Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Dr. Julius Magnus**, Berlin Rechtsanwalt **Dr. Heinrich Dittenberger**, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat **Dr. Eugen Fuchs**, Berlin und Rechtsanwalt **Dr. Max Hachenburg**, Mannheim.

Aller Verkehr mit der Schriftleitung (Handschriftsendungen usw.) an J.-R. Dr. Magnus, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 41 zu richten. Alle Zuschriften in Angelegenheiten des Deutschen Anwaltvereins, insbesondere für den Vorstand und die Geschäftsleitung bestimmte Mitteilungen, sind nicht an die Schriftleitung der Juristischen Wochenschrift, sondern nur an den **Deutschen Anwaltverein in Leipzig, Schreberstr. 3**, zu richten. Alle Anzeigenaufträge und -Anfragen nur an den Verlag.

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung, Leipzig,** Dresdner Straße 11/13.

Inhaber: Oscar Brandstetter.

Fernsprecher Nr. 14401—3 / Telegramm-Adresse: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Preis für das Vierteljahr Ausgabe A M. 65.—, Ausgabe B M. 40.—, bei Einzelheften jeder Bogen M. 1.50. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Der Ausschuß und die Gruppe für Auslandsrecht des Deutschen Anwaltsvereins.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Durch Beschluß des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins v. 27. Nov. 1921 ist ein Ausschuß für Auslandsrecht geschaffen. Über seinen Zweck herrscht vielfach noch Unklarheit, so daß es angezeigt erscheint, ihn in Nachstehendem zu skizzieren.

Der Ausschuß, der aus 12 Mitgliedern besteht, ist einer der ständigen Ausschüsse des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins. Wie neben dem Strafrechtsausschuß die Strafrechtsgruppe, so ist neben dem Auslandsausschuß die Auslandsgruppe gebildet worden. Diese Gruppe erstreckt sich über ganz Deutschland; jedes Mitglied des Deutschen Anwaltvereins ist berechtigt, durch einfache Meldung beim Vorstand des Deutschen Anwaltvereins Mitglied der Gruppe zu werden. Ausschuß und Gruppe sollen denjenigen Anwälten, die sich für Auslandsrecht interessieren, einen Mittelpunkt schaffen. Die Organisation ist zunächst absichtlich lose gehalten worden, um erst die praktischen Erfahrungen abzuwarten. Voraussichtlich wird die Entwicklung in der Richtung verlaufen, daß der eigentliche Ausschuß als eine Art Arbeitsausschuß die laufenden Geschäfte erledigt, während die Gruppe einen Vereinigungspunkt für alle wissenschaftlichen und standesrechtlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Auslandsrechts bildet. Ausschuß und Gruppe haben bisher stets gemeinschaftliche Sitzungen abgehalten, und zwar in Berlin, wo der Vorsitzende des Ausschusses seinen Wohnsitz hat. Demnächst soll eine Sitzung in Hamburg stattfinden. Im Ausschuß sowohl wie in der Gruppe sind Anwälte aus allen größeren Städten vertreten. Die rege Teilnahme auch der Nicht-Berliner Kollegen beweist, daß die Schaffung der Organisation einem Bedürfnis entgegenkommt.

Was das Tätigkeitsgebiet anlangt, so sei gegenüber einem Mißverständnis, das die kurze Notiz in der JW. 22 S. 152 erwecken könnte, betont, daß der Ausschuß nicht unmittelbar die Beratung von Parteien übernimmt. Es würde im Widerspruch mit der Entwicklung des Anwaltsberufes in Deutschland stehen, wenn an Stelle des individuellen Anwalts eine anonyme Organisation träte. Der Ausschuß erstattet als solcher also keine Gutachten, übernimmt auch nicht die Vertretung vor irgendwelchen Gerichtshöfen, insbesondere auch nicht vor den auf Grund des FV. gebildeten Gemischten Schiedsgerichtshöfen, auch nicht in der Art, daß er Mandate entgegennimmt und dann einem einzelnen von ihm auszuwählenden Anwalt überträgt. Eine Tätigkeit, wie sie etwa das „Institut für Auslandsrecht" ausübt, liegt dem Ausschuß fern.

Ebensowenig tritt der Ausschuß mit den bestehenden wissenschaftlichen Organisationen, der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, der International Law Association oder ähnlichen in Wettbewerb. Er ist eine Standesorganisation der deutschen Rechtsanwaltschaft und beruht auf der Erfahrung, daß die deutsche Anwaltschaft trotz hervorragender Leistungen einzelner in ihrer Gesamtheit noch nicht genügend darauf eingestellt ist, auf dem Gebiet des Auslandsrechts praktische Rechtsberatung auszuüben. Das ist eine Schädigung des Publikums ebenso wie die der Anwaltschaft. Das Publikum ist in Verlegenheit, wenn es einer Rechtsberatung in ausländischen Angelegenheiten bedarf, an welchen deutschen Anwalt es sich wenden soll. Es nimmt im allgemeinen an, daß die deutsche Anwaltschaft sich mit solchen Fragen nicht befaßt — was vielfach im einzelnen zutreffen mag, aber in dieser Allgemeinheit nicht zutrifft, und heute weniger denn je —, das Publikum glaubt sich deshalb auf den Beistand ausländischer Anwälte beschränkt. Abgesehen von den Gefahren, die es dabei in persönlicher Beziehung läuft — Übervorteilung mit Honoraren, Auswahl eines mehr durch Zeitungsinserate als durch Vertrauenswürdigkeit und Sachkunde bekannt gewordenen ausländischen Anwalts —, verliert es dadurch alle die Vorteile, die in der Sichtung und Vorbereitung des Stoffes durch einen deutschen Rechtsverständigen liegen, mit dem der Klient unschwer direkt persönliche Fühlung nehmen kann, der vor allem aber auch die Wechselwirkungen zu den sonstigen in der Heimat liegenden Rechtsbeziehungen des Klienten in ganz anderer Weise übersehen und beratend regeln kann, als es selbst der tüchtigste und den deutschen Interessen mit größter Wärme entgegenkommende ausländische Anwalt vermöchte. Die deutsche Anwaltschaft erfüllt also eine vaterländische Pflicht, indem sie sich diesen Interessen widmet. Sie ließe sich aber auch überdies ein legitimes Arbeitsgebiet entgehen, auf dem sie einen Ersatz für die Verringerung ihrer inländischen Tätigkeitsgebiete finden könnte. Darunter leidet nicht zuletzt auch der deutsche Rechtsgedanke. Jeder Anwalt wird naturgemäß geneigt sein, bei der Bearbeitung eines Rechtsfalles das Recht seines Landes zur Geltung zu bringen, und ein Ausfallen der deutschen Anwaltschaft bedeutet deshalb zwangsläufig eine nicht genügende Berücksichtigung der deutschen Rechtsauffassung. Das ist be-

sonders in dem Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen zu beobachten. Obwohl paritätisch zusammengesetzt, tagen sie doch in der großen Mehrzahl in der Hauptstadt des früher feindlichen Landes und verhandeln in dessen Sprache. Die ganze Atmosphäre ist also schon dazu angetan, daß neben dem Recht des FV., das ja überall der Ergänzung durch das innere Recht der beteiligten Länder bedarf, mehr das nichtdeutsche als das deutsche Recht zur Anwendung gelangt. Wenn die deutsche Anwaltschaft darauf verzichten würde, in größerem Maßstab vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen aufzutreten, so entstände dadurch die Gefahr, daß die Schiedsgerichtshöfe das deutsche Recht nicht in genügendem Maße berücksichtigen. Das aber würde einen Verlust an nationalen Werten bedeuten. Gerade das deutsche Recht hat bei der Aufgabe, in der uns bisher feindlichen Welt das Verständnis für deutsches Wesen wiederzuerwecken, eine wichtige Rolle zu spielen.

Gegenüber diesem Zustand liegt dem Ausschuß für Auslandsrecht eine doppelte Aufgabe ob:

Er muß zunächst durch geeignete Aufklärung das Publikum damit bekannt machen, daß auch die Fragen des Auslandsrechts von der deutschen Anwaltschaft bearbeitet werden. Ob es möglich sein wird, diese Aufklärung des Publikums dadurch zu unterstützen, daß der einzelne Anwalt, der auf diesem Spezialgebiet Sachkunde zu besitzen glaubt, dies öffentlich anzeigt, und daß eine Liste der in Betracht kommenden Anwälte zum Gebrauch für die Interessenten aufgestellt wird, bedarf ernstester Prüfung. Das letzte Wort hat hier natürlich nicht der Ausschuß für Auslandsrecht, sondern haben die Vorstände der Anwaltskammern und die Ehrengerichte zu sprechen. Es wird aber Aufgabe des Auslandsausschusses sein, die Lösung dieser Frage sachkundig vorzubereiten. Die Frage des sogenannten „Spezialistentums" ist in der Anwaltschaft immer noch eine offene. Gerade auf dem Gebiet des Auslandsrechts bedarf sie dringend einer Lösung, und es wird vielleicht möglich sein, die Ankündigung spezialistischer Kenntnisse auf einem so eng begrenzten Gebiet, wie es das Auslandsrecht oder ein bestimmtes Rechtsgebiet desselben ist, zuzulassen und dadurch Erfahrungen zu sammeln, die für die Lösung der Frage im allgemeinen verwertet werden können.

Der Ausschuß muß ferner die deutsche Anwaltschaft befähigen, sich mehr als bisher dieser Aufgabe zu widmen. Hierzu müssen zunächst Hindernisse materieller Art überwunden werden. Bei dem Tiefstand der deutschen Valuta ist es für den einzelnen Anwalt kaum noch möglich, sich ausländische juristische Literatur zu beschaffen. Hier greift der Auslandsausschuß ein, indem er sich bemüht, allmählich eine ausländische Bibliothek zu beschaffen und den Interessenten zur Verfügung zu stellen. Dazu dient neben den Mitteln, die ihm der Deutsche Anwaltverein gewährt und die von Interessentenkreisen aufgebracht werden, auch der Austausch von Büchern und Zeitschriften mit entsprechenden ausländischen Organisationen. Es ist in Aussicht genommen und zum Teil in der Durchführung begriffen, zunächst mit Korporationen neutraler Länder einen Bücher- und Zeitschriftenaustausch einzurichten, und es wird im Laufe der Zeit vielleicht möglich sein, trotz aller gebotenen Zurückhaltung einen solchen Austausch auch auf die Anwaltsorganisationen der bisher feindlichen Länder auszudehnen. Daß dies neben dem praktischen Vorteil, den die Bereitstellung der ausländischen Literatur für die deutschen Interessenten bedeutet, auch einer Stärkung des deutschen Rechtsgedankens im Ausland dient, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß beispielsweise in Belgien chauvinistische Kreise es bisher durchgesetzt haben, daß in die Bibliotheken deutsche Bücher und Zeitschriften nicht aufgenommen werden. Die so entstandene Bibliothek soll dann durch Einrichtung eines Katalogs in Kartothekform der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werden; dieser Kartothekkatalog soll dann auch die Bücher und Zeitschriften umfassen, die nicht im Besitz oder der Verwaltung des Ausschusses, sondern im Besitz von andern öffentlichen oder privaten Bibliotheken oder von Privatpersonen sind und dort auf Erfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden können. Hier hofft der Ausschuß in Gemeinschaft mit andern Organisationen, insbesondere mit Behörden, wirken zu können. Die Vorarbeiten sind im Gange.

Neben dieser Gewährung literarischer Hilfsmittel stellt der Ausschuß ferner den auf dem Gebiet des Auslandsrechts tätigen Kollegen seine Erfahrungen zur Verfügung. Das geschieht schon dadurch, daß in den Sitzungen von Ausschuß und Gruppe, die sich bisher vielleicht allzu ausschließlich mit Organisationsfragen beschäftigt haben, künftig auch Diskussionen stattfinden sollen, wo die auf dem Gebiet des Auslandsrechts bei Vertretung ausländischer Interessen im Inland oder inländischer Interessen im Ausland, insbesondere vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen gewonnenen Erfahrungen gegenseitig ausgetauscht werden sollen. Was solche zwanglose Aussprachen für die wissenschaftliche Förderung bedeuten, weiß jeder Anwalt aus Unterredungen im Anwaltszimmer. Das Gebiet des Auslandsrechts ist aber für eine solche Aussprache im Anwaltszimmer eines bestimmten Orts zu spezialisiert. Es bedarf eines Mittelpunktes, wo die Interessenten aus dem ganzen Reich zusammenkommen können. Aber auch die Organisation als solche wird im Laufe der Zeit Erfahrungen sammeln, beispielsweise über die Persönlichkeit ausländischer Anwälte, deren Mitarbeit selbstverständlich in zahlreichen Fällen nicht entbehrt werden kann, über den im Ausland einzuschlagenden Instanzenzug, die neueste Gesetzgebung im Ausland usw. Solche Erfahrungen werden sie befähigen, Interessenten auf Anfrage sachkundige Antwort zu erteilen.

Gedacht ist ferner an die Einrichtung von Kursen, bei denen über bestimmte Themata des Auslandsrechts, etwa Fragen aus dem FV., Sachkenner Vorträge halten sollen.

Der Geschäftsbetrieb im Ausland soll ferner dadurch unterstützt werden, daß ein kurzer Telegramm-Code gegenwärtig ausgearbeitet wird, der für die im ausländischen Rechtsbetrieb am häufigsten vorkommenden Mitteilungen Abkürzungen einführt und dadurch die heutzutage besonders im Verkehr mit dem Ausland sehr erheblichen Telegrammspesen verringert.

Als Organisation soll der Ausschuß schließlich den Behörden seine Mitwirkung zur Verfügung stellen. An den bisherigen Sitzungen haben fast regelmäßig Vertreter des Auswärtigen Amts, des Wiederaufbauministeriums, der Staatsvertretung bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen beigewohnt, und es hat sich gezeigt, daß eine derartige gemeinsame Arbeit für beide Teile nutzbringend ist. Es ist in Aussicht gestellt worden, daß der Ausschuß bei einschlägigen Fragen, etwa bei Bemühungen um die Freigabe deutschen Vermögens in Italien und in den Vereinigten Staaten von Amerika, herangezogen werden soll.

Eine der dringendsten Fragen ist für den Augenblick die Begründung einer Organisation, durch die für deutsche Parteien die Kosten der Vertretung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen verringert werden. Diese Kosten sind infolge des schlechten Standes der deutschen Valuta so hohe, daß es vielfach für deutsche Parteien nicht möglich ist oder sich jedenfalls nicht lohnt, sie aufzubringen. Das läuft für die deutsche Partei vielfach geradezu auf eine Rechtsverweigerung hinaus, denn wenn es auch vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen ein Versäumnisverfahren nicht gibt, hat die mündliche Verhandlung doch gerade dort eine überragende Bedeutung, und wer in ihr nicht vertreten ist, kann nicht darauf rechnen, daß sein Vorbringen genügend berücksichtigt wird, zumal beispielsweise in dem Verfahren vor dem Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofe die Schriftsätze wesentlich kürzer sind, als es im deutschen Zivilprozeß üblich ist, und ohne mündliche Ergänzung in der Verhandlung ein klares Bild des Standpunktes der Partei nicht ergeben. Die Organisation, die zur Hebung dieses Mißstandes geschaffen werden soll, ist noch in der Beratung. Über ihre Grundzüge kann aber schon jetzt das Folgende gesagt werden:

Bei den Präsidenten der Schiedsgerichtshöfe soll angeregt werden, Sachen, in denen deutsche Privatparteien beteiligt sind, möglichst in eine zusammenhängende Sitzungsperiode zu verlegen, womöglich auch solche Sessionen innerhalb Deutschlands abzuhalten. Für die Dauer einer solchen Sessionsperiode soll bei jedem Schiedsgericht ein, im Bedarfsfalle auch mehrere deutsche Anwälte bestellt werden, wobei die Reise- und Aufenthaltskosten, die in der Mehrzahl der Fälle ebenso hoch und höher sind, als die eigentlichen Gebühren, unter die beteiligten Parteien verteilt werden und so für jede Partei eine wesentliche Ersparnis erzielt wird. Auch soll in Sachen, in denen die beteiligte Partei nach der Feststellung des Ausschusses zur Zahlung der Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang in der Lage ist, der Anwalt als freiwilliger Armenanwalt zu geringeren Gebühren oder auch ganz unentgeltlich auftreten. Der auf diese Weise

für die mündliche Verhandlung bestellte Vertreter braucht nicht etwa auch die schriftliche Bearbeitung vorgenommen zu haben. Das geht schon deshalb nicht, weil sich bei Beginn eines Prozesses vor einem Gemischten Schiedsgerichtshof nicht übersehen läßt, in welcher Session er zur Verhandlung kommt. Vielmehr soll die schriftliche Bearbeitung durch den Vertrauensanwalt der betreffenden deutschen Partei erfolgen und diese nur die Möglichkeit haben, die Kosten der mündlichen Verhandlung, die ja bei weitem die höchsten sind, dadurch zu verringern, daß sie die Terminswahrnehmung einem gemeinschaftlichen Terminsvertreter überträgt. Kollegen, die zur Übernahme solcher Terminswahrnehmungen bereit sind und glauben, hierfür die genügenden Rechts- und Sprachkenntnisse zu besitzen, sollen aufgefordert werden, sich beim Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu melden.

In welcher Weise dabei zu verfahren ist, ist eine Frage, die noch eingehender Durchprüfung nach Fühlungnahme mit den übrigen Standesorganen der Anwaltschaft bedürfen wird.

Daneben hat der Ausschuß sich noch andere Aufgaben de lege lata wie de lege ferenda gesetzt, insbesondere durch Fühlungnahme mit anderen, ähnlichen Zwecken dienenden Organisationen, durch Mitwirkung bei der Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika u. a. —, Arbeiten, an deren Anfang wir noch stehen und über deren Fortgang und mutmaßliche Ausdehnung naturgemäß noch nichts Näheres mitgeteilt werden kann.

Der Ausschuß und Gruppe stehen noch am Anfang ihrer Arbeit. Sie verdanken ihre Entstehung einem Bedürfnis, das vorhanden war, und das, falls es die Anwaltschaft nicht befriedigte, außerhalb der Anwaltschaft seine Befriedigung suchen würde. Die Aufgaben, die dem Ausschuß gestellt werden, sind vielfache und schwere. Um sie zu lösen, bedarf er des Verständnisses, des Interesses und möglichst reger Mitarbeit der gesamten deutschen Anwaltschaft.

Prozeßführung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen und deutsche Anwaltschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. von Zwehl, Berlin.

Von den gemischten Schiedsgerichtshöfen des Versailler Vertrages haben bisher zehn ihre Prozeßordnungen veröffentlicht, zuletzt der deutsch-italienische[1]). Der deutsch-französische Schiedsgerichtshof (mit vier Sektionen), der deutsch-belgische und deutsch-englische befinden sich seit vielen Monaten in voller Tätigkeit. Grundlegende Entscheidungen, sowie die Prozeßordnungen sind in der JW. mehrfach besprochen worden. Noch immer aber ist die Bedeutung dieser Einrichtung für das deutsche Rechts- und Wirtschaftsleben in Laien- und teilweise auch in Juristenkreisen nicht genügend bekannt. Im Schiedsverfahren des FV. sind uns durch verlorene Prozesse schon Milliarden entzogen worden, werden uns allmonatlich viele weitere Millionen entzogen, die uns nicht einmal auf Reparationskonto gutgeschrieben werden. Wir müssen den Rechtskampf mit ihnen aufnehmen und unberechtigte Ansprüche abwehren wie nur möglich. Zu diesem Kampf ist vor allem die deutsche Anwaltschaft berufen.

In den folgenden Zeilen sollen im Anschluß an die allgemeinen Ausführungen von Weck (JW. 1922, 121) einige praktische Winke für die Prozeßführung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen gegeben, und es soll hierbei untersucht werden, welcher besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der deutsche Anwalt bedarf, um in diesem Verfahren die Rechte seiner Partei wirksam zu vertreten.

Die **Zuständigkeit** und die **Zusammensetzung** der Schiedsgerichtshöfe dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Um es auf eine kurze, annähernd genaue Formel zu bringen, kann man sagen: es werden entschieden vermögensrechtliche Streitigkeiten, die ihren Ursprung in Rechtsverhältnissen der Kriegs- oder Vorkriegszeit haben, soweit sie nicht von den Gerichten des Feindstaats zu entscheiden oder im Verfahren der Ausgleichsämter zu erledigen sind. (Daß die Gemischten Schiedsgerichtshöfe den — bösen Willen des Gesetzgebers vielfach für die Tat genommen und ihre Zuständigkeit erweitert haben, ist bei Gelegenheit von Einzelfällen in der JW. mehrfach besprochen worden.)[2]) Das **Verfahren** richtet sich nach den von den Schiedsgerichtshöfen selbst erlassenen Prozeßordnungen, die in großen Zügen übereinstimmen, durchweg einfach sind und richterlichem Ermessen einen weiten Spielraum lassen. Gewisse Grundsätze sind dem französischen Prozeßrecht entlehnt, jedoch unter Vermeidung eines jeden Formalismus.

Kurz zusammenfassend sei bemerkt, daß die Instanz überall durch Einreichung der Klage eröffnet wird und im ganzen höchstens drei weitere Schriftsätze — Klagebeantwortung binnen zwei Monaten, Replik und Duplikat im allgemeinen binnen je einem weiteren Monat — zugelassen sind. Unter dem glücklichen Himmel Italiens wird man gemächlicher arbeiten; die Fristen sind drei, zwei, ein Monat. Wir haben also die „instruction par écrit" der Art. 96 ff. C. p. c., obligatorisch und ohne das — hier unmögliche — Vorverfahren des II. Buches Titel 1—5 C. p. c., sodann die mündliche Verhandlung, der nach manchen Prozeßordnungen (nach Ermessen des Gerichts oder des Vorsitzenden) ein Beweisverfahren bereits vorhergehen kann. Als Beweismittel sind natürlich überall Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zugelassen. Daß der Einfluß des Französisch-Italienischen Rechts nicht zur schematischen Nachahmung geführt hat, beweist z. B. der sehr verschiedene Standpunkt, den die Prozeßordnungen dem Parteieid gegenüber einnehmen. Während der Parteieid vor dem Deutsch-Tschechischen und dem Deutsch-Jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichtshofs als ordentliches Beweismittel angesehen wird[3]), läßt ihn die PO. des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs nur mit Genehmigung beider Staatsvertreter zu; die des Deutsch-Französischen kennt nur die Vernehmung der Parteien, die ausnahmsweise eidlich sein kann, die des Deutsch-Italienischen erwähnt überhaupt nur die Vernehmung der Parteien, nicht aber deren Beeidigung. Dahingegen kennt das französische Recht wie unsere ZPO. den Parteieid, und zwar als zugeschobenen wie als richterlichen, verweist die Vorschriften darüber jedoch in das materielle Recht, ebenso wie die italienische Gesetzgebung, deren „codice civile" auch hier eine fast wortgetreue Übersetzung der französischen Bestimmungen bringt.

Aus dieser kurzen Übersicht ergibt sich, daß eine genaue Kenntnis des französischen Zivilprozesses für den deutschen Parteivertreter vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof des FV. nicht unbedingt erforderlich ist. Nützlich ist das Studium des Code de procédure civile bzw. des codice di procedura civile natürlich, aber mehr eigentlich zur sprachlichen wie zur juristischen Vorbereitung.

Die **materiellen Rechtsnormen**, die von dem Gemischten Schiedsgerichtshof angewendet werden, sind natürlich außerordentlich vielseitig. Drei Hauptkategorien von Rechtsstreitigkeiten sind zu unterscheiden. Sie betreffen

a) Liquidationsschäden,
b) Vorkriegs- und Kriegsverträge,
c) Ausgleichsverfahren.

a) Die Kategorie ist bisher in der amtlichen Sammlung der Entscheidung weitaus am stärksten vertreten. Mehr als die Hälfte der veröffentlichten Urteile richtet sich gegen das Deutsche Reich und stützt sich auf Art. 297e FV. Die anzuwendenden Normen sind in der Hauptsache die des FV. selbst. In diesen Sachen ist allerdings die deutsche Anwaltschaft, soweit nicht etwa eine deutsche Partei als Nebenintervenientin auftritt, von der Mitwirkung bisher völlig ausgeschlossen, da der Prozeß für das Reich von deutschen Staatsvertretern geführt wird. Ob das Reich nicht gut daran täte, in größeren Sachen noch einen deutschen Anwalt als Vertreter zuzuziehen, bleibe dahingestellt. Der Staatsvertreter sieht sich in solchen Fällen in der Regel zwei Gegnern gegenüber, nämlich seinem ausländischen Kollegen und dem Vertreter der fremden Privatpartei, in der Regel einem Anwalt, und zwar durchweg — einem hervorragenden Anwalt. Er hat also einen überaus schwierigen Stand.

b) Die typische Klage aus dem Vorkriegsvertrage ist die folgende:

Der Ausländer hat in Deutschland Ware bestellt, deren Lieferung infolge des Kriegsausbruchs unterblieben ist. Die fremde Regierung hält den Vertrag — natürlich — auf Grund von Art. 299b aufrecht, weil der Preis unter heutigen Ver-

---

[1]) Vgl. unten S. 341 ff.

[2]) Vgl. u. a. JW. 1922, 183, Anm. von Nußbaum.

[3]) Vgl. JW. 1922, 127.

hältnissen lächerlich gering ist, im angeblichen „Allgemeininteresse“. Die deutsche Partei bestreitet den Anspruch aus irgendwelchen Gründen und verlangt hilfsweise die angemessene Entschädigung aus Art. 299 b Abs. 2.

Hier findet neben dem FV. in der Regel deutsches Recht Anwendung, da die streitige Lieferung in Deutschland zu erfüllen, vielfach auch für die Zahlung die gewerbliche Niederlassung der Lieferanten als Erfüllungsort vereinbart ist.

c) Möglich sind hier Rechtsstreitigkeiten sowohl zwischen den Ausgleichsämtern der verschiedenen Länder wie zwischen dem Gläubiger und Schuldner, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen. Ein Fall der letztgenannten Art betrifft die Entscheidung in Sachen Dupont gegen Brückenbau Flender (Recueil, Heft 5 S. 294), wo der formell falsche Antrag des belgischen Klägers (er klagt schlechthin auf Zahlung, nicht auf Zahlung an das Ausgleichsamt) vom Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof in entgegenkommender Weise eingerenkt wird. Im übrigen sind Entscheidungen dieser Kategorie bisher nur vereinzelt ergangen, da das Ausgleichsverfahren noch in seinen Anfängen steckt. In 1—2 Jahren dürften jedoch Tausende derartiger Prozesse anhängig sein, da die Ausgleichsämter nur in den seltensten Fällen in der Lage sein werden, den Streit der Parteien zu schlichten. Klagt ein Ausgleichsamt gegen das andere, so hat der deutsche Anwalt zu beachten, daß die Privatpartei dem Rechtsstreit als Nebenintervenientin beitreten kann und von dieser Befugnis in allen einigermaßen wichtigen Fällen Gebrauch machen muß, da die Interessen des Reichs im Ausgleichsverfahren denen der Privatpartei vielfach direkt entgegengesetzt sind. So hat z. B. der deutsche Schuldner in der Regel ein Interesse daran, daß eine Forderung als ausgleichsfähig angesehen werde, das Reich dagegen, daß sie nicht als ausgleichsfähig angesehen werde.

Das materielle Recht, das in Ausgleichsprozessen neben dem FV. anzuwenden sein wird, dürfte in der Regel das des Erfüllungsortes sein. Danach wird deutsches Recht im Durchschnitt ebenso häufig Anwendung finden, wie ausländisches

Die **Art und Weise der Prozeßführung**, insbesondere der mündlichen Verhandlung, ist naturgemäß von der Persönlichkeit und Vorbildung der beteiligten Richter und Privatvertreter abhängig. Da überall ein neutraler Vorsitzender leitet, ein deutscher Richter beisitzt und der deutsche Staatsvertreter mitverhandelt, kann man nicht ohne weiteres mit der Sprache auch den Gerichtsgebrauch des fremden Landes als gegeben annehmen. Darum halte ich es durchaus für keinen Nachteil, daß der deutsche Anwalt an einen gedrängteren Vortrag gewöhnt ist, als etwa der französische und englische. Als die zweite Sektion des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs unter Vorsitz des Holländers Asser vor einigen Monaten eine Reihe von Sitzungen in Berlin abhielt, konnte man's erleben, daß ein bekannter französischer Advokat zwei volle Stunden sprach, um einen — Beweisbeschluß zu erzielen, über dessen Notwendigkeit Gericht und Parteien schon vor Eintritt in die Verhandlung einig sein mußten. Die Ermüdung des Gerichts war bemerkbar.

Am deutlichsten kommt der Gerichtsgebrauch des fremden Landes im Stil der Urteile des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs zum Ausdruck. Sie halten an dem für uns kaum noch erträglichen Erwägungsstil fest und schlängeln sich in Schachtelsätzen über mehrere Seiten hin. Die Urteile des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs zeigen schon das Bestreben, diesen alten Zopf abzuschneiden. Am lesbarsten sind bisher die englisch geschriebenen Urteile, obwohl das englische Recht für die Profanen (zu denen auch ich mich trotz Studiums an einer englischen Universität zähle) ein Buch mit sieben Siegeln bleibt. Was bisher von Entscheidungen des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs veröffentlicht ist, zeichnet sich durch kurze klare Fassung nicht weniger aus als durch die objektive Art der Rechtsfindung.

Diese stilistische Betrachtung führt uns zu dem schwierigsten Teil der Vorbereitung auf eine Verhandlung vor einem Gemischten Schiedsgerichtshof, der **sprachlichen**. Die Gerichtssprache ist bei den Pariser Schiedsgerichtshöfen (dem Deutsch-Französischen, -Belgischen, -Siamesischen, -Griechischen, -Polnischen) französisch, bei den Londonern (dem Deutsch-Englischen und -Japanischen) englisch, bei dem Deutsch-Italienischen (in Rom) italienisch. Nur bei den beiden Genfer Schiedsgerichtshöfen, dem Deutsch-Jugoslawischen und Tschecho-Slowakischen dürfte in der Praxis meist deutsch verhandelt werden[4]).

Schriftsätze für Schiedsgerichtsprozesse kann auch derjenige deutsche Anwalt entwerfen, der die fremde Sprache nicht beherrscht; er kann sie übersetzen lassen (freilich ein Notbehelf!). Daß zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung aber nur derjenige geeignet ist, der bei ausgesprochener Sprachbegabung sich gründliche Kenntnisse im Lande selbst erworben, auch das einmal Erworbene seither nicht völlig vernachlässigt hat, ist eigentlich selbstverständlich. Glücklicherweise sind die drei in Frage kommenden Fremdsprachen gerade diejenigen, die bisher in Deutschland am meisten getrieben wurden, namentlich in Juristenkreisen. In Lausanne, Genf oder Grenoble traf man als junger Rechtsbeflissener den deutschen Studienfreund aus Oxford wieder und begegnet ihm heute vielleicht im Vorzimmer des deutschen Staatsvertreters bei einem Gemischten Schiedsgerichtshof. Wer sich aber die beiden Weltsprachen Westeuropas angeeignet hatte und wanderlustig war, den mochte es wohl reizen, bei Italienreisen über die Kenntnisse des „Quanto costa?“ und „Buon giorno“ hinauszukommen und noch eine dritte Fremdsprache gründlich zu erlernen.

Von der Führung einer Unterhaltung und der Abfassung eines Briefes zum Vortrag schwieriger Rechtsangelegenheiten und Entwurf von Schriftsätzen und namentlich dem Verstehen der Ausführungen der übrigen Prozeßbeteiligten ist freilich ein weiter Schritt. Hier kann nur eiserner Fleiß die Lücken ausfüllen. Eine wahre Fundgrube in sprachlicher Beziehung ist die amtliche Sammlung der Entscheidungen (Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix, Librairie de la Société du Recueil Sirey, 26 Rue Soufflot, Paris), die jedes Urteil in der Ursprache, vorher eine kurze französische, englische und italienische Inhaltsangabe bringt. Völlig fehlerloser Vortrag in fremder Sprache wird freilich nur wenigen gelingen, besonders im Italienischen, dessen Schwierigkeiten der Deutsche bei oberflächlicher Kenntnis leicht unterschätzt. Es erscheint mir jedoch genügend, wenn bei ausreichender Vokabelkenntnis — namentlich auf dem einschlägigen Rechts- und Wirtschaftsgebiet — der Geist und die Klangfarbe der Sprache richtig erfaßt sind. Ein oder zwei Mitglieder des dreiköpfigen Gerichtshofs sprechen ebenfalls die Gerichtssprache als Fremdsprache. Sie werden daher kleineren Verstößen gegenüber nachsichtig sein.

Eine Reise ins Ausland ist heutzutage nicht mehr eine wünschenswerte Zerstreuung. Angenehmer ist die Tätigkeit bei den heimischen Gerichten. Schwierige Aufgaben aber reizen den Tatkräftigen. Neben den Volkswirten und Politikern sind — wie Weck mit Recht hervorhebt — die deutschen Juristen berufen, das deutsche Volk in Angriff und Abwehr auf Grund des FV. zu beraten und seine — leider auch nur allzu spärlichen — Rechte wahrzunehmen. Die ausländischen Anwälte haben, wo sie deutsche Interessen vor einem Gemischten Schiedsgerichtshof zu vertreten hatten, fast durchweg versagt. Kein Wunder! In die feindliche Atmosphäre eingesponnen, konnten sie unsere Sache nicht mit voller Überzeugung verfechten, geschweige denn mit dem Herzen dabei sein. Die französische Rechtswissenschaft legt jede Bestimmung des Versailler Vertrages so aus, wie es für Frankreich vorteilhaft ist. Auch der objektivste Franzose kann sich diesem Einfluß nicht entziehen. So hat denn die Übertragung zahlreicher Mandate seitens deutscher Parteien an ausländische Anwälte nicht nur auf die neutralen Vorsitzenden mit Recht einen bedauerlichen Eindruck gemacht, sondern auch den deutschen materiellen Interessen schweren Schaden zugefügt. Die wenigen deutschen Anwälte, die bisher Gelegenheit hatten, vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen aufzutreten, haben dagegen beachtenswerte Erfolge erzielt. Unter diesen Umständen muß bei der Übertragung der Mandate an ausländische Anwälte mit Vorsicht vorgegangen werden, und es wäre erwünscht, daß dies auch seitens der deutschen Staatsvertreter geschehe, bei denen deutsche Parteien etwa Erkundigungen einziehn sollten. Jeder Kollege, der sich selbst nicht in der Lage fühlt, eine Sache vor einem Gemischten Schiedsgerichtshof zu übernehmen, wird, sei es

[4]) JW. 1922, 127.

unmittelbar, sei es durch den „Ausschuß des deutschen Anwaltvereins für Auslandsrecht“, einen geeigneten deutschen Vertreter finden können. Keinesfalls aber darf weiter der Eindruck aufkommen, als ob der „schuldbewußte“ Deutsche sich hinter einem ausländischen Vertreter verkriechen wollte.

Die Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

I.

Von Oberlandesgerichtsrat Prof. Dr. Rabel, München.
Richter am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof.

Nach längerer Verzögerung hat sich nunmehr auch zwischen dem Deutschen Reich und Italien ein Schiedsgerichtshof (= SchGH.) am 1. Dez. 1921 in Rom gebildet. Präsident ist Dr. Giuseppe Berta, Richter am Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern, italienisches Mitglied Piero Alberici, Senatspräsident am Appellationsgericht in Rom, bis vor kurzem Kabinettschef des italienischen Justizministers. Die mehr als drei Wochen lang beratene Prozeßordnung (= PO.)[1]) ist in beiden Staaten am 24. Jan. 1922 veröffentlicht worden (RGBl. 157 ff.; Gazetta Ufficiale 142 ff.). Das schließliche Ergebnis weicht inhaltlich nicht allzu weit von dem durch das deutsch-französische und deutsch-belgische Reglement vorgezeichneten Typus ab. Die PO. teilt mit ihm insbesondere die Hauptgrundsätze: vorbereitendes schriftliches Verfahren und öffentliche mündliche Verhandlung, richterliches Fragerecht und freie Beweiswürdigung mit Elementen der Untersuchungsmaxime, ferner Parteiprozeß, Amtsbetrieb, Notfristen für die Klageeinreichung und die weiteren, regelmäßig drei Schriftsätze, Ausschließung eines Versäumnisverfahrens; auch die Auswahl des aufgenommenen Stoffes ist im ganzen dieselbe. Für Italien bedeutet fast alles eine völlige Abkehr von der noch geltenden Prozeßform. Doch fanden die modernen Prozeßgedanken nicht bloß beim schweizerischen Präsidenten, sondern auch beim italienischen Richter Freunde. Denn den Anschluß an die vorgeschritteneren Gesetze und Reformvorschläge stellten die Bemühungen der Prozeßreformer in Italien, namentlich der letzte der Prozeßentwürfe her. Dieser, eine höchst interessante, auf sorgfältige Rechtsvergleichung gestützte Arbeit[2]) stammt hauptsächlich von dem auch bei uns rühmlich bekannten Führer der Prozeßtheorie Professor Chiovenda, genoß aber in der Kommission eben Herrn Albericis vielbeachteten Rat. An manchen Stellen konnte die Fassung dieses disegno wörtlich entlehnt werden und zugleich die deutsche Übersetzung sich an den Ausdruck der deutschen ZPO. anschließen.

Die Form der neuen PO. ist dagegen eigenartig. Dies beruht zum Teil auf der Notwendigkeit, den italienischen Anwälten das Verständnis der von ihrem geltenden Recht so sehr verschiedenen Bestimmungen zu erleichtern. Wenn z. B. häufig die uns seltsam erscheinende Wendung gebraucht wird, eine Erledigung erfolge „am Fuß der Eingabe“ oder „am Rande des Protokolls“, so hängt dies mit dem Stempelpapier der italienischen Gerichte zusammen. Noch stärkeren Einfluß hatte der auf juristischen Ausdruck sowie auf Genauigkeit der Einzelheit bedachte und eine scharfe Kasuistik bevorzugende, Verweisungen möglichst ablehnende Stil, der den ministeriellen Verfassern italienischer Gesetze gewohnt ist. Die Absicht ging durchaus nicht auf Schaffung eines vollständigen Kodex, wohl aber auf mehr als die Richtlinien der anderen SchGH. Bei jedem einzelnen Institut sollte vollständiger angegeben werden, was die Parteien und das Sekretariat zu tun haben, und die Folgen der Prozeßhandlungen und Unterlassungen sollten deutlicher ausgeführt werden. In bezeichnender Konsequenz dieser stärkeren Bindung hat der Gerichtshof den stereotyp gewordenen Vorbehalt verschmäht, daß er von den Bestimmungen der PO. „abweichen könne, wenn die Abweichung ihm durch die Gerechtigkeit und Billigkeit geboten erscheint“ (deutsch-belg. 78, deutsch-franz. 98 usw.). Beibehalten ist nur der andere Vorbehalt der Abänderung der PO. selbst (a. 82). Die Kehrseite bilden manche Umständlichkeiten und Wiederholungen, wobei in der Eile der Schlußredaktion auch einige Inkonsequenzen nicht vermieden werden konnten; doch wiegt das alles nicht schwer.

Die deutsche Übersetzung hatte gerade diesmal, da die Kenntnis der italienischen Gerichtssprache bei uns nicht sehr verbreitet ist, vor allem Hilfe zum Verständnis des allein maßgeblichen italienischen Textes zu sein. Alle seine Eigentümlichkeiten lassen sich allerdings nicht wiedergeben; denn z. B. für die Einteilung der Entscheidungen (provvedimenti) in decreti (ohne vorgängige Anhörung des Gegners), ordinanze (Verfügungen, auch Beschlüsse nach Contradictorium) und sentenze (Urteile) haben wir keine völlig gleichwertigen Ausdrücke.

An der Spitze der PO. stehen allgemeine Bestimmungen, die den zuerst vom deutsch-belg. Reglement eingerichteten allgemeinen Teil weiter ausbauen. Art. 3^1 trifft die Neuerung, daß der Präsident einen Schiedsrichter delegieren kann. Dies ist aber auf einzelne, konkrete Entscheidungen beschränkt und muß besonders gerechtfertigt werden, bezieht sich auch nur auf unmittelbar dem Präsidenten zugewiesene Befugnisse, nicht also auf die nach Art. 43^2 und 44^1 durch einstimmigen Gerichtsbeschluß schon delegierte Befugnis des Präsidenten, Parteien, die zum persönlichen Erscheinen geladen sind, oder Zeugen zu vernehmen. Bemerkenswert ist ferner, daß eine Zustellungsstelle (domicile élu) zwar möglich, aber nicht wie in den anderen PO. vorgeschrieben ist. Ist vielmehr ein Prozeßbevollmächtigter bestellt, etwa ein deutscher Anwalt, so wird stets an dessen Bureau zugestellt, sonst in Ermanglung einer Zustellungsstelle an den Wohnort der Partei (a. 7). Der Gerichtskostenvorschuß (a. 14) wird nicht nur bei Klage, sondern auch bei Widerklage und in den Fällen der Beteiligung Dritter am Rechtsstreit vom Antragsteller gefordert. Er wird zunächst zwischen 100 und 5000 Lire bemessen, in der Praxis von hohen Streitwerten abgesehen, vermutlich eher mit oder in der Nähe der unteren Grenze. Außer von der Gerichtsgebühr (contributo alle spese del tribunale, del giudizio stesso) spricht die PO. fast ausschließlich von den „Auslagen“ (spese) für Abschriften, Übersetzungen, Photographien, Zustellungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten usw., die von einer Partei oder einem Staatsvertreter vorzuschießen (allg. a. 79) und erstattungsfähig (a. 59^2) sind. Ausnahmsweise ist in den besonderen Fällen der a. 66 (Klageverzicht) und 57^2 (Verspätungsfolge, s. u.) von weitergehendem Kostenersatz die Rede. Honorarerstattung durch die unterliegende Partei haben auch die Plenarbeschlüsse des Deutsch-Franz. SchGH. v. 5. Juli 1921 und des Deutsch-Belg. v. 17. Okt. 1921 nicht vorgesehen. Hier ist aber auch auf Reisekostenersatz, mindestens vorläufig, im allgemeinen nicht zu rechnen. Das Armenrecht wird durch den Staatsvertreter gewährt; dann hat aber auch er auf Kosten seines Staates die erwachsenden „Auslagen“ vorzuschießen. Wohl kaum in anderen als diesen Armen- und in Ausgleichssachen wird die Partei erwarten dürfen, daß der Staatsvertreter ihre Vertretung übernimmt.

Der heikelste Punkt der PO. war — und, wie ich offen mit Bedauern feststellen muß, ihr wundester ist — die Sprachenfrage. Die italienische Regierung hatte von vornherein von ihrem Recht aus § 8 Anl. zu Art. 304 FV. in aller Form Gebrauch gemacht und die italienische Sprache zur Gerichtssprache erklärt. Man verstand diese sogar in derart weitgehendem Sinn, daß nicht einmal ein Recht der Partei und ihres Anwalts anerkannt wurde, in der mündlichen Verhandlung in ihrer Sprache durch Dolmetscher zum Gericht zu sprechen, wie es nach unserer Auffassung in dem auf Mündlichkeit aufgebauten Prozeß selbstverständlich ist (GV. § 187). Der ital. C. proc. a. 212 erkennt freilich derartiges, aus Gründen seiner Entstehung und seines die Mündlichkeit hintansetzenden Charakters, nur bei Vernehmung von Parteien und anderen Personen als Beweismittel an. Da auch eine dritte vermittelnde Sprache aus vielen Gründen auszuscheiden hatte, waren die Verhandlungen sehr erschwert. Ein beschränktes Entgegenkommen gegenüber der außerordentlichen Notlage der deutschen Prozeßbeteiligten wollte man nicht versagen. Das Ergebnis ist das folgende. Ist eine Partei dazu imstande, so wird sie wegen der vermutlich geringeren Kosten und der bequemeren Kontrolle am besten die Schriftsätze italienisch einreichen und die deutsch

---

[1]) An der Beratung der PO. beteiligte sich namhaft der italienische Sekretär, Herr Barone vom italienischen Justizministerium.

[2]) La riforma del procedimento civile proposta dalla Commissione per il dopo guerra. Relazione e testo annotato. Per cura di Giuseppe Chiovenda, Prof. ord. nell' Università di Roma. Napoli (1920), Nic. Jovene & C.

geschriebenen Urkunden mit einer von einem beeidigten Dolmetscher beglaubigten Übersetzung begleiten. Doch ist dies nicht notwendig. Sie kann das Sekretariat des GH. um Besorgung der Übersetzung ersuchen (a. 4³). Damit werden zugleich die Fristen, mit Ausnahme der Klagefrist gewahrt (a. 17). Zum persönlichen Erscheinen geladene Parteien und alle sonstigen Auskunftspersonen, die das Italienische nicht beherrschen, werden in ihrer Muttersprache mit Dolmetscher vernommen (a. 50). Die Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung kann der Partei selbst in gleicher Weise gestattet werden, dem Anwalt „ausnahmsweise" (a. 56³). Es ist aber die Hoffnung begründet, daß der Gerichtshof von dieser Befugnis befriedigenden Gebrauch machen und mindestens einer bei der Sitzung erscheinenden Partei nicht leicht das Wort verschränken wird.

Die Regelung der Parteivertretung weist wenig Neues auf. Ein Anwaltszwang, den bisher nur die deutsch-jugoslaw. PO. hat, ist nicht aufgenommen. Auch ist es dabei geblieben, nur Anwälte und Dozenten, nicht auch Richter, statt oder neben der Partei auftreten zu lassen. Daß technische Beiräte zugelassen werden dürfen (a. 12), mag hier bisweilen auch zur Überwindung der Sprachschwierigkeiten beitragen, wenn die Partei im Italienischen geübte Fachkräfte zur Verfügung hat.

Das schriftliche Vorverfahren bewegt sich in zweimaligem Schriftenwechsel; in besonders leichten oder eiligen Fällen kann der Präsident Replik und Duplik ausschließen oder auf kurze Frist setzen (a. 29). Die Fristen sind sonst reichlich bemessen; so für die Klage, obwohl die PO. erst jetzt ins Leben tritt. Für die Klagebeantwortung sind statt der üblichen zwei drei Monate bestimmt, für die Replik zwei, Duplik ein Monat. Dabei darf man jeden Schriftsatz am letzten Tag der Frist auf einem deutschen Postamt aufgeben (Art. 16 a. E.), übrigens, von der Klageschrift abgesehen, in Verbindung mit der Befugnis, ihn in deutscher Sprache abgehen zu lassen. Der GH. denkt aber, den allgemeinen Fristverlängerungen zu entgehen, die bei den früher errichteten SchGH. erfolgen mußten. Im Einzelfall kann die Fristüberschreitung aus besonders triftigen Gründen vom Kollegium nachgesehen werden (a. 22², 25², 27²), demnach natürlich auch vorher die Frist verlängert werden. Ich mache aufmerksam, daß ein Verschulden des Anwalts nicht zu den Entschuldigungsgründen gehört.

Von den Klagefristen (Art. 21) interessieren deutsche Parteien am meisten zwei Gruppen (b und g). Eine im Ausgleichsverfahren vom gegnerischen Amt bestrittene Forderung ist binnen vier Monaten seit der Mitteilung des „désaccord" der Ämter an den Gläubiger einzubringen. Diese anderwärts nicht sehr bewährte Regelung konnte hier wiederholt werden, da zwischen den Ausgleichsämtern in Rom verabredet wurde, daß jener Fristbeginn tatsächlich in deutliche Erscheinung treten soll. Für Klagen aus Art. 299 b auf Entschädigung wegen der von der italienischen Regierung aufrechterhaltenen Verträge³) ist m. E. die Ordnung, die die Frist von der besonderen Inverzugsetzung des Klägers ablaufen läßt (deutsch-belg. Beschl. v. 8. April 1921; deutsch-poln. PO. 20) die richtigste; im Kompromißwege wurde ein Jahr von der Veröffentlichung der PO. zugebilligt. Den deutschen Beteiligten sollte geraten werden, daß sie in dem nunmehr noch offen stehenden Jahre bis zum 24. Jan. 1923 die Verhandlungen mit den italienischen Vertragsgegnern zu Ende zu bringen trachten. Gelingt dies dennoch nicht, so wird eine bedingte Klage genügen, in der Art, wie sie beim Deutsch-Franz. SchGH. üblich ist; der GH. wird nicht die strengen Forderungen an Substantiierung und Beweisangebote stellen wie sonst, doch muß die Klageform beobachtet werden, eine Anmeldung genügt nicht⁴). Außer diesen beiden Fällen deutscher Klagemöglichkeit bestehen bekanntlich andere. Eine wichtige Gruppe könnte sich aber auch dadurch ergeben, daß Italien die Liquidation deutschen Eigentums in den von Österreich durch den Vertrag von St. Germain abgetretenen Gebieten eingeleitet hat. Wie mir mitgeteilt wurde, wollen dadurch betroffene deutsche Staatsangehörige den SchGH. anrufen. Ich kann mich zu den Aussichten natürlich derzeit nicht äußern und nur bemerken, daß unter Umständen die subsidiäre Frist a. 21 i) in Betracht kommen könnte, die sechs Monate seit der Veröffentlichung der PO., also schon am 24. Juli 1922 endet. — Auch sonst ist übrigens, wenn irgend möglich, der Beginn der Klagefristen auf die Veröffentlichung der PO. gelegt, um einen festen Anfangstermin zu gewinnen. Eine Neuheit enthält Art. 21 noch im Schlußabsatz.

Das Bestreben nach straffem Zusammenwirken von Parteien und Gericht stellt jeder Verfahrensordnung die schwerste, und erst recht einem internationalen Gericht eine in allgemeinen Normen gar nicht lösbare Aufgabe. 1. Einerseits ist trotz allem, was über die Vereinbarkeit von Verhandlungsmaxime und kräftiger innerer Prozeßleitung geschrieben worden ist, ihre Versöhnung nicht einfach durchführbar. Je mehr namentlich das Gericht die Verhandlung vorzubereiten hat, desto mehr Abbruch geschieht der Parteiherrschaft. Die SchGH. bezeichnen es aber mehr oder weniger als ihre Aufgabe, den wahren Sachverhalt festzustellen und eine gerechte Entscheidung zu sichern. PO. a. 41¹ gebraucht diese Wendung als Richtschnur für die Auswahl der Beweismittel, zugleich in wörtlicher Anlehnung an den Entw. Chiovenda, aber in Erweiterung seines Gedankens⁵). Denn dieser zieht die Grenze der amtlichen Prozeßinstruktion gegenüber der Parteitätigkeit ungefähr so wie das heutige deutsche Prozeßrecht, bes. § 501 ZPO., während die deutsch-ital. PO. sie im einzelnen noch weiter hinausschiebt. Insofern alles dies auf ein Inquisitionsverfahren hinausläuft, ist es wohl nicht unmittelbar aus FV. § 2 Anl. zu a. 304 abzulesen, bewegt sich aber offensichtlich in der Linie der augenblicklichen Entwicklung. — 2. Andererseits soll die mündliche Verhandlung allseitig derart vorbereitet sein, daß möglichst keine Vertagung notwendig wird — daran muß bei einer Gerichtsbarkeit, die von Königsberg bis Tripolis reicht, besonders gelegen sein —, und daß überraschende Kunstgriffe des letzten Augenblicks ausgeschaltet werden. Aber ein Formalismus, der „verspätetes" Vorbringen erbarmungslos abschneidet, verträgt sich am wenigsten mit einer auf billiges Recht gerichteten und amtswegige Tatbestandsermittlung begünstigenden Rechtsprechung; er ist auch dem deutschen Rechtsempfinden durch das Prinzip der „Einheit der Verhandlung" fremd geworden, vom Novenrecht unserer Berufungsverhandlung ganz zu schweigen.

Die PO. fordert nun von den Parteischriften von vornherein die größte Vollständigkeit im Vorbringen der tatsächlichen und rechtlichen Behelfe. Dies gilt insbesondere auch von den Urkunden, trotzdem deren Beifügung nach dem franz.-ital. Stil nicht zu den Erfordernissen des Schriftsatzes gerechnet wird (vgl. a. 19, 25, 27); hierfür gilt eigens a. 28. Z. B. soll der Beklagte nicht erst (wie bei anderen SchGH.) in den Zwang versetzt werden, um Fristverlängerung für seine Klagebeantwortung bitten zu müssen, bis der Kläger die Urkunden, auf die er sich berufen hat, beibringt, sondern der Fall ist den Mängeln des Schriftsatzes gleichgestellt, die die Prozeßleitung des Präsidenten wachrufen; a. 20 gibt die Handhabe, die Klage mit Frist zur Verbesserung zurückzugeben. Zeugen und Sachverständige sind sofort mit Namen und Adresse anzugeben, nicht erst nach Beweisbeschluß, wie nach ital. Recht und auch deutsch-jugoslaw. PO. 36. Ferner besteht Erklärungspflicht im Sinne des § 138 ZPO. (a. 25², 27) und stark betontes richterliches Fragerecht im Sinne von § 139 ZPO. (a. 40) im Verlaufe des ganzen Verfahrens. Weiter kann der GH. an der Instruktion mitwirken, indem er Beweise vor jeder mündlichen Verhandlung anordnen (arg. a. 41) und von Amts wegen nicht nur persönliches Erscheinen ver-

³) Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 3. und 11. November 1920 Nr. 543, 553. Generelle Aufrechterhaltung: Verträge über Gesellschaft, Familienangelegenheiten, Unterhalt und wohltätige Zwecke, Freigebigkeiten. Einzelne aufrechterhaltene Verträge: darüber besondere, rechtzeitig übergebene, nicht veröffentlichte Liste. Die betroffenen deutschen Parteien sind s. Z. durch die Regierung benachrichtigt worden. Die Liste kann auch bei der Berliner Geschäftsstelle der Staatsvertretung am deutsch-italienischen gemischten Schiedsgerichtshof, Behrenstr. 21, bei den Handelskammern und bei der deutschen Botschaft in Rom eingesehen werden.

⁴) Ein Musterbeispiel wird von der Staatsvertretung verbreitet werden.

⁵) Entw. a. 29, S. 2, vgl. a. 30. Die Motive, S. 47, verwahren sich ausdrücklich dagegen, die Verhandlungsmaxime aufzugeben. Auch ist der als Vorlage zu Art. 29 zitierte Code de procédure civile des Kantons Wallis von 1869 und 1911, Art. 2, 3 — ein Gesetz, das durch Mercier im deutsch-französischen Prozeßreglement zu großem Einfluß gelangt ist — nicht für den fraglichen Satz, sondern die übrigen des a. 29 angezogenen und selbst noch einigermaßen zurückhaltender in der Anwendung der Richtergewalt.

langen, Sachverständige und Augenschein zulassen, sondern auch — soweit das praktisch angeht — Zeugenbeweis anordnen darf (a. 42[1]), vgl. franz. Code proc. 254. Daß aber nicht glattweg Untersuchungsmaxime gilt, zeigt sich schon darin, daß der Antrag auf Urkundenvorlegung weitgehend befriedigt wird (a. 41[2]d), nicht aber im selben Umfang von Amts wegen Urkunden beigezogen werden können (a. 42[2]). Endlich vervollständigt das Bild, daß, um den wahren Sachverhalt nicht zu beeinträchtigen, eine Präklusion des Vorbringens vermieden wird, vielmehr neue Tatsachen und Beweisanträge bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung (a. 57) nachgebracht werden dürfen; die einzige Verzögerungsstrafe ist die bei ungerechtfertigter Verspätung im Sinne von §§ 278[2], 283 ZPO., Chiovenda a. 55 vorgesehene Kostenfolge. Man weiß, diese ist im allgemeinen unwirksam; doch werden gerade in Rom die Kosten einer Vertagung infolge der hohen Reisespesen eine Rolle spielen, und zugleich ergibt sich die Absicht des GH., nicht leicht einem Überraschungsversuch nachzugeben. Davon abgesehen, soll und wird es der Ehrgeiz der deutschen Sachwalter sein, die Vorschrift der vollständigen schriftlichen Vorbereitung loyal zu befolgen; ich benütze die Gelegenheit, darum im allgemeinen deutschen Interesse zu bitten.

Im übrigen mag folgendes hervorgehoben werden.

Widerklagen sind zulässig (a. 34), wie nach deutsch-franz. 14e, entgegen deutsch-belg. 29 und den dem letzteren Muster m. E. mit Unrecht folgenden neueren PO. Es ist sicher, daß die Widerklage nicht an die Klagefristen des a. 21 gebunden ist; sie muß nur in der Frist der Klagebeantwortung angebracht werden. In derselben Frist dürfen mangelnde Prozeßvoraussetzungen auch durch besonderen Schriftsatz geltend gemacht werden, z. B. die Einrede der Unzuständigkeit oder genauer gesprochen: der fehlenden Gerichtsbarkeit des SchGH.; der Beklagte braucht dann einstweilen sich nicht vorsorglich zur Sache zu verteidigen (a. 30). Der GH. behält aber — österr. ZPO. 260f.; Chiovenda a. 28, entgegen deutscher ZPO. 275 — die Entscheidung, ob abgesonderte Verhandlung anzuordnen ist (a. 37, 39); daher muß der an sich bekanntlich ungenaue Ausdruck „prozeßhindernde Einreden" hier vollends ausscheiden.

Die Schriftsätze werden „eingereicht". Die italienischen Wendungen unterscheiden bei allen schriftlichen Eingaben, daß sie an den Gerichtshof zu richten (adressieren) sind, davon, daß sie an das Sekretariat gesandt werden. Das letztere wieder wird mit (fast) ständiger Genauigkeit als „übergeben oder übersenden" ausgedrückt; „rechtzeitig übersandt" bedeutet binnen der Frist auf dem Postamt an das Sekretariat aufgegeben und nachher wirklich dort angelangt. Wenn Klage und Widerklage eingereicht werden, so sind sie angebracht, gerichtshängig, aber damit ist m. E. keineswegs gesagt, daß sie „erhoben" sind, also die Streitsache rechtshängig ist (ZPO. §§ 263[1], 281). Hierzu gehört vielmehr noch die Zustellung wie bei einer deutschen Klage und einer französischen oder italienischen Zitation.

Die Zahl der einzulegenden Abschriften ist bei den SchGH. infolge ihrer besonderen Verhältnisse groß. Von den Schriftsätzen (a. 6) sind außer der beim Sekretariat verbleibenden Urschrift mindestens, nämlich wenn nicht mehr als zwei Streitteile und Prozeßbevollmächtigte vorhanden sind, sechs Abschriften, von den Beilagen dagegen, abweichend von den anderen PO., drei weniger (a. 28[1]) erforderlich.

Die PO. kennt den freiwilligen Streitbeitritt bes. zur Nebenintervention (a. 33) und die Aufforderung zum Eintritt in den Prozeß (a. 31)[6]. Ihre Gestaltung mit „Anträgen" auf Zulassung und die gebrauchten italienischen Ausdrücke schließen sich, wie die französischen der anderen PO. enge an Rechtsinstitute an, die von den unsrigen grundverschieden sind. Was insbesondere hier chiamare in causa un garante o un terzo a cui si creda comune la controversia heißt, kürzer (vgl. a. 14, 37) chiamata (in garantia o) in causa, franz. demande en garantie und intervention forcée (demande en déclaration de jugement commun, in der deutsch-franz. PO. a. 19 mit Kanton Wallis Code 282 appel en cause), ist eine Inzidentklage gegen einen Gewährsmann (oder Rückgriffsschuldner) auf Defension eventuell Schadloshaltung und eine Ladung gegen einen am Streitfall vermöge der Tatbestandswirkung des Urteils beteiligten Dritten mit dem Zwange, prozeßmäßig tätig zu werden. Der bedeutsame Unterschied von einer deutschen Streitverkündung ist vom Deutsch-Franz. SchGH., Recueil des déc. 1, 88, an zwei Folgeerscheinungen hervorgehoben. Die Streitverkündung des beklagten Deutschen Reichs gegen eine AGes. wurde zurückgewiesen erstens, weil die für eine demande en garantie erforderliche sachliche Zuständigkeit des SchGH. im Verhältnis des Reichs zu der AGes. fehle; diese in Frankreich und Italien viel behandelte Voraussetzung des dortigen Garantieprozesses wird bei den SchGH. sehr selten zutreffen. Zweitens, weil das Reich selbst nicht behaupte, die AGes. sei verpflichtet, den Hauptprozeß statt seiner oder neben ihm zu führen, — was eben unserer Streitverkündung fremd geworden ist. Die hereinspielenden Rechtsfragen sind äußerst verwickelt, insbesondere auch, was die Wirkung einer nicht befolgten Aufforderung nach innerstaatlichem Recht anlangt; zum Teil nimmt ihnen in Deutschland aber im Verhältnis des Reichs zum Besitzer zu restituierender Gegenstände wieder die Enteignungsgesetzgebung die praktische Bedeutung. Der Deutsch-Franz. SchGH. hätte keinesfalls seine PO. nach rein französischem Recht ausdeuten dürfen, sondern entweder, ein internationales (übernationales) Prozeßrecht bildend, das deutsche Recht gleichwertig daneben stellen oder ein drittes eigenes Prozeßrecht finden sollen. Die deutsch-ital. PO. ist durch Gerichtsbeschluß so ausgelegt, daß das, was von der chiamata in causa gesagt ist, in den Grundzügen mit dem Recht zur Streitverkündung übereinstimmt und „bei der Feststellung der Rechtsfolgen des Streitbeitritts aus eigenem Antrieb wie auf Aufforderung (in der Folge einer Streitverkündung oder chiamata in causa) der Gerichtshof sich in den einzelnen Fällen nicht strenge an die Normen des italienischen oder des deutschen Prozeßrechts halten, sondern die allgemeinen Grundsätze der Prozeßlehre zugrunde legen wird". Die letzteren sind zurzeit freilich noch kaum geschrieben; sie ergeben sich aber zum Teil aus einem unbefangenen Vergleich der nationalen Rechte von selbst. Im Ergebnis wird der GH. demnach wirklich ein eigenes Prozeßrecht unter liberaler Berücksichtigung der nationalen anwenden, und zwar auch hinsichtlich der Frage der Zulassung des Streitbeitritts und der Aufforderung. Auf formgerechte Anträge erfolgt sie vorläufig ohne weiteres; endgültig entscheidet der GH., und zwar grundsätzlich in Verbindung mit dem Hauptprozeß, wie Art. 35 ausführt, der zunächst an einen Zwischenstreit über die Zulässigkeit denkt, sich also keineswegs auf einen Garantieprozeß französischer Art festlegt. Zur Aufforderung ist übrigens nur der Beklagte, nicht etwa auch der Kläger (so deutsch-belg. 39, Beiladung im engeren Sinn 43), und nur zur eigenen Unterstützung befugt.

Im Beweisverfahren ist der Zeugeneid ohne Anrufung Gottes die Regel, weil Italien diese nicht mehr kennt und man es vermeiden wollte, daß hier der Schein größerer Glaubwürdigkeit als bei den ordentlichen Gerichten entstehe. Die Parteien werden nie beeidigt; weder irgendein Parteieid noch eidliche Vernehmungen wurden aufgenommen.

Der Kläger kann nach der Frist der Klagebeantwortung seinen Antrag nicht einseitig erweitern (a. 23[2]). Die PO. kennt auch keine Klagezurücknahme, sondern nur den Klageverzicht (a. 65). Gegen diesen und einen Prozeßvergleich können die Staatsvertreter nicht in jedem Falle widersprechen, sondern nur, soweit ihnen der FV. eigens das Recht dazu gibt (a. 65[3], 67[1]), also in Ausgleichssachen nach § 18 Anl. zu Art. 296.

Als mögliche Sicherungsmaßnahmen nennt a. 70 ausschließlich a) dinglichen Arrest in bewegliches Vermögen, vgl. ital. cod. proc. 924 (durch Pfändung: 930, ZPO. § 930[1]) und b) Verwaltung oder Verwahrung, vgl. cod. proc. 921; letzteres bedeutet etwa Sequestration im Sinne von ZPO. § 938[2], Überlassung an eine Partei gegen Sicherheit, Hinterlegung. Mit der Einschränkung soll phantastischen Anträgen vorgebeugt werden. Die Anhörung der Gegenpartei ist zum Grundsatz erklärt (a. 72[2]), von dem allerdings abgewichen werden kann. Im Falle „absoluter und glaubhaft gemachter Dringlichkeit" kann der Präsident allein entscheiden. Auf Einspruch der nicht gehörten Gegenpartei ist kontradiktorische Verhandlung vorgeschrieben (a. 73[2]).

Zum Schluß (a. 76—80) enthält die PO. diejenigen Bestimmungen über die Amtshandlungen des Sekretariats, die

---

[6]) In der Übersetzung a. 31[1] RGBl. S. 167/68 ist eine Wortstellung zu berichtigen; l: in einer Eingabe oder in der Klagebeantwortung selbst

als wesentliche Bestandteile der Gerichtsverfassung angesehen werden können.

Über manches praktisch nicht Unwichtige ließe sich noch reden; theoretisch gibt der Inhalt der PO. der neuen internationalen Gerichte äußerst viel zu denken. Man überschätze jedoch nicht die Tragweite dieser Normen, etwa wie man aus der (auch hier a. 2² in anscheinend scharfer Fassung übernommenen) selbstverliehenen Befugnis der SchGH., über ihre Zuständigkeit zu entscheiden, eine die beteiligten Staaten bindende Kompetenz-Kompetenz oder gar souveräne Kompetenzbestimmung gefolgert hat. Man kann es den SchGH. nicht verargen, wenn sie ihr eigenes Leben genug anerkennen, um nicht bloß gleich jedem Richter ihre Zuständigkeit selbst prüfen zu wollen (Zitelmann, Die GemSchGH., in Z. f. int. R., Bd. 29, SA. S. 2), sondern weitergehend zu beanspruchen, daß die bejahte Gerichtsbarkeit von den nationalen Gerichten und Kompetenzgerichtshöfen der jedesmal beteiligten beiden Staaten nicht in Zweifel gezogen werde. Aber dies bleibt ein einseitiger Anspruch, der keine größere Bedeutung haben kann als das einzelne, auf Bejahung der eigenen Zuständigkeit fußende Urteil und sich auf keine besondere Ermächtigung des FV. stützt, besonders nicht durch Art. 304 g genügend gedeckt wird. Demnach bleibt die Frage offen, wie weit eine Nachprüfung des Umfangs der Gerichtsbarkeit des SchGH. den nationalen Gerichten freisteht.

II.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

Herr Professor Rabel, der deutsche Schiedsrichter, hat die unter seiner Mitwirkung geschaffene und von ihm übersetzte deutsch-italienische Prozeßordnung so vollständig erläutert, daß kaum noch etwas zu sagen bleibt. Nur einige für die deutsche Anwaltschaft nicht unwesentliche Bemerkungen möchte ich hinzufügen.

Die erste betrifft die Sprachenfrage. Nach Art. 4 ist die Gerichtssprache ausschließlich italienisch, und wenn auch Artikel 17 die Einreichung aller Schriftsätze in deutscher Sprache zuläßt, so ist doch zu berücksichtigen, daß der italienische Richter, wie Professor Rabel hervorhebt, der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so daß dem Verfahren ausschließlich die italienischen Übersetzungen zugrunde gelegt werden müssen. Nun weiß jeder, der einige Erfahrung in der Übersetzung juristischer Schriftstücke hat, daß solche Übersetzungen mit den denkbar größten Schwierigkeiten verknüpft sind, zumal sie die vollständige Beherrschung der Terminologie beider Rechte erfordern. Die deutsche Staatsvertretung wird sicherlich ihr möglichstes tun, um geeignete Übersetzer in Rom zu finden; aber selbst wenn diese Bemühungen — was mir durchaus nicht sicher erscheint — Erfolg haben sollten, so besteht doch das schwerwiegende Bedenken, auf das auch Herr Professor Rabel anspielt: daß dem deutschen Anwalt jede Kontrolle darüber fehlt, ob tatsächlich richtig übersetzt ist. Der kleinste Fehler kann aber unter Umständen katastrophale Folgen haben; hat doch vor etwa zehn Jahren ein Notenwechsel zwischen der deutschen und italienischen Regierung über die wirkliche Bedeutung des § 199 unserer ZPO. stattfinden müssen, weil vor dem Kassationshof Turin eine deutsche Partei infolge ungenauer Übersetzung eines einzigen Wortes dieses Paragraphen einen wichtigen Prozeß verloren hatte[1])! Man wird daher den deutschen Anwälten, welche Prozesse vor dem Deutsch-Italienischen Schiedsgerichtshof selbst führen wollen, raten müssen, ihre Schriftsätze nicht in deutscher Sprache einzureichen, sondern sie vorher in Deutschland übersetzen zu lassen, wo die Möglichkeit einer Kontrolle besteht.

Die mündliche Verhandlung, die ja erst nach Abschluß des Schriftwechsels stattfindet, erfolgt in italienischer Sprache. Zwar kann dem Anwalt ausnahmsweise auch der Vortrag in deutscher Sprache unter Zuziehung eines Dolmetschers gestattet werden (Art. 56 Abs. 3); es wird aber für den deutschen Anwalt kaum ratsam sein, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Was er sachlich zu sagen hat, muß er ohnehin in den Schriftsätzen dargelegt haben; handelt es sich also nur darum, Tatbestand und rechtliche Würdigung dem Gericht in der Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung eindringlich darzulegen, so verfehlt diese Verhandlung ihren Zweck, wenn der Anwalt nicht die Sprache des Gerichts redet. Die Zuziehung eines sprachkundigen Anwalts wird also für die mündliche Verhandlung nicht zu umgehen sein. Bei der Auswahl des Anwalts ist natürlich Vorsicht geboten: Der Weg, sich Anwälte durch die deutsche Staatsvertretung empfehlen zu lassen, hat sich in anderen Ländern nicht in allen Fällen als der richtige erwiesen. Selbstempfehlungen, welche einzelne ausländische Anwälte in verschiedenen Formen versuchen, werden mit größter Zurückhaltung aufgenommen werden müssen. Auf alle Fälle wird es geboten sein, an den verschiedenen Stellen, die überhaupt Auskunft zu erteilen in der Lage sind, sorgfältige Erkundigungen einzuziehen. Im übrigen wird es sich bei großen Sachen nicht selten empfehlen, ganz bestimmte Anwälte (vor allem aus dem Kreise der italienischen Universitätsprofessoren, die gleichzeitig die Anwaltschaft ausüben) ihres großen Rufes wegen für eine Sache zu gewinnen.

Eine andere Frage betrifft Form und Inhalt der Schriftsätze. Sie sind von ganz anderer Bedeutung als im deutschen Zivilprozeß, da sie der Zahl nach beschränkt und außerdem befristet sind. Zwar können neue Tatsachen und Beweismittel bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, ohne daß allerdings der Gerichtshof genötigt wäre, sie zu berücksichtigen (Art. 57: „il tribunale potrà prendere in considerazione nuovi fatti . . .“). Die Partei, die Tatsachen oder Beweismittel verspätet vorbringt, läuft aber Gefahr, selbst bei vollständigem Obsiegen in die gesamten Kosten verurteilt zu werden — bei dem Stand der Valuta und den hohen in Italien üblichen Anwaltshonoraren ein nicht geringes Risiko. Es wird also Aufgabe des deutschen Anwalts sein, alles, was im Interesse seiner Partei zu sagen ist, sofort und vollständig vorzutragen.

Alle erheblichen Urkunden, die der deutschen Partei zugänglich sind, sind nicht nur als Beweismittel zu erwähnen, sondern sofort in Abschrift beizufügen. Überreichung der Urschrift wird grundsätzlich nicht verlangt, kann aber von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden. Die sehr zweckmäßige Bestimmung des Art. 28 Abs. 3 legt dem Sekretariat die Verpflichtung auf, von jeder niedergelegten Urkunde auf Antrag photographische Vervielfältigungen auf Kosten des Antragstellers herstellen zu lassen; es wird also möglich sein, sich schon während des Schriftsatzwechsels über die Echtheit gegnerischer Urkunden zu vergewissern, ohne daß deshalb eine kostspielige Reise notwendig wäre.

Besondere Aufmerksamkeit wird der deutsche Anwalt dem bei uns so vernachlässigten Äußeren der Schriftsätze widmen müssen. Da jeder Schriftsatz in mindestens sechs Exemplaren einzureichen ist (drei für das Gericht, zwei für die Staatsvertreter, eins für die Gegenpartei), wird es sich in allen größeren Sachen, bei denen die Kosten nicht ins Gewicht fallen, empfehlen, die Schriftsätze den italienischen Gepflogenheiten entsprechend drucken zu lassen (Art. 5 bestimmt ausdrücklich, daß die Schriftsätze mit der Schreibmaschine geschrieben oder gedruckt sein müssen). Unter keinen Umständen dürfen Schriftsätze oder Anlagen, wie das bei uns nur allzu oft vorkommt, schlecht geschrieben und schwer leserlich sein. Sonst ist die deutsche Partei gegenüber der italienischen Partei, die vermutlich fast stets gedruckte Schriftsätze einreichen wird, schon aus äußerlichen Gründen im Nachteil.

Im ganzen genommen ist die deutsch-italienische Prozeßordnung zweifellos ein Instrument, mit dem man arbeiten kann. Ob sie sich in der Praxis bewähren wird, hängt zu einem Teil aber davon ab, ob die deutsche Anwaltschaft es verstehen wird, den richtigen Gebrauch davon zu machen.

---

[1]) In der einzigen italienischen Übersetzung, welche von unserer ZPO. existiert (von Advokat L. Eusebio, Turin 1899), ist die Bestimmung des § 199 ZPO., daß die Zustellung im Ausland durch „Ersuchen der zuständigen Behörde erfolgt“, wörtlich wiedergegeben „mediante richiesta dell'autorità competente“. Im Deutschen ist dieser Genitiv aber der sogenannte Genetivus objectivus (Ersuchen an die zuständige Behörde), der dem Italienischen in dieser Verwendung fremd ist und vom Gericht daher als Genetivus subjectivus (Ersuchen seitens der zuständigen Behörde) verstanden wurde. Die ordnungsmäßig erfolgte Zustellung wurde daher vom Kassationshof Turin in seinem Urteil vom 31. Dezember 1910 für nichtig erklärt, weil er infolge der falschen Übersetzung annahm, daß das Zustellungsersuchen nicht vom deutschen Gericht, sondern der zuständigen italienischen Staatsanwaltschaft hätte ausgehen müssen. Das Gericht hielt daher das ganze auf diese Klagezustellung folgende Verfahren und das darin ergangene Urteil des deutschen Gerichts für unwirksam und wies die Vollstreckungsklage ab.

Eine neue Abwehrwaffe gegen Überfremdung[1].

Von Dr. Hans-Günther Benade, Syndikus der Deutschen Wollenwarenmanufaktur A.-G. Grünberg i. Schles.

In den letzten Jahren wurden in der Presse die Gefahr und die Tatsache der inneren und äußeren Überfremdung der deutschen Gesellschaften und besonders der Aktiengesellschaften auf das lebhafteste erörtert. Als Allheilmittel gegen diese Gefahr ist die Vorzugsaktie mit einfachem und mehrfachem Stimmrecht gepriesen und angewandt worden. Über die rechtlichen Auswirkungen der Vorzugsaktien wurden weitgehende Erörterungen in der Presse und Fachliteratur gepflogen. Einige wenige Urteile, die die rechtliche Zulässigkeit der Ausgabe von Vorzugsaktien verneinten, besonders dann, wenn sie in Händen von Vorstand und Aufsichtsrat die Souveränität der Generalversammlung illusorisch machen oder, wenn sie ohne Vorhandensein einer wirklichen Überfremdungsgefahr erfolgt, sind auf das schärfste angegriffen worden. Etwa 20% aller deutschen Aktiengesellschaften haben Vorzugsaktien ausgegeben.

Dabei ist wohl außer acht gelassen worden, daß die Vorzugsaktie nicht das Allheilmittel ist, das sie zu sein scheint. Es soll durch sie erreicht werden, daß mit einem verhältnismäßig geringen Kapital die Generalversammlung beherrscht und damit die Überfremdungsgefahr von innen und außen abgewendet werden kann. Nach § 273 Abs. 3 HGB. ist aber eine gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre und der Stammaktionäre erforderlich, wenn das Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung verändert werden soll. Darüber hinaus ist nach § 278 Abs. 2 HGB. bei jeder Kapitalserhöhung die gleiche gesonderte Abstimmung erforderlich. Die Kapitalserhöhung ist bei der noch andauernden Entwertung der Mark der Hauptangriffspunkt jeglicher Opposition. Jede Gruppe, deren Interesse sich mit denen der Gesellschaft und der Verwaltung nicht deckt, wird bei einer Kapitalserhöhung sich Vorteile dann zu sichern suchen, wenn die Verwaltung zur Beschlußfassung ihrer bedarf. Dies ist bei dem Kapitalserhöhungsbeschluß nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen der Fall. Es nützt also einer Verwaltung gar nichts, wenn sie über einen großen Vorzugsaktien-Besitz mit hohem Stimmrecht verfügt. Sie muß je nach ihren Satzungen auch über ³/₄ oder über die Hälfte der Stammaktien verfügen können. Der Zweck der Vorzugsaktien mit geringem Kapital einen maßgebenden Einfluß in der Generalversammlung auszuüben, ist somit in der Hauptsache verfehlt. Nicht unerwähnt bleiben soll hier allerdings, daß z. B. bei Aufsichtsratswahlen, bei denen eine getrennte Abstimmung nicht stattfindet, oder dann, wenn die Verwaltung nicht einmal mehr die einfache Stimmenmehrheit hat und sich in der Defensive befindet, Vorzugsaktien gute Dienste leisten können. Derartige Fälle werden aber die selteneren sein. Der Kernpunkt der Frage liegt in der Durchführbarkeit von Kapitaltransaktionen.

Das Problem muß auf andere Weise gelöst werden. Es ergeben sich verschiedene Möglichkeiten. Da die §§ 275 und 278 HGB. die gesonderte Abstimmung auf Grund des Vorhandenseins verschiedener Gattungen von Aktien vorschreiben, muß untersucht werden, ob nicht ein höheres Stimmrecht mit geringem Kapital erreicht werden kann, ohne eine besondere „Gattung" von Aktien zu schaffen. Vorzugsaktien kommen aus den oben angeführten Gründen nicht in Frage und weiterhin auch deswegen nicht, weil ein höheres Stimmrecht Aktien erst dann beigelegt werden kann, wenn sie eine besondere Gattung von Aktien bilden (§ 252 HGB.), und diese besondere Gattung erfordert dann eben die gesonderte Abstimmung.

Nach § 180 HGB. müssen Aktien auf einen Betrag von mindestens 1000 ℳ gestellt sein. Hierfür läßt der gleiche Paragraph drei Ausnahmen zu:

1. Wenn für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 ℳ erreichenden Betrage zuläßt.

2. Wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat, kann die gleiche Genehmigung erteilt werden.

3. Wenn die Aktien auf den Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Die ersten beiden Fälle scheiden für die überwiegende Mehrzahl der deutschen Aktiengesellschaften aus. Der dritte Fall käme vielleicht in Betracht. Kleinaktien können zu einem Betrage von 200 ℳ ausgegeben werden, wenn sie auf den Namen lauten. Man würde also für den Betrag von 1000 ℳ 5 Stimmen erhalten und hätte also die Wirkung einer Vorzugsaktie mit fünffachem Stimmrecht erzielt. Leider ergeben sich aber auch die Nachteile der Vorzugsaktie, denn es ist kaum zu bezweifeln, daß die Kleinaktie als Namensaktie gegenüber der gewöhnlichen Inhaberaktie zu 1000 ℳ eine besondere Gattung von Aktien darstellt und also für den hier behandelten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Ziel wird auf einem anderen Wege zu erreichen sein. Nach § 179 HGB. dürfen Inhaberaktien vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung *dieses* Betrages nicht ausgegeben werden. Das gleiche gilt von Anteilscheinen (Interimsscheinen), die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden. Es ist aber durchaus möglich und in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Teil des Aktienkapitals voll und ein anderer Teil nur zu 25% eingezahlt zu werden braucht. Hierdurch wird eine besondere „Gattung" von Aktien nicht geschaffen. Auf jede der zu 25% eingezahlten Aktien können Interimsscheine, die auf den Namen lauten müssen, ausgegeben werden. Der Interimsschein gewährt das volle Mitgliedsrecht (RG. 5, 193; 36, 40). Der Interimsschein gewährt volles Recht auf die Liquidationsraten (RG. 33, 17), denn er ist nicht Quittung über Einzahlungen, sondern Beurkundung des Anteilrechts am Gesellschaftsvermögen (RG. 49, 22). Da der Interimsschein voll stimmberechtigt ist, und da die zu 25% eingezahlten Aktien keine besondere Aktiengattung schaffen, so kann mit dem Kapital von nom. 1000 ℳ ein vierfaches Stimmrecht ausgeübt werden. Es kann also die Wirkung einer Vorzugsaktie mit vierfachem Stimmrecht in dem beabsichtigten Sinn erreicht und die bislang übersehenen Nachteile auf diese Weise vermieden werden.

Hiergegen können Einwände erhoben werden.

1. In dem Begriff des Interimsscheins liegt es, daß er etwas Provisorisches darstellt. Dies kann aber nicht hindern, ihn zu einer dauernden Einrichtung zu machen; denn darauf, was der Gesetzgeber sich bei der Abfassung der Gesetze gedacht hat in bezug auf die Auswirkung in der Praxis, kommt es in diesem Sinne nicht an. Haben doch auch die Verfasser des HGB. die Bestimmungen über die Ausgabe von Aktien darauf abgestellt, daß die Hauptaktie die Namensaktie sein oder werden würde, während die Praxis den umgekehrten Weg eingeschlagen hat und die Inhaberaktie die gebräuchlichste geworden ist. Es kommt lediglich darauf an, ob der Gesetzgeber unter gewissen Voraussetzungen bestimmten Institutionen (z. B. Wertpapieren) gewisse rechtliche Wirkungen beilegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann tritt die rechtliche Wirkung ein, auch wenn der Gesetzgeber sich die Auswirkung in der Praxis anders vorgestellt hat.

2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann jeder Aktionär, der eine zu 25% eingezahlte Aktie besitzt, nach Vollzahlung den Umtausch des Interimsscheins in eine Aktie verlangen. Da derartige „Verwaltungssicherungsinterimsscheine" doch nur in die Hände von Persönlichkeiten gegeben werden, die der Verwaltung nahestehen, ist es möglich, im voraus eine ausreichende obligatorische Bindung dieser Interimsscheinbesitzer im Konsortialvertrage vorzunehmen.

3. Wenn nach der Ausgabe der zu 25% eingezahlten Aktien später einmal eine weitere Kapitalserhöhung vorgenommen werden soll, müssen die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats bei der Einreichung des Antrages auf Eintragung der vorerwähnten Kapitalserhöhung versichern, daß das bisherige Aktienkapital voll eingezahlt ist. Das können sie nicht, wenn ein gewisser und zwar nicht un-

---

[1]) Literatur: Dr. Heinrich Veit Simon, Die Interimsscheine, zugleich einen Beitrag zur Geschichte und Lehre der Aktien- und Anleihepapiere. Berlin 1913. Heinz Pinner, Die Interimsscheine im Aktienrecht. Greifswald 1919. Dr. E. Wolff, Maßnahmen der Aktiengesellschaften gegen Überfremdung. Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, Nr. 6, 31. Jahrg. Geiler, JW. 1921, 303 ff. Staubs Komm. z. HGB., 11. Aufl. Berlin 1921. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

erheblicher Teil des Aktienkapitals nur zu 25% eingezahlt ist. Hier liegt allerdings ein schwacher Punkt des vorgeschlagenen neuen Weges, der aber unter Aufwendung von Kosten, die mit der Wichtigkeit des Zwecks in keinem Verhältnis stehen, beseitigt werden könnte. Will nämlich eine Gesellschaft in dem Augenblick, wo sie den neuen Weg einschlägt, ihr Aktienkapital um z. B. 5 Millionen Mark erhöhen, so muß sie es im Hinblick auf den hier erwähnten schwachen Punkt nicht um 5 Millionen Mark erhöhen, sondern sie muß eine Kapitalserhöhung von z. B. 20 Millionen Mark vorschlagen und den Vorstand und Aufsichtsrat durch die Generalversammlung ermächtigen lassen, den Zeitpunkt und die Modalitäten der Ausgabe von 15 Millionen Mark zu bestimmen. 5 Millionen Mark werden sofort ausgegeben.

Es wird ferner oft möglich sein, vor der Anmeldung der neuen Kapitalserhöhung die Rückstände begleichen und einen Teil der neu zur Ausgabe gelangenden Aktien wiederum nur mit 25% einzahlen zu lassen und darauf Interimsscheine auszugeben.

4. Die öffentliche Meinung hat bisher mit Recht darauf geachtet, daß bei der Ausgabe von Vorzugsaktien die der Verwaltung nahestehenden Persönlichkeiten, die in den Besitz dieser Vorzugsaktien kamen, keine unberechtigten pekuniären Vorteile erlangten. Dies muß auch hier beachtet werden. Denn angenommen, daß eine Gesellschaft 25% Dividende verteilt, würde sich das eingezahlte Kapital der Besitzer von Interimsscheinen mit 100% verzinsen. Das einfachste wäre, in die Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Dividende des mit 25% eingezahlten Kapitals auf max. 5% festgesetzt wird. Diese verschiedene Dividendenberechtigung beschwört aber aufs neue die Gefahr herauf, daß eine besondere „Gattung" von Aktien angenommen und eine gesonderte Abstimmung bei Kapitalserhöhungen erforderlich wird. Es ist daher zweckmäßiger, im Konsortialvertrage eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Besitzer der Interimsscheine sich verpflichten, diejenigen Beträge, die eine 5%ige Dividende übersteigen, der Gesellschaft für bestimmte Zwecke (vielleicht Wohlfahrtszwecke oder Werkerhaltungsfonds) zur Verfügung zu stellen. Wenn diese Bestimmung des Konsortialvertrages, in der diese Angelegenheit veröffentlichenden Pressenotiz erwähnt wird, dann kann die öffentliche Meinung an den von der Gesellschaft vorgesehenen Modalitäten Anstoß nicht mehr nehmen. Wenn auch der vorstehende Vorschlag wohl kein absolutes Allheilmittel gegen die Gefahr der inneren und äußeren Überfremdung ist, so wird er vielleicht doch in dem einen oder anderen Falle Anklang finden und zur Klärung der Rechts- und Sachlage beitragen.

Der Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Vom Geh. Regierungs- und Ministerialrat Dr. Nieders, Berlin.

Zu den Reichsbehörden, die mit der Durchführung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages, insbesondere der Abschnitte 3 und 4 des Teils X: Schulden, Güter, Rechte und Interessen, betraut sind, gehört vor allem auch der Treuhänder für das feindliche Vermögen. Er ist bekanntlich durch die Verordnung v. 19. April 1917 (RGBl. 363) am 1. Mai 1917 ins Leben gerufen worden. Seine Geschäftsräume befinden sich in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Treuhänder war zunächst der jetzige Rechtsanwalt Staatssekretär z. D. Albert. Im November 1918 wurde sein bisheriger Vertreter in der Treuhänderverwaltung, der Verfasser dieses Aufsatzes, zu seinem Nachfolger bestellt, dessen allgemeiner Vertreter jetzt der ORegR. Dr. Claus ist. Der Treuhänder ist eine dem Reichsministerium für Wiederaufbau nachgeordnete Reichsbehörde. Sein ursprünglicher, der entsprechenden englischen Einrichtung nachgebildeter Zweck war die Zusammenfassung des feindlichen Vermögens im deutschen Inland in einer Hand, insbesondere, soweit es sich dabei um bankmäßig liquides Vermögen handelte. Es schied also, was bei dem Zeitpunkt seiner Errichtung nach einer Kriegsdauer von bereits $2^3/_4$ Jahren selbstverständlich war, für seinen Amtsbereich zunächst die Verwaltung desjenigen feindlichen Vermögens aus, das bereits Gegenstand einer Beaufsichtigung, einer Zwangsverwaltung oder einer Liquidation durch eine Landeszentralbehörde gewesen war. Lediglich was aus derartigen Verwaltungen dem Treuhänder freiwillig durch die Landeszentralbehörden überwiesen wurde, konnte nach § 2 der Treuhänderverordnung Gegenstand seiner Verwaltung sein. Seine Hauptaufgabe bestand also zur Zeit seiner Errichtung darin, die bisher nicht von Zwangsmaßnahmen betroffenen feindlichen Vermögenswerte, soweit sie sich dazu eigneten, unter seine Verwaltung zu nehmen. Deren Erfassung geschah — von Ausnahmefällen abgesehen — auf Grund der Anmeldungen, welche in Ausführung der Verordnungen v. 7. und 10. Okt. 1915 (RGBl. 633 und 653), sowie v. 24. und 30. Jan. 1918 (RGBl. 62 und 67) bewirkt worden sind. Diese Anmeldungen waren vom Treuhänder zu sichten und zu bearbeiten. Als feindliche Staaten galten für diese Anmeldungen: Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland, sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten; ferner Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien. Doch war die Verwaltung feindlichen Vermögens nicht auf das Eigentum der Angehörigen der vorgenannten Staaten beschränkt, da die Treuhänderverordnung selbst eine derartige Begrenzung der Befugnisse des Treuhänders nicht festsetzt. Die Unterstellung der feindlichen Vermögen unter die Verwaltung des Treuhänders erfolgte, wie aus dem Vorhergegangenen ersichtlich, im allgemeinen auf Grund der Anmeldebogen, die durch die vorbezeichneten Verordnungen vorgeschrieben waren. Sie gliederten sich in solche, auf denen das Vermögen der während des Krieges im Inland verbliebenen feindlichen Staatsangehörigen anzumelden war (Anmeldebogen A), in die Anmeldungen der im Inland verwahrten oder verwalteten Vermögenswerte feindlicher Staatsangehöriger ohne Rücksicht auf deren Aufenthalt oder Wohnsitz während des Krieges (Anmeldebogen B), in die Anmeldungen der auf Geldleistungen lautenden Schulden von Inländern gegenüber im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen und Unternehmungen (Anmeldebogen C) und in die Anmeldungen feindlicher Beteiligungen bei inländischen Unternehmungen (Anmeldebogen D).

Schon mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Personalnöte sowohl beim Treuhänder wie bei den sonstigen amtlichen und privaten Stellen, mit denen er zu tun hatte, beschränkte sich die Verwaltungspraxis des Treuhänders im allgemeinen darauf, das in Deutschland befindliche feindliche Vermögen festzustellen und durch eine Erklärung gegenüber dem derzeitigen Besitzer in Verwaltung zu nehmen. Von der ihm gleichfalls verliehenen Befugnis, jenes Vermögen an sich zu ziehen, d. h. im eigentlichen Wortsinn zu beschlagnahmen, hat er im allgemeinen nicht Gebrauch gemacht; dagegen war er so berechtigt wie verpflichtet (§§ 2 und 3 der Treuhänderverordnung), Zahlungen, die an ihn von deutschen Schuldnern zugunsten ihrer Gläubiger in feindlichen Staaten gemacht wurden, mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen. Für die sehr großen feindlichen Vermögenswerte, die, sei es als Effektendepots, sei es als Guthaben, bei deutschen Banken lagen, wurde mit diesen ein besonderes Verfahren vereinbart, das im allgemeinen auch darauf hinauslief, jene Vermögenswerte bei den Banken zu belassen und auf Grund einer unmittelbaren Eintragung in die Bücher des Treuhänders von diesem lediglich statistisch in Verwaltung nehmen zu lassen. Dagegen waren die Zinsen vom 1. April 1917 ab von den deutschen Schuldnern an den Treuhänder abzuführen.

Aus vorliegendem ergibt sich, daß der Treuhänder in Abweichung von der Praxis seines englischen und vor allem seines amerikanischen Kollegen grundsätzlich davon abgesehen hat, das seiner Verwaltung unterstehende feindliche Vermögen in deutschen Besitz zu überführen, es vielmehr unter Schonung der Substanz im eigentlichen Wortsinn zu treuen Händen verwahrt oder verwaltet hat. Dem Treuhänder ist deshalb auch aus den Kreisen der deutschen Interessenten der nach Lage der Sache unbegründete Vorwurf nicht erspart geblieben, daß er mehr die Interessen der Feinde, als die der eigenen Staatsangehörigen wahrnähme. Dies bezog sich namentlich auf die in der Treuhänderverordnung vorgeschriebene Abführung der Zinsen, die in der Tat zu Unbilligkeiten führen konnte, wenn beispielsweise der deutsche Schuldner erhebliche Vermögenswerte im feindlichen Ausland hatte, die dort von Zwangsmaßnahmen und sonstigen feindlichen Zugriffen erfaßt wurden. Um hier Härten zu vermeiden, hat der Treuhänder mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörden in

allen dazu geeigneten Fällen von der Abführung der Zinsen abgesehen.

Der am 10. Jan. 1920 in Kraft getretene Friedensvertrag stellte den Treuhänder vor die wichtige Aufgabe der Abrechnung und Abwicklung. Insoweit sind seine Befugnisse durch die Art. 3 und 6 der Verordnung v. 11. Jan. 1920 (RGBl. 32) auch aufrechterhalten worden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Strafandrohung des § 8 der Treuhänderverordnung für verweigerte oder wissentlich unrichtige Angaben über das Vermögen von Feinden. Die anderen Bestimmungen der Treuhänderverordnung sind zwar formell aufgehoben, aber dem Treuhänder ist die Pflicht auferlegt, bis zur Zurückerstattung für die Erhaltung der seiner Verwaltung unterliegenden Vermögensgegenstände zu sorgen, die Interessen der Berechtigten wahrzunehmen und insoweit, wie vorher angegeben, seine bisherigen Befugnisse weiter auszuüben. Die Freigabe oder Ausantwortung erfolgt nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Berechtigten (Art. 3 und 6 a. a. O.). Besonders schwierig gestaltet sich die Arbeit des Treuhänders insofern, als die Abwicklung und Abrechnung über seine Verwaltung wesentlich beeinflußt wird durch das sogenannte Ausgleichsverfahren, das bekanntlich für die in Art. 296 1—4 des Friedensvertrages näher bezeichneten Geldverbindlichkeiten vorgesehen ist, wenn der betreffende feindliche Staat binnen Monatsfrist nach Friedensschluß sich für dies System entscheidet. Dies ist geschehen von England nebst Dominions, Kolonien und Protektoraten, mit Ausnahme der südafrikanischen Union und Ägypten, Frankreich mit Kolonien, Italien, Belgien, Siam, Griechenland und Haiti. Hier erfolgt die Abrechnung im wesentlichen durch Vermittlung der nach dem Friedensvertrag errichteten Ausgleichsämter, wobei jedoch die Mitwirkung des Treuhänders gleichfalls in den Fällen stattzufinden hat, wo er dem Ausgleichsverfahren unterliegende Vermögenswerte in Verwaltung genommen oder im Besitz hat. Da hier vielfach rechtlich und tatsächlich sehr verwickelte Fragen in Betracht kommen, auch die Behandlung der an den Treuhänder abgeführten Beträge von den einzelnen früher feindlichen Staaten in verschiedener Art geregelt ist (in England gelten sie als liquidiert, in Frankreich wird die Abführung als nicht geschehen angesehen), so erwächst hier dem Treuhänder, der nicht nur mit dem feindlichen Berechtigten und der Vertretung ihrer Regierungen, sondern auch mit dem deutschen Ausgleichsamt und seinen 15 Zweigstellen zu tun hat, schon auf diesem Gebiet eine Fülle von Arbeit. Finanziell ist die richtige und sorgfältige Lösung dieser Fragen von großer Bedeutung, da sonst leicht Doppelzahlungen erfolgen können und es sich infolge des Valorisationszwanges hier meist um sehr hohe Beträge handelt. Verhältnismäßig einfach gestaltet sich die Freigabe der nicht dem Clearing unterliegenden Vermögenswerte. Dies gilt namentlich dann, wenn es sich um die Freigabe individuell bestimmter Sachen handelt, bei denen, wie z. B. bei Effektendepots, lediglich ein Antrag des legitimierten Berechtigten, am besten durch Vermittlung der betreffenden Bank, an den Treuhänder einzureichen ist, um die freie Verfügung über die betr. Werte wieder zu erlangen.

Könnte es hiernach scheinen, als ob die Tätigkeit des Treuhänders und damit seine Lebensdauer in absehbarer Zeit ihr Ende erreicht hätten, so sind dem Treuhänder neuerdings Aufgaben überwiesen worden, die sogar die weitere Ausgestaltung und Erweiterung der Behörde notwendig gemacht haben. Waren schon früher, etwa bis in den Anfang des Jahres 1921, Schadensersatzansprüche seitens ehemals feindlicher Ausländer, insbesondere von Engländern und Franzosen gemäß Art. 297 e in Einzelfällen erhoben und im allgemeinen von den nach der Eigenart der einzelnen Sachen damit befaßten Reichs- und Landeszentralbehörden bearbeitet worden, wobei auch der Treuhänder, soweit er beteiligt war, zugezogen wurde, so ließ die englische Regierung im Februar 1921 einige Tausend sogenannte Claims, d. h., Schadensersatzansprüche auf Grund des Art. 297 e dem Reichsministerium für Wiederaufbau überreichen und richtete gleichzeitig für die persönliche Vertretung dieser Anträge in Berlin eine Amtsstelle ein, die als Property, Rights and Interests Office in Berlin W 10, Tiergartenstraße 17 ihr dienstliches Heim aufgeschlagen hat. Schon vorher hatte die französische Regierung ein Office des Biens et Intérêts Privés, das sich zurzeit in Berlin W 10, Viktoriastraße 5 befindet, ins Leben gerufen, das gleichfalls im wesentlichen die persönliche Verhandlung und Geltendmachung der aus dem Art. 296 ff. des Friedensvertrages sich ergebenden Ansprüche französischer Berechtigter wahrzunehmen hatte. Da nach der ganzen Organisation unserer Reichsministerien derartige Einzelfragen und Fälle, von so grundsätzlicher Bedeutung sie auch immer sein mögen, nicht dort behandelt werden können, wurde die amtliche Erledigung dieser Dinge dem Treuhänder für das feindliche Vermögen zugewiesen, der als Zentralstelle für die Verwaltung des feindlichen Vermögens hierzu in erster Linie berufen schien. Es wurde also mit dem 1. März 1921 bei dem Treuhänder eine „Auskunftsstelle für Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte“ errichtet, der insbesondere die Bearbeitung der Schadensersatzansprüche feindlicher Ausländer aus Art. 297 e des Friedensvertrages, die Aufstellung der Liquidationslisten und die Auskunfterteilung über feindliches Vermögen überwiesen wurde ohne Rücksicht darauf, ob es bisher beim Treuhänder angemeldet und von ihm in Verwaltung genommen war oder nicht. Nach dem vorstehend Gesagten hat der Treuhänder für das feindliche Vermögen jetzt im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die Freigabe und Auskehrung des von ihm verwalteten oder an ihn abgeführten feindlichen Vermögens, soweit dies Vermögen am Ausgleichsverfahren nicht teilnimmt.

2. Die Freigabe und Abrechnung hinsichtlich des von ihm verwalteten oder an ihn abgeführten feindlichen Vermögens, soweit das Ausgleichsverfahren in Frage kommt, und zwar im Zusammenwirken mit dem Reichsausgleichsamt und seinen Zweigstellen.

3. Die Auskunfterteilung über feindliches Vermögen im deutschen Inland.

4. Die Aufstellung der Liquidationslisten.

5. Die Bearbeitung der Schadensersatzansprüche der Angehörigen früher feindlicher Staaten gemäß Art. 297 e und die hier etwa in Frage kommenden Vergleichsverhandlungen.

6. Auskünfte, Äußerungen und Gutschriften in Schiedsgerichtsangelegenheiten.

Es leuchtet ein, daß bei der Neigung im feindlichen Ausland, für jeden irgendwie nachweisbaren oder auch nur vermuteten Kriegsschaden das Deutsche Reich haftbar zu machen, die Erweiterung der Treuhänderaufgaben von ungemeiner Wichtigkeit, insbesondere auch in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht ist. Erhöht wird, abgesehen von dem Umfang der vielfach unbegründeten feindlichen Anträge, die Schwierigkeit der dem Treuhänder neu überwiesenen Arbeit durch die Dezentralisation, die, wie im Beginn dieser Darlegungen bereits hervorgehoben, seit Anfang des Krieges hinsichtlich der Maßnahmen gegen feindliches Vermögen im deutschen Inlande Platz gegriffen hatte. Abgesehen hiervon werden die Nachforschungen nach Vermögenswerten früherer Feinde auch durch die Zeitdauer ungemein erschwert, die verstrichen ist, seit dies Vermögen in Deutschland zurückgelassen und dort Gegenstand irgendwelcher Einwirkung geworden sind. Tatsächlich verhältnismäßig einfache Vorgänge, wie z. B. die Beschlagnahme eines feindlichen Autos bei Kriegsbeginn, die Nachforschung nach auf deutschen Bahnen angeblich zurückgelassenem Gepäck, die Ermittlung des Verbleibs von Hausrat feindlicher, bei Kriegsbeginn geflüchteter Ausländer, erfordern einen Schriftwechsel, der sich vielfach über ganz Deutschland erstreckt und sich naturgemäß endlos hinzieht. Andererseits sind unsere früheren Feinde nicht geneigt, obwohl sie selbst hinsichtlich der Auskunfterteilung über die Schicksale deutschen Vermögens in ihrem Machtbereich keineswegs mit gutem Beispiel vorangehen, die tatsächlichen Schwierigkeiten derartiger Ermittlungen den deutschen Amtsstellen und Behörden zugute zu halten, sehen vielmehr in jeder durch die Verhältnisse gebotenen Verzögerung eine absichtliche Sabotierung des Friedensvertrages.

Zu diesen in bezug auf die tatsächliche Aufklärung und rechtliche Gestaltung immerhin noch verhältnismäßig einfachen Fällen tritt nun aber die große Anzahl der Ansprüche, wo es sich um Ersatz von Schaden handelt, der aus Zwangsmaßnahmen gegen industrielle, gewerbliche und sonstige Unternehmungen, Anstalten und Fabriken herrührt, die ganz oder teilweise im Besitz früherer Feinde waren. Hier ist erfahrungsgemäß mit besonders hohen Forderungen der Feinde zu rechnen; andererseits ist die Anerkennung oder Bestreitung dieser „Claims“ meist von der Aufklärung verwickelter tatsächlicher und rechtlicher Fragen abhängig. Da, wie bereits

angegeben, die Beaufsichtigung, Zwangsverwaltung und Liquidation feindlicher Unternehmungen in Deutschland nicht an einer Stelle zentralisiert, sondern Sache der einzelnen Landeszentralbehörden war, so ist der Treuhänder, selbst wenn ihm aus derartigen Verwaltungen Erlöse überwiesen und — meist summarische — Schlußberichte über Zwangsverwaltungen und Liquidationen eingereicht sind, von sich aus gar nicht in der Lage, zu den einzelnen Behauptungen der feindlichen Auseinandersetzungen Stellung zu nehmen. Die feindlichen Forderungen werden zwar, namentlich von seiten Englands, formularmäßig auf sogenannten C. F.-Bogen vorgebracht, ihnen sind aber zur Erläuterung eingehende Darstellungen beigefügt, die vielfach sehr umfangreich, in einzelnen Fällen sogar die Gestalt gedruckter Bücher angenommen haben. All diese Listen, Formulare, Urkunden und Erläuterungen sind in der Sprache des betreffenden Landes abgefaßt. Dies bedeutet, obwohl hergebrachtermaßen die Beantwortung deutsch erfolgt, für die Bearbeitung eine weitere Verzögerung, da diese mit einer Unzahl technischer Ausdrücke durchsetzten Darlegungen oft auch gewiegten Kennern der betreffenden feindlichen Umgangssprache nicht ohne weiteres verständlich sind.

Der Treuhänder muß, wenn er in die Bearbeitung dieser Dinge eintritt, sich meist zunächst mit den Zentralbehörden der früheren Bundesstaaten, jetzt Länder, in Verbindung setzen, um die nötigen Aufklärungen zu erlangen und die vielfach übertriebenen feindlichen Behauptungen und Schadensersatzansprüche in die richtigen Schranken zurückweisen zu können. Sobald er einigermaßen die Sach- und Rechtslage übersieht, pflegen die Verhandlungen mit den feindlichen Berechtigten zu beginnen, die ihrerseits teils mit, teils ohne Zuziehung von Rechtsvertretern durch ihre hiesigen, zu diesem Zweck eingesetzten vorher benannten Behörden mit dem Treuhänder verhandeln. Bisher sind diese Verhandlungen im wesentlichen auf England beschränkt geblieben, haben hier aber einen ganz außerordentlichen Umfang angenommen, so daß ein großer Teil der Dienststunden mit derartigen mündlichen Besprechungen ausgefüllt wird. Dabei soll aber hervorgehoben werden, daß diese mündliche Auseinandersetzung im allgemeinen eine wesentliche Förderung in der Erledigung dieser Dinge bedeutet, da sie dazu beiträgt, vorhandene Schwierigkeiten zu beseitigen, Meinungsverschiedenheiten beizulegen und zu einem für beide Teile günstigen und billigen Vergleich zu kommen. Letzteres muß für die deutsche Seite um so mehr das Bestreben sein, als die Entscheidung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, ohne ihnen irgendwie Parteilichkeit nachsagen zu wollen, aus dem Geist des Friedensvertrages heraus, im allgemeinen eine für Deutschland wenig günstige zu sein pflegt. Als Beweis, um welche Beträge es sich hier handelt und in welchem Maßstabe eine beiden Seiten gerechtwerdende Be- und Verhandlung übertriebene Ansprüche zu vermindern vermag, diene die Anführung folgender Zahlen:

Von England sind bisher auf Grund des Artikels 297 des Friedensvertrages 7550, auf Grund des § 4 der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrages (Schadensersatzansprüche gegen die deutsche Regierung auf Grund von Handlungen zwischen dem 31. Juli 1914 und dem Kriegsausbruch) 700 Claims beim Treuhänder eingereicht worden. Die Gesamtsumme der in den Claims der erstgenannten Art geltend gemachten Ansprüche beläuft sich auf rund 50 Millionen Pfund Sterling, wozu noch etwas über 5 Millionen kanadische Dollars treten. Die Ansprüche der letztgenannten Art, meist erhoben von englischen Seeleuten, die kurz vor Kriegsausbruch angeblich in deutschen Häfen festgehalten und dann interniert sind, belaufen sich bis jetzt auf rund 3 800 000 Pfund Sterling. Von den vorgenannten Claims sind seitens des Treuhänders 5751 bisher in Bearbeitung genommen, dabei sind in 920 Fällen bisher Vergleichsvorschläge gemacht worden. Bei den abgeschlossenen Vergleichen ist nach Gutschrift der an den Treuhänder in den betreffenden Fällen abgeführten Liquidationserlöse und des im Vergleichswege zugestandenen Schadensersatzes gegenüber den ursprünglich geforderten Summen ein Betrag von etwas über 2 Millionen Pfund Sterling bisher gespart worden: ein Betrag, der auch in der Zeit, wo man eigentlich nur mit Milliarden zu rechnen gewohnt ist, doch immerhin ins Gewicht fällt. Technisch gestaltet sich die Abrechnung im allgemeinen so, daß den Engländern auf sogenannten Liquidationslisten gemäß Art. 297h und auf Listen, in denen die zugestandenen Ansprüche aus Art. 297e verzeichnet sind, durch Vermittlung des Reichsausgleichsamts Beträge gutgeschrieben und nach erfolgter Gutschrift von der englischen Regierung vergütet werden. Gegenüber den in England laut gewordenen Klagen, als wenn Deutschland mit der Erledigung dieser Dinge weit im Rückstande sei, ist es vielleicht nicht ohne Interesse, hervorzuheben, daß bis Mitte Januar dieses Jahres England rund 15 Millionen Pfund Sterling und etwa 1 Million kanadische Dollars, sowie ein kleinerer Betrag indischer Rupien auf Grund der vom Treuhänder aufgestellten Listen gutgeschrieben worden sind, während England selbst, wo diese Dinge bereits während des Krieges für die spätere Abrechnung bis in alle Einzelheiten vorbereitet waren, den deutschen Berechtigten, soweit bekannt geworden ist, erst etwas über 10 Millionen Pfund Sterling gutgebracht hat.

Hinsichtlich Frankreichs liegen die Verhältnisse etwas anders. Während die englischen Berechtigten, auch wenn sie bereits bei dem Internationalen Schiedsgericht Klage eingereicht haben, doch eine gütliche Vereinbarung in vielen Fällen anstreben, scheint in Frankreich das Bestreben vorzuherrschen, das Gemischte Schiedsgericht unmittelbar anzugehen. Infolgedessen treten hier mündliche Verhandlungen mit den beteiligten Privatpersonen und amtlichen französischen Stellen vor Anstrengung der Klage bei dem Gemischten Schiedsgericht sehr zurück. Im ganzen sind von Franzosen beim Treuhänder bisher formularmäßig 3020 Ansprüche im Gesamtbetrage von etwa 30 Millionen Franken angemeldet, wovon in 590 Fällen Gutschriften im Gesamtbetrage von etwa 14 Millionen Franken bisher erfolgt sind.

Bei den anderen feindlichen Staaten befindet sich die Geltendmachung und Erledigung der erhobenen Schadensersatzansprüche noch im Anfangsstadium. Soweit ersichtlich, wird aber hier mit so großen Zahlen, wie sie bei England und Frankreich in Frage kommen, kaum zu rechnen sein.

Besonders schonend ist in Deutschland bekanntlich das amerikanische Vermögen behandelt worden, obwohl, namentlich seitens des ersten amerikanischen Treuhänders, A. Mitchell Palmer, das deutsche Vermögen in den Vereinigten Staaten in rücksichtslosester Weise beschlagnahmt und in vielen Fällen zu Spottpreisen in amerikanischen Besitz überführt worden ist. Der amerikanische Treuhänder hat in einer seinerzeit auch auszugsweise vom deutschen Auswärtigen Amt veröffentlichten Denkschrift der amerikanischen Öffentlichkeit über sein Verhalten Rechenschaft zu geben versucht und seine vielfach auch in Amerika selbst angefochtenen Maßnahmen mit — jedenfalls objektiv — unrichtigen Angaben über die Behandlung des amerikanischen Vermögens in Deutschland gerechtfertigt. Nachdem der Verfasser dieses Aufsatzes in Unterredungen mit amerikanischen Journalisten und durch sonstige Mitteilungen die unzutreffenden Behauptungen des amerikanischen Treuhänders zurückgewiesen hatte, ist von ihm im Frühjahr 1921 im Verlag von Reimar Hobbing ein Bericht über die Behandlung des amerikanischen Vermögens in Deutschland in deutscher und englischer Ausgabe erschienen, der durch die geeigneten Stellen, Behörden und Verbände auch in Amerika Verbreitung gefunden hat. Es steht zu hoffen, daß in Amerika die Einsicht von der auch für die Vereinigten Staaten bedeutungsvollen Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen zu Deutschland die Neigung zur Rückgabe des deutschen Eigentums begünstigen wird.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß der Treuhänder für das feindliche Vermögen auch jetzt noch vor Aufgaben steht, deren Schwierigkeit und Wichtigkeit nicht wohl überschätzt werden kann. Er kann ihnen nur gerecht werden, einmal durch hingebende Arbeit aller Beamten und Angestellten und dann durch die Unterstützung aller Stellen, mit denen er amtlich zu tun hat, und an die er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben wenden muß. Wenn gegen den Schluß des Jahres 1920 sein Personal, das sich 1918 auf etwa 600 Köpfe belief, auf etwa 400 Personen herabgemindert werden konnte, so hat die Ausgestaltung seiner Verwaltung jetzt wieder eine nicht unbedeutende Erweiterung und Vermehrung erforderlich gemacht. So hat das Personal jetzt die Zahl von 500 Köpfen wieder überschritten. Unter ihnen überwiegt bei weitem das kaufmännische Element; insbesondere ist ein starker Stamm von Bankbuchhaltern und Korrespondenten vorhanden. Diese sind auf Privatdienstvertrag angestellt, wie überhaupt das Beamtenelement gegenüber den Privatangestellten sehr zurücktritt. Mit Rücksicht auf die immer schwieriger werdenden Rechtsfragen, deren Durchdenken die Arbeit

des Treuhänders erfordert, hat das juristische Element in der Treuhänderverwaltung sowohl unter den Angestellten wie unter den Beamten neuerdings eine Vermehrung erfahren; es sind 16 juristisch und volkswirtschaftlich vorgebildete Beamte und außerdem 4 Rechtsanwälte zurzeit in der Verwaltung tätig. Es leuchtet aber ein, daß bei der Fülle von Spezialfragen, die gerade bei der Bearbeitung der feindlichen Schadensersatzansprüche zu lösen sind, die Treuhänderverwaltung auch außerhalb der bei ihr als Beamte oder auf Privatdienstvertrag fest angestellten Personen den Rat erfahrener, im Wirtschaftsleben stehender oder durch Spezialkenntnisse auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet ausgezeichneter Personen nicht entbehren kann. So hat sie sich bereits bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Beirat angegliedert, der ihr bei der Behandlung der namentlich im Anfang ihrer Tätigkeit mit den deutschen Banken zu erörternden Fragen mit gutem Erfolge ratend zur Seite gestanden hat. An der Spitze dieses Beirats steht der Vizepräsident der Berliner Handelskammer, Geheimer Kommerzienrat Kopetzky.

Neuerdings ist nun bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen ein Beirat gebildet worden, dessen besonderer Zweck seine Unterstützung in der Bearbeitung der von den alliierten und assoziierten Staatsangehörigen auf Grund des Art. 297e des Versailler Vertrages erhobenen Schadensersatzansprüche ist. Die Aufgaben dieses Beirats sind folgende:

1. Beratung des Treuhänders bei grundsätzlichen Rechtsfragen, die sich bei der Bearbeitung der vorerwähnten Ansprüche ergeben, insbesondere soweit ausländisches Recht in Betracht kommt;
2. Unterstützung des Treuhänders bei der Erledigung besonders wichtiger Schadensersatzansprüche, insbesondere in der Richtung, ob sie sich zur Bearbeitung durch Rechtsanwälte eignen und bejahendenfalls durch Benennung dieser Anwälte.

Zu Mitgliedern dieses Beirats sind bestellt:

Der frühere Treuhänder, jetzige Rechtsanwalt, Staatssekretär z. D. Albert, das Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, sowie Rechtsanwalt Dr. ing. Meinhardt, Justizrat Dr. Magnus und Rechtsanwalt Weck.

Es steht zu hoffen, daß das Zusammenwirken des Treuhänders mit Männern, die über besondere Kenntnisse und reiche Erfahrungen im Rechts- und Wirtschaftsleben verfügen, die Arbeiten der Treuhänderverwaltung auf dem wichtigen, finanziell und wirtschaftlich so bedeutsamen Gebiet des Art. 297e zum Wohl des Vaterlandes in hohem Maße fördern und befruchten wird.

Zur Auslegung des deutsch-polnischen Abkommens betreffend die Überleitung der Rechtspflege vom 20. September 1920 (RGBl. S. 2043).

Von Landgerichtsrat Dr. v. Normann, Berlin,
Hilfsarbeiter im Preußischen Justizministerium.

In seinem Aufsatz in JW. 1922, 124ff. beschäftigt sich KGR. Dr. Salinger mit der Auslegung der Bestimmungen des Art. 1 §§ 1—7 des deutsch-polnischen Überleitungsabkommens v. 20. Sept. 1920 (RGBl 2043). Hierbei wird zur Begründung wiederholt auf den Sinn des Abkommens, d. h. auf die bei seinem Abschluß verfolgten Absichten, Bezug genommen. Da die von Salinger den angeführten Bestimmungen gegebene Auslegung, wie an dieser Stelle gleich bemerkt werden soll, den Absichten der Vertragschließenden in wesentlichen Punkten nicht entspricht, sollen im Folgenden die Erwägungen, auf welchen diese Bestimmungen beruhen, dargelegt werden. Eine Klarstellung erscheint um so mehr erforderlich, als sich das in Vorbereitung befindliche Überleitungsabkommen für Oberschlesien hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen voraussichtlich an das oben erwähnte Abk. v. 20. Sept. 1920 anschließen wird.

Das Überleitungsabkommen enthält in den §§ 1—7 des Art. 1 die allgemeinen Bestimmungen über die überzuleitenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten des Vertrages noch nicht rechtskräftig erledigt waren und die zur Zeit des Überganges der Rechtspflege (der Stichtag ergibt sich aus Art. 4 § 3 des Abkommens in Verbindung mit Anl. 3 der AVf. v. 28. Dez. 1920 [JMBl. 771f.]) bei einem Amtsgericht oder Landgericht des „Überleitungsgebietes" schwebten (§ 1) oder von einem solchen Gericht im Wege des Rechtszuges an ein höheres Gericht (auch außerhalb des Überleitungsgebietes) gelangt waren (§ 6).

I. Für beide Fälle geht das Abkommen von der Regel aus, daß der Rechtsstreit, ohne Rücksicht darauf, in welcher Instanz er sich befindet, von dem deutschen Gericht, bei dem er sich befindet, fortgeführt wird; ist das deutsche Gericht „fortgefallen", d. h. ist der Gerichtssitz an Polen gefallen, und das deutsche durch ein polnisches Gericht ersetzt, so tritt das entsprechende polnische Gericht gleicher Ordnung an seine Stelle; wenn an Stelle des Reichsgerichtes mittlerweile das Oberste Gericht in Warschau mit der Sache befaßt war, so ist der Rechtsstreit von diesem fortzuführen[1]).

Diese Regel ließ sich freilich nicht ohne Ausnahme durchführen.

Einmal mußte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß zur Fortführung des Rechtsstreites nur ein Gericht desjenigen Staates berufen sein konnte, dem bezüglich des Klaganspruchs die Gerichtsbarkeit zustand. Auf dieser Erwägung beruht zunächst die — hier nicht weiter zu erörternde — Bestimmung des § 4 a. a. O., sodann aber, da das Vorhandensein eines ausschließlichen Gerichtsstandes im Inlande zugleich die ausschließliche Inanspruchnahme der inländischen Gerichtsbarkeit bedeutet, die Bestimmung des § 2, wonach der Rechtsstreit von dem gemäß § 1 oder § 6 zur Fortführung berufenen Gericht an ein Gericht gleicher Ordnung des anderen Staates von Amts wegen abzugeben ist, wenn für die Klage ein Gericht dieses anderen Staates ausschließlich zuständig gewesen wäre, falls die Klage am 1. Jan. 1921 erhoben worden wäre. Die wichtigsten Anwendungsfälle für die Bestimmung des § 2 a. a. O. bieten Klagen, die gemäß § 24 ZPO. anhängig gemacht sind, für den Fall, daß die streitige Liegenschaft infolge der Grenzziehung dem Staate, dessen Gericht nach § 1 oder § 6 den Rechtsstreit grundsätzlich fortzuführen hätte, nicht angehört, ferner der Fall des § 606 Abs. 1 ZPO., sofern z. B. der Ehemann deutscher Reichsangehöriger ist und am 1. Jan. 1921 im Reichsgebiet Wohnsitz und Aufenthalt hat, während das nach § 1 oder 6 zur Fortführung der Ehesache grundsätzlich zuständige Gericht ein polnisches ist.

Sodann aber mußte, insbesondere in Anbetracht des Umstandes, daß das Abkommen Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Urteile in Überleitungssachen und ihre Vollstreckbarkeit in dem anderen Staate nicht enthält, außerhalb der vorerwähnten Fälle des § 2 und des § 4 neben der Abgabe von Amts wegen die Möglichkeit einer Abgabe auf Antrag geschaffen werden. Dies ist durch die Bestimmungen des § 3 a. a. O. geschehen.

Danach erfolgt, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist (§ 3 Abs. 1 a. a. O.), die Abgabe auf Antrag beider Parteien stets (§ 3 Abs. 2). Auf Antrag auch nur einer Partei erfolgt sie dann, wenn für das Verfahren am 1. Jan. 1921 bei dem Gericht, das gemäß § 1 mit der Fortführung befaßt ist, ein Gerichtsstand (bei landgerichtlichen Berufungssachen ein abgeleiteter Gerichtsstand) nicht mehr, wohl aber bei einem Gerichte des anderen Staates gegeben war.

Auch in den Verfahren, die schon über die landgerichtliche Instanz hinausgelangt sind, hat die Abgabe auf Antrag beider Parteien stets zu erfolgen. Auch auf Antrag einer Partei muß sie, falls das Gericht erster Instanz und das durch §§ 6, 1 bestimmte Gericht verschiedenen Staaten angehören, stets erfolgen, es sei denn, daß das Gericht erster Instanz, falls die Klage bei ihm am 1. Jan. 1921 erhoben worden wäre, nicht mehr, wohl aber ein Gericht des Staates, dem das durch §§ 6, 1 bestimmte Gericht angehört, zuständig gewesen

[1]) Die Erwähnung des Obersten Gerichts in Warschau beruht nicht — wie Salinger anzunehmen scheint — auf einem Redaktionsfehler. Seine Einbeziehung war deswegen notwendig, weil das Appellationsgericht Posen Sachen des Oberlandesgerichts fortgeführt hatte und einzelne dieser Sachen bei Inkrafttreten des Vertrages im Wege der Revision an das Oberste Gericht in Warschau gelangt waren. Auch für diese Sachen mußte die Möglichkeit der Abgabe geschaffen werden.

wäre; gehören das Gericht erster Instanz und das durch §§ 6, 1 bestimmte Gericht demselben Staate an, so ist der Rechtsstreit auf Antrag einer Partei dann an ein Gericht des anderen Staates abzugeben, wenn das Gericht erster Instanz, falls die Klage bei ihm am 1. Jan. 1921 erhoben worden wäre, nicht mehr, wohl aber ein Gericht des anderen Staates zuständig gewesen wäre. Der § 3 Abs. 3 ist mithin in Verbindung mit § 6 wie folgt zu lesen: „Würde ein Gericht des Staates, dem das nach § 6 in Verbindung mit § 1 bestimmte Gericht nicht angehört, für die Klageerhebung zuständig sein, wenn die Klage nach dem 31. Dez. 1920 erhoben worden wäre, so kann jede Partei die Abgabe der Entscheidung über das Rechtsmittelgericht gleicher Ordnung des anderen Staates beantragen; dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß am 1. Jan. 1921 auch das dem gleichen Staate wie das Rechtsmittelgericht angehörige Gericht erster Instanz zuständig ist, bei dem die Klage erhoben ist..."

Es enthalten also der § 1 und der § 6 a. a. O. zwar die den Ausnahmen der §§ 2—4 vorangestellte Regel, nicht aber einen „Grundgedanken des Abkommens" in dem Sinne, daß sich daraus die Notwendigkeit ergäbe, die Anwendbarkeit der §§ 2 und 3 entgegen ihrem allgemein gehaltenen Wortlaut auf Sachen zu beschränken, für die auf Grund der Gebietsabtretung ein ortsverschiedenes Gericht des anderen Staates getreten ist. Hierin liegt eines der beiden Mißverständnisse, auf dem die Ausführungen Salingers beruhen. Vielmehr herrschte auf polnischer wie auf deutscher Seite, wie hier mitgeteilt werden kann, bei Abschluß des Abkommens volles Einverständnis darüber, daß im Falle des § 1 wie auch im Falle des § 6 a. a. O. die Möglichkeit der Abgabe des Rechtsstreites ohne Rücksicht darauf bestehen solle, bei welchem Gerichte des gesamten Überleitungsgebietes in erster Instanz er anhängig wäre bzw. gewesen wäre; auch sind mir aus der Praxis weder der preußischen noch der polnischen Gerichte Fälle bekannt geworden, in denen die betreffenden Bestimmungen abweichend ausgelegt worden wären.

Im Gegenteil würde die Auslegung, die den Bestimmungen von Salinger gegeben wird, das Überleitungsabkommen zum großen Teil wertlos machen. Dies soll hier noch in Kürze dargelegt werden.

1. Was zunächst die amts- und landgerichtlichen Streitigkeiten anbetrifft, d. h. die durch § 1 a. a. O. gedeckten Fälle, so besteht ein Bedürfnis für die Abgabe solcher Streitigkeiten auch dann, wenn sie nicht von einem ortsverschiedenen, sondern von dem ortsgleichen Gerichte fortzuführen wären.

Man denke etwa an den von einem deutschen Beamten in Posen, seinem Dienst- und Wohnsitz, angestrengten Eheprozesse. Der Beamte ist vor Inkrafttreten des Überleitungsabkommens unter Beibehaltung der Reichsangehörigkeit nach dem Reichsinland, etwa nach Stettin, verzogen. Der Rechtsstreit wäre nach der Regel des § 1 von dem polnischen Bezirksgericht Poznan „weiterzuführen"; nach der Auffassung Salingers wäre die Anwendung des § 2 des Abk. ausgeschlossen. Das von dem Bezirksgericht Poznan erlassene Scheidungsurteil würde im Deutschen Reiche nicht anerkannt; das Abkommen selbst statuiert die gegenseitige Anerkennung nicht, an einer Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Gerichtspraxis fehlt es ebenfalls. Das Urteil wäre also für den deutschen Kläger wertlos. Ob er eine zweite Klage im Deutschen Reich anstrengen kann, ohne daß ihm die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengehalten werden könnte, ist zumindest zweifelhaft. Also bliebe nur übrig, daß er die Klage in Posen zurücknimmt und dann erst eine neue Klage in Stettin erhebt. Alsdann aber wird — in den meisten Fällen — die Sechsmonatsfrist des § 1271 BGB. abgelaufen sein.

Oder aber: zwischen zwei deutschen Parteien ist beim LG. Posen ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig; der Gerichtsstand des § 27 ZPO. liegt in Magdeburg. Vor dem 1. Jan. 1921 sind beide Parteien nach dem jetzigen Reichsinlande verzogen. Hier würde der Rechtsstreit nach der zutreffenden Auslegung des § 3 Abs. 3 a. a. O. an ein deutsches Gericht abzugeben sein, und zwar mit Recht, denn was liegt den Parteien daran, ein Urteil eines polnischen Gerichtes über die Erbberechtigung zu erlangen, dem die deutschen Gerichte die Anerkennung versagen.

2. Noch zahlreicher sind die Fälle, in denen die von Salinger vertretene Auslegung des Abkommens zu unbrauchbaren Ergebnissen führt, bei den Rechtsstreitigkeiten, die schon an ein Oberlandesgericht (Appellationsgericht) oder an das Reichsgericht (Oberste Gericht) gelangt sind. Hier tritt zu dem obenerwähnten Mißverständnis, daß es der „Zweck der §§ 2 und 3 nur war, Sachen aus Gebieten, die einem örtlich anderen Gericht zugeteilt sind, dem nunmehr zuständigen Gericht zuzuführen", ein weiteres. Salinger will nämlich die Abgabe des Rechtsstreits in der höheren Instanz gemäß § 6 des Abkommens auf die Fälle beschränkt wissen, in denen die Abgabe der Sache möglich gewesen wäre, wenn sie sich am 1. Jan. 1921 noch in erster Instanz befunden hätte. Demgegenüber sei hier festgestellt, daß die Abgabe in den Fällen des § 6 keineswegs als Fiktion einer in erster Instanz nicht mehr möglichen Abgabe gemeint ist, sondern daß die Abgabe in der Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtsinstanz unabhängig davon stattfinden sollte, ob eine Abgabe in Frage gekommen wäre, wenn sich die Sache am 1. Jan. 1921 noch in erster Instanz befunden hätte.

a) Indem Salinger es in den Fällen des § 6 darauf abstellt, ob die Abgabe des Rechtsstreites in erster Instanz möglich gewesen wäre und damit die — wie dargelegt — irrtümliche einschränkende Auslegung der §§ 2 und 3 verbindet, kommt er zunächst für die Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtsinstanz in den oben (zu 1) erörterten Fällen zu dem gleichen unzutreffenden Ergebnis wie bei den amts- und landgerichtlichen Verfahren.

b) Darüber hinaus würde Salinger aber auf Grund seiner irrtümlichen Auslegung des § 6 selbst da zu einem nicht im Sinne des Abkommens liegenden Ergebnis für einige Fälle gelangen, wenn er die §§ 2 und 3 zutreffend auslegen würde.

Zwei Beispiele mögen dies belegen:

Angenommen, beim LG. Thorn sei ein Rechtsstreit im Gerichtsstand des § 24 ZPO. anhängig gemacht, der sich bei Inkrafttreten des Abkommens beim OLG. Marienwerder befindet. Nach Salinger wäre der Rechtsstreit, weil in erster Instanz eine Abgabe — und zwar auch bei richtiger Auslegung des § 2 — nicht in Frage gekommen wäre, auch in der Berufungsinstanz von der Abgabe ausgeschlossen. Salinger meint freilich, es sei „kein Grund zu finden, warum die bloße Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes Anlaß geben sollte, das Rechtsmittel entgegen §§ 6, 1 von Amts wegen an ein anderes Gericht abzugeben". Es läßt sich aber m. E. mit mehr Grund fragen, worin der Anlaß liegen sollte, Rechtsstreitigkeiten durch ein Gericht desjenigen Staates entscheiden zu lassen, dem in Ansehung des Streitgegenstandes die Gerichtsbarkeit nicht zusteht. Denn wenn das OLG. Marienwerder ein Sachurteil erließe, so wären, da das Urteil in Polen nicht anerkannt wird, Arbeit und Kosten darauf umsonst verwandt.

Oder aber: Vor dem LG. Thorn war eine Kaufklage anhängig, die vor dem 1. Jan. 1921 an das OLG. Marienwerder als Berufungsgericht gelangt war. Gesetzt den Fall, daß für die Klage am 1. Jan. 1921 im jetzigen Reichsinland ein Gerichtsstand weder aus § 16 noch aus § 29 noch aus § 23 ZPO. gegeben war, welchen Zweck könnte es haben, durch ein deutsches Gericht ein Urteil fällen zu lassen, das dort, wo es vollstreckt werden soll, nämlich in Polen, wertlos ist.

Das Abkommen sollte eben nicht den „Grundgedanken" des § 1 mechanisch durchführen und die Möglichkeit der Abgabe nur für die Fälle der Durchschneidung von Landgerichtssprengeln schaffen; es wollte vielmehr die Abgabe überall da ermöglichen, wo die Beibehaltung des Grundsatzes der §§ 1 und 6 lediglich zu einem papierenen, für die Parteien unbrauchbaren Urteile geführt hätte. Die von Salinger in die Bestimmungen der §§ 2 und 3 a. a. O. hineingetragene (denn aus dem Wortlaut ergibt sie sich nicht) Einengung hat weder in deutscher noch in polnischer Absicht gelegen; sie hätte den Interessen beider Staaten gleich wenig entsprochen.

II. Neben die Bestimmungen der §§ 1 und 6 a. a. O. wird in § 7 a. a. O. nun noch eine weitere Regel gestellt, welche diejenigen „Überleitungssachen" betrifft, in denen das Urteil vor dem 1. Jan. 1921 ergangen, ein Rechtsmittel bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht eingelegt war.

Theoretisch hätte es der Bestimmung nicht bedurft. Denn ein Rechtsstreit kann sich — bis zu seiner rechtskräftigen Erledigung — streng genommen nie in dem Stadium befinden, in dem es bei einer unteren Instanz nicht mehr, bei einer höheren aber noch nicht anhängig ist. An sich

hätten daher die Bestimmungen des § 1 und des § 6 a. a. O. ausgereicht.

Praktisch war jedoch die Bestimmung aus einem zweifachen Grunde erforderlich. Erstlich nämlich ist es, wie bekannt, bestritten, mit welchem Zeitpunkt die Instanz beendet ist; diese Kontroverse sollte in das Abkommen nicht hineingetragen werden, da sonst im Einzelfalle Zweifel hätten entstehen können, ob § 1 oder § 6 Platz greife. Zweitens erschien es zweckmäßig, die Abgabe erst nach Einlegung eines Rechtsmittels, d. h. unter der Voraussetzung, daß das Verfahren Fortgang nimmt, erfolgen zu lassen.

Daß nun als Rechtsmittelgericht das Gericht bestimmt wurde, zu dessen Bezirke am 1. Jan. 1921 der Sitz des Gerichtes gehörte, dessen Urteil angefochten wurde, entsprach der Regel der §§ 1 und 6 a. a. O. und rechtfertigt sich überdies durch die praktische Erwägung, daß die Rechtsmitteleinlegung bei dem Gericht des Staates am zweckmäßigsten geschah, in dessen Bereich sich die Prozeßakten befanden.

Nach Einlegung des Rechtsmittels sollte jedoch die Möglichkeit der Abgabe gemäß §§ 2—4 uneingeschränkt bestehen, nicht anders, als wenn es sich um einen Rechtsstreit handelte, der sich am 1. Jan. 1921 schon in der Rechtsmittelinstanz befand. Auch in diesem Falle kann Salinger nicht zugegeben werden, daß die Abgabe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 a. a. O. nur für Sachen gemeint war, die aus polnisch gewordenen Gebieten deutsch gebliebener Landgerichte oder aus deutsch gewordenen Gebieten polnisch gewordener Landgerichte stammten, da „für sie allein das Bedürfnis zur Abgabe bestand, um der Verschiebung der Gerichtszuständigkeit und der Nationalität der Eingesessenen gerecht zu werden". Es darf hierfür noch einmal an das obenerwähnte Beispiel des Eheprozesses erinnert werden, den ein jetzt in Stettin wohnhafter deutscher Beamter beim LG. Posen anhängig gemacht hat und in dem zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens die Berufungsfrist lief; dieses Beispiel zeigt, daß die von RGR. Salinger versuchte Auslegung keineswegs dem Bedürfnis nach Abgabemöglichkeiten genügt.

Der Deutsch-Polnische Gemischte Schiedsgerichtshof.

Von Reichsfinanzrat Dr. Franz Scholz,
Schiedsrichter bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, Paris.

Auf Grund des Art. 304 FV. sind zwischen Deutschland und den früheren Feindstaaten zahlreiche Gemischte Schiedsgerichtshöfe eingerichtet und zum Teil in voller Tätigkeit. Die meisten haben ihren Sitz in Paris. Zu diesen ist neuerdings der Deutsch-Polnische getreten auf Grund einer Prozeßordnung (Art. 304 FV.), die von den drei Schiedsrichtern (Vorsitzender: Prof. P. Moriaud, Genf; deutscher Richter: der Verfasser dieser Zeilen; polnischer Richter: Appellationsgerichtsrat und Prof. J. Namitkiewicz, Warschau) im Sept. 1921 in Genf festgesetzt wurde und inzwischen durch Veröffentlichung im RGBl. 1921 Nr. 116 S. 1557 ff. in Deutschland Gesetzeskraft erlangt hat. Die Prozeßordnung beruht unmittelbar auf der deutsch-belgischen, die ihrerseits die deutsch-französische zur Grundlage hat. Aus dem Verfahren sei folgendes in Kürze mitgeteilt:

Das Sekretariat befindet sich, wie die Sekretariate aller Pariser Schiedsgerichtshöfe, in Paris VII., 57 Rue de Varenne. Klagen können jetzt dort eingereicht werden. Durch Einreichung der Klageschrift beim Sekretariat wird die Klage erhoben; die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt durch das Sekretariat. Über den Inhalt der Klageschrift vgl. Art. 23 der Prozeßordnung. Eine Erhöhung des Klagentrags ist, wie nach der deutsch-belgischen, doch im Gegensatze zur deutsch-französischen Prozeßordnung, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig; jedoch darf der Klagegrund nicht geändert werden. Die Klage ist an Fristen gebunden, die regelmäßig 6 Monate betragen, doch nicht vor Schluß des Jahres 1922 ablaufen (Art. 20 PO.). Die Versäumung der Klagefrist hat, ohne daß es einer Rüge seitens des Beklagten bedarf (anders nach der deutsch-französischen Prozeßordnung), die Klageabweisung zur Folge, wenn nicht die Fristversäumnis auf höherer Gewalt beruht.

Auch deutsche Parteien können als Kläger auftreten, nämlich in folgenden Fällen:

a) bezüglich aller Streitigkeiten aus vor dem 10. Jan. 1920 (Inkrafttreten des FV.) zwischen Deutschen und Polen abgeschlossenen Verträgen; doch wird durch die Zuständigkeit eines polnischen Landgerichts die des Schiedsgerichtshofs in gewissem Umfange ausgeschlossen: Art. 304 b Abs. 2 FV. Der in der deutschen Presse erhobene Vorwurf, es hätte bei Beratung der Prozeßordnung versucht werden sollen, die Bestimmung zu beseitigen, nach der der polnische Kläger es in der Hand habe, die Sache dem zuständigen deutschen Gerichte zu entziehen und an den Schiedsgerichtshof zu bringen, in dem nur ein deutscher Richter sitze, ist unbegründet, da nach Art. 304 b Abs. 2 FV. ein deutsches Gericht niemals zuständig ist, und da die Prozeßordnung den Friedensvertrag nicht abändern kann;

b) bezüglich solcher Vorkriegsverträge zwischen Deutschen und Polen, die vom polnischen Staat im Allgemeininteresse gemäß Art 299 b FV. aufrechterhalten sind, wenn es sich um Erlangung der in Art. 299 b Abs. 2 vorgesehenen „indemnité équitable" (regelmäßig Erhöhung des Vorkriegspreises bei Vorkriegs-Lieferungsverträgen) handelt. Es ist eine der gefährlichsten Bestimmungen im Privatrechtsteil des FV., daß der alliierte Staatsangehörige als Kläger die Erfüllung eines aufrechterhaltenen Vorkriegsvertrags nach Art. 304 b Abs. 2 auch bei seinem Landesgericht (nie bei einem deutschen) gegen den deutschen Lieferungsverpflichteten durchsetzen kann, daß aber der letztere, wenn er das Korrelat dieses Erfüllungszwangs, nämlich die Zubilligung eines gegenüber dem Vorkriegspreis erhöhten Preises erreichen will, sich nach Art. 299 b Abs. 2 an den Schiedsgerichtshof wenden muß. Es ist ferner sehr bedauerlich, daß in der deutsch-französischen Prozeßordnung und den auf ihr fußenden Prozeßordnungen für die Geltendmachung dieser „indemnité" Fristen vorgesehen sind: der Gegner kann den deutschen Lieferanten durch Vergleichsverhandlungen hinhalten und zur Fristversäumnis verleiten, um dann nachher die Erfüllung zum Vorkriegspreise zu erlangen. Das sehr berechtigte Verlangen der deutschen Industrie, durch Änderung der deutsch-französischen Prozeßordnung das Recht auf Preiserhöhung so lange bestehen zu lassen, als der Gegner Erfüllung verlangen kann, hat der Deutsch-Französische Schiedsgerichtshof abgelehnt: hier konnte das Verlangen nach Preiserhöhung nur bis zum 15. Juli 1921 gestellt werden, natürlich in der Form eines durch Lieferungsverlangen des Gegners bedingten Antrags. Die deutsch-belgische Prozeßordnung hatte nachträglich eine bewegliche Frist eingeführt: 6 Monate nach Inverzugsetzung durch den Lieferungsberechtigten. Dies ging in die deutsch-polnische Prozeßordnung mit der weiteren Verbesserung über, daß, wenn eine ausdrückliche Inverzugsetzung nicht vor dem 1. Jan. 1923 erfolgt ist, das Verlangen nach „indemnité" an keine Frist mehr gebunden ist;

c) wenn deutsches Eigentum vom polnischen Staat liquidiert worden ist und die Verkaufsbedingungen oder die sonstigen vom polnischen Staat außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen den Liquidationserlös unbillig beeinträchtigt haben: Art. 297 h Abs. 2; Art. 92 Abs. 4 FV. Die Klage auf Entschädigung ist gegen den polnischen Staat zu richten. Dies Klagerecht der durch Liquidation geschädigten deutschen Partei (und ihr Recht auf unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses) gilt nur für Liquidationen in den „neuen Staaten" (Art. 297 h Abs. 2 FV.), also in Polen, Tschechoslowakei und im S. H. S.-Staat. Nach dem polnischen Liquidationsgesetz erfolgt die Liquidation entweder durch freihändigen fristgemäßen Verkauf durch den Eigentümer, wenn nämlich das Liquidationsamt den Verkauf unter Fristsetzung und Angabe von Verkaufsbedingungen dem Eigentümer aufgegeben hat, oder durch Übernahme durch den polnischen Staat oder durch Zwangsversteigerung. Es besteht Beunruhigung in deutschen Kreisen, ob der freihändige Verkauf im vorgenannten Sinne überhaupt als Liquidation im Sinne des Art 297 h Abs. 2 FV. angesehen werden wird und daher einen Entschädigungsanspruch gegen den polnischen Staat begründet, wenn der fristgemäße Verkauf nur unter dem Werte möglich war. Die Frage ist zu bejahen, und der Schiedsgerichtshof hat sie bereits implicite bejaht, indem er in Art. 20 b PO. für Klagen aus Art. 297 h Abs. 2, Art. 92 Abs. 4 FV. eine Frist „à dater du jour de la vente amiable" bestimmt, womit, wie der Verfasser dieser Zeilen bezeugt,

der im polnischen Liquidationsgesetz vorgesehene freihändige Verkauf gemeint ist.

Die Gerichtssprache ist die französische. Doch können die Parteien sich für den ganzen Prozeß oder einen Teil desselben auf die deutsche Sprache einigen. Die Klageschrift kann stets deutsch eingereicht werden, doch ist sie auf Widerspruch des Beklagten nachher ins Französische zu übersetzen. Die mündliche Verhandlung hat in Deutsch zu erfolgen, soweit die Parteien darüber einig sind. Der polnische Staatsvertreter hat kein Widerspruchsrecht gegen den Gebrauch der deutschen Sprache, und die drei Richter sind des Deutschen mächtig. Die polnische Sprache ist ausgeschlossen. Die allgemeine Zulassung des Deutschen als Gerichtssprache war nicht möglich, da es hierzu angesichts des § 8 der Anlage zu Art. 304 FV. eines Staatsvertrags bedurft hätte, der nicht zustandegekommen ist.

Das Institut der Staatsvertreter, das der FV. nur im Ausgleichsverfahren kennt (Art. 296, § 18 der Anlage), ist, obwohl dieses Verfahren im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen nicht gilt, im Anschluß an die Prozeßordnungen sämtlicher übriger Gemischten Schiedsgerichtshöfe auch hier zugelassen. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber den früheren Prozeßordnungen ist, daß die Staatsvertreter kein Widerspruchsrecht haben gegen Klagerücknahme, Anerkenntnis und Vergleich. Dies Widerspruchsrecht rechtfertigt sich zwar im Ausgleichsverfahren, weil hier die Staaten für die Ausgleichsschulden ihrer Angehörigen haften (Art. 296 Abs. 2b FV.), war aber in der Prozeßordnung des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofs zu Unrecht ganz allgemein zugelassen. Ein Mangel war auch, daß die letztgenannte Prozeßordnung die materielle Gültigkeit eines Vergleichs von einer bestimmten Form glaubte abhängig machen zu können, während die deutsch-polnische Prozeßordnung mit Recht Vergleichsform und gerichtliche Bestätigung nur als Voraussetzung der Rechtskraftwirkung (force de chose jugée) aufstellt.

Ist Jugoslawien (S. H. S.-Staat) im Sinne des Versailler Vertrages, insbesondere im Sinne des Art. 297h letzter Absatz, ein „Neuer Staat"?

Von Kammergerichtsrat Dr. Döring, Berlin.

Die Untersuchung der hier aufgeworfenen Frage ist von außerordentlicher Bedeutung für die deutschen Eigentümer im S. H. S.-Staate. Denn den Neuen Staaten liegt, abweichend von der sonstigen aus Art. 297h Ziff. 1 und 2 VV. hervorgehenden Regelung, die Verpflichtung ob, den Liquidationserlös an die deutschen Eigentümer unmittelbar abzuliefern und sie bei unbilliger Beeinträchtigung des Kaufpreises durch die Verkaufsbedingungen oder irgendwelche von der Regierung außerhalb der allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen angemessen zu entschädigen (Art. 297h letzter Absatz VV.). Die damit im Zusammenhang stehende Frage, ob der S. H. S.-Staat zur Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums nur auf dem Gebiet der ehemaligen Königreiche Serbien und Montenegro oder auch auf den neuerworbenen Gebietsteilen der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgariens berechtigt ist, wird Gegenstand eines besonderen Aufsatzes bilden[1]).

Die Bestimmung des Art. 297h letzter Absatz VV. war in den ursprünglichen Friedensbedingungen, die dem Deutschen Reich von der Entente vorgelegt wurden, noch nicht enthalten. Sie verdankt ihre Aufnahme den in der Note der deutschen Friedensdelegation v. 29. Mai 1919 zu Abschnitt IV VV.[2]) enthaltenen Vorstellungen, die eine allgemeine Einstellung jeder Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums in den Ententestaaten forderten, aber nur den Erfolg hatten, daß die in Frage stehende Ausnahmebestimmung aufgenommen wurde. Die einschlägige Stelle der Denkschrift des Ultimatums der Entente v. 16. Juni 1919 zu VI[2]) lautet:

> „Il apparaît néanmoins qu'il serait possible de prévoir un régime spécial à ce sujet en ce qui concerne les Puissances alliées et associées nouvellement créées. . . . En ce qui concerne ces Puissances, il est en conséquence prévu que les produits des liquidations seront dans certains cas directement versés aux ayants-droits. . . . L'ayant-droit pourra obtenir . . . une indemnité équitable."

Welche Ententestaaten zu den „Neuen Staaten" gehören, wird weder im Ultimatum der Entente, noch in Art. 297h a. a. O. erläutert. Ebensowenig geschieht dies in den anderen Artikeln des VV., die Sonderbestimmungen für die Neuen Staaten enthalten (Art. 273 Abs. 2, 283, 296d Abs. 4 und Art. 434).

Die Préambule des Versailler FV. führt den serbisch-kroatisch-slovenischen Staat ohne weiteren Zusatz oder Begründung als alliierte und assoziierte Signatarmacht auf.

Der FV. von St. Germain[3]) gewährt, im Gegensatz zum Versailler FV., bereits über den Begriff „Neue Staaten" Aufschluß.

In der Begleitnote des Vertrages v. 2. Sept. 1919 heißt es:

> „2. Die österreichische Delegation hat ebenso gegen jene Bestimmungen des Vertrages protestiert, die die Beziehungen Österreichs mit den neugegründeten Staaten auf den Gebieten der alten Monarchie regeln...
>
> 3. . . . Der Zusammenbruch der Monarchie hat viele schwierige Probleme hinsichtlich der Beziehungen zu den Neuen Staaten, die nach dem Vertrage ihre Erben sind, gezeitigt.
>
> 4. . . . Im allgemeinen haben sich die alliierten und assoziierten Mächte nach Kräften bemüht, die Grenzen der Staaten der einstmaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in einer billigen Weise zu bestimmen. . . . So haben die alliierten und assoziierten Mächte für die Tschechoslowakei die historischen Grenzen der Krone von Böhmen festgesetzt, und was Österreich betrifft, sind sie von diesen Grenzen nur in zwei Fällen von minderer Bedeutung abgewichen, in denen die wirtschaftlichen Interessen der Neuen Staaten die Gegenvorstellungen der österreichischen Republik zu überwiegen schienen und scheinen. In bezug auf Jugoslawien sind die alliierten und assoziierten Mächte nach Möglichkeit den anerkannten Sprachgrenzen gefolgt. . . ."

In der Préambule des Vertrages lauten die einschlägigen Stellen:

> „In Anbetracht, daß die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie heute (10. Sept. 1919) aufgehört hat, zu existieren, und daß an ihre Stelle in Österreich eine republikanische Regierung getreten ist; daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte anerkannt haben, daß der tschechoslowakische Staat, in dessen Gebiet ein Teil der Gebiete der erwähnten Monarchie einverleibt ist, einen freien, unabhängigen und verbündeten Staat bildet; daß die erwähnten Mächte ebenso die Vereinigung gewisser Gebietsteile der erwähnten Monarchie mit dem Gebiet des Königreichs Serbien als freien, unabhängigen und verbündeten Staat unter dem Namen serbisch-kroatisch-slovenischer Staat anerkannt haben; in Anbetracht der Notwendigkeit, bei der Wiederherstellung des Friedens die Lage, die sich aus der Auflösung der erwähnten Monarchie und aus der Errichtung der erwähnten Staaten ergeben hat, zu regeln . . ."

Die einschlägigen Bestimmungen des FV. von St. Germain selbst lauten:

> Art. 46: „Österreich erkennt, wie es bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben[4]), die

---

[1]) Vgl. „Friedensvertrag" vom 1. März 1922 im Verlag von Herm. Sack, Berlin W 35.

[2]) Kraus-Rödiger, Urkunden zum FV. von Versailles, Vahlen 1920 I. S. 518, 659.

[3]) Dem Vertrag von St. Germain, der am 10. Sept. 1919 von Österreich, den alliierten Hauptmächten und allen anderen Entente-Staaten außer dem S. H. S.-Staat und Rumänien unterschrieben worden ist, ist der S. H. S.-Staat am 5. Dez. 1919 beigetreten. Rumänien trat erst am 9. Dez. 1919 bei. In Kraft getreten ist der Vertrag für Österreich, S. H. S.-Staat usw. am 16. Juli 1920 (vgl. Schücking-Wehberg, Satzung des Völkerbundes, Verlag Vahlen, Berlin S. 29 ff.

[4]) Vgl. weiter unten.

volle Unabhängigkeit des serbisch-kroatisch-slovenischen Staates an[5])[6]).“

Art. 249 i (Art. 232 i V. v. Trianon) entspricht dem Art. 297 h letzter Absatz VV. Die Verpflichtung der Neuen Staaten zur Abführung des Liquidationserlöses an die Eigentümer hat jedoch nicht dieselbe Bedeutung für Österreich und Ungarn, da Art. 267 a. a. O. (Art. 250 V. v. Trianon) vorsieht, daß das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen (ungarischen) Staatsangehörigen usw. nicht der Beschlagnahme und Liquidation unterliegen.

Art. 248 d Abs. 4 (Art. 231 d Abs. 4 V. v. Trianon) schreibt vor, daß der Reparationsausschuß für die neugebildeten Mächte Polen und Tschechoslowakei die für die Zahlung oder Gutschrift maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs bestimmt. Aus der Nichterwähnung des S. H. S.-Staates wird von diesem geschlossen, daß der S. H. S.-Staat nicht als „Neuer Staat“ anzusehen sei. Schon die Tatsache, daß die entsprechende Bestimmung des Versailler Vertrages, Art. 296 d Abs. 4, diese Einschränkung nicht enthält, ergibt, daß offenbar rein wirtschaftliche Erwägungen diese Einschränkung hier veranlaßt haben. Der französische Text des Art. 248 d a. a. O. und Art. 231 d Abs. 4 des V. v. Trianon: „En ce qui concerne la Pologne et l'Etat Tchéco-slovaque, Puissances nouvellement créées“ läßt auch durch seine Fassung erkennen, daß es sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung der „Neuen Staaten“ handelt. Art. 176 d V. v. Neuilly sagt ähnlich: „les nouveaux Etats de Pologne et de Tchéco-Slovaquie.“

Die Art. 274 und 275 (Art. 258 V. v. Trianon) sprechen von den Staaten, „denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie hervorgegangen sind“ (Art. 274, 275; vgl. auch Art. 264).

Der zwischen dem S. H. S.-Staat und den alliierten und assoziierten Hauptmächten am 10. Sept. 1919 geschlossene Sondervertrag enthält in seiner Préambule folgende bemerkenswerte Stelle:

„Considérant que les Serbes, les Croates et les Slovènes de l'ancienne monarchie austro-hongroise ont, de leur propre volonté, résolu de s'unir avec la Serbie d'une façon permanente dans le but de former un Etat indépendant et unifié sous le nom de Royaume des Serbes, Croates et Slovènes.

Considérant que le Prince régent de Serbie et le Gouvernement Serbe ont accepté de réaliser cette union et qu'en conséquence il a été formé le Royaume des S. H. S. qui a assumé la souveraineté sur les territoires habités par ces peuples.“

Der FV. von Neuilly[7]) enthält folgende hier interessierende Bestimmungen:

„Art. 36[8]): La Bulgarie reconnaît, comme l'ont déja fait les Puissances alliées et associées, l'Etat Serbe-Croate-Slovène.“

Art 176 d Abs. 4 a. a. O. entspricht dem Art. 296 d Abs. 4 VV.; Art. 163 letzter Absatz dem Art. 283 letzter Absatz VV.; Art. 177 h letzter Absatz dem Art. 297 h letzter Absatz VV. In den sonst noch in Frage kommenden Bestimmungen heißt es: „les puissances cessionaires de territoires bulgares“ (Art. 141, 142, 195) oder „territoires séparés de la Bulgarie en vertu du présent Traité“ (Art. 194) oder schließlich „territoires détachés de la Bulgarie“ (Art. 200, 201).

In dem grundlegenden Quellenwerk über die Pariser Friedenskonferenz[9]) von H. W. V. Temperley „A History of the Peace Conference, published under the auspices of the Institute of International Affairs, London, Henry Frowde (Oxford University Press) and Hodder & Stoughton (Warwick Square E. C.) 1920[10]) heißt es in Part. II Sect. I (Bd. II S. 247 und Anm. 1 a. a. O.):

„2. What Powers to be represented and number of Plenipotentiaries: ... Some difficulty was caused in regulating the exact status of Serbia and Montenegro, but the question of recognizing the new State of Yugo-Slavia was shelved.... It was finally recognized on the 2nd June by France and Great-Britain; the United States had already accorded recognition in January.“

Die Serben, Kroaten und Slovenen wurden am 31. Jan. und 18. Febr. 1919 vor dem Rat der Zehn, der Mitte März 1919 durch den Rat der Vier (Clemenceau, Lloyd George, Wilson, Orlando) ersetzt wurde, mit ihren Wünschen und Beschwerden gehört (Anm. 1 auf S. 257 und S. 257 a. a. O.).

Auch die Verfassung des S. H. S.-Staates (Gesetz vom 28. Juni 1921) ergibt Material für unsere Frage: Die Gleichberechtigung aller drei Nationalitäten ergibt sich aus Art. 1, nach dem der amtliche Name des Staates ist: Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen; ferner aus Art. 2, der die Wappenfrage regelt und bestimmt, daß das Wappen des Königreichs sowohl das serbische, kroatische und slovenische Wappen enthält, sowie endlich aus Art. 3, nach dem die Amtssprache des Königreichs die serbisch-kroatisch-slovenische ist.

Aus der in dem Jahrbuch des Völkerrechts Bd. VII von Niemeyer und Strupp (Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig) enthaltenen Chronologie der Jahre 1914/19 ergeben sich folgende hier interessierende Einzelheiten:

17. Okt. 1918: Manifest Kaiser Karls an die österreichischen Völker (Nordd. Allg. Ztg. v. 18. Okt. 1918 Nr. 533): Österreich wird zum Bundesstaat erklärt; die Völker erhalten Selbstbestimmungsrecht; Wahl von Nationalräten wird angeordnet[10a]).

18. Okt. 1918: Antwort Wilsons auf die österreichisch-ungarische Note v. 4. Okt. 1918 (Angebot des Waffenstillstandes; Nordd. Allg. Ztg. v. 21. Okt. 1918 Nr. 538):

„Staatsdepartement, 18. Okt. 1918.

... Unter den 14 Friedensbedingungen, die der Präsident damals formulierte, kam die folgende vor: ‚Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung gewährt werden[11])‘.

... hat die Regierung der Vereinigten Staaten anerkannt, daß der Kriegszustand zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reiche und dem österreichisch-ungarischen Reiche besteht, und daß der tschechoslowakische Nationalrat eine de facto kriegführende Regierung ist, die mit der entsprechenden Autorität ausgestattet ist, die militärischen und politischen Angelegenheiten der Tschechoslowaken zu leiten.

Sie hat auch in der weitgehendsten Weise die Gerechtigkeit der nationalen Aspirationen der Jugoslawen nach Freiheit anerkannt. Der Präsident verfügt deshalb nicht länger über die Freiheit, die bloße Autonomie dieser Völker als eine Grundlage für den Frieden anzuerkennen, sondern er ist gezwungen, darauf zu bestehen, daß sie und nicht er Richter darüber sein sollen, welche Aktion auf seiten der österreichisch-ungarischen Regierung ihre Aspiration und ihre Auffassung von ihren Rechten und ihrer Bestimmung

---

[5]) Art. 53 enthält dieselbe Bestimmung bezüglich der Tschechoslowakei.

[6]) Dem Art. 46 a. a. O. entspricht Art. 41 des Vertrages von Trianon.

[7]) Unterzeichnet am 27. Nov. 1919, in Kraft getreten für Bulgarien und die Mehrzahl der Signatarmächte am 9. Aug. 1920, für den S. H. S.-Staat später (vgl. Schücking-Wehberg, Satzung des Völkerbundes S. 31, Verlag Vahlen, Berlin). Rumänien trat erst am 9. Dez. 1919 bei.

[8]) Vgl. ferner Art. 37, 39—41, 59.

[9]) Der Zusammentritt erfolgte am 12. Jan. 1919.

[10]) Vgl. JW. 1921, S. 1333 und DJZ. 1922, S. 29. Das „Institute of international affairs“ in England besteht seit 2 Jahren und ist aus der engen Arbeitsgemeinschaft der englischen und amerikanischen Sachverständigen, die zu der Pariser Friedenskonferenz abgeordnet waren, hervorgegangen. Der englische Zweig steht unter A. K. Balfour, Grey, Henderson. Die praktische Arbeit wird in der Hauptsache von dem Historiker H. W. Temperley und dem Sekretär der englischen Völkerbundliga Lord Gustave Percy geleistet

[10a]) Vgl. Archiv der Deutschen (Nordd.) Allg. Zt. Berlin SW 48.

[11]) Vgl. Wilsons Botschaft an den Kongreß v. 8. Jan. 1918 (14 Punkte) in Niemeyer u. Strupp, Jahrbuch des Völkerrechts Bd IV, S. 280: „Punkt 10: The peoples of Austria Hungary, whose place among the nations we wish to see safeguarded and assured, should be accorded the first opportunity of autonomous development“.

als Mitglied der Familie der Nationen befriedigen wird[12])."

21. Okt. 1918: Versammlung des südslawischen Nationalrats in Agram[13]).

24. Okt. 1918: Erklärung des serbischen Ministerpräsidenten Paschitsch über das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Nordd. Allg. Ztg. v. 24. Okt. 1918 Nr. 545):

„Basel, 24. Okt. 1918. (Eigene Drahtmeldung.)

Der serbische Ministerpräsident Paschitsch gab einem Vertreter des Reuter-Bureaus folgende Erklärung ab: Die serbische Regierung ist entschlossen, auf dem Boden der Erklärung von Korfu zu bleiben. . . .

Das serbische Volk wird nie den Wunsch hegen, im künftigen serbisch-kroatisch-slovenischen Königreich eine vorherrschende Stellung einzunehmen. Ich erkläre feierlich, daß Serbien es für seine nationale Pflicht erachtet, die Serben, Kroaten und Slovenen zu befreien. Wenn diese befreit sein werden, so werden sie das Selbstbestimmungsrecht besitzen, d. h. das Recht, selbst zu erklären, ob sie sich Serbien auf der Grundlage der Korfuer Erklärung anschließen oder ob sie kleine selbständige Staaten bilden wollen wie in früheren Zeiten."

28. Okt. 1918: Antwort Österreich-Ungarns an Wilson (Nordd. Allg. Ztg. v. 28. Okt. 1918 Nr. 552):

„Wien, 28. Okt. 1918.

. . . beehrt sich die österreichisch-ungarische Regierung zu erklären, daß sie ebenso wie den früheren Kundgebungen des Herrn Präsidenten auch seiner in der letzten Note enthaltenen Auffassung über die Rechte der Völker Österreich-Ungarns, speziell der Tschechoslowaken und der Jugoslawen zustimmt. Da sonach Österreich-Ungarn sämtliche Bedingungen angenommen hat, . . ."

29. Okt. 1918: Unabhängigkeitserklärung des südslawischen Staates (Nordd. Allg. Ztg. v. 30. Okt. 1918 Nr. 556):

„Agram, 29. Okt. 1918.

In der heutigen Sitzung des kroatischen Landtages stellte Abgeordneter Sv. Pribitschewitsch folgenden Antrag: Der Landtag möge beschließen, daß das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Königreich Dalmatien, Kroatien, Slawonien und Fiume und dem Königreich Ungarn einerseits sowie zwischen dem Königreich Kroatien andererseits aufgehoben wird. . . . Daß infolgedessen das Königreich Kroatien, Slawonien und Dalmatien von nun an selbständig und von Ungarn und Österreich in jeder Beziehung als unabhängig zu betrachten sei. . . . Das Volk der Kroaten, Slovenen und Serben . . . strebe nur die Vereinigung des gesamten südslawischen Volkes vom Isonzogebiet bis zum Wardar zu einem souveränen und unabhängigen freien Staat an. Über Staatsform und Verfassung werde die Konstituante zu beschließen haben. Der neue Staat werde auf demokratischer Grundlage errichtet sein und auf nationaler und sozialer Gleichberechtigung aller Völker beruhen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen."

31. Okt. 1918: Auflösung der österreichisch-ungarischen Armee. Übergabe der österreichisch-ungarischen Flotte an die Südslawen (Nordd. Allg. Ztg. v. 1. Nov. 1918).

6. Nov. 1918: Verhandlungen in Genf über die Bildung eines jugoslawischen Staates (Nordd. Allg. Ztg. v. 8. Nov. 1918 Nr. 572):

„Basel, 6. Nov. 1918. (Eigener Drahtbericht.)

In Begleitung des serbischen Ministerpräsidenten Paschitsch sind in Genf eingetroffen: D., der Führer der unabhängigen serbischen Partei, M., der Führer der progressistischen Partei, T., der Führer der radikalen Dissidenten usw., Mitglieder des jugoslawischen Nationalrats. Diese Abgeordneten haben Unterhandlungen mit den Vertretern der Kroaten und österreichischen Serben, die hierher gekommen sind, um einen jugoslawischen Staat zu bilden, der ungefähr 12 Millionen Einwohner zählen soll."

7. Nov. 1918: Bildung eines südslawischen Einheitsstaates (Nordd. Allg. Ztg. v. 9. Nov. 1918 Nr. 574):

„Bern, 7. Nov. 1918.

Die Zusammenkunft von Vertretern der serbischen Regierung, des südslawischen Nationalrats aus Agram, des Blocks der Oppositionsparteien Serbiens und des Londoner südslawischen Komitees haben ihre Beratungen beendet. Die Konferenz hat einstimmig die Einsetzung eines gemeinsamen Ministeriums des serbisch-kroatisch-slovenischen Staates **mit Einschluß Serbiens** beschlossen und den Grundsatz aufgestellt, daß im Innern des serbisch-kroatisch-slovenischen Landes keine politischen oder Zollgrenzen bestehen sollten. Die Organisation der bisher eingesetzten Regierungen und Verwaltungen in den verschiedenen südslawischen Ländern einschließlich Serbien wird bis auf weiteres beibehalten."

9. Nov. 1918: Aufruf Wilsons an die Völkerschaften Österreichs und Ungarns, „bei der Neuordnung der Dinge Festigkeit, Mäßigung und Milde zu bewahren und sich jeder Gewalttätigkeit und Grausamkeit zu enthalten" (Nordd. Allg. Ztg. v. 9. Nov. 1918 Nr. 575).

25. Nov. 1918: Vereinigung aller südslawischen Gebiete mit dem Königreich Serbien und Montenegro (Dtsch. Allg. Ztg. v. 26. Nov. 1918 Nr. 602):

„Laibach, 25. Nov. 1918.

Am Sonnabend fand in Agram eine Sitzung des südslawischen Nationalrats statt. Den Gegenstand der Erörterung bildete die engste Verbindung mit dem Königreich Serbien. Es lagen 6 Anträge vor. . . Ein Beschluß wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen, welcher besagt: Der Nationalausschuß der Serben und Kroaten proklamiert im Sinne der gefaßten Beschlüsse in Übereinstimmung mit der serbischen Regierung die Vereinigung aller früher zu Österreich-Ungarn gehörigen Gebiete mit dem Königreich Serbien und Montenegro zu einem Staat.

Die Regentschaft über den südslawischen Staat wird dem serbischen Thronfolger übertragen; im übrigen werden Gouverneure für Serbien, Montenegro, Slovenien, Wojwodschaft, Bosnien und Herzegowina, Dalmatien, Kroatien und Slawonien bestellt werden, die vom Regenten ernannt werden."

30. Nov. 1918: Vereinigung Serbiens und Montenegros (Dtsch. Allg. Ztg. v. 1. Dez. 1918 Nr. 611):

Absetzung des Königs Nicolaus und seines Hauses durch die montenegrinische Skuptschina, die zugleich die Vereinigung Montenegros mit Serbien unter König Peter beschließt.

6. Dez. 1918: Anschluß Montenegros an Serbien (Dtsch. Allg. Ztg. v. 7. Dez. 1918 Nr. 622).

15. Dez. 1918: Bildung des ersten Ministeriums des Staates der Slovenen, Kroaten und Serben (Dtsch. Allg. Ztg. vom 17. Dez. 1918 Nr. 641).

23. Dez. 1918: Formelle Notifizierung der Vereinigung Montenegros mit Serbien (Dtsch. Allg. Ztg. v. 23. Dez. 1918 Nr. 652).

---

[12]) Vgl. Temperley a. a. O. Bd. II S. 198 unter 21: The President's attitude towards Smaller Nationalities, February-November 1918" enthält den englischen Urtext dieses Absatzes, dem folgende Sätze vorausgehen: „As the beginning of June the President formally announced, that the United States had followed these proceedings with great interest and that the national aspirations of Czecho-Slowaks and Jugo-Slavs for liberty have the likely sympathy of this Government« (29th May). This declaration was immediately endorsed by the three Entente Powers (3rd June). Vgl. ebenso Bulletin de l'Institut Intermédiaire International Jahrgang 1919, S. 385, (29. Mai u. 28. Juni 1918).

[13]) **Dieser erließ bereits unter dem 28. Okt. 1918 ein Veräußerungsverbot für Großgrundbesitz, das die Grundlage für die jetzige Agrarreform des S. H. S.-Staates ist (vgl. Berichte aus den Neuen Staaten Wien IV 1921, S. 401).**

16. März 1919: Kroatischer Protest gegen die geplante serbische Neuordnung. — Verweigerung der Annahme des Beglaubigungsschreibens des italienischen Gesandten durch den König des S. H. S.-Staates (Dtsch. Allg. Ztg. v. 17. März 1919 Nr. 129):

a) „Paris, 16. März 1919, Havas:

Wie ‚Temps' berichtet, übermittelte der kroatische Parteiführer Raditsch der Friedenskonferenz einen Protest der Nationalversammlung in Agram, worin diese sich gegen die von der serbischen Regierung geplante Neuordnung wendet. Das kroatische Volk habe einmütig den Wunsch bekundet, daß Südslawien nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten in Form einer Föderativ-Republik organisiert werden möge....

b) Paris, 16. März 1919, Reuter:

Da das Beglaubigungsschreiben des neuen italienischen Gesandten in Belgrad an den König von Serbien gerichtet war, weigerte sich die serbische Regierung, es anzunehmen. Sie forderte, daß es an den König der Serben, Kroaten und Slovenen gerichtet werde. Italien, das den neuen Staat nicht anerkennt[14], weigerte sich, das Beglaubigungsschreiben abzuändern. Der Gesandte mußte deshalb wieder abreisen."

20. April 1919: Vereinigung Montenegros mit Südslawien (Dtsch. Allg. Ztg. v. 25. April 1919 Nr. 198).

2. Juni 1919: Überreichung des Vertragsentwurfs in St. Germain (Dtsch. Allg. Ztg. v. 3. Juni 1919 Nr. 267).

Weitere Materialien zu unserer Frage enthält das bereits mehrfach erwähnte „Bulletin de l'Institut Intermédiaire International (Haarlem bei Tjeenk Willink & Fils und Haag bei Martinus Nijhoff), das seit 1919 erscheint. In dem „Aperçu alphabétique des Rapports Diplomatiques et de la Reconnaissance d'Etats nouveaux" sind folgende Daten angegeben.

Anerkennung des S. H. S.-Staates durch:

Belgien (Journal des Débats v. 26. Juni 1919 Jahrgang 1919 S. 520).

Frankreich (Gazette de Hollande v. 11. Juni 1919 a. a. O.).

Großbritannien (The Manchester Guardian v. 4. Juni 1919 a. a. O.):

„The Serbian Press Bureau announces that in accordance with the decision of the Peace Conferenze his Majesty's Government recognises the new kingdom of Serbs, Croats and Slovenes."

Griechenland (Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 21. Febr. 1919 Abendausgabe a. a. O. S. 386):

Athènes, 17 fév.: „La Grèce a reconnu officiellement le nouvel Etat des Serbes, Croates et Slovènes."

Schweiz (Temps v. 9. März 1919 und Journal de Genève v. 20. März 1919 2. Ausgabe a. a. O. S. 387 und Jahrgang 1920 S. 143):

Berne, 19 mars: „Le Ministre de Serbie ayant notifié au Gouvernement de la Confédération la constitution du nouveau Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, sous le sceptre des Karageorgevitch, le Conseil fédéral a reconnu le nouvel Etat sous la réserve de la fixation ultérieure de ses frontières."

Norwegen, Tschechoslowakei und Polen (a. a. O.):

„Il résulte d'une communication à l'Institut Intermédiaire International qu'à la date du 17. avril 1919 le Nouvel Etat était également reconnu par la Norvège, la Tchéco-Slovaquie et la Pologne."

Vereinigte Staaten von Nordamerika (Temps vom 9. Febr. 1919 a. a. O. Jahrgang I S. 385):

„M. Lansing, secrétaire d'Etat américain, a annoncé hier que les Etats-Unis ont officiellement reconnu l'union des Yougo-Slaves avec les Serbes et les Croates, mais que le soin de résoudre la question de la délimitation des frontières territoriales sera laissée à la Conférence de la Paix, suivant le désir des peuples intéressés.

Voici la communication reçue de M. Lansing par le docteur Trumbitsch, ministre des affaires étrangères du nouveau royaume des Serbes, Croates et Slovènes: ... Après s'être soustraits à l'oppression étrangère, les Yougo-Slaves qui étaient autrefois sous la domination austro-hongroise ont, en différentes occasions, exprimé le désir de s'unir au Royaume de Serbie.

Le Gouvernement serbe, de son côté a publiquement et officiellement accepté l'union des peuples serbe, croate et slovène."

Österreich (Art. 46 des Vertrages von St. Germain a. a. O. Jahrgang II S. 150).

Spanien (Diario universal v. 12. Aug. 1919 a. a. O. S. 150).

Der Heilige Stuhl (Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 13. Nov. 1919 a. a. O. S. 432)[15]).

Die Regierung des S. H. S.-Staates hat in ihrer Note v. 13. Mai 1921 an die Deutsche Gesandschaft in Belgrad, in der sie das Recht zur Liquidation deutschen Eigentums auf dem gesamten Staatsgebiet in Anspruch nimmt, den S. H. S.-Staat ebenfalls als „Neuen Staat" bezeichnet. Es heißt dort wörtlich:

„... vu que ce n'était pas l'ancien royaume de Serbie avec laquelle la paix fut faite, mais le nouveau Etat des Serbes, Croates et Slovènes . . . sur le territoire du nouveau royaume."

In der späteren Note v. 3. Jan. 1922 wird der Ausdruck vermieden und nur von „nos nouveaux territoires" gesprochen.

Die Prozeßordnung des Deutsch-S. H. S.-Schiedsgerichts (RGBl. 1921, 691), die im Art. 15e eine besondere Frist für die Klagen der deutschen Eigentümer auf Entschädigung gemäß Art. 297h letzter Absatz des Versailler Vertrages vorsieht, geht ebenfalls von der Auffassung aus, daß der S. H. S.-Staat ein „Neuer Staat" ist.

Ein berechtigter Zweifel kann nach dem Vorgetragenen auch nicht mehr darüber bestehen. Der S. H. S.-Staat ist deshalb, soweit überhaupt Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums in den einzelnen Gebietsteilen zulässig ist, verpflichtet, den Liquidationserlös unmittelbar an die Eigentümer abzuliefern. Außerdem hat er sie angemessen zu entschädigen, wenn der Kaufpreis durch Sondergesetzgebung oder Liquidationsmaßnahmen unbillig herabgedrückt worden ist.

Der rechtliche Aufbau der Ausfuhrzentralstellen und Außenhandelsstellen.

Von Rechtsanwalt Karl Dittmar, Berlin.

Seit dem Juli 1914 hat sich das Wirtschaftsleben manche wiederholt abgeänderte Fessel in Gestalt der verschiedenartigsten Eingriffe des Staates gefallen lassen müssen. Mangels einer wirtschaftlichen Vorbereitung des Krieges hat man auch hier versuchsweise Maßnahmen ergriffen, über deren Tragweite und Erfolg man sich zunächst kein noch so blasses Bild machen konnte. Die Erfahrung der inzwischen vergangenen Jahre hat gelehrt, daß die Schwierigkeiten, die sich der restlosen Durchführung einer jeden Art von staatlicher Fürsorge entgegenstellen, unzählige sind und sich kaum überwinden lassen, da die zwangsmäßige Regelung die naturgemäße Entwicklung einengt, ihr sogar zuwiderlaufen kann und muß. Die beteiligten Kreise scheiden sich in Anhänger und Gegner des Systems und sorgen auf dem Wege der Kritik dafür, daß die uns von der Wirtschaftslage aufgezwungenen Maßnahmen ein erträgliches und damit auch ein die Allgemeinheit förderliches Maß innehalten. Der ausgeübte Zwang darf denjenigen, den er trifft,

[14]) Die Anerkennung des S. H. S.-Staates durch Italien erfolgte erst im Frieden von Rapallo, der am 2. Febr. 1921 ratifiziert wurde (vgl. weiter unten).

[15]) Italien hat den S. H. S.-Staat erst im Frieden von Rapallo anerkannt, dessen Ratifikationsurkunden am 2. Febr. 1921 ausgetauscht wurden (vgl. Bulletin a. a. O. 1921, S. 316, 385, 387 und weiter oben Chronologie unter „Paris 16. März 1919"). Die Gründe lagen in der Rivalität wegen Fiume, Dalmatien usw.

nicht rechtlos machen, vielmehr muß vom Staate bei seinem Eingreifen von vornherein darauf Bedacht genommen werden, die geplanten Maßnahmen in einen klar durchdachten Rechtsrahmen einzuspannen und gleichzeitig die Möglichkeit zu schaffen, die Entscheidungen der ausführenden Organe einer Revision zu unterziehen. Die Beteiligten müssen die Gelegenheit haben, „ihr Recht zu suchen".

Bei der zu Beginn der Kriegshandlungen einsetzenden Abschließung Deutschlands vom Weltmarkt, die von Monat zu Monat sich verschärfte und bei dem gewaltigen Bedarf an Verteidigungsmitteln war ein baldiger Mangel an den zur Deckung auch nur des notwendigsten Heeres- und Inlandsbedarfs dienenden Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen zu befürchten. Als Gegenmaßnahme mußte die Regierung darauf achten, die im Lande vorhandenen Vorräte zu erfassen und sich nutzbar zu machen. Diesem Zweck diente u. a. die staatliche Überwachung des Handelsverkehrs mit dem Ausland, die im Laufe der Jahre zu einer tiefgreifenden Regelung der Ausfuhr des gesamten deutschen Wirtschaftslebens geführt hat.

Schon am 31. Juli 1914 wurden die ersten Ausfuhrverbote in Gestalt Kaiserlicher Verordnungen erlassen. Eine derselben verbietet die Ausfuhr „von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen". Gleichzeitig wird der Reichskanzler ermächtigt, Ausnahmen von diesen Verboten zu gestatten. Die damit verbundene Ausführungsüberwachung übernahm auf Anordnung des Reichskanzlers das Reichsamt des Innern. Mehr oder weniger wahllos wurde die Liste der ausfuhrverbotenen Rohstoffe und Waren zusammengestellt, um nach einiger Zeit eingeschränkt, dann auf Grund kurzwöchiger Erfahrungen wieder erweitert zu werden. Da im übrigen die Behörden nicht imstande waren, binnen kurzer Zeit sich einen Überblick über die tatsächlichen wirtschaftlichen Belange und Bedürfnisse zu machen, vor allen Dingen der vorgeschulten sachverständigen Arbeitskräfte ermangelten, ging man dazu über, die bereits bestehenden Fachverbände mit der Vorbegutachtung von Ausfuhranträgen zu betrauen, während das Reichsamt des Innern sich die endgültige Entscheidung über die Ausfuhranträge vorbehielt.

Da die derart gegründeten Stellen die Aufgabe hatten, die Ausfuhranträge eines bestimmten Wirtschaftszweiges zu sammeln und mit ihrem sachmännischen Urteil versehen weiterzuleiten, bezeichnete man sie als „Zentralstellen für Ausfuhrbewilligungen". Ihren Leitern, die den Weisungen des Reichsamts des Innern zu folgen hatten, wurde zunächst im Wege mündlicher Aufklärung als Richtlinie aufgegeben, sich bei der Begutachtung von Ausfuhranträgen weniger von den Privatinteressen des Wirtschaftszweiges als von den gemeinsamen Interessen des im Kriegszustande befindlichen Reiches leiten zu lassen. Weitere Geschäftsanweisungen gingen von der Behörde fürs erste nicht aus. Die Organisation erfolgte also in der denkbar lockersten Form; zweifellos waren aber die Zentralstellen Unterabteilungen des Reichsamtes des Innern und damit Teile von Behörden; die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen sprach man ihnen wiederholt ausdrücklich ab. Dieser Ansicht läuft z. B. ein an sämtliche Zentralstellen gerichtetes Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern vom 4. Nov. 1915 nur scheinbar zuwider. Hier heißt es nämlich:

„Aus Anlaß eines Einzelfalles nehme ich Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Zentralstellen für Ausfuhrbewilligungen Organe des Reichsamts des Innern und zu einem unmittelbaren Verkehr mit anderen Behörden nicht befugt sind."

Diese Anweisung geht ausschließlich vom praktischen Gedanken der Einhaltung des Instanzenganges bei Erledigung der Geschäfte aus. Es bestand nicht der Wunsch und die Absicht, aus der Fassung der Bekanntmachung zu erkennen zu geben, daß die Zentralstellen Behörden im Sinne des öffentlichen Rechtes sein sollten.

Die zu Beginn der Kriegshandlungen plötzlich abgeschnittenen Verbindungen waren bald wieder geknüpft und dazu neue aufgenommen, je länger der Krieg dauerte; vor allem die verbündeten und die neutralen Länder konnten nicht länger deutsche Erzeugnisse entbehren. Dem damit zusammenhängenden Anwachsen der Ausfuhrüberwachung war die Organisation des Reichsamtes des Innern trotz der Vorarbeit der Zentralstellen nicht gewachsen. Im Februar 1916 wurde daher unter Anpassung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse das Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung geschaffen, auf das die sämtlichen Rechte und Pflichten des Reichsamtes des Innern übergingen, soweit die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in Betracht kam.

Bereits im Laufe des Jahres 1915 hatte sich die Stellung und Bedeutung der ihrer rechtlichen Form nach in der Luft hängenden Zentralstellen unter dem Einfluß der tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert und gefestigt. Auf der einen Seite waren sie bei der Begutachtung der bei ihnen eingehenden Anträge an die Berücksichtigung der Interessen des Reiches, d. h. der Deckung des Inlands- und Heeresbedarfs, gebunden, auf der anderen Seite hatten sie die Wünsche und Belange der Exporteure, also der Industrie und des Handels, zu wahren. Sie glichen in letzter Hinsicht daher reinen Interessenvertretungen. Diese Doppelaufgabe im Zusammenhang mit der weitreichenden Wirkung der gutachtlichen Tätigkeit hat die Entwicklung der Zentralstellen zu hervorragenden Trägern deutscher Wirtschaftspolitik im Laufe der Kriegsjahre gefördert. Denn als die Mark in ihrem Wertverhältnis zu ausländischen Zahlungsmitteln zu sinken begann, also Ende 1915 und 1916, wurde auf Veranlassung der Reichsbank mit der bisher geübten Mengenkontrolle auch die Überwachung der Preis- und Lieferungsbedingungen im Handelsverkehr mit dem Ausland verbunden. Die Aufgaben belasteten selbstverständlich diese Stellen, ihre Leiter und die Angestellten mit einer recht erheblichen Verantwortung. Um so mehr muß es heute wundernehmen, daß der rechtliche Aufbau mit abwägender Festlegung der Rechte und Pflichten von Anfang an übersehen, ja geflissentlich vermieden wurde und auch nachträglich nicht vorgenommen worden ist. Es wurde zwar verschiedentlich, insbesondere von den Leitern der Zentralstellen angeregt, auf dem Wege einer Verordnung der gesetzgebenden Körperschaften für eine Klärung Sorge zu tragen, doch hat sich die Regierung stets damit abgefunden, daß es sich nach ihrer festen Überzeugung nur um eine vorübergehende Erscheinung handele, die abzubauen früher oder später erforderlich, zweckmäßig und möglich sein würde. Dem Vorschlag, die Zentralstellen als Behörden und wenigstens ihre leitenden Angestellten als Beamte im Sinne des öffentlichen Rechtes zu bestätigen, hat die Regierung stets ablehnend gegenübergestanden. Diese Ansicht fand ihren Ausdruck in der Anweisung der Regierung vom September 1917, sowohl die Leiter der Zentralstellen als auch sämtliche Beamte und Angestellte nach der Bundesratsverordnung v. 3. Mai 1917 zum Stillschweigen und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu verpflichten. Hätte das Reich ihnen die Beamteneigenschaft zuerkannt, so hätte es einer solchen neuen gesetzlichen Bestimmung nicht bedurft, vielmehr wäre ohne weiteres das Reichsbeamtengesetz v. 17. Mai 1907 zur Anwendung gekommen. Die Verordnung v. 3. Mai 1917 besagt, daß diejenigen Angestellten von Behörden und insbesondere kriegswirtschaftlichen Organisationen zur Treue gegenüber dem Reich und Staat durch Handschlag zu verpflichten sind, die nicht Beamte sind und statt dessen auf Grund von Privatdienstverträgen dem Reich und Staat ihre Arbeitskraft zu dessen Nutzen und Frommen zur Verfügung zu stellen haben. Wer seine Pflichten verletzt, setzt sich erheblichen Strafen aus.

Im übrigen findet sich aber keine Bestimmung, die nach außen hin die Organisation der Zentralstellen rechtlich durchgearbeitet und festgelegt hätte. In Anlehnung an die eingangs genannte Verordnung v. 31. Juli 1914 wurde je nach dem wirtschaftlichen Bedürfnis die Zahl der Ausfuhrverbote vermehrt oder vermindert und dementsprechend die praktische Tätigkeit der Zentralstellen durch Verwaltungsverfügungen geregelt. Noch heute ist infolgedessen die Frage der Haftpflicht für eine schuldhafte Schädigung der Belange der Antragsteller durch das Verhalten der Leiter und Angestellten der Zentralstellen bestritten. Meines Wissens ist hierüber niemals praktisch eine Erörterung oder Lösung angestrebt worden, auch nicht im Einzelfall notwendig gewesen. Für Reichs- und Staatsbeamte ist die Regelung im Reichsgesetz v. 22. Mai 1910 getroffen. Die Zentralstellen als Organisationen des Augenblicks schwebten in dieser Beziehung vollkommen in der Luft. Als Körperschaften des öffentlichen Rechtes (§ 89 BGB.) waren die Zentralstellen nicht anzusprechen, wenn sie auch als Organe der Reichsgewalt an der Herbeiführung der Aufgaben des Reiches mitwirkten; es fehlte ihnen aber jede fördernde Selbständigkeit. Daher sind ihre

Rechtsverhältnisse und auch der Umfang der Haftpflicht ausschließlich nach bürgerlichem Recht zu beurteilen.

Hierbei steht zunächst fest, daß die Zentralstellen den juristischen Personen des bürgerlichen Rechtes (§ 31 BGB.) nicht gleichzusetzen sind, da sie der Rechtsfähigkeit ermangelten. Die vom Reiche zur Leitung der Zentralstellen bestellten Vertrauensmänner hafteten rein persönlich nicht nur für ihre Handlungen privatrechtlicher Natur, wie sie der Geschäftsbetrieb im Rahmen von Anstellungsverträgen, Mietverträgen, Materialankäufen usw. mit sich brachte, sondern auch dann, wenn angebliche Schäden aus der Bearbeitung der Ausfuhranträge auf Grund und an Hand der vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gegebenen Richtlinien geltend gemacht werden sollten. An ein etwaiges Vermögen der Zentralstellen sich zu halten, hatte der geschädigte Dritte keine Möglichkeit. War die schädigende Handlung von einem sonstigen Mitglied der Zentralstellen vorgenommen, so war dem Vertrauensmann die Möglichkeit anheimgegeben, nachzuweisen, daß er bei der Auswahl des von ihm bestellten Vertreters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe (§ 831 BGB.). Dadurch konnte er sich der Haftung entziehen, so daß der Geschädigte auch in diesem Falle letzten Endes nur den Handelnden persönlich haftbar machen konnte.

Daß dieser rechtlich ungeklärte Zustand bei der hohen Bedeutung der Zentralstellen und ihrer ausschließlich dem gesamten Wirtschaftsleben dienenden Tätigkeit recht unerfreulich war, ist nicht zu bestreiten. Man hat aber auch dies, wie so manches, in den Kriegsjahren hingehen lassen in der sicheren Zuversicht einer in absehbarer Zeit bevorstehenden Beseitigung jeglicher Zwangsvorschrift auf dem Gebiete des deutschen Außenhandels.

Doch es sollte anders kommen. Der Ausgang des Krieges, der Waffenstillstand, die Arbeitsunlust im Innern, der sinkende Markwert ergaben die Notwendigkeit, den Außenhandel auch weiterhin zu überwachen, um den Inlandsbedarf sicherzustellen und die Verschleuderung deutscher Erzeugnisse nach dem kaufkräftigen Ausland zu verhüten. Die seit der Revolution auf allen Gebieten geförderte Selbstverwaltung machte sich auch hier bemerkbar. Die beteiligten Kreise verlangten eine weitgehende Mitwirkung nicht nur bei der Festsetzung der Richtlinien für die Ausfuhr, sondern auch bei deren praktischer Durchführung. Das Reich gab diesen Wünschen in Anbetracht der tiefgehenden Erregung gegen jede Art von Zwangswirtschaft im wirtschaftlichen Leben nach, mußte sich aber seinerseits zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit das Aufsichtsrecht über alle die Ausfuhr angehenden Maßnahmen vorbehalten. Diese gleichartigen und doch auch entgegengesetzten Leitsätze durch Verwaltungsanordnungen zu verbinden und in derselben Richtung gleichgearteter Wirksamkeit anzusetzen, wäre bei dem Wunsche auf Rückkehr zu geregelten Verhältnissen ein Fehlgriff gewesen. Die gesetzmäßige Verordnung war der gegebene Weg.

So ist die Verordnung über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919 entstanden, zu der Ausführungsbestimmungen am 8. April 1920 erlassen worden sind; dadurch erhielten die Ausfuhrorganisationen die längst erstrebte und notwendige Rechtsgrundlage. Die Außenhandelsstellen, die an die Stelle der bisherigen Zentralstellen traten, werden danach als sachliche Selbstverwaltungskörper der verschiedenen Wirtschaftsgruppen mit räumlicher Zuständigkeit für das ganze Reich errichtet. Leiter der Außenhandelsstellen sind die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung nach Anhörung der beteiligten Kreise zu ernennenden Reichsbevollmächtigten und stellvertretenden Reichsbevollmächtigten. Die Außenhandelsstellen unterstehen der Dienstaufsicht und den Weisungen des Reichskommissars, der für die einheitliche, den Interessen der gesamten Wirtschaft entsprechende Handhabung der Außenhandelsregelung zu sorgen hat und über Beschwerden sowohl gegen diese Richtlinien als auch gegen die Einzeltätigkeit der Außenhandelsstellen entscheidet. Den Leitern der Außenhandelsstellen stehen besondere Organe in der Gestalt von Außenhandelsausschüssen zur Seite, die sich aus den Kreisen der Produzenten, Händler und Verbraucher zusammensetzen und auf paritätischer Grundlage gebildet werden. Die Ausschüsse haben für die Geschäftsführung des Selbstverwaltungskörpers der Außenhandelsstellen eine Satzung aufzustellen und eine Geschäftsordnung den Reichsbevollmächtigten an die Hand zu geben. Im übrigen erstreckt sich die Tätigkeit der Ausschüsse auf die Festsetzung allgemeiner Richtlinien zur Ausfuhrregelung, auf die Erstattung von Gutachten über die Art der von der Regierung geplanten Ausfuhrmaßnahmen und auf die Überwachung der Geschäftsführung in finanzieller Hinsicht.

Die Tätigkeit der Außenhandelsstellen ist ebenso wie bei den früheren Zentralstellen eine doppelte; doch begegnen wir hier sogleich einem der Hauptunterscheidungsmerkmale zwischen beiden Arten von Ausfuhrkontrollorganen. Die Außenhandelsstellen vertreten nämlich das Reich im vollen Umfange in der Ausübung seines Hoheitsrechtes, indem sie Anträge auf Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nicht nur gutachtlich prüfen und zur endgültigen Entscheidung einer Reichsbehörde unterbreiten, sondern indem sie namens des Reiches die Anträge selbständig genehmigen oder ablehnen. Andererseits wahren die Außenhandelsstellen die Belange der an der Ausfuhr beteiligten wirtschaftlichen Kreise gegenüber der Reichsregierung, nehmen also in allen Fragen der Regelung des Ausfuhrverkehrs die Stellung von sachverständigen Gutachtern ein.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber den Zentralstellen ist darin zu finden, daß die Außenhandelsstellen bereits in der Verordnung und durch sie den bestehenden Rechtsgebilden eingeordnet worden sind. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß der Reichsbevollmächtigte stets der gesetzliche Vertreter der Außenhandelsstelle ist. Außerdem ist das Reichswirtschaftsministerium ermächtigt, den Außenhandelsstellen die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Dies ist in der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger v. 22. Okt. 1920 geschehen. Damit steht den Außenhandelsstellen die Eigenschaft einer juristischen Person im Sinne des bürgerlichen Rechtes zu.

Wie sich auf diese Weise der Rechtsaufbau der Außenhandelsstellen vorteilhaft von dem der Zentralstelle unterscheidet, so ist auch die Haftung für die den Außenhandelsstellen obliegende Verantwortung eine wesentlich andere. Gemäß den doppelten Aufgaben ist zu unterscheiden zwischen privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Haftung. Zunächst ist für die Haftung der ersten Art nachzuprüfen, ob die Außenhandelsstellen die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 89 BGB. besitzen. Entstehung, Verfassung und Zweck der Außenhandelsstellen stempeln sie zu Elementen der allgemeinen Reichsorganisation. Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und der Ansicht sein, daß die Außenhandelsstellen Behörden sind, d. h. Organe der Reichsgewalt, die unter öffentlicher Autorität für die Erreichung derjenigen Zwecke tätig sind, deren Förderung zu den Aufgaben des Reiches gehört. Zudem stellen sich die Befugnisse der Außenhandelsstellen in Gestalt der Erteilung oder Ablehnung von Aus- und Einfuhrbewilligungen selbst nach wiederholt geäußerter Ansicht des Reichswirtschaftsministeriums als Hoheitsrechte dar. Wenn hier der Möglichkeit einer rechtlichen Auslegung an Hand der praktischen Tätigkeit der Ausfuhrkontrollorgane Ausdruck gegeben worden ist, so wird sich diese Auslegung nicht mit den Absichten des Gesetzgebers und des die Außenhandelskontrolle durchführenden Reichswirtschaftsministeriums decken. Die Vorarbeiten zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle war von dem Leitgedanken beherrscht, die sachlichen Richtlinien der Ausfuhrüberwachung in die Hand von Selbstverwaltungskörpern von Industrie und Handel unter Mitwirkung der Angestellten- und Arbeiterschaft zu legen, dem Reiche aber nur ein Aufsichtsrecht zur Wahrung der allgemeinen Belange zu sichern und dementsprechend auch das Hoheitsrecht der selbständigen Entscheidung auf die neuen Gebilde zu übertragen. Nicht neue Behörden sollten geschaffen werden, sondern eine von diesen möglichst unabhängige und selbständige Einrichtung, der von amtlicher Seite von vornherein die Eigenschaft einer Behörde abgesprochen wurde. Um den Außenhandelsstellen trotzdem zur Rechtspersönlichkeit zu verhelfen, hielt der Gesetzgeber die Ermächtigung für erforderlich, diesen Stellen die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Auf diesem Umwege stellt sich heraus, daß die Außenhandelsstellen auf Grund der Verleihung der Rechtsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer öffentlich rechtlichen Tätigkeit zwar nicht Behörde, aber doch juristische Person des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 89 BGB. sind. Daraus ergeben sich folgende Schlußfolgerungen: § 89 überträgt die Vorschrift über die Haftung der Vereine für ihre Vertreter (§ 31) bei Schäden, welche die Organe der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes in Ausübung der ihnen in privatrechtlichen Verhältnissen zustehenden Vertretung verursachen, auf diese. Handelt es sich also darum, die Haftung aus Anstellungsverträgen,

Mietverträgen, Grundstückskäufen usw., die ein Organ der Außenhandelsstellen abgeschlossen hat, geltend zu machen, so ist die Außenhandelsstelle verantwortlich, wenn dieses Organ in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten den Schaden schuldhaft zugefügt hat. Die Außenhandelsstelle haftet als juristische Person mit ihrem Vermögen ohne die Möglichkeit eines Entlastungsnachweises, daß sie bei der Auswahl ihrer Organe, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat. Daneben hat der Geschädigte die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Handelnden nach den Grundsätzen des Schadensersatzes wegen unerlaubter Handlung. Die Außenhandelsstelle kann an ihren Organen wiederum Regreß nehmen.

Zu den verordnungs- und satzungsmäßigen Organen gehören nur die Reichsbevollmächtigten und die stellvertretenden Reichsbevollmächtigten, d. h. alle die Organe, die eine selbständige, leitende Stellung einnehmen. Alle übrigen Angestellten, wie Abteilungsvorsteher usw., scheiden hier aus. Für Handlungen solcher Personen kann gemäß § 831 BGB. die Haftung dadurch abgewandt werden, daß die notwenige Sorgfalt bei Anstellung dieser Hilfspersonen nachgewiesen wird.

Neben diese Haftung aus privatrechtlichen Verhältnissen tritt die Haftung der Außenhandelsstellen auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit. In Betracht kommen alle diejenigen Schäden, die das Bewilligungsverfahren, die Stempelführung, kurz alle aus dem den Außenhandelsstellen übertragenen Hoheitsrechte des Reiches entspringenden Aufgaben und ihre Durchführung verursachen. Die Entscheidung ist hier abhängig von der vielumstrittenen Vorfrage, ob die haftpflichtigen Personen, also die Reichsbevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Mitglieder der Außenhandelsausschüsse und die übrigen Angestellten zu den Beamten zu zählen sind, da sich dann die Haftung nach der Vorschrift des § 839 BGB. richten würde. Der Begriff des Beamten wird in dieser Gesetzesbestimmung vorausgesetzt und deckt sich mit der des öffentlichen Beamtenrechts. Was zunächst die Reichsbevollmächtigten selbst betrifft, so setzt die Beamteneigenschaft nicht voraus, daß der Reichsbevollmächtigte den Beamteneid im Sinne des Reichsbeamtengesetzes geleistet hat oder daß die Anstellung als auf Lebenszeit vorgenommen anzusehen ist. Die Rechtslehre und die Rechtsprechung vertreten die Ansicht, daß Beamte auch Angestellte des Reichs sein können, die nur auf eine durch die Dauer des ihnen übertragenen Amtes beschränkte Zeit im Dienste des Reichs stehen. Dagegen ist ein unerläßliches Merkmal der Beamteneigenschaft die Ausübung eines Hoheitsrechtes des Reiches. Das trifft für die Reichsbevollmächtigten zu. Als ähnlich gelagerter Fall kann die Beamteneigenschaft der Gerichtsvollzieher herangezogen werden, die bisher nicht als Beamte angesehen worden sind. Das Reichsgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß auch sie als Beamte aufzufassen sind, da sie ein nach außen hin allgemeingültiges, im Interesse des Staates liegendes Amt ausüben. Die von den Reichsbevollmächtigten erteilten Bescheide, insbesondere die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen oder ihre Ablehnung, erfolgen namens des Reiches und verpflichten das Reich und die Reichsregierung. Dem entspricht als weitere Voraussetzung, daß „der Beamtendienst ein Gewaltverhältnis gegenüber dem Beamten voraussetzt, dem auf seiten des Beamten neben der Gehorsams- eine umfassende, nicht nur ethische, sondern auch rechtliche, Treupflicht entspricht, die dem Beamten gebietet, alles zu tun, was nach seiner Ansicht dem Reich nützt, und alles zu unterlassen, was nach seiner Ansicht dem Reich schadet"[1]). Hierin liegen zugleich die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Reichsbevollmächtigten von den Vertrauensmännern der alten Zentralstellen. Dazu kommt noch, daß nach § 2 der Ausführungsbestimmungen v. 8. April 1920 zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919 die Reichsbevollmächtigten vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bestellt werden. Es ist mithin festzustellen, daß die Reichsbevollmächtigten Beamte im Sinne des § 839 BGB. sind. Das gleiche gilt von den stellvertretenden Reichsbevollmächtigten.

Daraus ergibt sich, daß Reichsbevollmächtigte und ihre Stellvertreter, die vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzen, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben. Soweit sie einen Dritten zur Erfüllung der Amtspflicht bestellt haben, sind sie nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihnen der Nachweis nicht gelingt, daß sie „bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde" (§ 831 BGB.).

Die Außenhandelsstelle als solche kann für diese Handlungen der Reichsbevollmächtigten und ihrer Stellvertreter nicht haftbar gemacht werden. Wenn sie aber die Eigenschaft von Reichsbeamten besitzen, dann steht zur Entscheidung, ob nicht auf Grund des Reichsgesetzes v. 22. Aug. 1910 das Reich für die Amtspflichtverletzungen einzustehen hat. Während RA. Dr. d'Oleire die Frage ohne weiteres bejaht[2]), zweifelt Dr. Giehler[3]) mit Recht an der Möglichkeit der Ausdehnung des obigen Reichsgesetzes auf alle Selbstverwaltungskörper, die Beamte anstellen, zumal sie bei Beratung des Gesetzes ausdrücklich abgelehnt worden sei. Auf dem Gebiete jeder Zwangswirtschaft muß restlose rechtliche Klarheit bestehen, und vor allem in diesem Falle verlangen die Interessen der Exporteure als auch selbstverständlich die der Reichsbevollmächtigten und ihrer Stellvertreter eine endgültige höchstrichterliche Feststellung.

Die übrigen Abteilungsleiter und Angestellten der Außenhandelsstellen wird man nicht als Beamte im Sinne obiger Ausführungen ansehen können. Denn einmal werden sie nicht vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung eingesetzt, sondern auf Grund Privatdienstvertrages von dem Reichsbevollmächtigten eingestellt. Es ist auch nirgendwo eine Unterlage dafür zu finden, daß man ihnen die mit der Beamteneigenschaft verbundenen Pflichten hat auferlegen wollen. Die Angestellten werden lediglich auf Grund der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung v. 3. Mai 1917 verpflichtet, die sich auf Personen bezieht, die, ohne Beamte zu sein, bei Behörden oder behördenähnlichen Organisationen beschäftigt sind. Soweit ein solcher Angestellter daher haftbar gemacht werden soll, kann dies nur geschehen auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 823 BGB.). Insbesondere ist an den Fall zu denken, daß sie gegen die den Schutz des Dritten bezweckende Verordnung v. 3. Mai 1917 verstoßen, indem sie nämlich Geschenke oder andere Vorteile für die zu ihren Obliegenheiten gehörenden Handlungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, oder indem sie die infolge ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Außenhandelsstellen dazu mißbrauchen, sich oder einem anderen einen Vermögenszuwachs zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, oder indem sie schließlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Antragstellers unbefugt offenbaren oder für sich verwerten. Ferner ist heranzuziehen die Bestimmung des § 826 BGB., wenn die Angestellten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Antragsteller vorsätzlich Schaden zufügen sollten.

Noch weniger kommt die Beamteneigenschaft in Betracht bei den Mitgliedern der Außenhandelsausschüsse, da bei ihnen allen die oben aufgeführten Voraussetzungen fehlen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Feststellung allgemeiner Richtlinien ohne unmittelbare Einwirkung auf die einzelnen Geschäfte, so daß hier die Zuweisung einer ins einzelne gehenden Verantwortlichkeit den natürlichen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen würde.

Zum Schluß ist die Frage zu erörtern, ob den Organen der Außenhandelsstelle ein erhöhter, auf ihre hohe Verantwortung abgestellter strafrechtlicher Schutz zukommt. Es ist z. B. an die Fälle der Beleidigung im Amte zu denken. Dem Ansehen der Außenhandelsstellen würde es nicht von Nutzen sein, wenn die Reichsbevollmächtigten in solchen Fällen angewiesen wären, auf dem Wege der Privatklage sich die erforderliche Sühne zu suchen. Also ist auch hier wieder zu entscheiden, ob den Organen der Außenhandelsstellen Beamteneigenschaft zukommt. Die Frage ist m. E. ohne weiteres zu bejahen, soweit nicht nur die Reichsbevollmächtigten und ihre Stellvertreter, sondern auch die übrigen Abteilungsleiter in Betracht kommen. Denn der in § 359 StGB. festgelegte Begriff des Beamten geht wesentlich weiter als der Begriff des Reichsbeamtengesetzes oder des § 839 BGB.

[1]) JW. v. 1. Aug. 1921 Seite 887: Die Haftpflicht der Außenhandelsstellen von RA. Dr. Giehler.

[2]) Berliner Tageblatt, Handelszeitung v. 8. Febr. 1922: Die Haftpflicht der Außenhandelsstellen.

[3]) a. a. O.

„Unter Beamten im Sinne des StGB. sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht." Die Auslegung des Reichsgerichts besagt hierzu, „daß nicht notwendig direkte amtliche Bestellung durch die Staatsbehörde erforderlich ist. Die mit der Anstellung übertragenen Dienste müssen aber öffentlich-rechtlicher Natur, aus der Staatsgewalt abzuleitende und dem Staatszwecke dienende sein, mithin den Charakter einer öffentlichen Amtstätigkeit haben, die von einem Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität vorgenommen wird. Die Anstellung erscheint also, kurz gesagt, als Berufung zu diesen Diensten und als Erklärung der Bereitwilligkeit des Anzustellenden zur Übernahme der Dienste." In einigen wenigen Fällen haben die Richter erster Instanz anerkannt, daß der strafrechtliche Begriff des Beamten den genannten Organen der Außenhandelsstellen zuzuerkennen ist, soweit sie bei der Behandlung der den Aus- und Einfuhrverkehr betreffenden Anträge selbständige Entscheidungen treffen. Es wäre wünschenswert, wenn auch in höherer Instanz über diese Frage eine endgültige Entscheidung herbeigeführt würde, um auch den letzten Rest von Unklarheiten aus dem rechtlichen Aufbau der Außenhandelsstellen auszumerzen.

Bemerkungen eines Deutschösterreichers zur Ehereform.

Vom Rechtsanwalt Geh. Justizrat Regierungsrat Dr. Adolf Bachrach, Wien.

Die JW. fördert die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Deutschösterreich. Es mag daher gestattet sein, daß auch ein Deutschösterreicher zur Frage der deutschen Ehereform einige Bemerkungen vorbringt. Desto mehr, als in den bisherigen Erörterungen das schwedische und Schweizer Recht herangezogen wurde, aber nicht das österreichische oder das Recht der Nachfolgestaaten. Und doch dürfte sich vielleicht aus diesen Normen die eine oder andere Erkenntnis und Anregung ergeben.

Vorerst sei einigen allgemeinen Erwägungen Raum gegönnt. Die Gesetzgebungen wohl der meisten Kulturstaaten stellen in der Frage der Ehelösungen das staatliche Interesse in den Vordergrund. Nicht ohne Berechtigung. Denn der Staat, sein Gedeih und Verderben, das gesamte staatliche und gesellschaftliche Leben haben eine der wichtigsten Grundlagen in der Familie. So erscheinen denn das Individuum und sein Interesse der als Staatsnotwendigkeit erkannten Erhaltung einer Ehe derart untergeordnet, daß es sogar Rechtsordnungen gibt, die jede Ehescheidung ausschließen (Italien). In anderen Staaten werden Scheidung und Trennung der Ehe möglichst erschwert.

Zutreffend wird nunmehr betont, daß das private Interesse, schon früher unter solcher drakonischer Regelung leidend, gegenwärtig, nach Krieg und Revolution, nachdrückliche Berücksichtigung heischt. „Die Welt, sie war nicht, eh' ich sie erschuf", meint der einzelne mit dem Bakkalaureus. Er will sein Persönlichkeitsrecht zur Geltung bringen.

Staatliches Interesse und Persönlichkeitsrecht stehen sich derart schroff gegenüber. Und noch ein zweites: Der Staat läßt nur den menschlichen Willen gelten. Er kennt keinen Determinismus. Auf diesem Wege gelangt er zur Schlußfolgerung, daß der für das Leben geschlossene Ehevertrag nur gelöst werden kann, wenn ein Vertragsgenosse den Vertrag böslich verletzt hat. Die Gesetzgebung nimmt das Schuldmoment auf. Ohne Verschulden keine Ehescheidung.

Der einzelne dagegen und die Erfahrungen des täglichen Lebens, zumal in unserer Zeit, sprechen dafür, daß der beste Wille nicht ausreichen muß, Eheglück zu gewährleisten. Der „dunkle" Philosoph des Altertums, Heraklit, hat es ausgesprochen: „Sein Sinn ist des Menschen Dämon", — des Menschen Charakter ist sein Schicksal. Diesen Charakter verleugnet er auch nicht in der Ehe. Gegensätzliche Charaktere können die Ehe zwischen den bestgearteten Menschen zerstören, ohne daß den einen oder anderen Ehegenossen ein Verschulden trifft. Es müssen neben den subjektiven auch objektive Ehescheidungsgründe anerkannt werden.

Und da scheint es mir ein Ruhm der österreichischen Gesetzgebung zu sein, daß sie dieser Auffassung, die eine Tatsache ist, bereits vor einem Jahrhundert wenigstens teilweise Rechnung getragen hat und auch dermalen Rechnung trägt. Das Hofdekret v. 23. Aug. 1819 Nr. 1595 JGS. schreibt im § 12 vor, daß das Urteil, womit die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt wird, auch ausdrücklich darüber zu erkennen hat, „ob der eine oder andere Ehegatte oder jeder Teil oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage". Für das Verfahren über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe gilt dieselbe Bestimmung (§ 13). Die Franz Kleinsche Justizministerialverordnung v. 9. Dez. 1897 Nr. 293 RGBl. hat diese Bestimmung wörtlich übernommen (§ 6 Abs. 2).

Das österreichische materielle Recht hat den Individualstandpunkt in Ansehung der Konfessionen eingenommen. Jeder soll nach seiner Fasson selig werden. Dieser Josefinische Grundsatz beherrscht das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wie ich an anderer Stelle ausgeführt (JW. 1920, 597 ff. und 1921, 1419 ff. Dazu: DJZ. 1921, 819).

Es sei nicht verkannt, daß diese Normen unzulänglich sind. Einverständliche Ehelösung ist in Österreich möglich bei Judenehen. Die Verschuldensfrage wird bei diesen nicht erörtert. Sie ist möglich bei „nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten" (§ 115 ABGB.). Ehetrennungsgrund: „eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen". Hier den Grund der Abneigung zu erforschen, erscheint nicht erforderlich. Festzustellen sind nur Tatsache, Bestand der Abneigung[1]). Solchem Verfahren möchte ich das Wort reden. Den Eheleuten sollen unnötige Seelenfoltern erspart werden. Wie anderweitig dargelegt, soll es natürlich nicht von der Willkür der Eheleute abhängen, aus der Ehe abzugehen, wie man etwa ein Hotel verläßt; wohl aber soll die richterliche Prüfung sich ausschließlich auf die Frage beschränken, ob der Scheidungsentschluß kein voreiliger, sondern ein reiflich erwogener und unabänderlicher ist.

Das ist denn auch im Trennungsverfahren gemäß § 115 ABGB. im allgemeinen in Österreich, zumal in Wien, die Praxis. Die Richter legen Gewicht darauf, ob der behauptete innere Seelenvorgang der Abneigung durch äußere Tatsachen bewiesen ist (oberstgerichtliche Entscheidungen, Samml. 8508, 11 793), wobei auch Vernehmung der Ehegatten gestattet (Samml. IV, 1289) und im Brauche ist. Es ist anerkannt, daß diese Abneigung nicht notwendig eine beiderseitige sein muß (Judikatenbuch des Obersten Gerichtshofes 168), und es ist zu prüfen, ob sie als unüberwindlich zu erachten sei. Aus letzterem Grunde wird auch als belangreich behandelt, ob und wie lange die Eheleute etwa tatsächlich getrennt voneinander leben. Dem Zeitverlaufe wird auch vom Gesetze Bedeutung zugebilligt. Räumt es doch dem Richter die Befugnis ein, statt der begehrten sofortigen Trennung zunächst nur Scheidung von Tisch und Bett auf bestimmte Zeit und dann erst nach fruchtlosem Fristverlaufe die Ehelösung auszusprechen. Förmlich in den Tiefen des Ehelebens zu schürfen, erschiene wie eine Enteignung innerer Menschengüter, für die die schließliche Ehetrennung keine Entschädigung zu bieten vermöchte. Ein Dichter, der sich den Kampf der Geschlechter gegeneinander zu schildern zum Ziele gesetzt, hat solches Schuldforschen in seinen Folgen drastisch vor Augen geführt: Strindberg in seinem Einakter „Das Band".

Die tschechoslowakische Eherechtsnovelle v. 28. Mai 1919, Samml. 320 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Prag. Mercy Nr. 21/1919) hat zwar den konfessionellen Boden verlassen, die Trennbarkeit einer jeden Ehe ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis der Ehegatten ermöglicht, ist aber vielfach den Spuren des altösterreichischen Rechtes gefolgt. Immerhin hat sie dem bloßen Zeitverlaufe eine maßgebende Wirkung zuerkannt. Die Ehegatten können die Scheidung von Tisch und Bett einverständlich durchführen, ohne daß nach den Gründen zu forschen wäre. Sind drei Jahre seit der Scheidung verflossen,

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in den Jur. Blättern, Wien, 2. Jan. 1921 „Verschuldensfrage und Einigung der Ehegatten im Ehestritte". Anderer Meinung: Neumann-Ettenreich, wie in diesem Artikel besprochen.

so ist im Ehetrennungsprozesse „die behauptete unüberwindliche Abneigung für bewiesen anzusehen, soweit die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung dem nicht entgegenstehen" (§ 19). In dieser wird es sich nur darum handeln, ob die Ehegatten in der Zwischenzeit nicht etwa die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen haben. Aber schon ein Jahr nach durchgeführter Scheidung kann jeder Ehegatte auch ohne Zustimmung des anderen Teiles (§ 15) um Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung ansuchen. Sonst bedarf es auch nach der Novelle gemeinsamen Einschreitens, wobei aber im Gegensatze zu dem oft berufenen § 115 ABGB. der andere Ehegatte auch nachträglich der Klage beitreten kann (§ 13 lit. i). Das alt-österreichische Institut des Ehebandsverteidigers, dessen die Novelle nicht gedachte, hat das Gesetz v. 1. April 1921, Samml. 161 (Prager Archiv v. 5. Mai 1921) über Bord geworfen (Art. 5 Ziff. 1).

Das ungarische Ehegesetz (Gesetzartikel XXXI/1894) beharrt auf dem Verschuldensprinzip. Gerade auf ungarischem Rechtsboden aber spielt die Verschuldensfrage, namentlich bei den sogenannten gebildeten Ständen, kaum eine nennenswerte Rolle. Das Verschulden wird konstruiert. Sind die Ehegatten untereinander einig, die Ehe zu lösen, so vereinbaren sie, daß nach Ablauf der Separationszeit von sechs Monaten ein Teil dem anderen einen richterlichen Beschluß zukommen läßt, die aufgehobene Lebensgemeinschaft binnen einer (regelmäßig nach Tagen bestimmten) Frist wieder herzustellen. Dem Befehle des Richters wird Gehorsam versagt. Damit ist der Scheidungsgrund des § 77 lit. a gegeben. Die Ehe wird wegen mala desertio „aus Verschulden (!) des Beklagten" gelöst.

Vor Entdeckung oder Erfindung der „Dispensehen" war es deshalb ein nicht unbeliebter Vorgang österreichischer Katholiken, die ihre Ehe dem Bande nach trennen wollten, daß sie ihre Ehe in Österreich einverständlich von Tisch und Bett scheiden ließen, daß dann ein Ehegenosse oder beide die ungarische Staatsbürgerschaft (durch Adoption) erwarben, und daß dann nach dem eben erwähnten Rezepte die allmählich vom österreichischen Obersten Gerichtshofe als auch für das österreichische Rechtsgebiet rechtswirksam anerkannte Ehelösung nach ungarischem Rechte erwirkt wurde[2]).

Ähnlicher Vorgang ist jetzt nach tschechoslowakischem Rechte üblich, wie Dr. Stark (JW. 1922, 156) bezeugt. Derlei „Schuldsprüche" verletzen die Würde des Gerichtes, verwirren die Auffassung des Recht suchenden Publikums, das ein wirkliches von dem bloß vereinbarten Verschulden nicht mehr unterscheiden kann. Das Recht erhält eine wächserne Nase.

Solcher Schleichhandel in der Rechtsübung beweist aber auch zur Genüge nicht nur im allgemeinen die Reformbedürftigkeit eines entgegenstehenden Gesetzes, sondern die Notwendigkeit, die Verschuldensfrage nicht ausnahmslos in den Vordergrund zu stellen. Dem Eheteil, der durch den Ehebruch oder durch das ausschweifende Leben des Ehegenossen beleidigt erscheint, den der andere Ehegatte boshaft verlassen hat, der Mißhandlungen, schweren Ehrverletzungen durch den anderen Teil ausgesetzt ist, dessen Gatte seinen verworfenen Charakter durch strafbare Handlungen bekundet hat usw., wird das Klagerecht gegen den widerstrebenden Ehegenossen selbstverständlich einzuräumen sein. In solchen Fällen muß die Schuld des Beklagten festgestellt werden. Wenn aber die Zerrüttung der Ehe von den Ehegatten selbst erkannt und als unheilbar befunden wird, so daß sie, die vielleicht sonst in keinem anderen Punkte einig sind, sich darin zusammenfinden, daß die Ehe durchaus nicht mehr fortgesetzt werden kann, dann möge der Staat diese Tatsachen respektieren, sie und nur sie durch den Richter feststellen lassen und den Eheleuten ohne weitere, schließlich doch in so vielen Fällen mindestens unvollkommene Erforschung der seelischen und Gemütsgründe dieser Zerrüttung die einverständlich angestrebte Ehelösung gestatten.

Einen Damm streben die Gesetze durch Versöhnungs-(Sühne-)versuche aufzurichten. Professor Dr. Stefan Braßloff[3]), der die Sühnetermine in ihrer jetzigen Gestalt als eine lästige und überflüssige Formalität anzusprechen geneigt ist, der den Grund für ihre geringe Wirksamkeit zum Teile auf den „gesteigerten Selbständigkeitssinn des modernen Menschen, der ihn Einwirkungen von dritter Seite weniger geneigt macht", zurückführt, findet eine weitere Erklärung für diese regelmäßige Erfolglosigkeit der Versöhnungsversuche in „der geringen Eignung des staatlichen Organs, welchem die Rechtsordnung diese Funktion zuweist". Es handle sich mehr um eine pastorale, als judizielle Aufgabe. Er schlägt deshalb vor, die Versöhnungsversuche unter formeller Leitung des Berufsrichters in die Hand von Ehrenbeamten zu legen. Allzuviel Vertrauen scheint der Verfasser in seinen Vorschlag selbst nicht zu setzen; denn er gedenkt der Alternative, dieses Gebilde ganz auszuscheiden. Aber ein solcher Sühnehelfer, der als deus ex machina unorganisch in den Rechtsbetrieb eingreift, würde auf die scheidungsuchenden Parteien nur verwirrend wirken. Wie kommt der Mann dazu, sich in unsere intimen Familienangelegenheiten einzumengen? Ihm fehlt die staatliche Autorität des Richters, nicht minder des Seelsorgers ethischer Einfluß, vor allem in den meisten Fällen die Eignung, sich in die Psyche der Eheleute hineinzufinden. In kleineren Städten würden es sich die Ehegatten geradezu verbitten, sich vor dem Nachbarn aussprechen zu sollen. Wenn eigene und der Fachgenossen Erfahrungen beachtlich sind, so darf darauf verwiesen werden, daß Versöhnungsversuche, auch von ernsten Richtern und Psychologen vorgenommen, kaum Erfolge verheißen. Mir selbst ist aus einer erheblich mehr als vier Jahrzehnte und zahlreiche Fälle umfassenden Praxis keine Ehesache erinnerlich, die, zum gerichtlichen Einschreiten gebracht, durch richterliche oder priesterliche Versuche zur Versöhnung der Ehegatten geführt worden wäre.

Deutsch-Österreich hat einen ersten Schritt unternommen, indem es statt der bisherigen drei gerichtlichen Versöhnungsversuche nunmehr einen einzigen durchführen läßt (Gesetz v. 23. Juni 1921, BGBl. 344). Dies gilt aber, wie bemerkt, nur von den gerichtlichen Terminen. Die Versöhnungsversuche vor dem Seelsorger, an den sich die Parteien nach ihrer Wahl statt an den Richter wenden können, haben unverändert dreimal zu erfolgen. Der Grund liegt darin, daß die Gesetzgebung die Gerichte entlasten, nicht darin, daß sie den Parteien Erleichterungen verschaffen wollte. Da der Geistliche zwischen den einzelnen Versöhnungsversuchen keinen bestimmten Zeitraum verstreichen lassen muß, so kann er diese, wie üblich, an einem Tage dreimal vornehmen. So werden denn diese Amtshandlungen noch mehr zu bloßen Förmlichkeiten herabgedrückt. Werden sie aber ernst genommen, so ist zu erwägen, ob diese seelischen Vivisektionen unerläßlich sind. Im eigentlichen Ehestritt ergibt sich für den Richter ohnehin Gelegenheit, Einigung der Parteien entweder im Sinne der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder der gütlichen Scheidung anzuregen. Bezeichnenderweise sind im österreichischen Rechte die Versöhnungsversuche nur bei der bloßen Scheidung von Tisch und Bett, nicht bei der Trennung der Ehe dem Bande nach vorgeschrieben.

Mit Recht legt ein praktischer Richter[4]) Gewicht auf das Ehescheidungsverfahren. In Deutsch-Österreich wird die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett beim Bezirksgerichte in der einfachsten Form durchgeführt. Wenn die Ehegatten das Zeugnis des Seelsorgers über die Fruchtlosigkeit der Versöhnungsversuche beibringen, wird das Verfahren in einer einzigen Tagsatzung formellen Charakters abgetan. Im anderen Falle muß zwischen der Versöhnungs- und dieser Tagfahrt ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen. Der Ehescheidungs- und Ehetrennungsprozeß findet beim Gerichtshofe vor dem Einzelrichter, nicht einem Senate, statt. (Dritte Gerichtsentlastungsnovelle v. 2. Dez. 1921, RGBl. 743.) Der Instanzenzug ist derselbe wie in anderen Rechtsstreitigkeiten. Nur muß der Ehebandsverteidiger, wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, immer Berufung ergreifen, und wenn auf die Nichtigkeit einer katholischen Ehe erkannt wird, sogar bis zum Obersten Gerichtshof gehen.

Am 25. Jan. d. J. hielt der gewesene deutsche Reichsminister Dr. Simons, einer Einladung der Soziologischen Gesellschaft folgend, in Wien einen Vortrag über Rechtsannäherung[5]). Vom Eherecht sprach Redner nicht. Franz Klein brachte dann in seiner beredten Art den Grundgedanken zum Ausdruck, daß wir gleiche soziale Gesichtspunkte in der deutschen und deutsch-österreichischen Gesetzgebung wünschen. Nackte Befehle, geistig in keiner Weise

[2]) Näheres in meinem Artikel „Österreichisch-ungarisches Eherecht" im Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, Bd. VI, Heft 1.

[3]) Neue Freie Presse v. 30. Nov. 1921.

[4]) OLGRat Methner, DJZ. 1922, 118.

[5]) Neue Freie Presse v. 26. Jan. 1922.

verankert, bilden nicht die Regel. „In der Regel ist das Recht ein soziales Gebilde, entstanden aus den Ansichten, Überzeugungen und Weltanschauungen der Gesellschaftsklassen, die sich kreuzen, einander abschleifen, bis der Kopf kommt, der es in die Form zusammenfaßt, so daß die Mehrheit daran glaubt.“ Dieser psychologische Moment scheint für Deutsch-Österreich noch nicht gekommen, während es damit im Deutschen Reiche offenbar besser bestellt ist. Deshalb hatte der deutsche Redner guten Grund, die Frage der Eherechtsreform nicht zu erörtern. Wohl aber kann bei der in Fluß kommenden deutschen Rechtsneuerung so mancher Gedanke aus dem deutsch-österreichischen Recht Anregung bieten.

Das materielle Recht sollte ausschließlich bei Klageführung auf das Moment des Verschuldens, bei einverständlichem Ehelösungsbegehren nur auf Verläßlichkeit und Unerschütterlichkeit des Entschlusses der Ehegatten Bedacht nehmen. Das Verfahren könnte besondere Versöhnungsversuche ausschalten und Vereinfachungen in teilweiser Anlehnung an das deutsch-österreichische Recht zuneigen.

Die Liquidation des Besitzes der Staatenlosen in Frankreich.

Von Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil, Berlin.

Nach dem RGes. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 verliert im Gegensatz zu andern Rechtssystemen ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer neuen nicht, vielmehr sind die Gründe, aus denen die Staatsangehörigkeit verloren geht, im § 13 des Gesetzes erschöpfend aufgezählt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland (§ 21) ist im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 nicht beibehalten. Nach dem 1. Jan. 1914 gibt es also keinen Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Fristablaufs mehr. Personen, die durch Entlassung aus dem Staatsverband oder durch Fristablauf die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, sind staatenlos geworden. Die Staatenlosen gelten als Ausländer im Gegensatz zu den Angehörigen des Deutschen Reiches[1]). In der Vorkriegszeit ist die Rechtsprechung bestrebt gewesen, den Kreis der Staatenlosen nicht allzusehr auszudehnen. Insbesondere ist die Forderung der zehnjährigen Abwesenheit streng aufgefaßt worden, und schon ein vorübergehender, selbst gelegentlicher Aufenthalt hat genügt, um die Frist zu unterbrechen[2]).

Wenn auch die Zahl der ursprünglich deutschen Staatenlosen die anderer Staaten um ein Vielfaches übertrifft, so ist das Institut der Staatenlosen (in Frankreich „les heimatlos“) weder in Frankreich noch in England unbekannt[3]). Im Friedensvertrag sind sie nur an einer Stelle berücksichtigt. In der Anlage zu Art. 79 FV. § 1 Ziff. 3 wird den in Elsaß-Lothringen Geborenen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist, die französische Staatsangehörigkeit (de plein droit) zuerkannt. Die in Elsaß-Lothringen zurückgebliebenen Deutschen, die die französische Staatsangehörigkeit nicht erworben und entsprechende Anträge auf Erwerb auch nicht gestellt haben, haben, sofern sie außer der elsaß-lothringischen noch die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates besessen haben, diese ohne weiteres beibehalten. Aber auch, soweit sie keine andere Staatsangehörigkeit besaßen, sind sie nicht staatenlos geworden[4]), sondern Deutsche geblieben. Diese Auffassung entspricht allein dem System der Bestimmungen über den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit, wie es im Friedensvertrag niedergelegt, und ist auch aus Art. 53 sinngemäß zu entnehmen.

In den alliierten Staaten sind schon während des Krieges Staatenlose vielfach unter Sequester gestellt worden. Die Seltenheit des Instituts erschwerte dem fremden Richter seine Erkenntnis und Behandlung. Dazu war — zumal in Frankreich und Belgien — die Neigung, mehr auf die Abstammung als auf die staatsrechtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen, sehr groß. Allmählich hat sich aber, zunächst in England und Belgien, der Rechtsgrundsatz Anerkennung verschafft, daß die Staatenlosen nicht zu den deutschen Staatsangehörigen (Ressortissants allemands) gehören, deren Güter sequestriert und liquidiert werden können, und daß Deutschland, als es den Friedensvertrag unterzeichnete, nur im Namen seiner Staatsangehörigen, nicht für die aus seinem Staatsverband Entlassenen, sprechen konnte. In Belgien liegt eine Reihe gleichlautender Entscheidungen bis zur höchsten Instanz jetzt vor[5]). In England ist in einer test case am 28. April 1921 von dem Richter Russell entschieden worden, daß der klägerische Staatenlose kein deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Friedensvertrages sei[6]). Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden und in einem neuerlichen Urteil bestätigt worden[7]).

Die französische Rechtsprechung ist weit zurückhaltender und ersichtlich von dem Bestreben bemüht, einen möglichst großen Kreis von Personen der Sequestration und Liquidation zu unterwerfen und den Fall des Staatenlosen zur seltenen Ausnahme zu machen. Klagen, deren Antrag auf Aufhebung der Sequestration mit der Begründung der Staatenlosigkeit lautete, haben die französischen Gerichte abgewiesen[8]), da die Entscheidung über die Aufhebung der Sequestration nicht Sache des erkennenden Gerichts sei, sondern nur der Kompetenz des Landgerichtspräsidenten unterliege; dagegen sind Klagen auf Feststellung des Status, sowohl in der negativen Form, daß jemand kein Deutscher sei, als auch in der positiven, daß er staatenlos geworden sei oder daß er eine fremde Nationalität besitze[9]), zugelassen. Für den Fall des Obsiegens des Klägers in einem derartigen Statusprozeß ist es seine Sache, gestützt auf die rechtskräftige Entscheidung des erkennenden Gerichts, die Aufhebung der Sequestration bei der Staatsanwaltschaft oder dem Landgerichtspräsidenten zu betreiben. Solange der Beweis der Staatenlosigkeit nicht erbracht ist, kann der Sequestrierte auch keinen Antrag beim Landgerichtspräsidenten stellen[10]).

Die französischen Gerichte haben sich zum Teil geweigert, den Begriff der Staatenlosigkeit überhaupt anzuerkennen und sein Vorhandensein nach französischem Recht geleugnet[11]). Das Landgericht Versailles hat dagegen in einem Urteil vom 15. März 1920 zutreffend darauf hingewiesen[12]), daß nach französischer Rechtsauffassung, insbesondere vor dem Erlaß des Gesetzes v. 26. Juni 1889, der Zustand der Staatenlosigkeit (le heimatlosat) wohl bekannt gewesen sei und sich auch aus Art. 17 des Code civil Abs. 1, 3 und 4 ohne weiteres ergebe. Soweit die Staatenlosigkeit als Institut anerkannt werden mußte, ist mehrfach der Versuch gemacht worden, nach französischem Recht festzustellen, welche Deutschen staatenlos geworden seien. Dabei wurde der auch nach französischer Doktrin unbestreitbare Grundsatz verletzt, daß es ein Ausfluß der Souveränitätsrechte jedes Staates ist, Bestimmungen über Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigen zu treffen[13]). Soweit sich die französischen Gerichte diesem Grundsatz beugten, haben sie versucht, durch Erschwerung der Beweislast den Kreis derjenigen Personen, die die Aufhebung der Sequestration verlangen könnten, möglichst zu beschränken. Bei Vorliegen der Entlassungsurkunde haben sie erklärt, daß diese Urkunde allein nicht genüge[14]). Sie haben sich das Recht vorbehalten nachzuprüfen, ob die Entlassungsurkunde nicht „suspect“ sei. Das deutsche Recht gäbe

---

[1]) Bad. VerwaltGerichtshof, JW. 1919, 263.

[2]) RGSt. 38, 321; 37, 308; 30, 297.

[3]) Für England zu vergleichen: Sekt. 4 der Naturalisationsakte von 1870 und Sekt. 14 Staatsangehörigkeitsakt von 1915 („Friedensvertrag“ 1921, 283). Für Frankreich Art. 17 c. c. in alter Fassung.

[4]) Wie Schwalb in DJZ. 1920, 640 behauptet; a. M. Schätzel ebendort, 586.

[5]) Cour d'Appel Lüttich 5. Juli 1919, Clunet, Droit International 1920, S. 742; belg. Kassationshof 21. Jan. 1921, abgedr. im „Friedensvertrag“ 1921, 203, ebenso Appellhof Brüssel vom 7. März 1921, Clunet 1921, 264.

[6]) „Friedensvertrag“ 1921, 350.

[7]) Vgl. „Staatsangehörigkeit juristischer Personen“ v. Neumeyer in Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. 12 Heft 3, Sonderdruck S. 15.

[8]) Clunet 1921, 543.

[9]) Reulos, Manuel des Séquestres 1916, 396.

[10]) Appellhof Paris, Urteil vom 16. Febr. 1921, Clunet 1921, 226.

[11]) Zivilgericht v. Le Havre 31. Dez. 1920, Clunet 1921, 551.

[12]) Clunet 1921, 543.

[13]) Siehe z. B. Lapradelle, Revue du droit international privé 1921, 87; Entsch. Cour d'Appel Paris v. 21. Juli 1920 a. a. O. S. 257. Boeuf, Résumé de droit int. privé 1912, 25.

[14]) ZivGer. Paris 28. Juli 1921, Clunet 1921, 560.

die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit heimlich fortzusetzen. Das Gericht könnte also mit Gewißheit auf die Vorlegung einer Entlassungsurkunde allein hin nicht annehmen, daß der Betreffende die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe. An anderer Stelle ist „mit formellen und präzisen Beweisen" der Nachweis verlangt worden, daß der Entlassene gemäß § 18 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes innerhalb der sechs Monate vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt habe[15]). Dies ist eine Umkehrung der Beweislast, zumal, wenn der Kläger sich anerkanntermaßen viele Jahre lang im Ausland aufgehalten hat. Das Gesetz spricht bei Nichtverlegung des Wohnsitzes nur von einem Unwirksamwerden der Entlassung, setzt also ihre Unwirksamkeit voraus.

Noch schwieriger ist die Lage derjenigen, die sich für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Fristablauf berufen. Wenn das Zivilgericht von Le Havre[16]) einem 89jährigen Manne gegenüber, welcher 1851 Deutschland verlassen und seit dieser Zeit in Le Havre gewohnt hat, den Beweis auferlegen will, daß der Fristablauf nicht durch einen gelegentlichen Aufenthalt in Deutschland unterbrochen worden sei, so ist das eine Überspannung der Beweislast. Die Behauptung, daß es sich mit dieser Beweisauferlegung um die Forderung eines negativen Beweises handele, der nicht erbracht werden könne, hat die französische Rechtsprechung schon während des Krieges (mit schwacher Begründung) zurückgewiesen[17]). Ehefrauen von heimatlosen Männern werden gleichfalls heimatlos, auch wenn sie von Geburt Französinnen sind[18]).

Kann die Frage der Staatenlosen vor die gemischten Schiedsgerichte gebracht werden? Soweit es sich um eine Feststellungsklage zweier Staaten gegeneinander handeln würde, erscheint dies nach der Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichte sicher, da derartige Feststellungsklagen auch außerhalb konkreter Fälle zugelassen worden sind[19]). Dagegen dürfte die Frage, ob ein einzelner, angeblich Staatenloser, das Gemischte Schiedsgericht anrufen kann, zweifelhaft sein. Der Deutsch-Französische Schiedsgerichtshof hat seine Zuständigkeit außerordentlich weit angenommen[20]), und an anderer Stelle[21]) darauf hingewiesen, daß er die kompetente Gerichtsbarkeit sei, um Streitfragen auszuräumen, welche sich auf die Ausdehnung und Bestimmungen der Liquidationsmaßnahmen, die gemäß Art. 297 getroffen sind, beziehen, und die Parteien aufgefordert, „ihm die Ansprüche zu unterbreiten, welche die beklagten Sequestrierten glaubten gegen die Klägerin formulieren zu können". Die Tatsache, daß der Friedensvertrag nur zwischen den Staaten geschlossen ist und an sich nur ihren Staatsangehörigen Rechte und Pflichten einräumt, ist verallgemeinert nicht einmal richtig, da gerade in der eben berührten Entscheidung der Gemischte Schiedsgerichtshof die Ausdehnung der Liquidationsmaßnahmen auch auf Musterschutz und ähnliche Rechte in neutralen Staaten zugelassen hat. Dem staatenlosen Kläger, der vom Gemischten Schiedsgericht die Aufhebung der Sequestrationsmaßnahmen verlangt, kann der französische Staat nicht entgegenhalten, daß er nicht aktiv legitimiert sei, da Frankreich ja die Sequestrationsmaßnahme nur mit der Annahme, daß der Betreffende Deutscher ist, rechtfertigen kann. Auch der Umstand, daß die innerstaatliche Gesetzgebung für maßgebend vom Friedensvertrag erklärt ist, kann der Geltendmachung des Anspruchs nicht im Wege stehen, da auch die innerfranzösische Gesetzgebung nur Sequestrations- und Liquidationsmaßnahmen für Angehörige der feindlichen Staaten vorsieht, also selbst von einer Anwendung auf Staatenlose absieht. Zur Entscheidung ist die nicht einfache Frage noch nicht gekommen.

---

[15]) Lapradelle, Rev. du droit intern. pr. 1920, 447.
[16]) Clunet 1921, 549. Siehe auch Cour d'Appel Paris v. 10. Juli 1919, abgedr. bei Lapradelle 1920, 448.
[17]) Reulos, Manuel S. 401 (Urt. des Zivilgerichts Paris), ebenso Appellhof Paris vom 7. Jan. 1921, Clunet 1921, 197. Vgl. auch Reulos S. 242.
[18]) Clunet 1921, 543, ebendort 465.
[19]) Vgl. Entsch. i. S. Franz. gegen Deutsches Ausgleichsamt (Recueil 1921, 472).
[20]) Besonders in Sachen Mumm/Mumm (Rec. 1921, 22.
[21]) In der gleichen Entsch. zur Hauptsache (Rec. 1921, 505).

Der Streit um den Verrechnungsscheck.

I.

Von Rechtsanwalt Dr. James Breit, Dresden.

I. In JW. 1921, 1365 ist eine Entscheidung des RG. v. 10. Aug. 1921 mitgeteilt, der folgender Tatbestand zugrunde lag. Die Kl. — eine Bank — hatte einen Verrechnungsscheck, der auf eine andere Bank bezogen war, in Zahlung genommen. Die bezogene Bank hatte Einlösung des Schecks abgelehnt. Daraufhin erhob die Kl. Regreß gegen den Aussteller. Der Aussteller wird in allen drei Instanzen verurteilt. Die Bekl. behauptet zu ihrer Verteidigung, es bestände ein allgemeines Handels- und Gewohnheitsrecht, daß der Gegenwert eines Verrechnungsschecks überhaupt nicht bar ausgezahlt werden dürfe. Der Berufungsrichter hat die Nichtexistenz eines solchen Gewohnheitsrechtes aus eigener Sachkunde festgestellt[1]). Das RG. hat diesen Standpunkt gebilligt und ausdrücklich betont, es bestehe dieses behauptete Gewohnheitsrecht nicht.

Gegen das Urteil äußert Friedrich Stein in seiner Anmerkung Bedenken. Er betont, daß nach seiner Erfahrung namentlich in den nicht kaufmännischen Kreisen derjenigen, die ein Scheckkonto bei einer Bank haben, in der Tat der Glaube bestehe, daß der Vermerk „nur zur Verrechnung" als automatische Sicherheit gegen jede Auszahlung des Schecks wirke. Stein macht weiter den Vorschlag, daß Anwälte, die viel mit solchen Scheckkunden in Berührung kommen, durch Umfrage feststellen und in der JW. mitteilen, ob nicht solche Auffassung in so weiten Kreisen als rechtliche Auffassung verbreitet sei, daß man das vom RG. geleugnete Gewohnheitsrecht doch als bestehend ansehen müßte, selbst wenn die Großkaufleute und Bankiers, die gewöhnlich Gutachten über solche Fragen abgeben, dies von ihrem Standpunkt aus verneinen sollten.

Das Erkenntnis ist auch in der Tagespresse besprochen worden und hat Mißbilligung gefunden. Die Handelskammer Essen hat auf Grund des Urteils den Beschluß gefaßt, sich mit einem entsprechenden Abänderungsvorschlage an den Reichstag zu wenden. Die Nassauische Handelskammervereinigung hat gegen das Urteil Stellung genommen und für ihren Bezirk das Bestehen des Gewohnheitsrechts bejaht. In einem eingehenden Aufsatz hat schließlich Zelesky im Deutschen Ökonomist v. 10. Dez. 1921 (Jahrgang 39 Nr. 2031 S. 5877 ff.) das Urteil behandelt. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß das Urteil des RG. formaljuristisch wohl unanfechtbar begründet sei, daß es aber tatsächlich einen Schlag ins Gesicht der gewohnheitsrechtlichen Praxis und eine Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes bedeute. Zelesky gibt daher den Rat, daß beteiligte Kreise, unbefriedigt von der getroffenen Entscheidung, einen gleichen Tatbestand schaffen und das Verfahren durch die Instanzen nochmals zum RG. treiben sollten, und eine neue Entscheidung dieser grundsätzlichen und wichtigen Frage verlangen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß ein anderer Zivilsenat zu einer anderen Entscheidung gelange, und daß dann das Plenum zu dieser Frage gehört werden müsse.

II. Wenn ich mich im folgenden zu dem Streite äußere, so glaube ich, meine Legitimation darauf stützen zu können, daß das RG. seine Entscheidung gerade auf meine unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Scheckgesetzes erschienene kleine Schrift über die Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetz[2]) stützt, und daß umgekehrt Zelesky das RG. darauf hinweist, gerade ich hätte doch an derselben Stelle verlangt, daß die Bankiers durch Innehaltung bestimmter Grundsätze das Institut des Verrechnungsschecks weiter ausbauen sollten. Nun habe ich damals allerdings geschrieben (S. 37): „Wer einer Bank einen Verrechnungsscheck zum Inkasso übergibt, hat in Wahrheit ebensowenig Anspruch auf Barzahlung, wie derjenige, der einen Verrechnungsscheck der bezogenen Bank direkt vorlegt. Hier müssen die Banken dem Gesetzgeber zu Hilfe kommen. Wenn sie auch nach dem Gesetz nicht behindert sind, dem unbekannten Inkassomandanten den Betrag bar auszuzahlen, so können sie doch die Auszahlung so lange ablehnen, als nicht die bezogene Bank nach

---

[1]) Das Berufungsurteil des OLG. Jena 16. März 1921 findet sich im BankArch. 1921, 89 abgedruckt.
[2]) Leipzig 1908.

einer Anfrage bei dem Aussteller die Ordnungsmäßigkeit des Schecks bestätigt hat.

Ich hatte weiter auch damals die Ansicht geäußert, es könne das Verbot der Barzahlung des Verrechnungsschecks nicht auf die Weise umgangen werden, daß der Präsentant, für den bei der bezogenen Bank ein Konto nicht geführt wird, sich dort ein Konto anlegen läßt, den Scheckbetrag gutgeschrieben erhält und gleichzeitig den Betrag sofort abhebt.

Aber Zelewsky hat übersehen, daß ich bereits im Jahre 1911 diese Ansicht ausdrücklich widerrufen habe. In einer ausführlichen Darstellung des Wesens des Verrechnungsschecks[3]) habe ich nachzuweisen versucht, daß der Verrechnungsscheck rechtlich in Wahrheit gar keinen Schutz für den Bezogenen bedeute. Ich kam zu dem Ergebnis, daß das englische Crossing gegenüber dem deutschen Verrechnungsscheck doch wohl den Vorzug verdient.

Wenn sich zunächst die Nachteile des Verrechnungsschecks in der Praxis noch nicht besonders bemerkbar machten, so erklärt sich dies lediglich daraus, daß der Scheckverkehr damals in Deutschland noch wenig ausgebreitet war. —

III. Zum ersten Male ist wohl im Jahre 1917 auch die breitere Öffentlichkeit auf den geringen Schutz der Verrechnungsklausel durch einen Artikel Bernhards im Plutus hingewiesen worden[4]).

Ein Industrieunternehmen hatte einen Verrechnungsscheck ausgeschrieben, der an den Empfänger in gewöhnlichem Briefe geschickt werden sollte.

Der Scheck wurde in der Expeditionsabteilung entwendet und von dem Diebe an einen Dritten weiter verkauft. Dieser gab den Scheck beim Ankauf von Juwelen und Lebensmitteln in Zahlung. Der Händler gab dann den Scheck seiner Bank zur Gutschrift. Von ihr war er mit der bezogenen Bank verrechnet worden. Der Gläubiger hatte sein Geld nicht erhalten, der Scheckaussteller mußte nochmals zahlen.

Bernhard verlangte damals mit Rücksicht auf den erwähnten Fall, daß die bezogenen Banken bei Einlösung von Verrechnungsschecks die Folgerichtigkeit der Indossamente prüfen sollten. Sonst müßte durch Änderung des Gesetzes ausdrücklich bestimmt werden, daß der Verrechnungsscheck trotz Inhaberklausel als Orderscheck zu behandeln sei. Nur dann sei diejenige Verkehrssicherheit gegeben, die notwendig sei, wenn sich im Publikum der bargeldlose Verkehr einbürgern soll.

Die Forderung Bernhards scheitert an der rechtlichen Natur des deutschen Bankschecks. Nach dem geltenden Rechte kann eine Prüfung der Indossamente des Schecks schon deshalb nicht in Frage kommen, weil ja doch alle im Inlande zirkulierenden Schecks mit verschwindender Ausnahme Inhaberschecks sind. Alle Bankformulare tragen die bekannte Überbringerklausel nach § 4 Abs. 2 ScheckG. Durch den Verrechnungsvermerk wird an der Inhaberqualität des Papiers nichts geändert. Die sog. Indossamente haben beim Inhaberscheck aber nur Garantieeffekt, keinen Transporteffekt (§ 14 Abs. 3 ScheckG.). Für die Legitimation des Präsentanten kommt also ein Giro überhaupt nicht in Betracht[5]).

IV. In der zweiten Hälfte des Jahres 1921 ist dann der Verrechnungsscheck wiederholt Gegenstand gerichtlicher Erkenntnisse geworden.

1. Abgesehen von den bereits oben erwähnten Urteilen des RG. v. 10. Aug. 1921 und des OLG. Jena v. 17. März 1921 interessiert vor allem ein Urteil des OLG. Hamm vom 19. Sept. 1921 (BankArch. 21, 28).

B. hatte einen Verrechnungsscheck auf die Amtssparkasse Bochum gezogen, der Empfänger hatte ihn weitergegeben, und er war schließlich einer Zweigstelle der klagenden Bank zum Inkasso übergeben worden. Die Zweigstelle hat ihn der Diskontogesellschaft in Bochum im einfachen Brief übermittelt. Dort ist er nicht angekommen, vielmehr auf unerklärliche Weise in Verlust geraten. Er wurde durch die Reichsbankstelle Bochum der bezogenen Amtssparkasse präsentiert und von ihr durch Verrechnung mit der Reichsbankstelle eingelöst. Die Reichsbankstelle hatte ihn von der Stadtsparkasse Bochum, diese von der dortigen Stadthauptkasse erhalten. Es war nicht mehr festzustellen, von wem und bei welcher Zahlung der Scheck dort eingeliefert worden war.

Die Klägerin macht die Stadtgemeinde Bochum haftbar, weil ihre Hauptkasse durch die Einlösung des in unrechte Hände gelangten Verrechnungsschecks ein grobes Versehen begangen habe. Das OLG. Hamm wies die Klage ab. In den Gründen wird zunächst die Ansicht zurückgewiesen, daß für die beklagte Stadtgemeinde der angebliche Handelsbrauch gelte, wonach Verrechnungsschecks von den Banken nur an ihre Kunden bar ausgezahlt werden dürften. Die Beklagte sei jedenfalls keine Bank. Alsdann heißt es wörtlich:

> „Wenn die Klägerin darauf hinweist, daß sie und andere deutsche Banken Verrechnungsschecks in der Regel im einfachen Brief versendeten, in der Überzeugung, daß ein unrechtmäßiger Erwerber eines solchen Schecks nichts damit anfangen könne, daß nach Ansicht der Banken der Verrechnungsscheck völlige Sicherheit gegen mißbräuchliche Verwendung böte, so ist eine solche Ansicht eben irrig, übrigens an der Hand anderer Beispiele schon von J. Breit in ZHdlR. 70, 97ff. widerlegt. Breit legt dort überzeugend dar, daß die verhältnismäßige Sicherheit, die der Verrechnungsscheck bietet, nicht auf der trügerischen Klausel des § 14 Scheckgesetzes, sondern lediglich darauf beruht, daß er in 99 von 100 Fällen durch das Inkassogeschäft der Banken nur von Bank zu Bank gegeben wird."

2. Endlich erging am 26. Okt. 1921 noch ein weiteres, wenigstens teilweise einschlagendes Urteil des RG. 103, 87.

Die Beklagte hat einen Verrechnungsscheck über 550000 Mark auf die B.-Bank gezogen, gleichzeitig aber den Scheck gesperrt. Sie benachrichtigt die B.-Bank noch am selben Tage, daß der Scheck nur mit ihrer Einwilligung eingelöst werden dürfe[6]). Den Scheck übergibt sie dem angeblichen Vertreter X. des Remittenten. Dieser gibt ihn gegen Zahlung von 550000 Mark an die Klägerin. Der Scheck wird, da X. ein Betrüger war, nicht eingelöst. Die Klägerin nimmt nunmehr den Aussteller im Regreßwege auf Zahlung in Anspruch. Alle drei Instanzen weisen die Klage ab. Das Berufungs- und Reichsgericht machen der Klägerin den Vorwurf eines schweren Verschuldens, weil sie unter den obwaltenden Umständen ohne weiteres zum Ankauf des Schecks schritt.

In einer Nachschrift zu diesem Urteil bemerkt die Redaktion des BankArch., das Erkenntnis zeige, daß auch ohne Änderung des § 14 ScheckG. der Verrechnungsscheck nicht des Schutzes entbehre, da die Frage, ob sich der Zwischenerwerber beim Erwerbe des Schecks gegen Barzahlung im guten Glauben befunden habe, einer besonderen Prüfung bedürfe. Die Redaktion meint, die Banken würden angesichts dieser Entscheidung voraussichtlich Verrechnungsschecks gegen Barzahlung nur in solchen Fällen erwerben, in denen es sich um kleine Beträge handelte und der Veräußerer als vertrauenswürdig und zuverlässig bekannt sei.

V. Der Verrechnungsscheck ist ebenso ein Scheck wie jeder Barzahlungsscheck. Er weist nur die Besonderheit auf, daß er — wenigstens wenn man den Worten des Gesetzes Glauben schenken will — nicht bar bezahlt werden darf: „Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen." (§ 14 ScheckG.)

Das klingt auf den ersten Blick recht einfach und klar. Bei näherem Zusehen ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. Was ist eigentlich „Verrechnung"? Das Gesetz enthält keine Begriffsbestimmung. Ich hatte seinerzeit in meiner Schrift über die „Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetz" S. 35ff. den Satz aufgestellt: Verrechnung ist — abgesehen von der Verrechnung in der Abrechnungsstelle — Gutschrift. Dagegen hat sich Max Richter gewendet[7]). Bei der Verrechnung habe man an eine dritte Stelle gedacht, bei der die Verrechnung erfolge. Eine Verrechnung bei dem Bezogenen könne nur dann in Frage kommen, wenn beide Parteien damit einverstanden seien. Die Sicherheit des Ver-

---

[3]) Goldschmidt Z. 70, 116.

[4]) „Verrechnungsschecks" Pl. v. 25. April 1917, S. 183.

[5]) Darauf habe ich im BankArch. 7, 121 zuerst hingewiesen. Literatur und Rechtsprechung haben sich angeschlossen. Bernstein, BankArch. 16, 284; KG. in OLG. 38, 19.

[6]) Nebenbei ein höchst gefährliches Verfahren. Es liegt hierin rechtlich ein Widerruf des Schecks, den die Bank innerhalb der Vorlegungsfrist nicht zu beachten braucht. Vgl. RG. 99, 75. Ich glaube nicht, daß die Ausführungen des Urteils RG. 99, 75 den Beweis erbracht haben, daß meine Kritik der Regelung des Widerrufsrechts unberechtigt war. Gerade der Sachverhalt im RG. 103, 87 beweist die Berechtigung meiner Kritik.

[7]) Der Verrechnungsscheck BankArch. 10, 227; 11, 39. Hiergegen meine Ausführungen BankArch. 11, 201.

kehrs erfordere, daß es dem Präsentanten freistehen müsse, dem Bezogenen den Verrechnungsscheck statt zur Einlösung lediglich zu dem Zwecke der Erklärung vorlegen zu können, an welcher Stelle er die Verrechnung durchführen wolle. Gelinge die Verrechnung an der angegebenen Stelle nicht, so liege ein nicht honorierter Scheck vor.

Richter ist bei dieser Auffassung auch später in einem gegen mich gerichteten Artikel „Verrechnungsscheck oder Crossing?"[8]) stehen geblieben. Er widerspricht hier meiner Auffassung, daß das englische Crossing zweckmäßiger sei als die deutsche „Verrechnung" und betont, daß meine Schlußfolgerungen darauf beruhten, daß ich — abgesehen natürlich von der Abrechnung in einer Abrechnungsstelle — „Verrechnung" und „Gutschrift" für absolut gleichbedeutend erachtete. Das sei zweifellos nicht der Fall, sonst hätte es seiner Ansicht nach der Gesetzgeber vermieden, das in der Gesetzgebung sonst nirgends vorkommende Wort „Verrechnung" zu wählen.

Einige Jahre später hat Kiessel sich in einem Aufsatz „Verrechnungsarten" (Holdh. MSchr. 1914, 162 ff.) mit dem Problem der Verrechnung beschäftigt. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß sieben verschiedene Verrechnungsarten existierten, die Gutschrift sei nur eine der möglichen Verrechnungsarten. Der Scheckinhaber habe kein Recht darauf, daß die Bank den Scheck gerade auf dem Wege der Verrechnung durch Gutschrift einlöse. Die Bank könne z. B. verlangen, daß der Inhaber den Scheck durch Vermittlung einer anderen Bank zur Einlösung präsentiere.

In der Literatur und vor allem in der Praxis ist man über die Auffassung Richters und Kiessels zur Tagesordnung übergegangen. Vorlegung des Verrechnungsschecks zur Einlösung ist — von der Einreichung des Schecks in eine Verrechnungsstelle abgesehen — eben Vorlegung zur Gutschrift und wird in der Praxis auch so behandelt. Demgemäß ist die Einlösung des Verrechnungsschecks die Vollziehung der Gutschrift der Scheckvaluta.

Die Bewirkung einer Gutschrift setzt nun aber begrifflich die Existenz eines Kontos des Scheckinhabers bei der bezogenen Bank voraus. Wer mit der bezogenen Bank nicht in bankmäßiger Geschäftsverbindung steht, also kein Konto bei ihr hat, kann einen Scheck auch nicht gutgeschrieben erhalten.

Mithin muß in dem Falle, wenn der Scheck nicht durch einen Kontoinhaber zur Einlösung vorgelegt wird, der Einlösung durch Verrechnung die Anlegung eines Kontos vorausgehen. Nach Anlegung des Kontos schreibt die Bank dem Inhaber den Scheck gut — alsdann ist der Scheck durch Verrechnung eingelöst.

Nun kann aber niemand gezwungen werden, mit einer Bank eine Geschäftsverbindung zu pflegen, mit der er eine solche nicht pflegen will. Es verbleibt daher bei der Gutschrift des verrechneten Schecks; eine Verrechnung mit gegenüberstehenden Debetposten tritt nicht ein, und die Bank bleibt lediglich Schuldner des Präsentanten in Höhe des Scheckbetrages.

Schulden sind dazu da, um beglichen zu werden. Der Scheckinhaber will sein Geld haben, er will nicht dauernd Gläubiger der Bank bleiben. Er kann sein Geld verlangen, sobald seine Forderung fällig ist.

Dieses Recht hat der Scheckinhaber auch dann, wenn ihm ein Verrechnungsscheck gutgeschrieben wird. Steht er mit der Bank nicht im üblichen Kontokorrent und will er mit der Bank auch nicht in ein Kontokorrent treten, so wird die Bank sein Schuldner in dem gleichen Augenblicke, in dem die Gutschrift vollzogen wird. Denn die Gutschrift bedeutet ja doch eben die nach außen in Erscheinung getretene Anerkennung der abstrakten Schuld. Die Schuld ist aber mit ihrer Entstehung auch fällig. Infolgedessen kann der Gläubiger auch sofort die Begleichung seiner Forderung verlangen. —

Was soll der Bankier tun, wenn der Scheckpräsentant dieses Verlangen stellt?

Man vergegenwärtige sich den Vorgang in der Praxis. Der Scheckinhaber J., der dem bezogenen Bankier B. unbekannt ist, präsentiert ihm einen Verrechnungsscheck über 20 000 ℳ. Deckung ist vorhanden. B. eröffnet dem J., er dürfe den Scheck nicht bar auszahlen, sondern müsse durch Verrechnung einlösen. J. antwortet, das sei ihm gleichgültig, dann möge B. eben den Scheck mit ihm verrechnen, wie er das tue, sei seine Sache. Auf Befragen des B. lehnt J. ab, mit B. in eine weitere Geschäftsverbindung zu treten. B. erklärt, er könne den Scheck nicht anders als durch Gutschrift einlösen. J. erwidert, wenn es nicht anders ginge, möge B. den Scheck zunächst gutschreiben, er verlange aber die sofortige Auszahlung seines Guthabens, da er das Geld benötige. B. gerät in eine wenig angenehme Lage: lehnt er die Eröffnung eines Kontos und die Gutschrift ab, so droht J., zum nächsten Notar zu gehen und den Scheck protestieren zu lassen, und alsdann vom Aussteller Zahlung der Schecksumme, Zinsen, Protestspesen usw. zu fordern. Was wäre, wenn J. berechtigter Inhaber des Schecks ist, die vermutliche Folge? Der Aussteller würde sofort nach Empfang der Retourrechnung seinen Bankier erzürnt telephonisch anrufen und von ihm Aufklärung fordern, wie er dazu käme, trotz vorhandener Deckung seine Schecks protestieren zu lassen. Und vielleicht wird er ihm weiter eröffnen, daß er ihn selbstverständlich für den gesamten Schaden haftbar machen werde und sich alle weiteren Ansprüche wegen Gefährdung seines geschäftlichen Rufs vorbehalte.

Schreibt B. dagegen dem J. nach Eröffnung eines Kontos den Betrag gut, so ist der Scheck eingelöst, ein Protest kommt nicht mehr in Frage[9]). Verweigert nun aber B. dem J. die sofortige Auszahlung des fälligen Guthabens, d. h. nüchtern betrachtet, die Auszahlung der Schecksumme, so ist J. berechtigt, sofort einen Rechtsanwalt mit der Erhebung der Klage gegen B. zu beauftragen. Ich zweifle, ob ein Gericht einer derartigen Klage die Berechtigung absprechen würde. Den Nachteil hat wiederum B. Was bleibt ihm also in einem solchen Falle anderes übrig, als den Betrag des Schecks dem Präsentanten zunächst gutzuschreiben und ihn alsdann sofort auszuzahlen. Man wird zugeben müssen, daß das eine ziemlich umständliche Transaktion ist. In Wahrheit geschieht doch nichts anderes, als daß der Scheck eben in bar ausgezahlt wird. Gewiß werden zu Ehren der Verrechnungsklausel einige Buchungen mehr vollzogen als bei der gewöhnlichen Barauszahlung: der Scheck wird nicht einfach dem Konto des Ausstellers belastet, sondern es wird außer dieser Belastung noch dem Unbekannten ein Konto eröffnet, auf diesem Konto wird ihm der Scheckbetrag gutgeschrieben, auf der Debetseite wird ihm derselbe Betrag belastet, und der Scheckinhaber quittiert nicht einfach auf den Scheck, sondern er schreibt darüber hinaus noch eine besondere Quittung für die Auszahlung seines Guthabens. Aber alle diese Buchungen können doch nichts an der Tatsache ändern, daß der Scheckpräsentant eben die Schecksumme in bar in die Hände bekommt, und der Effekt der Verrechnungsklausel ist lediglich — Vergeudung von Tinte.

Mag sein, daß derartige Fälle nicht häufig vorkommen. Ist der Scheckinhaber ein legitimierter Scheckinhaber, so wird er regelmäßig kein Bedenken tragen, dem Bankier die erforderliche Zeit zu belassen, um sich in der Zwischenzeit mit dem Aussteller in Verbindung zu setzen. Ist er nicht berechtigt, so wird er sich gegenüber der Weigerung des Bankiers, den Betrag sofort auszuzahlen, hüten, weitere Schritte zu ergreifen. Aber alles das ändert nichts daran, daß der Bankier, wenn einmal ein Scheckinhaber mit der erforderlichen Rechtskenntnis ihm gegenüber in der schroffen Weise auftritt, wie das oben unterstellt ist, sich in wenig beneidenswerter Situation befindet. Er muß, wenn er alle weiteren Kosten vermeiden will, dem Verlangen des Scheckinhabers nachkommen, muß also den Scheck in Wahrheit in bar einlösen. Er steht in einem solchen Falle dem Inhaber eines Verrechnungsschecks ebenso gegenüber, wie dem Inhaber eines gewöhnlichen Barschecks. Wenn er daher die umständlichen Buchungen vermeidet und den Scheck ohne Umweg über Konto des Unbekannten ohne weiteres auszahlt, so kann ihn der Aussteller nicht nachträglich verantwortlich machen, wenn sich etwa herausstellen sollte, daß der Präsentant nicht legitimierter Inhaber war. Denn der Aussteller ist nicht dadurch zu Schaden gekommen, daß der Scheck ohne Durchgang durch ein Konto des Inhabers in bar eingelöst wurde,

[8]) BankArch. 11, 39.

[9]) Über die Schwierigkeiten, die beim Protest des Verrechnungsschecks entstanden vgl. Jacusiel, BankArch. 2, 346; ferner Breit, ZHR. 70, 117. Erklärt der Bezogene, er werde den Betrag gutschreiben, so muß sich der Postbeamte hiermit begnügen und dem Bezogenen gemäß § 13 Abs. 1 ScheckG. den quittierten Scheck aushändigen.

sondern dadurch, daß der Bankier zur Vermeidung eigenen Schadens gezwungen war, den Scheck in bar einzulösen, weil eine Verrechnung im wirtschaftlichen Sinne, d. h. eine Verrechnung über Kontokorrentkonto, mit dem Scheckinhaber nicht stattfinden könnte[9a]).

Es ergibt sich hieraus auch ohne weiteres, daß der Bankier, dem ein bekannter Geschäftsfreund einen Verrechnungsscheck vorlegt und ihn dabei bittet, ihm den betreffenden Betrag auszuzahlen, keine Veranlassung hat, den Scheck erst auf Konto gutzuschreiben und dann eine Auszahlung über Konto gegen Quittung zu vollziehen, sondern daß er ohne weiteres berechtigt ist, den Verrechnungsscheck auch buchmäßig als Barscheck zu behandeln. Wenn die Banken dies nicht tun, sondern in einem solchen Falle regelmäßig die umständliche Buchung über Konto des Präsentanten wählen, so ist das eine überflüssige Ängstlichkeit.

VI. Die vorstehenden Ausführungen haben dargetan, daß der Inhaber eines Verrechnungsschecks in Wahrheit die bare Auszahlung erzwingen kann, und daß trotz der Verrechnungsklausel der Aussteller zunächst in der Weise zu Schaden kommen kann, daß die Verrechnung mit einem nicht legitimierten Inhaber erfolgt ist.

Weiter ist nun aber natürlich auch möglich, daß die Verrechnung zwar mit einem legitimierten Inhaber erfolgt ist, daß aber ein Zwischeninhaber nicht legitimiert war. Der Aussteller A. hat den Verrechnungsscheck dem B. zur Überbringung an den Gläubiger G. ausgehändigt. B. unterschlägt den Scheck und gibt ihm den C. in Zahlung, der ihn seinerseits an den gutgläubigen D. weitergibt. D. gibt ihn seiner Bank zur Einlösung, und die bezogene Bank verrechnet mit ihr den Betrag. Der Verlust, den A. erleidet, war durch die Verrechnungsklausel nicht zu vermeiden. Die Einlösung des Schecks würde sich voraussichtlich in genau derselben Weise abgespielt haben, wenn der Scheck ein gewöhnlicher Barscheck gewesen wäre. Banken untereinander verrechnen ja doch in der Regel Barschecks in gleicher Weise wie Verrechnungsschecks.

Der Aussteller kann sich natürlich nicht darüber beschweren, daß die bezogene Bank den Scheck mit der Inkassobank verrechnet hat, und auch nicht darüber, daß die Inkassobank den Scheck von ihrem Kunden zum Inkasso übernommen hat. Der Aussteller muß die Verrechnung sogar dann gegen sich gelten lassen, wenn er den Scheck innerhalb der Vorlegungsfrist widerrufen hat, die Bank aber trotzdem — absichtlich oder versehentlich — den Scheck durch Verrechnung einlöst (RG. 99, 75).

Daraus folgt: die Verrechnungsklausel bietet nicht den geringsten Schutz dagegen, daß der Scheck auf dem Wege zum Bezogenen nicht in unrechte Hände gerät, und sie bietet auch nicht den geringsten Schutz dagegen, daß der Scheck nicht, trotzdem daß er in unrechte Hände gelangt ist, in gleicher Weise endgültig auf Kosten des Ausstellers eingelöst wird, wie der gewöhnliche Barzahlungsscheck. Auch insoweit können Handelsgepflogenheiten zu keiner Beseitigung oder auch nur Minderung der für den Aussteller bestehenden Gefahren führen.

VII. Wird der auf dem Laufe zur Bank in unrechte Hände gelangte Verrechnungsscheck nicht eingelöst — sei es, daß der Aussteller ihn rechtzeitig widerrufen hat, sei es, daß ein zur Einlösung hinreichendes Guthaben nicht vorhanden ist — so ist der Aussteller des Verrechnungsschecks Regreßschuldner. Auch der Regreß aus einem Verrechnungsscheck geht natürlich auf Zahlung[10]) und nicht, wie einmal ein Senat des Sächsischen Oberlandesgerichtes in merkwürdiger Verkennung des Wesens des Verrechnungsschecks entschieden hat, auf „Verrechnung durch den Bezogenen"[11]). Der Aussteller muß also die Schecksumme bezahlen, es sei denn, daß der Scheckinhaber bösgläubig ist. Auch darin unterscheidet sich der Verrechnungsscheck in nichts vom Barzahlungsscheck und kann sich auch in nichts von ihm unterscheiden.

Es fragt sich nun, ob der Regreßanspruch dann fortfällt, wenn der Scheck auf dem Wege zur bezogenen Bank von einer Inkassobank angekauft worden ist.

So war ja die Sachlage in den beiden Urteilen des RG. v. 10. Aug. 1921 und 26. Okt. 1921, und der Handelsbrauch, den der Revisionskläger nach dem Tatbestand des Urteils vom 10. Aug. 1921 behauptete — der Gegenwert des Verrechnungsschecks dürfe überhaupt nicht in bar ausgezahlt werden —, sollte sich ja doch gerade auf den Scheckankauf und Scheckdiskontverkehr beziehen.

Nun übersieht aber Zelewsky als Vertreter eines solchen angeblichen Handelsbrauches, daß das Schwergewicht der Frage nicht im Ankauf des Schecks, sondern im Erwerbe des Regreßanspruches liegt.

Man nehme folgenden Fall:

Der von A. ausgestellte Verrechnungscheck ist in unrechte Hände gelangt. Er wird schließlich von dem gutgläubigen Erwerber E. seiner Bank, deren Schuldner er ist, zur Gutschrift übergeben. Die Inkassobank will den Betrag nach Eingang dem Konto des E. gutschreiben, um sich auf diese Weise auf ihrem Kontokorrentsaldo gegen E. selbst zu decken[12]). Die Einlösung wird wegen fehlender Deckung oder auf Grund eines Widerrufes des Ausstellers von der bezogenen Bank abgelehnt. Soll etwa die Inkassobank keinen Regreßanspruch gegen A. haben?

Es besteht für die Inkassobank keine Verpflichtung, den Regreß auf E. zu beschränken, selbst wenn dieser zahlungsfähig sein sollte. Hat aber die Inkassobank den Regreß gegen den Aussteller selbst dann, wenn sie nicht unmittelbar eine Gegenleistung für den Scheck gewährt hat, so muß sie ihn doch erst recht dann haben, wenn sie ihn diskontiert und die Kaufsumme in bar ausgezahlt hat.

Ebensogut wie die Bank den Verrechnungsscheck gegen Zahlung der Diskontsumme ankaufen kann, kann sie den Verrechnungsscheck als Kaufpreis für Überlassung von Effekten oder andere Werte in Zahlung nehmen. Wird er nicht eingelöst, so hat selbstverständlich die Bank Regreßansprüche. Man müßte also, wenn man dem Aussteller wirklich helfen wollte, ein Gewohnheitsrecht des Inhalts behaupten, daß ein Verrechnungsscheck nur als bloßes Inkassopapier zirkuliere, und daß infolgedessen Regreßansprüche aus ihm überhaupt nicht erwachsen. Das wäre dann aber nicht mehr der Verrechnungsscheck des deutschen Scheckgesetzes. Denn das deutsche Scheckgesetz ist ja doch eben in erster Linie gerade deshalb erlassen worden, weil man den Scheck zum regreßauslösenden Papier erheben wollte. Alles, was sonst im Scheckgesetz steht, ist in Wahrheit überflüssiges Beiwerk, und im allgemeinen für den Scheckverkehr mehr schädlich als nützlich. Da nun aber niemand im Ernste behaupten wird, daß durch ein Handelsgewohnheitsrecht der gewöhnliche Regreß aus dem Verrechnungsscheck beseitigt oder auch nur eingeschränkt worden ist, so kann das von Zelewsky behauptete Gewohnheitsrecht nicht existieren.

Eine ganz andere Frage ist es, daß eine Bank bei Diskontierung von Schecks, die ihr von unbekannten Personen präsentiert werden, vorsichtig sein muß, und daß sie Regreßrechte nicht erwirbt, wenn ihr beim Erwerbe des Schecks eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (vgl. § 8 Scheckgesetz, Art. 74 WO.). Ein solcher Fall lag dem oben erwähnten Urteil des RG. v. 26. Okt. 21 zugrunde. Dort hatte die Bank einen Scheck von 550000 ℳ diskontiert, obschon sie nach Lage der Sache Verdacht schöpfen mußte, ob der Scheckinhaber zur Verfügung über den Scheck berechtigt war. Diese Frage hat aber wiederum nicht das geringste mit der Verrechnungsklausel zu tun. Die Vorschrift, daß der Scheckinhaber, der nach Art. 74 WO. zur Herausgabe des Schecks an den Aussteller verpflichtet ist, auch keinen Regreßanspruch gegen ihn hat, ist ein Grundsatz, der in gleicher Weise für Verrechnungsschecks wie für Bar-

[9a]) In der Literatur ist ja allerdings umstritten, ob der Inhaber eines Verrechnungsschecks, der nicht bereits Girokunde des Bezogenen ist, das Recht hat, Protest erheben zu lassen, wenn der Bezogene die Einlösung des Schecks mit der Begründung ablehnt, er könne mit dem Kläger nicht verrechnen. Vgl. Kieffel, a. a. O., Zürcher, LZ. 1922, 110. Aber diese Frage wird solange nicht endgültig geklärt sein, als nicht ein Urteil des Reichsgerichts vorliegt. Auf alle Fälle handelt der Bankier, der die Gutschrift ablehnt, auf sein Risiko.

[10]) RG. 95, 241, KG. im OLG. 38, 19, OLG Hamburg, BankArch. 10, 318, OLG. Dresden JW. 1919, 461; s. a. ZHR. 70, 118 und Bernstein JW. 1919, 51 Anm.

[11]) JW. 1918, 51.

[12]) Vgl. zur Übersendung des Schecks an eine Bank zur Gutschrift RG. 102, 331.

schecks gilt. Daß die Verrechnungsklausel unter besonderen Umständen in dem zum Ankauf des Schecks bereiten Bankier den Verdacht mangelnder Legitimation des Inhabers verstärken muß, mag sein. Aber das ist ein rein tatsächliches Moment. —

Die Nachschrift der Redaktion des BankArch. zu der angeführten Entscheidung verkennt dieses Moment.

VIII. Das Ergebnis ist: Auch wer den Scheck mit dem Verrechnungsvermerk versieht, muß stets damit rechnen, daß er durch Veruntreuung, Diebstahl usw. in falsche Hände gerät, und daß er, selbst wenn die Einlösung noch rechtzeitig verhindert werden kann, im Regreßwege haftbar gemacht wird. Die Verrechnungsklausel, die sich ja heute auf 99 von 100 Schecks befindet, bereitet gegen Scheckmißbrauch keinerlei rechtlichen Schutz. Gewiß mag sie nicht selten verhindern, daß die Schecksumme an Unberechtigte ausgeliefert wird, oder daß der Scheck an einen gutgläubigen Inhaber gelangt, weil sie verzögerliche Wirkung ausübt. Aber darauf kann sich der Aussteller jedenfalls nicht verlassen.

Jeder Anwalt weiß, daß das große Publikum der Verrechnungsklausel einen mystischen Schutz beilegt. Es glaubt, daß die Klausel jede Möglichkeit des Mißbrauchs ausschaltet. An die Gefahr des Regresses denkt niemand. Sorglos wird der Verrechnungsscheck, der über viele Tausende lautet, in einfachem Briefe geschickt. Das geschieht durch die größten Firmen. Wie tief der Glaube an die Sicherung durch die Verrechnungsklausel in der Allgemeinheit wurzelt, beweist gerade auch die Anmerkung Steins zur Entsch. des RG. v. 10. Aug. 1921. Aber dieser Glaube ist eben ein Irrtum, und es ist Aufgabe der Anwälte und der berufenen Organe des Handelsstandes, das Publikum hierüber aufzuklären. Die Gerichte und insbesondere das Reichsgericht behandeln den Verrechnungsscheck nicht anders wie den Barscheck und können ihn gegenüber dem klaren Gesetzesworte gar nicht anders behandeln. Ein Handelsgewohnheitsrecht, das den Schutz des Ausstellers über die im Gesetz selbst festgelegte Wirkung der Verrechnungsklausel hinaus im Auge hätte, gibt es nicht und kann es, wie oben zur Genüge dargetan sein dürfte, wohl auch nicht geben.

Auch der Gesetzgeber kann dem Verrechnungsscheck nicht aufhelfen, er müßte denn den Regreß ausschließen. Das hieße, das Kind mit dem Bade ausschütten. Es muß eine neue Form gesucht werden, die sich der tatsächlichen Gestaltung des Scheckverkehrs anpaßt. Der Scheck, der für den Scheckverkehr ganz allgemein in Frage kommt, ist der auf die Bank gezogene Formularscheck. Andere Schecks existieren höchstens in juristischen Doktorarbeiten. Die Scheckformulare der deutschen Banken enthalten aber bekanntlich ganz allgemein die Überbringerklausel. Der Scheck wird dadurch zum Inhaberpapier (vgl. § 4 Abs. 2 ScheckG.). Die deutschen Banken wollen sich der Prüfung der Legitimation des Präsentanten entziehen. Der Scheck, den der Verkehr heute braucht, ist aber ein modifizierter Rektascheck oder ein modifizierter Inhaberscheck, so ungefähr, wie ihn das englische Crossing vor einem Jahrhundert ausgebildet hat.

Die Verrechnungsklausel entstammt bekanntlich dem Giroverkehr der Reichsbank. Der Vermerk: „Nur zur Verrechnung mit einem Girokunden der Reichsbank" hatte Sinn und Verstand. Der Präsentant des Schecks mußte notwendig Kontoinhaber bei der bezogenen Reichsbank sein. Daher konnte dieser Verrechnungsscheck mit Sicherheit durch Belastung und Gutschrift eingelöst werden. Dagegen ist das Gebot des Ausstellers — oder eines späteren Erwerbers (! § 14) —, der nach Name und Beruf unbekannte letzte Inhaber des Schecks müsse ihn mit der bezogenen Bank verrechnen, sinnwidrig. Der redliche Geschäftsverkehr vermag die Sinnwidrigkeit zu ertragen. Gegen den unredlichen Verkehr kann die am grünen Tisch ersonnene Verrechnungsklausel nicht schützen. Dieser Schutz ist nicht durch eine besondere Art der Einlösung, sondern nur durch eine Beschränkung im Umlauf zu erreichen.

Die größte Zahl aller Schecks gibt der Empfänger seiner Bank, und von ihr geht er zur bezogenen Bank. Nun ist es im heutigen deutschen Wirtschaftsleben gewiß unmöglich, daß der Aussteller nach Art des Special Crossing den Namen des Bankiers des Remittenten im Scheck vermerkt. Wohl aber wäre es möglich, daß als Zahlungsempfänger im Scheck ganz allgemein „der Bankier" des Remittenten, also ohne Namennennung, bezeichnet wird. Diese Klausel würde der jetzigen Gestaltung des deutschen Scheckverkehrs in den meisten Fällen entgegenkommen. Die Interessen der bezogenen Bank werden vollauf gewahrt. Sie darf den Scheck allerdings ohne Gefahr nur einlösen, wenn er ihr von einer anderen Bank präsentiert wird, sie darf ihn dann aber stets einlösen, ohne daß sie zur Nachprüfung der Legitimation des verlegenden Bankiers verpflichtet ist. Auch die Interessen des Ausstellers und des Remittenten sind gewahrt. Der Remittent gibt den Scheck mit Bankierklausel seiner Bank zum Einzug. Von unbekannten Scheckinhabern wird eine Bank einen solchen Scheck zum Inkasso nicht übernehmen, weil sie verpflichtet ist, die Legitimation des Inhabers zu prüfen und dem Aussteller dafür aufzukommen hat, daß der von ihr ausgezahlte Betrag dem Berechtigten zufließt. Sie muß sich also darüber vergewissern, daß der Scheckinhaber auch der im Scheck bezeichnete Remittent ist. Tut sie das nicht, so hat sie für die Folgen aufzukommen. Hat der Scheckinhaber keine Bankverbindung — ein Fall, der ja heute verhältnismäßig selten ist — so mag er sich der von ihm zum Einzug beauftragten Bank gegenüber als Remittent legitimieren. In diesem Erfordernis liegt keinerlei Erschwerung des Scheckverkehrs. Jedenfalls handelt die Inkassobank auf ihre Gefahr, wenn sie den Betrag einem anderen zahlt, als dem im Scheck angegebenen Remittenten. Dieser Nachprüfungspflicht können sich die deutschen Bankiers im Inkassoverkehr sehr wohl unterziehen. Sie bedeutet eine ganz verschwindende Belastung der Inkassobank.

Neben der Inkassobank haftet der Zahlungsempfänger, der den Scheck nicht der bezogenen Bank vorlegt oder einer anderen Bank zum Einzuge gibt, sondern an einen Dritten weiter gibt, ebenfalls für den Schaden, der dem Aussteller durch die Weitergabe des Schecks erwächst.

Wer trotz der Bankierklausel als Remittent den Scheck in Umlauf gibt, handelt also auf eigene Gefahr. Und in gleicher Weise haftet dem Aussteller ohne Rücksicht auf Verschulden überhaupt jeder, der den Scheck von einem anderen als dem Remittenten erwirbt. —

Gewiß wird dadurch die Zirkulation der Schecks erschwert. Aber der Scheck ist eben seinem Zwecke nach nicht zum Umlauf bestimmt. Eine sehr große Anzahl der im Umlauf befindlichen Schecks sind vordatierte und infolgedessen stempelpflichtige Schecks. Es würde nur zu begrüßen sein, wenn sie aus dem geschäftlichen Verkehr verschwinden würden[13]).

Es würde also eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts in das Scheckgesetz aufzunehmen sein:

„Wird der auf eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger lautende Scheck mit einem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Oder Bankier" versehen, so ist der Bezogene berechtigt, den Scheck auch an einen Bankier auszuzahlen. Im übrigen gilt ein solcher Scheck als Inhaberscheck. Gibt jedoch der Zahlungsempfänger den Scheck an eine andere Person oder Firma weiter als an einen Bankier, so haftet er und jeder dritte Erwerber des Schecks für den dadurch erwachsenen Schaden. Erwerber im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Bankier, der den Scheck von einem anderen als dem Zahlungsempfänger zum Einzug übernimmt."

Vielleicht wird der Einwand erhoben werden, solcher Scheck sei weder Rektascheck noch Inhaberscheck. Der Einwand wiegt leicht. Der Verkehr richtet sich nicht nach althergebrachten Rechtsschablonen, sondern es müssen neue Formen gesucht werden, wenn der Verkehr die alten sprengt. Mögen daher die Rechtsgelehrten sich darüber streiten, ob ein solcher Scheck Rektascheck oder Inhaberscheck oder keins von beiden sei, die Hauptsache ist, daß ein Weg gefunden wird, um den sich immer mehr ausbreitenden Scheckverkehr auf der einen Seite vor unredlichen Eingriffen zu schützen und auf der anderen Seite so einfach und billig wie möglich zu gestalten.

Denn der von mir vorgeschlagene Scheck mit der Bankierklausel nützt auf der einen Seite dem unredlichen Erwerber nichts, er kann daher ruhig im einfachen Briefe ver-

---

[13]) Vgl. hierzu v. Werther, BankArch. 21, 197.

schickt werden, auf der anderen Seite bereitet er dem redlichen Verkehr überhaupt keine Schwierigkeiten, da er sich vollkommen dem tatsächlichen Verkehr anpaßt.

Der Scheck ist in gleicher Weise Inhaberscheck, wie der jetzige Scheck mit der Überbringerklausel. Es ist also jeder gutgläubige Erwerber aus ihm legitimiert. Namenszeichnungen auf der Rückseite haben den üblichen Garantieeffekt (§ 15 Abs. 2 ScheckG.). Jeder Inhaber des Schecks — nicht nur ein Bankier — könnte Protest erheben; wenn der Bezogene die Zahlung mangels Deckung oder wegen Widerrufs ablehnt. Lehnt dagegen der Bezogene Zahlung deswegen ab, weil der Präsentant weder Zahlungsempfänger noch ein Bankier ist, so entfällt der Regreß aus dem Scheck. Der Inhaber mag dann, wenn die Präsentationsfrist noch nicht abgelaufen ist, den Scheck durch einen Bankier vorlegen.

Der Verkehr vollzieht sich also allenthalben wie beim Inhaberscheck. Die einzige Besonderheit ist die, daß jeder, der den direkten Weg des Schecks vom Präsentanten zur Inkassobank oder zur bezogenen Bank stört, für den dadurch dem Aussteller etwa erwachsenen Schaden aufzukommen hat. Ein solcher Schaden kann nur eintreten, wenn ein unredlicher Dritter den Scheck erwirbt. Es handelt also jeder, der sich als Zwischenglied einschiebt, auf die Gefahr hin, daß er entweder einen dem Berechtigten bereits abhanden gekommenen Scheck erwirbt, oder daß er die Bedingung dazu setzt, daß der Scheck später in falsche Hände gerät. Ohne Rücksicht auf Verschulden muß er für einen solchen Schaden dem Aussteller aufkommen.

Sollte wirklich der Fall vorkommen, daß ein Remittent keine Bankverbindung hat und auch keine zum Inkasso bereite Bank findet, so würde er, wenn er nur vertrauenswürdig ist, ohne weiteres einen Geschäftsfreund finden, der den Scheck mit seinem Giro durch seine Bankverbindung zur Einlösung bringen würde. Die Bankierklausel soll ja nicht den Erfolg haben, daß der Scheck überhaupt nicht an einen Dritten gegeben werden kann, daß also der Dritte keine Rechte aus dem Scheck erwirbt, sondern sie soll nur auf eine faktische Beschränkung des Umlaufes hinwirken und zu dem Erfolge führen, daß ein unredlicher Erwerber des Schecks mit ihm möglichst wenig anfangen kann.

Man erkennt: England, das klassische Land des Scheckverkehrs hat auch hier den prinzipiell richtigen Weg gewiesen, wenn sich auch das Crossing unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgebildet hat. Aber der unentbehrliche Schutz gegen die Gefahren, die ein ausgebildeter Scheckverkehr nun einmal in sich birgt, kann nicht, wie der deutsche Gesetzgeber meint, in einer besonderen Art der Einlösung liegen, sondern allein in der Vertrauenswürdigkeit der beim Scheckumlauf beteiligten Personen.

Wird das Publikum den Scheck mit Bankierklausel aufnehmen?

Antwort: Die Banken waren es, die das deutsche Publikum allmählich zum Scheckverkehr erzogen haben. Sie sind auch in der Lage, das Publikum zur Verwendung des Schecks mit Bankierklausel zu erziehen. Wie sich das Publikum die für die Bankiers bequeme Überbringerklausel gefallen läßt, so wird das Publikum erst recht Vorschlägen der Banken für die zweckmäßige Ausgestaltung des Scheckverkehrs folgen, die seiner eigenen Sicherheit dienen. Das Publikum ist auf den Scheckverkehr angewiesen, es muß die Formulare verwenden, die die Banken ihm zur Verfügung stellen, und es wird daher auch der Scheckverkehr notwendig diejenige Bahn gehen, die die deutschen Banken in Anlehnung an das Gesetz ihm weisen.

II.

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin.

Das in der JW. 1921, 1365 ff. mitgeteilte Reichsgerichtsurteil v. 10. Aug. 1921 hat von seiten kaufmännischer Vertretungen und in der Tagespresse lebhafte Kritik erfahren. Die Beunruhigung, welche darin zutage tritt, hat ihren Grund darin, daß weite Kreise des Geschäftsverkehrs ohne nähere Kenntnis von den in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten der Ansicht sind, daß sie sich durch den Quervermerk „Nur zur Verrechnung“, den sie auf einen im einfachen Brief versendeten Scheck setzen, gegen alle Eventualitäten, die aus mißbräuchlicher Verwendung eines solchen Schecks folgen könnten, zu schützen vermöchten. Da der ihnen bis dahin häufig unbekannt gebliebene Wortlaut des § 14 Scheckgesetzes und seine Geschichte eine Herleitung ihrer Meinung aus dem Gesetz nicht gut zulassen, stützen sie sich auf ein angebliches Gewohnheitsrecht. Über die Erfordernisse eines solchen machen sie sich wenig Kopfzerbrechen. Wenn weite Kreise sich über einen rechtlich erheblichen Punkt im Irrtum befinden, so genügt das nach ihrem dunklen Empfinden, um ein gesetzliche Bestimmungen und logische Rechtskonsequenzen aus der Welt schaffendes Gewohnheitsrecht zu erzeugen. Dem gegenüber erscheint es erforderlich, die Rechtslage etwas näher ins Auge zu fassen:

Was hat zunächst der Scheck im allgemeinen für eine Bedeutung? Er ist nach § 1 des Scheckgesetzes die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Der Quervermerk „Nur zur Verrechnung“ hat die dort ausdrücklich ausgesprochene Folge, daß der Bezogene den Scheck nur durch Verrechnung einlösen kann. Durch den Vermerk wird also die Zahlungs- in eine Verrechnungsanweisung umgewandelt. Aber auch diese Anweisung richtet sich natürlich nur an den Bezogenen; denn mit irgendeiner anderen Person besteht auf Grund der Urkunde an sich keinerlei Rechtsverhältnis. In einer vom 11. Deutschen Handelstag am 15. Dez. 1882 nach einem Referat Georg von Siemens gefaßten Entschließung heißt es ausdrücklich: „Der Scheck ist vorzugsweise Zahlungsmittel, nicht Umlaufsmittel.“ Was ist nun unter der Verrechnung zu verstehen? Sie setzt voraus, daß zwischen dem aus dem Scheck Berechtigten und dem durch ihn zur Verrechnung Angewiesenen gegenseitige Beziehungen bestehn, welche die Grundlage einer Verrechnung bilden können. Da die Abrechnung nur periodisch stattfindet, jedenfalls einige Zeit in Anspruch nimmt, so wird die Annahme des Schecks zunächst nur die Folge haben, daß sein Betrag dem aus der Urkunde Berechtigten gutgeschrieben wird. Wer aber ist der Berechtigte? Das ergibt der Scheck. Der Zahlungsempfänger kann ausdrücklich darin benannt sein, es kann auch der Aussteller selbst sein, der Scheck kann aber auch auf den Überbringer gestellt sein, was auch angenommen wird, wenn kein Zahlungsempfänger ausdrücklich benannt ist. Der Verrechnungsvermerk kann durch jeden Inhaber heraufgesetzt werden. Dadurch, daß der Scheck auf den Überbringer gestellt wird, entsteht natürlich die Gefahr, daß er in unrechte Hände gelangt. Dagegen soll nun das angebliche Gewohnheitsrecht schützen, daß niemand ihn auszahlen, sondern nur verrechnen darf. Vorausgesetzt, es wäre ein solches Gewohnheitsrecht nachweisbar — was es nicht ist —, so würde der Erfolg dadurch nicht gesichert. Wenn der unberechtigte Inhaber ein Bankkonto hat — und mancher bessere Einbrecher hat wohl im heutigen Deutschland ein solches —, so läßt er sich den Scheck gutschreiben. Bald darauf kann er sein Guthaben abheben und verschwinden. Wer hat dann den Schaden zu tragen? Die Stelle, bei der er das Konto hatte, doch nur dann, wenn ihr ein grobes Versehen zur Last fällt. Aber ein solches macht sie stets verantwortlich, sie mag gezahlt oder „verrechnet“ haben. Und darin liegt der eigentlich entscheidende Punkt. In einem neueren Urteil v. 26. Okt. 1921[1]) hat das RG. die Revision gegen ein OLGUrt. verworfen, welches gerade für diesen Punkt von Wichtigkeit ist. Es handelt sich um eine Klage gegen die Ausstellerin eines auf Order gestellten Schecks über 550000 ℳ, welcher mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen, von dem angeblichen Prokuristen der Firma, an deren Order der Scheck gestellt war, einem tatsächlichen Schwindler, der Klägerin am Tage der Ausstellung präsentiert und von ihr gegen einen Barscheck eingetauscht war. Der Verrechnungsscheck war bei dem Bezogenen einstweilen gesperrt. Der unbefugte Präsentant hatte den Barscheck für sich verwertet und ward nicht mehr gesehen. Die Abweisung der Klage ist unter Billigung des RG. nicht auf den Verrechnungsvermerk, sondern auf die in den Gründen näher dargelegte grobe Fahrlässigkeit der Einlöserin gestützt. § 8 des Scheckgesetzes, der vom Orderscheck handelt, erklärt Art. 74 WO. für entsprechend anwendbar, welcher den Wechselinhaber zur Herausgabe verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb des

---

[1]) BankArch. XXI Nr. 7. S. 123 ff. = RG. 103, 81 ff.

Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Bankarchiv[2]), dem angesehensten Fachorgan, ist zu diesem Urteil ausdrücklich bemerkt, daß die Entscheidungen, wonach eine Zahlstelle oder ein sonstiger Zwischenerwerber durch den Verrechnungsvermerk an sich nicht gehindert werden, den Gegenwert eines solchen Schecks an den Inhaber in bar zur Auszahlung zu bringen, sich mit der Verkehrsauffassung des Bankgewerbes durchaus decken, und daß ein angebliches entgegenstehendes Handelsgewohnheitsrecht den maßgebenden Organen des Bankgewerbes nicht bekannt ist. Diese Bemerkung beruht, wie mir bekannt ist, auf einer widerspruchslos von dem Ausschuß des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 10. Dez. v. J. getroffenen Feststellung. Nun wird demgegenüber von der anderen Seite gesagt: Das ist nur eine Seite. Gewiß! Aber diese eine Seite ist zur Bildung eines Gewohnheitsrechts wesentlich. Denn mit den Angehörigen des Bankgewerbes spielt sich die „Verrechnung" in der Regel ab. Wie soll nun das Gewohnheitsrecht zustande kommen, wenn der eine Teil sich für befugt erachtet, den Verrechnungsvermerk der Vorschrift des § 14 entsprechend als nur an den Bezogenen gerichtet anzusehen und die Barzahlung in der Zwischenhand vorzunehmen? Die zur Rechtsentscheidung gelangenden Fälle beweisen ja, daß der Verkehr dem entsprechend verfährt, und die in allen Instanzen stets gleich lautenden Entscheidungen beweisen, daß die Rechtsprechung damit übereinstimmt. Und das wird auch nicht anders werden, solange die Gerichte mit Personen besetzt sind, die wissen, welche Erfordernisse die Bildung eines Gewohnheitsrechtes hat. Wie kann sich denn ein Gewohnheitsrecht des behaupteten Inhalts bilden? Der Scheck ist vom Aussteller auf den Überbringer gestellt. Der präsentiert ihn dem Bezogenen zur Gutschrift. Wie er ihn erworben hat, geht, wenn nicht irgendwelche Verdachtsmomente vorliegen, den Bezogenen gar nichts an. Soll nun der Verrechnungsvermerk die Bedeutung haben, den Scheck zu einer res extra commercium zu machen? Soll er nicht an Zahlungsstatt genommen, nicht gepfändet werden dürfen? Weigert der Bezogene die Gutschrift, so haftet eben der Aussteller aus seiner Erklärung, es sei denn, daß der Vorlegende den Scheck durch grobes Versehen erworben hat. Will man das nicht, so versehe man eben den Scheck mit der Rectaklausel. Dadurch wird natürlich seine Verwendbarkeit beschränkt. Die Berliner Handelskammer überweist mir das mir für Vorlesungen an der Handelshochschule zustehende Honorar durch einen mit dem Verrechnungsvermerk versehenen Überbringerscheck auf eine Bank, mit der ich nichts zu verrechnen habe. Würde die unrichtige Ansicht der Geschäftsleute von der Bedeutung des Verrechnungsvermerks durchdringen, so würde ich die Annahme in Zukunft verweigern und Barzahlung verlangen. Denn, wer bürgt mir dafür, daß mein Bankier, wie bisher, den Scheck einlöst und seinerseits mit der bezogenen Bank verrechnet? Man erwidert mir: „Ihr Bankier kennt Sie als anständigen Menschen." Damit kommen wir wieder auf den Punkt der von der Zwischenhand aufzuwendenden Sorgfalt. Für diese mag unter regulären Verhältnissen das Verhältnis zwischen Bankier und Kunden eine gewisse Gewähr bieten. Und damit kommen wir auf das englische Recht:

Die Neunmalweisen, welche sich über die Rechtsprechung aufhalten, pflegen auf das englische Vorbild zu verweisen, sie ziehen die Brauen hoch und sprechen von crossed cheques, wovon sie mal etwas haben läuten hören. Tatsächlich wissen sie vom englischen Recht ebensowenig wie vom deutschen. Schon in der Begründung zum deutschen Scheckgesetzentwurf S. 30 ist ausgeführt: „Die Verrechnungsschecks unterscheiden sich von den ähnlichen Zwecken dienenden, in England üblichen crossed cheques dadurch wesentlich, daß letztere bar ausgezahlt werden können und nur den Kreis der zum Zahlungsempfange Berechtigten, den dortigen Verhältnissen entsprechend auf bankers im allgemeinen (crossed generally) oder einen bestimmten banker (crossed specially) beschränken." Die generally crossed cheques also dürfen im Gegensatz zu den Verrechnungsschecks auch vom Bezogenen bar ausgezahlt werden, sie beschränken nur den Kreis der zur Zahlungsempfangnahme Berechtigten auf bankers[3]). Hier also beruht die Garantie in der Beschränkung des Kreises der Berechtigten. Das erschien uns in der Zeit, als wir uns besonders groß vorkamen, als englische aristokratische Rückständigkeit. Und doch wollte man die Sicherheit haben. Daher die Regelung im ersten Entwurf, in welchem § 12 dem jetzigen § 14 entspricht. Aber dagegen richtete sich die Kritik Hoppenstedts, und ihr entsprechend wurde die Wirkung der Verrechnungsklausel auf den Bezogenen bewußt beschränkt. Und nun wurde mit Hochdruck auf eine Popularisierung des Scheckverkehrs hingearbeitet. Die Umlaufsfähigkeit wurde um ihrer selbst willen gefördert. Und die Banken wehrten sich gegen die Streichung der Überbringerklausel. Denn sie wollen der Prüfung der Legitimation möglichst überhoben sein. Darin liegt ihr Verschulden an den bestehenden Mißständen. Dem läßt sich aber nicht durch Erfindung eines unmöglichen Handelsgewohnheitsrechts abhelfen. Es ist gar nicht zu leugnen, daß zwischen der Überbringerklausel und dem Verrechnungsvermerk ein gewisser Widerspruch besteht. Mit quivis ex populo hat man nichts zu verrechnen. Darum muß durch Vereinbarungen zwischen den beiden in Betracht kommenden Gruppen möglichst Abhilfe geschaffen werden. Qui trop embrasse, mal étreint. Wenn man bei Ausstellung des Schecks singt:

„Seid umschlungen Millionen,
diesen Scheck der ganzen Welt",

kann man sich nicht beschweren, wenn er auch einmal in unrechte Hände kommt. Dann ist es leicht, vom hohen Pferde herab die Rechtsprechung abzukanzeln. Sie kann nur aus der bestehenden Rechtslage die für den einzelnen Fall sich ergebenden Konsequenzen ziehen. Gewohnheitsrecht wird sich nur entwickeln, wenn die beiden Seiten des in Frage kommenden Verkehrs sich über die Grundlagen ihrer Geschäfte einigen. Bis dahin wird hoffentlich die Rechtsprechung trotz des Zeitungslärms fest bleiben.

[2]) A. a. O. S. 125.

[3]) Vgl. Cohn, Zeitschr. f. HR. Bd. 61, S. 74, Breit das. Bd. 70, S. 97 ff.

Schrifttum.

Neue Literatur zum Privatrecht des Friedensvertrages.

1. **H. W. V. Temperley: A History of the Peace Conference,** Publ. under the Auspices of the Institute of international Affairs. London 1920/21. 5 Bände.
2. **Baruch: The Making of the Reparation and Economic Sections of the Treaty.** London.
3. **Simonson: Private Property and Rights in enemy Countries.** London 1921.
4. **Grimm: Die Einwirkung des Krieges auf internationale Lieferungsverträge.** Berlin 1922.
5. **Friedensrecht.** Ein Nachrichtenblatt über die Durchführung des Friedensvertrages. Wien. Bisher 7 Nummern.

Es war eine merkwürdige Beobachtung, daß zu einer Zeit, als in Deutschland bereits drei Bücher über das Privatrecht des FV. (Isay, Goldschmidt-Zander und Heilberg) neben zahlreichen Zeitschriften-Aufsätzen erschienen waren, es an gleicher Literatur in den früher feindlichen Ländern fast vollkommen fehlte. Fletcher Moulton: The business man's Guide to the Peace Treaty und Picciotto and Wort: The Treaty of Peace with Germany, sind erst wesentlich später erschienen und in Frankreich hat es bis zum Jahre 1921 gedauert, bis der erste, freilich sehr ausführliche einschlägige Kommentar, der von Gidel und Barrault[1]) herauskam.

Es beruht dies kaum auf einem Zufall: Die wissenschaftliche Erörterung der privatrechtlichen Bestimmungen des FV. ist mit der schlechthinnigen Siegerhaltung schwer vereinbar. Mit dem Hochgefühl des Siegers vertrug es sich nicht, in der wissenschaftlichen Erörterung mit dem Besiegten gewissermaßen auf gleichem Fuße zu verhandeln. Das vae victis ersetzte die juristischen Argumente. Vom deutschen Standpunkt aus war die Sache umgekehrt. Auch auf dem Gebiete des Privatrechts war der Deutsche im wesentlichen

[1]) Vgl. JW. 1921, 391.

der leidende Teil und bedurfte deshalb des Juristen, um jedenfalls das Minimum von Rechten, das ihm der FV. ließ, zu sichern. Es ist deshalb kein schlechtes Zeichen, wenn jetzt allmählich die wissenschaftliche Erörterung auch in dem früher feindlichen Ausland einzusetzen beginnt. Das Bedürfnis danach scheint also vorhanden zu sein und die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, so sehr wir im einzelnen auch an ihr auszusetzen haben mögen, scheint doch zu bewirken, daß man drüben die Siegergeste ablegt und sich jedenfalls vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen als Gleichberechtigte mit uns begegnet.

Von den beiden in englischer Sprache verfaßten Büchern stellt das zu 1) genannte die erste Veröffentlichung des Institute of International Affairs dar und liegt nunmehr in 5 Bänden vollständig vor. Das Werk, das eine Fülle zum Teil gänzlich unbekannten Materials enthält, ist eine Fundgrube für den Politiker, den Historiker und den Völkerrechtslehrer. Auf dem Gebiete des Privatrechts des FV. bringt es verhältnismäßig wenig. Die Darstellung befindet sich im fünften Bande und umfaßt dort 22 Druckseiten. Schon daraus folgt, daß sie nur eine kurze Übersicht gibt und sich des Eindringens in Einzelheiten enthält. In der Vorrede zum fünften Bande wird bemerkt, daß die Verf. dieses Abschnitts bei der Ausarbeitung der privatrechtlichen Bestimmungen des FV. in leitender Stellung beteiligt gewesen sind. Es ist deshalb doppelt zu bedauern, daß die Verf., deren Namen nicht genannt werden, sich in der Darstellung der Materie eine solche Beschränkung auferlegt haben. Sie wären kraft ihrer amtlichen Stellung in der Lage gewesen, auf manche dunkle Bestimmung des FV. Licht zu werfen. In dieser selbstgewählten Beschränkung geben die Verf. eine sehr klare und übersichtliche Darstellung der Grundprinzipien; als Zeichen ihrer Objektivität sei erwähnt, daß sie sich in der zwischen Deutschland und England streitigen Frage, ob englische Staatsangehörige Anspruch auf Natural-Restitution gemäß Art. 297 f und g des FV. haben, entgegen allen übrigen englischen Schriftstellern für die Verneinung dieser Frage aussprechen, weil in England eine allgemeine Liquidation deutschen Vermögens angeordnet worden war, ein Standpunkt, den bekanntlich die englische Regierung inzwischen selbst anerkannt hat[2]).

Baruch, von dem das oben zu 2) wiedergegebene Buch stammt, hat als Mitglied der amerikanischen Kommission an den Friedensvertrags-Verhandlungen teilgenommen. Sein Buch gliedert sich nach einer kurzen Einleitung in vier Abschnitte und schildert zuerst die Entstehung der Wiedergutmachungs-Bestimmungen, sodann die Entstehung der wirtschaftlichen Bestimmungen und hieran schließt sich der Wortlaut einerseits der Wiedergutmachungs-Bestimmungen, andererseits der wirtschaftlichen Bestimmungen, beide mit kurzen Anmerkungen versehen. Der wissenschaftliche Wert dieser Anmerkungen ist nicht bedeutend. Erheblicher ist die Darstellung über die Entstehung der fraglichen Vorschriften, die über die Motive, aus denen die einzelnen Bestimmungen geschaffen worden sind, vielfach neue und interessante Aufklärungen geben. Beispielsweise ist ein Memorandum der amerikanischen Delegation über die Frage der Vorkriegsverträge abgedruckt. Die Bestimmungen der Art. 299, 300 und der Anlage dazu finden bekanntlich im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika keine Anwendung. Das Memorandum legt dar, daß die Gründe, die den anderen beteiligten Staaten eine Auflösung der Vorkriegsverträge wünschenswert erscheinen ließen, die Plötzlichkeit des Kriegsausbruchs einerseits, auf den das Publikum sich nicht hatte einrichten können, die lange Kriegsdauer andererseits, für die Vereinigten Staaten nicht in gleichem Maße in Betracht kamen und es ihnen deshalb wünschenswert erschien, es bei den Bestimmungen des amerikanischen Rechts, nach denen nur ein Teil der Vorkriegsverträge aufgelöst, die anderen bis zum Kriegsende suspendiert sind, zu belassen.

Das Buch von Simonson setzt sich eine weitere Aufgabe. Es enthält in seinem ersten Teil eine systematische Darstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen des FV. und in seinem zweiten Teil eine mit Anmerkungen versehene Wiedergabe des Textes der betreffenden Bestimmungen. Es erscheint also mit dem Anspruch, ein wirklich wissenschaftlicher Kommentar zu sein. Um solchen Ansprüchen zu genügen, hätte der Verf. sich freilich von vorgefaßten Meinungen frei machen müssen, die im Ausland über die Art, in der Deutschland den Wirtschaftskrieg geführt hat, verbreitet sind. Seine Ausführungen S. 16 über die angeblich planmäßigen Angriffe, denen das feindliche Eigentum während des Krieges durch die deutsche Regierung ausgesetzt war, decken sich mit ähnlichen Angriffen, die in der Vorrede des französischen Kommentars von Gidel und Barrault enthalten und von berufener Seite seinerzeit in dieser Zeitschrift zurückgewiesen worden sind[3]). Auch abgesehen von dieser Voreingenommenheit ist die wissenschaftliche Ausbeute des Buches gering. Es enthält wertvolles Material, insbesondere verschiedene, auf den FV. bezügliche englische Verordnungen, die für deutsche Juristen schwer zugänglich sind. Auch ist es verdienstvoll, daß neben den Bestimmungen des Versailler Vertrages die korrespondierenden Bestimmungen der Friedensverträge mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei abgedruckt sind. Schließlich ist die englische Rechtsprechung in großem Umfange herangezogen worden. Um aber eine wirklich wissenschaftliche Durchdringung des spröden Rechts des FV. geben zu können, hätte der Verf. sich mit den fraglichen Bestimmungen an der Hand der Materialien und an der Hand der bisherigen Rechtsprechung und Rechtslehre der einzelnen Länder auseinandersetzen müssen. Darauf verzichtet er vollkommen. Außerenglische Rechtsprechung und Rechtslehre sind so gut wie nirgends herangezogen worden. Der Nutzen, den ein deutscher Leser aus dem Buch ziehen kann, beschränkt sich deshalb im wesentlichen darauf, daß es ihn mit den englischen Rechtsgedanken, die dem FV. zugrunde liegen, bekannt macht. In diesem Zusammenhang ist etwa die kurze, aber im wesentlichen zutreffende Darstellung (S. 78—80) der Auffassung zu nennen, die im englischen Rechtsleben bis zum Friedensschluß über die Behandlung von Vorkriegsverträgen gegolten hat. Da aber der FV. zu seinem Verständnis nicht nur die Kenntnis des anglo-amerikanischen, sondern auch des kontinentalen, besonders des französischen Rechts voraussetzt, so ist die Darstellung Simonsons notwendig einseitig und bedarf der Ergänzung durch Werke über die Entstehungsgeschichte des FV. wie die von Temperley und Baruch. Nicht uninteressant ist dabei, daß es gerade zwei angelsächsische Schriftsteller sind, die sich mit der Entstehungsgeschichte des FV. befassen. Nach anglo-amerikanischer Auffassung ist an sich für die Erläuterung eines Gesetzes das Zurückgreifen auf seine Entstehungsgeschichte verpönt, ein Grundsatz, der gegenüber dem allzureichlichen Argumentieren des deutschen Richters mit den Materialien des Gesetzes seine Verdienste hat. Gerade aber gegenüber dem FV., dessen privatrechtliche Bestimmungen aus den Rechtsgebieten verschiedener Länder gespeist werden und häufig wie zwei Bäche nach ihrer Vereinigung noch unvermischt nebeneinander laufen, kann die historische Auslegungsmethode nicht entbehrt werden und es ist vielleicht ein Zeichen für die Annäherung der anglo-amerikanischen und der kontinentalen Interpretationsmethode, daß gerade zwei angelsächsische Schriftsteller die Entstehungsgeschichte des FV. zum Gegenstand ihrer Untersuchung machen.

Das Buch von Grimm über die Einwirkung des Krieges auf internationale Lieferungsverträge hat einen Vorläufer in dem im vorigen Jahre erschienenen Buch desselben Verf. über die Vorkriegsverträge nach dem FV. und das Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen (Essen 1921)[4]). Gegenüber diesem Buch hat sich das neu erschienene eine teils weitere, teils engere Aufgabe gesetzt. Dieses insofern, als es sich auf Verträge beschränkt, die gemäß Art. 299 b des FV. aufrechterhalten worden sind, jenes, als es im größten Umfange die Bestimmungen des ausländischen Rechts heranzieht. Daß hierfür nur das französisch-belgische Recht herangezogen, das englische dagegen nicht berücksichtigt worden ist, findet seine Rechtfertigung in dem Umstand, daß England von der Befugnis aus Art. 299 b nicht Gebrauch gemacht hat. Da in dem früher russischen Teil des neuen polnischen Staates gleichfalls der code civil galt, haben die Untersuchungen des Verf. auch für einen Teil des polnischen Rechtsgebietes Bedeutung, so daß von den früher feindlichen Staaten im wesentlichen nur Italien nicht in den Kreis der Erörterungen gezogen worden ist. Die schwebenden Lieferungsverträge sind für unsere Industrie von der allergrößten Bedeutung. Vor allem handelt es sich um die Fragen, welche Einwendungen gegenüber dem Verlangen der Entente auf Aufrechterhaltung des Vertrages vorgebracht werden können, ob insbesondere die Frage des Vorliegens des Allgemeininteresses von den Gemischten Schiedsgerichtshöfen nachgeprüft werden kann, ob die Einrede der sogenannten „Unausführbarkeit der Leistung“ durchgreift, unter welchen Voraussetzungen die angemessene Entschädigung zuzubilligen ist und wie hoch sie zu bemessen ist. Für alle diese Fragen, die inzwischen zum Teil in der Rechtsprechung des Deutsch-Französischen Schiedsgerichtshofs eine den deutschen Interessen ungünstige Antwort erfahren haben, bringt Grimm aus der belgisch-französischen Rechtsentwicklung eine Fülle der wertvollsten Argumente. In dieser Beziehung wird niemand, der sich mit den einschlägigen Fragen zu befassen hat, sein Buch unbenutzt lassen dürfen, besonders wird es Vertretern deutscher Parteien vor dem Deutsch-Französischen und dem Deutsch-Belgischen Schiedsgerichtshof die größten Dienste leisten. Freilich wird man das Buch mit Kritik lesen und gebrauchen müssen. Nicht jedes Ergebnis, zu dem der Verf. gelangt, halte ich für richtig. Und auch, wo ich das Ergebnis für richtig halte, scheint mir die Begründung nicht immer zutreffend. Es stört gelegentlich eine gewisse Neigung zu Spitzfindigkeiten und gewagten Konstruktionen, denen gerade der begabte Jurist leicht unterliegt und gegen die er in der Unbeirrbarkeit seines kritischen Verstandes die nötigen Hemmungen finden muß. Hierfür statt vieler zwei Beispiele: Grimm bespricht S. 129 ff. den zweiten Halbsatz des Art. 299 a und untersucht die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Erfüllungshandlung vorgenommen sein muß, um im Sinne des Art. 299 a eine Geldverpflichtung zu erzeugen. In seinem Buch „Vorkriegsverträge“ hatte er als Stichtag den Tag

[2]) Vgl. Barandon, JW. 1921, 261.
[3]) Vgl. JW. 1921, 1391 und 1398.
[4]) JW. 1921, 667.

des Feindwerdens der Parteien, also im Verhältnis zu Frankreich den 4. Aug. 1914, angenommen. Er gibt jetzt diese Auffassung, die ich für die allein richtige halte, auf und nimmt an, daß alle Erfüllungshandlungen von der Auflösung nicht betroffen werden, die bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung vorgenommen worden sind, in der das Schiedsgericht ein Urteil über die zwischen den Parteien streitige Frage der Erfüllung dieses Vorkriegsvertrages erläßt. Diese Auffassung halte ich für unmöglich; sie führt dazu, daß jede Partei es in der Hand hätte, bis zum Erlaß eines etwaigen Urteils durch den Schiedsgerichtshof Erfüllungshandlungen wirksam vorzunehmen. Wenn dies richtig wäre, würde der FV. eine schwebende Unwirksamkeit der Vorkriegsverträge einführen, während gerade aus den Büchern von Temperley und Baruch zu ersehen ist, daß die Absicht dahin ging, mit Rücksicht auf die völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine klare Rechtslage durch grundsätzliche Aufhebung der Vorkriegsverträge zu schaffen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß Erfüllungshandlungen, die nach dem Feindwerden der Vertragsparteien, aber vor Inkrafttreten des FV., ohne Verstoß gegen das inländische Handelsverbot vorgenommen worden sind, unwirksam seien. Die Wirksamkeit solcher Erfüllungshandlungen ist, wie ich mit Partsch[5]) annehme und demnächst an anderer Stelle ausführlich darzulegen beabsichtige, dann nicht zu beanstanden, wenn die betreffende Partei an den Fortbestand des Vertrages glaubte. Grimm aber gibt der Partei das Recht, auch nach Inkrafttreten des FV. durch einseitige Erfüllung den Vertrag aufrechtzuerhalten.

Auf S. 131 unten 132 bespricht Grimm den § 3 der Anlage hinter Art. 303. Er bezeichnet den im § 3 der Anlage vorkommenden Ausdruck „Bestimmungen" als sehr unglücklich gewählt und meint, daß es gar nicht vorkommen könne, daß einzelne Bestimmungen eines Vertrages durch Art. 299 FV. in Wegfall kommen. Das halte ich — wie bereits an anderer Stelle[6]) ausgeführt — nicht für richtig: Man denke etwa an einen Vertrag, in welchem eine Gesellschaft errichtet wird und in welchem gleichzeitig ein Gesellschafter der Gesellschaft ein Grundstück vermietet. Die Bestimmungen, die den Gesellschaftsvertrag bilden, werden gemäß Art. 299 aufgehoben, die Bestimmungen über die Grundstücksmiete gemäß § 2b der Anlage aufrechterhalten. Für solche Fälle trifft § 3 der Anlage die Regel, daß bei Trennbarkeit der Bestimmungen die eine aufrechterhalten, die andere aufgelöst wird, während sonst der ganze Vertrag aufgelöst wird. Grimm meint, daß das Wort „Bestimmungen" die Teile eines Vertrages bedeutet und daß es sich deshalb um das Verhältnis von erfüllten zu nichterfüllten Vertragsleistungen handelt. Dem widerspricht sowohl die Stellung des § 3 in der Anlage, die, wie Art. 299a Satz 3 ergibt, Ausnahmen und Sonderregeln für bestimmte Verträge oder Vertragsgattungen enthält, als der Umstand, daß die Frage, was mit teilweise erfüllten Verträgen geschieht, schon in Art. 299a zweiter Halbsatz geregelt ist; die Bestimmung des Artikel 299a zweiter Halbsatz wäre überflüssig, wenn die Grimmsche Auslegung des § 3 der Anlage richtig wäre.

Trotz dieser Bedenken, die ich nicht verschweigen durfte, stellt das Grimmsche Buch eine sehr wertvolle Bereicherung der Literatur des FV. dar. Der praktische Wert einer etwaigen künftigen Auflage würde durch Hinzufügung eines Sachregisters gewinnen, auch würde ich empfehlen, die Ausdrücke „erste und zweite wirtschaftliche Loi Failliot und erste und zweite politische Loi Failliot" fallen zu lassen. Diese Ausdrucksweise gibt dem Mißverständnis Raum, als wenn es im ganzen vier solcher Gesetze gäbe.

Die Zeitschrift Friedensrecht, die zum Schluß erwähnt sei, bezieht sich nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich auf den Versailler Friedensvertrag, sondern auf den FV. mit Österreich. Gleichwohl bietet sie auch für deutsche Leser Interesse, weil gerade die privatrechtlichen Bestimmungen des deutschen und österreichischen FV. durchweg übereinstimmen. Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal, sie zerfällt in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil; jener enthält die amtlichen, auf die Durchführung des FV. bezüglichen Bekanntmachungen, dieser bringt Literaturbesprechungen, kürzere Aufsätze aus dem Recht des FV., die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe in kurzen Auszügen, sowie die Rechtsprechung der ordentlichen Landesgerichte. Die Zeitschrift ist sehr reichhaltig und wird auch von deutschen Interessenten mit Nutzen gelesen werden.

RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Das Wirtschaftsrecht des Versailler Vertrages in Einzeldarstellungen, herausgegeben in zwangloser Folge von der Industrie- und Handelsschutz GmbH. I. **Vorkriegsverträge und ihre Ausführungen im Interesse der Feindmächte** von **Werner Fiebach,** Rechtsanwalt und Notar. Verlag Stilke, Berlin 1922. 14 S.

Die kurze Schrift schildert das Recht des Art. 299. Sie beschränkt sich auf einen Auszug aus den deutschen Arbeiten von Ernst Wolff, Heilberg, Isay, Grimm. Es fehlt an einer wirklichen Durcharbeitung des internationalen Privatrechts auf dem Boden des Art. 299. Es fehlt auch die Heranziehung der Rechtsprechung des Gemischten Schiedsgerichts. Der Artikel von Johannes, JW. 1921, 1439 und mein Aufsatz in Niemeyers Zeitschrift 1921 über die Auflösung der Vorkriegsverträge, konnten noch nicht berücksichtigt werden. Die Frage, ob das allgemeine Interesse i. S. des Art. 299b vom Gemischten Schiedsgerichtshof nachgeprüft werden kann, ist seither vom Präsidenten Sjoeborg verneint. Diese Entscheidung wird jedenfalls für die allgemeine Rechtsanwendung zugrunde zu legen sein (in Sachen Urteil Schmidt gegen La Société Chemische Werke Fürstenwalde, Schmidt gegen Ulrich, Grégingaut gegen Ulrich, Récueil S. 344—350, JW. 1921, 1487). Die große Frage, inwiefern der Umbau des Vertrages auch mit der Praxis des deutschen Reichsgerichts über die clausula rebus sic stantibus versucht werden kann, ist gar nicht gestellt, und doch wäre es nötig, auf die Möglichkeit einzugehen, daß auch andere Vertragsklauseln, wie die Preisbestimmung vom Gemischten Schiedsgerichtshof abgeändert werden können. Es fehlt auch, was für die deutsche Praxis besonders wichtig wäre, an einem Überblick über englisches und französisches Recht der Vertragserfüllung des Verzuges und des Umbaus des Vertrages. Es wäre dankenswert, wenn die neue Sammlung, die für die Industrie sehr wichtige Fragen erläutern könnte, sich so entwickelte, daß die realen Verhältnisse, mit denen der Inländer wirtschaftlich zu rechnen hat, möglichst eingehend für den Zweck der inländischen Praxis dargestellt werden.

LGRat Prof. Dr. Partsch, Bonn.

Bericht des deutschen Treuhänders für das feindliche Vermögen über die Behandlung des amerikanischen Vermögens in Deutschland. Berlin 1921. Verlag Reimar Hobbing.

Der Bericht des deutschen Treuhänders ist eine Antwort auf einen ähnlichen Bericht, den der frühere amerikanische Treuhänder A. Mitchell Palmer über die Behandlung des deutschen Vermögens in Amerika erstattet hat, und worin Palmer versucht, die erheblichen Übergriffe gegen deutsches Eigentum in Amerika während des Krieges zu rechtfertigen. Insofern handelt es sich um eine dankenswerte Aufgabe, die sich der deutsche Treuhänder in diesem Berichte gestellt hat. Denn alle Staaten, die am Kriege beteiligt gewesen sind, sind mit ähnlichen Veröffentlichungen an die Öffentlichkeit getreten und immer wieder wird versucht, die Sache so hinzustellen, als ob Deutschland während des Krieges vorangegangen sei in der wirtschaftlichen Bekämpfung des feindlichen Privateigentums. Dadurch suchen die Ententestaaten die Bestimmungen der Art. 297, 298 FV. und ihrer Anlagen zu rechtfertigen, welche in völkerrechtswidriger Weise einen Zugriff der Ententestaaten auf deutsches Privateigentum im Auslande normiert haben, und zwar in einer Weise, wie dies in der Weltgeschichte bisher völlig vereinzelt dasteht. So sei nur auf das Vorwort des französischen Staatsvertreters Jaudon zu dem Kommentar von Gidel-Barrault über die privatwirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages hingewiesen. Dort wird in längeren Darlegungen ausgeführt, daß Deutschland sich über die Liquidation des deutschen Privatvermögens im Auslande nicht zu beklagen habe, da es ja selbst im Kriege in gleicher Weise verfahren sei, während Frankreich sich auf eine sorgfältige Aufbewahrung und Erhaltung des feindlichen Vermögens beschränkt habe.

Der Bericht des deutschen Treuhänders ist der beste Beweis, daß Deutschland während des Krieges im Gegenteil das feindliche Privateigentum tunlichst geachtet hat und lediglich wie ein treuer Hausvater die Verwaltung des feindlichen Vermögens übernommen hat. Es ist nicht die Form einer amtlichen Denkschrift gewählt, sondern in knapper übersichtlicher Form gibt der Verf. eine Darstellung des historischen Werdeganges seiner Dienststelle und die Tätigkeit des Treuhänders in den verschiedenen Zeiträumen vor Eintritt Amerikas in den Krieg, bis zum Waffenstillstand, weiterhin bis zum Abschluß des Friedens mit den übrigen Großmächten und nach diesem Zeitpunkte. Rechtliche Ausführungen werden nicht gemacht. Es handelt sich nur um eine historische und statistische Darstellung. Genaue Übersichten über die Verwaltung der einzelnen Vermögen und eine kurze zusammengefaßte Darstellung über einzelne Zwangsverwaltungen und Beaufsichtigungen, endlich ein Verzeichnis der bis zum 31. Jan. 1921 freigegebenen amerikanischen Banknoten sind als Anlagen beigefügt, so daß jeder durch Nachprüfung der Tatsachen feststellen kann, in wie einwandfreier, sorgfältiger Weise hier verfahren ist.

RA. u. PrivDoz. Dr. Grimm, Essen/Münster.

Weck: Die Entschädigungsgesetze. 1. Band: Verfahrensvorschriften und Übersichten. Berlin 1922.

Der unglückliche Ausgang des Krieges hat das Deutsche Reich mit Entschädigungsansprüchen deutscher Reichsangehöriger der verschiedensten Art belastet. Sie zerfallen in drei Gruppen, nämlich in solche wegen Liquidationsschäden, d. h. Schäden, die durch Zurückbehaltung oder Liquidierung deutschen Vermögens im Gebiet eines vormals feindlichen Staates entstehen, in Enteignungsschäden, d. h.

[5]) Die Auflösung der Vorkriegsverträge, Sonderabdruck aus Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.

[6]) Wolff, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden, Anm. zu § 3 der Anlage.

solche Schäden, die durch eine Enteignung entstanden sind, die das Reich zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem FV. vornehmen mußte, endlich in Kriegsschäden in engerem Sinne oder Gewaltschäden, d. h. Schäden, die ein Reichsangehöriger durch den Krieg oder seine Folgen erlitten hat. Die Grundsätze, nach denen für solche Schäden Vorentschädigungen und Entschädigungen gewährt werden, sind in einer Reihe der verschiedensten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, in denen sich der Uneingeweihte nur schwer zurecht finden kann, zerstreut. Es ist deshalb lebhaft zu begrüßen, daß aus der Feder des auf dem hier fraglichen Gebiet rühmlichst bekannten Verf. ein groß angelegtes Werk zu erscheinen beginnt, das die ganze außerordentlich disparate Gesetzgebung behandelt. Der bisher vorliegende erste Band bringt die Vorschriften über das Entschädigungsverfahren, sowie eine Reihe von Übersichten, die für die Handhabung der Gesetze von Wert sind. Nach einer Ankündigung im Vorwort wird der zweite Band die Gewaltschädengesetze erläutern, die bisher noch nicht erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsordnung bringen und sich mit den Bestimmungen über das Vorentschädigungsverfahren befassen, der 3. Band endlich wird sich mit den Liquidationsschäden befassen und erst erscheinen, wenn das gegenwärtig in Vorbereitung befindliche Liquidationsschädengesetz erlassen worden ist.

Das ganze weitschichtige Gebiet der Entschädigungsansprüche erfährt in der Anwaltschaft noch nicht diejenige Beachtung, die sowohl im Interesse des rechtsuchenden Publikums, wie im Interesse der Anwaltschaft geboten ist. Zum großen Teil mag das daran liegen, daß die Anwaltschaft bisher eines sachkundigen Führers durch dies unübersichtliche Gebiet entbehren mußte. Der Wecksche Kommentar füllt diese empfindliche Lücke in sehr glücklicher Weise aus. Den Hauptteil des ersten Bandes bilden die Erläuterungen der vor kurzem verabschiedeten Entschädigungsordnung, einer Art Zivilprozeßordnung des Entschädigungsverfahrens, die der Anwalt beherrschen muß, wenn er die Parteien mit Erfolg beraten und vertreten will. Daneben bringt das Buch materielle, für das Entschädigungsverfahren wichtige Erörterungen, von denen die über die Reichs- und Staatsangehörigkeit, sowie die über die Behandlung der Gesellschaften in dem Entschädigungsverfahren besonders hervorgehoben seien. Die praktische Brauchbarkeit wird verstärkt durch die dem Buch beigefügten Übersichten und Verzeichnisse, durch die das außerordentlich unübersichtliche Gebiet für die Praxis wesentlich übersichtlicher gestaltet wird. Das Buch kann allen Interessenten auf das Wärmste empfohlen werden; möchte der zweite Band nicht lange auf sich warten lassen.

RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Die Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts, erläutert von Dr. **Georg Baum**, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, Dozent an der Handelshochschule in Berlin. Verlag von J. Heß. Stuttgart 1922.

In dem handlichen, 196 Seiten starken Buch gibt der Verf. zunächst eine Übersicht über die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhr, erörtert kurz die zivilrechtliche Bedeutung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und bietet dann eine zwölf Seiten umfassende Darstellung über die Beschaffung und Verwendung der Ein- und Ausfuhrbewilligung, deren vielfache technische Ratschläge besonders den Kreisen des Handels und der Industrie willkommen sein werden. Einer Übersicht über die Regelung der Ausfuhr im Postverkehr, über die Maßnahmen der Entente gegenüber der deutschen Ein- und Ausfuhr und einem Abdruck der für die Ein- und Ausfuhr in Betracht kommenden Formulare folgt dann in dem Hauptteile des Buches eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die bei der Mannigfaltigkeit und Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Vorschriften als gleich willkommen, ja fast unentbehrlich für die an der Ein- und Ausfuhr beteiligten Industrie- und Handelskreise, wie für ihre juristischen Berater bezeichnet werden muß; es sei in dieser Richtung nur auf die bereits dreimal durch Bekanntmachungen im Reichsanzeiger geänderte Bek. über Zulassungsgenehmigungen vom 29. April 1921 verwiesen. Als Anlage sind dem Buche eine Übersicht über die Organe der Außenhandelskontrolle, ein Abdruck der Einfuhrfreiliste und der Ausfuhrfreiliste beigegeben.

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die Einfuhrverordnung v. 22. März 1920, deren Ausführungsbekanntmachung vom gleichen Tage in ihrer durch die Bekanntmachungen v. 5. April und 2. Aug. geänderten letzten Fassung und die Verordnung über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919, namentlich die an erster Stelle genannte Verordnung, haben eine eingehende Erläuterung gefunden. Besonders willkommen wird, vor allem auch dem Anwalt, die weitgehende Verwertung der Rechtsprechung des RWG. sein, um so mehr, als das RWG. nicht nur in letzter, sondern — solange die im § 70 Abs. 4 der Entschädigungsordnung vorgesehene Bestimmung des Reichswirtschaftsministers noch nicht getroffen ist — auch in einziger Instanz über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Gewährung einer Entschädigung entscheidet, versäumtes Vorbringen also nicht in einer zweiten Instanz nachgeholt werden kann.

Die Erläuterungen Baums sind sorgfältig und gründlich und lassen wohl keinen erheblichen Gesichtspunkt unerörtert. Nicht in allen Punkten vermag ich ihnen beizutreten. So halte ich die im Anschluß an zollrechtliche Gesichtspunkte gewonnene Auffassung, daß auch die nicht auf einem menschlichen Willensakt beruhende Bewegung einer Ware über die Grenze, z. B. bei Strandung eines Schiffes innerhalb der Zollgrenze, erweislich nicht gewolltes Überschreiten der Grenze durch ausgebrochene Tiere usw. schon „Einfuhr" sei, für zu weitgehend. Wenn auch zum Begriff der „Einfuhr" im Sinne der Einfuhrverordnung keineswegs erforderlich ist, daß der menschliche Wille — oder gar der des an der Ware Berechtigten — unmittelbar und bewußt auf das Hereinbringen einer bestimmten Ware in das Inland gerichtet sein müsse, so muß doch m. E. schon aus dem Wortsinn der verwendeten Ausdrücke „Einfuhr" (§ 1) und „einführen" geschlossen werden, daß irgendein menschlicher Willensakt für die Bewegung der Ware über die Grenze ursächlich gewesen sein muß. Nicht haltbar erscheint die auf S. 60 zu § 3 vertretene Auffassung, daß die angemessene Entschädigung den Schadensersatz im Sinne des § 249 BGB. insbesondere auch den entgangenen Gewinn (§ 252 BGB.) umfasse. Der im § 3 verwendete Begriff der „angemessenen Entschädigung" deckt sich nicht mit dem zivilrechtlichen Begriff des Schadensersatzes. Der aus dem Enteignungsrecht hervorgegangene Begriff der „Entschädigung" ist enger als der des Schadensersatzes und ist, wie in neueren Gesetzen regelmäßig, z. B. dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages v. 31. Aug. 1919 (vgl. auch Mittelstein, Hans. Rechtszeitschrift 1920, 22 und Schlegelberger, AusfG. 2. Aufl. zu § 6 S. 11) im Sinne einer angemessenen Abfindung, hinsichtlich deren Bemessung dem freien Ermessen des Gerichts weiter Spielraum gelassen ist, zu verstehen. Bei der Erörterung der Haftung des Reichs für Fehlgriffe von Beamten und Angestellten (S. 66) wäre ein Hinweis auf die abweichende Stellungnahme des Kammergerichts in seiner in der LZ. 1920, 963 veröffentlichten Entscheidung v. 1. Juni 1920 angezeigt gewesen. Solche Einzelbeanstandung kann natürlich die vorzügliche praktische Brauchbarkeit der vorliegenden Arbeit in keiner Weise beeinträchtigen, um so weniger, als z. B. bei der Frage der Bemessung der Entschädigung ausdrücklich auf die abweichende Auffassung der Rechtsprechung hingewiesen wird. Die Arbeit Baums kann vielmehr den an der Ein- und Ausfuhr beteiligten Kreisen und ihren Beratern nur auf das wärmste empfohlen werden. Ihre Benutzung erspart ihnen viel zeitraubendes Nachsuchen und ist geeignet, manchen aus Gesetzesunkenntnis entspringenden schweren Schaden zu verhüten.

Besonders dankenswert ist, daß Baum in richtiger Erkenntnis der durch den raschen Wechsel der Gesetzgebung bedingten Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme im Vorwort eine ständige Ergänzung seines Buches durch Nachträge in Aussicht stellt.

Senatspräsident Dr. Koeppel, Berlin.

Deutsche Hypothekenforderungen in Polen. Ein Beitrag zur Liquidations-, Valuta- und Entschädigungsfrage. Von Dr. jur. **Erich Kaufmann**, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Bonn. Berlin 1922. Verlag von Franz Vahle.

Die ausgezeichnete Schrift des Bonner Völkerrechtslehrers bringt erheblich mehr, als der Titel vermuten läßt. Die deutschen Hypothekenforderungen in Polen bilden nur den Ausgangspunkt, von dem aus die gesamte für das Gebiet des Valuta-Liquidations- und Entschädigungsrechtes maßgebenden Fragen einer grundsätzlichen Erörterung unterzogen werden.

Kennzeichnend für die Schrift ist die Fülle ihrer Anregungen und die neuartige Betrachtungsweise. Kaufmann lehnt die Behandlung der Probleme unter dem Gesichtspunkte des internationalen Privatrechtes ab. Er sucht die Lösung unter rein völkerrechtlichen Gesichtspunkten. Seinen Entscheidungen kommt aus diesem Grunde, wie er sich ausdrückt, eine „über-international-privatrechtliche" Bedeutung zu. Er behandelt die Fragen umfassend, auf breiter Grundlage und mit dem wissenschaftlichen Rüstzeuge, das ihm die Kenntnis der in- und ausländischen völkerrechtlichen Literatur und auch der ausländischen Spruchpraxis gewährt.

Den Kern der Abhandlung bildet das polnische Valutagesetz v. 20. Nov. 1919 und seine Anwendbarkeit vor den deutschen Gerichten. Vorausgeschickt ist ein größerer Abschnitt über die Liquidationsfrage. In einem kleineren Schlußabschnitte, in dem die Schärfe der Polemik gegen Schücking auffällt, wird die Frage, ob Deutschland für völkerrechtswidrige Maßnahmen der Feindesstaaten Schadensersatz zu leisten hat, erörtert und in bejahendem Sinne beantwortet.

In der Valutafrage gelangt auch Kaufmann zu dem Ergebnis, daß das polnische Valutagesetz vor den deutschen Gerichten unanwendbar sei. Darüber hinaus hält er sogar die polnischen Gerichte für verpflichtet, dem Gesetze die Anerkennung zu versagen. Er gibt dem deutschen Gläubiger, der durch abweichende Entscheidungen polnischer Gerichte geschädigt ist, das Recht, Schadensersatzansprüche gemäß Art. 305 FV. vor dem Ge-

mischten Schiedsgerichtshof geltend zu machen. Seine Auffassung stützt er insbesondere auf die Erwägung, daß das Valutagesetz dem Friedensvertrage widerspricht. Neu und überzeugend ist die Begründung. Neben dem bereits von anderer Seite erörterten Grunde, daß die im FV. aufrechterhaltenen Vertragsrechte nur den im FV. gegebenen Beschränkungen unterliegen, verweist Kaufmann auf Art. 92 Abs. 5 FV.; dieser schreibe zwingend vor, daß die anläßlich der Gebietsabtretung entstehenden, im Friedensvertrage nicht behandelten Fragen durch ein späteres Übereinkommen zu regeln seien; da eine vertragliche Regelung bindend vorgeschrieben sei, sei ein einseitiges Vorgehen des Polnischen Staates rechtswidrig und unbeachtlich.

Der Schwerpunkt der grundsätzlichen Betrachtungen Kaufmanns ruht in der Betonung „der erworbenen Rechte“, die nach völkerrechtlicher Theorie und Praxis bei Gebietszessionen eine entscheidende Bedeutung haben. Den wohlerworbenen Rechten stehen freilich die Interessen des erwerbenden Staates gegenüber; die richtige Entscheidung werde durch eine Abwägung der Interessen gefunden. Kaufmann erörtert die sich kreuzenden Interessen eingehend unter gründlicher Benutzung der Literatur des Völkerrechts und ausländischer, insbesondere französischer, englischer und amerikanischer Gerichtsurteile, ferner unter Berücksichtigung der Grundsätze, die für einen Währungswechsel in der völkerrechtlichen Literatur und Praxis aufgestellt sind, und endlich unter Verwertung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nach denen er die Zugehörigkeit der Forderung bald zum deutschen, bald zum polnischen Wirtschaftsgebiete zu bestimmen sucht. Das oben wiedergegebene grundsätzliche Ergebnis wendet er dann auf die einzelnen Rechtsverhältnisse an, insbesondere auf die Forderungen der Gläubiger, die innerhalb und außerhalb Polens wohnen und die nachträglich ihren Wohnsitz aus Polen verlegt haben, sowie auf die Rechtsverhältnisse der Optanten. Seiner ganzen Art der Betrachtung entsprechend sucht er — in jedem Falle nüancierend — das ihm billig erscheinende Urteil zu finden. Hierbei tritt freilich die für die praktische Anwendung unentbehrliche bestimmte Linie und sichere Grundlage nicht immer in die Erscheinung. Die Bedingtheit der Rechtssätze, die Erkenntnis, daß es „überhaupt kein einheitliches Kriterium für die Beantwortung der Fragen gebe, sondern nur eine Mehrheit von Gesichtspunkten, von denen bald der eine, bald der andere überwiege“, und die Abstellung der Erwägungen auf „die Natur der Sache“ bedeutet die — das Völkerrecht ja stets kennzeichnende — Übertragung einer Relativitätstheorie auf das Privatrecht. Eine solche Methode setzt eine umfassende Kenntnis der inländischen und ausländischen Rechtsnormen und Rechtsgedanken voraus und kann m. E. auch dann nicht immer an der Gefahr eines persönlich beeinflußten Urteils vorbeigehen.

Kaufmann erörtert das Problem auch vom Standpunkte des von ihm prinzipiell abgelehnten internationalen Privatrechtes. Diese Ausführungen sind insofern für die Praxis besonders lehrreich, als sie gegen die übertriebene Heranziehung des Rechtes des Erfüllungsortes Stellung nehmen. Es ist verständlich, daß bei der Flüssigkeit der Grundsätze des internationalen Privatrechtes die Praxis einen festen Boden zu gewinnen sucht. So ist es wohl zu erklären, daß immer wieder das Recht des Erfüllungsortes im Vordergrunde der Erwägungen steht. Kaufmann legt dar, daß dabei die Gedankengänge von Savigny, des Begründers der Lehre des Erfüllungsortes, vollkommen verkannt werden. Savigny hat den Erfüllungsort wegen der vermuteten freiwilligen Unterwerfung der Schuld unter das örtliche Recht für maßgebend erklärt. Er hat dabei nicht an den gesetzlichen Erfüllungsort, sondern an den durch ausdrückliche und stillschweigende Vereinbarung bestimmten Erfüllungsort gedacht. Kaufmann bezeichnet den Erfüllungsort im Sinne des internationalen Privatrechts als den Ort, der sich mit den Worten des § 269 BGB. „aus den Umständen, insbesondere der Natur des Rechtsverhältnisses“ ergibt. Auch hier läßt er den Gesichtspunkt entscheiden, „in welches Wirtschaftsgebiet das Geschäft als eingegliedert anzusehen ist“. Im Gegensatz zu der üblichen Auffassung, die schematisch auf Grund des gesetzlichen Erfüllungsortes den Wohnort des Schuldners für maßgebend erklärt, ist Kaufmann der Meinung, daß bei Geldschulden im Zweifel der Wohnort des Gläubigers als derjenige Ort anzusehen ist, dessen Rechtsnormen die Parteien sich haben unterwerfen wollen.

Die Betrachtung vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes führt ihn zu den gleichen Ergebnissen, die er unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten gewonnen hat.

In der Liquidationsfrage macht Kaufmann rechtlich einen Unterschied zwischen der „Reparationsliquidation“ und der Entdeutschungsliquidation“. Unter der Entdeutschungsliquidation versteht er — ihren Zweck ausdrückend — die Liquidationen durch die neu gegründeten Staaten, insbesondere Polen, bei der der Liquidationserlös nicht zugunsten von Deutschland auf das Reparationskonto gutgeschrieben wird, sondern an den von der Liquidation betroffenen deutschen Reichsangehörigen direkt zu zahlen ist. Aus der Tatsache, daß die allgemeinen Liquidationsbestimmungen des FV. für die sog. Entdeutschungsliquidation nicht passen, zieht er wichtige Folgerungen in der Richtung, daß das Liquidationsrecht Polens erheblich eingeschränkt ist. Er erkennt Polen nur in gewissen Grenzen das Recht zu, ganze Vermögensmassen und einheitliche wirtschaftliche Unternehmungen zu liquidieren, Forderungen aber nur insoweit, als sie zu solchen Unternehmungen gehören. Dagegen bestreitet er ausdrücklich das Recht Polens, einzelne Geldforderungen, also auch die Hypothekenforderungen, zu liquidieren. Die polnische Gesetzgebung, die zur Vorbereitung der Liquidation sich nicht auf eine Registrierung des deutschen Eigentums beschränkt, sondern auch Verfügungsbeschränkungen des Gläubigers und Zahlungsverbote an den Schuldner erlassen hat, erklärt er für rechts- und vertragswidrig. „Für den deutschen Richter und Gläubiger sind diese Normen ungültig und unanwendbar.“ Damit wird die — auch aus anderen Gründen mit Recht bestrittene — Befugnis eines polnischen Schuldners verneint, sich vor deutschen Gerichten auf das Zahlungsverbot des polnischen Registrierungsgesetzes v. 4. März 1920 zu berufen. Zutreffend bejaht Kaufmann auch die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes nicht nur für die Frage der Angemessenheit eines Liquidationserlöses, sondern auch für die Frage, ob eine Liquidation überhaupt zulässig ist, also ob die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für sie gegeben sind.

Wenn bei der Besprechung diejenigen Fragen besonders hervorgehoben worden sind, die in der Praxis des täglichen Lebens immer wieder eine Antwort erheischen, so ist damit die Bedeutung der Kaufmannschen Schrift keineswegs erschöpft. Wer sich in die Einzelheiten vertieft, wird immer neue Anregung finden, manche Ansichten — von anderen Gesichtspunkten beleuchtet — bestätigt sehen, bei anderen wieder zum Überdenken und zur Nachprüfung veranlaßt werden.

Die Schrift ist eine wertvolle Bereicherung der Rechtsliteratur. Sie bringt Licht und Aufklärung in das dunkle Grenzgebiet zwischen Privat- und Völkerrecht und wird in der Wissenschaft und Praxis stets eine erste Stelle behaupten.

RA. Dr. Berthold Haase, Berlin.

Dr. Berthold Haase, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar: Das Recht der polnischen Valuta. (Nr. III der von Dr. Bruno Weil herausgegebenen Sammlung „Das Recht der deutschen Grenzgebiete.) Berlin, Verlag für Politik und Wirtschaft, GmbH. 128.

Der Verfasser hat sich — in bemerkenswertem Gegensatz zu der Art, in der heute vielfach aktuelle Stoffe zwecks Wahrung der literarischen Priorität behandelt werden — nicht mit einer Zusammenstellung des eben nicht leicht zu beschaffenden Materials begnügt, sondern eine gewissenhafte, überall in die Tiefe dringende, die wesentlichen Fragen klärende Bearbeitung seines Themas geliefert, für die ihm die deutschen Praktiker Dank wissen werden. Wer sich mit der ebenso schwierigen wie unerfreulichen Materie der deutsch-polnischen Rechtsstreitigkeiten zu beschäftigen hat, wird sich aus Haases Schrift zuverlässige Belehrung holen können. — Nach einem die polnische Währung in ihrer geschichtlichen Entwicklung und volkswirtschaftlichen Wirkung darstellenden, mit recht instruktiven Tabellen versehenen Einleitungskapitel folgt im 2. Kapitel die Erörterung des Valutagesetzes (ValG.). Der Umstand, daß das „die ehemals preußischen Landesteile“ betreffende Gesetz in einem Zeitpunkt erlassen worden ist, in welchem diese Landesteile noch zum Deutschen Reiche gehörten, scheint mir nicht geeignet zu sein, Bedenken gegen die Wirksamkeit des Gesetzes zu begründen. Der (bei dem ebenfalls vorzeitig erlassenen Gesetz betreffend die „Wojewodschaft Schlesien“ vermiedene) Mißgriff in der Fassung des Gesetzes, das von bereits einverleibten anstatt von noch einzuverleibenden Landesteilen redet, kann doch, nachdem inzwischen die betreffenden Landesteile tatsächlich auf den polnischen Staat übergegangen sind, nicht mehr von Bedeutung sein. — Der Auslegung, die der Verf. dem vielumstrittenen Art. 2 ValG. gibt, kann ich insoweit nicht folgen, als Art. 2 nur die Regelung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben soll, die sich „auf dem Territorium“ der preußisch-polnischen Landesteile abspielen. Der Verf. hat sich offenbar durch eine unrichtige Übersetzung des polnischen Textes beeinflussen lassen. Die Worte des Art. 1 „na terytorjum“ können hier nicht „auf dem Territorium“, sondern nur „im Territorium“ bedeuten. Wäre das Gesetz so auszulegen, wie der Verf. meint, so könnten die Parteien die Absichten des Gesetzgebers einfach dadurch umgehen, daß sie sich zur Vornahme des Zahlungsaktes nach Kongreßpolen oder nach Galizien begeben würden. Das ValG. will vielmehr offenbar auf alle Schuldverhältnisse Anwendung finden, die in den ehemals preußischen Landesteilen ihren Sitz haben (wobei die Frage, ob für den Sitz der Erfüllungsort oder das Personalstatut des Schuldners maßgebend ist, offen bleiben möge). — Der Gedanke, daß der deutsche Richter zur Anwendung des Art. 2 des polnischen ValG. genötigt sei, ist nun zweifellos in hohem Grade anstößig. Es fragt sich aber, ob die zunächst mehr gefühlsmäßig sich aufdrängende Ablehnung der Anwendbarkeit des Gesetzes, wie der Verf. meint, aus Art. 30 EGBGB. zu begründen ist, ob also der Art. 2 gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im weitesten Sinne genommen (RG. 93, 183) verstößt. Sittenwidrigkeit der Vorschrift kommt, wie der Verf. zutreffend hervorhebt, keinesfalls in Frage. Wenn der Verf. ausführt, das Gesetz sei für den deutschen Richter insoweit unbeachtlich, als es sich rückwirkende Kraft beilegt, so ist diese Ansicht nach internationalem Privatrecht nicht zu belegen. Ist der inländische Richter zur Anwendung einer ausländi-

schen Rechtsnorm überhaupt verpflichtet, so muß er sie auch insoweit anwenden, als der ausländische Gesetzgeber sie mit Rückwirkung ausgestattet hat. So ist denn auch niemals ein Bedenken dagegen erhoben worden, daß der inländische Richter ausländische Normen, durch die eine Verjährungsfrist abgekürzt, der gesetzliche Zinsfuß vermindert, das Großjährigkeitsalter herabgesetzt wird usw., auch auf bestehende Rechtsverhältnisse zur Anwendung zu bringen hat. Daß damit in wohlerworbene Rechte eingegriffen wird, ist richtig, scheint mir aber bedeutungslos zu sein. Ebenso will es nichts besagen, daß der polnische Gesetzgeber mit dem ValG. das deutsche Reichsmünzgesetz abändert. Das kann er für das seiner Staatsgewalt unterworfene Gebiet unbedenklich tun. — Im Gegensatz zu der Moratoriumsbestimmung in Art. 4, die vom deutschen Richter unter keinen Umständen anzuwenden ist, stellt Art. 2 keineswegs ein Kampfgesetz gegen das Deutschtum dar, wie gelegentlich (nicht vom Verf.) behauptet worden ist. Die Vorteile des Art. 2 kommen vielmehr jedem Schuldner einer in deutscher Valuta ausgedrückten Forderung zu, gleichviel, ob er polnischer, deutscher oder sonstiger Nationalität ist, und ebenso treffen den Gläubiger die Nachteile, gleichviel welcher Nation er angehört. Es ist aber auch nicht richtig, daß, wie der Verf. meint, Art. 2 ein „Kampfgesetz gegen die deutsche Valuta" darstelle. Das ValG. ist nur ein einzelnes Stück der neuen polnischen Währungsgesetzgebung, deren Ziel die Durchführung einer einheitlichen Währung für den polnischen Staat ist. Dieses Ziel hat der Gesetzgeber dadurch zu erreichen gesucht, daß er durch das ValG. die deutsche Valuta, und durch das Gesetz v. 29. April 1920 die russische Valuta unterdrückt hat, während die österreichische Valuta nach dem Gesetz v. 15. Jan. 1920 mit der Maßgabe weiter geduldet wird, daß der Gläubiger einer Kronenforderung sich Zahlung in Polenmark nach einem gesetzlich fixierten Umrechnungskurse gefallen lassen muß. — Im übrigen dekretiert Abs. 1 des Gesetzes v. 15. Jan. 1920: „die polnische Mark ist gesetzliches Zahlungsmittel für das gesamte Gebiet der Republik". Die gesetzgeberischen Mittel, mit welchen hier ein wirtschaftspolitisches Ziel zu verwirklichen versucht worden ist, sind nun zwar gewiß fragwürdiger Natur. Man wird aber schwerlich sagen können, daß damit von unseren staatspolitischen oder sozialen Anschauungen so erheblich abgewichen sei, daß die Anwendung des ValG. „die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde", wie RG. 93, 183 verlangt. — Damit ist aber die Frage nicht erledigt. Ich meine: das internationale Privatrecht beruht auf der Vorstellung einer Rechtsgemeinschaft der Staaten. Diese Rechtsgemeinschaft setzt eine ungeachtet aller Verschiedenheiten der positiven Rechtsordnungen bestehende Gleichartigkeit der Rechtsgrundsätze und Rechtseinrichtungen voraus. Zu einem Staat, hinsichtlich dessen diese Voraussetzungen fehlen, kann es internationalprivatrechtliche Beziehungen nicht geben. Ein Kulturstaat kann seine Gerichte zur Anwendung der Privatrechtsordnung eines fremden Staates nur unter der Voraussetzung anweisen, daß auch der fremde Staat sich bei Erlaß seiner Gesetze von den Ideen der Vernunft und der Gerechtigkeit leiten läßt. So erklärt auch v. Bar, Internationales Privatrecht (2) 2, 47, die Normen eines ausländischen Staates, durch welche einem entwerteten Papiergeld ein Zwangskurs verliehen wird, deswegen für anwendbar, weil davon auszugehen sei, daß der ausländische Staat zu einer solchen Maßnahme nur greifen werde, wenn sie unbedingt geboten sei. Zu den Erkenntnissen, die die Ära des Versailler Vertrages uns gebracht hat, gehört nun aber zweifellos auch die, daß das Vertrauen auf die Einsicht und Weisheit des ausländischen Gesetzgebers unter Umständen eine leere Fiktion ist. Zeigt sich, daß der fremde Gesetzgeber bei Erlaß einer Rechtsnorm die Ideen der Vernunft und Gerechtigkeit verlassen und sachwidrigen und unangemessenen Erwägungen Raum gegeben hat, so darf der inländische Richter diese Rechtsnorm nicht anwenden. Ob man zu diesem Ergebnis in freier Auslegung des Art. 30 EGBGB. gelangen oder ob man sie lieber aus der „Natur der Sache" oder sonstigen „allgemeinen Grundsätzen" gewinnen will, ist eine Doktorfrage, über die ich mich hier nicht näher auslassen will. Eine solche sachwidrige und unangemessene Regelung ist nun meiner Überzeugung nach der Art. 2 des polnischen ValG. Das vom polnischen Gesetzgeber erstrebte Ziel der Vereinheitlichung seiner Währung durfte nicht durch teilweise Enteignung der Markgläubiger verwirklicht werden. Der deutsche Richter hat eine auf derartig sachwidrige Eingriffe in die Privatrechtsverhältnisse gerichtete Norm ebensowenig anzuwenden, wie er genötigt wäre, eine Vorschrift anzuwenden, die etwa dahin ginge, daß der Markgläubiger sich mit Glasperlen oder Kaurimuscheln begnügen müsse. — Dabei darf natürlich nicht übersehen werden, daß die Nichtanwendung des Art. 2 unter Umständen eine außerordentliche Härte gegen den Schuldner bedeuten kann, der vor dem deutschen Gericht auf Zahlung in deutscher Währung in Anspruch genommen wird, während er selbst seine polnischen Außenstände nur in polnischer Währung fordern kann. Hier muß, wie Verf. (54—61) des Näheren dargelegt hat, das Gericht in Anlehnung an die bekannte neuere Praxis des Reichsgerichts durch Billigkeitsentscheidungen helfen — solange der deutsche Gesetzgeber sich nicht zum Einschreiten entschließt. — An die allgemeine Erörterung des Art. 2 schließt der Verf. eine Reihe von Untersuchungen über zum Teil sehr schwierige Spezialfragen an, nämlich über Hypothekenverhältnisse — bei denen namentlich Komplikationen daraus entstehen können, daß der persönliche Schuldner vor dem deutschen, der dingliche Schuldner vor dem polnischen Gericht belangt werden muß —, sodann über die Behandlung der Ansprüche aus landschaftlichen Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Versicherungsverträgen, Bankguthaben, Bürgschaften. — Das dritte Kapitel behandelt die Liquidation deutschen Vermögens, soweit sie mit der Valutafrage und den vor deutschen Gerichten schwebenden Prozessen zusammenhängt. Wichtig ist hier namentlich die Feststellung, daß der polnische Staat nicht etwa ohne weiteres berechtigt ist, die Beteiligten in polnischer Mark abzufinden, sondern daß nach Art. 296 Nr. 4 d FV. letzter Absatz Währung und Umrechnungskurs vom Reparationsausschuß zu bestimmen sind. Was die Einzelheiten des Liquidationsverfahrens betrifft, so sind inzwischen eine Reihe von Zweifeln — bei weitem nicht alle — durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 18. März 1921 ergangene VO. des Ministerrats v. 26. Sept. 1921 (Gesetzblatt Nr. 84 Pos. 595 S. 1521) geklärt worden, so die auch vom Verf. behandelte Frage der Behandlung der dinglichen Gläubiger eines liquidierten Grundstücks in § 8 der VO. für den Fall der Übernahme des Grundstücks durch den Staat dahin, daß dieser mit der dinglichen grundsätzlich auch die persönliche Haftung übernimmt und dagegen den Liquidationserlös nur unter Abzug des Wertes der übernommenen Lasten zu zahlen braucht. — Die Frage, ob die Geltendmachung von Ansprüchen vor deutschen Gerichten dadurch gehindert wird, daß dieselben möglicherweise der Liquidation unterliegen, verneint der Verf. Erst mit dem Augenblick, in welchem der Anspruch tatsächlich von der Liquidation ergriffen wird, ist die Inanspruchnahme des Schuldners vor dem deutschen Gericht ausgeschlossen. Dieser zweifellos richtigen Ansicht ist neuerdings auch der 18. ZS. des KG. (18 U 4748/21) mit eingehender Begründung beigetreten. — Eine fernere wichtige Frage, zu der der Verf. (85[1]) Stellung genommen hat, ist die nach der Zuständigkeit des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Polen aus Verträgen, die vor Inkrafttreten des FV. geschlossen worden sind. Er verneint sie mit Recht: der Fall des Art. 304 b Abs. II kann im Verhältnis zu den Staaten, die erst mit dem Inkrafttreten des FV. ins Leben getreten sind, überhaupt nicht vorkommen. (Aus diesem Grunde hat auch der 7. ZS. des KG. durch Zwischenurteil v. 7. März 1922 (7 U 11 450/21) die Zuständigkeit des GSchGH. für den Rechtsstreit eines deutschen Klägers gegen einen kongreßpolnischen Beklagten verneint.) — Das letzte Kapitel behandelt die Kriesnotenfrage. — Ein Anhang, enthaltend die Texte sämtlicher in Betracht kommender, bis Mitte Juli 1920 erlassener Gesetze und Verordnungen erhöht die Brauchbarkeit des trefflichen Buches.

RA. Dr. Richard Kann, Berlin.

Merkl: Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Wien, Leipzig 1919.

Das vorliegende Buch ist, nachdem die neue österreichische Verfassung erlassen ist, in wesentlichen Punkten überholt. Nicht aber veraltet. Wenn der Verf. es in seinem Vorwort als „Zeichen deutschen Ordnungs- und Formensinns" charakterisiert, „daß die Begründer und Lenker Deutschösterreichs, als sie auf dem vom alten Österreich hinterlassenen Trümmerfelde eine neue Staatlichkeit errichten, — Sinn und Zeit dafür gefunden haben, die junge Staatsgewalt in eine unglaublich rasch und dabei für ihre Zwecke brauchbar verfertigte Rechtsordnung zu kleiden", so darf man es nicht minder als Zeichen der nie erloschenen Wissenschaftlichkeit des zusammengebrochenen Bundesstaates bezeichnen, wenn uns Merkl bereits nach kaum erfolgtem Notbau der neuen Republik einen „kritisch-systematischen Grundriß" im Umfang von zirka 200 Seiten vorlegt. Er beginnt mit der — m. E. ja auch für Deutschland zutreffenden — Feststellung der Diskontinuität zwischen dem alten und dem heutigen Österreich und der daraus gezogenen überraschenden, aber richtigen Konsequenz, daß Deutschösterreich als Neustaat überhaupt niemals im Kriegszustand gelebt hat, so daß der St. Germainer „Friede", streng juristisch betrachtet, überhaupt kein Friedensvertrag ist —, woraus sich weiter, da keine Staatssukzession i. e. S. stattgefunden hat, auch keine rechtliche Übernahmepflicht der Staatsschulden ergeben würde. Diese wenigen Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, mögen zeigen, mit welcher Sorgfalt sich der Verf., der zur Zeit, als er sein Buch schrieb, noch so sehr im Fluß befindlichen Fragen angenommen hat. Als Beitrag zum neuesten Verfassungsrecht Österreichs ist es ebenso unentbehrlich wie Kelsens gleichfalls durch die neueste Gesetzgebung überholter Kommentar.

UnivDoz. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Das Geldwesen im besetzten Frankreich. Von Dr. **Georg Süß**, Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsfinanzministerium, jetzt Direktor der Münchner Rückversicherung A.-G. in München.

Teil I: Bis zum Erlaß der Stadtscheinverordnung und zur Gründung des Generalwechsel-

amtes (Anfangs des Jahres 1916). 181 Seiten. Drei-Masken-Verlag. München 1920.

Anfangs des Jahres 1916 sah sich die deutsche Oberste Heeresleitung veranlaßt, das Geldwesen im besetzten Gebiete Frankreichs zu ordnen und das von den französischen Gemeinden ausgegebene Notgeld, die „Stadtscheine" zu einem allgemeinen Zahlungsmittel für dieses Gebiet umzugestalten. Diese Aufgabe war nichts weniger als einfach durchzuführen, da niemand angeben konnte, wer solches Notgeld ausgegeben hatte, welche Beträge die einzelnen Stellen in den Verkehr gebracht hatten, welche Gesamtsumme im besetzten Gebiet umlief, ob sich die Scheine schon außerhalb Frankreichs befanden, welche Mindestanforderungen in technischer Hinsicht bei der Mehrzahl der Scheine beobachtet worden waren. Verf. unterzog sich der mühevollen Aufgabe, alle diese notwendigen Feststellungen zu machen; das Ergebnis seiner Untersuchungen ist im vorliegenden Buche niedergelegt. Es sind in dem Buche dargestellt: In der Einleitung: Die Gemeindefinanzen und der Geldmarkt im besetzten Frankreich in der ersten Zeit des Krieges; in 15 Paragraphen:

Die Entstehung der Stadtscheine; Stadtscheine im Gebiet der 6. Armee; die Entstehung der ersten Wechselstuben, Wechselstuben im Gebiet der 6. Armee; Stadtscheine und Wechselstuben im Gebiet der 4. Armee; Stadtscheine im Gebiet der 2. Armee; Wechselstuben im Gebiet der 2. Armee; Stadtscheine im Gebiet der 7. Armee; Wechselstuben im Gebiet der 7. Armee; Stadtscheine im Gebiet der 3. Armee; Wechselstuben im Gebiet der 3. Armee; Stadtscheine und Wechselstuben im Gebiet der 5. Armee, im Schutzgebiet von Longwy und Briey, in den Gebieten der Armeeabteilungen v. Strantz und v. Falkenhausen; Überblick über den Stadtscheinmarkt zu Ende des Jahres 1915; die Verhandlungen der Finanzkommission der Obersten Heeresleitung; die Stadtscheinverordnung; die Wechselstubenvorschrift.

Die S. 147 ff. abgedruckten Anmerkungen geben wertvolle Aufschlüsse über Rechtsquellen und Literatur. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser kurzen Besprechung auf die Einzelheiten des Buches näher einzugehen, es muß vielmehr jedem einzelnen das eingehende Studium überlassen werden. Das eine können wir aus dem Buch ersehen: Auch im Geldwesen zeigt sich, wie deutscher Ordnungssinn, deutscher Organisationsgeist es fertig gebracht hat, in die unklaren, verworrenen Geldverhältnisse im besetzten Gebiet Ordnung zu bringen. Es ist das Verdienst des Verf., in mustergültiger und klarer Weise uns eine Darstellung der einschlägigen Verhältnisse gegeben zu haben. Wir sehen dem in Aussicht gestellten 2. Teil über die Durchführung der Stadtscheinverordnung und den Ausbau des Geldverkehrs im besetzten Gebiet mit Interesse entgegen.

Für das Allgäu und speziell die Stadt Kempten bietet das Buch insofern noch ein besonderes Interesse, als S. 136 ff. erwähnt ist, daß Verf. der Leitsätze für die Einrichtung einer Wechselstubenorganisation ein Allgäuer war, nämlich der damalige Hauptmann d. R. Dr. Merkt, der jetzige I. Bürgermeister der Stadt Kempten, der am 28. Jan. 1916 mit der Wahrnehmung der Vorstandsstelle des Generalwechselamts beauftragt wurde.

JR. Dr. Hans Stölzle, Kempten-Allgäu.

Prof. Dr. Otto Fischer: Einführung in die Wissenschaft von Recht und Staat. Für Gebildete aller Berufe. C. H. Beck, München. 1920. 249 S.

Vorlesungen und Bücher zur „Einführung in die Rechtswissenschaft" pflegen sich viel weniger zu gleichen als der gemeinsame Name annehmen lassen sollte. Sie sind entweder wirklich Einführungen in die Wissenschaft vom Recht, und können dies nach der methodischen oder der beruflichen Seite hin unternehmen (Sternberg), sowie auch nach der wissenschaftsgeschichtlichen hin; doch ich dieser letztere Typ noch nicht vertreten. Oder es sind Einführungen in das Recht selber, und zwar entweder in seine grundsätzlich denkbaren Gestaltungen (Radbruch) oder in seine Entwicklungstendenzen (Hedemann) oder in seine Kategorien (Merkel- oder in den positiven Rechtsstoff selber. Dieser letztere, älteste, aus guten pädagogischen Gründen heute meist verlassene Typ, ist der „enzyklopädische", und ihm gehört in der Hauptsache — denn natürlich ist jedes Buch ein Gemisch der verschiedenen Typen — auch das vorliegende Werk an. Von den älteren seiner Art unterscheidet es sich zunächst durch den Titel, da es auch in die Staatswissenschaft einzuführen beansprucht, was aber nicht viel besagen will, da eigentlich nur die rechtliche Seite des Staats erörtert wird, und durch das eingeladene Publikum, da es laut Untertitel und Vorwort für Gebildete aller Berufe bestimmt ist. Aber ist die Erreichung beider Zwecke in einem Werke möglich? Nicht, daß der angehende Jurist ebenso wie der Nichtjurist ohne „besondere Vorkenntnisse" ist (S. III), ist das Entscheidende, sondern daß beide Lesergruppen ganz verschiedene Ansprüche stellen müssen; was für den einen nur appetitanreizendes hors d'œuvre ist, wird für den anderen zumeist das ganze Menu darstellen. Fischers Werk wird, fürchte ich, die einen nicht reizen und die anderen nicht befriedigen, und zwar weil es, nach Maßgabe des Raums, gleichmäßige Vollständigkeit anstrebt, die nach einem bekannten Wort: „das Geheimnis der Langweile" ist. Dazu kommt eine derart abstrakte Darstellung, daß nur der gelernte Jurist den Inhalt voll zu erfassen vermag. Ich weiß mit Bestimmtheit, daß ich zu Beginn meines Studiums Sätze wie die folgenden nicht verstanden hätte: „Gegenüber Beeinträchtigung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen durch Veräußerung von Vermögensstücken schützt die im besonderen Prozeß gegen den Erwerber zu erfolgende (!) Anfechtung, welche, aber nur zugunsten des Anfechtenden, die Veräußerung derart unwirksam macht, daß er die Vollstreckung gegenüber dem Erwerber so betreiben kann, wie er sie gegen den Schuldner betreiben könnte, wenn die Veräußerung nicht erfolgt wäre. Auch ein Widerspruch des Erwerbenden gegen eine in den betreffenden Gegenstand gegenüber dem Schuldner betriebene Zwangsvollstreckung kann durch einredeweise Geltendmachung der Anfechtung abgewehrt werden." (S. 136.) Heute, da ich solche Sätze verstehe, kann ich allerdings bezeugen, daß das Buch überall zutreffende Darstellungen des geltenden Rechts enthält, was sich bei einem so erfahrenen Rechtslehrer freilich von selbst versteht. Weitere Unterschiede gegen die älteren Enzyklopädien enthalten die kurzen, aber dankenswerten Übersichten über die Verfassungen der hauptsächlichsten Länder (S. 120—122) und über den Inhalt des Friedensvertrages (S. 179—183).

Prof. Dr. Kantorowicz, Freiburg i. B.

Frhr. v. Freytag-Loringhoven: Angewandte Geschichte. Berlin und Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Caeca sine historia jurisprudentia! Auch in einer juristischen Fachzeitschrift mag — und vielleicht besonders in einer Zeit, die Abkehr von einseitigen Fachkenntnissen gebieterisch verlangt — der Hinweis auf ein Buch gestattet sein, das, der glänzenden Feder unseres besten Militärschriftstellers, des früheren Chefs des stellv. Generalstabs im Weltkrieg, entstammend, aus der Geschichte, angefangen von der Begründung des Imperium Romanum bis zum neuzeitlichen Imperialismus, Lehren für die der vorgeführten Zeit nachfolgenden Abschnitte und Ereignisse zu ziehen sucht. Nun ist freilich Parallelität in der Geschichte immer etwas Bedenkliches: Der im Weltkrieg zu Tode gehetzte Vergleich mit dem Siebenjährigen Kriege hat das bis zur Evidenz gezeigt. Aber gleichwohl: die Geschichte ist und bleibt nun einmal die große Lehrmeisterin. Und daß dieser Satz im Weltkrieg nicht genug beachtet worden ist, hat sich namentlich bei der Minderbeurteilung Englands, das noch nie besiegt ward, das nie geruht hat, bis sein Gegner, mochte er auch momentan Sieger sein, zur Strecke gebracht war, bitter gerächt. Aber auch von dieser praktischen Bedeutung abgesehen, bietet das formvollendete, von souveräner Geschichtsbeherrschung Kunde ablegende Buch einen bleibenden Genuß — auch dann, wenn man hie und da anderer Ansicht ist als der Verf.

UnivDoz. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Dr. Ernst Tremblau: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Eine Darstellung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Praxis. Bonn 1917. A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). 100 S.

Wenn jemand auf dem Titel sagt, daß er „für die Praxis" ein Buch schreibt, so will er damit von vornherein den wissenschaftlichen Maßstab ausschließen. Wenn er im Vorwort bemerkt, daß die Abhandlung den Mitgliedern des Aufsichtsrats „in möglichst kurzer aber umfassender Form schnellen Aufschluß über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats" geben soll, so darf seine Arbeit nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet werden. Damit ist jede Besprechung, die nach einer Würdigung wirtschaftlicher oder rechtlicher Gesichtspunkte sucht, unmöglich.

Tremblau gibt den Inhalt des Gesetzes und die Rechtsprechung in leicht verständlicher Darstellung. Eigene Meinungen kann er hierbei nicht aufstellen. Daher sind auch keine irrigen Auffassungen zu bekämpfen. Ob wirklich ein Kaufmann sich schnell den Aufschluß „anläßlich eines Streitfalles" aus dem Buche verschafft, wage ich nicht zu beurteilen. Im allgemeinen stehe ich der Selbstbehandlung in Rechtsfragen durch den Laien so skeptisch gegenüber wie der in Krankheitsfällen. Es geht wohl nur in sehr einfachen Fällen, in denen die Natur sich selbst hilft. Jedenfalls hängt auch hier sehr viel von der Intelligenz des Ratsuchenden ab. Beschweren wird er sich wohl darüber, daß das Register fehlt. Denn aus dem Inhaltsverzeichnis allein wird es ihm doch nicht immer möglich sein, die Stelle zu suchen, die auf seinen Fall paßt.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

Amtsgerichtsrat Senkpiehl: Kostbarkeiten im Frachtverkehr. Selbstverlag des Verfassers.

Wer sich über die Streitfrage unterrichten will, findet in dem Büchlein erschöpfende Auskunft. Ich glaube nicht, daß irgend-

eine Abhandlung, irgendeine bemerkenswerte Entscheidung dem Verf. entgangen ist.

Senkpiehl bekämpft den Standpunkt des Reichsgerichts, hält dessen Begriffsbestimmung (Mißverhältnis von Gewicht und Umfang zum Werte) für verfehlt und praktisch unbrauchbar. Er selbst gibt keine Begriffsbestimmung, sondern will „die Verkehrsauffassung“ entscheiden lassen. Diejenigen Kreise, welche täglich mit dem Güterverkehr beschäftigt sind, sollen entscheiden.

Der grundsätzliche Unterschied des Standpunktes des Reichsgerichts und Senkpiehls besteht darin, daß S. den Begriff qualitativ, das Reichsgericht ihn quantitativ auffaßt. Solange dieser Unterschied besteht, werden Senkpiehl und Reichsgericht nie einig werden. Das Reichsgericht hat den Begriff zu einem rein versicherungstechnischen Wertbegriff entwickelt. Nur Maß und Gewicht ohne Rücksicht auf den Inhalt der Sendung entscheiden. Es ist Senkpiehl zuzugeben, daß sich das Reichsgericht damit — bewußt oder unbewußt — zur Fassung des Gesetzes in Widerspruch setzt. Der Standpunkt des Reichsgerichts entspricht dem wirtschaftlichen Bedürfnisse. Dem Frachtführer kann der Inhalt der Sendung vom Standpunkte der Haftung ganz gleichgültig sein, von Bedeutung ist nur der zahlenmäßige Wert der Sendung. Es ist Senkpiehl weiter zugegeben, daß sich das Reichsgericht noch nicht schlackenlos zu diesem Standpunkt durchgerungen hat. Das Reichsgericht legt anderen Gesichtspunkten Bedeutung bei, die sich mit der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts schlechterdings nicht vereinigen lassen. Vom Standpunkt des Reichsgerichts ist es richtig, Gewicht und Umfang der ganzen Sendung entscheiden zu lassen. Wenn man mit Senkpiehl die Art der Ware bedeutsam sein läßt, darf dieser Standpunkt nicht maßgebend sein.

Die Verwirrung, welche die Rechtsprechung über diese Frage zeigt und die Senkpiehl auf die Begriffsbestimmung des Reichsgerichts zurückführt, ist nicht hierauf, sondern auf den Niedergang unserer Währung zurückzuführen. Die Verordnung der Eisenbahn vom März 1920, durch welche alle Sachen im Kilogrammwert über 150 ℳ für Kostbarkeiten erklärt sind, sind keine einseitigen auf Grund der Monopolstellung von der Eisenbahn dekretierten Anordnungen; sie sind auf Wunsch von Handel und Gewerbe, die einen festen Maßstab haben wollen, nach Anhören der beteiligten Kreise erlassen worden. Der Satz von 150 ℳ wurde allseitig für richtig erachtet. Er war es auch zur Zeit der Erhebung (Wende 1919—1920). Wenn die Währung stehend geblieben wäre, hätte sich inzwischen eine feste Rechtsprechung, die alle Kreise befriedigte, gebildet. Nur die Minderung der Währung führte zu der Unsicherheit der Rechtsprechung. Deshalb darf man dem Reichsgericht keinen Vorwurf machen.

Es ist S. auch insofern beizupflichten, als das Reichsgericht den Begriff Kostbarkeiten weiter faßt, als das Gesetz ihn ursprünglich fassen wollte. Senkpiehl sucht ihn möglichst eng zu fassen und klammert sich an die gesetzlich ausgezählten Kostbarkeiten, denen er nur völlig gleichwertige gleichstellen will. Das Reichsgericht rechnet heute zu Kostbarkeiten Dinge, an die man vor dem Kriege nicht gedacht hätte. Der Standpunkt des Reichsgerichts ist in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet. Deutschland ist völlig verarmt. Der Verarmung werden wir uns erst allmählich bewußt werden, da wir noch in den Vorstellungen der Vorkriegszeit befangen sind und wir noch von den Gütern jener Zeit zehren. Wenn jene verblichen und diese verschlissen sind, werden wir erst zum Bewußtsein unserer Armut gelangen. Anschaffungen, die sich früher jeder Durchschnittsdeutsche gestatten konnte, gehen heute über die Verhältnisse des deutschen Volkes mit geringen Ausnahmen heraus. Sie sind Luxusausgaben. Für uns Deutsche sind diese Sachen Kostbarkeiten. Der Standpunkt des Reichsgerichts läßt sich wirtschaftlich und damit rechtlich durchaus rechtfertigen. Möglicherweise wäre der Begriff Kostbarkeiten noch weiter auszudehnen. Es handelt sich nicht um bloße Valutaänderungen, wie Senkpiehl annimmt. Der Niedergang der Währung ist nur der Ausdruck der wirtschaftlichen Verarmung. Von Valutaschwankungen, Währungsänderungen und ähnlichem zu reden, wäre verfehlt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie wir sie infolge der wirtschaftlichen Verarmung haben, sind allein maßgebend. Nach Senkpiehl handelt es sich lediglich um eine Währungsverschiebung. Das ist grundfalsch. Unsere Einkommen sind den Preisen der Ware nicht entfernt gefolgt. Auch ist es unrichtig und unverständlich, wie Senkpiehl behaupten kann, daß die scheinbar höheren Werte der Frachtgüter in gleicher Weise der gesteigerte Frachtpreis entspricht. Die Spanne zwischen Frachtpreis und Gutwert ist trotz allen Tariferhöhungen immer noch außerordentlich größer als vor dem Kriege. Das Risiko der Eisenbahn ist deshalb auch von diesem Gesichtspunkt größer.

S. verwirft die Unterschiede zwischen relativen und absoluten Kostbarkeiten. Ich vermag mit ihm dem Gedankengange von Stark nicht zu folgen. Man kann aber als absolute Kostbarkeiten die im Gesetz namentlich als solche bezeichneten, als relative Kostbarkeiten, die „anderen Kostbarkeiten“, die erst auf Grund der Begriffsbestimmung festgestellt werden, bezeichnen. Insofern ist von der strengen Fassung des Gesetzes aus Senkpiehl Recht zu geben: wenn einmal eine Sache als Kostbarkeit festgestellt ist, ist sie Kostbarkeit ohne Rücksicht auf ihre Verpackung. Nur zur Feststellung der Kostbarkeitseigenschaft bedarf man der Begriffsbestimmung. Rechtlich sind absolute und relative Kostbarkeiten gleich zu behandeln. Nur bewußt kann man gegen das Gesetz entscheiden.

Ob das Buch den Streit enden wird, ist zu bezweifeln. Eine Änderung der Bestimmungen tut not. Sie hat sich in Richtung der Wertversicherung im Postverkehr zu bewegen, wie S. es befürwortet. RA. Sommerfeldt, Essen.

Brockhaus Konversationslexikon. Handbuch des Wissens in vier Bänden. Erster Band A—E. Leipzig, F. A. Brockhaus 1921.

Seit dem Erscheinen der letzten Auflagen der großen deutschen Konversationslexika hat der Weltkrieg und das, was ihm folgte, den Bereich unseres Wissens und die politische Welt derart verändert, daß das Bedürfnis nach einer Neuauflage ein dringendes wurde. Kein Wissenszweig, der von den Veränderungen unberührt blieb. Verändert ist aber auch die wirtschaftliche Lage Deutschlands und damit die Aufnahmefähigkeit eines großen Werkes, wie es die früheren Ausgaben darstellten. Setzerkosten, Papierkosten, ganz zu schweigen von den Kosten der geistigen Arbeit, die auf ein derartiges Werk verwendet werden muß, ließen das Wagnis zu groß erscheinen, eine Neuausgabe der großen Konversationslexika erscheinen zu lassen. Der nunmehr vorliegende erste — die Buchstaben A bis E umfassende — Band des Brockhaus stellt ein glückliches Kompromiß dar zwischen der beliebten Ausgabe des kleinen Konversationslexikons und einem großen Lexikon. Es ist erstaunlich, wie die Herausgeber es verstanden haben, auf engem Raum diese Fülle von Wissen, unterstützt durch treffliche, teils auf besonderen Karten beigefügten, teils in den Text eingedruckten Abbildungen, zusammenzudrängen.

Auch Recht und Rechtswissenschaft finden hierbei ihren Platz, wenn auch nicht verschwiegen werden darf: ihren vielleicht zu bescheidenen Platz! Das bekannte Wort von der „Rechtsfremdheit der Welt“ — berechtigter vielleicht als das Schlagwort von der Weltfremdheit der Juristen — und das mangelnde Interesse weiter Kreise des Volkes an Recht und Rechtsbegriffen zeigt sich in anschaulicher Weise, wenn man die oft karge Darstellung gewisser Rechtsbegriffe — des Privatrechts, wie nicht minder des öffentlichen Rechts und der Volkswirtschaft — mit der Darstellung anderer Materien vergleicht. Zahllose Beispiele ließen sich hierfür geben. Um wahllos eines herauszugreifen: Für den Begriff der „Annexion“, der doch jetzt wahrlich einer eingehenderen Darstellung bedurft hätte und dessen etwas ausführliche Darstellung jetzt wohl auch für weitere Kreise von Interesse gewesen wäre, findet das Handbuch lediglich die Worte: „lat. d. h. Einanheftung, bes. gebraucht für die Einverleibung fremden Gebietes in einen Staat. Annektionisten: die für Annexion Eintretenden“; während wenige Zeilen darüber der russische Annenorden und seine Darstellung das Doppelte dieses Raumes einnimmt. Es soll hiermit kein Tadel gegen die Herausgeber ausgesprochen werden, die vielleicht richtiger, als der Fachjurist, den Geschmack ihrer Leserkreise einzuschätzen vermögen. Aber die bedauerliche Tatsache des mangelnden Interesses an Rechts- und volkswirtschaftlichen Begriffen zeigt sich auch hier; sie sollte uns Juristen immer wieder ermahnen, hierin Wandel zu schaffen; in Schule wie im Leben! Abgesehen hiervon ist es erstaunlich, mit welcher Schärfe und Genauigkeit in knappester Darstellung so manche schwierige und wichtige Rechtsmaterien dargestellt sind. Die Abschnitte „Ausgleichsgesetz“, die meisterhafte und — was gerade angesichts des Vorhergesagten doppelt anzuerkennen ist — auch ausführliche, mit statistischen Tabellen belegte Darstellung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung (wie überhaupt die besonders glückliche und ausführliche Darstellung des Rechtes der Arbeit, der Auswanderung, der Erziehung, der Berufsstatistik verdienen höchstes Lob; während wiederum die doch wohl zu knapp gehaltene Darstellung der Begriffe „Ausfuhr“ und „Einfuhr“, des Erbrechts und namentlich der Erbschaftssteuer Wunder nimmt. Die Spannung, mit der der Anwalt das Wort „Anwalt“ nachschlägt, wird nicht gelöst; er wird durch die Worte: „siehe Rechtsanwalt“ auf den letzten Band vertröstet. Daß Rechtsbegriffe im wesentlichen bei ihren fremdländischen Namen statt bei dem deutschen, dem BGB. entnommenen Worte angeführt werden (vgl. z. B. „Abtretung s. Zession“), ist gerade bei einem Buche, welches das Wort „Konversationslexikon“ sehr glücklich in „Handbuch des Wissens“ verdeutscht, befremdlich. Alles in allem: trotz dieser Anstände eine bewundernswerte, auch vom juristischen Standpunkt aus höchste Anerkennung verdienende Leistung deutschen Fleißes und deutscher Energie in schwerer Zeit!
M.

O. Bühler: Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Verlag und Druck von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. 1922.

Als Bd. 762 der bekannten Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ hat Prof. Dr. Ottmar Bühler eine Bearbeitung der von der Nationalversammlung in Weimar beschlossenen Reichsverfassung im Teubnerschen Verlage erscheinen lassen. Im Gegensatz zu der Bearbeitung der früheren Reichsverfassung in der gleichen

Sammlung von Edgar Loening hat Bühler die Form des Kommentars gewählt. Eine kurze geschichtliche Einleitung geht dem Verfassungstext voraus, eine Zusammenfassung der Grundgedanken, soweit solche erkennbar sind, und eine kritische Würdigung des Verfassungswerks folgt ihr. Bühler sagt mit Recht, daß die Darstellung sich selbstverständlich der politischen Stellungnahme zu enthalten hatte. Aber gerade vom juristischen Standpunkt bietet das Weimarer Verfassungsgesetz so viel Angriffsflächen, daß seine Kritik als äußerst milde erscheint und man aus den zehn Unterschriften der Mitglieder des Reichsministeriums mit Genugtuung ersieht, daß wenigstens nur zwei Juristen es über sich gewonnen haben, ihren Namen in Verbindung mit diesem Produkt auf die Nachwelt zu bringen. Vor allem gilt das natürlich von der partie honteuse des Gesetzes, dem zweiten Hauptteil: „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen". Der schneidende Gegensatz, in dem diese Phrasenfülle zu den tatsächlichen Zuständen und wahren Gesinnungen der deutschen Bevölkerung vielfach steht, zwingt an vielen Stellen zu dem Vorbehalt anderweiter gesetzlicher Regelung, wodurch den heuchlerisch verkündeten Grundsätzen durch Kastration die rechtliche Verwertbarkeit entzogen wird. „Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig" (Art. 115). Der Wohnungsinhaber, der Zwangsmieter einquartiert erhält, wird den ersten Satz besonders andächtig nachsprechen. „Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen" sagt der von Männerstolz strotzende Art. 109. Bühler verzeichnet S. 87 Note 1 sarkastisch einige der Amts- und Berufsbezeichnungen, welche sich als Errungenschaften der verfassungsrechtlichen Beseitigung der Titelsucht ergeben. Polizeiobersekretäre und Polizeikassenobersekretäre statt der früheren Polizeisekretäre und Buchhalter, Ministerialkanzleiobersekretäre, Hafenpolizeiobersekretäre usf. Der Studienrat, Studienassessor und Studienreferendar statt der früheren Ober- und sonstigen Lehrer können immerhin als Huldigung der Philologie an die Juristerei aufgefaßt werden. Weshalb aber legte der Stadtschulrat der Hauptstadt Berlin mit kommunistischer Unterstützung Gewicht auf die Änderung seines bisherigen Titels Stadtschulrat in Oberstadtschulrat und die Begnadigung seiner Gehilfen mit dem Stadtschulratstitel? Aus den Handelsrichtern wurden Handelsgerichtsräte, weil unsere königlichen Kaufleute dieses stimulus bedürfen, um sich zur Übernahme des Amtes bereit finden zu lassen. Freilich versagt der psychologische Zwang insofern, als der rote Adlerorden IV. Klasse postnumerando verliehen wurde, die Amtsbezeichnung pränumerando. In der Ausübung des Amtes kann also der Handelsgerichtsrat ohne Sorge vor Vorenthaltung künftigen Glanzes lässig sein. Bühler meint in den Erläuterungen zu Art. 109, daß das Prädikat Exzellenz nach der neuen Verfassung niemandem im Deutschen Reiche, insbesondere auch keinem Minister beigelegt werden darf. Es soll solche geben, die von dieser Bestimmung im praktischen Leben und persönlichen Verkehr Abweichungen gestatten. Daß sich die Bestimmung auch auf ihre Gattinnen bezieht, die also nicht mehr sagen können: „Bringen Sie das Frühstück aus dem Zimmer seiner Exzellenz in das Zimmer meiner Exzellenz", wie von einer früheren Ministerfrau erzählt wurde —, folgt aus dem ebenfalls in Art. 109 verkündeten Grundrecht: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten." Manche Ministergattin zieht wohl die Exzellenz dem Frauenstimmrecht vor. Daß auch die Orden und Ehrenzeichen als die Menschenrechte der Einzelperson berührend behandelt werden, heißt solchen Narreteien zu viel Ehre erweisen. Hätte man sie in den Abschnitt „Das Wirtschaftsleben" verwiesen, so hätte sich ergeben, daß sie fiskalisch nicht selten anwendbar waren, um die Gebefreudigkeit für öffentliche Zwecke zu erwecken oder bei unserer derzeitigen Finanzlage schwer drückende bare Erkenntlichkeit für geleistete Dienste zu ersetzen.

Doch das sind schließlich Nebenpunkte. Ich muß nochmals betonen, daß hier nur juristische, nicht politische Kritik geübt wird, damit mich nicht einmal ein Gegner im politischen Kampf als Verfassungsfeind hinstellt. Das aber muß hervorgehoben werden, daß man nicht durch phrasenreiche leges imperfectae aus monarchistischen Bedientenseelen republikanische Brutusse macht. Wichtiger sind andere Punkte. Das Zentralproblem bleibt die Frage: Einheitsstaat oder Bundesstaat? Bühler setzt S. 120 zutreffend auseinander, daß trotz verschärfter einheitlicher Zusammenfassung der bundesstaatliche Charakter als festgehalten angesehen werden muß. Ich halte das für richtig, aber verhängnisvoll. Die wieder erwachenden und verstärkt in die Erscheinung tretenden partikularistischen Strömungen können gerade an den noch bestehen gebliebenen Selbständigkeitsgrad der Länder anknüpfen. Ganz verfehlt erscheint mir der Gedanke, durch Lockerung des Einzelstaatsgefüges des größten Landes dessen Schwergewicht mindern zu wollen, um den Gleichgewichtsstatus zu erzielen. Es ist der gleiche Fehler, den man in Groß-Berlin durch Schaffung unhistorischer Einzelkörper gemacht hat, statt die straffe Einheit auf den Gesamtkomplex zu übertragen. Diese Halbheiten wirken mit dazu bei, den Geschäftsbetrieb kostspielig und schwerfällig zu machen. Das brauchte man gerade noch, um uns durch Überbureaukratisierung und Stellenjagd völlig zugrunde zu richten. Es ist ja nur ein kleiner Ausschnitt, den Bühler S. 125 Note 1 von der Überwucherung mit Neuorganisationen gibt. Nimmt man hinzu, was in Einzelgesetzen und Verordnungen auf diesem Gebiete geleistet wird, so wird man als einziges Vorbild unserer Verfassungszustände vielleicht China anerkennen können.

In der abfälligen Beurteilung des Verhältniswahlsystems, dieses Mittels, vermöge der Liste den persönlichen Zusammenhang zwischen Wähler und Gewählten zu zerstören, die Persönlichkeit durch die mundaufreißende Interessenvertretung zu ersetzen, freie Bahn dem im Ellenbogengebrauch Tüchtigen zu schaffen und den ganzen Apparat in die Hände der Parteiangestellten und Bezirksvereinsgrößen zu legen, stimme ich selbstverständlich mit Bühler überein, wie ich gelegentlich an dieser Stelle schon einmal zu erkennen gegeben habe. Auch die für die jüngst vergangenen Ereignisse wichtige Bemerkung zu Art. 159, wonach aus der Vereinigungsfreiheit für alle Berufe nicht ein Streikrecht der Beamten herzuleiten ist, trifft durchaus zu, dagegen scheint mir die Auffassung Redslobs (S. 123 Note 1) über den englischen und französischen Parlamentarismus im Gegensatz zu Bühler zutreffend. Parlamentarismus setzt eben ein verhältnismäßig einfaches Parteisystem voraus.

Alles in allem erfüllt das Bühlersche Schriftchen voll seinen Zweck. Es kann denen, die sich schnell über den Verfassungszustand unter kundiger Führung informieren wollen, angelegentlichst empfohlen werden. Daß die Verfassung selbst schwere Mängel zeigt, kann kein Kommentator wegdeduzieren. Als ich zum letztenmal meinen jüngst verstorbenen Freund Conrad Haußmann, der Besten einen, sprach, sagte er: „Seien Sie froh, daß Sie jetzt nicht mehr im Reichstag sind. Aber daß Sie nicht in Weimar mit waren, ist schade. Da haben wir Sie sehr vermißt." Nun, ich hätte es auch nicht ändern können. Geh. JR. Heinrich Dove, Berlin.

Reichsschädengesetze. Textausgabe mit Anmerkungen von Rechtsanwalt Dr. **Adolf Hohenstein** und Rechtsanwalt und Notar Dr. **Wenzel Goldbaum**, Berlin. Berlin und Leipzig 1922. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co.

Unter Reichsschädengesetze verstehen die Verfasser das Auslandsschädengesetz, das Kolonialschädengesetz und das Verdrängungsschädengesetz v. 28. Juli 1921, kurz diejenigen Gesetze, die man sonst als „Gewaltschädengesetze" bezeichnet. Diese Gesetze nebst der Entschädigungsordnung v. 30. Juli 1921 sind in dem Buche zusammen mit einer Reihe sonstiger Gesetze, Richtlinien und Verordnungen zusammengestellt, die sich mit der gleichen Materie befassen. Die Auswahl aus dem überreichen Material solcher Verordnungen und Richtlinien scheint mir durchweg glücklich zu sein, so daß das Buch den Anspruch erheben kann, einen völligen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu geben. Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sind mit Anmerkungen versehen. Hier möchte man allerdings den Wunsch aussprechen, daß die Verfasser bei einer späteren Auflage tiefer in den Schatz ihres reichen Wissens greifen. So werden beispielsweise zu § 20 des Auslandsschädengesetzes, der die Russenschäden behandelt und dessen Verständnis ganz außerordentlich schwierig ist, nur drei kurze Anmerkungen gegeben, die demjenigen, der nicht schon mit diesen Problemen vertraut ist, das Verständnis dieser Bestimmungen kaum erleichtern werden. Auch wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Verfasser mit kurzen Stichworten den wesentlichen Inhalt zitierter Entscheidungen mitgeteilt hätten, anstatt sich auf die Angabe des Ortes zu beschränken, wo dieselben zu finden sind. Aber auch in der vorliegenden Form wird das Buch jedem, der sich mit dieser Materie zu beschäftigen hat, wesentliche Erleichterungen bieten.

RA. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Rümelin: Die Billigkeit im Recht. Rede, gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 7. Nov. 1921. Tübingen. J. C. B. Mohr.

Das viel umstrittene und viel „umschriebene" Problem des Verhältnisses zwischen Billigkeit und Gerechtigkeit ist in der neueren Zeit, seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, seit der Tätigkeit der Freirechtsbewegung, nicht am wenigsten auch seit den politischen Umwälzungen der letzten Jahre noch aktueller geworden als es schon früher war. Es lockt vielleicht noch mehr als den Theoretiker, den Praktiker, besonders den Anwalt, der täglich in der beratenden Tätigkeit das Wort hört, dies und jenes sei doch so unbillig, daß es nicht recht sein könne, und der gelehrte Verf. der vorliegenden Abhandlung stellt mit Recht an die Spitze seiner Erörterungen die Frage: „Was ist nun aber diese Billigkeit, die das Recht meistern soll?"

Er erörtert zunächst die Bedeutung des Wortes im allgemeinen Sprachgebrauch, der zwar oft „recht" und „billig" als gleichbedeutend, meist aber doch als etwas unterschiedliches behandelt, trotz des gemeinsamen Ursprungs der Gerechtigkeit und der Billigkeit, behandelt dann den Sprachgebrauch der Ethik und die philosophischen Erörterungen des Begriffes der Billigkeit mit dem auch dem Leser der vorliegenden Schrift einleuchtenden Ergebnis, daß der Zustand der philosophischen Literatur im ganzen kein sehr er-

freulicher sei. Aber auch die dann folgende Betrachtung des Billigkeitsbegriffes im Gebiete der Rechtswissenschaft ist nicht erfreulicher. So viele Köpfe, so viele Meinungen. Aber wenn das nur alles wäre! Wenn nur nicht die von dem Verf. zusammengestellten zahlreichen Erklärungen der Juristen, was der Begriff der Billigkeit sei, genau so quallenhaft wären, wie die der Philosophen, und auch was der Verf. über den Begriff der aequitas den römischen Quellen entnimmt, ist nicht fester und greifbarer. Aber freilich das eine bleibt: „Das Schlagwort aequitas" das Zeichen, unter dem von der letzten Periode der Republik an, namentlich aber in der Zeit der Klassiker, die Lückenergänzung und Fortbildung erfolgte. Interessant ist dann der Hinweis auf die ähnliche Entwickelung in England, wo neben dem common law ein selbständiges equity Recht entstand, welches der Court of Chancery handhabte. Hier aber ist die equity sehr bald auch festes Recht, die equity courts an Gesetz, Gewohnheit und Präjudizien bald ebenso gebunden wie die courts of law, so daß also hier die rechtsfortbildende Funktion der equity weit schärfer hervortritt.

Vollends flüssig wird dann wieder die Erörterung des Billigkeitsbegriffes im deutschen Recht und sie führt den Verf. zu dem Versuch den Grundvorstellungen nachzugehen, auf denen die Billigkeit beruht. Hier kommen aber wiederum dieselben den Begriff schließlich nur umschreibenden Erörterungen der verschiedensten Autoren; Rechtsgefühl, Rechtsbewußtsein, Abwägung der Interessen, vernünftiges Ermessen und dergleichen. Interessant und wichtig sind die Erörterungen über die Einwirkung des Billigkeitsbegriffes auf das Rechtsleben, der Zusammenhang mit den Naturalobligationen, mit der Auslegung und Fortbildung des Gesetzes und dergleichen. Aber schließlich sagt auch die vorliegende Schrift, es müsse zur bewußten Zweckerwägung fortgeschritten, die Frage der Gerechtigkeit aufgeworfen werden und verweist auf den bekannten Art. 1 des Schweizer Zivilgesetzbuches, nach dem der Richter in den Fällen, in denen aus Gesetz und Gewohnheitsrecht keine Vorschrift entnommen werden kann, nach der Regel entscheiden soll, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Verf. meint, der Richter habe in solchen Fällen die Gerechtigkeitsfrage zu stellen, das heißt im Hinblick auf die obersten Ziele des Gemeinschaftslebens die grundsätzliche Wertung vorzunehmen! Aber gerade die gegenwärtige Zeit lehrt, auch ohne viel Nachdenken, daß mit diesem Programm kaum etwas gewonnen ist. Die obersten Ziele des Gemeinschaftslebens werden verschiedene Richter verschieden ansehen, selbst bei gemeinsamem Ziel werden die Wege verschieden beurteilt werden, und in einer Zeit, in der man vielleicht die Billigkeit mehr braucht als je, werden verschiedene Richter sehr verschiedene Regeln, die sie als Gesetzgeber aufstellen würden, für maßgebend halten.

Interessant sind dann schließlich die Erörterungen des Verf. aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

Aber die Schrift legt man doch mit dem unerfreulichen Gedanken beiseite, nicht bloß, daß „an dem Billigen stets ein Rest menschlicher Unvollkommenheit klebt" — das wird auch anderen menschlichen Begriffen und Anschauungen so gehen, wenn auch vielleicht in geringerem Grade —, sondern daß man, mindestens bisher, zu einer Klarheit noch nicht entfernt gelangt ist. Ein weites Gebiet für weitere Forschung, vielleicht auch für Forschung auf dem Gebiete, nicht der Rechtstatsachen im üblichen Sinne, wohl aber der tatsächlichen Handhabung der wahren oder sogenannten Billigkeit in unserer richterlichen Tätigkeit.

Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau.

Vereine.

Eingabe der Handelskammer zu Berlin betr. internationale Schiedsgerichte zur Erledigung von Streitigkeiten Privater mit ausländischen Staaten.

Die Frage der Errichtung eines internationalen Schiedsgerichts zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten hat die Handelswelt bereits vor dem Kriege eingehend beschäftigt. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin hatten sich in zwei Denkschriften, v. 30. Sept. 1910 und 20. Mai 1912, an die Regierung gewandt und sie ersucht, Schritte zu einer internationalen Verständigung zu tun. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hatte am 24. Juni 1912 die Forderung erhoben, durch Staatsverträge ein internationales Schiedsgericht zu schaffen, das berufen ist, über die Rechtmäßigkeit vermögensrechtlicher Forderungen zu entscheiden, die von Angehörigen eines Vertragsstaates gegen einen anderen Vertragsstaat erhoben werden. Der internationale Handelskammerkongreß in Boston hat dann am 26. Sept. 1912 den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchten so bald als möglich amtliche internationale Konferenzen zur Errichtung von Schiedsgerichten in weitestem Sinne berufen werden, die eine Lösung aller internationalen Streitigkeiten anstreben. Alle diese Bestrebungen sind durch den Krieg unterbrochen worden. Ihre Wiederaufnahme scheint jedoch dringend erwünscht. Der Krieg und seine Folgeerscheinung hat in weit größerem Umfang als vorher die Staaten veranlaßt, sich am internationalen Handel zu beteiligen, und zwar nicht nur diejenigen, die wie die russische Republik vom Standpunkt ihrer wirtschaftlichen Verfassung aus ein Monopol auf den internationalen Handel beanspruchen; auch andere auf entgegengesetztem Standpunkt stehende Staaten treten in weitem Umfange mit Staatsangehörigen anderer Staaten in geschäftlichen Verkehr. Unter diesen Umständen hat die Frage der Austragung von Streitigkeiten mit ausländischen Staaten eine, gegenüber der Zeit vor dem Kriege, erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Rechtsprechung hat noch an dem alten Satz festgehalten, daß ausländische Staaten vor anderen als ihren eigenen Gerichten kein Recht zu nehmen brauchen. Insbesondere ist dies im Gegensatz zur belgischen und italienischen Rechtsprechung durch das deutsche RG. in einem Urteil v. 10. Dez. 1921 geschehen, das in JW. 1922, 160[3] abgedruckt wurde, wo die Vereinigten Staaten, die größten Reeder der Welt, in Anspruch genommen waren. Die Ansprüche aus einem Schiffszusammenstoß wurden von den deutschen Gerichten nicht geprüft. Das RG. stellt ausdrücklich fest, daß die Ausnahmestellung der Staaten auch da gelte, wo sie am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sich beteiligten. Die dadurch geschaffenen Zustände sind unerträglich, da mit dieser Entscheidung die Konnossemente über Waren auf amerikanischen Staatsschiffen erheblich entwertet werden und nicht mehr als Vertreter der Ware angesehen werden können. Der preußische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte hat die Ausnahmestellung sogar auf gewisse Fälle ausgedehnt, in denen die ausländischen Staaten selbständige Einrichtungen geschaffen haben, wie dies seitens des polnischen Staates bei der Errichtung der polnischen Landes-Darlehnskasse geschehen ist.

Dabei läßt die Entwicklung des internationalen Rechts erkennen, daß man in dieser Ausnahmestellung keinen angemessenen Zustand mehr erblickt. Insbesondere hat man im Art. 281 FV. in einer allerdings einseitig gegen das Deutsche Reich gerichteten Bestimmung erklärt, daß alle Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität wegfallen, wenn das Deutsche Reich selbst internationalen Handel treibt. Im Abkommen der russischen Republik mit dem Deutschen Reich v. 6. Mai 1921 hat sie sich verpflichtet, Rechtsgeschäfte auf ihrem Gebiet und dem Gebiet der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten Verträge mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen nur mit Schiedsgerichtsklausel abzuschließen, und für die in Deutschland geschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis den deutschen Gesetzen und für alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Darüber hinaus enthält der Versailler Friedensvertrag in den Bestimmungen über die Gemischten Schiedsgerichtshöfe das Anerkenntnis, daß Ansprüche gegen Staaten, wenn sie lediglich seinen eigenen Gerichten übertragen werden, nicht in geeigneter Weise geregelt werden. Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe sind übrigens nicht etwa nur für Ansprüche gegen das Deutsche Reich, sondern auch für gewisse Ansprüche gegen die alliierten und assoziierten Staaten zuständig. Wenn man es im Statut des auf Grund des Art. 14 des Völkerbundsvertrages errichteten ständigen internationalen Gerichtshofs abgelehnt hat, den Privaten den Zutritt zum Gerichtshof zu gestatten, weil sich der Staat, dem sie angehören, ihrer begründeten Ansprüche annehmen würde, so trifft dies, wie in den eingangs erwähnten Denkschriften dargelegt wurde, nur zum Teil zu. Außerdem kann der ständige Gerichtshof nur im Einverständnis mit dem in Anspruch genommenen Staat angerufen werden; und er ist keineswegs allen Staaten, z. B. auch Deutschland nicht, zugänglich. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in Rußland, wird es bei den bevorstehenden internationalen Wirtschaftskonferenzen nicht zu umgehen sein, die Rechtsverfolgung für Ansprüche gegen ausländische Staaten durch internationale Verträge sicherzustellen. Insbesondere wird dazu auch die Behandlung der allgemeinen Wirtschaftsfragen bei der in Aussicht genommenen Konferenz in Genua Anlaß bieten. Das wird bei Punkt IVe der Tagesordnung, Organisation des öffentlichen und privaten Kredits, bei Punkt Vb, Gesetzliche und gerichtliche Sicherheiten für die Wiederaufnahme des Handels, der Fall sein, wobei die Entschließung des Obersten Rates v. 6. Jan. 1922 bedeutungsvoll ist. Sie verlangt in Ziff. 1 Gewähr des auswärtigen Eigentümers von Kapital, daß Güter und Rechtsansprüche geachtet werden, und in Ziff. 3, daß durch ein gesetzliches und gerichtliches System die unparteiische Ausführung aller Verträge gesichert werde.

Wir ersuchen demnach, auf die Erfüllung unserer Wünsche auf Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit für die erwähnten Streitigkeiten hinzuwirken.

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

In der Mitgliederversammlung am 29. Okt. 1921 in Berlin wurde einstimmig beschlossen, im Jahre 1922 eine Jahresversammlung abzuhalten und die Ausführung einem Ausschuß zu übertragen, in welchen außer dem Vorsitzenden Prof. Niemeyer, die

Herren Reichsminister a. D. Dr. Simons und Prof. Dr. Partsch gewählt wurden.

Am 4. Jan. 1922 erfolgte eine Einladung des Hamburgischen Senates. Laut Verständigung mit Hamburg sind die Tage 21. bis bis 24. April festgesetzt. Am 21. April (Freitag) sollen nachmittags und abends die Geschäftssitzungen stattfinden. An den drei folgenden Tagen soll die Zeit 10—1½ Uhr, 3—5 Uhr den wissenschaftlichen Plenarsitzungen gewidmet sein. Außerdem sollen Sitzungen der beständigen Kommissionen abgehalten werden. Es sind Kommissionen eingesetzt für: Völkerbund, Nachwuchs, Staatsangehörigkeit, Minoritätenschutz, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Internationales Urheberrecht.

Es sind folgende Geschäfts- und Arbeitssitzungen vorgesehen:

21. April: 5 Uhr Sitzung des Rates (Wahlen. Verschiedenes). 7 Uhr Mitgliederversammlung (Begrüßung. Mitteilungen).

22. April: Ausgleichsverfahren und Liquidationsverfahren nach dem Versailler Vertrag (Referenten: Prof. Dr. A. Nußbaum-Berlin, Oberregierungsrat Dr. Fuchs-Berlin, Prof. Dr. E. Kaufmann-Bonn, Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy-Hamburg, Prof. Dr. Rabel-München, Landrichter Dr. Weidlich-Stuttgart).

23. April: 1. Ansprüche von Ausländern gegen das Deutsche Reich nach Teil X des Friedensvertrages (Referenten: Prof. Dr. Partsch-Bonn, Geheimrat Dr. Keetmann-Berlin); 2. Vorkriegsverträge (Referent: Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff-Berlin).

24. April: Internationale Gerichtsbarkeit und die Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrages (Referenten: Geheimrat Prof. Dr. Zittelmann-Bonn, Prof. Dr. E. Munroe Smith-New-York).

Sämtliche Sitzungen finden im Universitätsgebäude statt.

In Hamburg hat sich ein Ortsausschuß gebildet, von welchem nähere Mitteilungen später ergehen werden.

Kleinere Aufsätze.

Aus dem Amtsblatt des Reichskommissars für die besetzten rhein. Gebiete (4. Vierteljahr 1921, Nr. 31-52) und der Übersetzung der Verordnungen usw. der Oberkommission (Heft 9).

Heft 9 der Übersetzung bringt die Verordnungen 95, 96, 97 (JW. 1921, 1442), 98 und 99. Zu Nr. 97, die den Titel III der Nr. 3 (früher schon abgeändert durch die — jetzt förmlich aufgehobenen — Nr. 13 und 50) erweiternd abändert, sei ergänzend bemerkt, daß außer den Verfassern beanstandeter Veröffentlichungen die verantwortlichen Schriftleiter, Herausgeber und Drucker wegen Teilnahme oder wegen Fahrlässigkeit verfolgt werden können und daß die verantwortlichen Schriftleiter von Zeitungen und Zeitschriften als Verfasser beanstandeter Artikel gelten, deren wirklicher Verfasser nicht bekannt ist. Amtliche Mitteilungen der Oberkommission oder der von ihr beauftragten Behörde sind kostenlos aufzunehmen, wenn sie eine Nachricht der betr. Druckschrift berichtigen, sonst wird der Abdruck von der Oberkommission bezahlt und unter ihren Ausgaben verbucht. Nr. 98 hebt die sog. „Sanktionen“, nämlich die VO. 77, 81 (in der Fass. der VO. 91), 92, 84, 87—89 mit gewissen Vorbehalten mit Ablauf des 30. Sept. 1921 auf: die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften zur Zeit ihrer Geltung im einzelnen eingetretenen Rechtsfolgen, z. B. erkannte Strafen, bleiben bestehen, ebenso die strafgerichtliche Zuständigkeit für die während der Geltungsdauer verübten Zuwiderhandlungen. Die auf Grund alliierter Bewilligungen eingeführten Waren und die damit befaßten Personen dürfen nicht behelligt werden, insbesondere dürfen Strafmaßnahmen nicht erfolgen wegen solcher Handlungen, die nach den Sanktionen erlaubt waren, oder gegen Personen, die dienstlich an der Anwendung der Sanktionen mitzuwirken hatten, wegen der in wirklicher oder gutgläubig angenommener Ausübung ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen. Über Anträge auf Grund dieser Schutzvorschriften haben die deutschen Behörden zu entscheiden, gegen deren Entscheidung Berufung binnen acht Tagen an die Oberkommission als letzte Instanz erhoben werden kann. Bei Verhaftungen, Beschlagnahmen und Einziehungen haben in solchen Fällen die deutschen Behörden den Antrag sofort dem Kreisdelegierten zu übermitteln und Verhaftete ihm zuzuführen, der Delegierte hat das Gesuch sofort mit seiner Äußerung der Oberkommission zuzusenden, die die getroffenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aufheben und, wenn jemand die Billigkeit der deutschen Entscheidung zu Unrecht bestritten hat, nach Lage der Umstände eine Geldstrafe bis zu 50000 ℳ verhängen kann. Die Außerkraftsetzung deutscher Vorschriften auf Grund der Nrn. 81, 82 und 89 wird zurückgenommen, soweit sie dieser VO. 98 nicht widersprechen, jedoch ohne rückwirkende Kraft bezüglich der zwischen dem 7. März und 1. Okt. 1921 liegenden Handlungen. Nach Nr. 99, die den Art. 7 der Nr. 3 aufhebt, haben alle Reisende im besetzten Gebiet sich nach den deutschen Vorschriften zu richten, ebenso die Gast- und Quartierwirte, diese insbesondere hinsichtlich der Polizeiregister, die den alliierten Behörden auf ihr Verlangen von den deutschen Behörden vorzulegen sind.

Eine Anweisung der Oberkommission über die Fischerei durch alliierte Personen, die in der Übersetzung und auszugsweise auch im Amtsblatt abgedruckt ist, bestellt — entsprechend den Jagdbeauftragten — zur Verhandlung über Fischereifragen für dieselben Bezirke alliierte und deutsche Fischereibeauftragte. Alliierte Personen bedürfen eines Fischereischeins (d. h. Genehmigung zum Nachsuchen des Fischerei-Erlaubnisscheins) ihres Armeebefehlshabers und auf Grund derselben des Erlaubnisscheins des Fischereiberechtigten oder -pächters, der zufolge Vereinbarung erteilt oder von der zuständigen Militärbehörde requiriert werden kann und von der deutschen Ortsbehörde beglaubigt werden soll, die Vorzeigung beider Scheine kann von den Überwachungsorganen verlangt werden. Niemand braucht einer Militärperson mehr als einen Erlaubnisschein für je 2 km Wasserstrecke auszustellen, und Scheine für geschlossene Gewässer können nicht verlangt werden. Die deutschen Vorschriften über Schonzeiten und verbotene Fangmittel usw. sind im wesentlichen als Vorschriften der Anweisung beibehalten. Die Einquartierungsvorschriften der vier Zonen sind abgeändert und in neuer Fassung in der Übersetzung veröffentlicht.

Im Amtsblatt wird das Verzeichnis der von der Oberkommission nicht beanstandeten Gesetze weiter fortgesetzt. Die neuen Mitglieder der Finanzgerichte sind gemäß VO. 29 anzumelden. Zu den Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel werden die Vorbehalte wegen der von der Rheinlandkommission und den Militärbehörden beanspruchten Wohnungen wiederholt. Die Oberkommission sieht die erhöhte Umsatzsteuer für Banknoten, Geldsorten und Papiergeld des Auslands und die Devisenumsatzsteuer (RGes. v. 7. Nov. 1921 und VO. v. 9. Nov. 1921) als direkte Steuern an, von denen daher die alliierten Personen befreit sind; diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Börsenumsatzsteuer für Aktien, Schuldverschreibungen usw. Die Erhöhung des Expreßguttarifs und des Militärtarifs für die deutschen Eisenbahnen berühren die Beförderungen für Rechnung der alliierten Heere und den auf sie angewandten Militärtarif nicht. Die Erhöhung des Militäreisenbahntarifs ist mit der Einschränkung zugelassen, daß der Tarif auf alliierte Militärpersonen keine Anwendung findet. Die Billett- und Lustbarkeitssteuer darf von den Besatzungstruppen nicht erhoben werden. Weiter werden Verbote von Druckschriften usw., Auflösung von Vereinen sowie Ausweisungen, und Aufhebungen solcher Maßnahmen bekannt gemacht. Sodann bringt das Amtsblat im Auszuge die oben erörterten VO. Nr. 98 und 99 und weiterhin Nr. 100 und 101, im Anschluß an Nr. 98 zufolge der Aufhebung der Sanktionen ein Verzeichnis der 37 deutschen Vorschriften, die spätestens vom 1. Okt. 1921 ab anwendbar sind (darunter das Gesetz über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen v. 21. Juni 1921), nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften der VO. 98. Die deutschen VO. über Einfuhr von Gerste, Hafer und Kleie (RGBl. 918) und von kondensierter Milch (RGBl. 936) gelten auch während der Dauer der Sanktionen, in manchen Fällen hatte die Oberkommission den suspendierten deutschen Vorschriften inhaltlich gleiche Bestimmungen erlassen. Tarifverträge für allgemein verbindlich erklärende Erlasse des Reichsarbeitsministers können bis auf weiteres ohne zuvoriger Prüfung durch die Oberkommission in Kraft treten. Nr. 100 ergänzt die Vorschriften über die Zollbehandlung der Sendungen an alliierte Personen und von ihnen. Nr. 101 hält die deutschen Rayonbeschränkungen in den nach dem Friedensvertrag zu schleifenden Festungen insoweit aufrecht, als dies vom alliierten Oberkommando angeordnet wird, ein Verzeichnis dieser Beschränkungen soll noch veröffentlicht werden; im Festungsbereich Köln werden die Forts auf dem rechten und vier Forts auf dem linken Rheinufer beibehalten werden.

Unter den in höheren Schulen zugelassenen Apparaten für drahtlose Telegraphie sind Apparate mit Hertzschen Wellen zu verstehen.

Im Falle der Räumung einer Ortschaft durch die Besatzungstruppen haben die deutschen und alliierten (militärischen) Behörden in einer gemeinschaftlichen Verhandlung die etwa in den Quartieren entstandenen Schäden festzustellen, die Abschätzung erfolgt durch die auf Grund des Art. 6 des Rheinlandabkommens errichteten örtlichen Ausschüsse. Ist die gemeinschaftliche Verhandlung infolge Behinderung eines Teils nicht möglich, so hat die deutsche Behörde im Entschädigungsantrage anzugeben, weshalb das Verfahren

nicht beachtet werden konnte. — Mehrfach sind die Delegierten der Oberkommission zur Einschränkung des Versammlungsrechts ermächtigt worden.

Eine deutsche Frau, die mit einer Militärperson des Besatzungsheeres verheiratet ist (wie jede andere Frau einer solchen Militärperson), genießt den besonderen Rechtsschutz nur, wenn sie den in Art. 3 d des Rheinlandabkommens vorgesehenen, vom kommandierenden General ausgestellten widerruflichen Paß besitzt; besitzt sie den Paß **nicht**, so kann ein Strafverfahren vor deutschen Gerichten gegen sie eingeleitet und fortgesetzt oder ein Urteil vollstreckt werden, besitzt sie den Paß, so ist dies nicht zulässig, abgesehen indes von dem Falle einer Zivilklage gemäß Art. 21 der VO. 2. — Pferde und Wagen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung werden gemäß VO. 64 gemustert, sollen aber g. F. nur im äußersten Notfall beschlagnahmt werden. Alliierte Personen zahlen im besetzten Gebiet kein Brückengeld, auch nicht bei Brücken nach dem unbesetzten Ufer, ohne indes dieses betreten zu dürfen. — Das Inventar der deutschen Kasernen im besetzten Gebiet ist als von Deutschland auf Grund seiner Pflicht zur Sicherheit des Unterhalts der Besatzungstruppen gestellt anzusehen und bleibt daher deutsches Eigentum zum Gebrauch der Besatzungsheere, die es weder mitnehmen noch sich aneignen dürfen, andererseits hat Deutschland dieserhalb auch keine Forderung gemäß Art. 250 des Friedensvertrages. Auch entlassene deutsche Offiziere dürfen im besetzten Gebiet Militäruniform oder wesentliche Ausrüstungsstücke oder militärische Abzeichen nicht tragen; zum Tragen einer deutschen Militäruniform ist stets die Erlaubnis eines alliierten Armeekommandanten oder der Oberkommission erforderlich. Eine Milderung ihrer VO. 97 über die Presse usw. hält die Oberkommission noch nicht für angängig. Ortstafeln und Wegweiser für das alliierte Militär gehören zu den Leistungen, die nach Art. 10 des Rheinlandabkommens durch militärischen Befehl von der deutschen Verwaltung verlangt werden können. In Zivilprozessen vor deutschen Gerichten, in denen eine alliierte Person Partei ist, gehören die Kosten für die erforderlichen Übersetzungen (Art. 16 der VO. 2) zu den Gerichtskosten; über die Tragung dieser Kosten entscheidet das Gericht nach deutschem Recht. — Was die Vaterschaftsklagen gegen alliierte Personen betrifft, so ist die Bestimmung, daß diese Klagen vor dem heimischen Gericht des Bekl. zu erheben ist, keine Rechtsbelehrung für den Kläger, es ist vielmehr im Einzelfall dessen Sache, sich über die Bestimmungen der heimischen Gesetze des Beklagten zu unterrichten. Auf die Zulassung der deutschen Ausfuhrverbote im kleinen Grenzverkauf ist besonders hingewiesen. — Die Jagdvorschriften sind abgeändert; alliierte Personen bedürfen eines schriftlichen Genehmigungsscheines ihres Oberkommandos und müssen zu Jagdgesellschaften von mindestens zehn Personen verbunden sein. Die Armee- und Korpsbefehlshaber setzen die Höchstgrenze des diesen Jagdgesellschaften einzuräumenden Jagdgeländes fest. Die Gesellschaften können Überlassung von Staatsjagden gegen Zahlung eines durch Vereinbarung zwischen der deutschen Verwaltung und dem Jagdoffizier jährlich festzusetzenden Taxpreises für die Trophäen und des Preises für das erbeutete Wild verlangen und haben die Wildschäden zu tragen. Verpachtete Staats- oder Gemeindejagden können im Wege des Pachtvertrags mindestens sechs Jahre oder durch Requisition zugeteilt werden, pachtfrei werdende Jagden haben die Jagdvorsteher den zuständigen alliierten Behörden anzuzeigen. Die Militärpersonen müssen bei Ausübung der Jagd den Genehmigungsschein und ihre Mitgliedskarte bei sich führen und den deutschen Jagdhütern auf deren höfliches Verlangen vorzeigen, die deutschen Schonzeiten usw. sollen beobachtet und der Schlußplan soll jährlich vor dem 1. August vereinbart werden. Militärgesellschaften, die gegen die Anweisung verstoßen, können durch die Befehlshaber aufgelöst werden.

Die in der Zeit der Geltung der Sanktionen erhobenen Zölle werden nicht zurückgezahlt, es sei denn, daß es sich um nachweislich zu Unrecht erhobene Beträge handelt und der Rückzahlungsantrag spätestens am 1. Dezember in den Händen des leitenden Zollausschusses der Oberkommission ist.

Durch VO. Nr. 31 ist es den Gewerbetreibenden verboten, den zu den alliierten Heeren gehörenden Personen, den Mitgliedern der Oberkommission oder deren Personal, ferner den Familien dieser Personen (zusammengefaßt in diesen Berichten als „alliierte Personen") Lebensmittel, Waren oder Gegenstände irgendwelcher Art zu höheren Preisen zu verkaufen, als es dem deutschen Publikum gegenüber üblich ist; für alle übrigen Ausländer aber sind keinerlei Vorschriften getroffen.

Für den Sicherheitsdienst auf dem Main von Höchst bis zur Mündung und auf dem Rhein von der Mainmündung bis zur niederländischen Grenze ist unter Leitung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung) und unter Kontrolle der Interalliierten Binnenschiffahrtskommission in Köln (VO. 85) die deutsche Rheinpolizei zugelassen worden, deren Dienstbereich in drei Bezirke mit dem Sitz in Mainz, Bonn und Duisburg zerfällt. — Ein von den französischen Militärgerichten erforderter Zuschlag von $^{20}/_{10}$ zu den von ihnen verhängten Geldstrafen darf gemäß Entscheidung des französischen Kriegsministers nicht mehr erhoben werden. Schießübungen der Zollaufsichtsbeamten sind gemäß der Dienstanweisung v. 13. Mai 1914 mit dem Vorbehalt gestattet, daß den Kreisdelegierten vorher Tag und Stunde angezeigt wird. Haussuchungen durch Beamte der französischen Sicherheitspolizei dürfen nur nach den französischen Vorschriften erfolgen, d. h. auf Grund schriftlicher, telegraphischer und in Dringlichkeitsfällen durch Fernsprecher erteilter gerichtlicher Befehle, über die die ausführenden Beamten sich ausweisen können.

JR. Dr. **Hugo Kaufmann**, Crefeld.

Sicherheitsleistung der Ausländer für die Prozeßkosten und Vorschußpflicht derselben in Ansehung der Gerichtskosten nach dem Friedensvertrag von Versailles.

Bekanntlich haben Ausländer, gleichgültig ob sie in Deutschland ihren Wohnsitz haben, wenn sie als Kläger oder Intervenienten auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der **Prozeßkosten** Sicherheit zu leisten (§ 110 ZPO.), und müssen gemäß § 85 DGKG. das Dreifache des in § 81 bestimmten Betrages als Vorschuß für entstehende **Gerichtskosten** der betreffenden Gerichtskasse zahlen. Eine Befreiung von diesen Pflichten tritt nur ein, wenn der Heimatstaat des Klägers von einem Deutschen Kläger gleichfalls keine Sicherheitsleistung und keinen Gerichtskostenvorschuß verlangt, sei es, daß die Prozeß- und Kostengesetze des fremden Staates eine unterschiedliche Behandlung der In- und Ausländer nicht kennen, oder daß durch besondere Staatsverträge oder auch bloße Staatsübung (Gewohnheitsrecht, § 12 EGZPO.) deutsche Kläger in dem fremden Staate gleichfalls befreit sind.

Unter den Verträgen, die eine Ausnahme von der Sicherheitsleistungs- und Vorschußpflicht begründen, steht voran das Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905, das in Art. 17 die Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern sie in einem der Vertragsstaaten, auch wenn es nicht ihr Heimatstaat und nicht Deutschland ist, ihren Wohnsitz haben, befreit. Daneben gelten Einzelverträge fort, insoweit dieselben Befreiung **ohne** Rücksicht auf den Wohnsitz gewähren (Art. 17 Abs. III). Diese Einzelverträge (Handels-, Freundschafts-, Schiffahrtsverträge) gewährleisten teils den freien Zutritt zu den Gerichten ausdrücklich (accés libre et facile), teils garantieren sie die Gleichstellung der In- und Ausländer oder sie enthalten die Meistbegünstigungsklausel und gewähren somit freien Zutritt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz (bestritten: **Skonietzki**), sofern die Meistbegünstigungsklausel nicht lediglich für den **Handel** gelten soll (vgl. **Gaupp-Stein** zu § 110 ZPO.). Die Frage, in **welchen** Verträgen die Meistbegünstigungsklausel oder die Klausel der Gleichstellung der In- und Ausländer auch für den Rechtsweg gelten soll, ist von jeher bestritten (vgl. **Gaupp-Stein** zu § 110 ZPO.; **Sydow-Busch**; zu enge Auslegung: **Skonietzki**; zu weit: **Delius**). Näher auf diese Streitfrage einzugehen, würde aus dem Rahmen dieses Aufsatzes fallen, zumal ja auch in dieser Frage eine Änderung und eine Klärung durch den Friedensvertrag von Versailles eingetreten ist:

Zwar gelten auch heute noch die §§ 110 ZPO. und 85 GKG. als Ausgangspunkt für die Frage, ob Ausländer in Deutschland Sicherheit für die Prozeßkosten und Vorschuß in Ansehung der Gerichtskosten leisten müssen, so daß gegenüber den Staaten, die nicht mit Deutschland im Kriegszustand sich befanden und die nicht zu den Vertragsgegnern von Versailles gehören, die „Gegenseitigkeit" auch heute noch Voraussetzung für die Befreiung der Ausländer ist. Anders gegenüber den Angehörigen der Versailler Vertragsstaaten. In den Art. 282—287 FV. werden die internationalen Verträge, die gegenüber Deutschland wieder in Kraft treten sollen, ausdrücklich aufgezählt, unter diesen das Haager Abkommen, das außer gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien, also m. a. W. nur gegenüber Belgien und Italien wieder gelten soll (Art. 287), so daß die Staatsangehörigen der beiden letztgenannten Staaten, wenn sie ihren Wohnsitz in einem der Haager Vertragsstaaten haben, in Deutschland befreit sind. Mit Recht hat also Rumänien jede Rechtshilfe verweigert (vgl. Allg. Verf. d. preuß. JustMin. v. 7. Nov. 1921 Nr. 366), da das Haager Abkommen zwischen Deutschland und Rumänien nicht wieder in Kraft gesetzt ist.

Alle anderen Verträge, so die Kongo- und Algeciras-Akte, wie auch die zweiseitigen Verträge, Abkommen usw., „sind und bleiben aufgehoben" (Art. 289 Abs. 5), es sei denn, daß die betreffenden Vertragsstaaten ausdrücklich deren Wiedereinsetzung Deutschland gegenüber verlangen (Art. 289 Abs. 1). Dies ist bzgl. der hier in Frage kommenden Verträge bisher von keinem der Versailler Vertragsgegner geschehen, so daß, da die für die Mitteilung bestimmte Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages (Art. 289 Abs. 4 II) verstrichen ist, diese Verträge nicht mehr existieren. Zum Teil sogar sind durch ausdrückliche Bestimmung der Teile III und IV des FV. gegenüber einzelnen Staaten und Gebieten alle Verträge mit Deutschland aufgehoben, so gegenüber Rumänien (Art. 292), Siam (Art. 135), Liberia (Art. 140), Marokko (Art. 141) und Ägypten (Art. 148 I).

Eine tatsächliche Durchbrechung des Grundprinzips der Gegenseitigkeit enthalten nun die Art. 276 d, 277 und 291 des FV.

1. Laut Art. 276 d ist Deutschland verpflichtet, auf die Zeit von fünf Jahren, die durch Mehrheitsbeschluß des Völkerbundrates um weitere fünf Jahre verlängert werden kann (Art. 280), den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte (das sind die Vertragsgegner von Versailles) keine anderen Beschränkungen aufzuerlegen, als die, die vor 1. Juli 1914 auf dieselben anwendbar waren. Bestanden also am 1. Juli 1914 Verträge, die die Angehörigen einer dieser Mächte befreiten, so kann von diesen Angehörigen auch heute keinerlei Vorschuß oder Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn gleichwohl die Verträge selbst aufgehoben sind (Art. 289, 5), also Gegenseitigkeit nicht mehr besteht.

2. Eine in zweifacher Hinsicht weitergehendere Durchbrechung des Gegenseitigkeitsprinzips stellt Art. 277 dar. Hiernach sollen die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte auf deutschem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen, und freien Zutritt zu den Gerichten haben. Der Friedensvertrag ist ein Staatsvertrag wie jeder andere. Wenn also vor dem Kriege der Grundsatz galt, daß Staatsverträge, die „libre accès devant les tribunaux" gewährten, die Befreiung von Sicherheitsleistungs- und Vorschußpflicht in sich schlossen (vgl. Gaupp-Stein zu § 110 ZPO. Anm. 2, 1), so gilt dieser Grundsatz auch für den Friedensvertrag von Versailles, ganz abgesehen davon, daß diese Klausel auch gar nichts anderes bedeuten kann. Denn daß Ausländer schlechthin Zutritt zu deutschen Gerichten haben sollen, ist so selbstverständlich, daß dies unmöglich der Sinn dieser Bestimmung sein kann. Der Friedensvertrag ist durch Ratifikation zu einem deutschen Gesetze geworden, und geht als lex posterior specialis auch den positiven Bestimmungen der §§ 110 ZPO. und 85 GKG. vor, und räumt diese Bestimmungen, soweit sie widersprechen, aus (vgl. Frenkel, JW. 1921, 734). Die Weiterung des Art. 277 gegenüber Art. 276 d besteht darin, daß Art. 277 nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist, also immer gelten soll, und zweitens daß Art. 277 die Befreiung auf die Angehörigen aller alliierten und assoziierten Mächte ausdehnt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, und ohne Rücksicht darauf, ob die Angehörigen dieser Staaten vor dem Kriege schon befreit waren oder nicht. Diese weitergehendere Befreiung kommt, da nichts Gegenteiliges bestimmt, natürlich auch den Angehörigen, von Belgien und Italien, die nicht in einem der Haager Vertragsstaaten wohnen, zugute. Auch zugunsten der neu entstandenen Staaten gilt die Bestimmung des Art. 277, sofern diese Staaten den Friedensvertrag mit unterzeichnet haben, also auch zugunsten von Polen, Jugoslawien und der Tschechoslowakei.

3. Einen dritten Weg zur einseitigen Befreiung bietet Art. 291. Zwar enthält der Friedensvertrag keine allgemeine Meistbegünstigungsklausel zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte, aber diese Bestimmung wird ersetzt durch Art. 291, wonach Deutschland sich verpflichtet, Beamte und Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte auf Verlangen ohne weiteres in den Genuß aller Rechte und Vorteile jeder Art treten zu lassen, die es Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei vor dem 1. Aug. 1914 vertraglich eingeräumt hat, solange diese Verträge laufen. Bisher hat nur Frankreich durch Note seiner Botschaft v. 25. April 1921 die Wohltaten der Art. 2 und 5 des deutsch-bulgarischen Vertrages v. 29. Sept. 1911 (RGBl. 13, 457) für sich in Anspruch genommen, und da Art. 2 dieses Vertrages jede Kautionspflicht für die Angehörigen der Vertragsstaaten ausschließt, so sind Franzosen auch schon aus diesem Grunde befreit (vgl. RGBl. 21, 732).

Schwierigkeiten stellen sich der behandelten Frage nur bzgl. Rußlands, der russischen Folgestaaten, sowie bzgl. Danzigs, Memelgebiet und Saarstaat entgegen, da diese Staaten nicht zu den Versailler Vertragsstaaten gehören.

Schon das LG. I Berlin (JW. 1919, 696 u. Recht 19, 38, 572) hatte Rußland trotz des Friedens von Brest-Litowsk für vorschußpflichtig angesprochen, da die alten Staatsverträge mit Rußland nicht erneuert, und neue diesbezügliche Verträge nicht geschlossen worden sind. Zudem hat ja auch Deutschland alle Verträge mit Rußland, auch den vorgenannten Friedensvertrag, als aufgehoben anerkannt (Art. 116 II u. 292).

Auch mit den russischen Folgestaaten, die Deutschland durch Art. 117 ausdrücklich anerkannt hat, sind mit Ausnahme des deutsch-lettischen Vertrages (RGBl. 20, 1626), der in § 4 die Meistbegünstigungsklausel auch für den gerichtlichen Schutz enthält, einschlägige Verträge bisher nicht geschlossen worden, so daß außer Lettland die Angehörigen der übrigen russischen Staaten (für Polen gilt das nicht! siehe oben) zu Sicherheitsleistung und Gerichtskostenvorschuß verpflichtet sind. Denn daß die alten mit Rußland geschlossenen Verträge für die Nachfolgestaaten nicht ohne weiteres gelten, ist selbstverständlich und ist betreffs Österreich und dessen Nachfolgestaaten auch ausdrücklich in PrJustMBl. 20, 86 ausgesprochen.

Staatsangehörige der Stadt Danzig und des Memelgebietes sind, weil die Gegenseitigkeit als garantiert anzusehen ist, befreit (vgl. 1: RGBl. 20, 1703 und PrJustMinVerf. v. 12. Juni 1920 I, 17695 Ziff. 6; 2: Verw.-Amtsbl. d. Memelg. Nr. 51, § 5 und JustMinVerf. v. 12. Juni 1920 I, 17138 Ziff. 6).

Das Saargebiet gilt als Inland, die deutschen Gesetze bleiben in Kraft (§§ 23 u. 27 Annex zu Art. 50 FV.). Ob aber heute noch die Gegenseitigkeit als garantiert angesehen werden kann, ist zum mindesten zweifelhaft, da die Regierungs-Kommission unter dem 2. Aug. 1921 eine Verordnung erlassen hat (und zwar betreffs Strafvollstreckungsersuchen usw.) in der das Saargebiet als selbständiges Hoheitsgebiet behandelt wird.

Als Anlage versuche ich auf Grund vorstehender Erörterungen und alter Staatsverträge einen kurzen Überblick über die Befreiung der einzelnen Staaten zu geben, wobei ich an die Zusammenstellung bei Gaupp-Stein anknüpfe. Es sind, und zwar soweit nichts besonderes bemerkt, sowohl bzgl. Sicherheitsleistung als auch Gerichtskostenvorschuß, die Angehörigen von:

Abessinien befreit, lt. Handelsvertrag (RGBl. 06, 470);
Ägypten verpflichtet, da mangels eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Art. 148 FV.) Gegenseitigkeit nicht verbürgt;
Andorra verpflichtet;
Argentinien befreit, lt. Handelsvertrag (PrGS. 59, 405; BayRBl. 59, 899);
Belgien befreit: 1. bei Wohnsitz in einem der Haager Vertragsstaaten gem. Art. 287 und HaagerAbk. Art. 17; 2. im übriger befreit gem. Art. 277;
Bolivien befreit, lt. Art. 277;
Brasilien befreit, lt. Art. 277; bzgl. der Gerichtskostenvorschußpflicht herrscht Gegenseitigkeit (§ 85 GKG. u. Ordenacao livro I Art. 24, der Ausländervorschuß verbietet);
Bulgarien befreit, Handelsvertrag v. 1. Aug. 1905 (RGBl. 06, 1) und v. 29. Sept. 1911, Art. 2;
Chile befreit, Handelsvertrag (PrGS. 63, 761; BayRBl. 64, 121);
China befreit, lt. Art. 277;
Columbien befreit, lt. Handelsvertrag (RGBl. 94, 471);
Costa-Rica verpflichtet, da Vertrag v. 13. Mai 1875 außer Kraft (RGBl. 97, 785);
Cuba befreit, lt. Art. 277;
Dänemark befreit, jedoch nur, wenn Wohnsitz in einem der Haager Vertragsstaaten, lt. Art. 17 HaagAbk.;
Danzig befreit, da Gegenseitigkeit garantiert (vgl. Text);
Ecuador befreit, lt. Art. 277;
England (und Dominions) befreit, lt. Art. 277, außerdem besteht bzgl. der in Deutschland wohnenden betreffs Befreiung von der Pflicht des § 110 ZPO. tatsächliche Gegenseitigkeit; die Dominions sind befreit, lt. Art. 277;
Estland verpflichtet;
Frankreich (und Kolonien) befreit: 1. gemäß Art. 291 in Verbindung mit bulgarischem Vertrag v. 29. Sept. 1911 (Art. 2) und Ersuchen v. 25. April 1921; 2. gemäß Art. 276 d (Stand v. 1. Juli 1914) bei Wohnsitz in einem Haager-Vertragsstaat, da damals HaagAbk. Art. 17 galt; 3. allgemein lt. Art. 277; 4. außerdem besteht Gegenseitigkeit betreffs Befreiung von der Pflicht des § 110 ZPO. (bestritten!);
Finnland verpflichtet;
Griechenland befreit: 1. gemäß Art. 276 d (Stand wie 1. Juli 1914) da damals Vertrag (RGBl. 85, 24) bestand (vgl. OLGR. 23, 279); auf vorläufig fünf Jahre; 2. gemäß Art. 277;
Guatemala befreit: 1. wie Griechenland (Handelsvertrag RGBl. 88, 238); 2. gemäß Art. 277;
Haiti befreit, lt. Art. 277;
Hedschas befreit, lt. Art. 277;
Honduras befreit: 1. wie Griechenland (Handelsvertrag RGBl. 88, 262); 2. gemäß Art. 277;
Japan und Korea befreit, lt. Art. 277;
Italien befreit: 1. wie Belgien (gem. Art. 287) HaagAbk. Art. 17; 2. im übrigen befreit gem. Art. 277;
Jugoslawien befreit, lt. Art. 277;
Kongo befreit, da Abkommen aufgehoben und heute als Belgische Kolonie anzusehen ist;
Lettland befreit, lt. Handelsvertrag (RGBl. 20, 1626, § 4);
Liberia befreit, lt. Art. 277;
Litauen verpflichtet;
Luxemburg befreit, jedoch nur wie Dänemark (HaagAbk. Art. 17);
Madagaskar befreit, da Abkommen aufgehoben und französische Kolonie;
Marokko ebenso (vgl. auch Art. 142 ff. FV.);
Memelgebiet befreit, da Gegenseitigkeit verbürgt (vgl. Text);
Monaco hat den FV. nicht unterzeichnet, befand sich jedoch im Kriegszustand, deshalb vertragsloser Zustand: verpflichtet zur Sicherheitsleistung (§ 110 ZPO.), nicht auch zur Vorschußleistung (§ 85 GKG.), da Gegenseitigkeit besteht (vgl. Delius S. 229);
Montenegro, Teil von Jugoslawien, siehe dort;
Niederlande befreit, jedoch nur wie Dänemark (HaagAbk. Art. 17);
Nikaragua befreit: 1. wie Griechenland (Handelsvertrag, RGBl. 97, 171); 2. gemäß Art. 277;
Norwegen befreit, jedoch nur wie Dänemark (HaagAbk. Art. 17);
Österreich (und Lichtenstein) befreit, da tatsächlich Gegenseitigkeit (RGBl. 97, 792), außerdem dem HaagAbk. beigetreten;
Panama befreit, lt. Art. 277;
Paraguay befreit, gemäß Handelsvertrag (RGBl. 88, 178);

Persien befreit, lt. Entsch. des LG. I Berlin v. 31. März 1909, Meistbegünstigungsklausel;
Peru befreit, lt. Art. 277;
Polen befreit, lt. Art. 277;
Portugal befreit, lt. Art. 277;
Rumänien befreit, lt. Art. 277;
Rußland verpflichtet, da alte Verträge nicht erneuert;
Saarstaat befreit (?), da Inland;
San-Marino befreit, wie Italien (siehe dort);
San-Salvador verpflichtet (bestr. Delius);
Schweden befreit, lt. Handelsvertrag (RGBl. 11, 275);
Schweiz befreit, jedoch nur wie Dänemark (HaagAbk. Art. 17);
Serbien (siehe Jugoslawien);
Siam befreit, lt. Art. 277;
Spanien befreit, jedoch nur wie Dänemark (HaagAbk. Art. 17), bestritten, Delius);
Tschecho-Slowakei befreit, lt. Art. 277 (außerdem vgl. Pr. JustMinBl. 21, 49);
Tunis befreit, wie Madagaskar;
Türkei befreit nur von der Pflicht des § 110 ZPO., und zwar nur in erster Instanz, da Gegenseitigkeit besteht; im übrigen, und bzgl. § 85 GKG. verpflichtet;
Ukraine verpflichtet;
Ungarn befreit, jedoch nur wie Dänemark (HaagAbk. Art. 17), da U. stets selbständiger Staat gewesen und als solcher dem Abkommen beigetreten ist;
Uruguay befreit, lt. Art. 277;
Venezuela verpflichtet;
Vereinigte Staaten befreit, wie England (siehe dort), Amerika hat diese Teile des FV. zum Gegenstand des FV. mit Deutschland gemacht.

Dr. E. Schülgen, Cöln.

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber den alliierten Militärpersonen im besetzten Rheinland.

Unstreitig können die im besetzten Gebiet wohnenden ausländischen Kaufleute oder sonstigen alliierten Privatpersonen weder in strafrechtlicher noch in zivilrechtlicher Hinsicht irgendeine Sonderstellung beanspruchen. Dagegen herrscht noch vielfach Unklarheit darüber, wie zivilrechtliche Ansprüche (aus unerlaubten Handlungen oder aus Verträgen) gegen die zum Besatzungsheer gehörigen alliierten Militärpersonen und die den Armeen zugeteilten Zivilpersonen geltend gemacht werden können. Im einzelnen Falle wird man zweckmäßig die folgenden Möglichkeiten prüfen:

Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch Nebenklage im Strafprozeß,

Erhebung der Zivilklage im Inland,

Erhebung der Zivilklage im Ausland,

Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der betr. alliierten Besatzungsmacht selbst und schließlich

Erhebung eines Schadensersatzanspruchs gegen das Deutsche Reich.

1. Nebenklage im Strafprozeß.

Unter gewissen Voraussetzungen hat nach dem Recht der einzelnen Besatzungsarmeen (namentlich der belgischen Armee) der Verletzte die Möglichkeit, in dem öffentlichen Strafverfahren vor den Militärgerichten die Verurteilung des Täters zum Schadensersatz zu verlangen. Von diesen anscheinend recht zweckmäßigen Bestimmungen, die noch wenig bekannt sind, sollte möglichst häufig Gebrauch gemacht werden.

2. Zivilklage im Inland.

Nach Art. 3 des Rheinlandabkommens sind die zum Besatzungsheer gehörigen Militärpersonen ausschließlich den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Nach deutscher Auffassung bezieht sich diese Bestimmung lediglich auf das Strafrecht, dagegen nicht auf die Zivilgerichtsbarkeit. Die Alliierten vertreten jedoch die Ansicht, daß ihre Militärpersonen auch gegenüber der deutschen Zivilgerichtsbarkeit exterritorial sind. Die konsequente Durchführung dieses Gedankens hätte zur Folge, daß die Alliierten im besetzten Gebiet Militärgerichte für Zivilsachen einführen müßten. Hiervon hat man jedoch, jedenfalls mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in Frage kommenden Prozesse abgesehen; man hat vielmehr folgende Regelung getroffen:

Wenn eine alliierte Militärperson nicht in ihrer amtlichen Eigenschaft, sondern „in ihrer Eigenschaft als Privatperson" verklagt werden soll, so sind hierfür die deutschen Gerichte zuständig (Art. 15 der VO. 2 der Rheinlandkommission, Kommentar von Vogels, Bd. I, S. 66[1])). Das deutsche Gericht kann alsdann über den Fall nach den deutschen Prozeßgrundsätzen entscheiden. Ob deutsches oder ausländisches materielles Recht anzuwenden ist, richtet sich nach den Regeln des sog. internationalen Privatrechts (Einführungsgesetz zum BGB.). Hierbei gelten jedoch gewisse Einschränkungen:

a) Die vier alliierten Oberkommissare, die vier stellvertretenden Oberkommissare sowie alle Generale können lediglich in ihrem Heimatstaat verklagt werden (Kommentar Bd. I, S. 68).

b) Die Rheinlandkommission hat ausdrücklich bestimmt, daß die deutschen Gerichte nicht zuständig sind für Vaterschaftsklagen gegen alliierte Heeresangehörige. Auch solche Klagen können lediglich im Heimatstaat der betreffenden Militärperson angestrengt werden (Entscheidung der Rheinlandkommission v. 30. Juli 1921 Nr. 4000 Amtsblatt des Reichskommissars S. 104).

c) Wenn die alliierte Militärperson der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für die deutsche Zuständigkeit nicht gegeben sind (etwa deshalb, weil es sich um eine im Dienst begangene Handlung oder weil es sich um eine Vaterschaftsklage handelt u. dgl. m.), so kann sie eine Vorentscheidung der Rheinlandkommission über die Zuständigkeit des deutschen Gerichts herbeiführen (Art. 17 der VO. 2, ferner VO. 9 der Rheinlandkommission, Kommentar Bd. I, S. 71 und S. 121).

d) Wenn die alliierte Militärperson der Ansicht ist, daß sie in erster oder zweiter Instanz zu Unrecht verurteilt worden ist, so kann sie gegen das Urteil Berufung bei der Rheinlandkommission einlegen, die alsdann die Entscheidung über die Berufung einem aus alliierten und deutschen Richtern zusammengesetzten Gericht übertragen wird (Art. 18 u. 19 der VO. 2, Kommentar Bd. I, S. 21).

Liegt ein vollstreckbarer Titel gegen eine Militärperson vor, so muß der militärische Vorgesetzte oder, wenn es sich um einen Zivilangestellten handelt, der betr. Oberkommissar um Vollstreckung ersucht werden. Ob und welche Zwangsmittel den militärischen Vorgesetzten gegenüber ihren eigenen Untergebenen zur Erzwingung der Zahlung der Schuld zur Verfügung stehen, ist bei den einzelnen Armeen verschieden. Nach amerikanischem Recht ist z. B. die Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung von Gehalt oder Sold unzulässig; dagegen macht sich der Soldat strafbar, wenn er seine Schuld nicht bezahlt.

3. Zivilklage im Ausland.

Wie sich aus 2. ergibt, kann in manchen Fällen die Zivilklage nur im Heimatstaate erhoben werden. Zu denken wäre auch an den Fall, daß die Militärperson das besetzte Gebiet verlassen und sich in ihren Heimatstaat zurückbegeben hat, oder daß sich der Gläubiger die Möglichkeit verschaffen will, sich aus dem im Ausland befindlichen Vermögen der Militärperson bezahlt zu machen. In solchen Fällen wird man sich zweckmäßig an einen ausländischen Anwalt wenden, der die Frage zu prüfen haben wird, welches ausländische Gericht zuständig ist und welches Recht in dem betreffenden Fall Anwendung findet.

4. Die Haftung der alliierten Staaten für das Verschulden ihrer Militärpersonen.

Ähnlich wie im deutschen und im preußischen Recht, tritt auch nach dem Rechte der in Frage kommenden ausländischen Länder der Staat unter gewissen Voraussetzungen für das Verschulden seiner Staatsangehörigen ein; z. B. dürfte der französische Staat haftbar sein für einen Schaden, der durch eine französische Militärperson im Dienst durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht worden ist (Art. 1382—1386 des französischen Code civil).

Bei Geltendmachung von Ansprüchen dieser Art sind auseinanderzuhalten:

a) die Frage der Verantwortlichkeit des betreffenden Staates,

b) die Festsetzung der Höhe des Schadens,

c) die Auszahlung des Schadens.

a) Prüfung der Verantwortlichkeit des betr. Staates.

Das bei Geltendmachung solcher Ansprüche gegen den fremden Staat zu beobachtende Verfahren ist für die französische Rheinarmee näher geregelt in dem Befehl des Oberkommandos v. 17. Nov. 1921 — 944—2/1 A —. Danach sind Ansprüche aus einer über die normale Abnutzung hinausgehenden Beschädigung von Quartieren, aus Artillerieschießübungen, aus Felddienstübungen, aus Unfällen u. dgl. sofort nach Räumung des Quartiers oder nach Beendigung der Schießübung oder des Manövers oder unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis durch Vermittlung der Bürgermeister bei den zuständigen Militärbehörden oder bei den Kreisdelegierten geltend zu machen. Es findet dann in der Regel eine Vorprüfung durch den betr. Truppenteil statt, auf Grund deren der Oberbefehlshaber der Rheinarmee oder eine von ihm beauftragte Stelle über die Haftpflicht des französischen Staates entscheidet. Auch bei den nichtfranzösischen Armeen wird über die Frage der Verantwortlichkeit nach einem ähnlichen Verfahren, das allerdings nicht ausdrücklich geregelt ist, entschieden. Von deutscher Seite ist bei der Rheinlandkommission beantragt worden, die Entscheidung über die Verantwortlichkeit der betreffenden alliierten Staaten dem Oberkommando abzunehmen und einem aus alliierten und deutschen Richtern zusammengesetzten Schiedsgericht zu übertragen.

b) Festsetzung der Höhe des Schadens.

Über die Höhe des Schadens entscheiden die im Art. 6 des Rheinlandabkommens sowie in VO. 59 der Rheinlandkommission

---

[1]) Verlag von Marcus & Weber in Bonn, vgl. JW. 1921, 1433.

(Kommentar v. Vogels, Bd. II, S. 171) vorgesehenen ständigen Abschätzungskommissionen, die aus drei alliierten und zwei deutschen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Den Verkehr mit diesen Abschätzungskommissionen vermitteln in der Regel die Gemeindebehörden.

c) Auszahlung der festgestellten Beträge.

Zur Zahlung des auf diese Weise festgesetzten Schadens ist dann an sich der betr. alliierte Staat verpflichtet. Die französische Armee vertritt jedoch die Auffassung, daß solche im Dienst entstandenen Schäden einen Teil der im Art. 249 des FV. erwähnten Besatzungskosten bilden und daher vom Deutschen Reich zu zahlen sind. Bisher hat die deutsche Regierung eine Verpflichtung hierzu nicht anerkannt.

5. Subsidiäre Haftung des Deutschen Reichs.

Nach dem sogenannten Okkupationsleistungsgesetz v. 2. März 1919 (RGBl. S. 261) und 27. März 1920 (RGBl. S. 353) kommt das Deutsche Reich in gewissen Fällen für die von der Besatzung verursachten Schäden auf. Die Anträge sind bei den Gemeindebehörden zu stellen. Zur Entscheidung über diese Anträge sind die Regierungspräsidenten als Feststellungsbehörden zuständig. Gegen deren Bescheid kann vom Antragsteller oder von dem Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde beim Reichswirtschaftsgericht erhoben werden. Näheres über das Okkupationsleistungsgesetz ist zu ersehen aus der Schrift des Senatspräsidenten Dreist „Die Vergütung der Okkupationsleistungen", Berlin, 2. Aufl. 1922; ferner aus dem Kommentar zum Okkupationsleistungsgesetz von demselben Verfasser, Berlin 1921.

Auf Grund dieses Okkupationsleistungsgesetzes werden lediglich Sachschäden vergütet. Der Entwurf eines Personenschädengesetzes ist vor kurzem dem Reichstag zugegangen. Die Versorgung der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen soll in ähnlicher Weise erfolgen, wie die Versorgung der Kriegsbeschädigten. Schon jetzt sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf die vom Reiche zu zahlenden Entschädigungen für Personenschäden anzuweisen.

RegRat Dr. W. Vogels, Coblenz

In welchem Zeitpunkt muß nach den Gewaltschädengesetzen der Geschädigte die Reichsangehörigkeit besitzen, um die Entschädigung zu erlangen?

Die drei Gesetze v. 28. Juli 1921, welche die Entschädigung des durch den Krieg entstandenen Gewaltschadens regeln, haben Ansprüche grundsätzlich nur den deutschen Reichsangehörigen zugebilligt. Von dieser Regel ist nur im § 2 letzter Absatz des Verdrängungsschädengesetzes eine Ausnahme gemacht. Es heißt dort:

„Den verdrängten Reichsangehörigen stehen diejenigen Verdrängten gleich, die auf Grund des Friedensvertrages die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben oder verlieren."

Die Regelung, welche sich auch bereits in einem Teil der Richtlinien betreffend das Vorentschädigungsverfahren findet, ist auf die bekannten Bestimmungen des Friedensvertrages zurückzuführen, nach denen den in den abgetretenen Gebieten wohnenden Deutschen die Reichsangehörigkeit verloren geht (z. B.: für Belgien Art. 36, Tschechoslowakei: Art. 84, Polen: Art. 90 FV.).

Die Frage, in welchem Augenblick die im Regelfalle verlangte deutsche Reichsangehörigkeit vorhanden sein muß, ist in den Gesetzen nicht beantwortet.

Die „Richtlinien der Reichsregierung für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges" v. 15. Nov. 1919 enthalten eine ausdrückliche Bestimmung über die Frage gleichfalls nicht, doch war sie auf Grund des § 11 der Richtlinien zu beantworten. Nach dieser Bestimmung konnten Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen an Deutsche, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen oder zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besessen haben, nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Reichsministers für Wiederaufbau und des Reichsministers der Finanzen oder einer von ihnen bezeichneten Stelle gezahlt werden (ähnlich die Richtlinien v. 9. Jan. 1920 für Elsaß-Lothringen und v. 15. Jan. 1920 für Kolonialdeutsche).

Aus dieser Bestimmung ist mit Recht der Schluß gezogen worden, daß zur Erlangung der Vorentschädigung der Antragsteller vom Eintritt des Schadensfalles bis zur Zuerkennung der Vorentschädigung die Reichsangehörigkeit besessen haben müsse. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist von Amts wegen zu prüfen (so auch Koenigsberger-Hennychowski, Auslandsschäden S. 29).

Diese Anforderung ist m. E. für das End-Entschädigungsverfahren nicht mehr aufrechtzuerhalten, vielmehr genügt das Vorhandensein der deutschen Reichsangehörigkeit im Augenblick des Spruchs des Reichsentschädigungsamts bzw., falls die Sache in die zweite Instanz geht, im Augenblick der Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts.

Man wird, da die Gesetze nichts Gegenteiliges enthalten, auch im vorliegenden Falle die zivilprozessuale Regel anwenden müssen, daß für die sachliche Grundlage des Urteils kein anderer Zeitpunkt maßgebend ist, als der Schluß der mündlichen Verhandlung. Damit geht auch die Bestimmung des § 1k des Verdrängungsschädengesetzes überein, die deutschen juristischen Personen usw. in bestimmtem Umfang Schäden ersetzt, wenn sie zur Zeit des Entschädigungsantrages und der Entscheidung ihren Sitz innerhalb des Gebietes haben, das zur Zeit der Entscheidung zum Deutschen Reiche gehörte.

Ein direktes Argument für die Richtigkeit der Ansicht, daß die Reichsangehörigkeit nicht bei der Entstehung des Schadens vorhanden zu sein braucht, ergibt sich m. E. aus der Regelung der Entschädigungsansprüche der Erben.

Nach § 23 des Verdrängungsschädengesetzes, § 15 des Kolonialschädengesetzes und § 15 des Auslandsschädengesetzes geht der Anspruch auf Entschädigung auf den Erben über; jedoch nur dann, „wenn er die Reichsangehörigkeit besitzt". Wäre die Regelung in gleicher Weise gedacht, wie im Vorentschädigungsverfahren, so hätte die Fassung lauten müssen: „wenn er die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Schadensfalles besaß und zur Zeit der Entscheidung noch besitzt."

Es läßt sich nicht bestreiten, daß es Nachteile für das Reich haben kann, wenn man die Reichsangehörigkeit erst im Augenblick der Entscheidung der Spruchkommission verlangt, denn es ließen sich Fälle denken, in welchen die Reichsangehörigkeit erst in Rücksicht auf die Entschädigung erworben wird. Indessen ist der Erwerb der Reichsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 so schwierig, daß ein solcher Fall nur selten vorkommen wird.

Andererseits aber würden bei einer anderen Stellungnahme alle diejenigen leiden, die nach dem Gesetz v. 22. Juli 1913 einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung haben und von diesem Recht Gebrauch machen. Erwirbt z. B. eine Witwe, die die Staatsangehörigkeit durch Heirat eines Ausländers verloren hat, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder, so soll sie auch einen Anspruch auf Entschädigung haben.

Die mit der Vorprüfung der Anträge auf Entschädigung betrauten Interessenvertretungen werden daher rechtzeitig darauf hinweisen müssen, daß die Wiedereinbürgerung zur Erlangung der angemeldeten Entschädigung zu erfolgen hat, falls inzwischen die Reichsangehörigkeit (z. B. durch zehnjährige Abwesenheit ohne Eintragung in die Liste des Konsuls) verloren gegangen ist (vgl. hierzu auch Weck, Die Entschädigungsgesetze Bd. I S. 23).

RA. Dr. Silvio Bodlaender, Berlin.

Die Behandlung der russischen Staatsschiffe in deutschen Häfen.

Bei Besprechung der Entsch. des RG. im Falle des Dampfers „Ice King" deutet Bauer JW. 1922, 160 an, daß auch die Sowjetrepublik für ihre Handelsschiffe die gleichen Rechte für sich beansprucht, wie der „United States Shipping Board". Diese Ansicht ist, soweit es sich um Ansprüche handelt, welche vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden, nicht zutreffend.

Am 6. Mai 1921 ist zwischen der deutschen Regierung und der russischen Sowjetrepublik ein Abkommen geschlossen worden, in welchem auch die Behandlung der Schiffe der Vertragsstaaten sowohl in völkerrechtlicher wie privatrechtlicher Beziehung geregelt ist. Es heißt in Artikel X:

„Die deutsche Regierung gewährleistet den russischen Schiffen und die russische Regierung den deutschen Schiffen in ihren Territorialgewässern und Häfen die Behandlung nach völkerrechtlichem Herkommen. Soweit hiernach russischen Schiffen, die dem Handelsverkehr dienen, in bezug auf Schiffahrtsabgaben, als Staatsschiffen etwa besondere Vorrechte eingeräumt werden, sichert die russische Regierung den deutschen Kauffahrteischiffen gleiche Vorrechte zu.

In jedem Fall kann jedoch ein Schiff eines vertragsschließenden Teils in den Häfen des anderen Teiles für solche Geldansprüche haftbar gemacht werden, die mit diesem Schiff in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wie z. B. Hafengebühren, Reparaturkosten, Ersatzansprüche aus Schiffskollisionen."

Danach verzichtet die russische Sowjetrepublik auf die ihr nach dem Völkerrecht zustehende Immunität. Die Sowjetrepublik kann daher wegen aller Ansprüche vor deutschen Gerichten haftbar gemacht werden, die mit der Betätigung ihrer Schiffe (Staatsschiffe) als Handelsschiffe im Zusammenhang stehen.

RA. Dr. Goldschmidt, Berlin.

Die Währungsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes.

In seinem „Internationalem Privatrecht" stellt Gustav Walker unter Ablehnung der von Savigny aufgestellten sogenannten Kurswerttheorie den Grundsatz auf, daß Schuldsummen, die in der Landeswährung des Zahlungsortes ausgedrückt sind, nach dem

Nennwerte zu berechnen und zu bezahlen sind[1]). Bei Zahlung von Geldschulden, welche auf eine ausländische Währung lauten, soll der Kurs der Zeit und des Ortes der Zahlung im Verhältnisse zur Landeswährung maßgebend sein. Bei internationalen Geldschulden vertritt Walker die Auffassung, daß sich auch ausländische Gläubiger den gesetzlichen Zwangskurs eines entwerteten Papiergeldes gefallen lassen müssen. Er begründet dies damit, daß das einheimische Münzgesetz den ausländischen Gläubigern gegenüber ebenso entscheidend sei wie den inländischen gegenüber. Steige die Kaufkraft des Geldes, so habe der ausländische Gläubiger den Vorteil. Er müsse deshalb auch den Nachteil der sinkenden Kaufkraft des inländischen Geldes tragen. Es sei dabei gleichgültig, ob das Schuldverhältnis nach ausländischem oder inländischem Rechte zu beurteilen sei, und ebenso sei der Erfüllungsort des Schuldverhältnisses gleichgültig, da die Zahlungssumme, in der einheimischen Währung ausgedrückt, unverändert fortbestehe. Auch der inländische Gläubiger, welcher vom ausländischen Schuldner eine bestimmte Summe inländischen Geldes zu fordern habe, könne Zahlung nur zum Nennwerte begehren und dies ohne Rücksicht auf den Kurswert des ausländischen Geldes gegenüber dem inländischen[2]). Im Falle eines Währungswechsels im Auslande soll nach Walker in Übereinstimmung mit Soetbeer der inländische Richter das ausländische Gesetz anwenden, durch welches die Umrechnung der alten Währung in die neue geregelt werde[3]).

Was zunächst die Frage der Wirkung des Zwangskurses gegenüber einem ausländischen Gläubiger anlangt, so hat das RG. (JW. 1920, 43—44) einen höchst gefährlichen Satz aufgestellt, welcher von Nußbaum (JW. 1920, 15) nicht entsprechend energisch zurückgewiesen wird. Das RG. sagt, daß Geld ein Wertmesser und Zahlungsmittel nur kraft staatlicher Anordnung sei, also nur innerhalb der Grenzen des eigenen Staatsgebiets. Im Auslande nehme das inländische Geld die Natur einer Ware an, deren Preis sich nach dem Devisenkurse bestimme. Das heißt mit anderen Worten, daß nach dem RG. der deutsche Zwangskurs an den Staatsgrenzen endet. Diese Theorie ist um so gefährlicher, als bekanntlich auch französische und amerikanische Juristen die Auffassung vertreten haben, daß sich auswärtige Gläubiger den Zwangskurs eines entwerteten Papiergeldes nicht gefallen lassen müssen (vgl. Bar, Theorie und Praxis des int. Pr. R.², S. 47—48). Diese Theorie haben bereits Bar (a. a. O.) und Zitelmann, Int. Pr. R. II, S. 396/97, mit trefflichen Gründen abgelehnt, auf welche hier der Kürze halber Bezug genommen wird. Aber die nicht mehr ungeschehen zu machende Tatsache bleibt bestehen und Ausländer werden sich bei Geltendmachung ihrer Forderungen jetzt auch auf das deutsche RG. selbst berufen können.

Eine Darstellung der älteren Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes kann an dieser Stelle unterbleiben, weil sie kein aktuelles Interesse mehr bietet und ich sie bereits an anderer Stelle ausführlich besprochen habe[4]). Der österreichische Oberste Gerichtshof steht derzeit gleichfalls auf dem Standpunkte, daß Schulden in ausländischer Währung dem Gläubiger nicht nach dem Kurse des Fälligkeitstages, sondern nach jenem des Zahlungstages zu bezahlen sind. Auch die österreichische Rechtsprechung hat geschwankt, doch ist die jetzige Rechtsprechung konstant. Man darf nicht vergessen, daß in Österreich Art. 336 Abs. 2 des österreichischen HGB. ausdrücklich bestimmt, daß die Schuld nach dem Werte der Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden kann. Der Oberste Gerichtshof hat aber wiederholt erklärt, daß eine sinngemäße Auslegung dieses Artikels von dem Grundgedanken ausgehen müsse, daß der Gläubiger, den der Schuldner in Kronenwährung statt in ausländischer Währung bezahlt, am Zahlungstage so viele österreichische Kronen bekommen müsse, daß er sich dafür am Zahlungstage so viel ausländische Valuta anschaffen könne, als er nach dieser Währung zu fordern berechtigt sei. Würde man das Gesetz anders auslegen, so würde der Gläubiger bald mehr, bald weniger erhalten, als was er zu fordern habe, je nachdem der Kurs der Landeswährung zwischen Fälligkeitstag und Zahlungstag gestiegen oder gesunken sei[5]). Wie man sieht, lehnt also der österreichische Oberste Gerichtshof, diesbezüglich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Reichsgerichte, auch die Theorie Prof. Reichel's ab, nach welcher die Fälligkeit oder der Tag der tatsächlichen Zahlung maßgebend sein soll, je nachdem der eine oder der andere Tag den höheren Kursstand der ausländischen Währung zeigt.

Für unzutreffend halte ich es, wenn Nußbaum (a. a. O., S. 16) behauptet, daß das Wahlrecht nach § 244 BGB. schon vor dem Prozeßgerichte ausgeübt werden müsse und nicht in der Vollstreckungsinstanz nachgeholt werden könne. Es ist gewiß unrichtig, wenn er sagt, daß es sich dabei um einen materiellen Einwand gegenüber dem Klageanspruch handle und daß das „Wahlrecht" aus dem Inhalt des Vollstreckungstitels selbst hervorgehen müsse. Vielmehr kann der Schuldner in der Vollstreckungsinstanz noch von der ihm kraft Gesetzes zustehenden Ermächtigung auch dann Gebrauch machen, wenn er lediglich zur Zahlung einer bestimmten Summe in ausländischer Währung verurteilt wurde. Zutreffend hat auch der Österreichische Oberste Gerichtshof in der Entsch. v. 5. Okt. 1920[6]) gegenüber einem Kläger, der laut Vertrages holländische Gulden zu fordern berechtigt war, ausgesprochen, daß er nicht berechtigt war, ein auf Kronen lautendes Alternativ- oder Eventualbegehren zu stellen und daß er nicht einseitig und eigenmächtig aus einer einheitlichen Obligation eine Alternativobligation oder solche mit einer Eventualleistung machen könne.

Über die Frage, wie der verfügende Teil des Urteiles zu lauten habe, hat sich der österreichische Oberste Gerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen aus der jüngsten Zeit auf den Standpunkt gestellt, daß der Urteilsspruch genau angeben müsse, wieviel österreichische Kronen der Kläger zu fordern habe, wenn die Grundlage der Umrechnung eine bestimmte Summe in ausländischer Währung bildet. Urteilssprüche auf eine unbestimmte und derzeit unbestimmbare Anzahl österreichischer Kronen läßt er nicht zu und begründet dies damit, daß auf Grund einer solchen Urteilssentenz die Zwangsvollstreckung nicht bewilligt werden könnte. Sei der Klagantrag so formuliert, so könne auch kein Versäumnisurteil gefällt werden. Ich habe bereits an anderer Stelle ausgeführt, daß ich diese Auffassung des österreichischen Obersten Gerichtshofes nicht teile und daß es meines Erachtens genügt, wenn in der Urteilssentenz die betreffende Summe ausländischer Währung genau ausgedrückt ist und gleichzeitig angegeben ist, ob nach dem Kurse der inländischen oder der ausländischen Börse zu zahlen ist und ob der Kurs der Noten oder der Devisen zugrunde gelegt werden solle. Denn dann ist die Schuldsumme im Wege einer einfachen mathematischen Operation, ebenso wie bei Zinsenberechnungen, leicht ermittelbar und an dem Wortlaute der Zivilprozeßordnung allein darf man nicht hängen bleiben[7]).

Ferner kann ich die Ansicht des deutschen Reichsgerichtes (vgl. JW. 1920, 637; 1921, 311), ausländischen Gläubigern beim Sinken des Markkurses Valutaschäden zuzusprechen, nicht teilen. Walker scheint mir das Richtige getroffen zu haben. Ich bin der Ansicht, daß der ausländische Gläubiger, welcher ein Rechtsgeschäft in deutscher Valuta abgeschlossen hat, die Gefahr des sinkenden Geldwertes trägt. Er konnte sich vor der Entwertung der ausländischen Währung schützen, wenn er das Rechtsgeschäft in heimischer Währung abgeschlossen hätte. Man kann nicht sagen, daß er einen Schaden erlitten hat, wenn ihm nicht rechtzeitig gezahlt wurde, weil er das Geld in die heimische Währung umwechseln konnte. Wäre die deutsche Mark nach der Umwechslung gestiegen, so hätte er jetzt weniger, wenn er mit dem Umwechseln zugewartet hätte. Es hängt alles davon ab, ob der ausländische Gläubiger beim Umwechseln auf das Steigen oder Fallen der deutschen Währung spekuliert hat. Meines Erachtens gibt auch § 288 Abs. 2 des deutschen BGB. keinen genügenden Anhaltspunkt, so zu entscheiden. Denn die Entwertung der deutschen Reichsmark ist meines Erachtens kein Umstand, den der Schuldner zu vertreten hat. Denn selbst nach deutschem Rechte hat der Schuldner bei Verzug nur seine eigene Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Sinken des Markkurses ist aber auf Umstände zurückzuführen, die sich seinem Einflusse entziehen, sie stellen als ein Ausfluß der Nachkriegsverhältnisse einen Fall höherer Gewalt dar, für welchen kein Schuldner aufzukommen hat. Man muß schließlich auch die Auffassung vertreten, daß es Aufgabe der deutschen und österreichischen Gerichte ist, ihre Schuldner gegenüber den neutralen und feindlichen Gläubigern, soweit solches rechtlich möglich ist, zu schützen, zumal die Friedensverträge beiden Staaten ungeheure Opfer

---

[1]) Im Auftrage der österreichischen Völkerbundliga gedruckt, Wien 1921, S. 376—86. — Auch das Deutsche Reichsgericht hat mit Entsch. v. 29. Sept. 1919 ausgesprochen, daß die Zinsen eines in österreichischer Währung abgeschlossenen Darlehens vom deutschen Schuldner nicht in Reichsmark, sondern in österreichischer Währung zu bezahlen sind, weil der Erfüllungsort in Österreich gelegen war und für die Währung das Recht des Erfüllungsortes in Anwendung zu kommen habe (vgl. DJZ. 1920, 1. Heft).

[2]) Vgl. über den Einfluß des Zwangskurses meine Aufsätze: Der Einfluß der Währungskrise und der Kriegsschulden auf Versicherungsverträge in der Republik Österreich, Z. für die ges. Vers.-W., 20, (1920), S. 258—70; Die Zahlung alter Kronenschulden an die Gläubiger in den Nationalstaaten, Österreichische Gerichtsztg. 71 (1920), S. 11—12; Guthaben alter Kronenrechnung, Z. f. Verwaltung 54 (Wien 1921), S. 91—97.

[3]) Walker, S. 386—95.

[4]) Vgl. meinen Aufsatz: Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes, Berliner Bank-Archiv 17 (1918), S. 196—98.

[5]) Vgl. die Rechtsprechung in meinem Aufsatze: Frachtrecht und Valuta, in den „Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers" v. 31. Okt. 1921 mit einer Übersicht über alle Entscheidungen.

[6]) Vgl. die Entscheidung in der Beilage zu den Mitteilungen zit. v. 30. Nov. 1920, S. 97—98.

[7]) Vgl. zum Texte die meinem Aufsatze: Frachtrecht und Valuta, angeführten Erkenntnisse.

an Geld bereits auferlegt haben und der Niedergang der deutschen und österreichischen Valuta zum größten Teile auf diese verhängnisvollen Friedensverträge zurückzuführen ist. Es ist mir auch kein Fall bekannt, daß der österreichische Oberste Gerichtshof solche Valutaschäden in der jüngsten Rechtsprechung ausländischen Gläubigern zugesprochen hätte. Vielmehr hat der Österreichische Oberste Gerichtshof im Gegensatze zur Rechtsprechung des Tschechischen Obersten Gerichtshofes ausdrücklich entschieden, daß auch bei schuldhaftem Verzuge das Gesetz (§ 1333 österr. BGB.) „dem Geldgläubiger für die Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten, die ihm aus der verzögerten Zahlung entstehen können, eine andere Vergütung und Schadloshaltung als die Verzugszinsen nicht habe bieten wollen[8]). Die Behauptung Nußbaums (S. 15), es sei ohne weiteres anzunehmen, daß der ausländische Gläubiger die Mark sogleich in Franken umgewandelt haben würde, da man nicht unterstellen könne, daß ein solcher Gläubiger eine Valutaspekulation in deutschem Gelde beabsichtigt, die in dem Behalten des Markbetrags liegen würde, hängt ganz in der Luft. Denn warum sollte er nicht auf das Steigen der Reichsmark spekulieren können und warum sollten gerade deutsche Gerichte die Möglichkeit einer solchen Spekulation ausschließen und auf Grund solcher vager Annahmen die schon an sich schwierige Lage der deutschen Schuldner noch erschweren?

Besonderer Erwähnung bedarf das Eisenbahnfrachtrecht. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat gleichfalls nach schwankender Rechtsprechung sich jetzt auf den Standpunkt gestellt, daß die österreichische Empfangsbahn im Falle des Verlustes oder Beschädigung eines im Auslande aufgegebenen Frachtgutes nur den gemeinen Handelswert in österreichischen Kronen zum Kurse des Aufgabetages am Absendeorte zu vergüten habe. Er gibt zu, daß diese Rechtsprechung für manchen Absender eines nach Österreich gesendeten Gutes Nachteile haben könne. Er sagt aber, daß sie ebensolche Vorteile für jene Absender habe, welche Güter aus einem Lande mit schlechterer Valuta, zum Beispiel aus Polen, nach Österreich schicken. Diese Auslegung werde des geschilderten Nachteiles entbehren, wenn die österreichische Valuta einmal steigen werde. Überdies könne sich der Absender gegen den Valutaschaden durch Versicherung decken[9]).

Bei der Transportversicherung hat der österreichische Oberste Gerichtshof am 9. Nov. 1921 Ob I 746/21 entschieden, daß der Versicherer nur verpflichtet sei, den gemeinen Handelswert in österreichischen Kronen zu vergüten, den die Ware im Zeitpunkte des Beginnes der Versicherung am Absendeorte hatte. Kursdifferenzen, welche nach diesem maßgebenden Zeitpunkte auftreten, haben außer acht zu bleiben[10]).

Schließlich möchte ich noch erwähnen, daß der österreichische Oberste Gerichtshof am 14. Sept. 1921, Ob II 464/21, die Auffassung vertreten hat, daß die Einrede der sogenannten Unerschwinglichkeit der Leistung bei Zahlung einer Schuld in ausländischer Währung nicht erhoben werden kann[11]). Der Oberste Gerichtshof erklärt in dieser Entscheidung, daß die Einrede der Unerschwinglichkeit der Leistung von den Gerichten im Laufe der Kriegsjahre dann zugelassen wurde, wenn die Leistung durch ein unvorhersehbares, dem Vertragsschlusse nachfolgendes, die Wirtschaftslage von Grund auf veränderndes Ereignis erschwert wurde und zur Gegenleistung des Gläubigers in keinem Verhältnisse stand, so daß die loyale Vertragserfüllung dem Gläubiger unverhältnismäßige Vorteile zu Lasten des Schuldners brächte und dieser an der Erschwerung seiner Leistungspflichtung nicht selbst schuld war. Der allmähliche Verfall des Kronenkurses habe sich aber nicht jäh eingestellt und habe einem sorgfältigen, mit den erforderlichen Kenntnissen ausgestatteten Kaufmanne Zeit und Gelegenheit gelassen, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Aber auch bezüglich dieser Einrede möchte ich der Behauptung Nußbaums (S. 15), daß „der Schuldner gegenüber einer Geldforderung aus der Unmöglichkeit, Geld zu beschaffen, einen Einwand nicht herleiten könne“, in dieser Form nicht beitreten. Er will, m. E. ohne entsprechende gesetzliche Grundlage, die Einrede auf jene beiderseits noch nicht erfüllten Verträge aus der Zeit vor November 1918 einschränken, bei welchen es gegen Treu und Glauben verstieße, wenn der andere Teil noch nachträglich die Erfüllung trotz der grundstürzenden Veränderung der Valutaverhältnisse verlangen würde. Nun hat die österreichische Valuta gerade im Herbste des Jahres 1921 eine neuerliche, rapide und unvorhergesehene Abwärtsbewegung gemacht. Es sind deshalb auch nach dem November 1918 Fälle denkbar, in welchen man auch als grundsätzlicher Anhänger des Prinzips der Vertragstreue einem schuldlosen, durch plötzliche Kursstürze getroffenen Gläubiger diese Einrede zubilligen muß. Wird die Schuld im konkreten Falle im Inlande in Landeswährung erfüllt, so kann der Gläubiger, da Wechselkurs und Kaufkraftverschiebung der Landeswährung nicht parallel laufen, durch restlose Befriedigung auf Kosten seines Schuldners ungerechtfertigterweise bereichert erscheinen.

LGR. Dr. Otto Weinberger, Wien.

Die Auflösung der Familiengüter in Polen.

Am 15. Jan. 1922 ist in Polen das Gesetz über die Familiengüter im ehemals preußischen Landesteil v. 18. Nov. 1921 in Kraft getreten. Es bestimmt, daß die Familiengüter (Familienfideikommisse und Lehen) durch Familienschluß aufgelöst werden können und gibt dem Justizminister das Recht, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Domänen die Zwangsauflösung dieser Güter anzuordnen, falls ihre freiwillige Auflösung durch Familienschluß nicht innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 15. Jan. 1923, erfolgt ist.

Damit betritt die polnische Regierung denselben Weg, den Preußen mit seiner VO. über Familiengüter v. 10. März 1919 eingeschlagen hat. Das polnische Gesetz ist in engster Anlehnung an diese preußische Verordnung entstanden, es ist vielfach eine Übersetzung seines Vorbildes. Dennoch werden sich in der Durchführung der Familiengüterauflösung zwischen der polnischen und der deutschen Handhabung wesentliche Unterschiede ergeben, weil der Gesichtspunkt, unter dem die Auflösung in Preußen vor sich gehen soll, grundverschieden ist von dem polnischen Standpunkt. Bekanntlich gab die preußische VO. v. 10. März 1919 nur den allgemeinen Rahmen für die Auflösung, der nur stellenweise, z. B. bei den Waldgütern, die Art der Durchführung ahnen ließ, und erst die ZwangsauflösungsVO. v. 19. Nov. 1920 ergab das Bild, das diesem Rahmen einzufügen war. So will auch das polnische Gesetz nur als Vorläufer des darin angekündigten weiteren Gesetzes über die Zwangsauflösung gewertet werden und es ist zur Zeit noch nicht ersichtlich, was die weiteren Bestimmungen bringen werden. Immerhin kann heute bereits vorausgesehen werden, daß das Auflösungsverfahren in Polen ganz anders aussehen wird, als bei uns.

Die preußische Gesetzgebung auf diesem Gebiete geht, wie der Inhalt der Zwangsauflösungsverordnung erkennen läßt, von dem Grundsatze der Erhaltung des Großgrundbesitzes aus. In der Begründung zur Zwangsauflösungsverordnung ist ausgesprochen, daß durch eine Zerschlagung des Fideikommißgrundbesitzes unsere gesamte Volkswirtschaft eine Erschütterung erfahren und die Volksernährung aufs schwerste geschädigt werden würde, weil die großen Güter weit größere Mengen der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Nahrungsmittel auf den Markt brächten, als kleinere oder mittlere Betriebe. Es bestände ferner die Gefahr, daß die Fideikommißgüter, die zum großen Teil Musterwirtschaften darstellen, bei ihrer Veräußerung und Aufteilung oft in die Hände von Leuten übergehen würden, die ihren Erwerb vorwiegend als Kapitalanlage oder Luxuszweck betrachten, sich aber nicht die Förderung der Landwirtschaft durch eigenes Streben angelegen sein lassen würden. Namentlich die volkswirtschaftlich höchst bedeutsamen Interessen der zahlreichen großen Fideikommißwaldungen ließen eine Zersplitterung oder stärkere Belastung nicht zu und schließlich würde durch die Auflösung und Versteigerung in einer nicht zu verantwortenden Weise in die Rechte der Pächter und Angestellten eingegriffen, deren Existenz in der Regel durch langfristige Verträge gesichert sei. Diese Personen hätten bei dem zu besorgenden Übergange vieler Güter auf im Kriege reich gewordene Spekulanten auf soziale Rücksicht kaum zu rechnen.

Dementsprechend hat die preußische Regierung es vermieden, die sofortige Auflösung der Familiengüter anzuordnen. Vielmehr hat sie darauf Bedacht genommen, durch eine allmähliche Auflösung ein Übergangsrecht zu schaffen, das dazu geeignet ist, die vorgenannten Mißstände nach Möglichkeit auszuschalten, oder doch auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Zunächst erfolgt bei uns die Zwangsauflösung des Familienfideikommisses niemals in der Person des am 1. April 1921 lebenden Besitzers, sondern erst später, indem die nächsten Anwärter noch zur Sukzession zugelassen werden. Sodann ist bei uns Vorsorge getroffen worden, die volkswirtschaftlich besonders wichtigen Waldgüter in einer modifizierten Form zu erhalten, sei es durch Begründung von Waldgütern mit Anerbrecht, sei es durch Begünstigung von Waldgutstiftungen. In ähnlicher Weise können unter besonderen Voraussetzungen Landgüter, deren geschlossene Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, als Ganzes aufrecht erhalten werden, sofern ihre Acker- und Wiesenfläche nicht mehr als 1500 Hektar beträgt. Ferner ist dafür gesorgt, daß gemeinnützige Anstalten, wie Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, desgleichen Kunstsammlungen, Archive und Bibliotheken erhalten werden können. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in Preußen noch eine ganze Reihe von Ersatzformen zur Verfügung stehen, durch die das bisher im Familienfideikommiß gebundene Vermögen als Ganzes erhalten werden kann. Es sei nur auf die Familienstiftungen hingewiesen,

---

8) Vgl. die in der Beilage zu den Mitteilungen zit. v. 28. Mai 1921, S. 2—4, mitgeteilten Entscheidungen.

9) Vgl. die im Prager „Globus“ v. 15. Dez. 1921 von mir veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes v. 11. Okt. 1921.

10) Akt Cg XI 140/20 des Handelsgerichtes Wien. Vgl. Rechtsprechung zu den Mitteilungen zit. v. 31. Dez. 1921, S. 123.

11) Akt Cg V 718/19 des Handelsgerichtes Wien.

für die die Zwangsauflösungsverordnung eine neue Begründungsart gibt.

Ist somit in Preußen dafür gesorgt worden, daß bei der Auflösung der Familiengüter keine allzugroße noch allzuplötzliche Umschichtung des Großgrundbesitzes erfolgt, so ist die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, daß keine ähnlich vorsorgende Hand über der Auflösung in Polen walten wird. Es hängt das mit dem Zuge der polnischen Gesetzgebung zusammen, die dem Großgrundbesitze nicht günstig, vielmehr auf eine Zerschlagung und Aufteilung desselben gerichtet ist. Die polnische Gesetzgebung steht von Anbeginn des polnischen Staates an im Zeichen einer großzügig geplanten, wenn auch bisher nur zum kleinsten Teile durchgeführten Agrarreform. Zur Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1919, der den ersten Vorstoß gegen den Großgrundbesitz darstellt, ist in Polen das Ges. v. 15. Juli 1920 über die Durchführung der Agrarreform ergangen, das nach seiner völligen Durchführung in der Regel keine Güter über 400 Hektar (in einzelnen Gebieten noch nicht über 180 Hektar, in anderen nicht über 60 Hektar) bestehen lassen wird.

Mit dieser Agrarreform, deren agitatorische Ausnützung durch die Polen im Kampf um Oberschlesien bekannt ist, ist das polnische Gesetz über die Familiengüter — das ist die Hauptabweichung vom preußischen Gesetz — verquickt worden. In jedem Falle ist der Familienschluß über die Auflösung des Familienfideikommisses dem zuständigen Bezirkslandamt zur Bestätigung vorzulegen, das zu prüfen hat, ob der Familienschluß mit den Grundsätzen der Agrarreform im Einklang steht (Art. 4 des Ges.). Ist dies nicht der Fall, zielt insbesondere der Familienschluß darauf ab, die Parzellierung oder Kolonisation zu umgehen, so hat die Aufsichtsbehörde (das Appellationsgericht) die Bestätigung zu versagen (Art. 7). Durch diese Bestimmungen tritt das polnische Gesetz in schärfsten Gegensatz zu der preußischen Regelung der Materie. Nicht Schutz, sondern Vernichtung der größeren Güter ist hier die Losung. Hiermit steht im Einklang, daß § 10 der preuß. VO. v. 10. März 1919 nicht in das polnische Gesetz aufgenommen worden ist. In dieser Bestimmung sind die Waldgüter von vornherein unter besonderen Schutz gestellt worden. Zur Aufhebung des Familiengutes mit größerem Waldbestande ist Genehmigung des Justizministers und des Landwirtschaftsministers vorgeschrieben und dem Inhaber Bewirtschaftung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bei Vermeidung der Zwangsverwaltung zur Pflicht gemacht worden. In der Zwangsauflösungsverordnung ist dann in der oben angedeuteten Weise der Schutz der Waldgüter verstärkt worden. Das alles hätte in die polnische Agrarreform wenig gepaßt. Die Streichung der Sonderregelung für Waldgüter hat bei der übrigen sklavischen Anlehnung des polnischen Gesetzes an die preußische Verordnung offenbar programmatische Bedeutung. Sie bestätigt das von mir Ausgeführte über den agrarreformerischen Geist des polnischen Gesetzes.

Daneben dürfte bei der Durchführung der Auflösung in der Praxis noch ein zweiter Gesichtspunkt sich geltend machen: Kampf gegen das Deutschtum. Darüber enthält das polnische Gesetz zwar nichts, aber es ist von vornherein klar, daß Bestimmungen über die Genehmigung von Familienschlüssen, die bei uns harmlos sind, in Polen die Handhabe zur Schwächung des Deutschtums bieten werden.

Immerhin ist die Struktur des Auflösungsverfahrens in Polen die gleiche wie in Preußen, d. h. bis zum 15. Jan. 1923 die Möglichkeit der freiwilligen Auflösung durch Familienschluß, nachher eventuell Zwangsauflösung. Die Betroffenen sind also, wie sie es in Preußen waren, nunmehr vor die Frage gestellt, ob es sich empfiehlt, freiwillig aufzulösen, eventuell in welcher Form, oder ob es vorteilhafter ist, die Zwangsauflösung abzuwarten. Die Entscheidung der Frage ist zur Zeit schwierig. Denn das polnische Gesetz ist ja gleich seinem preußischen Vorbilde nur ein Rahmengesetz und es hängt alles davon ab, wie das angekündigte Zwangsauflösungsgesetz aussehen wird. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Agrarreform in Polen noch durchaus in den Anfängen steht. Bisher ist erst sehr wenig Land aufgeteilt worden und die Durchführung der Agrarreform bildet noch immer den Gegenstand heftigster parteipolitischer Kämpfe. Während die Linke auf Zerschlagung der großen Güter drängt, leisten ihr die Rechtsparteien erheblichen Widerstand. Das Ergebnis ist nicht vorauszusagen. Daß es das Zwangsauflösungsgesetz und seine Durchführung wesentlich beeinflussen wird, ist sicher, und man darf demnach diesem Gesetze, das für das Deutschtum in Polen und auch für die Abgewanderten von größtem Interesse ist, mit Spannung entgegensehen.

RA. Dr. Heinrich Freund, Berlin.

Russische Testamente.

Durch das Dekret v. 14./27. April 1918 hat die russische Sowjetregierung das Erbrecht aufgehoben. Nun fragt es sich, ob auf Grund dieses Dekretes Testamente, die von russischen Staatsangehörigen in Rußland errichtet werden, auch insofern es sich um ein in Deutschland befindliches Vermögen des Verstorbenen handelt, als ungültig anzusehen sind?

Diese Frage ist meiner Ansicht nach zu verneinen. Nach Art. 25 des EG. zum BGB. werden zwar Ausländer, auch wenn sie zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz im Inlande hatten, nach dem Gesetze des Staates beerbt, dem sie zur Zeit ihres Todes gehörten. Gemäß Art. 30 der EG. ist aber die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Aufhebung des Testierungsrechts ist nicht mehr „fremdes Recht", sondern fremde Rechtlosigkeit, und zwar in einem Umfange, dessen Anwendbarkeit in Deutschland gerade so unzulässig ist, wie es unzulässig wäre einen Ausländer nur aus dem Grunde nicht als Eigentümer einer in Deutschland befindlichen Sache zu behandeln, weil er in seiner Heimat als Sklave betrachtet wird. Wenn man ein russisches Testament nur aus dem Grunde in Deutschland unanwendbar erklärt, weil in Rußland das Testierungsrecht aufgehoben ist, dann könnte man mit denselben Recht auch das gesetzliche Erbrecht verneinen, da Art. 25 keinen Unterschied zwischen gesetzlichem und testamentarischem Erbrecht macht. Dann könnte man auch diejenigen Testamente als ungültig betrachten, die jetzt von russischen Staatsangehörigen in Deutschland errichtet werden, da die Geschäftsfähigkeit der Ausländer, insofern es sich um erbrechtliche Rechtsgeschäfte handelt, nach dem Heimatsrechte beurteilt wird (Art. 7, Abs. 3 des EG.). Eine so weitgehende Auslegung des Art. 7 ist nur darum unmöglich, weil im Art. 7, wie auch im Art. 25 es sich nur um einzelne Fragen des testamentarischen und gesetzlichen Erbrechts handelt, nicht aber um die Frage, ob ein fremder Staatsangehöriger, als solcher, überhaupt beerbt werden kann, ob er als solcher überhaupt eine letztwillige Verfügung errichten kann.

Gegen diese Argumentation (reductio ad absurdum) kann nicht etwa eingewendet werden, daß zwischen testamentarischer und gesetzlicher Beerbung, zwischen Testamenten, die von russischen Staatsangehörigen in Rußland und denjenigen, die von ihnen in Deutschland errichtet werden, ein rechtlicher Unterschied besteht, so daß man angeblich zugleich ein in Rußland errichtetes Testament auf Grund des Sowjetdekrets ungültig und auch für das in Deutschland befindliche Vermögen unwirksam erklären, und das gesetzliche Erbrecht, wie auch die Kraft des in Deutschland errichteten Testamentes betreffend dieses Vermögen anerkennen könnte. Mir scheint aber die Möglichkeit solcher rechtlicher Unterschiede sehr zweifelhaft. Was den Unterschied zwischen den in Rußland und in Deutschland errichteten Testamenten anbelangt, so ist das nur eine Formfrage. Ein in Deutschland errichtetes Testament eines Russen ist der Form nach gültig, wenn es den Formvorschriften des deutschen Gesetzes entspricht (Art. 11 des EG. zum BGB.), während für die in Rußland errichteten Testamente jetzt überhaupt keine Formvorschriften bestehen, da dort das Erbrecht aufgehoben ist. Wenn es sich aber um die Frage handelt, ob ein in Deutschland errichtetes Testament eines russischen Staatsangehörigen nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalte nach gültig ist, dann kann nur Art. 30 zu Hilfe gezogen werden. Das Testament ist gültig, weil nach der deutschen Rechtsordnung zu den Grundrechten eines jeden Menschen das Recht über sein Vermögen letztwillig zu verfügen gehört. Wenn also das Vermögen des Verstorbenen sich in Deutschland befindet, kann von einer vollständigen Nichtberücksichtigung seiner letztwilligen Verfügung keine Rede sein. Die Anwendung dieses Grundsatzes kann aber nicht nur auf die in Deutschland errichteten Testamente beschränkt werden. Wenn auch das Testament in Rußland errichtet wurde, dem Inhalte nach aber eine letztwillige Verfügung über das in Deutschland befindliche Vermögen enthält, so muß es vom deutschen Gerichte berücksichtigt werden, wenn es der Form nach den deutschen Gesetzen entspricht (z. B. ein holographisches Testament). Sonst könnte man ja behaupten, daß alle Rechtsgeschäfte fremder Sklaven, weil sie in ihrer Heimat überhaupt keine rechtliche Kraft besitzen, auch für das von den Sklaven in Deutschland erworbene Vermögen keine Bedeutung haben, wenn das Rechtsgeschäft im Sklavenlande vorgenommen wurde. Es gibt also vom Standpunkt des Art. 30 keinen Unterschied zwischen Testamenten, die in Rußland und denjenigen, die in Deutschland errichtet werden.

Dasselbe gilt auch für den Unterschied zwischen gesetzlichem und testamentarischem Erbrecht. Der Grundsatz, daß jeder Mensch nach seinem Tode von seinen Verwandten beerbt wird, hat für die deutsche Rechtsordnung keine größere, prinzipiellere Bedeutung, als der Grundsatz, daß jeder Mensch vor seinem Tode über sein Vermögen verfügen darf. Wenn die Nichtanerkennung des Testierungsrechts in Rußland als „Präjudizialpunkt" angesehen werden müßte (vgl. z. B. Bar, Intern. Privatrecht, 2. Ausg. I, 129), der die Anerkennung eines russischen Testaments in Deutschland ausschließt, dann könnte man mit demselben Recht auch die Nichtanerkennung des gesetzlichen Erbrechts in Rußland als „Präjudizialpunkt" betrachten. Man könnte sagen: der Anspruch der Sowjetregierung auf das deutsche Vermögen des verstorbenen Russen widerspricht an und für sich nicht den guten Sitten und der deutschen Rechtsordnung, weil auch nach dem deutschen Rechte der Fiskus erbrechtliche Ansprüche erheben kann (§ 1936 BGB.). Daß ge-

gebenenfalls die rechtliche Grundlage des Anspruches der Sowjetregierung (die gänzliche Aufhebung des privaten Erbrechts) der deutschen Rechtsordnung widerspricht, das geht den deutschen Richter nichts an, weil die Nichtentstehung des privaten Erbrechts nach dem Tode eines russischen Staatsangehörigen in Rußland, als „Präjudizialpunkt", eine „innere Angelegenheit" Sowjetrußlands darstellt. Diese Konstruktion ist nur darum unmöglich, weil die Ausantwortung des Nachlasses an die Sowjetregierung, wie auch die Ausantwortung an die gesetzlichen Erben mit Nichtberücksichtigung des Testamentes infolge des Sowjetdekretes tatsächlich doch eine Anwendung dieses Dekrets seitens des deutschen Gerichts darstellt und als solche unzulässig ist.

Aus diesen Gründen muß die Frage, ob die nach der Aufhebung des Erbrechts, d. h. nach dem 27. April 1918 in Sowjetrußland errichteten russischen Testamente für das in Deutschland befindliche Vermögen gültig sind, meiner Ansicht nach bejaht werden. Um so mehr sind die vor dem Dekret v. 27. April 1918 errichteten Testamente für dieses Vermögen gültig. Das Dekret soll zwar rückwirkende Kraft haben „hinsichtlich aller vor seinem Erlaß eröffneten Erbschaften, wenn sie von den Erben noch nicht erworben, oder wenn auch erworben, noch nicht in Besitz genommen sind" (Art. 10). Das soll aber nicht bedeuten, daß auch die vor dem 27. April 1918 errichteten Testamente nach dem Sinne des Dekretes als „ungültig" anzusehen sind, falls die Erbschaft von den Erben noch nicht in Besitz genommen wurde. Von der „Ungültigkeit" der früheren Testamente wird im Dekret überhaupt nichts erwähnt. Diese juristische Konstruktion widerspricht dem Inhalte des Art. 10, in dem es sich um die Konfiskation aller noch nicht in Besitz genommenen Erbschaften handelt, „wenn sie auch erworben sind". Das Dekret sagt: wenn du auch auf Grund eines Testamentes, das nach den früheren Gesetzen gültig war, das Erbrecht „erworben" hast, nehme ich dir die Erbschaft weg. Das Testament ist also nicht ungültig, sondern nur in Rußland unwirksam, weil die Erbschaft dort konfisziert wird. Infolgedessen muß ein vor dem 27. April 1918 errichtetes Testament nicht nur dann, wenn es den deutschen formellen Vorschriften, sondern auch dann, wenn es den damaligen russischen Gesetzen entspricht, als gültiger Erwerbstitel für das in Deutschland befindliche Vermögen angesehen werden, und zwar unabhängig davon, ob der Erblasser in Deutschland oder in Rußland gestorben ist, ob er vor oder nach dem 27. April 1918 starb und ob sein Testament nach seinem Tode in Rußland gerichtlich „bestätigt" wurde oder nicht. Die sog. gerichtliche „Bestätigung" entspricht nach dem russischen Zivilgesetzbuch im Grunde genommen der Erteilung eines Erbscheines an den testamentarischen Erben in Deutschland. Sie ist also keinesfalls eine zur Gültigkeit des Testaments nötige Bedingung (Senatsentscheidung Nr. 392 pro 1871 u. a.). Das Testament wird als Erwerbstitel noch vor der gerichtlichen „Bestätigung" angesehen (Sen.-Entsch. Nr. 56 pro 1880, Nr. 104 pro 1902). Die „Bestätigung" ist nur für die Besitznahme der Erbschaft nötig, und zwar nur dann, wenn das Vermögen sich in Rußland befindet (Entsch. Nr. 80 pro 1907). Die Zeit des Todes (vor oder nach dem 27. April 1918) kann für die Wirksamkeit des russischen Testamentes in Deutschland keine rechtliche Bedeutung haben, weil die Wirksamkeit nur davon abhängt, ob das Testament zur Zeit seiner Errichtung nach den damaligen russischen Gesetzen gültig war.

RA. J. Rabinowitsch, früher St. Petersburg, z. Zt. Berlin.

Entgegnungen.

Zum Rechte des besetzten Gebietes während des Waffenstillstandes.

Die in dem kleinen Aufsatze JW. 1921, 1444 vertretene Auffassung über die rechtliche Natur der Besetzung des besetzten Gebietes während des Waffenstillstandes als einer occupatio bellica glaubt die Schriftleitung durch eine kurze Fußnote ad absurdum führen zu können. Die Ansicht der Schriftleitung ist aber irrig. Es ist die Besetzung der rheinischen Gebiete während des Waffenstillstandes als eine occupatio bellica anzusprechen.

Die in dem gleichen Hefte der JW. aufgenommene Entscheidung des Reichsgerichts S. 1454 erkennt ausdrücklich den Besetzungsbehörden das Recht zu, deutsche Gesetze auf Grund des Art. 43 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 29. Juli 1899 aufzuheben. Diese Verordnung, wie auch das Haager Abkommen von 1907 setzen aber Kriegszustand und damit occupatio bellica voraus. Außer von List und Vogels, die in der Abhandlung zitiert sind, wird aber die Auffassung von den namhaftesten Lehrern des Völkerrechts geteilt. Strupp sagt zwar in der Zeitschrift für Völkerrecht XI Heft 2/3 S. 17, daß es sich um einen Mischfall zwischen occupatio bellica und occupatio pacifica handelt, doch bestätigt Professor Giese-Frankfurt die Ansicht, daß es sich um eine occupatio bellica, modifiziert durch den Waffenstillstandsvertrag, handele (vgl. auch RG. 102, 106 ff.).

Die Entscheidung des Reichsgerichts JW. 1921, 1454, sowie die dort angeführte v. 14. Dez. 1920 Rep. II 250/20 gibt aber die Anregung, eine weitere im Rahmen der Sache liegende Frage zu erörtern. Die Wiedereinführung des freien Handels ist als „tatsächlicher Vorgang" angesehen, der durch die Zulassung dieses Zustandes im besetzten Gebiete seitens der Besetzungsbehörden eingeführt sei. Einer ausdrücklichen Duldung dieses Zustandes durch die deutschen Behörden oder einer Anerkennung bedarf es nicht, da ja die Besatzungsbehörden auf Grund des Haager Abkommens im okkupierten Gebiet für Deutschland neue Gesetze einzuführen und alte aufzuheben befugt sind. Diese Aufhebung alter Verordnungen braucht nun nicht etwa durch besondere verkündete Verordnung der einzelnen Generäle der Besatzungsbehörden zu erfolgen, sondern es genügt die tatsächliche Einführung dieses Zustandes durch die Besatzung. Der freie uneingeschränkte Handel ist das Gewöhnliche; besondere wirtschaftliche usw. Verhältnisse während des Krieges machten eine Einschränkung durch Gesetze notwendig. Wenn nun die besetzenden Mächte den ursprünglichen Zustand des freien Handels dadurch wiedereinführen, daß sie den betreffenden deutschen Wirtschaftsbehörden im besetzten Gebiete die einschränkende Tätigkeit unmöglich machen, daß sie die Stellen auflösten, den Beamten die Tätigkeit verboten, ausdrücklich die Einfuhrscheine für freie Einfuhr durch Paß- und Zollkontrolle für früher bewirtschaftete Waren gaben, so ist dieser hierdurch geschaffene tatsächliche Zustand als gleich zu erachten einer expressis verbis verkündeten Verordnung. Die Gerichte haben diese Maßnahmen der militärischen Besatzungsbehörden gleichzuerachten besonders verkündeten Gesetzen, die ja auch nichts anderes, als diesen tatsächlichen Zustand schaffen könnten. Der Mangel eines verkündeten Gesetzestextes ändert an der rechtlichen Bedeutung der durch den tatsächlichen Zustand aufgehobenen, den freien Handel beschränkenden deutschen Verordnungen nichts. Die Besatzungsbehörden haben ihren gesetzgeberischen Willen, den sie auf Grund des gemeinen Völkerrechts aussprechen konnten, genügend deutlich ausgesprochen. Es ist dadurch der hier geschaffene tatsächliche Zustand einem ausdrücklichen aufhebenden Gesetz gleichzuerachten und auf Grund der völkerrechtlichen Bestimmung als eine Aufhebung der einschränkenden deutschen Verordnungen, und zwar durch gesetzgeberische Handlung, die als deutsches Recht anzusprechen ist, zu werten.

RA. Paul Pottgießer, Cöln.

Befreiung des ausländischen Staates von inländischer Gerichtsbarkeit.

(Zu der Entsch. des RG. v. 10. Dez. 1921; 177/21 I., JW. 1922 S. 160 ff.)

Diese Entscheidung zwingt mich denn doch, eine jahrelang geübte Zurückhaltung aufzugeben und wenigstens anzudeuten, daß und warum ich die Anwendung des vom RG. zugrunde gelegten Rechtssatzes für unrichtig halte. Meine Zeit erlaubt mir augenblicklich leider nicht, die Frage ex professo zu erledigen, aber vielleicht nimmt sie nach meinen Fingerzeigen ein anderer auf, oder ich kann später ausführlicher darauf zurückkommen.

Es soll der Grundsatz gar nicht bestritten werden, daß der souveräne Staat an sich nicht Recht bei einem anderen Staate zu nehmen braucht. Aber dann muß auch die Voraussetzung stimmen, daß wirklich der souveräne Staat selber Gericht nimmt, daß er unmittelbar selber verklagt wird, und das bestreite ich auf das entschiedenste. Nicht erst seit heute; ich habe schon in meiner „Einführung in das Recht" S. 25 Anm. 1 einige Bedenken angedeutet und S. 154 ff. meine grundsätzliche Stellung dargelegt, bin aber leider noch nicht dazu gekommen, sie eingehend theoretisch zu begründen. Ich muß mich auch hier mit einigen großen Zügen begnügen.

Der Fehler der herrschenden Theorie und Praxis liegt in der Gleichsetzung von behördlichem und Staatsakt. Als Staatsakt, der unmittelbar vom Staate selber vorgenommen wird, ist m. E. nur der Gesetzgebungsakt anzuerkennen, alles übrige ist bloßer behördlicher Akt. Der Staat schiebt den Inhaber der Behördenstellung zwischen sich und den Privatmann ein, läßt die behördliche Person alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungen vornehmen, die er vorgenommen wissen will. Er verwaltet sich nicht selber, sondern läßt sich verwalten, ist nicht Subjekt seiner eigenen Verwaltung, sondern Objekt, wie es ja auch der Sprachgebrauch anerkennt durch die Worte: Der Staat wird schlecht verwaltet, seine Politik wird schlecht geführt. Daß zunächst diese Vorstellung möglich ist, sollte gar nicht bestritten werden. Wir sind vielfach noch zu sehr in der Beseler-Gierkeschen Organtheorie befangen und lassen uns durch sie zu dem Schluß verleiten, daß das Organ immer ein unselbständiger Bestandteil des Ganzen sein müsse, gar nicht in einer, wenn auch nur relativen Selbständigkeit gedacht werden könnte. Weil wir für die Deliktshaftung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen nach einer zwingenden Vorstellung suchten, kamen wir zu der Annahme, daß die delinquierende Behörde, der delinquierende Vorstand immer die juristische Person selber sei, daß also das Delikt von der juristischen Person selber begangen würde. Diese Vorstellung hat uns Jahrzehnte gute Dienste getan, ist heute aber entbehrlich und wird mit dem Vordringen der Erkenntnis, daß auch

hier das fiktionale Denken (Vaihinger!) eintritt, gänzlich beseitigt werden. Man glaubte das fiktionale Denken als unhaltbar zu widerlegen, indem man es als Fiktion aufwies, heute aber weiß man, daß es zum täglichen Brot der Menschen gehört. Ich habe schon an anderer Stelle, ArchivPra. 114, 143 ff., darauf hingewiesen, daß allerdings ein Fehler gemacht wurde, indem man annahm, daß die Fiktion bei der juristischen Person aus dem Nichts ein Etwas hervorzaubern wollte (man hängt den gedachten Hut an den gedachten Haken in der gedachten Wand), während es sich bei unserer Fiktion nur um eine besondere Betrachtung eines positiv vorhandenen Etwas handelt. Sobald man sich also von dem vermeintlichen Zwang befreit, den Vorstand, die Behörde als Organ in dem Sinne zu betrachten, daß dieses Organ notwendig unselbständiger Bestandteil des Ganzen und nur dieses sein könne, ist die Bahn frei zu der anderen Auffassung, daß das „Organ" auch eine relative Selbständigkeit haben kann. Da ist nun wieder die Sprache, die ich den Juristen gar nicht genug zur peinlichen Beobachtung empfehlen kann, unsere Lehrmeisterin, sie sagt genau, was wir denken. Sie sagt z. B.: der Fuß tritt auf, seine Hand fällte ihn selber, der Kopf denkt, das Herz lenkt, der Magen fordert sein Recht, das Auge sieht, das Ohr hört. Man kann dies alles umdenken und umformeln dahin, daß der Mensch als Subjekt aller dieser Funktionen erscheint und nicht das verhältnismäßig selbständig und isoliert vorgestellte Organ. Man kann eben beides und tut beides. Nicht zu vergessen: es kommt nicht darauf an, was gedacht werden muß oder was gedacht werden kann, sondern was gedacht wird! Dies wird mit Vorliebe übersehen, weil man in den logischen Vorgängen „Wahrheiten" zu finden glaubt, während es sich doch nur um Schlüssigkeiten, Folgerichtigkeiten handelt. Zur Wahrheit und zu Wahrheiten reicht es bei uns nicht, das Gegenteil bilden wir Juristen uns noch viel zu sehr ein.

Schluß: Wir können uns die Organe als relativ selbständig vorstellen und tun das auch jeden Tag.

Diese Vorstellung der verhältnismäßigen Selbständigkeit ist für uns Juristen aber auch notwendig, so notwendig, daß es unverständlich ist, wie dies beharrlich übersehen werden kann.

Es ist ganz unmöglich, uns vorzustellen, daß der Staat, der durch Gesetzgebung oder gar durch Verwaltungsakt dem einzelnen Staatsbürger irgendein öffentliches oder privates subjektives Recht verleiht, ihm dies als echtes Recht gegen den Staat unmittelbar selber verleihen könnte. Das ist mit der Staatsallmacht unverträglich und wird auch nicht durch die Betrachtung beseitigt, das Recht bestehe, bis es durch staatsrechtlichen Gegenakt wieder aufgehoben werde. Das streitet gegen unser ganzes juristisches Denken, wie es nun einmal ist, denn das ist kein Recht, das die Gegenpartei, gegen die es sich richtet, vielleicht auf etwas umständlichem Wege, aber doch beliebig entziehen kann. Eiserne Grundlage für den Begriff des subjektiven Rechtes ist die Unentziehbarkeit, die (abermals eine Fiktion!) Selbstbehauptungsfähigkeit aus eigener Kraft. Wo diese fehlt, da fehlt es auch an einem echten Recht, vgl. meine Einführung S. 69 ff., 186, 189 f. Folglich ist es ein Unding, sich vorzustellen, der Schuldner, der Leistungen „an den Staat" übernimmt und dafür Gegenleistungen zu fordern hat, sei Gläubiger unmittelbar des Staates selber und könne den Staat unmittelbar selber verklagen. Er verklagt die Behörde, mit der er zu tun hat, aber nicht den Staat, und die Behörde wird vom Staate mit den Mitteln versehen, den Gläubiger zu befriedigen. Wenn es dem Wesen der Souveränität widerspricht, daß der fremde Staat vor unseren Gerichten Recht nimmt, dann widerspricht es dem Wesen der Souveränität noch viel mehr, daß der einheimische Staat vor den einheimischen Richtern, seinen — man verzeihe den Ausdruck — Kreaturen Recht nimmt. Das wäre schon keine Justiz mehr, sondern höchstens Verwaltung, aber schließlich nicht einmal diese, sondern wohlmeinende Spiegelfechterei, um den Untertan zu beruhigen.

Theorie und Praxis helfen sich gegenüber diesen unbequemen Dingen mit dem Wort von der Selbstunterwerfung des Staates. Dahinter steckt eine unerlaubte Unklarheit, die sich gerade an der beliebten Selbstunterwerfung des ausländischen Staates unter die inländische Gerichtsbarkeit deutlich zeigt. Souveränität bedeutet juristische Ungebundenheit, und zwar nicht bloß Ungebundenheit des Seins, sondern ebensosehr auch Ungebundenheit des Funktionierens. Nun die widerspruchsvolle Vorstellung, daß der souveräne Staat sich durch Erhebung der Klage oder Widerklage selber unterwerfe. Entweder er verliert dabei die Krone der Souveränität oder er bindet sich nicht, sondern kann sich trotz der „Selbstunterwerfung" noch jederzeit kraft seiner Souveränität aus dem Prozesse wieder herausziehen, d. h. er braucht das Urteil nicht anzuerkennen. Alles andere ist unklar und nur eine aus der Verlegenheit geborene Redensart. Es ist unhaltbar, anzunehmen, ein souveräner Staat könne sich unbeschadet seiner Souveränität bindend der Rechtsprechung eines anderen Staates derart unterwerfen, daß er nicht beliebig wieder aus dem Prozesse ausscheiden könne. Im Gegenteil, solange man daran festhält, daß der Staat unmittelbar selber prozessiert, daß er ferner unbeschränkt souverän bleibt, fordert die Folgerichtigkeit, daß er jeden Augenblick sagen kann: Ich mache nicht mehr mit. Mit solchen Worten wie Selbstunterwerfung komme man uns nicht, sondern setze sich vorher erst einmal gründlich mit jener philosophischen Frage auseinander, ob die Verbindung von Allmacht und Allwissenheit in einer Person vorstellbar ist. Entweder Gott ist allwissend, dann weiß er auch die fernste Zukunft. Weiß er aber die fernste Zukunft, so ist diese schon jetzt festgelegt und Gott ist nicht allmächtig; denn wäre er allmächtig, so würde er die fernste Zukunft beliebig ändern können. Ist er aber allmächtig, dann kann er nach dem Ausgeführten nicht allwissend sein. Die Behauptung, seine Allmacht ginge so weit, daß er sich selber binden könne, ist scholastischer Sophismus. Nicht besser steht es um die Lehre von der Selbstunterwerfung des Staates unter die fremde Gerichtsbarkeit. Kein Staat kann einer Gerichtsbarkeit unterworfen sein, wenn er Souveränität hat, er kann ihr weder nach innen noch nach außen unterworfen sein. Wenn trotzdem eine Unterwerfung da ist, dann ist Gegenstand der Unterwerfung eben nicht der Staat, sondern jemand anderes, oder der Staat ist nicht mehr souverän. Noch ein anderes. Wenn Richter oder Verwaltungsbeamte sündigen, dann sündigt gewiß nicht der Staat, denn er hält ja die verschiedensten Wege offen, um diese Sünden wieder gutzumachen, ja sie zu verhindern. Er mißbilligt diese Handlungen derart, daß er sogar Strafen darauf setzt. Wird in einem zuständigen Verfahren auf Strafe gegen den ungetreuen Beamten oder Richter erkannt, dann bestraft sich doch der Staat nicht selbst für seine eigenen Handlungen. Wenn das wäre, müßte immer nur der oberste Staatsvertreter bestraft werden und käme wohl nie aus dem Gefängnis heraus. Wenn die betreffende Behördenhandlung rechtswirksam ist trotz ihrer Rechtswidrigkeit, müßte doch angenommen werden, daß sie eine staatliche Handlung sei. Man käme um diese Annahme nur da herum, wo die behördliche Handlung rechtsunwirksam ist.

Angenommen der Amtsrichter bricht bewußt das Recht in einem Urteil, die Berufung an das LG. ist erfolglos, weil die Landrichter mit dem Amtsrichter unter einer Decke stecken. Alle weiteren Versuche des Zivilprozesses, des Disziplinarverfahrens, des Strafrechtes bleiben ebenfalls erfolglos, weil die Richter gemeinsame Sache machen. Hat dann der Staat das Recht verweigert? Von welchem Augenblick an? In der ersten, in der zweiten oder, wo sie gegeben ist, in der dritten Instanz? Nein, die Beamten haben es getan, aber nicht der Staat, der ein solches Verfahren unzweifelhaft mißbilligt.

Ferner wenn der Justizfiskus mit dem Kultusfiskus einen Mietvertrag schließt und später sein Grundstück an einen Privatmann veräußert, ist der Erwerber nun Vermieter oder ist er es nicht? wann ist der Mietvertrag entstanden? bei dem Abschluß oder bei der Grundstücksübereignung? Das letzte ist unmöglich, also muß zwischen den verschiedenen stationes fisci ein vollgültiger Mietvertrag möglich sein und ist es auch, folglich haben diese stationes fisci aber auch größere Selbständigkeit, als man heute annimmt. Partei in und aus ihren Rechtsgeschäften ist der jeweilige Inhaber des betreffenden Amtes, solange er Inhaber ist, und er haftet nicht mit seinem Privatvermögen, sondern mit den Staatsmitteln. So war es auch in dem bekannten Fall Hellfeld gegen den „russischen Staat", in Wirklichkeit gegen den russischen Kriegsminister als solchen. Darum konnte Hellfeld auch nicht das Guthaben des russischen Finanzministers bei Mendelssohn & Co. für seine Forderungen gegen den Kriegsminister pfänden lassen. Der ganze große Aufwand wäre nicht nötig gewesen, die Frage war viel einfacher.

Wenn nun der rechtsgeschäftliche Verkehr lediglich ein Verkehr mit den Behörden, aber nicht mit dem Staat unmittelbar ist, wenn also im Binnenverkehr die Behörden vorgeschobene Zwischenpersonen sind und gar nichts anderes sein können[1]), dann muß dies auch im Außenverkehr gelten. Als Hellfeld seinen Vertrag mit dem russischen Kriegsminister schloß, da schloß er nicht mit dem russischen Staat ab, sondern nur mit dem Kriegsminister als vorgeschobener Zwischenperson.

Das Ergebnis ist also: Rechtsgeschäftlich und deliktsrechtlich handelt der Staat niemals unmittelbar selber, sondern es handeln für ihn, an seiner Stelle vor- und zwischengeschobene Personen, die Inhaber der Behördenstellungen oder der sonstigen Anstellungen. Damit entfällt praktisch die herrschende völkerrechtliche Lehre, und der Rechtsweg wegen der Schiffszusammenstöße ist zulässig.

Geh. JR. Prof. **Dr. Krückmann**, Münster i. W.

---

[1]) Natürlich hat diese Theorie auch schwache Stellen, z. B. die Gehaltsforderung der höchsten Beamten. Aber diese Schwierigkeiten sind leichter zu überwinden als die unlöslichen Widersprüche zur Souveränität und zur Staatsallmacht. Im übrigen verweise ich auf meine Einführung in das Recht.

Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Unter welchen Voraussetzungen stellt sich das Hinfallen eines zum Zuge eilenden Reisenden auf dem Bahnsteig als Betriebsunfall dar?] †)

Aus den Gründen: Unstreitig ist der Kl. noch auf dem Bahnsteig, und zwar auf dem Wege von der Sperre zu dem Zuge, in den er einsteigen wollte und dann auch eingestiegen ist, zu Fall gekommen, — also noch vor der eigentlichen Beförderung, die erst mit dem Vorgang des Einsteigens selbst beginnt. Es handelt sich also nicht um einen Unfall bei dem Einsteigen, — wie er nach der Rechtsprechung des RG. grundsätzlich ohne weiteres zu den „bei dem Betrieb" der Eisenbahn erlittenen Unfällen im Sinne des § 1 HPflG., sondern um einen auf dem Wege zum Einsteigen erlittenen Unfall. Ein unter solchen Umständen eingetretener Unfall kann als Betriebsunfall im Sinne des § 1 HPflG. nur dann angesehen werden, wenn ein besonderer innerer Zusammenhang des Unfalls mit den dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Gefahren dargetan wird. Dieser Zusammenhang muß den unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang ersetzen; ein solcher kann nicht in Frage kommen, weil, wie das BG. richtig ausspricht, der Betrieb der Eisenbahn, die eigentliche Beförderungstätigkeit im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht begonnen hatte. Hiervon ausgehend erachtet das BG. einen besonderen Zusammenhang des Unfalls mit den dem Eisenbahnbetrieb anhaftenden Gefahren auf Grund folgender Feststellungen für dargetan: der in Frage stehende Zug sei der erste gewesen, der nach der Eisenbahnsperre nach S. abgelassen wurde. Eine große drängende Menschenmenge, darunter auch der Kl., sei schon an der Bahnsteigsperre gestanden, als diese eine Stunde vor Abgang des Zuges geöffnet wurde. Alle Reisende seien in Hast und Eile dem Zuge zugestrebt, um Sitzplätze zu erhalten. Auf dem verhältnismäßig engen Raume des Bahnsteigs sei die ganze große Menschenmenge auf den Zug zugestürzt, man habe sich zu überholen gesucht, aneinander gestoßen, und der Kl., der mitten in dieser Menge war, sei infolgedessen zu Fall gekommen und habe sich den Armbruch zugezogen. Diese Eile und Hast, die den Reisenden bei der Unmöglichkeit des Ausweichens auf dem schmalen Bahnsteig in Gefahr bringe und die hier nach der Überzeugung des BG. die Ursache des Unfalls gewesen ist, sei aber eine Gefahr, die die Eigenart des Eisenbahnbetriebs mit sich bringe. Diese Ausführungen stehen rechtlich im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. bes. Warn. 1914 Nr. 128): insbesondere ist es für die Anwendung des § 1 HPflG. nicht entscheidend, ob die Eile objektiv erforderlich war. Darauf allein kommt es an, ob der Verunglückte die Eile für erforderlich gehalten hat und zu dieser Annahme durch bestimmte Betriebsvorgänge veranlaßt worden ist. Dies ergeben für den vorliegenden Fall die Feststellungen des BG., die ohne Rechtsirrtum getroffen sind.

(Reichseisenbahnfiskus w. W., U. v. 10. Nov. 1921; 382/21 VI. — Frankfurt a. M.) [Sch.]

2. Zur Frage der Gleichartigkeit der Waren im Sinne der §§ 4, 5 WZG.]

Der Kl., die eine Seifenfabrik betreibt, sind für ihren Geschäftsbetrieb seit 1902 und 1903 das Warenzeichen „Stella" für „Seifen, Parfümerien, Putzmittel, Odontina, und sonstige Toilettenmittel, Schmiermittel" und das Wortzeichen „Stellaria" für „Seife, Seifenspiritus, seifenhaltige Kopfwaschwasser, Seifenleim, Parfümerien, Kerzen, Desinfektionsmittel, medizinische Seifen, kosmetische, ätherische und technische Öle, kosmetische Pulver und Salben, Firnisse, Glyzerin, Olein (als Putzmittel) und Stearin" eingetragen. Der Bekl. ist seit 1918 das Wortzeichen „Stella" für ihren Geschäftsbetrieb, eine Großhandlung von Schuhmacherbedarfsartikel- und Schuhwaren, eingetragen und zwar für „Lederappretur, Tinten, Schwärzen, Bodenfarben, Wichse, Schuh- und Ledersalben". Die Kl. verlangt auf Grund des § 9 Nr. 1 WZG. Löschung des bekl. Zeichens für alle Waren mit Ausnahme von Tinten. Die Bekl. hat die Verwechselbarkeit der Zeichen und die Gleichartigkeit der Waren bestritten. Die Vorinstanzen haben die Kl. abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg. Gründe: Das BG. kommt mit dem LG. zur

---

Zu 1. In dem ersten Teil der Begründung wird zutreffend ausgeführt, daß zur Zeit des Unfalls die eigentliche Beförderungstätigkeit der Eisenbahn noch nicht begonnen hat, und so ein unmittelbarer Zusammenhang des Unfalls mit dem Betrieb nicht vorliegt. Gleichwohl konstruiert in dem zweiten Teil der Begründung das RG. in Übereinstimmung mit dem BG. eine Art mittelbaren Zusammenhang des Unfalls mit dem Betrieb. Dieser wird darin gefunden, daß Kl. in einem Menschengedränge nach dem haltenden Zug gelaufen, dabei gestoßen und hingefallen sei und sich den Arm gebrochen habe. Die Eile, die der Kl. für erforderlich gehalten habe, sei durch bestimmte Betriebsvorgänge veranlaßt.

Ich halte diese Beweisführung für höchst bedenklich. Einmal ist nicht geprüft, ob nicht eigenes Verschulden des Kl. darin liegt, daß er sich in ein solches Gedränge begibt. Die Sperre ist eine Stunde vor Abgang des wartenden Zuges geöffnet worden, es lag also nicht die geringste Notwendigkeit vor, sich übermäßig zu beeilen. Außerdem ist nicht geprüft, ob nicht auf den Unfall der Begriff der höheren Gewalt Anwendung findet. Aber abgesehen hiervon widerspricht es dem Begriff Betriebsunfall, wenn ein Unfall ganz ohne den Betrieb, vor Beginn des Betriebs stattfindet. Es geht zu weit, die Eisenbahn verantwortlich zu machen für solche Unfälle, zumal wenn sie, wie im vorliegenden Fall, alle Maßnahmen getroffen hat, um den Reisenden die Möglichkeit zu geben, vor Beginn des Betriebs in den Zug zu gelangen.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

Zu 2. Eine klärende und deshalb wichtige Entscheidung. Ihr ist durchaus zuzustimmen. Sie bekennt sich, ohne es besonders auszusprechen, zu dem Satze, daß das Warenzeichenrecht ein „Recht des guten Glaubens und der Lauterkeit des Verkehrs" sei (Kohler). Neue Grundsätze werden nicht aufgestellt. Reichsgericht und Patentamt (PMZBl. 1905, 209; 1897, 63; 1900, 210) haben schon ausgesprochen, daß als „gleichartig" insbesondere solche Waren zu erachten sind, die in gleichen Betrieben hergestellt oder vertrieben werden und sich an den gleichen Kundenkreis wenden. Beide Gesichtspunkte hebt auch die obige Entsch. besonders hervor, wobei freilich für den letzteren insofern etwas weitere Grenzen gezogen werden, als gesagt wird, es sei nicht erforderlich, daß der Abnehmerkreis für beide Warenarten nicht ganz so verschieden sei, daß ein Bedarf der betreffenden Ware für beide gar nicht in Frage kommen könne. Für die Frage der Gleichartigkeit der Waren wird als besonders wesentlich bezeichnet, ob die Waren sich so nahe stehen, daß infolge der gleichen oder verwechslungsfähigen Marke die Abnehmer zur Meinung gelangen können, sie stammten aus demselben Geschäftsbetrieb. Gemäß dem formalen Charakter des deutschen Warenzeichenschutzes wird besonders darauf hingewiesen, daß es nur auf die Waren, welche eingetragen sind, nicht aber darauf ankomme, ob die Waren auch tatsächlich in Verkehr gebracht würden. Der Satz: Öle seien mit Salben und Appreturen deshalb gleichartig, weil zur Herstellung der letzteren auch die von dem Inhaber des Klagezeichens vertriebenen technischen Öle erforderlich seien, darf nicht dahin verstanden werden, daß Rohstoffe und Halbfabrikate den fertigen Waren ohne weiteres gleich zu achten seien. Es ist vielmehr Tatfrage, ob dies der Fall ist (vgl. Bericht der Reichstagskommission zum Warenzeichengesetzentwurf zu § 5). Es entscheidet die Verkehrsauffassung, die je nach dem Industriezweig verschieden sein kann, sich auch mit der Entwicklung der Industrie und des Handels ändern kann. (Siehe Kent, Warenzeichengesetz S. 32.) Das RG. weist aber in der obigen Entsch. darauf hin, daß das Verhältnis, in dem die eine Warengattung als Nebenprodukt und Fertigprodukt zur anderen Warengattung als Rohstoff und Hauptprodukt steht, als Argument für die Annahme einer gleichen Herkunfts- resp. Produktionsstelle verwendet werden kann.

JR. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

Abweisung der Klage, weil es die beiderseits in Betracht zu ziehenden Warengruppen für verschieden voneinander erachtet. Diejenigen Waren, für die das Zeichen der Bekl. eingetragen sei, gingen ihren Weg für sich, die gewerblichen Kreise, die sie mit ihren Erzeugnissen befriedige, seien ganz anders, als die der Kl. Die beiderseitigen Kundenkreise seien ganz verschieden. Auf einzelne Ausnahmen, daß etwa gelegentlich einmal ein Warenhaus gleichzeitig beide Warengattungen führe, komme es nicht an. Diese Gründe lassen den entscheidenden Gesichtspunkt außer acht. Wesentlich ist, ob die Waren, für die die verschiedenen Zeichen eingetragen sind — und nur auf die Eintragung kommt es an, nicht darauf, ob sie auch tatsächlich im Verkehr sind, ebensowenig aber auch auf die Art des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört — sich so nahe stehen, daß das Publikum infolge des gleichen oder verwechslungsfähigen Zeichens zur Meinung gelangen kann, sie stammen aus ein- und demselben Geschäftsbetrieb. Weiter ist erforderlich, daß die Abnehmerkreise für beide Warenarten nicht ganz so verschiedener Art sind, daß ein Bedarf der einen Warengattung für beide gar nicht in Frage kommt. Ob im übrigen die Waren ihrer äußeren Beschaffenheit nach oder ihrer Natur nach miteinander verwandt sind, ist belanglos. Wenn das BG. sagt, die gewerblichen Kreise, die die Bekl. mit ihren Waren befriedigt, seien ganz andere, als diejenigen, die die Kl. befriedigt, und ebenso sei der Kundenkreis dieser gewerblichen Kreise voneinander ganz verschieden, so ist diese Auffassung offenbar zu eng und legt auf die tatsächlich bestehenden, gerichtskundigen Verhältnisse zu wenig Gewicht, indem sie sie nur als gelegentliche Ausnahmen ansieht. Denn gleiche Abnehmer für die beiderseitigen Erzeugnisse als Zwischenhändler sind nicht nur gelegentlich einmal Warenhäuser, sondern in weitem Umfange auch Drogisten, Krämer und ähnliche Geschäfte. Daraus ergibt sich von selbst schon, daß auch das in letzter Linie in Betracht kommende Publikum zum großen Teile das gleiche ist. Jedenfalls kommen alle diejenigen, die einen Bedarf für die Waren der Kl. haben, zugleich auch als Abnehmer für die Waren der Bekl. mit in Frage, da deren Waren Bedarfsgegenstände für jedermann sind, also auch für diejenigen, die die Waren der Kl. brauchen. Es ist nicht richtig, daß die Kreise der Konsumenten beider Waren so verschiedene voneinander sind, daß diese nur für den einen Kreis dienen. Der Kundenkreis für die Waren der Kl. schließt vielmehr den Kundenkreis der Waren der Bekl. ein. Das BG. kommt zu seiner Feststellung nur infolge der rechtsirrigen Auffassung, als handle es sich bei den Waren der Bekl. nur um Schuhmacherbedarfsartikel und um einen Kundenkreis von Schuhmachern, während doch Wichse und Schuhsalben auch von anderen verbraucht werden und namentlich auch von solchen, die Firnisse und Öle, die Waren der Kl., kaufen. Völlig ohne Begründung aber hat das BG. die Behauptung gelassen, daß die Produktionsstätte für beide Arten von Waren nicht verwechselt werden könnte. Das Gegenteil liegt schon wegen der stofflichen und natürlichen Verwandtschaft der Ware nahe, soweit es sich um technische Öle, für die das Zeichen der Kl. dient, und um Schwärzen, Bodenfarben, Wichse, Schuh- und Ledersalbe handelt, für die das Zeichen der Bekl. eingetragen ist. Selbst wenn man nicht so weit gehen will, diese Waren geradezu als dieselben anzusehen und anzunehmen, daß unter den weiteren Begriff der Öle auch die Salben und Appreturen fallen, so sind sie doch mindestens gleichartig um deswillen, weil zur Herstellung der letzteren Waren auch die von der Kl. vertriebenen technischen Öle erforderlich sind, es daher durchaus im Rahmen des Fabrikationsbetriebs der Kl. liegt, auch diese Fertigprodukte aus den von ihr fabrizierten Ölen zu fabrizieren. Das gleiche gilt von den Firnissen, für die das kl. Zeichen eingetragen ist, im Verhältnis zur Lederappretur, Schwärzen, Bodenfarben, Wichse, Schuh- und Ledersalben der Bekl. Dieses Verhältnis, in dem die eine Warengattung als Nebenprodukte und Fertigprodukte zur anderen Warengattung als Rohstoff- und Hauptprodukte stehen, legt aber die Annahme einer gleichen Herkunftsstelle und gleichen Produktionsstätte besonders nahe. Hiernach muß entgegen der Ansicht des BG. im Sinne von §§ 4 und 5 WZG. die Gleichartigkeit der Waren bejaht werden. Da die Verwechslungsgefahr der Zeichen im übrigen bereits vom BG. festgestellt worden ist, hiergegen auch die Revisionsangriffe sich nicht richten, konnte von hier aus bereits die Endentscheidung getroffen und nach dem Klagantrage die Verurteilung zur Löschung ausgesprochen werden. S.-Gesellschaft v. 1918 AG. w. B., U. v. 9. Juli 1920; 46/20 II. — Hamburg. [B.]

**3. Kinomatographische Aufnahme schauspielerischer Darbietungen. Der mitwirkende Schauspieler kann der Verbreitung von Postkarten, die einzelne, später mit einem photographischen Standapparat gemachte Filmbilder wiedergeben, gemäß § 22 KunstUG. nicht widersprechen.] †)

Der Kl. war zusammen mit der Filmschauspielerin N. Darsteller im Film „Rausch“, der nach dem gleichnamigen Schauspiel Strindbergs von der A.-Film-GmbH. aufgenommen wurde. Nach Beendigung der Aufnahme für den Film wurden mit einem photographischen Standapparat noch einige Einzelaufnahmen gemacht, die gewissen Bildern des Films entsprachen und bei denen der Kl. gleichfalls mit der N. zusammenwirkte. Für seine Tätigkeit erhielt der Kl. von der U.-Film-AG., die den Vertrieb des Films übernahm, eine Vergütung von 8000 M. Im Einverständnis mit dieser Gesellschaft stellte die Bekl. nach den photographischen Standaufnahmen Vervielfältigungen für Ansichtspostkarten her, die mit der gedruckten Unterschrift „N. in Strindbergs Rausch“ in den Verkehr gebracht wurden. Der Kl. fühlt sich dadurch geschädigt, daß diese Postkarten ohne sein Einverständnis vertrieben worden seien. Eine Schädigung seiner bürgerlichen Stellung und zugleich eine Mißachtung seines künstlerischen Ansehens findet er besonders darin, daß er, wiewohl einer der Hauptdarsteller, in der Unterschrift nicht mit Namen genannt ist. Er hat deshalb von der Bekl. mit dem Klagantrage verlangt, daß sie die Herstellung der vorbezeichneten Postkarten unterlasse, die bereits hergestellten Postkarten vernichte, ihm auch den durch die Herstellung und Verbreitung der Postkarten entstandenen und noch entstehenden Schaden ersetze. Die Bekl. hat eingewendet, daß der Kl. sich die Verbreitung der Bildkarten gefallen lassen müsse, da er für die Abbildung entlohnt worden sei, auch als Bühnenkünstler zu den Personen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte gehöre, deren Bildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden dürften. Das KG. hat die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Gründe: Zu Unrecht wird von der Revision Verletzung des § 22 KunstUG. gerügt. Nach dieser Vorschrift dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden; die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Geschützt sind hier nur Bildnisse von Personen. Über den Begriff „Bildnis“ spricht sich die amtliche Begründung des Gesetzes (S. 31) dahin aus, daß er im eigentlichen

---

Zu 3. I. Das Kunstschutzgesetz v. 9. Jan. 1907 hat in den §§ 22 ff. einem von vielen Seiten erhobenen Verlangen entsprechend das sog. „Recht am eigenen Bilde“ zur Anerkennung gebracht. Bildnisse dürfen im allgemeinen nur mit Einwilligung des Abgebildeten, nach dessen Tode innerhalb des Zeitraumes von zehn Jahren nur mit Einwilligung gewisser Angehörigen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Bestimmung will eine Bloßstellung der Person, eine Verletzung der ihr gebührenden Achtung hintanhalten. Eine solche liegt natürlich nicht unbedingt in jeder Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung des Bildnisses einer Person und so hätte sich das Gesetz darauf beschränken können, eine solche Benutzung des Bildnisses zu verbieten, bei der im Einzelfalle eine Schädigung des Ansehens der abgebildeten Person in Aussicht steht. Allein es geht augenscheinlich davon aus, daß eine gewisse Gefahr einer solchen Schädigung mit der Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung eines Bildnisses regelmäßig verbunden ist und daß, wenn nach Lage des Falles diese Gefahr nicht besteht, die Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen unschwer erlangt werden kann. Daß es dem Gesetzgeber in der Tat um den Schutz der Persönlichkeit gegen wirkliche oder doch mögliche Verunglimpfung zu tun war, beweisen die im § 23 vorgesehenen Ausnahmen. Die dort aufgeführten Umstände sind geeignet, die Vermutung, daß ein Mißbrauch mit den Bildnissen getrieben werden könne, mindestens sehr abzuschwächen und so läßt das Gesetz mit gutem Grunde hier die Verbreitung und öffentliche Schaustellung, die ja in solchen Fällen einem allgemeinen Interesse des Kulturlebens dient, zu, aber — was wieder für die Tendenz des Gesetzes bezeichnend ist — nur unter der Voraussetzung, daß eine solche Benutzung des Bildnisses nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder seiner Hinterbliebenen verletzt. Zu diesen Ausnahmen gehören insbesondere die Fälle, in denen es sich handelt um Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder um Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen

Sinne des Wortes zu verstehen sei, „d. h. die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung“ bedeute. Von einem Bildnis im Sinne des Gesetzes kann daher nur dann die Rede sein, wenn die Darstellung den Zweck verfolgt, eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung dem Beschauer vor Augen zu führen und das Aussehen, wie es gerade dieser bestimmten Person eigen ist, insbesondere ihre Gesichtszüge, im Bilde wiederzugeben (Allfeld, KunstUG. S. 131; Osterrieth, KunstschutzG. S. 169 f.). Diese Voraussetzung fehlt zweifellos bei der photographischen Abnahme des Kl. und seiner Partnerin für den Film. Der Zweck der Filmaufnahme war darauf gerichtet, die Handlung, die in Strindbergs „Rausch“ dichterisch bearbeitet worden ist, in einer Reihe von Lichtbildern darzustellen. Der Kl. wurde hierbei als Schauspieler beteiligt, um durch seine künstlerische Begabung einer handelnden Person Gestalt, Gebärde und Miene zu verleihen, wie sie dem Inhalte des Stücks und dem Gang der Handlung entsprachen. Der gleiche Zweck hätte in annähernd derselben Weise auch erreicht werden können, wenn statt des Kl. ein anderer angesehener Bühnenkünstler zur schauspielerischen Mitwirkung zugezogen wäre. Es kam demnach bei der Filmaufnahme nicht darauf an, den Kl. in seiner dem Leben entsprechenden äußeren Erscheinung abzubilden, vielmehr gab er, wie es auch ein anderer Künstler statt seiner hätte tun können, seine Person zur Abbildung her, um einer im Werke des Dichters handelnd gedachten Person körperliche Gestalt zu verleihen. Verfolgte also die Aufnahme nicht den Zweck, gerade die Person des Kl. als solche mit den Besonderheiten seiner natürlichen Beschaffenheit im Bilde wiederzugeben, so fehlt es an einer wesentlichen Vorbedingung für das Vorhandensein eines Bildnisses im Sinne des § 22 KunstUG. Die gleichen Erwägungen treffen auch auf die Aufnahmen zu, die nach Vollendung des Filmwerks mit einem photographischen Standapparate gemacht wurden. Es handelt sich dabei um die Wiederholung einzelner Filmbilder, die als besonders geeignet angesehen wurden, die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit auf das im Film dargestellte Stück zu lenken und als Reklame zu dienen. Wenn der Kl. sich für diese Aufnahmen zur Verfügung stellte, so setzte er damit lediglich dieselbe Tätigkeit fort, die er bei der Aufnahme des Films entfaltet hatte. Auch jetzt sollten durch die Lichtbilder nur die im Filmwerke auftretenden Personen im Rahmen der dortigen Handlung dargestellt werden, nicht aber sollten die äußeren Erscheinungen des Kl. und seiner Partnerin so wiedergegeben werden, wie sie wirklich dem Leben entsprachen. Anlaß für die Standaufnahmen war also ein gegenständlicher Zweck, nicht aber, wie es für den Begriff des Bildnisses erforderlich ist, der Zweck der bildlichen Darstellung der Persönlichkeiten als solcher. Unter diesen Umständen steht dem Kl. der Schutz des § 22 KunstUG. nicht zur Seite, und er kann der Verbreitung von Postkarten, die einzelne Filmbilder nach jenen Standaufnahmen wiedergeben, nicht widersprechen. Wollte man aber zugunsten des Kl. annehmen, daß die Standaufnahmen nicht allein die Wiedergabe von Filmbildern, sondern zugleich die Herstellung eines Bildnisses von der Person des Kl. als solcher bezweckten, so könnte dennoch die Klage keinen Erfolg haben, da in diesem Falle die Erwägungen des BG. durchgreifen würden. Das BU. führt aus, daß aus der Entlohnung, die der Kl. für sein Auftreten im Film erhalten habe, auch sein Einverständnis mit den üblichen Reklamemaßnahmen gefolgert werden müsse, zumal in dem vom Kl. über die Herstellung des Films abgeschlossenen Vertrage eine großzügige Reklame vorgesehen sei, zu der auch der Postkartenvertrieb gerechnet werden müsse. Weder könne sich der Kl. dadurch verletzt fühlen, daß die gleichen — selbst intimen — Bilder, die mittels des Films dem zuschauenden Publikum vorgeführt würden, auch auf Postkarten verbreitet würden, noch liege eine Schädigung des Kl., besonders eine Kränkung seiner Künstlerehre, darin, daß auf den Postkarten, wie üblich, nur der Name der weiblichen Hauptdarstellerin genannt, dagegen der Name des Kl. nicht erwähnt worden sei. Hierzu macht die Revision geltend, daß der Filmschauspieler, der gegen Entgelt bei Herstellung eines Films mitwirke, eine Entlohnung nur für seine künstlerische Leistung, die schauspielerische Darstellung, erhalte, nicht aber dafür, „daß er sich abbilden lasse“; es bedürfe vielmehr in jedem Falle einer besonderen Vereinbarung, wenn die Entlohnung zugleich das Entgelt für die Gestattung der Abbildung mitumfassen solle. Diese Rüge erscheint nicht begründet. Zum Wesen der kinomatographischen Aufnahme schauspielerischer Darbietungen gehört es unbedingt, daß die mitwirkenden Schauspieler nicht nur als Darsteller auftreten, sondern auch sich zur photographischen Aufnahme ihrer Darbietungen bereitstellen. Deshalb umfaßt die Entlohnung, die ein Filmschauspieler enthält, zweifellos nicht nur das Entgelt für sein künstlerisches Auftreten, sondern zugleich auch die Vergütung für die Einwilligung in das Abphotographieren seiner Person während des Auftretens. Es kann auch, wie oben ausgeführt worden ist, kein Unterschied zwischen den eigentlichen Filmaufnahmen und solchen späteren Aufnahmen mittels eines Standapparats gemacht werden, die mit Einwilligung der Schauspieler die Wiederholung einzelner Filmbilder für Reklamezwecke zum Gegenstande haben. Derartige Ergänzungsaufnahmen müssen, sofern von den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird oder die Umstände etwas Gegenteiliges ergeben, rechtlich ebenso beurteilt werden, wie die Filmaufnahme selbst. Eine Vergütung, die den Schauspielern für die Mitwirkung bei der Hauptaufnahme gezahlt wird, umfaßt daher auch das Entgelt für ihre Tätigkeit bei der Nebenaufnahme. Unter diesen Umständen erscheint es rechtlich bedenkenfrei, wenn das BG. die dem Kl. geleistete Vergütung auf die Duldung der gesamten photographischen Aufnahmen miterstreckt und sie zugleich i. S. des § 22 Satz 2 KunstUG. als Entlohnung dafür auffaßt, daß er sich abbilden ließ. Der Bekl. bestreitet auch den Veranstaltern der Filmaufnahmen nicht das Recht, die Lichtbilder einzelner Filmszenen vor den Kinotheatern zwecks Reklame zur Schau zu stellen. Nur gegen die Form der Reklame im Wege des Postkartenvertriebs wendet er sich, und auch hier legt er das entscheidende Gewicht nur darauf, daß allein der

---

Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Es hätte der Hervorhebung dieser Fälle eigentlich gar nicht bedurft, denn solche Bilder sind überhaupt keine „Bildnisse“, da bei ihrer Anfertigung der Zweck der Darstellung bestimmter Personen gänzlich fehlt. Die Individualität der abgebildeten Personen ist ja für das Ganze völlig belanglos, an ihrer Stelle können ebensogut andere figurieren und es ist für den Eindruck des Ganzen auch ganz gleichgültig, ob die Gesichtszüge der einzelnen Personen überhaupt erkennbar sind, während bei Herstellung eines Bildnisses das Hauptgewicht auf dessen Ähnlichkeit mit dem Originale zu legen ist. Es liegt nun nahe, eine Filmaufnahme, wie sie hier in Frage ist, unter den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen, wie diese vom Gesetz unter den Einschränkungen des Bildnisschutzes aufgeführten Bilder; man ist sogar versucht, sie den „ähnlichen Vorgängen“ einzureihen, die der § 23 den Versammlungen und Aufzügen an die Seite setzt. Allein ein gewisser Unterschied besteht doch. Zwar sollten durch den Film ebenfalls äußere Vorgänge, einzelne Szenen aus dem Schauspiel „Rausch“ von Strindberg, wiedergegeben werden und es steht außer Zweifel, daß sich diese auch ohne die Mitwirkung gerade dieser individuellen Personen einrichten ließen. Aber für die **konkrete Gestaltung** dieser Szenen war doch das Auftreten **dieser** Personen charakteristisch, sie wäre bei Mitwirkung anderer Schauspieler sicher anders ausgefallen und es ist ja bekannt, daß bei Aufführung von Filmdramen immer die Namen der mehr oder minder hervorragenden Darsteller bekannt gegeben werden, so daß insofern die Individualität der Einzelperson nicht bedeutungslos ist. Dies hindert aber nicht, der Ansicht des RG. beizustimmen, daß die Filmaufnahmen keine „Bildnisse“ zutage gefördert haben; denn ihr Zweck war die Wiedergabe von Bühnenvorgängen, bei denen allerdings begrifflich Personen beteiligt sind, nicht aber die Darstellung der Personen als solchen, in ihrer wirklichen dem Leben entsprechenden Erscheinung. Die photographischen Standaufnahmen sind, wie das RG. ebenfalls richtig annimmt, nicht anders zu beurteilen, da auch bei ihnen die Darstellung der Personen nicht um ihrer selbst willen, sondern nur soweit sie die Rollen des Dramas vertreten, der Zweck der Anfertigung gewesen ist.

Nicht gewürdigt hat das RG. den weiteren Einwand der Bekl., daß der Kl. als Bühnenkünstler zu den Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte gehöre, deren Bildnisse (nach § 23 Nr. 1 des Ges.) ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden dürfen. Auch dieser Einwand ist zutreffend; denn dem Bereiche der Zeitgeschichte gehört jeder an, der in irgendeiner Weise mit Bewußtsein in das öffentliche Leben eintritt und dort zu wirken bestrebt ist, was ohne Zweifel beim Bühnenkünstler der Fall ist. Die Befugnis zur Verbreitung des Bildnisses einer solchen Person erstreckt sich allerdings, wie schon erwähnt, nicht auf eine Verbreitung oder Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Von einer solchen Verletzung kann aber hier nach den getroffenen Feststellungen nicht wohl die Rede sein.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Allfeld, Erlangen.

II. Vgl. hierzu noch **Pinzger**: Bildnisschutz der Bühnenkünstler, M. u. W. XXI, 120. D. S.

Name seiner Partnerin, nicht auch der seinige, genannt worden ist. Hatte aber der Filminhaber überhaupt das Recht, zur Reklame die Abzüge der photographischen Aufnahmen zu verwenden, so war er auch befugt, den Umfang und die Art der Reklame zu bestimmen, sofern er sich dabei innerhalb der Grenzen des Verkehrsüblichen hielt und nicht gegen ausdrücklich oder stillschweigend übernommene Vertragspflichten verstieß. Ohne Rechtsirrtum hat nun das BG. ausgeführt, daß die Herstellung und Verwendung von Postkarten der in Rede stehenden Art bei kinomatographischen Betrieben üblich sei, und daß es auch zu den allgemeinen Gepflogenheiten gehöre, in der Unterschrift der Postkarten nur die erste Darstellerin des Films zu nennen, auch wenn sie zusammen mit anderen bekannten und bedeutenden Schauspielern abgebildet sei. Dafür aber, daß die Bekl. etwa vertragsmäßig verpflichtet gewesen sei, auch den Namen des Kl. in der Postkartenunterschrift zu erwähnen, fehlt es an jedem Anhalt. Schließlich kann der Klaganspruch auch nicht auf § 823 BGB. gestützt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob das der Bekl. zum Vorwurf gemachte Verhalten überhaupt geeignet war, ein Recht des Kl. i. S. dieser Vorschrift zu verletzen. Denn jedenfalls kommt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Bekl. hier nicht in Betracht. Daß etwa die Ehrenkränkung, die der Kl. empfunden haben will, den Tatbestand einer nach § 185 StGB. strafbaren Beleidigung erfüllte und daher eine Ersatzpflicht aus § 823 Abs. 2 BGB. zu begründen vermöchte, ist von ihm selbst nicht behauptet worden. Hiernach ermangelt der Klaganspruch jeder rechtlichen Grundlage.

(M. w. Firma R.=Bromsilber=Vertriebsges. mbH., U. v. 21. Dez. 1921, 185/21 I. — Berlin. [B.])

**4. Zur Frage der subsidiären Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes auf die bergbaurechtliche Zwangsabtretung.] †)

Die Rechtsvorgänger der jetzigen Kl., die Eheleute L., waren Eigentümer eines in der Gemarkung E. belegenen Grundstücks von im ganzen 734,68 Ar. Im Jahre 1891 haben die Eheleute L. diesen Grundbesitz gemäß § 135 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (ABG.) der Bekl. für bergbauliche Zwecke, nämlich zur Anlage einer Zechenbahn, abgetreten. Durch Beschluß des Bezirksausschusses in D. und des Oberbergamts in B. v. 24. Sept./20. Okt. 1891, bestätigt durch Ministerialbescheid v. 19. April 1892, wurde die den Grundeigentümern von der Bekl. zu gewährende Entschädigung auf 90 M für das Ar, das macht für die damalige Größenberechnung im ganzen 65 529 M, festgesetzt. Die Enteigneten gaben sich mit dieser von der Bekl. am 30. Sept. 1892 bezahlten Summe nicht zufrieden, sondern erhoben noch im Jahre 1892 Klage auf Verurteilung der Bekl. zur Zahlung weiterer 69 471 M. Das LG. gab durch Urteil v. 4. Juni 1904 der Klage zum Teil statt. Beide Teile legten Berufung ein. Die Berufung der Bekl. ist zurückgewiesen, diejenige der Kl. teilweise stattgegeben. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Nur die Revision der Kl. hatte einen teilweisen Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. ist der Auffassung, daß bei Bemessung der in § 137 ABG. vorgesehenen Entschädigung die Vorschriften des Preuß. EnteigG. v. 11. Juni 1874 ergänzend anzuwenden seien. Diese Auffassung wird unter Berufung auf § 54 Ziff. 2 des EnteigG. von der Revision beider Parteien angegriffen. Die Kl. meinen, daß die Zugrundelegung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Schadensersatz zu einem für sie günstigeren Ergebnis führen würde. Die Bekl. erstrebt die Ausschaltung des § 10 des EnteigG., welcher besagt, daß die bisherige Benutzungsart bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden könne, welcher erforderlich sei, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Betrage benutzen könne. Die Frage der subsidiären Anwendbarkeit des EnteigG. auf die bergbaurechtliche Zwangsabtretung ist streitig. Für eine solche haben sich hauptsächlich ausgesprochen: Brassert=Gottschalk, Komm. 2. Aufl. Vorbem. zu §§ 135 ff., S. 485; Arndt, Komm., Vorbem. zu § 135 und in Anm. JW. 1920, 582. Dagegen sind für Ausschaltung des genannten Gesetzes Völker in Zschr. f. BR. 51, 54; Klostermann=Fürst, Komm. 6. Aufl. S. 363; Isay, Komm. Band 2 S. 7; PreußOVG. v. 22. Dez. 1919: JW. 1920, 582 ² und RG. v. 14. Okt. 1919, VII 29/19. Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits bedarf es keiner grundsätzlichen Stellungnahme zu der gekennzeichneten Rechtsfrage, da hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung die Rechtslage sowohl für die Enteignung im engeren Sinne, als für die bergbaurechtliche Abtretung als auch für das bürgerliche Recht die gleiche ist. § 137 ABG. bestimmt, daß dem Grundeigentümer volle Entschädigung für das entzogene Land werden solle. Ganz das gleiche schreibt § 1 des EnteigG. vor. Auch Art. 545 des Code civil enthielt eine entsprechende Bestimmung. Dafür, daß im übrigen nach dem zur Zeit der Abtretung geltenden bürgerlichen Rechte der Schadensersatz in weiterem Umfange zu verstehen wäre, fehlt es an jedem Anhalt; gl. Zachariä=Crome, Band 2 S. 580 (8. Aufl.). Auch für die schuldrechtliche Schadensersatzleistung unterscheidet das französische Recht zwischen erlittenem Schaden und entgangenem Gewinne. Beide zusammen sind von dem Ersatzpflichtigen zu erstatten. Ein Unterschied zwischen dem französischen Rechte und dem sonst in Preußen geltenden Rechte und auch dem BGB. ist in dieser Beziehung nicht zu erkennen. Ob es mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung wünschenswert erscheint, bei gleicher Rechtslage ein Zurückgreifen auf besonderes Landesrecht zu vermeiden, vgl. RG. 93, 11 — oder ob es geboten erscheint, das bürgerliche Recht anzuwenden, wie Klostermann=Fürst, Komm. 137 S. 381, Isay, § 137 Band II S. 25 ff. und RG. v. 14. Okt. 1919, VII 29/19 wollen, kann dahingestellt bleiben, da unter allen Umständen die zu § 8 des EnteigG. ergangene Rechtsprechung infolge identischer Rechtslage herangezogen werden kann und muß, wie dies denn auch allerseits und insbesondere in der zuletzt angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidung anerkannt wird; vgl. Brassert=Gottschalk a. a. O. S. 503; Isay a. a. O. S. 26. Hiernach stellt sich die Rüge der Revision der Kl., daß nicht der Plan des verstorbenen L., das enteignete Gelände durch seinen Sohn, den Architekten Jacob L., bebauen zu lassen, berücksichtigt worden sei, als unbegründet dar. Diese Schadensbegründung hat mit der Benutzungsart und =fähigkeit des enteigneten Grundstücks nichts zu tun. Die Berufswahl oder der Arbeitsplan des Sohnes konnte die Verwertbarkeit des Geländes als Bauland überhaupt nicht beeinflussen. Die Verwertung seiner beruflichen Fähigkeiten wurde durch die Abtretung nicht unterbunden. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen Abtretung und Schaden. Im übrigen mußte die Aussicht der Bebauung des Geländes eine naheliegende und faßbare sein. Das ist sie nach den sämtlichen Gutachten und den Feststellungen des BG. nicht gewesen; vgl. hierzu RG. v. 12. Mai 1886 in Zschr. f. BR. 27, 373. Daß im übrigen das BG. die persönlichen Verhältnisse der Enteigneten bei der Feststellung der Entschädigung in Betracht gezogen hat, erhellt deutlich aus seiner Begründung. Insbesondere sind die Sachverständigen vor Einreichung ihrer Gutachten darauf hingewiesen worden, daß die Eheleute L. die Landwirtschaft betrieben. Auch hatten dieselben die Akten ausgehändigt erhalten, in denen sich entsprechende Ausführungen der Kl. befanden. Tatsächlich ist das Gutachten P. von der Annahme ausgegangen, daß die Eheleute L. das Land selbst bewirtschaften würden, denn es spricht von dem Vorteile, den sie von der Verwertbarkeit ihres Fuhrwerks sowohl für den Ziegeleibetrieb als auch für den Ackerbau hatten. Die Revision der Kl. vermißt eine Feststellung des BG. über die Bewertung des enteigneten Landes als Baugelände. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Die Urteilsbegründung läßt nicht den geringsten Zweifel darüber zu, daß den Gutachten sämtlicher Sachverständigen, welche lediglich einen an der B.straße liegenden Landstreifen als in absehbarer Zeit bebaubar bezeichnet haben, gefolgt werden sollte. Und auch darin ist dem BG. beizutreten, daß bei Bemessung der Ent=

Zu 4. Zu der Begründung des RG. ist nichts Besonderes zu bemerken. Das RG. hat keine Veranlassung gefunden, die streitige Frage, ob das Enteignungsgesetz subsidiär auf die bergrechtliche Enteignung Anwendung finde, zu entscheiden. Dagegen ist das Urteil in einer anderen Beziehung äußerst lehrreich: Der Prozeß schwebt nämlich bereits 30 Jahre. Im Jahre 1892 ist die Klage eingereicht, das Urteil erster Instanz ist nach längerer Beweisaufnahme im Jahre 1904 ergangen und das Urteil des OLG. nach abermaliger Beweisaufnahme im Jahre 1920. Nunmehr ist das Urteil teilweise aufgehoben, und zwar wegen eines Betrages von 1553 M. Das BG. muß sich also nach 30jähriger Dauer des Prozesses nochmals wegen dieses Betrages mit der Sache befassen. Die Kl. haben natürlich den Ausgang des Prozesses nicht mehr erlebt. Der Fall bietet ein warnendes Beispiel für ein Übermaß an Gründlichkeit bei derartigen Entscheidungsklagen. RA. Dr. Hermann Isay, Berlin.

schädigung für diesen Streifen nicht die Werte der Lehm- und Sandausbeutung einerseits und der Bebaubarkeit andererseits einfach zusammengerechnet werden durften, sondern daß es unter solchen Umständen geboten war, den höheren Wert zugrunde zu legen; vgl. RG. v. 7. Mai 1890 in Zschr. f. BR. 32, 133. Wenn dann das BG. im vorliegenden Falle den Ertragswert des Streifens als Ziegel- und Sandland für den höheren erklärt hat, so ist diese Feststellung nicht angreifbar. Aber auch die von der Revision der Bekl. gegen die Wertfestsetzung des BG. erhobenen Angriffe sind unbegründet. Das BG. hat durch Gutachten von Sachverständigen den Ertragswert und den Verkaufswert des abgetretenen Grundbesitzes schätzen lassen. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Möglichkeit eines Ersatzerwerbs zur Zeit der Abtretung nicht nachgewiesen sei. Nachdem sich dann herausgestellt hat, daß die Gutachten erheblich voneinander abwichen, hat es selbst Stellung genommen und nach seinem Ermessen unter Darlegung der ausschlaggebenden Erwägungen die Entschädigungssumme festgesetzt. Der Vorwurf, daß das BG. zu Unrecht auf Grund der hier nicht einschlägigen Bestimmung des § 287 ZPO. entschieden habe, ist nicht gerechtfertigt. Das BG. hat nach den allgemeinen Beweisvorschriften gehandelt und die prozessual gebotenen Beweise erhoben (vgl. RG. v. 2. April 1901, VII 44/01). Schufen die Beweiserhebungen kein unzweideutiges Ergebnis, so blieb nichts anderes übrig, als auf Grund eigener Erwägungen nach freier Überzeugung gemäß § 286 ZPO. die Entschädigung festzusetzen (vgl. RG. in JW. 1904, 577[13]). Übrigens ist nicht zu verstehen, inwiefern die Bekl. durch die Ermittlungsmethode des BG. beschwert sein will. Wenn das BG. in freier Beweiswürdigung den höheren Ertragswert zugrunde gelegt haben würde, so hätte sich die Bekl. nach der neueren Rechtsprechung darein finden müssen. Das BG. ist aber nicht diesen Weg gegangen, sondern hat eine nicht unerhebliche Ermäßigung des Ertragswertes mit Rücksicht auf den ermittelten geringeren Verkaufswert vorgenommen. In dieser Methode, welche auch die reichsgerichtliche Billigung gefunden hat (vgl. JW. 1904, 577[13] und Urteil v. 15. Juli 1917 in Zschr. f. BR. 59, 183) ist kein Anlaß zur Beschwerde für die Bekl. gegeben. — (Die Revision der Bekl. erhebt ferner noch Prozeßrügen, die für nicht begründet erachtet werden. Dagegen wurden die Revisionsangriffe der Kl. gegen den Abstrich von Entschädigungsforderungen in Höhe von zusammen 1553,36 ℳ für begründet erachtet.) —

(L. w. Zeche Rh., U. v. 14. Juni 1921; 177/21 II. — Cöln. [B.])

5. Erneute Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung der Vorschrift des § 88 Abs. 4 Ziff. 7 der preußischen Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891.] †)

Aus den Gründen: Der BR. hat den unter den Parteien abgeschlossenen Vertrag für nichtig erklärt, auf Grund der Annahme, daß dieser Vertrag gegen § 88 Abs. 4 Ziff. 7 der preuß. Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 verstoße. Er geht dabei davon aus, es sei unstreitig, daß dieser Vertrag, den der Gemeindevorstand nicht unterzeichnet habe, nachdem die vorbehaltene Zustimmung der Gemeindevertretung erfolgt war, weder den Gemeindebeschluß anführe, noch mit dem Gemeindesiegel versehen sei. Er führt ferner aus, es sei unzweifelhaft, daß der Vertrag, der auch für die Gemeinde nicht unerhebliche Verpflichtungen festsetze, eine Urkunde darstelle über ein Rechtsgeschäft, das die Gemeinde gegen Dritte verbinden solle. Darauf, daß die Gemeinde nach allgemeinen Grundsätzen sich im Jahre 1901 auch mündlich über die Wasserversorgung mit der Bekl. hätte einigen können, komme es nicht an, „es sei eben ein schriftlicher Vertrag nach § 88 a. a. O. erforderlich", und dieser solle nach öffentlichem Rechte zum Schutze der Interessen der Gemeinde nur dann gültig sein, wenn er die dort bestimmten Formvorschriften erfülle. Für diese Rechtsauffassung nimmt der BR. auf die, wie er hervorhebt, seit 1902 ohne Schwanken festgehaltene Rechtsprechung des RG. Bezug. Er fügt noch hinzu, die Entscheidung des OVG. vom 25. Jan. 1916 (Entsch. 70, 270; JW. 1917, 383) gebe keinen Anlaß, von der festen Rechtsübung des RG. abzugehen; das habe auch das Kammergericht in einem Urteil (JW. 1920, 153[2]) abgelehnt. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Soweit lediglich der ursprüngliche Vertragsabschluß in Frage kommt, könnte dahingestellt bleiben, ob gegen die von dem RG. in Entscheidungen mehrerer Senate (vgl. die Aufzählung in RG. 82, 8) in der Tat ständig vertretene, in der Rechtslehre und vereinzelt auch in der Rechtsprechung (vgl. Helfritz, Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen, S. 9 ff.; Entscheidungen des OVG. 70, 267 ff.) bekämpfte Ansicht durchgreifende Bedenken bestehen, daß die gesetzlichen Vertreter von Landgemeinden überhaupt nur in der durch § 88 Abs. 4 Nr. 7 Abs. 2 der Landgemeindeordnung bestimmten urkundlichen Form, also auch nicht durch mündliche Vereinbarungen mit Dritten, Rechtsgeschäfte wirksam abschließen können, welche der Gemeinde Verpflichtungen gegen Dritte auferlegen. Denn im vorliegenden Falle ist eine Urkunde über die Vereinbarung aufgenommen worden; daß der ursprüngliche Vertragsabschluß durch mündliche Vereinbarung erfolgt wäre, ist nicht behauptet, auch nach der in § 154 Abs. 2 BGB. aufgestellten Vermutung nicht anzunehmen (vgl. auch KG. in JW. 1920, 153[2]). Daß es sich aber um ein Rechtsgeschäft handelt, das, wenn es schriftlich abgeschlossen wurde, der in § 88 a. a. O. vorgeschriebenen urkundlichen Form bedurfte, hat der BR. gleichfalls ohne Rechtsirrtum angenommen, da in dem Vertrage Verpflichtungen der Gemeinde, insbesondere zur Zahlung eines Entgeltes für das von der Kl. zu liefernde Wasser, übernommen wurden, deren Übernahme erheblich über den Umfang der laufenden Verwaltung, für die es nach § 88 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 3 LGO. eines Beschlusses der Gemeindevertretung nicht bedarf (vgl. RG. JW. 1912, 96[53] und 926[17]; RG. 94, 254), hinausgeht und auch kein sonstiger Fall vorliegt, der eine Ausnahme von der grundsätzlichen Formbedürftigkeit von Verträgen der Landgemeinden rechtfertigt, wie sie RG. JW. 1912, 926[17] unter Umständen zulassen will. Dahingestellt kann auch bleiben, ob (wie in RG. 73, 73 angenommen wird) die erfolgte Mitteilung des Gemeindevertretungsbeschlusses an Stelle der Anführung desselben in der Vertragsurkunde dem Formerfordernisse Genüge leistet; denn daß eine solche Mitteilung erfolgt wäre, ist, wie der BR. feststellt, nicht behauptet; auch würde auf alle Fälle das Erfordernis der Beidrückung des Gemeindesiegels fehlen. Die Revision sucht aber auszuführen, der Vertrag sei, auch wenn er ursprünglich nicht verbindlich für die Kl. gewesen sein sollte, nachträglich wirksam geworden durch verschiedene Umstände, nämlich einmal da-

---

Zu 5. Die Lehre, daß die verfassungsrechtlichen Formvorschriften für sämtliche Rechtsgeschäfte gelten, nicht nur für solche, für die die Schriftform gewählt wird, und daß die Gemeinden in anderer als der verfassungsmäßigen Form keine Willenserklärungen abgeben können, ist festes Gut der reichsgerichtlichen Rechtsprechung für alle Arten von Körperschaften und für alle preußischen Landesteile. Ich habe mir bis zum Jahre 1914 vermerkt: RG. 64, 408; 67, 269; 68, 407; 73, 205, in JW. 1907, 89 (19); 1908, 663 (32); 1911, 749 (3); 1914, 419 (21); in PrVerwBl. 27, 233; 28, 931; 30, 158.

An sich ist es durchaus nichts Sinnwidriges, daß neben den geschäftsrechtlichen Formvorschriften auch die verfassungsrechtlichen gewahrt werden müssen, aus dem Satze z. B. daß ein Kaufvertrag über bewegliche Güter mündlich geschlossen werden kann, folgt keineswegs, daß auch eine Gemeinde mündlich kaufen oder verkaufen kann. Die Schwierigkeiten für den Verkehr lassen sich durch Ausstellung einer Vollmacht umgehen. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Ausstellung von Sparkassenbüchern, die Quittung über Einlagen, der kleine tägliche Verkehr im Laden der städtischen Gasanstalt in den im Kleinhandel üblichen Formen sich abspielt. Eine Änderung der geltenden Rechte ist nur durch Gesetz zu erreichen. In den Drewsschen Vorentwürfen heißt es: „Schriftliche und mündliche Erklärungen werden für die Stadt verbindlich von einem Magistratsmitgliede abgegeben, auch in denjenigen Fällen, in denen die Gesetze eine besondere Genehmigung, Ermächtigung usw. fordern" (StO. § 77, 1), „. . . durch den Gemeindevorsteher oder durch ein Mitglied des kollegialischen Gemeindevorstandes . . ." (LGO. § 74, 1), „. . . durch ihn (den Landrat) . . ." (KrO. § 62 II). Danach könnten also zwei Stadträte jeder einen neuen Rat- oder Opernhausbau in Auftrag geben, der eine auf dem Petriplatz, der andere auf dem Jacobiplatz. Die Stadt müßte dann beide bezahlen. Das scheint noch nicht ganz befriedigend.

Für die Anstellungsurkunden der Gemeindebeamten sind die verfassungsrechtlichen Formen der Willenserklärung nicht notwendig, RG. in JW. 1921, 837 (13), in PrVerwBl. 42, 465; OVG. 66, 224; 67, 460; Rötting in PrVerwBl. 42, 161 l; Schmidt, Westf. LGO. 186; Vogels in PrVerwBl. 42, 440.

JR. Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

durch, daß die Parteien ihn während einer Reihe von Jahren zur Ausführung gebracht und sodann dadurch, daß die Kl. in dem gegenwärtigen Rechtsstreit die von ihr mit der Klage geltend gemachten Ansprüche in erster Linie aus dem Vertrage hergeleitet und auf ihn gestützt habe; endlich dadurch, daß in einem früheren Rechtsstreite die Kl. die Forderung der jetzigen Bekl. (damaligen Kl.) auf Zahlung von Wassergeld befriedigt und dadurch ihre Verpflichtungen aus dem Vertrage anerkannt habe. Indessen die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts ist gemäß § 145 BGB. als erneute Vornahme zu beurteilen und bedarf daher der gleichen Form wie diese. Vom Standpunkte der Auffassung des BG. über die Formbedürftigkeit aller durch Landgemeinden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welche eine Verbindlichkeit dieser Gemeinden begründen sollen, waren sonach die Behauptungen, die darauf gingen, daß der Vertrag durch schlüssige Handlungen, also formlos, bestätigt sei, unerheblich (vgl. auch RG. 89, 436), und deshalb brauchte er auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt in den Urteilsgründen nicht ausdrücklich einzugehen. Dem auf der Rechtsprechung des RG. fußenden Standpunkt des BR. entgegenzutreten, besteht aber kein Anlaß. Die Frage ist in den oben angeführten Urteilen des RG. von mehreren Senaten wiederholt eingehend geprüft und stets in dem gleichen Sinne entschieden worden; die Entscheidungen haben auch in der Rechtslehre überwiegend Zustimmung gefunden; vgl. Genzmer, Landgemeindeordnung zu § 88 A. 40 b. Nur Helfritz a. a. O. ist ihr mit ausführlicher Begründung entgegengetreten, und ihm hat sich das PreußOVG. a. a. O. angeschlossen. Die von ihnen vorgebrachten Gründe können aber nicht als durchgreifend angesehen werden. Daß der Wortlaut der Gesetzesbestimmung eine engere Deutung (nämlich die Beziehung lediglich auf den Fall, daß eine Urkunde errichtet wird) zuläßt, hat das RG. bereits hervorgehoben, aber nicht für entscheidend erachtet aus inneren Gründen, insbesondere weil es nicht im Sinne des Gesetzes gelegen sein kann, daß der Gemeindevorstand, dessen Willenserklärungen bei schriftlicher Abfassung ganz besonderen, über die Schriftlichkeit hinausgehenden Formen unterworfen werden, mündlich ohne Beobachtung einer Form Willenserklärungen gleichen Inhalts mit für die Gemeinde verbindlicher Wirkung sollte abgeben und dadurch, besonders angesichts der nach heutigem Rechte fast unbeschränkten Wirksamkeit mündlicher Willenserklärungen, die zum Schutze der Gemeinden wie der mit ihnen vertragschließenden Dritten gegebenen Formvorschriften sollte umgehen können. Daß ein solcher Schutz nicht in allen Fällen vollkommen erreicht wird (Helfritz S. 23), ist kein Grund gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber diesen Zweck mit seiner Bestimmung verfolgt hat. Da die Bestimmung nach der Auffassung des RG. keineswegs einseitig den Schutz der Gemeinden, sondern auch denjenigen der mit ihnen vertragschließenden Dritten im Auge hat, widerspricht es keineswegs (wie Helfritz S. 24 meint) dem unterstellten Zwecke, steht vielmehr in vollem Einklange mit ihm, daß der Dritte nicht verpflichtet ist zur Prüfung, ob der in der Urkunde angeführte Gemeindebeschluß inhaltlich wirklich mit der abgegebenen Willenserklärung übereinstimmt. Daß wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Entscheidungen des RG., insbesondere zwischen den beiden Entscheidungen in Bd. 73, bestünden, kann Helfritz (S. 24) nicht zugegeben werden; denn der 7. ZS. hat in seiner Entscheidung (S. 73) lediglich für das Erfordernis der Anführung des Gemeindebeschlusses die Erleichterung der erfolgten Mitteilung des Beschlusses zugelassen, dagegen ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beidrückung des Gemeindesiegels ein unumgängliches Formforderniss bildet, und der erkennende Senat hat diese Auffassung hinsichtlich der Beidrückung des Gemeindesiegels, unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Landgemeindeordnung, bestätigt, wobei er lediglich dahingestellt läßt, ob die Mitteilung des Gemeindebeschlusses der Anführung desselben in der Urkunde gleichsteht, wie der 7. Senat angenommen hatte. Mit der Frage, ob auch in nicht schriftlicher Form Willenserklärungen mit verbindlicher Wirkung für die Landgemeinde abgegeben werden können, beschäftigen sich beide Entscheidungen überhaupt nicht. Ganz unzutreffend ist es, wenn Helfritz (S. 26 ff.) ausführt, das RG. lege seiner Auffassung von dem Verhältnis der Gemeinde zu dem für sie handelnden Organ lediglich die Lehre von der Stellvertretung des bürgerlichen Rechts zugrunde; vielmehr ist schon in den grundlegenden Entscheidungen (vgl. RG. 64, 413[1])) hervorgehoben worden, daß es sich um die Frage handle, in welcher Weise die Organe öffentlich-rechtlicher Korporationen mit verbindlicher Kraft für die von ihnen vertretene Körperschaft ihre Erklärungen abzugeben haben, und daß diese Frage nicht dem Privatrechte, sondern dem öffentlichen Rechte angehöre, daher den Landesgesetzen überlassen ist. Gerade daraus leitet das RG. (vgl. RG. 68, 408[2])) die Nichtaufhebung des § 88 Nr. 7 der Landgemeindeordnung durch Art. 55 EG. zum BGB. her. Andrerseits nimmt das OVG. (S. 270 a. a. O.) unrichtigerweise gerade im Gegensatze zu der „Organlehre" an, daß lediglich die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die „Schriftlichkeit" von Rechtsgeschäften für die Willenserklärungen der Organe einer öffentlich-rechtlichen Korporation in Betracht kämen. Im übrigen beziehen sich die von Helfritz hervorgehobenen Zweckmäßigkeitserwägungen (vgl. S. 11) hauptsächlich auf große Gemeinden, insbesondere die Städte, für welche die keineswegs völlig gleichen Inhalt aufweisende Vorschrift der Städteordnung (§ 56 Nr. 8) maßgebend ist; vgl. über deren Bedeutung RG. 89, 433. — Konnte aber die Willenserklärung der Kl. bei dem ursprünglichen Vertragsabschlusse nicht anders als in der durch § 88 Nr. 7 Abs. 2 bestimmten Form erfolgen, so kann eine nachträgliche Bestätigung durch stillschweigende Willenserklärungen eines Organes der Kl. nicht in Betracht kommen. —

(B. w. N., U. v. 24. Sept. 1921; 108/21 V. — Naumburg.) [Sch.]

6. Der Rechtsweg ist auf Grund der AbgVO. auch dann unzulässig, wenn die Ware am 8. Nov. 1918 zwar fertiggestellt und versandbereit, aber noch nicht abgesandt ist.] †)

Aus den Gründen: Beide Vorderrichter gehen zutreffend davon aus, daß der Anspruch der Kl. zu den von der AbgVO. v. 4. Dez. 1919 an sich betroffenen Ansprüchen der sogenannten Unterlieferer gegen die Vertragsgegner der behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften oder Kriegsausschüsse zu zählen ist, wenn der Vertrag zwischen den Streitteilen auch nur die Lieferung von Schachteln zum Gegenstande hatte, die zur Verpackung des von der Bekl. an die Heeresverwaltung zu liefernden Sprengstoffe erforderlich waren (vgl.

[1]) JW. 1907, 89.

[2]) JW. 1907, 442.

Zu 6. Es ist zu bedauern, daß die Rechtsunsicherheit, die durch die unscharfe Fassung der beiden Abgeltungsverordnungen entstanden ist, noch vermehrt wird durch eine schwankende Rechtsprechung des höchsten Gerichts. In der JW. 1921, 1458[6] abgedruckten Entsch. hat das RG. (7. Sen.) unter Eingehen auf die Materialien, die Literatur und Judikatur den Grundgedanken der beiden Verordnungen herausgeschält und daraus die Folgerung gezogen: Ist bis zum 10. Nov. 1918 die Vertragsleistung, sei es vollkommen, sei es teilweise fertiggestellt, so können die der getätigten Leistung entsprechenden vertraglichen Ansprüche auf Erfüllung und Schadensersatz im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden.

Es muß Rechtsunsicherheit hervorrufen, wenn das Urteil des 3. ZS. es dahingestellt sein läßt, ob der Rechtsweg zulässig ist für die entsprechenden Ansprüche aus Kriegsverträgen, wenn die Vertragsleistung bis zum Stichtag „zu einem Teil restlos" erfüllt sind. Die Frage ist doch vom 3. Sen. mit durchschlagender Begründung bejaht. Das Wort „restlos", das mit „zu einem Teile" nicht gut zusammengeht, findet sich übrigens in der VO. nicht.

Auch die andere Abweichung vom 7. Sen. hat der 3. Sen. mit keinem Worte begründet. Das Abstellen auf „Fertigstellung" der Vertragsleistung ist aus den wirtschaftlichen und ökonomischen Gründen der VO. entnommen worden. Diese Gründe und der Wortlaut der VO. rechtfertigen keineswegs ohne weiteres ein Abstellen auf Erfüllung aller nach Fertigstellung etwa noch gebotener Nebenleistungen. Im vorliegenden Falle gehörte die Absendung zudem nicht zu den ausbedungenen Leistungen, sondern RG. folgert die Verpflichtung aus Handelsgebrauch. Ein derartiger Handelsgebrauch wird aber doch nur für normale Zeiten zu gelten haben, nicht für die Versendung von Kriegsmaterial Anfang November 1918. Damals mußte jeder verständige Lieferant abwarten, bis ihm neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Versandanweisungen zugingen.

In einem Punkt ist die Entsch. zu begrüßen. Das Urteil läßt zwar dahingestellt, ob der Stichtag sich bezieht auf die Fertigstellung der Leistung des Hauptlieferers; aber in Wirklichkeit verneint es die Frage. Denn es prüft, ob die Leistung des Unterlieferers vor dem Stichtag erfüllt war. Wenn es darauf gar nicht ankam, sondern darauf, ob der Erstlieferer vor dem Stichtag erfüllt hatte, wäre sicher die maßgebende Frage in erster Linie geprüft worden.

RA. Marquardt, Berlin.

RG. 101, 326[1])). Daß, wie die Revisionsbeklagte geltend gemacht hat, die Schachteln auch zu anderen Zwecken stets zu gebrauchen sind, ist für die Anwendung der AbgVO. ohne Belang. Die Vorderrichter halten aber trotzdem den Rechtsweg für zulässig, weil die Voraussetzung der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts, daß die Vertragswirkungen sich über den 10. Nov. 1918 hinaus erstrecken, hier nicht vorliege; die 100000 Faltschachteln, deren Abnahme und Bezahlung die Kl. fordert, seien bereits am 8. Nov. 1918 fertiggestellt und versandbereit gewesen. Indessen, damit waren die Vertragspflichten der Kl. hinsichtlich dieser Schachteln noch nicht erfüllt. Zu diesen gehörte vielmehr nach Handelsgebrauch noch die Absendung der fertiggestellten Schachteln an die Bekl. Da diese am 10. Nov. 1918 noch nicht erfolgt war, die Bekl. auch nicht etwa schon damals die Annahme der Schachteln abgelehnt hatte, liegt die obige Voraussetzung für die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts hier vor. Es bedarf daher keines Eingehens auf die in den Vorrechtszügen erörterte Frage, ob die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs für den Anspruch eines Unterlieferers davon abhängt, daß dieser seine Verpflichtung vor dem 10. Nov. 1918 erfüllt hat, oder daß die Wirkungen des Vertrags zwischen dem Reiche und dem Erstlieferer, dessen Ausführung durch den Vertrag mit dem Unterlieferer ermöglicht werden sollte, sich nicht über den 10 Nov. 1918 hinaus erstrecken. Ebenfalls kann dahingestellt bleiben, ob, wenn ein Kriegsauftrag am 10. Nov. 1918 zu einem Teile restlos erfüllt ist, die AbgVO. trotzdem nicht nur auf den unerledigten Teil, sondern auf den ganzen Vertrag Anwendung findet.

(B. w. K., U. v. 8. Nov. 1921; 139/21 11I. — Nürnberg.) [Sch.]

**7. Bestimmung der Kostbarkeitseigenschaft im zwischenstaatlichen Eisenbahnfrachtverkehr.] †)

Der Kl. übergab der Eisenbahn am 7. Sept. 1918 eine Kiste mit Rauchwaren zur Beförderung als Eilgut von L. nach Wien. Die Kiste hatte einen Umfang von 100×75×60 cm und wog mit Inhalt 82 kg. Der Inhalt war im Frachtbriefe auf 290 gefärbte Kaninfelle, 50 zubereitete Schirasfelle, 362 zubereitete Iltisfelle, 64 gefärbte Fuchsfelle und 6 gefärbte Fuchsschweife angegeben. Belastet war das Gut im Frachtbriefe mit einer Nachnahme von 22245 ℳ. Die Kiste lagerte nach ihrem Eintreffen in W. dort kurze Zeit und wurde dann im Auftrage des Kl. nach L. zurückgesandt. Hier wurde festgestellt, daß sie erbrochen und eines Teils ihres Inhalts beraubt war. Kl. fordert 18665 ℳ Schadensersatz. Der Bekl. hat dem Kl. 1047,20 ℳ vergütet. Im übrigen hat er Klagabweisung beantragt und eingewendet, daß die in Frage stehenden Waren Kostbarkeiten im frachtrechtlichen Sinne seien und für ihren Verlust von der Bahn nicht gehaftet werde, da bei ihrer Absendung die für Kostbarkeiten geltenden gesetzlichen und tarifarischen Vorschriften nicht beobachtet worden seien. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Auf das streitige Rechtsverhältnis finden die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 (RGBl. 1892 S. 793) Anwendung, da das Gut aus dem Gebiete des Deutschen Reichs in das Gebiet Österreich-Ungarns mit durchgehendem Frachtbriefe auf Verbandseisenbahnstrecken versandt worden ist. Im Art. 3 des Übereinkommens ist den Ausführungsbestimmungen die Bezeichnung derjenigen Güter vorbehalten, die wegen ihres großen Werts, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen Gefährdung der Betriebssicherheit und -ordnung vom zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr ausgeschlossen oder dazu nur bedingungsweise zugelassen sind. Als Güter der letzteren Art werden im § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen Gold- und Silberwaren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und „andere Kostbarkeiten“ genannt, mit dem Hinzufügen, daß diese Gegenstände entweder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten oder von Tarifbestimmungen zugelassen werden, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind. Hinsichtlich Eisenbahnsendungen aus dem Deutschen Reiche nach Österreich-Ungarn war die Beförderung von Kostbarkeiten zu der hier in Rede stehenden Zeit durch den Eisenbahngütertarif, Teil I, Abteilung A, für den Verkehr zwischen österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen einerseits, den deutschen, luxemburgischen, belgischen und niederländischen Eisenbahnen anderseits (gültig vom 1. Sept. 1914) geregelt. Dieser Tarif enthält in Zusatzbestimmung 1 zu Art. 3 des Übereinkommens mit Beschränkung auf den Verkehr zwischen den österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen einerseits, den deutschen und luxemburgischen Eisenbahnen andererseits folgende besondere Vorschrift: „Gold- und Silberwaren, Platina, Geld und geldwerte Münzen aus edlen Metallen sowie geldwerte Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten sind als solche im Frachtbrief ausdrücklich zu bezeichnen und werden nur als Eilgut zur Beförderung angenommen. Sie müssen in fest verschlossenen Fässern oder Kisten, die einzeln nicht unter 25 kg wiegen dürfen, gut verpackt sein. Das Verladen liegt dem Absender, das Ausladen dem Empfänger ob. Die Beförderung findet nur in besonderen Wagen, in die andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den von der Eisenbahn zu bestimmenden Zügen, in Österreich und Ungarn nur mit Personenzügen statt. Die Beförderung in Sonderzügen unterliegt besonderer Vereinbarung zwischen dem Absender und der Eisenbahn. Für jeden Wagen muß vom Absender ein Begleiter gestellt werden, der das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten hat.“ Diese Bestimmungen erachtet das BG. hinsichtlich der in Rede stehenden Sendung nicht für gewahrt. Es erwägt ferner, daß die noch nicht ersetzten Felle bei ihrem außergewöhnlich hohen Werte im Vergleich mit ihrem Umfange und Gewichte als Kostbarkeiten im verkehrsrechtlichen Sinne anzusehen seien, und gelangt, übereinstimmend mit dem LG., zu dem Ergebnis, daß der Kl. durch Nichtbeobachtung der Versendungsbedingungen seine Ersatzansprüche an die Bahn verwirkt habe. Hiergegen erhebt die Revision zunächst die Rüge, daß der Vorderrichter den Begriff „Kostbarkeit“ nicht allein unter Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Verhältnisse habe bestimmen dürfen, vielmehr auch die Verhältnisse sämtlicher dem Übereinkommen angehörigen Länder hätte mit in Betracht ziehen müssen. Das müsse dazu führen, den Begriff „Kostbarkeit“ für die fraglichen Felle auszuschließen, die, wie der Vorderrichter selbst annehme, auch in Deutschland und Österreich erst durch die Preisentwicklung des Kriegs zu Kostbarkeiten geworden seien. Dieser Angriff ist nicht begründet. Bei der Bestimmung des Kostbarkeitsbegriffs ist das BG. der ständigen Rechtsprechung des RG. gefolgt, die den Begriff ganz allgemein, auch für den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr, auf solche Frachtgüter anwendet, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Gewichte und Umfange ungewöhnlich hoch ist (RG. 101, 87, Urteil v. 12. Juni 1920,

[1]) JW. 1921, 575.

Zu 7. In der Entscheidung der Frage, nach welchen Bestimmungen des IÜ. über den Eisenbahnfrachtverkehr die Haftung der Eisenbahn für die Beförderung von Kostbarkeiten geregelt ist, schließt sich das RG. meinen Ausführungen in der JW. 1921, 3, 161 f. an. Hiernach ist die Beförderung von Kostbarkeiten im internationalen Verkehr auf internationalem Frachtbrief u. a. nach Maßgabe der Tarifbestimmungen zugelassen, die von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden festgesetzt sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Beförderung kostbarer Pelze von Leipzig nach Wien, d. h. im internationalen Verkehr, und der für diesen Verkehr bestehende, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Tarif v. 1. Sept. 1914 enthält Bestimmungen über die für Beförderung von Kostbarkeiten geltenden Bedingungen, die im wesentlichen mit denen des Deutschen Tarifs übereinstimmen. Das RG. stellt in Übereinstimmung mit dem Bekl. fest, daß diese Bedingungen nicht erfüllt gewesen seien. Einmal habe der Absender unterlassen, einen Begleiter für die Kostbarkeiten zu stellen, sodann sei es verabsäumt, im Frachtbrief die Pelze ausdrücklich als Kostbarkeiten zu bezeichnen. Mit Recht wird dabei ausgeführt, daß die Bedingung der Bezeichnung nicht erfüllt ist, wenn die Eisenbahn aus der Beschaffenheit und dem angegebenen Wert des Gutes schließen könne, daß es sich um Kostbarkeiten handelt. Die nach Art. 30 des IÜ. den Eisenbahnen auferlegte Haftpflicht erfordere eine ganz genaue, und zwar die im Tarif vorgeschriebene Kennzeichnung des zur Beförderung aufgegebenen Gegenstandes, es könne der Eisenbahn nicht zugemutet werden, lediglich aus der Beschaffenheit des Gutes sich darüber schlüssig zu machen, ob es zu den Kostbarkeiten gehöre. Auch die sonstigen, die Abweisung der Klage nach Art. 43 des IÜ. begründeten Ausführungen, insbesondere die über die Feststellung des Wertes der Pelze, halte ich für zutreffend.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

86/20 I). In tatsächlicher Beziehung hat es festgestellt, daß der Wert der verloren gegangenen Felle 614 ℳ auf das kg bei Einrechnung der bereits ersetzten weniger wertvollen Stücke und 1114 ℳ auf das kg bei Ausschluß der letzteren ausmacht, auch der Umfang der Kiste im Vergleich mit dem Werte des Inhalts gering war, und die Preissteigerung bei Fellen während des Kriegs in höherem Maße hervorgetreten ist, als sie sonst infolge der Geldentwertung bei anderen Waren Platz gegriffen hat. Diese Feststellungen reichen aus, um die Anwendung des Kostbarkeitsbegriffs auf das streitige Frachtgut zu rechtfertigen. Zur Prüfung der Frage, ob nicht nur in den beteiligten Staaten, Deutschland und Österreich, sondern auch in allen übrigen Verbandsstaaten die fraglichen Felle als Kostbarkeit angesehen würden, hatte das BG. keine Veranlassung. Aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 (Abs. 2) der Ausführungsbestimmungen, woselbst die Regelung der Beförderung von Kostbarkeiten den Vereinbarungen der Regierungen der beteiligten Staaten vorbehalten worden ist, folgt ohne weiteres, daß in dieser Beziehung keineswegs innerhalb der Gesamtheit der Verbandsstaaten vollkommen gleiche Grundsätze zur Durchführung gebracht werden sollen, vielmehr dem freien Ermessen der einzelnen Staaten und den Sonderabmachungen unter ihnen der weiteste Spielraum gelassen worden ist. Im Sinne der Ausführungsbestimmungen liegt es daher, wenn die Frage, ob ein Gegenstand, der nicht zu den im § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich genannten gehört, im einzelnen Falle als Kostbarkeit zu gelten hat, nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der bei der Beförderung jeweilig beteiligten Staaten entschieden wird. Daß die streitigen Felle bei Berücksichtigung der damaligen deutschen und österreichischen Verhältnisse die in der Rechtsprechung des RG. erforderten Merkmale von Kostbarkeiten besaßen, wird von der Revision selbst nicht in Zweifel gezogen. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob nicht für die Bestimmung der Kostbarkeitseigenschaft im zwischenstaatlichen Eisenbahn-Frachtverkehr sogar lediglich die wirtschaftlichen Verhältnisse am Versandorte maßgebend sind. Einen Anhalt für solche Annahme könnte der Art. 34 des Übereinkommens bieten, nach welchem für den Werterſatz der Handelswert oder der gemeine Wert am Versandorte maßgebend ist. Die Revision vermißt ferner im BU. einen ausdrücklichen Ausspruch darüber, welche einzelnen Versendungsbedingungen der Kl. nicht befolgt habe. Eine Verpflichtung zur Mitsendung eines Begleiters folge weder aus den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn noch aus dem deutsch-österreich-ungarischen Gütertarif. Soweit es sich aber um das Unterlassen der Bezeichnung als Kostbarkeit im Frachtbriefe handle, so sei zu beachten, daß die Sendung im Frachtbriefe ganz eingehend dargelegt, auch der Nachnahmebetrag von 22 245 ℳ angegeben, somit jede Zweifelsmöglichkeit ausgeschlossen sei. Hierauf ist zu entgegnen, daß der obengenannte zwischenstaatliche Gütertarif allerdings seinem klaren Wortlaut nach die Stellung eines Begleiters für jede Sendung von Kostbarkeiten aus dem Deutschen Reiche nach Österreich-Ungarn vorschreibt. Somit löst die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, wie das LG. zutreffend ausgeführt hat, die Haftungsbefreiung aus Art. 31 Ziff. 6 des Übereinkommens aus, wonach die Eisenbahn in Ansehung der Güter, welchen nach der Bestimmung des Tarifs ein Begleiter beizugeben ist, nicht für den Schaden aus der Gefahr haftet, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, also vornehmlich nicht für Diebstahlsschaden. Andrerseits wurde die im Tarif angeordnete besondere Bezeichnung der Kostbarkeiten als solche nicht dadurch entbehrlich, daß der Frachtbrief den Inhalt der Sendung genau angab und auch den Nachnahmebetrag nannte. Die oben mitgeteilte Tarifbestimmung schreibt unzweideutig vor, daß Kostbarkeiten als solche im Frachtbrief ausdrücklich zu bezeichnen sind. Der Grund für diese strenge Bestimmung ist darin zu finden, daß bei der Güterabfertigung meist untergeordnete Beamte beschäftigt werden, denen schwierigere Überlegungen nicht zuzumuten sind, sondern die nach festen, klaren Richtlinien zu verfahren haben. Für sie bedeutet daher erst die klare Bezeichnung einer Sache als „Kostbarkeit" einen genügenden Hinweis darauf, wie sie das Gut bei der Beförderung zu behandeln haben. Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob in jedem Falle gerade der Ausdruck „Kostbarkeit" gebraucht werden muß, oder ob es unter Umständen auch genügen könnte, wenn die Kostbarkeitseigenschaft auf andere Weise im Frachtbrief für jedermann außer Zweifel gestellt würde. An einer solchen klaren Bezeichnung fehlt es aber unbedenklich im vorliegenden Falle. Der Eisenbahn kann deshalb der Vorwurf einer Verletzung von Treu und Glauben nicht gemacht werden, wenn sie sich auf das Fehlen der Bezeichnung des Guts als Kostbarkeit beruft, mag auch bereits bei genauer Durchsicht des Frachtbriefs aus dessen übrigen Angaben, insbesondere nach Aufstellung einer rechnerischen Ermittelung der hohe Wert des Guts feststellbar gewesen sein. Es kommt noch hinzu, daß es der im Art. 30 der Eisenbahn aufgebürdeten strengen Haftpflicht durchaus entspricht, wenn auch dem Absender eine genaue Befolgung der zugunsten der Eisenbahn getroffenen, zur Schadensverhütung bestimmten Vorschriften zugemutet wird. Deshalb ergibt sich aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Angabe im Frachtbriefe die Anwendung des Art. 43 IntFrÜb., wonach jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen ist, wenn Gegenstände, die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, unter ungenauer oder unrichtiger Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für sie vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer acht gelassen werden. Zu solchen Sicherheitsvorschriften gehört übrigens auch eine durch den Tarif vorgeschriebene Gestellung eines Begleiters, so daß die oben erörterte Nichtgestellung auch die Verwirkung der Ersatzansprüche an die Bahn auf Grund des Art. 43 zur Folge hat. Weiter erörtert die Revision die Anwendbarkeit der Anlage II Ziff. 6 zum deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung A (S. 99). Hier ist bestimmt, daß folgende Felle: Biber, Biberseehund (Seal), Blaufuchs, Chinchilla, Hermelin, Marder, Nerz, Otter, Persianer, Seeotter, Silberfuchs, Skunks und Zobel bei Aufgabe als Stückgut in fest verschlossenen hölzernen Kisten oder Fässern verpackt sein müssen. Die Revision vertritt die Ansicht, daß hierdurch für die genannten Fellarten, zu denen auch die noch streitigen gehörten, die Versendungsweise abschließend geregelt worden sei und nicht daneben auch noch die Kostbarkeitsvorschriften in Betracht kommen könnten. Diese Ansicht erscheint nicht zutreffend. Die Anlage II enthält lediglich eine Ausführungsbestimmung zu dem die Verpackung des Guts regelnden § 62 der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung, ist also für die Frage, wie Kostbarkeiten zu versenden sind, ohne jede Bedeutung. Sie kommt auch, wie die EVO. selbst, für den internationalen Verkehr nur insoweit in Betracht, als er nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist (§ 1 EVO.). Über die Verpackung und Versendung von Kostbarkeiten sind aber, wie oben dargelegt worden ist, in den zum IntFrÜb. ergangenen Ausführungsbestimmungen und in dem für den vorliegenden Fall maßgeblichen zwischenstaatlichen Tarif eingehende Bestimmungen getroffen worden. Nach diesen allein ist daher zu entscheiden, ob die streitigen Felle als Kostbarkeiten anzusehen und welche Bedingungen bei ihrer Versendung zu beobachten waren. Der Revision kann endlich auch nicht darin beigepflichtet werden, daß es den Grundsätzen von Treu und Glauben und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit widerspreche, wenn Waren, die vor dem Kriege nicht als Kostbarkeiten gegolten hätten, nunmehr infolge der Kriegs- und Valutaverhältnisse als Kostbarkeiten behandelt würden. Bereits in zahlreichen Entscheidungen des RG. ist ausgesprochen worden, daß sich bei vielen Waren, die früher gewöhnliches Handelsgut waren, infolge der Kriegsverhältnisse eine solche Werterhöhung herausgebildet hat, daß sie selbst bei Berücksichtigung der allgemeinen Preisverschiebung den Charakter des Außergewöhnlichen trägt und die Einordnung der Waren in die Reihe der Kostbarkeiten notwendig macht (RG. 101, 166). Eine derartige, nicht allein auf die allgemeine Geldentwertung zurückzuführende Wertsteigerung hat das BG. hinsichtlich der in Rede stehenden Felle bedenkenfrei festgestellt, indem es noch näher ausgeführt hat, daß diese auch bereits lange vorher nahe an der Grenze der Kostbarkeiten gestanden hätten. Von einem Verstoß gegen Treu und Glauben kann nicht die Rede sein, wenn die Eisenbahn jetzt die Kostbarkeitsvorschriften auf solche im Preise ungewöhnlich gestiegenen Waren anwenden will. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren Entwicklung die Eisenbahn einen Einfluß nicht ausüben konnte, rechtfertigen ohne weiteres die Anwendung der nunmehr auf das Rechtsverhältnis passenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine vorherige entsprechende Belehrung der beteiligten Kreise konnte der Eisenbahn nicht zugemutet werden (Urteil des RG. vom 12. Juni 1920, 86/20 I).

(K. w. Sächsischen Staat, U. v. 8. Juni 1921; 409/20 I. — Dresden. [B.])

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

1. [Feststellungserfordernisse bei Verurteilung wegen Hehlerei.] †) 1. Die Verurteilung wegen Personenhehlerei (§ 258 StGB.) gründet sich bloß auf die Feststellung, daß der Angekl. zwei Schafe, von denen er wußte, daß sie gestohlen waren, gemeinsam mit einem anderen geschlachtet und sich an dem Essen in einer Gastwirtschaft, bei dem sie verzehrt wurden, beteiligt hat. Hätte die Strafkammer für erwiesen angesehen, der Angekl. habe, um an dem Essen teilnehmen zu dürfen, den Dieben die Vorteile ihrer Tat durch das Schlachten der Schafe sichern wollen, so ließe sich die Bejahung eines Vergehens gegen §§ 258 Nr. 1 und 257 StGB. rechtlich kaum beanstanden; denn ein erstrebter Vorteil kann auch in dem Mitverzehren gestohlener Lebensmittel gefunden werden, und eine Zurichtung gestohlener Sachen für ihren bestimmungsgemäßen Verbrauch kann auch zu dem Zweck und mit der Wirkung geschehen, daß deren Wiedererlangung dem Eigentümer erschwert und das Behaltenkönnen auf seiten des Diebes gefördert wird (RGSt. 26, 120). Ließe sich jenes Tatbestandsmerkmal dem Urteil vielleicht noch entnehmen, so fehlt es doch an jedem sicheren Anhalt dafür, daß die vom Angekl. vorgenommene Schlachtung seiner Willensrichtung nach dazu bestimmt war, die Schafsdiebe dagegen zu schützen, daß ihnen die unrechtmäßigen Vorteile aus dem Diebstahl wieder entzogen würden. Daraus, daß eine Handlung der Verwertung der gestohlenen Sache dienlich ist, folgt noch nicht mit Notwendigkeit, daß sie auch zu dem vom § 257 StGB. erforderten Zweck vorgenommen wurde. — 2. Auch die Verurteilung wegen zweier Vergehen der Sachhehlerei (§§ 259 und 74 StGB.) läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht aufrecht erhalten. a) Im ersten Fall soll der Angekl. die zwei Hasen und die zwei Ziegen, die von den Dieben mitten in der Nacht in seine Wohnung gebracht wurden, seines Vorteils wegen, um an der Verzehrung der Hasen teilzuhaben, in Kenntnis ihrer diebischen Herkunft verheimlicht haben. Das Urteil läßt jedoch nicht mit Sicherheit erkennen, daß der Angeklagte es auch nur bemerkt hätte, wie die Diebe die gestohlenen Tiere in seine Wohnung verbrachten, und ebensowenig ist ersichtlich, was er späterhin, als er wahrnahm, daß die von ihm als Diebesbeute erkannten Tiere in seiner Wohnung sich befanden, gerade zu dem Zweck getan haben soll, um sie zu verbergen, ihre Entdeckung zu verhindern und somit ihr Auffinden zu erschweren oder zu vereiteln. Darin allein, daß er nicht für die Fortschaffung der Tiere aus seiner Wohnung sorgte, kann eine Verheimlichung noch keineswegs gefunden werden, und ebensowenig erhellt aus der Urteilsbegründung zweifellos, daß er durch die „Zubereitung" der Ziegen auf dem Speicher und der Hasen in seiner Wohnung deren Verheimlichung bezweckte, zumal im unmittelbaren Anschluß daran gesagt ist, er habe die Tiere dort auch verzehrt. Letzteres ließe viel eher auf ein „Ansichbringen" schließen; dazu fehlt es aber an einer Feststellung, daß er die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Tiere zu eigenen Zwecken auf Grund einer Willensübereinstimmung mit den Dieben auf abgeleiteten Weg und nicht etwa bloß eigenmächtig sich verschafft hat. — b) Hinsichtlich der zwei von seinem Sohn und zwei flüchtigen Tatgenossen gestohlenen trächtigen Ziegen wollte die StrK. anscheinend ebenfalls eine durch Verheimlichung begangene Sachhehlerei des Angekl. annehmen, aber auch hier ist der gesetzliche Tatbestand des § 259 StGB. nicht einwandfrei nachgewiesen. Selbständige Feststellungen hinsichtlich der Betätigung des Angekl. nach der Diebstahlsbegehung sind in dem Urteil überhaupt nicht getroffen, vielmehr ist in den Entscheidungsgründen nur wiederholt, was ihm die Anklage zur Last legte, daß er nämlich zugelassen habe, daß die Ziegen in seine Wohnung gebracht und mit seinem Einverständnis auf seinem Handwagen fortgeschafft wurden, und im Anschluß an die erwähnte Verlesung richterlicher Protokolle über die Aussage der zwei flüchtigen Diebe ohne Erwähnung des Inhalts ihrer Bekundungen bloß noch gesagt, auf Grund dieser Aussage habe man den Angekl. der Sachhehlerei i. S. des § 259 StGB. für überführt erachtet. Diese Begründung bietet keine hinreichende Gewähr dafür, daß vom Angekl. wirklich eine auf die Verheimlichung der Ziegen abzielende Tätigkeit seines Vorteils wegen entfaltet wurde.

(U. v. 22. Sept. 1921, 1 D 420/21.) [A.]

Zu 1. Mit Recht verlangt das RG. eine genaue Begründung des Urteils! Da das RG. unter Billigung der gemeinen Meinung zur Begünstigung eine bestimmte „Absicht" verlangt, müssen Tatsachen angegeben werden, die diese Absicht erkennen lassen. — Ebenso ist das Verheimlichen oder Ansichbringen nicht ausreichend tatsächlich durch die StK. begründet. Mit Recht wird das Unterlassen des Wegschaffens der Tiere hier nicht für rechtswidrig erachtet, ein positives Tun einem Suchenden gegenüber liegt nicht vor. Das Zubereiten der Tiere wäre eher Begünstigung, wobei aber die Absicht nicht festgestellt ist. Erfreulich ist die entschiedene Ablehnung der nichtssagenden Darlegung der StK. im letzten Falle.

Geh. JR. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1. Anlegung von Mündelgeld in Aktien; „besondere Gründe" (BGB. §§ 1806, 1807, 1811). †)

Das Vermögen der wegen Geisteskrankheit entmündigten Elise K. besteht aus mündelsicheren Werten im Betrage von etwa 120 000 M. Am 31. Okt. 1921 beantragte der als Vormund seiner Mutter bestellte Dr. K., das Vormundschaftsgericht möge genehmigen, daß er im Hinblick auf die Entwertung der Papiermark bei sich bietender guter Gelegenheit 10 000 M aus dem Vermögen seiner Mutter in Aktien oder Geschäftsanteilen anlege; die Entwertung des deutschen Geldes stelle sich als besonderer Grund i. S. des § 1811 BGB. dar.

Das AG. lehnte den Antrag ab; die Beschwerde des Vormunds wurde zurückgewiesen. Der Vormund hat weitere Beschwerde eingelegt und zu deren Begründung ausgeführt, § 1807 gelte nur für die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld; durch § 1806 sei nicht ausgeschlossen, daß das Vermögen des Mündels in anderer Weise, z. B. in Grundstücken, nutzbar angelegt werde. Es sei auch nicht verboten, das Vermögen des Mündels in einem Handelsgewerbe anzulegen; eine derartige Anlage im Handelsgewerbe sei auch der Erwerb einer Aktie. Die weitere Beschwerde wurde zurückgewiesen mit nachstehender Begründung:

1. Nach § 1806 BGB. hat der Vormund das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist; über die Art der Anlegung enthalten die §§ 1807, 1808 und die auf Grund des Art. 212 EG. erlassenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen nähere Vorschriften. Nach § 1811 kann das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere als die in den

Zu 1. Der Beschluß ist, rein logisch betrachtet, einwandfrei. Eine Schlußfolgerung reiht sich an die andere. Nur da, wo die juristische Folgerung aufhört, die freie richterliche Erwägung einsetzt, werden Bedenken wach. Es mag sein, daß bei der Schaffung des BGB. man nur an besondere Gründe dachte, die „aus der einzelnen, in Frage stehenden Vormundschaft" fließen. Auch die Auslegung aus der Vorkriegszeit mag sich dem mit Recht angeschlossen haben. Aber das Gericht darf heute die durch die Revolution hervorgerufene Umwertung aller Werte nicht außer acht lassen. Die Verfasser des BGB. gingen von der damals wohl begründeten Auffassung aus, daß nichts sicherer sei als die Geldforderung an Reich und Bundesstaaten. Das hat zu schweren Einbußen an Mündelgut geführt. Die Geldentwertung traf am härtesten die, die man am meisten schützen wollte. Sie macht sich freilich nicht nur hier geltend. Sie führt an einer Reihe von Stellen zur Änderung des Gesetzes. Das ist da nicht nötig, wo das Gericht durch eine den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Auslegung des Gesetzes zu helfen vermag. Davon muß es auch Gebrauch machen. Eine Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen Lebens wird nie befriedigen. Aus ihm zieht jene erst ihre Kraft der Überzeugung. Das Leben aber steht nicht still. Seinem Wandel muß sich die Rechtsprechung anpassen. Erst recht dann, wenn er sich als völlige Umwandlung zeigt. Einerlei ist dann, was bei der Entstehung des Gesetzes bezweckt war. Die Zwecke ändern sich. Ein neuer Inhalt muß in die alte Form gegossen werden. Daher wäre es Pflicht der Vormundschaftsgerichte, zu prüfen, ob die vom Vormunde geplante Anlage im Interesse des Mündels liegt. Zu Börsenspekulationen wird es selbstredend nie seine Zustimmung geben. Auch nicht zum Ankauf von Aktien, deren Kurs dem Werte des Unternehmens nicht entspricht. Bestehen aber solche Bedenken nicht, so sollte man die Möglichkeit die nicht mehr zutreffenden Gesetzesregeln zu verbessern benützen. Sonst wird die Wohltat zur Plage. Würde der Standpunkt des obersten Beschlusses anerkannt, so wäre die Folge, daß der Vormund entweder auf eigenes Risiko handelt und das Gericht nichts erfährt, oder daß in ängstlicher Anlehnung an die Vorsicht des Gerichtes die Mündel die Geschädigten sind.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

§§ 1807, 1808 vorgeschriebene Anlegung gestatten. Durch § 1806 ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Vormund, wenn dies für den Mündel vorteilhafter erscheint, Geld in anderer Weise als durch verzinsliche Anlegung nutzbar macht, z. B. durch Ankauf von Grundstücken oder durch Anlegung in einem Handelsgewerbe oder in einem anderen gewerblichen Betrieb (Motive zum Entw. I Bd. IV S. 1110). Ob der Vormund Mündelgeld in dieser Weise (also nicht durch verzinsliche Anlegung) verwerten will, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Inwieweit die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in diesen Fällen notwendig ist, bestimmt sich nach den für den betreffenden Fall geltenden besonderen Vorschriften, beim Erwerb von Grundstücken z. B. nach § 1821 Abs. 1 Nr. 4, beim Erwerb eines Erwerbsgeschäftes nach § 1822 Nr. 3. Die Vorschrift des § 1811 findet auf diese Fälle keine Anwendung (KG. in RJA. 13, 78). Entscheidet sich der Vormund jedoch für verzinsliche Anlegung, so ist er an die in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden und zu einer Abweichung hiervon nur berechtigt, wenn ihm dies das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1811 gestattet.

2. Der Ankauf von Aktien aus Barbeständen des Mündelvermögens ist als verzinsliche Anlegung von Mündelgeld zu erachten. Freilich hat der Aktionär (von der Ausnahmevorschrift des § 215 Abs. 2 HGB. abgesehen) nur Anspruch auf Anteil am Reingewinn, nicht auf Zinsen (§ 215 Abs. 1 HGB.), und Dividenden sind ihrer rechtlichen Natur nach keine Zinsen. Allein nach der Anschauung des Verkehrs steht der Erwerb einer Aktie dem Erwerb eines verzinslichen Wertpapiers im wesentlichen gleich, wie sich schon aus der vielfach üblichen Bezeichnung der Gewinnanteilscheine als „Zinskupons" ergibt. Daß auch das Gesetz den Erwerb einer Aktie als verzinsliche Anlegung i. S. der §§ 1806—1811 betrachtet, folgt aus § 234 BGB. Hiernach sind Wertpapiere zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf; nach Abs. 2 sind mit den Wertpapieren die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Zur Begründung dieser von der II. Kommission beigefügten Vorschrift wurde darauf hingewiesen, daß ja auch Aktien verstaatlichter Eisenbahngesellschaften und solche Aktien in Frage kommen könnten, welche durch Bundesratsbeschluß als mündelsicher erklärt worden seien (Prot. der II. Komm. Bd. I S. 267; vgl. § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB.). Das Gesetz erblickt also in dem Ankauf einer solchen Aktie eine verzinsliche Anlegung i. S. des § 1806. Soweit keine der Voraussetzungen des § 1807 Abs. 1 vorliegt, darf demgemäß der Vormund Mündelgeld zum Ankauf von Aktien nur verwenden, wenn ihm dies gemäß § 1811 wegen des Vorliegens „besonderer Gründe" vom Vormundschaftsgericht gestattet worden ist. Die gegenteilige Ansicht von **Knör** (Bay. Rpfl. Z. 1921, 286 ff.), wonach der Vormund zum Ankauf von Aktien aller Art ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts berechtigt sein soll, beruht auf der Verkennung der Tatsache, daß auch der Erwerb einer Aktie „verzinsliche Anlegung" i. S. des § 1806 ist.

3. Die Beteiligung des Mündels an einem Handelsgewerbe ist keine verzinsliche Anlegung von Mündelgeld und fällt daher nicht unter die §§ 1806—1811 (so auch KG. in RJA. 13, 78 ff.; wenn es in der Begründung dieser Entscheidung heißt, es handle sich bei einer solchen Beteiligung nicht um feste Zinsen, sondern gewissermaßen um „Dividenden", also um eine „nutzbare", aber nicht um eine „verzinsliche" Anlegung, so kann in dieser Bemerkung, auf welcher die Entscheidung nicht beruht, nicht die bestimmte Kundgebung der Auffassung gefunden werden, daß der Ankauf von Aktien keine „verzinsliche Anlage" sei; zur Vorlage der weiteren Beschwerde an das RG. gemäß § 28 Abs. 2 FGG. besteht daher kein Anlaß). Der Erwerb einer Aktie kann aber — entgegen der in der weiteren Beschwerde aufgestellten Behauptung — weder im Rechtssinne noch nach der Verkehrsauffassung als Anlegung von Mündelgeld in dem von der Aktiengesellschaft betriebenen Handelsgewerbe betrachtet werden.

4. Darüber, was unter „besonderen Gründen" i. S. des § 1811 zu verstehen ist, gibt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift keinen sicheren Aufschluß. Zur Rechtfertigung des § 501 Abs. 5 des Planckschen Vorentwurfs („Eine anderweite sichere zinsbare Belegung kann das Vormundschaftsgericht dem Vormunde aus besonderen Gründen gestatten") ist in der Begründung bemerkt, das Vormundschaftsgericht solle zur Erteilung der Genehmigung befugt sein, „wenn besondere Gründe es zweckmäßig erscheinen lassen, über deren Vorhandensein das Vormundschaftsgericht selbst zu entscheiden hat". Eine solche Bestimmung sei nicht wohl entbehrlich, namentlich mit Rücksicht auf die unter Umständen zweckmäßige Anlegung des Geldes im Ausland. Nach Hinweis auf ähnliche Bestimmungen des früheren Rechtes und den abweichenden Standpunkt der preußischen Vormundschaftsordnung heißt es weiter, das Leben zeige, daß sich die Notwendigkeit, unter Umständen von gesetzlichen Ordnungsvorschriften zu dispensieren, überall fühlbar mache und daß die Möglichkeit dafür nicht ohne Nachteil für die Beteiligten ausgeschlossen werden dürfe (Entwurf eines Familienrechts für das Deutsche Reich, Berlin 1880 Bd. II S. 2077). Die Motive zu dem mit § 1811 BGB. nahezu wörtlich übereinstimmenden § 1667 des Entw. I erwähnen, die Vorschrift sei namentlich für solche Fälle von Wert, in welchen der Mündel, z. B. infolge einer Erbschaft, Kapitalvermögen in ausländischen Werten besitze und im Zusammenhang mit diesem Besitz zum Zwecke der Vermeidung sonst drohender großer Verluste die weitere Anlegung von Mündelgeldern in solchen Werten, sei es durch Ausübung eines Bezugsrechts, sei es durch Nachzahlungen, erforderlich wird, oder in welchen es sich darum handelt, dem Vater oder der Mutter des Mündels durch die Hingabe eines Darlehens gegen Hypothek den Besitz eines im Auslande belegenen Grundstücks zu erhalten, wenn durch die Erhaltung dieses Besitzes die Subsistenz der Familie und des Mündels selbst bedingt ist (Motive Bd. IV S. 1120).

Im Schrifttum wird, soweit es sich zu dieser Frage äußert, übereinstimmend die Meinung vertreten, unter „besonderen Gründen" seien nur solche zu verstehen, die in den Verhältnissen der einzelnen in Frage stehenden Vormundschaft gelegen sind, während Erwägungen allgemeiner Art zur Anwendung des § 1811 nicht ausreichend seien (**Planck**, Komm. z. BGB. 3. Aufl. Bem. 2 zu § 1811; **Staudinger**, Komm. z. BGB. 7./8. Aufl. Bem. 1 zu § 1811; **Fuchs**, Familienrecht Bem. 1 Abs. 1 zu § 1811; **Lindemann-Sörgel**, Komm. z. BGB. Bem. zu § 1811; **Goldmann-Lilienthal**, Familienrecht S. 418 Anm. 48; die Bemerkung im **RGRKomm.**, 3. Aufl. Note 1 zu § 1806, unbedingt verwehrt sei es dem Vormund, eine Anlegung in Dividendenpapieren oder gleichartigen Werten zu wählen, scheint den § 1811 überhaupt nicht in Betracht zu ziehen). Den gleichen Standpunkt vertritt ein Beschluß des KG. v. 12. Nov. 1908 (KGJ. 37 A, 65 ff.) mit dem Beisatze, die besonderen Gründe könnten sowohl in der Person des Mündels wie in der seiner Angehörigen oder ihm sonst nahestehender Personen gefunden werden.

Der Senat tritt dieser Anschauung bei, da sie mit dem Wortlaut des Gesetzes, den von den Motiven angeführten Beispielen und dem Zweck der Vorschrift im Einklang steht. Hätte dem Vormundschaftsgericht gestattet sein sollen, auch aus Erwägungen allgemeiner Art den Vormund von der Beobachtung der §§ 1807, 1808 zu befreien, so hätte es der Worte „aus besonderen Gründen" nicht bedurft; denn daß das Vormundschaftsgericht Ausnahmen von gesetzlichen Regelvorschriften nur aus triftigen Erwägungen zulassen darf, ist selbstverständlich. Würde man dem Vormundschaftsgerichte die Befugnis einräumen, eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 1807, 1808 auch aus Gründen zu gestatten, die bei allen Vormundschaften einer bestimmten Zeitperiode zutreffen (wie z. B. geringes Zinserträgnis oder tiefer Kursstand der in Betracht kommenden Wertpapiere, Entwertung der deutschen Papiermark u. dgl.), so würde damit der auf eingehender Erwägung aller Einzelheiten beruhende Katalog der mündelmäßigen Anlagewerte in den §§ 1807, 1808 seiner praktischen Bedeutung fast vollständig beraubt, ganz abgesehen von der kaum erträglichen Verantwortlichkeit, die damit den Vormundschaftsgerichten auf einem Gebiet auferlegt würde, das der durchschnittliche Vormundschaftsrichter unmöglich zu überblicken vermag.

Wenn neuerdings von verschiedenen Seiten im Hinblick auf die derzeitigen Valutaverhältnisse die Unhaltbarkeit oder wenigstens Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes betont wird (vgl. **Mügel** JW. 1921, 1269; **Kitzinger** JW. 1921, 1301 ff.; **Stiel** DJZ. 1921, 757 ff.), so zeigen gerade diese Ausführungen — deren sachliche Berechtigung dahingestellt bleiben mag und durch die Vorgänge der jüngsten Zeit nicht eben erhärtet wird —, daß § 1811 in dem hier vertretenen Sinne auszulegen ist, da ja anderenfalls eine Abänderung der §§ 1807, 1808 sich nicht als erforderlich darstellen würde.

5. Da der Vormund nur Erwägungen allgemeiner Natur zur Begründung seines Antrags vorzubringen vermocht hat, ist dieser mit Recht von den Vorinstanzen abgewiesen worden.

(ZS., Beschl. v. 12. Jan. 1922, Reg. III Nr. 126/21.)

Mitgeteilt von Obers tLGRat Dr. Engelmann, München.

b) Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. **Friedrich Goldschmit II**, München.

1. Auch Auslandsdeutsche und Ausländer unterstehen dem Kapitalfluchtgesetze.

Denn nach § 1 ist — abgesehen von dem freigelassenen Betrag von 1000 M für eine Person innerhalb eines Kalendertages — die Versendung oder Überbringung auf Reichs- oder ausländische Währung lautender Zahlungsmittel nach dem Ausland nur durch Vermittlung von Banken zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob die Verbringung durch einen Reichsdeutschen, Auslandsdeutschen oder einen Ausländer (Nichtdeutschen) erfolgt. Diese für jedermann ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit geltende, keine Ausnahme zulassende Vorschrift beruht offenbar auf der Erwägung, daß nur durch eine ausnahmslos durch Vermittlung von Banken gestattete Verbringung der erwähnten Zahlungsmittel ins Ausland eine Kontrolle über etwa beabsichtigte Kapitalverschiebungen, durch die Kapitalien dem Zugriffe der inländischen Steuerbehörden entzogen werden sollen, erfolgreich betätigt werden kann. Der Umstand, daß Angekl. nach einer Bescheinigung des Bundes der Auslandsdeutschen eröffnet wurde, sie könne ihr Geld frei ausführen, ferner daß ihr bei Ausstellung des Auslandspasses vom zuständigen Steueramt ein Betrag von 5000 M für sie und ihren Sohn frei-

gegeben worden sei, vermag Angekl. nicht zu entlasten und von ihrer Verpflichtung sich bei der Verbringung dieses Betrages ins Ausland einer Bank zu bedienen, nicht zu befreien. Denn diese angebliche Freigabe von 5000 ℳ konnte nur dazu dienen, die Verbringung des Geldes ins Ausland durch Vermittlung einer Bank zu ermöglichen und bei der zuständigen Stelle etwaige Bedenken gegen eine beabsichtigte Kapitalverschiebung zu beseitigen, nicht aber dazu, die Vermittlung einer Bank bei Verbringung des Geldes ins Ausland zu umgehen.

(Urt. v. 14. Juli 1921, RevReg. II Nr. 214/21.)

2. Die Bestimmung in Art. 31 § 3 der sog. „Gerichtsordnung" der Interalliierten Rheinlandkommission vom 10. Januar 1920, wonach ohne deren Ermächtigung gegen Einwohner der besetzten Gebiete in Bezug auf Verwaltungsmaßnahmen aus der Zeit des Waffenstillstandes keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt und keine Strafbestimmung angewendet werden dürfen, bezweckt — ihre Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit unterstellt — nur den Schutz des ehrlichen Handels, will aber nicht „Schieber", Kettenhändler schützen. (Vgl. Erk. des OLG. Cöln v. 14. Juli 1920, JW. S. 502.)

(Urt. v. 12. Dez. 1921, RevReg. II Nr. 142/21.)

3. Zur Preistreibereiverordnung.

Auch bei Gelegenheitsgeschäften darf ein Gewinn angesetzt werden (Schäfer, PreistrVO. S. 136, 137; Alsberg, JW. 1921, 406 Anm. 1; LZ. 12, 253; Recht Bd. 22, 60 Ziff. 92; RGSt. 53, 2).

(Urt. v. 5. Jan. 1922, RevReg. II Nr. 426/21.)

Oberlandesgerichte.

Berlin. Zivilsachen.

1. Ansprüche deutscher Gläubiger gegen die Polnische Landesdarlehnskasse vor inländischen Gerichten.†)

Die Einreden der mangelnden Parteifähigkeit und der Unzulässigkeit des Rechtswegs (Exemtion) sind unbegründet. Der Senat verwirft sie in Übereinstimmung mit dem Zwischenurteil des 11. ZS. des KG. v. 3. Dez. 1920 (11 U 6401/20). Die Antragsgegnerin (A.) ist eine im deutschen Rechte wurzelnde juristische Person öffentlichen Rechts. Nach ihrem Zwecke ist sie eine öffentliche Anstalt, die das GG. Warschau kraft seiner Gesetzgebungsmacht für das besetzte Gebiet nach dem Muster deutscher Rechtseinrichtungen auf Grund der dem deutschen DarlehenskassenG. v. 14. Aug. 1914 (RGBl. 340) nachgebildeten VO. v. 9. Dez. 1916 geschaffen hat (Urteil des RG. v. 21. Nov. 1921 — VI 363/21 —). Sowohl in der ihr von den Okkupationsmächten gegebenen Gestalt als auch in der durch den polnischen Staat fortgesetzten Rechtsform ist die A. nicht eine polnische Behörde, sondern ein rechtlich selbständiges Gebilde, das in Deutschland verklagt werden kann, eine auf privatrechtlicher Grundlage beruhende selbständige Rechtspersönlichkeit neben dem Staate. Sie unterliegt, wie der KKGH. in dem Urteil v. 12. März 1921 Nr. 2760 (JW. 1921, 1481) ausgeführt hat, überall den Bestimmungen des Privatrechts und genießt entsprechend den sonstigen privatwirtschaftlichen Unternehmungen keine dem Staate gleiche Rechtsstellung. Der Senat hat kein Bedenken, sich der näheren Begründung dieses Erkenntnisses anzuschließen. Da es sich in dem vorliegenden Falle um einen Anspruch aus dem Wirtschaftsbetriebe der PLDK. handelt, ist ihr das beanspruchte Recht der Exemtion also zu versagen.

Der A. fehlt aus denselben Gründen auch nicht die Passivlegitimation. Die deutsche Gründung konnte bei dem Zusammenbruche in Polen im November und Dezember 1918 nicht statutengemäß (§ 16 der Stat. v. 9. Dez. 1916) aufgelöst werden. Polen hat sie im ganzen übernommen (§ 1 der Stat. v. 7. Dez. 1918), wenn es ihr auch in § 21 unter Aufhebung der bisherigen neue Statuten gegeben hat. Die A. ist die richtige Bekl. Der § 1 der neuen Statuten zwingt zu dem Schlusse, daß der polnische Staat die unstreitig mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete deutsche Gründung fortsetzen wollte, jedenfalls solange, bis die polnische Staatsbank ins Leben gerufen war. Schon daraus läßt sich mit dem KKGH. (JW. 1921, 1481) die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß auch an der rechtlichen Natur der Kasse, soweit sich nicht etwa aus der neuen Satzung zwingend etwas anderes ergibt, nichts geändert werden sollte. Wenn daher auch die Statuten vom 7. Dez. 1918 nicht ausdrücklich bestimmen, daß die Kasse mit den Rechten einer juristischen Person weiter bestehen solle, so wird dies doch als der Wille der Statuten in Ermangelung einer entgegengesetzten Vorschrift anzunehmen sein. Die in dem Antrage genannte PLDK. und die in dem Urteil aufgeführte Polska Krajowa Kasa Pozyczkowa sind einunddieselbe Rechtsperson. Es braucht hiernach nicht erst noch darauf hingewiesen zu werden, wie sonst die A. wohl ihr allgemein und daher auch gerichtsbekanntes Verfahren rechtfertigen wollte, daß sie die Aktiven der PLDK. übernommen hat, wenn sie sich nicht als identisch mit der PLDK. betrachtete.

Der Arrestanspruch selbst ist glaubhaft gemacht.

Keiner von allen den Einwänden, die die A. dagegen erhebt, greift durch.

Der Einwand der Leistungsunmöglichkeit scheitert schon an der gerichtsbekannten Tatsache, daß die A. im Inlande, so unter anderem bei der Preußischen Staatsbank, Millionenguthaben in deutscher Mark hat, aus denen sie ihre Schulden im Inlande begleichen kann, ohne gegen die nur für das Territorium der Polnischen Republik gültigen polnischen Währungsgesetze zu verstoßen.

Ferner steht der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung des Antragstellers keineswegs der zum deutschen Reichsgesetze erhobene (RG. 98, 258; RFH. 4, 191) Versailler Friedensvertrag (FV.) entgegen. Nach Art. 297 b II darf der deutsche Gläubiger zwar über die der Liquidation unterworfene Forderung nicht mehr verfügen, sobald die Liquidation begonnen wird (vgl. Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage, 2. Aufl., § 119 S. 192). Die A. hat aber, obwohl dazu aufgefordert, weder glaubhaft gemacht, daß Polen die Klageforderung liquidiert habe, noch dargelegt und glaubhaft gemacht, wann und wie die Liquidation geschehen sei. Ihr auf Art. 297 b gestützter Einwand ist daher unbeachtlich. Dies gilt um so mehr, als eine Liquidierung der hier geltendgemachten Forderung wegen der Vorschrift des Art. 297 h II für Polen keinen praktischen Sinn haben würde, es sich für Polen danach nicht um eine sogenannte Reparationsliquidation, sondern nur um eine sogenannte Entdeutschungsliquidation handelt, der Entdeutschungszweck am ehesten durch schnelle Auszahlung der deutschen Forderungen erreicht wird, das Guthaben der Antragsteller bei der A. liquide ist und daher die Annahme nahe liegt, daß Polen für den hier vorliegenden speziellen Fall ebenso von der tatsächlichen Durchführung der Liquidation Abstand genommen hat, wie die Tschecho-Slowakei ganz allgemein durch das Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920 (RGBl. 2227) die sogenannten Sperrkonti freigegeben und auf die ihr nach Art. 297 FV. zustehende Zurückbehaltung und Liquidation deutscher Forderungen im wesentlichen verzichtet hat. Außerdem gewährt Art. 297 b nur das Recht, alle den deutschen Reichsangehörigen im Zeitpunkte des Inkrafttretens des FV. gehörenden Rechte „innerhalb ihrer Gebiete" zurückzubehalten und zu liquidieren. Hier liegt der Fall aber so, daß der Erfüllungsort der Forderung zwar in Polen (Warschau) liegt, der Zahlungsort aber in Deutschland (Berlin) gelegen ist und die Schuldnerin Vermögen daselbst hat, aus dem sie ihre Schuld begleichen kann. Da neben dem polnischen Gerichtsstande in Warschau auch ein deutscher Gerichtsstand bei dem LG. I besteht (§§ 919, 943, 23 ZPO.), so kann keine Rede davon sein, daß die deutsche Forderung in Polen liege. Endlich scheitert der Einwand aus Art. 297 b an der Erwägung, daß er dem deutschen Gläubiger nur verbietet, über die Forderung zu „verfügen", nicht aber, sie im Wege der Klage oder des Arrestes gerichtlich geltend zu machen. Die Prozeßführung ist keine Verfügung (RGRKomm. 3. Aufl. Anm. 7 vor § 104 S. 123—124). Von derselben Auffassung geht offenbar auch die polnische Regierung selbst aus; denn Art. 6 des Ges. v. 4. März 1920 über die Registrierung und Sicherstellung des deutschen Eigentums besagt nur, daß das der Anmeldung unterliegende Eigentum usw. nicht veräußert, belastet, verpachtet oder außerhalb der Grenzen des polnischen Reiches ausgeführt, ebenso wenig Geldforderungen ohne Erlaubnis des Präsidenten des Hauptliquidierungsamtes bezahlt werden können; die Geltendmachung im Prozeßwege erwähnt er dagegen nicht. Desgleichen hat das polnische Appellationsgericht in Posen durch Urteil v. 10. Juni 1920 (10 U 25/20, 3 O 601/19 des LG. Posen) anerkannt, daß die Leistungsklage über ein liquidierbares Recht gegeben ist, weil in der Klage keine Verfügung liege. Zu einer solchen Auffassung zwingen auch die allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätze. Mag auch der FV. es darauf ablegen, Deutschland möglichst schwer zu belasten, so bringt es doch seine Natur als ausgesprochener Diktatfrieden mit sich, daß im Zweifel eine Bestimmung gegen denjenigen auszulegen ist, der sich etwas versprechen läßt, so daß also unklare Bestimmungen des FV. an sich gegen die Entente und ihre Angehörigen auszulegen sind. Unter diesen Umständen braucht auf die Frage der Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Art. 88, 91 FV., Minoritätenschutzvertrag v. 26. Juni 1919 Art. 3, 4) nicht mehr eingegangen zu werden.

Endlich ist der Arrestbefehl auch in deutschem Gelde zu bestätigen. Das polnische Valutagesetz v. 20. Nov. 1919 bezieht sich nach Art. 1 („in den früheren preußischen Gebieten") und nach der in der Bek. des polnischen FM. selbst v. 18. Febr. 1920 gegebenen Auslegung nur auf diejenigen Gebiete, die durch den FV. Polen zugeschlagen sind, früher aber zu Deutschland gehörten. Über die Währung außerhalb der Grenzen dieses Gebietes entscheidet es nicht. Zu der Frage seiner Anwendbarkeit durch den deutschen Richter braucht daher hier, wo das an Polen abgetretene, früher deutsche Gebiet nicht in Betracht kommt, keine

---

Zu 1. Vgl. KKGH. mit Anmerkungen Kukser u. Strupp, JW. 1921, 1478.

Stellung genommen zu werden. Der FV. stellt für die Fälle der hier vorliegenden Art keine Währungsvorschrift oder Umrechnungsnorm auf. Für außerhalb des Zwangsausgleiches (Clearingverfahren) abzuwickelnde Verträge haben die deutschen Gerichte, zu deren Zuständigkeit nach § 23 ZPO. genügt, daß der Schuldner Vermögen irgendwelcher Art in Deutschland hat, also die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts in Verb. mit Art. 7 ff. EGBGB. anzuwenden. Dies steht auch im Einklang mit der oben genannten Bekanntmachung des polnischen Finanzministers, worin er die allgemeine Erklärung abgibt, daß die polnischen Behörden keinerlei Schwierigkeiten bereiten werden, die den Handelsverhältnissen in dem Auslande nachteilig sein oder den Kredit des polnischen Staates schädigen könnten. Polen steht außerhalb des Clearingverfahrens. Es gehört nach der Bek. v. 20. Febr. 1920 (RGBl. 252) zu denjenigen Vertragsstaaten, die sich innerhalb der in Art. 296 e festgesetzten Frist nicht für die Anwendung des Art. 296 und seiner Anlage entschieden haben. Diese Bekanntmachung hat deshalb auch im Verhältnis zu Polen die §§ 1 und 2 des AusfG. z. FV. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530) außer Kraft gesetzt. Hiernach bestimmt sich das für die Verpflichtungen aus dem Kontokurrentvertrage der Parteien maßgebende Recht nicht nach dem Orte des Vertragsschlusses. Vielmehr kann mangels einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Vertragsgenossen nur entweder das Recht des Erfüllungsortes oder das Recht des Staates in Betracht kommen, dem der Schuldner angehört (RG. 101, 143 = JW. 1921, 232; 74, 173 = JW. 1910, 845). Welcher von beiden Gesichtspunkten den Vorzug verdient, bedarf für den vorliegenden Fall nicht der Entscheidung; denn hier ist glaubhaft gemacht, daß die Vertragsparteien, ohne die ihrer Vertragsfreiheit gezogenen Grenzen zu verletzen, die Anwendung des deutschen Rechtes gewollt haben. Dies erhellt aus den unzweideutigen besonderen Umständen des Falles. Der Gläubiger war deutscher Reichsangehöriger. Die Schuldnerin war eine deutsche Gründung für das Generalgouvernement Warschau zum Zwecke der Befriedigung des Kreditbedürfnisses, und das Deutsche Reich hatte die Garantie dafür übernommen, daß die von der PLDK. ausgegebenen Darlehenskassenscheine bei ihrer Einziehung zu ihrem Nennwerte gegen Reichsmark eingelöst würden (§§ 1, 5, 16 der Stat. v. 9. Dez. 1916). Wenn der Antragsteller bei der PLDK. sein gutes deutsches Geld einzahlte, so gingen beide Teile als selbstverständlich davon aus, daß der Antragsteller soviel (tot et tantundem) zurückerhalten sollte, wie er hingegeben hatte. Das Geschäft war derartig auf den Zusammenhang mit dem deutschen Wirtschaftsleben und dem deutschen Geldmarkte abgestellt daß die Geltung des deutschen Rechts und insbesondere die Rückzahlung in deutscher Währung zum mindesten als stillschweigend vereinbart anzusehen ist. Dies gilt um so mehr, als der Antragsteller seine wesentlichen wirtschaftlichen Interessen, den Schwerpunkt seiner Erwerbstätigkeit in Deutschland hatte und nur vorübergehend — nach der Okkupation — im besetzten Gebiete unter der deutschen Okkupationsregierung seine Geschäfte machte, bis er sich nach der Vertreibung der Okkupationsregierung bei den Novembervorgängen 1918 gleichfalls nach Deutschland wieder zurückzog. Die Anwendung des deutschen Rechts unterliegt daher nach der besonderen Lage des vorliegenden Falles keinem Zweifel. Die A. ist deshalb verpflichtet, das Guthaben nebst den dazugehörigen Zinsen in deutscher Reichswährung zurückzuzahlen. Es brauchte also notwendig nicht erst noch auf die sonst bedeutsame Frage eingegangen zu werden, ob nicht auch Art. 30 EGBGB. zugunsten des deutschen Rechtes Platz greifen würde. Das intern. Privatrecht ist ein Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, und das deutsche Recht stellt die Grundsätze auf, wann und wieweit der deutsche Richter fremdes Recht anzuwenden hat. Hier zieht das Gesetz in Art. 30 wohlerwogene Grenzen. Er verbietet die Anwendung ausländischer Rechtsnormen, wenn ihre Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Der Verstoß gegen die guten Sitten ist durch den Gedanken näher zu erläutern, den das RG. über unsittliche Rechtsgeschäfte entwickelt hat. Danach ist der objektive Maßstab anzulegen, bei dem es auf die Frage ankommt, ob das Rechtsgeschäft dem sittlichen Empfinden der Volksgenossen, gemessen an einem durchschnittlichen Maßstabe, dem im deutschen Volke anerkannten und geübten Sittlichkeitsbegriffe entspricht (RG. 80, 221 = JW. 1913, 17). Ein ausländisches Gesetz, das die Vertragstreue sofort bricht, wenn es dem eigenen Lande bequem und förderlich ist, ohne auf fremde Interessen und das allgemeine Anstandsgefühl Rücksicht zu nehmen, kann nicht den Anspruch erheben, dem deutschen Sittlichkeitsbegriffe zu entsprechen. Man bedarf nicht einmal der Zuhilfenahme der entsprechenden Vorschriften des FV. (Art. 299, 303, denen zufolge eine Aufhebung von Verträgen, wie sie sich aus dem polnischen Gesetze ergibt, gegen den FV. verstößt, dem auch Polen beigetreten ist), sondern es ist möglich, den Art. 30 unmittelbar anzuwenden. Das Eingreifen in schwebende Verträge mit dem Erfolge einer entschädigungslosen Entrechtung des Gläubigers und die Mißachtung seiner früheren Leistungen und seiner Vermögenslage, auf denen sich das Geschäft unter Hintansetzung von Billigkeit und Gerechtigkeit aufbaut, mögen vielleicht für Polen von Vorteil sein; jedoch nach deutschen Begriffen ist dies kein Recht mehr, sondern Gewalt. Das deutsche Rechtsleben wird von den Prinzipien der Billigkeit und die einzelnen Interessen abwägender Gerechtigkeit durchzogen. Die deutschen Enteignungsgesetze kennen nicht einmal eine rücksichtslose Entrechtung. Hier wird durch Ersatz wieder gut zu machen versucht, was auf der anderen Seite dem einzelnen im Interesse der Allgemeinheit entzogen werden muß. Auch in den mannigfachen Valutafragen kennt das RG. eine Benachteiligung des ausländischen Gläubigers nicht. Es wendet hier vielmehr die allgemeinen Grundsätze dem deutschen Schuldner gegenüber schonungslos und unbeirrt an, um dem Rechte zum Siege zu verhelfen. Es vermeidet dabei peinlichst, die eigenen Volksgenossen einseitig und ungerecht zu bevorzugen. Dies entspricht dem deutschen Rechtsgefühl, und eine andere Handlungsweise, mag sie auch in der Rechtsprechung oder im Gesetze ihren Ausdruck finden, ist nach deutschen Anschauungen unsittlich. Ferner ist es ein anerkannter Leitsatz des deutschen Rechts, daß in wohl erworbene Rechte nicht eingegriffen werden darf. Auch hiergegen verstößt das polnische Gesetz. Die polnische VO. ist daher generell unsittlich, so daß ihre Anwendung unter allen Umständen unsittlich wäre und nicht erst im einzelnen Falle geprüft zu werden braucht, ob der besondere Anwendungsfall zur Verneinung des ausländischen Rechtes führt. Ebenso zwingt die zweite Alternative des Art. 30 zur Nichtanwendung des polnischen Gesetzes. Sein Inhalt widerspricht den in §§ 157, 242 BGB. enthaltenen Rechtssätzen; denn es läßt die Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte vermissen. Gerade aber die angeführten Paragraphen sind Grundpfeiler unseres Rechtssystems. Es hieße den Zweck so wichtiger und grundlegender deutscher Gesetzesnormen verkennen, wollte man das polnische Gesetz zur Anwendung bringen. Dessen Anwendung würde geeignet sein, nicht nur die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens anzugreifen (RG. 101, 143; 95, 272; 93, 182 = JW. 1918, 611; 60, 296 und RG. 21. Okt. 1921 II 245/21 im Recht 1922, 20 Nr. 87), sondern auch aller anderen zivilisierten Länder. Diese Auffassung ist nicht etwa auf rein deutsches Empfinden gegründet, sondern hat von jeher allgemeine Geltung. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, welche berechtigte Entrüstung bei allen billig und gerecht Denkenden im In- und Auslande Platz greifen würde, wenn beispielsweise Deutschland ein Gesetz erließe, das der entwerteten Mark im Verhältnisse zu der Währung von Ländern mit hoher Valuta der Mark denjenigen Wert beilegte, den sie vor dem Kriege hatte. Kein ausländischer Richter würde ein solches Gesetz für verbindlich erklären. Nicht anders ist das polnische Gesetz zu beurteilen, das der polnischen Mark, die nur etwa fünf deutsche Pfennige wert ist, den Wert der deutschen Mark verleihen will. Zu Unrecht wendet die A. dagegen ein, Deutschland habe es nicht anders gemacht, indem die deutsche Okkupationsregierung seinerzeit bereits die Gleichstellung der deutschen und polnischen Mark dekretiert habe (WährungsVO. des deutschen GG. v. 14. April 1917, VOBl. für das GG. Warschau für 1917 Nr. 69 S. 199 §§ 1 und 9). So bestechend dieser Einwand auf den ersten Blick erscheinen mag, ist er doch nur ein Trugschluß; denn Zweck, Sinn und Bedeutung jener Maßnahme war nicht, Währungsunterschiede auszugleichen, sondern, im Handel und Wandel gleichwertiges Geld als gleichberechtigtes Zahlungsmittel auf eine Stufe zu stellen. Die historischen und rechtlichen Ausführungen der A. sind nicht geeignet, von der Unrichtigkeit der oben dargestellten Rechtsauffassung zu überzeugen. Selbst wenn man ihnen aber folgen wollte, so würde doch die A. nach den Grundsätzen über den Verzug (§ 286 BGB.) dem Antragsteller auf deutsche Mark haftbar sein, wie ja auch neuerdings von Entscheidungen polnischer Gerichte gemeldet wird (vgl. Der Friedensvertrag, Zeitschrift 1921, 540), nach denen der Schuldner zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen deutscher und polnischer Mark unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes (§ 286 BGB.) verurteilt worden ist, wenn er mit der Begleichung der vor dem Inkrafttreten der polnischen ValutaVO. fällig gewesenen Forderung in Verzug geraten und diese Forderung dadurch unter die Herrschaft der ValutaVO. v. 20. Nov. 1919 geraten ist.

Was endlich den Arrestgrund anlangt, so hat das LG. ihn mit Recht aus § 917 II ZPO. hergeleitet. Die Tatsache, daß die A. im Inlande ausreichendes Vermögen hatte oder noch hat, beseitigt nicht den Arrestgrund; denn es besteht nach den mit Polen bisher gemachten Erfahrungen die dringende Gefahr, daß sie mangels der Sicherstellung der Zwangsvollstreckung durch Arrest ihre Guthaben abhebt und ihr Vermögen aus dem Inlande herauszieht, um sich ihren bekanntlich großen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen. Der Antragsteller würde dann, auch wenn er im Besitze eines vollstreckbaren Titels wäre, bei dem jetzigen Stande der polnischen Finanzwirtschaft, der Rechtspflege Polens und der innerhalb seiner Grenzen zu beachtenden Liquidationsgesetzgebung leer ausgehen.

(KG., 26. ZS., Urt. v. 25. Febr. 1922, 1136/21.)

Mitgeteilt von KGRat Körner, Charlottenburg.

*

2. Pflegschaft für den in Deutschland befindlichen Nachlaß eines russischen Staaatsangehörigen.†)

Laut Erbschein nach der im Dezember 1917 in Petrograd verstorbenen russischen Fürstin K., die in Deutschland Vermögen besaß, sind deren Erben mehrere in Deutschland und einige im Kaukasus unbekannten Aufenthalts befindliche Personen geworden. Für die Letzteren hat das AG. Berlin-Mitte zwecks Erbesauseinandersetzung über das hiesige Vermögen einen Pfleger bestellt, und dieser hat mit den hiesigen Erben einen Auseinandersetzungsvertrag geschlossen. Demnächst aber hat das AG. den Antrag der Beteiligten, diesen Vertrag für die Bepflegten zu genehmigen, abgewiesen und die Pflegschaft aufgehoben. Die Beschwerde des Pflegers und der hiesigen Erben gegen die Aufhebung der Pflegschaft hat das LG. I gemäß §§ 20, 57 Nr. 3 FGG. für statthaft erachtet, aber zurückgewiesen mit der Begründung, daß nach dem maßgeblichen Recht der Sowjetrepublik das gesetzliche und testamentarische Erbrecht aufgehoben ist, und daß die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung im vorliegenden Falle nicht gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. Art. 30 EGBGB. Die weitere Beschwerde hat das KG. zurückgewiesen. Es verneint das Beschwerderecht nicht nur auf seiten des Pflegers, sondern auch der hiesigen Erben; ihnen fehle ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen der Pflegschaft. § 57 Nr. 3 FGG.: wenn auch die Erbengemeinschaft gewisse Rechtsbeziehungen zwischen den Erben begründe, so seien doch durch die Verhinderung einiger Miterben an der Wahrnehmung ihrer Rechte jene Rechtsbeziehungen nicht beeinflußt, höchstens werde für die anderen Miterben die Durchführung der Auseinandersetzung erschwert; sie müßten gegebenenfalls die Erbteilungsklage durch öffentliche Zustellung erheben. Die materielle Frage des anzuwendenden Rechts hat das KG. dahingestellt gelassen. —

(KG., 1a Sen., Beschl. v. 8. Juli 1921, 1a X 440/21.)

Mitgeteilt von LGDir. Geh. JR. Dr. Friedmann-Braun, Berlin.

*

3. Strafandrohung zwecks Erzwingung einer im Auslande vorzunehmenden Handlung.†)

Durch rechtskräftiges Urteil ist die Schuldnerin verurteilt worden, den auf ihren Namen stehenden Geschäftsanteil einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Kl. zu übertragen. Die Schuldnerin hat sich geweigert, dem zu entsprechen. Durch den angefochtenen Beschluß ist eine Geldstrafe von 1500 ℳ festgesetzt worden, um die Schuldnerin dazu anzuhalten, dem Urteile nachzukommen. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde der Schuldnerin mit der Ausführung, daß die Übertragung des Geschäftsanteils die Errichtung einer Urkunde vor einem österreichischen Notar erfordere, eine Handlung in Österreich aber von deutschen Gerichten nicht erzwungen werden könne. Dieser Ausführung tritt der Senat nicht bei, findet auch für sie bei Hellwig in seinem Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechtes, keine Stütze. Hellwig findet dort eine Grenze der Staatsgewalt, als Vollstreckungstätigkeit, soweit es sich um Zwangsvollstreckung in dem Sinne handelt, daß unmittelbar gegen Sachen oder Personen äußere Zwangsmittel gebraucht werden sollen, als sich die deutsche Gerichtsbarkeit nur auf die im Inland befindlichen Personen oder Sachen beschränkt. Im Ausland kann gegen sie kein Zwang ausgeübt werden, auch wenn die Prozeßpartei der inländischen Befehlsgewalt unterworfen ist (vgl. S. 104 l. c.). Hier soll aber weder gegen eine im Auslande befindliche Person, noch Sache unmittelbar ein Zwangsmittel gebraucht werden. Der von Hellwig herangezogene Fall, daß eine im Auslande befindliche Person oder Sache herauszugeben ist, liegt eben insoweit entscheidend anders. Nur gegen eine im Inlande befindliche juristische Person soll ein Zwang ausgeübt werden. Daß dies nicht dem Territorialprinzip widerstreitet, ergibt die einfache Erwägung, daß nicht das deutsche Gericht mit der Androhung der Strafe gegen eine im Inlande befindliche juristische Person in die Hoheit eines fremden Staates eingreift, sondern der österreichische Staat, wenn er gegen die Schuldnerin eine Strafe wegen der in Österreich vorzunehmenden Handlung festsetzte, in die Gebietshoheit des deutschen Staates eingriffe, weil sich die Zwangsvollstreckung gegen eine Person richtet und diese im Inlande ihren Sitz hat.

(KG., Beschl. v. 5. Dez. 1921, 23 W 3955/21.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin.

*

Düsseldorf.

4. Engländer sind zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten verpflichtet.†)

I. Nach den bis zum Kriege geltenden Bestimmungen bestand zweifellos für die Kl. als englische Firma eine Verpflichtung zur Sicherstellung für die Prozeßkosten, da England dem Haager Zivilprozeßabkommen v. 17. Mai 1905 nicht beigetreten war. Aus Art. 287 FV., nach welchem das Haager Abkommen zwischen den davon betroffenen Teilen im allgemeinen wieder Geltung haben soll, kann die Kl. daher ihre Befreiung von der Sicherheitsleistung nicht herleiten. Es bleibt zu prüfen, ob dies nach anderen Bestimmungen des FV. möglich ist. Die Möglichkeit kann nicht aus Art. 277 a. a. O. hergeleitet werden, wonach die Staatsangehörigen der alliierten Mächte auf deutschem Gebiet freien Zutritt zu den Gerichten haben sollen. Diese Bestimmung sichert nur allgemein den Angehörigen der alliierten Mächte den Rechtsschutz (das jus personae standi in judicio), der ihnen nach deutschen Gesetzen nie versagt gewesen ist. Auch Art. 276c FV. greift nicht Platz. Dieser verpflichtet Deutschland, die Angehörigen der alliierten Mächte keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen auferlegt sind oder werden. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten legt aber den Ausländern keine anderen oder höheren Gebühren auf als den eigenen Staatsangehörigen, da der zur Sicherheit hinterlegte Betrag auf die tatsächlich entstehenden Kosten, die nicht höher sind als bei Inländern, verrechnet und ein etwaiger Überschuß dem hinterlegenden Ausländer zurückerstattet wird. In Betracht kommen kann endlich noch Art. 291 FV. Nach diesem verpflichtet sich Deutschland, die Staatsangehörigen der alliierten Mächte ohne weiteres in den Genuß aller Rechte und Vorteile jeder Art treten zu lassen, die es Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. Aug. 1914 durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen für deren Dauer eingeräumt hat. Abs. 2 a. a. O. behält aber den alliierten Mächten vor, den Genuß dieser Rechte und Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen. Ein derartiges Verlangen ist bis jetzt von englischer Seite nicht gestellt worden (vgl. BayRpfl. 1921, 131, 241; auch die im RGBl. 1921, 732 enthaltene Bek. des RM. des Ausw. v. 3. Juni 1921). Eine Befreiung der englischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nach §§ 119 ff. ZPO., § 85 D. GKG. besteht danach nicht. Sie kann aus Art. 276c FV. auch deshalb nicht hergeleitet werden, weil unter der Bezeichnung „Gebühren" (Charges) nur durch die Steuergesetzgebung geschaffene Lasten zu verstehen sind. Das ergibt sich auch aus dem Zusammenhang, der Zusammenstellung der charges mit den taxes und impots directs ou indirects, den Abgaben und Steuern (vgl. JW. 1922, 170, Bem. von Stein zu OLG. Cöln v. 26. Sept. 1921).

II. Die zu leistende Sicherheit setzt das Gericht nach § 112 Abs. 1 ZPO. nach freiem Ermessen fest; dabei sind alle bereits entstandenen

---

Zu 2. Gegen den Beschluß des KG. sowohl als gegen denjenigen des LG. wird man Bedenken haben können. Zuzugeben wird sein, daß nur die Durchführung der Erbauseinandersetzung mangels Aufstellung des Pflegers erschwert ist und daß die öffentliche Zustellung der Erbteilungsklage als Ausweg erscheint. Ob aber nicht doch auch die mögliche Vereinfachung und Beschleunigung der Auseinandersetzung und schon die Vermeidung eines streitigen Verfahrens durch gütliche Auseinandersetzung ein „rechtliches Interesse" der Miterben darstellt? Der Beschluß des LG. andererseits, der auf den ersten Blick zutreffend erscheint, läßt die Prüfung der allerdings schwierigen Frage vermissen, ob auch hinsichtlich des in Deutschland befindlichen Vermögens die im Erbschein als Miterben bezeichneten russischen Staatsangehörigen nach dem neuen russischen Rechte jedenfalls als Erben ausgeschlossen sind. (Vgl. RG. 91, 139 f., auch Art. 28 EG.) Es ist also zu bedauern, daß das KG. sich über diese materielle Frage nicht geäußert hat. Hier auf dieselbe einzugehen, würde zu weit führen.

JR. Dr. Herzfelder, München.

Zu 3. Die Entsch. erscheint mir außerordentlich bedenklich. Es kann schon fraglich sein, ob das Prozeßgericht befugt war, einen Deutschen zur Vornahme einer Handlung im Auslande zu verurteilen, wenn von vornherein feststeht, daß diese Handlung nur im Auslande vorgenommen werden kann. In jedem Fall aber endet die Vollstreckungsgewalt der Deutschen Gerichte an den Deutschen Grenzen. Es erscheint mir eine formalistische Auslegung dieses Grundsatzes, wenn man die Frage, ob Vollstreckungshandlungen im Inlande oder Auslande vorgenommen werden, lediglich darauf abstellt, wo die Entscheidung des Gerichtes gefällt und zugestellt wird. Das Vollstreckungsverfahren des § 888 ZPO. ist dazu bestimmt, mittelbar dem Schuldner zum Gehorsam gegen den Vollstreckungstitel zu nötigen. Kommt er unter dem Drucke einer nach § 888 ZPO. ergangenen Entscheidung dem Gebote des Vollstreckungstitels nach, so tut er es „im Vollstreckungsverfahren", nicht freiwillig. Auch die Erfüllung des Vollstreckungsgebotes ist also noch ein Teil des Vollstreckungsverfahrens. Wenn die Erfüllung nur im Auslande erfolgen kann, so wird also durch die Anordnung des § 888 ZPO. ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, das sein Ende nur im Auslande finden kann. Damit aber werden die Grenzen der deutschen Vollstreckungsgewalt überschritten.

Mir will auch scheinen, daß die Entscheidungsgründe den Darlegungen von Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. 1 S. 103 ff. nicht gerecht werden, insbesondere verweise ich auf die Ausführung a. a. O. S. 113 unten.

RA. Dr. Kraemer, Berlin.

Zu 4. Vgl. JW. 1922, 170 Nr. 4 und 5 und Aufsatz Schülgen oben S. 379 ff.

sowie die noch zu erwartenden Kosten, insbesondere auch die etwaigen höheren Instanzen zu berücksichtigen. Nach Abs. 3 a. a. O. kann die Bekl., wie hier geschehen, weitere Sicherheit verlangen, wenn sich im Laufe des Rechtsstreites ergibt, daß die geleistete Sicherheit nicht ausreicht. Der Senat nimmt in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung RG. 98, 85 ff. Beschluß v. 29. Jan. 1920 und S. 221 ff. Beschluß v. 8. März 1920 an, daß auch bei Änderungen der deutschen Valuta der Wert der ausländischen Währung im Verhältnis zur deutschen Währung zur Zeit der Klageerhebung gemäß § 4 Abs. 1 ZPO. maßgebend bleibt.

(OLG. Düsseldorf, 4. ZS., Urt. v. 23. Febr. 1922, 4 U 417/21.)

Mitgeteilt von OLGR. Dr. Kleinschmidt, Düsseldorf.

Frankfurt a. M.

5. Haftung der Eisenbahn für Salzschäden. †)

Die Eisenbahn hatte einen Waggon, in dem sich früher Kalisalze befunden hatten, besenrein, d. h. ohne sichtbare Spuren früherer Sendungen, übergeben. Auf dem Boden des Waggons befanden sich jedoch, ohne daß der Absender hierauf hingewiesen worden war, Rückstände des Kalisalzes. In den Waggon wurden Kartoffeln lose verladen. Die Kalisalze hatten die mit ihnen in Berührung gekommenen Kartoffeln angegriffen und ungenießbar gemacht. Gegenüber der Klage auf Ersatz des erwachsenen Schadens machte die Eisenbahn geltend, der Schaden sei ausschließlich auf die mit der eigenen natürlichen Beschaffenheit der Kartoffeln und der mangelhaften Verladung verbundene Gefahr zurückzuführen. Während das LG. die Klage abgewiesen hatte, hob das OLG. dieses Urteil auf und führte aus, daß die von der Eisenbahn angezogene Bestimmung nur dann Platz greife, wenn ein Schaden infolge der natürlichen Empfindlichkeit eines Gutes entstanden sei, z. B. wenn an Kartoffeln Verletzungen durch Witterungseinflüsse, insbesondere Frost, festgestellt seien. Wenn dagegen die Verletzung durch die Benutzung zur Versendung ungeeigneter Waggons eintrete, und als ein solcher sei ein von Kalisalzen nicht ausreichend gereinigter Waggon anzusehen, so sei die Haftbarkeit der Eisenbahn in gleicher Weise gegeben, wie wenn die Gefahr der leichten Verletzlichkeit nur infolge falscher Verladeweise eingetreten sei. Ein Verschulden des Absenders liege nicht vor, denn der Waggon sei ihm besenrein ohne Hinweis darauf übergeben worden, was früher in dem Waggon befördert worden sei. Er habe deshalb die Gefahr des Verderbens der Kartoffeln nicht erkennen können.

(OLG. Frankfurt a. M., Urt. v. 9. Mai 1921, 11 U 65/21.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Nathan Rosenthal, Frankfurt a. M.

Stuttgart.

6. Die Vermutung des § 3 der VO. betr. die Verwertung von Militärgut vom 23. Mai 1919 (RGBl. S. 477) gilt nur im Verhältnis des Reichs zu dem jeweiligen Besitzer von Heeresgut. †)

Im Februar 1919 kaufte der Kl. von dem Bekl. ein Pferd um den Preis von 5000 M. Der Bekl. hatte das Pferd im November 1918 von dem Feldgendarm F. und dem Wachtmeister M. gekauft, welche es vom Rückmarsch aus dem Elsaß in ihre Heimat mitgebracht hatten. Durch Verfügung der Erfassungsabteilung Württemberg des RSchM. Abteilung 3 v. 16. März 1920 wurde das Tier beim Kl. auf Grund des § 4 der VO. v. 23. Mai 1919 betr. die Verwertung von Militärgut beschlagnahmt. Am 20. Mai 1920 kaufte der Kl. das Pferd von der Pferdeausleih-Zentrale 13, die das Pferd auf Weisung der Erfassungsabteilung in Besitz genommen hatte, um 8800 M nebst 18,30 M Futterkosten zurück. Mit der Klage verlangte der Kl. Erstattung dieses Betrags nebst Zinsen, indem er behauptet, das Pferd sei auf widerrechtliche Weise aus Heeresbeständen abhandengekommen, und der Bekl. habe diesen Mangel im Recht zu vertreten. Die 3. ZK. des LG. St. hat die Klage abgewiesen, indem sie feststellte, daß § 3 der VO. v. 23. Mai 1919 nur im Verhältnis zum Reiche gelte, im übrigen aber an der im § 442 BGB. vorgenommenen Regelung der Beweislast nichts ändere. Den danach ihm obliegenden Beweis für den Mangel im Recht habe der Kl. nicht erbracht.

Die Beweislast bei diesem Anspruch wird in § 442 BGB. dahin geregelt, daß der Käufer den Mangel zu beweisen hat, wenn er von dem Verkäufer bestritten wird. Mit Recht hat die ZK. angenommen, daß an dieser Beweislast durch den § 3 der VO. betr. die Verwertung von Militärgut v. 23. Mai 1919 (RGBl. 447) im Verhältnis der Parteien nichts geändert worden ist. Nach dieser Bestimmung gelten Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, sowie andere Gegenstände, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen, oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, auch in Privatbesitz als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird. Die erwähnte VO. bezweckt neben den über die Verwertung des Heeresguts getroffenen Maßregeln auch die Schaffung von Maßnahmen, die die Erfassung verschobenen und verschleuderten Heeresguts erleichtern sollen. Wie aus der Begründung zur VO. (Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch 9 S. 99) hervorgeht, ging man davon aus, daß die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nicht dazu ausreichen, um dem Reich auch dasjenige Heeresgut, „das in erheblichem Umfang dem Zugriff Unberechtigter unterlegen war", zur Verwertung zuzuführen. Der § 3 der VO. greift insofern in das Bürgerliche Recht ein, als die Vermutung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB. durchbrochen und angeordnet wird, daß in allen Fällen, in denen es sich um sog. präsumtives Heeresgut handelt, die Vermutung besteht, daß es der Heeresverwaltung „abhanden" gekommen ist, weshalb der Besitzer den Beweis seines rechtmäßigen Erwerbs zu erbringen hat. Wie aus dem erwähnten Zweck der VO. zu entnehmen ist, gilt diese bevorzugte Stellung nur für das Reich im Verhältnis zu dem jeweiligen Besitzer solchen Heeresguts. Darin erschöpft sich der Inhalt dieser Bestimmung. Ein weiterer Eingriff in die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere eine allgemeine Änderung der gesetzlichen Beweisregel des § 442 BGB. auch im Verhältnis des Besitzers von Heeresgut zu seinem Vormann kann der sich auf einen bestimmten Zweck beschränkenden Sonderverordnung nicht entnommen werden.

(OLG. Stuttgart, Urt. v. 15. Nov. 1921, U 163/11.)

Mitgeteilt von RA. Dessauer, Stuttgart-Cannstatt.

Zu 5. Die Begründung der Abweisung der Klage damit, daß der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden sei, ist unzutreffend. Es handelt sich vielmehr darum, ob die Eisenbahn ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, einen für die Verpackung des Gutes geeigneten Wagen zu stellen. Dazu gehört auch, daß der Wagen sich in einem ordnungsmäßig gereinigten Zustande befindet. Es fragt sich hiernach, ob es genügte, daß der Wagen besenrein war, ob es nicht Sache des Versenders gewesen wäre, sich bei einem so empfindlichen Gut, wie Kartoffeln in loser Schüttung, selbst davon zu überzeugen, daß in dem Wagen nicht vorher Güter verladen waren, die die Kartoffeln schädigen konnten. Das OLG. nimmt an, daß die Eisenbahn verpflichtet gewesen wäre, dem Versender mitzuteilen, welche Güter in dem Wagen früher verladen waren, und findet darin, daß dies nicht geschehen, ein Verschulden der Eisenbahn. Ob eine derartige Verpflichtung mit der eigenartigen Natur des Eisenbahnbetriebes besonders bei Beförderung von Massengütern vereinbar ist, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls ist der Versender eher als die Eisenbahn in der Lage, eine derartige Nachprüfung vorzunehmen. Hat er diese unterlassen, so greift der § 254 BGB. ein, es liegt ein Mitverschulden des Versenders vor. Nach dieser Richtung hin hat das OLG. die Frage nicht geprüft, was m. E. hätte geschehen müssen (vgl. auch Rundnagel, Haftung der Eisenbahn, 2. Aufl. S. 169; Ders., Beförderungsgeschäfte S. 454)

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

Zu 6. Ob die VO. das System „Den letzten beißen die Hunde" legalisieren wollte, ist überaus fraglich, zumal die Vorbesitzer der unrechtmäßigen Entziehung des Heeresguts näher stehen als der letzte. Eine Einschränkung des Geltungsbereichs der von ihr aufgestellten Präsumption enthält die VO. nicht. Die aus der Begründung angeführte Stelle scheint mir keinen Anhaltspunkt dafür zu bieten. Aus einer anderen Stelle der Begründung geht sogar hervor, daß die Vormänner keineswegs unbehelligt bleiben sollten: „Der Gegenbeweis steht dem Besitzer frei, der ihn infolge Kenntnis des Erwerbsgrundes und gegebenenfalls des Vorbesitzers zu führen in der Lage sein muß."

Aber es ist überhaupt nicht ersichtlich, warum die Frage, inwieweit die VO. in die Beweisregelung des § 442 BGB. eingreift, aufgerollt werden mußte. Durch die unangefochtene Verfügung des RSchM. steht fest, daß dem Kl. die Sache nicht frei von Rechten Dritter verschafft war. Daher kann er gemäß § 434 BGB. den Verkäufer haftbar machen. Auf Grund welcher Bestimmungen die Rechte des Dritten, hier des RSchM. entstanden sind, insbesondere ob dabei eine Präsumption mitgewirkt hat, kann an der Tatsache des Rechtes des Dritten nichts ändern. Daß das Recht einer Stelle auf Beschlagnahme der Ware einen Sachmangel bedeutet, ist vom RG. wiederholt entschieden (zu vgl. JW. 1919, 182; RG. 96, 80; 102, 294 unten). Den fehlerhaften Charakter hat die Ware natürlich nur, wenn die Beschlagnahme gerechtfertigt war; und verliert ihn, sobald sie in den gutgläubigen Verkehr übergegangen ist (zu vgl. Recht 1922 Nr. 1855 u. 1856). Die Möglichkeit, in den gutgläubigen Verkehr überzugehen, ist aber gerade durch die VO. ausgeschlossen worden für das präsumtive Militärgut, d. h. die Gegenstände, die nicht wohl von andersher als dem Heere stammen können.

RA. Marquardt, Berlin.

Landgerichte.

Zivilsachen.

Berlin.

1. Russen sind verpflichtet Kostenvorschüsse zu leisten.

Der Kl. ist für verpflichtet zu erachten, Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten. Dies folgt aus § 110 Abs. 1 ZPO. Die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 110 ZPO. liegen nicht vor.

Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 408), das auch bezüglich der Frage der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten eine Regelung getroffen hat, ist durch den Kriegsausbruch im Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland außer Kraft gesetzt worden. Das gleiche muß von den früheren Handels- und Freundschaftsverträgen gelten, die zwischen diesen beiden Ländern abgeschlossen waren (Handelsvertrag v. 10. Febr. 1894 [RGBl. 153] und Bek. v. 30. Sept. 1897 [RGBl. 775]). Vertragliche Abmachungen wegen der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten bestehen zur Zeit nicht. Die Bestimmungen des FV. (Art. 276, 277), nach denen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigkeit dieser Mächte anwendbar waren, und nach denen ihnen freier Zutritt zu den Gerichten eingeräumt ist, können im Verhältnis zu Rußland schon deshalb nicht Anwendung finden, als dieses Land den FV. nicht unterschrieben hat. Die Ausdehnung der genannten Bestimmungen auf eine allgemeine Befreiung von dem Kostenvorschuß des Ausländers erscheint zudem allgemein unzulässig (vgl. JW. 1922, 168, 169 und die dort angeführten Entsch.).

Im übrigen ist weder dargetan noch bekannt, daß die Befreiung eines Deutschen als Klägers von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in Rußland durch die bestehenden Gesetze oder durch tatsächliche Übung der russischen Gerichte gewährleistet ist. Auch danach muß die Voraussetzung des § 110 Abs. 2 nicht als gegeben erachtet werden.

(LG. III Berlin, Urt. v. 28. Febr. 1922, 32 O 53/22.)

Mitgeteilt von RA. Bruno Weil, Berlin.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräsident Dr. G. Strutz, Reichsfinanzrat Dr. Hecker und Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

[× Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. ArrestAO. gegen Auslandsdeutsche. Voraussetzungen für die Annahme, daß die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert werde. †)

Das FA. hat den Arrest wegen der Vermögens- und Einkommensteueransprüche des Reichs und der Länder gegen den Beschwerdeführer erlassen. Das LFA. hat die Anordnung bestätigt, weil die Steuerpflicht, ohne daß bei der noch nicht völlig geklärten Sachlage auf die etwa noch in Frage kommenden übrigen Steuergesetze einzugehn sei, zweifellos gegeben sei:

a) für das Reichnotopfer, weil der Steuerpflichtige am 31. Dez. 1919 weder im Ausland wohnte, noch innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß in das Ausland zurückgekehrt sei;
b) für die Abgabe vom Vermögenszuwachse, weil er sich nicht seit dem 1. Jan. 1914 ununterbrochen im Ausland aufgehalten habe.

Daß eine Veranlagung noch nicht erfolgt sei und der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststehe, hindere seine Entstehung nicht, denn nach § 81 RAbgO. entstehe die Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht sei, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

Das LFA. hat damit zu erkennen gegeben, daß es den Arrest in vollem Umfang wegen der Steueransprüche des Reichs aus dem VermZuwAbgG. und aus dem NotOG. als begründet erachte, und hat es dahingestellt gelassen, ob der Arrest auch zur Sicherung anderer Steueransprüche hätte angeordnet werden können. Dabei hätte das LFA. allerdings noch besonders zum Ausdruck bringen sollen, daß der Arrest nicht wegen der vom FA. erwähnten Vermögens- und Einkommensteueransprüche der Länder (gemeint ist wohl des preuß. Staates) nach § 351 RAbgO. angeordnet werden durfte, da sich diese Bestimmung nur auf Reichs-, nicht auch auf Landessteuern bezieht. Ein Anlaß, hierwegen die angefochtene Entsch. aufzuheben, besteht indessen nicht, weil das LFA. die Arrestanordnung wegen der Vermögenszuwachsabgabe und des Notopfers in der Höhe von 1 000 000 ℳ für gerechtfertigt erachtete, die Entsch. also nicht auf der Unterlassung der Berichtigung der Begründung der Arrestanordnung beruht. Im Hinblick auf die im § 228 RAbgO. für die Vorinstanz zugelassene reformatio in pejus konnte das LFA. auch den Arrest wegen der angeführten Reichssteuern voll bestätigen, wenn auch das FA. ihn mit zur Sicherung von Landessteuern in Höhe von 1 000 000 ℳ erlassen hatte, falls nur ein Anspruch wegen der Vermögenszuwachsabgabe und des Notopfers in der angegebenen Höhe voraussichtlich gegeben erachtet werden konnte.

Der Beschwerdeführer bestreitet einen solchen Anspruch aus dem Grunde, weil er bis zum Ablauf eines Jahres von der Ratifikation des Friedensvertrages durch das Deutsche Reich und die gegnerischen europäischen Großmächte als Auslandsdeutscher notopfer- und zuwachssteuerfrei sei. Diese Einwendung ist indessen nicht stichhaltig, weil der Beschwerdeführer nicht vor dem 10. Jan. 1921 nach England zurückgekehrt und demgemäß nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 NotOG. als Deutscher notopferpflichtig ist und weil auch die Voraussetzungen für die Vermögenszuwachsabgabepflicht, für welche nicht die Bestimmung des Notopfergesetzes, sondern § 2 I 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 1919 maßgebend ist, vom LFA. zutreffend als gegeben erachtet sind. Da der Beschwerdeführer schon im Jahre 1914 England verlassen hat und bisher nicht dahin zurückgekehrt ist, konnte das LFA. ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß er sich nicht mindestens seit dem 1. Jan. 1914 ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat.

Über die voraussichtliche Höhe des Notopfer- und Zuwachsabgabeanspruchs des Reichs hat sich das LFA. nicht näher ausgesprochen, sondern nur durch die Bestätigung der Arrestanordnung die Annahme eines Anspruchs in Höhe von einer Million Mark zum Ausdruck gebracht. Mit Rücksicht auf das Ergebnis der Hausdurchsuchung, bei der nach dem Berichte des Obersteuerinspektors K. ein Vermögen von zwei bis drei Millionen Mark ermittelt wurde, und auf die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er England unter Zurücklassung seines Vermögens verlassen habe, konnte wohl bei der Höhe der Abgabesätze für die Vermögenszuwachsabgabe und des Notopfers mit einer beiläufigen Gesamtabgabe von einer Million Mark gerechnet werden. Es war dies um so mehr angängig, als der Beschwerdeführer in dem Beschwerdeverfahren von einer Darlegung seiner Vermögensverhältnisse ganz abgesehen hat.

In der Annahme eines Notopfer- und Zuwachsabgabeanspruchs von ungefähr einer Million Mark durch das LFA. kann danach weder eine unrichtige Anwendung des Gesetzes noch ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten erblickt werden. Die diesbezüglichen Einwendungen des Beschwerdeführers können daher nicht als stichhaltig angesehen werden.

Auch die Ausführungen, mit denen der Beschwerdeführer die angenommene Besorgnis einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Beitreibung der Abgaben bekämpft, vermögen der Rechtsbeschwerde nicht zu einem Erfolge zu verhelfen.

Das LFA. hat eine Reihe von Umständen angeführt, aus denen es eine solche Besorgnis ableitet. Zuzugeben ist, daß einzelne der angeführten Umstände, für sich betrachtet, nicht genügen, die Besorgnis einer Gefährdung der Beitreibung des Steueranspruchs zu begründen. Um eine solche Besorgnis zu rechtfertigen, müssen die Umstände so gelagert sein, daß sie für einen ruhig prüfenden Gläu-

---

Zu 1. Die Entsch. ist im Juni 1921 ergangen, also kurz vor dem RGes. v. 6. Juli 1921 (RGBl. 838), das die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des NotOG. bestimmte Frist für die Rückkehr Auslandsdeutscher ins Ausland bis zum 31. Dez. 1922 verlängert hat. Wäre gegenüber der Entscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt worden, so würde wahrscheinlich der Arrest wegen des Notopfers ganz oder zum Teil aufgehoben worden sein, da inzwischen die Änderung des Gesetzes in Kraft getreten wäre.

Der Fall führt zu der Frage: Muß der Anwalt nicht nur die Gesetze kennen, sondern auch den Gang der Gesetzgebung verfolgen und jederzeit über ihren Stand unterrichtet sein? Bei der heutigen Art der Gesetzgebung würde das Ja auf diese Frage der Anwaltschaft eine weitere, schwere, kaum erträgliche Last aufbürden. Ich möchte die Frage verneinen. Man kann es m. E. dem Anwalt nicht als Verschulden anrechnen, wenn er den derzeitigen Stand der Gesetze seinen Maßnahmen zugrunde legt und nach ihm seine Ratschläge und Maßnahmen einrichtet. Für die immer weiter fortschreitende, bei der Fülle der Gesetze und Vorschriften unvermeidliche „Spezialisierung“ wird dagegen die ständige Verfolgung der Rechtsentwicklung, vor allem in Steuerfragen besonders wesentlich sein.

Im übrigen erörtert die Entsch. des RFH. die Frage, ob das LFA. bei der Feststellung der Arrestgefahr § 351 RAbgO. verletzt habe, eine Prüfung, bei der Tatsächliches und Rechtliches oft schwer zu trennen ist. RFH. gibt zu, daß die im vorliegenden Falle vorhandenen Gründe jeder für sich allein den Arrest nicht begründet hätten, daß aber ihr Zusammenwirken das LFA. ohne Verletzung des § 351 zu der angefochtenen Entsch. bringen konnte.

Ob die inzwischen erfolgte Gesetzesänderung nach § 351 Abs. 2 RAbgO. in Verbindung mit § 927 ZPO. Anlaß zu einer vollen oder teilweisen Aufhebung des Arrestes bietet, läßt sich nur an der Hand der Akten feststellen.

RA. Weck, Berlin.

biger eine den Erfolg einer Beitreibung mindestens nicht unerheblich erschwerende Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners, eine seine Interessen gefährdende Schmälerung der Zugriffsmöglichkeit als wahrscheinlich erwarten oder befürchten lassen (vgl. RG. 67, 369). Die Umstände müssen also nach allgemeinen Erfahrungen einen Schluß zulassen, daß eine Gefährdung der Interessen des Gläubigers ohne ein rasches Zugreifen voraussichtlich eintreten werde. Eine entfernte Möglichkeit einer für den Gläubiger nachteiligen Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage reicht nicht aus. Auch wird vom RG. in der angeführten Entsch. Gewicht darauf gelegt, daß nur dann ein Arrestgrund angenommen werden könne, wenn eine gewissenhafte, eingehende Prüfung des vorliegenden Tatsachenmaterials die Erwartung oder Befürchtung einer die Rechte des Gläubigers gefährdenden Verschlechterung der Beitreibungsmöglichkeit als gerechtfertigt erscheinen läßt. Es muß dies für die Annahme eines Arrestgrundes i. S. des § 351 RAbgO. gleichfalls gefordert werden, weil die Arrestanordnung eine in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen tief eingreifende Maßregel bildet. Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus kann ein Arrest nicht wohl auf die Tatsache allein gestützt werden, daß der Pflichtige Beziehungen zum Ausland unterhält. Solche Verbindungen mit im Ausland wohnenden Personen können wohl ein Verschieben von Vermögen ins Ausland zum Nachteil des Gläubigers erleichtern. Daß sie aber wahrscheinlich dazu führen würden, könnte doch nur gefolgert werden, wenn der Verkehr mit dem Ausland näher dargelegt wäre und daraus eine Absicht der Verschiebung beim Pflichtigen vermutet oder erwiesen werden könnte.

Auch der häufigere Wohnungswechsel würde unter gewöhnlichen Verhältnissen keinen Schluß auf eine künftige Erschwerung der Beitreibung zulassen, wenn nicht andere Umstände die Annahme unterstützen, daß er durch das Bestreben des Pflichtigen, sich der Verfolgung durch den Gläubiger zu entziehen oder dem Gläubiger die Zwangsvollstreckung zu erschweren, veranlaßt war. Denn wenn nicht solche besondere Umstände hinzukommen, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Umzüge wegen anderer, mit der Erschwerung der Vollstreckung eines Anspruchs nicht zusammenhängender Gründe erfolgten. Ähnliches gilt auch von dem Umstand, daß der Pflichtige nicht in die Hausliste, zu deren Aufstellung nicht er, sondern der Hauswirt verpflichtet ist, aufgenommen worden ist.

Von größerem Gewicht ist die Tatsache, daß der Pflichtige Steuererklärungen abzugeben unterlassen hat. Zwar können die Verhältnisse im Einzelfall auch hier so liegen, daß die Nichtabgabe der Steuererklärung keinen Schluß auf eine Absicht des Pflichtigen, sich der Beitreibung zu entziehen, zulassen. In der Strafuntersuchung und in der Beschwerdeschrift sucht auch der Beschwerdeführer die Unterstellung, daß er die Steuererklärung in der Absicht unterlassen habe, sich der Besteuerung zu entziehen, dadurch zu entkräften, daß er geltend macht, er sei nach seiner Ansicht als Auslandsdeutscher, der nur zur Erfüllung der Heerespflicht vorübergehend nach Deutschland gekommen sei, überhaupt nicht steuerpflichtig und demgemäß auch nicht steuererklärungspflichtig gewesen und er sei in dieser Ansicht noch durch das passive Verhalten der Steuerbehörden bestärkt worden. Diese Ausführungen sind indessen nicht einwandfrei. Daß er sich in der ersten Kriegszeit unter den Umständen, unter denen er aus England nach Deutschland zurückgekehrt ist, nicht als steuerpflichtig halten konnte und hielt, mag eingeräumt werden. Daraus konnte er aber nicht folgern, daß ihm die Steuerfreiheit fortdauernd zukommen werde, wenn er auch eine Reihe von Jahren vom Auslande fernblieb und, da er bei der ungewissen Dauer des Krieges und gesteigerten Feindseligkeit der gegnerischen Bevölkerung eine Rückkehrmöglichkeit für die nächste Zukunft nicht absehen konnte, auf unbestimmte Zeit in Deutschland blieb. Es mußte sich ihm, auch wenn er sich mit den während des Krieges und nach dessen Beendigung ergangenen Steuergesetzen nicht näher vertraut machte, der Gedanke aufdrängen, daß er bei der zunehmenden allgemeinen Steuerlast nicht dauernd werde von der Besteuerung ausgenommen bleiben, wenn er während des sich auf unabsehbare Zeit ausdehnenden Aufenthalts im Inland durch seine Tätigkeit ein erhebliches Vermögen und Einkommen erzielte und sich so wirtschaftlich wesentlich besser stellte als ein großer Teil der Inlandsdeutschen, die während des Krieges oder nachher in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen sind. Wenn er unter solchen Verhältnissen die ihm im Jahre 1918 zugegangene Aufforderung der Steuerbehörde zur Abgabe einer Steuererklärung unbeachtet ließ, wenn er sich weiter um die Kriegssteuergesetze, insbesondere um das den Kreis der steuerpflichtigen Personen erweiternde VermZuwKrAbgG. und um das NotOG. nicht bekümmerte und die darin enthaltene Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht befolgte, so deutet dieses Verhalten darauf hin, daß er sich an der Tragung der Steuerlasten trotz des erlangten Reichtums überhaupt nicht beteiligen wollte, auch wenn er zur Entrichtung der Abgaben verpflichtet wäre.

Traf die Nichtabgabe der Steuererklärungen mit den anderen vom LFA. angeführten Umständen zusammen, so konnte das LFA. unter Berücksichtigung der sämtlichen erwähnten Umstände recht wohl die Besorgnis ableiten, daß der Beschwerdeführer überhaupt willens sei, die Beiziehung zu der VermZuwKrAbg., die zu einer Wegnahme des größten Teiles des seit 1914 erlangten Vermögens führte, und zu dem ebenfalls das Vermögen zu einem großen Teil in Anspruch nehmenden Notopfer wesentlich zu erschweren. Daß das LFA. hierbei nicht gewissenhaft, sondern leichtfertig die Umstände abwog und grundlos eine Besorgnis i. S. des § 351 RAbgO. annahm, läßt der Inhalt der Akten nicht ersehen.

Daher muß auch der Einwand, daß mit der Annahme eines Arrestgrundes der § 351 RAbgO. unrichtig ausgelegt worden sei, als hinfällig abgewiesen werden.

(RFH., III. Sen., Urt. v. 1. Juni 1921, III A 66/21.)

2. Zustellung des Steuerbescheides. Kriegsabgabepflicht eines Ausländers, der nach dem Stichtage für die Steuerpflicht jedoch vor Zustellung des Steuerbescheides seinen Wohnsitz in Deutschland aufgab.

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, daß er am 13. Dez. 1918, an welchem Tage der Steuerbescheid der Veranlagungskommission in Charlottenburg durch den Briefträger in seiner bisherigen Wohnung seiner Dienerin übergeben wurde, nicht mehr in Charlottenburg wohnte, sondern schon vorher ins Ausland verzogen war. Er habe damals nur noch seine Frau und seine Kinder einige Tage in der alten Wohnung gelassen, bis er sich in Holland eine neue Wohnung besorgt habe.

Ist dieses Vorbringen richtig, so war die Zustellung v. 13. Dez. 1918 ordnungswidrig. Nach § 33 Abs. 2 KrAbgG. 1918 in Verb. mit § 57 Abs. 2 BesStG. AusfBest. hatte die Zustellung des Bescheids nach den in Landessteuersachen für amtliche Zustellungen maßgebenden Vorschriften, in Preußen nach Art. 78 der AusfAnw. zum pr. EinkStG. in Verb. mit Art. 28 der Anw. zur Ausf. der VO. v. 15. Nov. 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, zu erfolgen. Nun setzt aber nach Art. 28 Abs. 6 der letzteren Anweisung in Übereinstimmung mit § 181 ZPO. die Ersatzzustellung voraus, daß der Zustellungsadressat die Wohnung, in der das zuzustellende Schriftstück einer dienenden Person übergeben wird, noch für seine Person benützte, in der Wohnung also noch wohnte, wenn er auch vorübergehend nicht in der Wohnung weilte. Der Senat schließt sich darin der Ansicht des PrOVG. (Entsch. in Staatssteuersachen 16, 301 ff.) und der des RG. (JW. 1893, 558) an. Hatte der Zustellungsadressat die Wohnung, auch

---

Zu 2. Es handelt sich hier um zwei der Wirkungen des § 81 Abs. I Satz 1 RAbgO.: „Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft." Vgl. KommAbgG. § 1a in der Fassung v. 6. Mai 1920 und meinen unter der Presse befindlichen Kommentar dazu, nämlich um Wegfall der gestaltenden Wirkung der Veranlagung und ein Wegfall der Bänderlehre.

I. Gestaltende Wirkung. Es gibt Abgaben, die jeder allein nach einem Tarif entrichten kann, wie z. B. Wechselstempel, Einkommensteuer vom Arbeitslohn, Kapitalertragssteuer, und solche, die vorher von der Behörde verlangt werden müssen, wie die Einkommensteuer aus Handel und Gewerbe. Bei der Veranlagungssteuer nahm man bisher an, daß die Veranlagung eine gestaltende Wirkung habe, ebenso wie das Strafurteil. So wie ein Übeltäter sich nicht bei der Gefängnisverwaltung melden kann: ich habe soundsoviel Tage verdient und wünsche sie abzuleisten, so kann der Steuerpflichtige auch vor der Veranlagung nicht zur Zahlung gezwungen werden und auch nicht freiwillig zahlen (Otto Meyer, DVR. 1, 335). Bis zur Zustellung der Veranlagung bestand ein Zustand, den ich seit einigen Jahren als Rechtslage bezeichne, während Otto Mayer den Ausdruck Besteuerbarkeit braucht, aber noch nicht eine Steuerschuld. Dieses Verhältnis wollten § 81 RAbgO. und das PreußG. v. 6. Mai 1920 ändern. Welche Folgen die Änderung für Verzug, Verzinsung, Rechtswirkung gegen Dritte, Zulässigkeit von Rechtsmitteln im Konkurs- und Verteilungsverfahren haben kann, habe ich an anderer Stelle im Zusammenhange geprüft. Der vorliegende Fall ist noch nach dem älteren Recht zu entscheiden, und dementsprechend spricht der RFH. von der Entwicklung der Steuerpflicht zur Steuerschuld.

II. Bänderlehre. Nach der Rechtsprechung des OVG. konnte eine Gemeinde eine Steuerforderung, die ihr an und für sich zustand, nur gegen solche Personen veranlagen, die mit ihr zur Zeit der Veranlagung noch durch ein Band verknüpft waren, aber nicht mehr, wenn Wohnsitz, Aufenthalt, Grundbesitz, Gewerbebetrieb aufgehört hatten, ehe eine Veranlagung zugestellt war (OVG. 32, 37; 37, 80; 55, 161—172; O. Meyer, DVR. 1, 335. — Dagegen Nöll-Freund, §§ 60, 84; Strutz, Grundbegriffe des Steuerrechts 17). Diese ist für preußische Gemeinden durch das Gesetz v. 6. Mai 1920 aufgehoben worden, doch wirkt die Aufhebung nicht über die Grenzen Preußens hinaus. Ein Steuerflüchtling, der nach Bayern oder Österreich gezogen ist, kann immerhin nicht mehr veranlagt werden. Das Reichsrecht erkennt keine steuerrechtliche Bänderlehre an; aber die Heranziehung von Ausländern hat ihre völkerrechtlichen Grenzen. Die Veranlagung muß zugestellt werden. Die Zustellung kann jetzt nach § 71 RAbgO. durch Aufgabe zur Post erfolgen, aber erst nachdem der Pflichtige durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert ist. Bei nicht zu veranlagenden Angaben ist keine formgerechte Zustellung nötig. Die Vollstreckung in das inländische Vermögen macht dann keine Schwierigkeiten.

JR. Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

wenn er noch weiter die Verfügungsbefugnis hinsichtlich derselben hatte und diese für seine noch in der Wohnung verbleibenden Angehörigen ausübte, endgültig verlassen, so gelten seine Angehörigen oder Dienstboten ohne ausdrückliche Zustellungsvollmacht nicht als ermächtigt, für den Adressaten die zuzustellenden Schriftstücke in Empfang zu nehmen mit der Wirkung, als ob sie dem Adressaten selbst zugestellt worden wären.

Die Ordnungsmäßigkeit der das Veranlagungsverfahren zum Abschluß bringenden Zustellung des Steuerbescheids ist zwar nicht die Voraussetzung für die Steuerpflicht des Beschwerdeführers, da sich diese nach den Verhältnissen am Stichtag, 31. Dez. 1917, richtet und auch bei späterer Änderung der Verhältnisse nicht wegfällt. Daher kann die Steuerpflicht an sich nicht etwa deshalb, weil der Beschwerdeführer nach dem 31. Dez. 1917 nach Holland verzogen ist, verneint werden. Wohl aber ist eine ordnungsmäßige Zustellung des Steuerbescheids für die Entwicklung der Steuerpflicht zur Steuerschuld erforderlich, vgl. Urt. v. 22. Mai 1919 — I A 51/19 — RFH. I, 115.

Die BerKomm. durfte deshalb nicht über die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Zustellung des Steuerbescheides nicht ordnungsmäßig erfolgt sei, hinweggehen, sondern mußte sich vergewissern, ob die Behauptungen des Beschwerdeführers zutreffen und die Einwendung wegen der Zustellung nicht etwa durch eine nachgeholte ordnungsmäßige Zustellung, die gegebenenfalls nach Art. 78 V Abs. 2 und VII Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum preuß. EinkStG. erfolgen konnte, gegenstandslos geworden ist. Diese Ermittlungen sind auch nicht im Hinblick auf § 81 RAbgO., da es sich um die Entstehung der Steuerschuld odr dem Inkrafttreten der RAbgO. handelt, überflüssig geworden.

(RFH., Urt. v. 26. März 1920, I A 55/20.)

Mitgeteilt von RA. Dr. **Wittgensteiner**, Berlin.

3. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Verlust von Kleidungsstücken und Haushaltungsgegenständen i. S. des NotOG. § 60 als Folge des Krieges zu betrachten ist.†)

Der Beschwerdeführer beanspruchte in der für das Notopfer abgegebenen Steuererklärung auf Grund des § 60 des RNotOG. Steuerbefreiung in Höhe von 60 000 ℳ und führte, da dieser Anspruch in dem Bescheide nicht anerkannt wurde, Einspruch einlegend aus: Er habe an der Front stehend, da seine Wohnung in Spandau für die Artilleriewerkstatt geräumt werden mußte, seine wertvolle Fahrhabe durch einen Offizier des Ersatzbataillons auf den Kammerboden der Kaserne bringen lassen. Noch solange er an der Front war, seien gelegentlich der Revolution die Kammerböden erbrochen, ausgeplündert und seine Sachen gestohlen worden. Der von ihm geltend gemachte Entschädigungsanspruch sei vom Kriegsministerium abgewiesen worden.

Das LFA. führte aus:

„Es steht hier die Frage zur Erörterung, ob der Verlust der Kleidungsstücke und Haushaltungsgegenstände „infolge des Krieges“ eingetreten ist. Diese Frage ist zu verneinen. Es wird zwar anerkannt, daß die Beschlagnahme der Wohnung durch den Fiskus für die Artilleriewerkstatt als eine Maßnahme „infolge des Krieges“ anzusehen ist. Der Verlust der Sachen steht aber nicht im Kausalzusammenhange zu dieser Maßnahme. Denn der Verlust ist dadurch entstanden, daß die Sachen in die Kaserne gebracht und dort aufbewahrt worden sind. Hätte der Abgabepflichtige beispielsweise sich eine neue Wohnung gemietet oder die Sachen Verwandten oder Bekannten zur Aufbewahrung übergeben oder die Sachen in einen Speicher unterstellen lassen, so wäre aller Wahrscheinlichkeit der Verlust nicht eingetreten.“

Der Rechtsbeschwerde ist stattzugeben. Das LFA. legt der nach seiner Ansicht vom Beschwerdeführer bei der Unterbringung seiner Sachen aufzuwendenden und nicht aufgewendeten Sorgfalt als eines für den Verlust der Sachen ursächlich wirkenden Umstandes eine Bedeutung bei, die ihr nach § 60 des RNotOG. nicht zukommt. Die Außerachtlassung der Fürsorge für Verwahrung eines Gegenstandes kann wohl im Einzelfalle beim Zusammenwirken der zu einem Verluste des Gegenstandes führenden Umstände von solcher Bedeutung sein, daß der Verlust als Folge der Nachlässigkeit des bisherigen Besitzers und nicht als solcher des Krieges aufzufassen ist. Daß aber ein solcher Fall hier vorliegt, ist nach den vom Beschwerdeführer in dem vorinstanziellen Verfahren vorgetragenen und mangels anderer Ermittlungen auch vom LFA. der Entscheidung zugrunde gelegten Umständen nicht anzunehmen. Mit Recht macht der Beschwerdeführer gegenüber den Gründen der Berufungsentscheidung geltend, daß ihm, als er im Felde stehend zur Räumung seiner Wohnung angehalten wurde, nur eine beschränkte Möglichkeit zur Unterbringung der Sachen gegeben war und daß, wenn das LFA. ihm die Möglichkeit einer sichereren Verwahrung vorhalten wollte, es hätte auf Grund bestimmter Ermittlungen darlegen müssen, daß solche Gelegenheiten auch wirklich geboten und ihm, dem Beschwerdeführer, bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Es hätte weiterer Darlegung bedurft, daß zu der Zeit, als der Beschwerdeführer seine Wohnung räumen lassen mußte, die Verwahrung der Gegenstände auf dem verschließbaren Kammerboden der Kaserne in solchem Grade ungenügend war, daß die Unterbringung der Gegenstände nach den damals vorauszusehenden Umständen als leichtfertig zu betrachten war. Damals waren jedenfalls der unglückliche Ausgang des Krieges, die darauf eingetretenen inneren Unruhen und die Gewalttätigkeiten, die sich gegen die Kasernen und die darin verwahrten Gegenstände äußerten, nicht vorauszusehen. Auch wenn in Wirklichkeit noch andere sicherere Unterbringungsmöglichkeiten für den Beschwerdeführer gegeben gewesen sein sollten, so lassen die tatsächlichen Ausführungen des LFA. keineswegs eine derartige Nachlässigkeit, ein solch grobes Verschulden des Beschwerdeführers ersehen, daß hierwegen der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Kriege und dem Verluste schon als ausgeschlossen, der Verlust nicht als Folge des Krieges anzusehen wäre. Die Entscheidung beruht danach auf einer Verkennung der rechtlichen Bedeutung der Worte „infolge des Krieges“ im § 60 des RNotOG. und unterliegt daher der Aufhebung und Zurückverweisung nach § 275 der RAbgO..

Welche Umstände als für den Verlust von Gegenständen ursächlich wirkend vorliegen müssen, um den Verlust als Folge des Krieges i. S. des § 60 des RNotOG. ansprechen zu können, ist nicht wohl scharf zu umschreiben, wie auch im Schrifttum darüber verschiedene Ansichten vertreten sind, vgl. v. **Breunig**, Anm. 5 zu § 60; **Höpker**, Anm. 2; **Hiersemenzel-Eckstein**, Anm. 7; **Fürnrohr**, Anm. 4; **Friedmann-Wrzeszinski**, Anm. 2 c.

Die zunächst nur zugunsten der Auslandsdeutschen hinsichtlich der im Ausland verlorenen Gegenstände vorgesehene Befreiungsbestimmung wurde bei der Plenarverhandlung, um auch den Ostpreußen die Vergünstigung wegen der bei den Russeneinfällen erlittenen Verluste zukommen zu lassen, erweitert, so daß, wie Abg. Dr. **Blunck** ausführte (StenBer. S. 4020), denjenigen, welche während des Krieges unter der *Einwirkung der Kriegsverhältnisse* den Hausstand verloren haben, ein entsprechender Geldbetrag freigestellt werden sollte.

Darüber bestehen keine Zweifel, daß nicht bloß die von feindlichen Truppen oder ihren Angehörigen verursachten Verluste, sondern auch Verluste, die auf während des Krieges getroffene Maßnahmen der deutschen oder ihnen verbündeten Truppen oder ihrer Angehörigen zurückzuführen sind, als Folgen des Krieges angesehen werden können und daß unter Umständen Verluste, die nicht unmittelbar durch solche Maßnahmen zugefügt wurden, sondern sich an solche Maßnahmen naschlossen, wie Verlust der Habe auf der von der Militärgewalt veranlaßten Flucht, als Folgen des Krieges zu gelten haben. Andererseits ist nach der Entstehungsgeschichte des § 60 anzunehmen, daß nicht jeder mittelbare, mehr oder weniger eng mit den Kriegsverhältnissen zusammenhängende verlustbringende Umstand schon genügt, um den Verlust als Folge des Krieges erscheinen zu lassen. So geht es zu weit, wenn auch Verluste, die nach Beendigung des Krieges bei den politischen Umwälzungen und ausgebrochenen inneren Unruhen durch Gewalttätigkeiten des Pöbels, Plünderungen usw. entstanden sind, noch zu den Folgen des Krieges i. S. des § 60 des RNotOG. gerechnet werden. Dagegen können noch Verluste, die durch Soldaten beim Rückzug ihres Truppenteils bis zu dessen Garnisonsort verursacht worden sind, als Kriegsfolgen behandelt werden.

(RFH., III. Sen., Urt. v. 16. Nov. 1921, III A 249/21.)

Zu 3. Die Entsch. beschäftigt sich mit einigen von den nicht wenigen Zweifelsfragen, zu denen der scheinbar so einfache § 60 RNotOG. Anlaß bietet.

Daß ein Verlust nicht nur dann „*infolge des Krieges*“ eingetreten ist, wenn er *unmittelbare*, sondern auch wenn er *mittelbare* Kriegsfolge ist, dieser (auch) von mir in meinem Kommentar zum RNotOG. vertretene) Standpunkt des RFH. erscheint durchaus angemessen. Allerdings darf bei den *mittelbaren* Kriegsfolgen die Grenze nicht zu weit gesteckt werden, so daß hier also z. B. die anläßlich der *Revolution* eingetretenen Verluste nicht etwa schlechthin alle schon deshalb berücksichtigt werden können, weil die Revolution durch den Krieg veranlaßt war. Ich stimme auch hier dem RFH. durchaus zu. Wenn ich in meinem Kommentar zum RNotOG. (S. 274) es *nicht für ausgeschlossen* erklärte, sogar anläßlich der Revolution eingetretene Verluste hier zu berücksichtigen, so sollte damit durchaus nicht eine allgemeine Regel aufgestellt werden. Auch der RFH. anerkennt ja Verluste als Kriegsfolgen, die anläßlich des Rückzuges der revolutionierten Soldateska in die Garnison entstanden, also *unmittelbar Revolutions- und erst mittelbar Kriegsfolgen* waren.

Ein für den Verlust kausales, *mitwirkendes Verschulden des Steuerpflichtigen* betrachtet der RFH. mit Recht nur dann als Hindernis für eine Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 60, wenn es sich um eine hochgradige Nachlässigkeit, um ein *grobes Verschulden* des Steuerpflichtigen handelt.

RA. Dr. **Fürnrohr**, München.

99. 1. **§ 8 der V. d. RFinMin. zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 KapErtrStG. steht im Widerspruch zu § 3 Ziff. 10 KapErtrStG. (Schachtelgesellschaften).**

2. **Durch § 3 Ziff. 10 KapErtrStG. wird nur begünstigt die Beteiligung einer Obergesellschaft an einer Untergesellschaft als Aktionär, Gewerke, Gesellschafter oder Genosse, nicht als Darlehnsgeber der Untergesellschaft. †)**

Die Beschwerdeführerin, eine Aktiengesellschaft, ist seit 1913 alleinige Aktionärin einer andern in Höhe von 1 000 000 ℳ. Diese letztere verteilte für ihr am 30. Juni 1920 abgelaufenes Geschäftsjahr eine Dividende von 50 000 ℳ, von der 5000 ℳ als Kapitalertragsteuer abgeführt worden sind.

Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapErtrStG. beantragte die Beschwerdeführerin die Erstattung des ihr an der Dividende gekürzten Steuerbetrags.

Ferner hat die Beschwerdeführerin derselben Tochtergesellschaft ein Darlehen gegeben, das am 30. Juni 1920 sich auf 2 295 263,25 ℳ belief. Von den hierfür auf die Zeit vom 1. Jan. bis zum 30. Juni 1920 mit 44 362,05 ℳ berechneten Zinsen ist eine Kapitalertragsteuer von 4 436,20 ℳ abgeführt worden, deren Erstattung die Beschwerdeführerin mit Bezugnahme auf dieselbe Gesetzesvorschrift beantragt. Ebenso hat sie einer anderen Tochtergesellschaft, von der sie mehr als 1/5 des Aktienkapitals besitzt, zur Erweiterung ihrer Anlagen und zu Neuanschaffungen Mittel vorgestreckt, für welche auf die Zeit vom 1. Jan. bis zum 30. Juni 1920 ein Betrag von 30 548,27 ℳ an Zinsen berechnet wurden. Hiervon sind 3054,82 ℳ an Kapitalertragsteuer entrichtet worden, deren Erstattung ebenfalls beansprucht ist.

Das FA. wies beide Anträge auf Erstattung der Darlehnszinsen und den hierauf erhobenen Einspruch, in dem in erster Linie Erstattung der Darlehnszinsen, evtl. aber beantragt wurde, auf Grund des § 8 der VO. v. 29. Aug. 1920 zu genehmigen, daß sie bei ihrer nächsten Dividendenauszahlung die aus ihren Beteiligungen herrührenden Zinserträge von 44 362,05 ℳ und 30 548,27 ℳ von der Gesamtsumme der von ihr zu versteuernden Dividende als steuerfrei in Abzug bringen könne, zurück, weil § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes auf Darlehnszinsen keine Anwendung finde, und entschied bezüglich der Erstattung der Steuer von der Dividende der erstgenannten Tochtergesellschaft, wie folgt:

„Auf Grund des § 8 der VO. v. 29. Aug. 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1439) wird genehmigt, daß die Gesellschaft bei ihrer nächsten Dividendenzahlung den aus ihrer Aktienbeteiligung zugeflossenen Kapitalertrag von 45 000 ℳ unverkürzt auszahlt. Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch binnen einem Monat zulässig, der beim Finanzamt I anzubringen ist.“

Gegen diesen am 1. Febr. 1921 zugestellten Bescheid legte die Gesellschaft hinsichtlich der Dividendensteuer am 25. desselben Monats Einspruch und, nachdem dieser am 8. März 1921 abgewiesen war, am 25. desselben Monats Berufung ein und griff den Einspruchsbescheid, betr. die Steuer von den Darlehnszinsen, unter dem 28. Febr. ebenfalls mit der Berufung an.

Das LFA. wies beide Berufungen in einer Entscheidung zurück, indem es sich hinsichtlich der Steuerpflicht der Dividende der erstgenannten Tochtergesellschaft, ebenso wie vorher das FA., auf § 8 der ministeriellen Ausführungsverordnung v. 29. Aug. 1920 berief und bezüglich der Darlehnszinsen ausführte, daß die Hergabe von Darlehen keine Beteiligung i. S. von § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapErtrStG. darstelle und daher die Versteuerung der Darlehnszinsen zu Recht erfolgt sei.

Gegen diese Entscheidung erhob die Gesellschaft beim LFA. die Rechtsbeschwerde an den RFH. unter Wiederholung ihrer früheren Anträge.

Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt und auch zum Teil begründet.

Der RFH. hat bereits in der Entsch. v. 10. Mai 1921 I A 44/21 (Entscheidungen und Gutachten des RFH. 5, 302 ff.) ausgesprochen und eingehend begründet, daß der § 8 der VO. des RFM. v. 29. Aug. 1920 mit § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapErtrStG. im Widerspruche steht und deshalb der Ablehnung des Anspruchs auf Erstattung der von der Untergesellschaft einer Obergesellschaft bezahlten Dividende nicht zur Grundlage dienen kann. Der klare Standpunkt des Gesetzgebers geht vielmehr dahin, daß nach besagter Gesetzesvorschrift von den auf die Beteiligung an der Untergesellschaft entfallenden Kapitalerträgen der Obergesellschaft zunächst zwar der Schuldner, nämlich die Untergesellschaft, für Rechnung der Obergesellschaft, der Gläubigerin, die Kapitalertragsteuer zu entrichten habe, dann aber die Gläubigerin diese ganze Steuer zufolge der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift erstattet verlangen könne.

Wenn dagegen die Berufungsentscheidung den Einspruchsbescheid v. 8. März 1921, welcher den Erstattungsanspruch bezüglich der durch die erstgenannte Tochtergesellschaft abgeführten Kapitalertragsteuer von 5000 ℳ zurückgewiesen hatte, aufrecht erhielt, so befindet sie sich im Widerspruche mit dem bestehenden Rechte und unterliegt deshalb insoweit der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Da die Beschwerdeführerin unstreitig alleinige Aktionärin der erstgenannten Tochtergesellschaft schon seit 1913 ist und diese Aktiengesellschaft von der an sie zu verteilenden Dividende für das Geschäftsjahr 1919/20 als Kapitalertragsteuer 5000 ℳ an das FA. abgeführt hat, so steht der Beschwerdeführerin nach § 3 Abs. 1 Ziff. 10 und Abs. 3 KapErtrStG. ein Anspruch auf Erstattung dieser 5000 ℳ zu. Dagegen ist die Rechtsbeschwerde wegen der Steuer betr. die Zinsen aus den Darlehen an die beiden Tochtergesellschaften als unbegründet abzuweisen. Denn da diese Zinsen der Beschwerdeführerin von den beiden genannten Untergesellschaften auf Grund von *Darlehnsverträgen* gezahlt wurden, ist insoweit eine „Beteiligung“ i. S. von § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapErtrStG. nicht begründet worden. Diese Vorschrift hat vielmehr zur Voraussetzung, daß ein Unternehmen der im § 2 Abs. 1 II bezeichneten Art durch Erwerb von *Mitgliedsrechten*, wie sie der betreffenden Art von Unternehmungen entsprechen — bei Aktiengesellschaften z. B. durch Erwerb von Aktien — zu einem anderen derartigen Unternehmen in *gesellschaftliche* Beziehungen tritt, und *beschränkt* sich auf Erträge aus *solchen Beteiligungen*. Eine derartige Beteiligung kann durch Darlehnsgeschäfte niemals begründet werden. Wenn ein Unternehmen einem anderen Vorschüsse macht, Darlehen gibt, so wird hierdurch nur ein Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner geschaffen; der Darlehnsgeber „beteiligt“ sich nicht am Unternehmen des Darlehnsempfängers, sondern hat nur ein Forderungsrecht gegen diesen auf Rückzahlung des Darlehns und auf die etwa vereinbarten Zinsen oder anderweitigen Entgelte. Daß Darlehnszinsen nicht Kapitalerträge i. S. von § 3 Abs. 1 Ziff. 10 sind, nicht „aus der Beteiligung“ an einem anderen Unternehmen zufließen, folgt gemäß diesem rechtbegrifflichen Unterschiede zwischen Beteiligung und bloßer Gläubigerschaft klar aus dem Wortlaut des Gesetzes, ebenso auch aus seiner Entstehungsgeschichte. In der Begründung zum Gesetzentwurfe heißt es (Begründung S. 17/18): „Eine Sondervorschrift rechtfertigt sich aus wirtschaftlichen Gründen lediglich für die Schachtelgesellschaften, d. h. für die juristische Persönlichkeit besitzenden Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften usw.), *die Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile anderer Gesellschaften besitzen*. In Frage kommen insbesondere die Konsortialbeteiligungen kapitalkräftiger Institute an anderen Unter-

---

Zu 4. Das Urteil ist zutreffend. Es handelt sich um sog. *Schachtelgesellschaften*. Diese entstehen, indem eine oder mehrere Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften sich beteiligen an der Gründung einer sog. Tochtergesellschaft einer dieser Arten, deren Anteile sie zu einem großen Teile übernehmen, oder indem eine solche Gesellschaft eine größere Anzahl von Anteilen (Aktien, Kuxen) einer anderen solchen Gesellschaft aufkauft. Nach dem Vorbilde von § 18 KStG. ist die einschachtelnde Gesellschaft, oder, wie man auch sagt, die Obergesellschaft, in § 3 Ziff. 10 KapErtrStG. befreit von der Kapitalertragsteuer auf die Dividenden, Ausbeuten, Gewinne usw., die ihr aus der Beteiligung an der eingeschachtelten, oder wie man auch sagt, aus der Untergesellschaft zufließen. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 3 Abs. 3 KapErtrStG.) erfolgt die Befreiung auf die Weise, daß die Untergesellschaft zwar erst die 10%ige Kapitalertragsteuer von der ganzen von ihr ausgeschütteten Dividende kürzt und auf Rechnung ihrer Aktionäre usw. an das FA. abführen muß, die Obergesellschaft jedoch die Steuer auf die ihr zugeflossene Dividende vom FA. auf Antrag erstattet erhält. In § 8 der VO. zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 KapErtrStG. (Zentralblatt 1920, 1439) aber hat der RFM. die Verwirklichung der Freistellung auf die Weise vorgeschrieben, daß die Obergesellschaft nicht die Erstattung der von der Untergesellschaft auf ihre Rechnung bezahlten Steuer verlangen kann, sondern nur berechtigt ist, die ihr zugeflossene Unterdividende bei der Ausschüttung ihrer *eigenen* Dividende ihren Aktionären usw. *ungekürzt* auszuzahlen. Ich habe bereits in meinem Erläuterungsbuch zum Kapitalertragsteuergesetze Anm. 75 zu § 3 ausführlich dargelegt, daß diese Ministerialverordnung sich an dem ganz zweifelsfreien Texte des Gesetzes stößt, der eine Korrektur im Wege der Auslegung nach dem angenommenen Zwecke der Vorschrift nicht gestattet, daß überdies aber die Befreiungsvorschrift überhaupt nicht allein eine Doppelbesteuerung, wie der RFM. annimmt, sondern auch eine Besteuerung von gewerblichen Erträgen als Kapitalerträgen vermeiden will. Mit ganz derselben Begründung hat der RFH. in seinem Urteile v. 10. Mai 1921 RFH. 5, 302 ff. die besprochene Bestimmung des RFM. für ungültig erklärt. Diesen Standpunkt hält die vorliegende Entsch. aufrecht.

§ 3 Ziff. 10 spricht von der Befreiung der Kapitalerträge, die der Obergesellschaft aus der „*Beteiligung*“ an der Untergesellschaft zufließen. Unter Beteiligung ist nur eine solche als Aktionär, Gewerke, Gesellschafter oder Genosse gemeint. Das geht, ohne daß man auf die Entstehungsgeschichte zurückzugreifen braucht, aus der Vorschrift hervor, daß die Befreiung nur stattfindet, sofern die Beteiligung mindestens 1/5 der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an der Untergesellschaft umfaßt. Der RFH. lehnt also mit Recht ab, die Zinsen für Darlehen der Obergesellschaft an die Untergesellschaft an der Vergünstigung teilhaben zu lassen.

RA. Dr. *Glaser*, Dresden.

nehmungen und die Beteiligungen von sog. Muttergesellschaften an ihren Tochterwerken."

Der § 16 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gab diesem gesetzgeberischen Gedanken einen ganz zweifelsfreien Ausdruck, indem er die Erstattung der Steuer nur „für die auf die Anteile dieses anderen Unternehmens entfallenden Kapitalerträge" aussprach. Aber auch die etwas veränderte Fassung, welche dieser Paragraph bei seiner Aufnahme in den § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes fand, läßt keinen Zweifel darüber, daß nur solche Kapitalerträge befreit sein sollen, die bei sog. Schachtelgesellschaften durch die Beteiligung einer Gesellschaft an einer anderen als deren Mitglied erwachsen. Denn die Worte: „sofern eine solche Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an dem anderen Unternehmen umfaßt" beweisen, daß nur an Erträge einer gesellschaftlichen in dem Erwerbe von Mitgliedschaftsrechten bestehenden Beteiligung gedacht ist.

(RFH., I. Sen., Urt. v. 4. Okt. 1921, I A 112/21.)

Reichswirtschaftsgericht.

Berichtet von Prof. Dr. Waldecker, Berlin.

1. I. Die durch eine vormals feindliche Macht angeordnete Beschlagnahme eines Bankguthabens ist eine Beeinträchtigung von Gegenständen im Sinne des § 1 der Richtlinien vom 15. Nov. 1919, RA. Nr. 267 vom 21. Nov. 1919.

II. Die Beschlagnahme in deutschem Besitz befindlicher Wertpapiere und Bankguthaben in Rußland seitens der zaristischen Regierung ist im Zweifel als ursächlich dafür anzusehen, daß die Wertpapiere und Bankguthaben nicht aus Rußland weggeschafft und infolgedessen dem Zugriff der bolschewistischen Regierung verfallen sind.

IIIa. Eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtl. kann nicht gewährt werden, wenn ein Deutscher fällige Prämien auf eine Lebensversicherung infolge seiner Internierung nicht hat bezahlen können und dadurch den Versicherungsanspruch verloren hat.

IIIb. Eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtl. kann im Zweifel nicht gewährt werden, wenn Ansprüche eines Deutschen aus einem Lebensversicherungsvertrage dadurch wertlos geworden sind, daß Maßnahmen der bolschewistischen Regierung die Erfüllung des Versicherungsanspruchs durch den Versicherer unmöglich gemacht haben.

IV. Hat ein Deutscher einem russischen Untertan Gegenstände zur Aufbewahrung gegeben, um sie der Einwirkung zaristischer Maßnahmen zu entziehen und sind diese Gegenstände später Maßnahmen der bolschewistischen Regierung verfallen, so kann eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtl. gewährt werden, wenn Anordnungen der zaristischen Regierung die Rückgabe der Gegenstände an den Deutschen unmöglich gemacht haben.

V. Sind fällige Leibrenten infolge eines zaristischen Zahlungsverbots an einen Reichsdeutschen nicht ausgezahlt worden, so kann eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtl. insoweit gewährt werden, als die Renten bis zum Eingreifen der Sowjet-Regierung fällig geworden sind.

VI. Sind infolge eines zaristischen Zahlungsverbots Pensionsansprüche, die einem Reichsdeutschen gegen die russische Regierung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft zustanden, nicht befriedigt worden, so kann in Ansehung der bis zum Eingreifen der Sowjet-Regierung fälligen Beträge eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtl. gewährt werden.

VII. Die von der zaristischen Regierung hinsichtlich der im Besitz von Reichsdeutschen befindlichen Grundstücke erlassenen Verfügungsbeschränkungen sind im Zweifel als ursächlich dafür anzusehen, daß die Grundstücke in der Hand der reichsdeutschen Eigentümer geblieben und dort der Nationalisierung durch die bolschewistische Regierung verfallen sind.†)

Zu I. Ein Bankguthaben ist eine Forderung an die Bank; eine Forderung aber ist als ein Gegenstand i. S. des § 1 der Richtlinien anzusehen. Die bloße Beschlagnahme eines Bankguthabens entzieht allerdings dem Inhaber das Bankguthaben nicht. Es wird jedoch durch die Beschlagnahme die Veräußerung und Verkehrsfähigkeit der Forderung in hohem Maße beeinträchtigt. Darin ist aber eine Beeinträchtigung der Forderung selbst, nicht nur eine Beeinträchtigung der Vermögenslage des Forderungsberechtigten zu erblicken. Auch wenn ein Bankguthaben nicht wertlos geworden oder in seinem Bestande verringert worden ist, kann daher eine Vorentschädigung gemäß § 1 der Richtlinien gewährt werden.

Zu II. Bei der Beurteilung dieser Frage war von der Erwägung auszugehen, daß die alsbald nach Kriegsausbruch in Rußland mit außerordentlicher Heftigkeit einsetzende Deutschenhetze bei verständiger Würdigung aller Verhältnisse die in Rußland ansässigen Reichsdeutschen veranlaßt hätte, Rußland alsbald den Rücken zu kehren, wenn sie nicht durch Maßnahmen der zaristischen Regierung daran gehindert worden wären. Im Zweifel ist demnach anzunehmen, daß der Deutsche leicht aus dem russischen Reich herauszuschaffende Werte, wie z. B. Kostbarkeiten geringen Umfangs durch Mitnehmen oder Bankguthaben durch Überschreibung auf eine neutrale oder deutsche Bank, bzw. durch Abhebung und Mitführung des Geldes realisiert haben würde. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, ist zwar im Zweifel ebenfalls anzunehmen, daß er sie nach Deutschland oder in das neutrale Ausland überführt haben würde. Daß er seinen gesamten Besitz an Wertpapieren versilbert haben würde, ist dagegen nicht ohne weiteres anzunehmen. Denn wenn es auch vielleicht an Deutschen nicht gefehlt haben mag, die unter dem ersten Eindruck der Kriegsereignisse in Rußland ihren gesamten Wertpapierbesitz an Ort und Stelle zu Geld gemacht haben würden, so ist doch sicherlich auch für viele Deutsche die Annahme gerechtfertigt, daß sie im Vertrauen auf eine baldige Beendigung des Krieges und Wiederherstellung geordneter Verhältnisse ihren Besitz an Wertpapieren behalten oder doch nur insoweit zu Geld gemacht hätten, als sie für einen gewissen Zeitraum zu ihrem Unterhalt barer Mittel bedurft hätten. Daß aus der besonderen Lage des Einzelfalls abweichende Schlüsse gezogen werden können, bedarf nicht der Hervorhebung.

Zu IIIa. Die Internierung ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit, nicht aber eine Beeinträchtigung von Sachen oder Rechten. Auch wenn der Deutsche durch die Internierung gehindert worden ist, fällige Lebensversicherungsprämien an die Versicherungsgesellschaft einzuzahlen und dadurch die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verloren hat, so richtet sich die Internierung doch lediglich gegen die Person und es kann daher in dieser Maßnahme eine „Beeinträchtigung oder Entziehung von Gegenständen" i. S. des § 1 Abs. 2 der Richtlinien nicht erblickt werden.

Zu IIIb. Die gegen ein Versicherungsunternehmen gerichteten bolschewistischen Maßnahmen trafen die Versicherten, gleichgültig, ob sie Deutsche, Neutrale oder Russen waren. Dieser Schaden ist mit dem Deutschtum der Betroffenen daher nur dann in Zusammenhang zu bringen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls anzunehmen ist, daß der Deutsche durch Rückkauf oder auf andere Weise den Versicherungswert ganz oder teilweise dem Zugriff der bolschewistischen Regierung entzogen haben würde. Eine Vermutung dafür, daß er dies, selbst wenn die Maßnahmen der zaristischen Regierung es zugelassen hätten, getan haben würde, kann indessen im Hinblick auf die mit dem Rückkauf einer Versicherung unabweislich verbundenen Nachteile und Verluste nicht aufgestellt werden.

Zu IV. Hat ein Deutscher ihm gehörige Gegenstände einem russischen Untertanen zur Aufbewahrung übergeben und sind die Gegenstände in den Händen des russischen Untertanen später durch Maßnahmen der bolschewistischen Regierung verloren gegangen, so besteht zunächst keine ursächliche Beziehung zwischen dem eingetretenen Schaden und einer etwaigen gegen das bewegliche Vermögen der Deutschen gerichteten Maßnahme der zaristischen Regierung. Denn auch eine solche Maßnahme war mit dem Übergang der Gegenstände in den Besitz eines Russen hinsichtlich dieser Gegenstände tatsächlich unwirksam gemacht und damit als Ursache des später eingetretenen Schadens zunächst ausgeschaltet.

Diese Rechtslage änderte sich jedoch, als und insoweit durch Maßnahmen der zaristischen Regierung die Rückgabe der zahlreichen, russischen Untertanen übergebenen Vermögenswerte verhindert wurde. Denn dadurch, daß der Deutsche außerstande gesetzt war, die Gegenstände anderweit in Sicherheit zu bringen, waren diese dem Zugriff der Bolschewisten ausgesetzt.

Ob der Deutsche, wenn ihn zaristische Maßnahmen daran nicht gehindert hätten, über seine Werte rechtzeitig anderweit verfügt haben würde, muß der Prüfung im Einzelfalle überlassen werden.

Daß in den Fällen, in denen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem eingetretenen Schaden und einer Maßnahme der zaristischen Regierung nicht besteht und mithin die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Richtlinien nicht gegeben sind, eine

---

Zu 1 u. 2. Die beiden Entsch. des RWG. sind zu § 1 Abs. 2 der Richtlinien v. 15. Nov. 1919 (RAnz. Nr. 267) ergangen.

Nachdem die Liquidationsschäden, die Reichsdeutschen in Rußland entstanden sind, für das Endverfahren durch § 20 des Auslandsschädengesetzes (ASG.) v. 28. Juli 1921 (RGBl. 1038) geregelt worden waren, ist der zweite Absatz des § 1 der Richtlinien vom 15. Nov. 1919 durch die VO. v. 17. Aug. 1921 (RGBl. 1204) aufgehoben und durch einen neuen § 6a ersetzt worden.

Die Rechtsprechung des RWG. zu § 1 Abs. 2 der Richtlinien behält aber ihre Bedeutung um so mehr, als § 20 ASG., der kurz vor Abschluß der Beratungen im Reichstag ohne Vorbereitung einer Vorlage durch die Regierung in das Gesetz hineingekommen ist,

Beihilfe nach § 6 der Richtlinien gewährt werden kann, wenn der Schaden im Zusammenhang mit dem Kriege steht und auf das Deutschtum des Geschädigten zurückzuführen ist, bedarf hier nicht der Erörterung.

Zu V. Zum wirtschaftlichen Wesen der Leibrente gehört, daß ihre Zahlung dem Lebensunterhalt des Berechtigten dient, und daß daher die einzelnen Renten unbedingt zur Zeit ihrer Fälligkeit pünktlich gezahlt werden. Werden daher fällige Leibrenten infolge eines Zahlungsverbots nicht gezahlt, so stellt sich das als eine erhebliche Beeinträchtigung der einzelnen Leibrentenforderungen dar. Diese Beeinträchtigung steht jedoch nur solange mit dem Deutschtum des Berechtigten in ursächlichem Zusammenhange, als der Schuldner gezahlt haben würde, wenn er daran nicht durch ein gegen die Deutschen gerichtetes Zahlungsverbot gehindert worden wäre. Das Deutschtum des Berechtigten hörte daher auf, für die Beeinträchtigung ursächlich zu sein, als unter der Herrschaft der Sowjet-Regierung die Zahlung von Leibrenten überhaupt gesperrt wurde. Demgegenüber ist auch nicht geltend zu machen, daß das Leibrentenrecht als Ganzes durch das Zahlungsverbot im weiteren Umfange beeinträchtigt worden sei, als die praktische Wirksamkeit des zaristischen Zahlungsverbots reichte. Denn das zaristische Zahlungsverbot hatte die Leibrentenforderungen immer nur für die Dauer seiner eigenen Wirksamkeit entwertet.

Zu VI. Die für die Beurteilung der Leibrenten maßgebenden Gesichtspunkte treffen auch auf Pensionsansprüche gegen den russischen Staat oder eine russische öffentlich-rechtliche Körperschaft zu. Auch hier liegt in dem Zahlungsverbot eine Beeinträchtigung der von dem zaristischen Zahlungsverbot betroffenen Forderungen.

Zu VII. Bei der Beurteilung der Frage ist aus den unter II erörterten Gründen davon auszugehen, daß die reichsdeutschen Besitzer russischer Grundstücke, wenn nicht im Einzelfall besondere Erwägungen für das Gegenteil sprechen, sich ihres Grundbesitzes alsbald bei Beginn des Krieges entäußert haben würden, falls sie nicht durch Maßnahmen der zaristischen Regierung daran gehindert worden wären. Wenn die Deutschen daher durch die von der zaristischen Regierung angeordneten Verfügungsbeschränkungen an der Veräußerung ihrer Grundstücke verhindert worden und diese später infolge der Maßnahmen der bolschewistischen Regierung für die deutschen Eigentümer verloren gegangen sind, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser Verlust auf die Anordnungen der zaristischen Regierung zurückzuführen ist. Daß es den Deutschen gelungen wäre, die Grundstücke zu einem dem wahren Wert entsprechenden Preise zu veräußern, ist nicht ohne weiteres anzunehmen.

Daß diese Erwägungen nicht auf die nicht seltenen Fälle zutreffen, in denen Grundstücke Deutscher wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen verfallen und dadurch dem Deutschen entzogen worden sind, bedarf schon im Hinblick auf die ausdrückliche Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Richtlinien nicht der Erörterung.

(Großer Senat, Beschl. v. 30. April 1921, G S 10, 11, 12/21.)

2. Auf Anordnungen der bolschewistischen Regierung in Rußland zurückführende Schäden stehen nicht mit dem Deutschtum in Zusammenhang.†)

Es kann dahingestellt bleiben, ob Antragsteller das Eigentum an dem Grundstück in Petersburg tatsächlich verloren hat oder nicht. Wenn ein Verlust des Eigentums eingetreten ist, ist er unter bolschewistischer Herrschaft erfolgt. Der Senat hat nicht die Überzeugung gewonnen, daß Antragsteller dies Grundstück vor dem Eintreten der bolschewistischen Herrschaft verkauft haben würde, wenn er gekonnt hätte. Ein solcher Verkauf wäre, in Anbetracht der Tatsache, daß Antragsteller sich in Deutschland befand, auch wenn die zaristischen Verbote nicht bestanden hätten, nur unter großen Verlusten möglich gewesen. Da Antragsteller sonst über ausreichende Mittel verfügte, bestand für ihn keine Veranlassung zu einem unwirtschaftlichen Verkauf des Grundstücks. Wenn durch dieses das Eigentum an dem Grundstück dem Antragsteller später verloren gegangen ist, so ist dieser Schade ein reiner Bolschewistenschade, der in keiner Beziehung zum Deutschtum des Antragstellers steht. Zu berücksichtigen war jedoch, daß das Grundstück durch Verwaltungsmaßnahmen der zaristischen Regierung vorher bereits erheblich entwertet war. Es war für militärische Zwecke benutzt worden. Insofern ist eine Beeinträchtigung i. S. des § 1 der Richtlinien gegeben. Hinsichtlich des Wertpapierbesitzes ist davon auszugehen, daß durch das zaristische Veräußerungsverbot von vornherein eine Beeinträchtigung hinsichtlich des ganzen Besitzes gegeben war. Die Wertpapiere wurden in ihrem Wert dadurch herabgesetzt, daß Antragsteller nicht über sie verfügen konnte. Im übrigen sieht der Senat nicht als glaubhaft an, daß Antragsteller einen sehr erheblichen Teil der Wertpapiere, wenn er gekonnt hätte, versilbert haben würde. Es ist nur glaubhaft, daß er soviel versilbert haben würde als nötig war, um in Deutschland für die mutmaßliche Dauer des Krieges in bisheriger Weise leben zu können. Eine Veräußerung im weitergehenden Umfange wäre für den Antragsteller nach der damaligen Sachlage unwirtschaftlich gewesen.

(Entsch. v. 11. Mai 1921, XI 3 A. V. 86/21.)

3. Zu § 51 RAG., Art. 296 des FV. Hat der ausländische Ausgleichsgegner mit Zustimmung beider Ausgleichsämter gegen seine Valutaverbindlichkeit mit einer ihm zustehenden friedensvertragsmäßig valorisierten Markforderung aufgerechnet, so kann der deutsche Beteiligte dieses ihm ungünstige Ergebnis nicht durch Beschwerde gegenüber dem RWG., sondern nur durch Klage bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof angreifen.†)

Die Beschwerdeführerin hatte gegen die Union Bank of Canada in Toronto eine Vorkriegsforderung aus Guthaben von £ 568.5.5 angemeldet. Die Union Bank of Canada, Toronto, war ihrerseits Gläubigerin der H.-Bank aus einem Guthaben von 70 091,75 ℳ. Im Ausgleichsverfahren hat die Union Bank gegen die von der Beschwerdeführerin angemeldete Pfundforderung ihre Markforderung aufgerechnet. Dementsprechend hat das Reichsausgleichsamt die Forderung der Union Bank in Höhe von 70 091,75 ℳ abzüglich kompensierter £ 568.5.5 (und Zinsen ab 1. Aug. 1914) à 20.5075 anerkannt und dies der Beschwerdeführerin am 3. Juni 1921 mitgeteilt.

Das Reichsausgleichsamt Berlin hat am 20. Aug. 1921 der Beschwerdeführerin eine auf Grund der Kompensation vorgenommene Abrechnung erteilt.

Hiergegen hat die Beschwerdeführerin am 2. Sept. 1921, eingegangen beim Reichsausgleichsamt am 3. Sept. 1921, Beschwerde eingelegt. Die Kompensation durch die Union Bank sei vom Reichsausgleichsamt unzulässigerweise bei Erteilung der Abrechnung berücksichtigt worden. Ganz abgesehen von der Frage der Zulässigkeit der

---

eine so kurze und unzureichende Regelung durch Gesetz darstellt, daß die Rechtsprechung des RWG. ein sehr weites Feld der Betätigung vor sich hat. So wird vor allem die Entscheidung des großen Senats auch gegenüber § 20 ASG. von Wert bleiben. Sie im einzelnen zu besprechen, würde über den Rahmen einer Anmerkung hinauszugehen zwingen. Im ganzen kann man sagen, daß das RWG. hier, wie auch sonst bemüht ist, Lücken und Zweifel des Gesetzes durch Aufstellung möglichst gerechter und wirtschaftlich zweckmäßiger Grundsätze zu beseitigen. Je mehr man diese Rechtsprechung begrüßen muß, desto eindringlicher muß man doch fordern, daß der Gesetzgeber den Teil der Aufgaben löse, der ihm nun einmal obliegt, und daß er nicht durch Unterlassen solcher Lösung die Rechtsprechung vor Aufgaben stelle, denen sie oft nur schwer, mitunter sicher auch gar nicht genügen kann. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind nun einmal zwei verschiedene Dinge. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, das dies klarer erweist, als die Regelung der Russenschäden, und es gibt wohl auch wenige Gebiete, auf denen die Übelstände infolge unzureichender Gesetzgebung größer sind als hier. Ein Beispiel: Ist es nicht in höchstem Maße unerfreulich, wenn das RWG., wie in den beiden vorliegenden Entscheidungen darauf abstellen zu müssen glaubt, was der Antragsteller getan hätte, wenn ...! Bürdet das nicht der Ermittlung des Sachverhalts fast unlösbare Aufgaben auf, und führen solche Grundsätze in der Praxis nicht schließlich doch dazu, den, wir wollen einmal nur sagen: gewandten Antragsteller besser zu stellen als den, der ehrlich erklärt: Ich hätte allerdings nicht ..., wenn ...! Möchte bald eine sachgemäße Änderung und Ausgestaltung des § 20 ASG. durch Gesetz dem RWG. die einstweilen oft kaum lösbare und recht undankbare Aufgabe der Auslegung abnehmen.

RA. Weck, Berlin.

Zu 3. Das Urteil beleuchtet in interessanter Weise die Grundsätze des RAusglG. Bekanntlich billigt das Gesetz — nachdem die Regierung sich lange dagegen gesträubt hatte — den deutschen Valutagläubigern grundsätzlich den vollen, in Mark zum Tageskurse ausgedrückten Gegenwert ihrer Valutaforderung zu. Das Reich hat daher außer seinen Leistungen an die Siegerstaaten den Valutagläubigern, wenn man den Maßstab der Mark zugrunde legt, hohe Währungsgewinne zu zahlen. In obigem Beispiel schuldete eine deutsche Firma einer kanadischen Bank beim Kriegsausbruch einen Betrag von rund 70 000 ℳ, während sie im gleichen Zeitpunkt von der Bank 568.5.5 £, d. h. zum Vorkriegskurse rund 11 400 ℳ zu fordern hatte. Da nach Art. 296 d FV. die kanadische Bank die Zahlung der 70 000 ℳ in Pfunden unter Umrechnung zum Vorkriegskurse verlangen kann, ihre Forderung sich daher auf rund 3500 £ stellt, so rechnete sie mit Zustimmung der beiderseitigen Ausgleichsämter in Höhe von 568.5.5 £ und Zinsen auf. Das Reich hat also an die Bank rund 2600 £, d. h. zum Kurse v. 20. Aug. 1921 (d. i. der von der Antragstellerin angenommene Stichtag) rund 90 000 ℳ, beim heutigen Stande der Währung mehr als das Dreifache zuzuzahlen. Die Antragstellerin hat dazu nichts beizutragen. Hiermit begnügt sich jedoch die Antragstellerin nicht. Sie will die ihr geschuldeten Pfunde in voller Höhe ausbezahlt haben, während sie ihre Markschuld in Mark begleichen will, und kommt so zu dem Ergebnis, daß das Reich ihr noch obendrein 210 387,90 ℳ zu vergüten habe, ein Betrag, der sich mittlerweile gleichfalls mehr als verdreifacht haben würde. Diesen Anspruch haben Ausgleichsamt und Reichswirtschaftsgericht übereinstimmend abgewiesen. Daß die Entscheidung der Billigkeit entspricht, läßt sich m. E. kaum bezweifeln. Fraglicher ist, ob sie vor den positiven Bestimmungen des RAusglG. bestehen kann. In dieser Hinsicht hat die Redaktion des BankArch. 1921, 157 in einer Nachschrift zu der

Aufrechnung habe Beschwerdeführerin ihre Markschulden nur in Mark zu begleichen, während sie Pfundforderungen in voller Höhe beanspruchen könne, sofern nicht die Verwendung des Währungsgewinnes im Hinblick auf Währungsschulden erfolge. Durch die Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes über die Abrechnung zwischen dem deutschen Gläubiger und Schuldner seien Forderungen und Schulden verschiedener Währung etwas so Verschiedenes geworden, daß Aufrechnung nicht mehr erfolgen könne. Beschwerdeführerin hätte zu zahlen gehabt:

Anerkannter Betrag .... ℳ 70 091,75 (Wert 31. Dez. 1920)
+ 1½% Zinsen v. 31. Dez. 1920
bis 20. August 1921 .... ℳ 671,70
ℳ 70 763,45.

Dagegen hätte Beschwerdeführerin zu fordern:
£ 568. 5. 5, Wert 1. Aug. 1914 und
£ 160. 7. 6. durchschnittlich 4% Zinsen ab 1. August 1914 bis
£ 728.12.11, Summe 20. August 1921

Zum Tageskurse ergäbe sich somit ein Betrag von
ℳ 225 152,85, während ihr nur
ℳ 15 764,95 zugute kamen. Sie erleide also einen Verlust von
ℳ 210 387,90.

Das RWG. hat die Beschwerde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die Aufrechnung ist im Ausgleichsverfahren nicht ausgeschlossen. Art. 296 a FV. läßt sie für den Ausgleich von Staat zu Staat in gleicher Weise wie § 11 RAusglG. für das interne Clearing ausdrücklich zu, sofern sie durch Vermittelung oder mit Zustimmung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt. Vorliegend hat die Union Bank of Canada die Aufrechnung erklärt, indem sie in ihrer Forderungsanmeldung v. 27. Jan. 1921 ihre Pfundschuld an die Beschwerdeführerin mit ihrer Markforderung gegen diese unter Umrechnung beider Beträge in kanadische Währung kompensierte. Durch gemeinsame Entscheidung der beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsämter wurde die Aufrechnung zugelassen und demzufolge die Forderung der Unionbank vom Reichsausgleichsamt insoweit anerkannt, als sie durch die Gegenforderung der Beschwerdeführerin nicht getilgt war. Infolgedessen konnte der Beschwerdeführerin nur eine Abrechnung über den sich nunmehr ergebenden und von ihr zu zahlenden Schuldbetrag erteilt werden. Denn durch die Aufrechnung mußte ihre Forderung in dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in dem sie der Forderung der Unionbank zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten war. Die Rüge der Beschwerdeführerin, die angefochtene Abrechnung berücksichtige zu Unrecht die im externen Clearing erfolgte Aufrechnung, und sei vielmehr von dieser unabhängig zu gestalten, geht fehl. Die innerstaatliche Abrechnung über die Höhe von Forderungen und Schulden wird durch das Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichs bedingt. Es kann der deutschen Partei nicht mehr vergütet oder belastet werden, als der Ausgleichsgegner fordert oder anerkennt. Beschwerdeführerin ist demnach nicht durch die angefochtene Abrechnung, sondern nur durch das Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichs beschwert, und zwar dadurch, daß in diesem Verfahren die Aufrechnung der Gegenseite als rechtswirksam behandelt und ihre Forderung aus diesem Grunde als erloschen betrachtet wurde. Sie hat es daher auch nicht unterlassen, die Zulässigkeit der Aufrechnung selbst zu bestreiten, indem sie darauf hinwies, daß die beiderseits geltend gemachten Forderungen auf verschiedene Währung lauteten, nicht gleichartig und somit nicht aufrechnungsfähig seien. Denn hätte sie die Aufrechnung als zulässig anerkannt, so hätte sie auch deren Rechtswirkung, den Untergang ihrer Forderung nämlich, gegen sich gelten lassen müssen und wäre durch die angefochtene Abrechnung überhaupt nicht beschwert gewesen. Ihr Angriff richtet sich daher gegen die gemeinsame Entscheidung der beteiligten Clearingämter und ruft das Reichswirtschaftsgericht zu Unrecht an; denn nach § 20 der Anlage zu Art. 296 FV. ist für diese Fälle die ausschließliche Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes vorgesehen. Es muß der Beschwerdeführerin überlassen bleiben, dessen Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufrechnung herbeizuführen. Eine Abänderung der angefochtenen Abrechnung aus den in der Beschwerde vorgetragenen Gründen durch das Reichswirtschaftsgericht ist vorliegend nicht angängig.

(RWG., Entsch. v. 25. Nov. 1921, XV A V 555/21.)

---

obigen Entscheidung Bedenken geltend gemacht. Sie weist darauf hin, daß § 25 RAusglG. dem deutschen Pfundgläubiger gegen das Reich einen Anspruch auf Zahlung des vollen Pfundbetrages gebe, gleichviel wie die Verrechnung im zwischenstaatlichen Clearing ausfalle. Das ist m. E. nicht zutreffend. Soweit die Aufrechnung wirksam vollzogen ist, besteht die Forderung bzw. Schuld des Deutschen nicht mehr, und insoweit kann also § 25 RAusglG. nicht angewendet werden. Die Zulässigkeit der Aufrechnung scheitert m. E. auch nicht daran, daß Forderung und Gegenforderung ungleichartig wären, denn die Markforderung der Kanadischen Bank ist kraft des Friedensvertrages in eine Pfundforderung übergegangen. Die Schriftleitung des Bankarchivs bestreitet dies allerdings. Sie nimmt an, daß der die Valorisation vorschreibende Art. 296 d FV. nur eine Vollzugsanweisung für die Abwicklung der Forderungen im zwischenstaatlichen Clearing darstelle. Aber wenn eine Markschuld, wie es Art. 296 d formuliert, „in der Währung der beteiligten alliierten und assoziierten Macht zu bezahlen ist", und mit den gesetzlich zugelassenen Abzügen von dem Ausgleichsamt an den Gläubiger abzuführen ist (§ 9 der Anlage zu Art. 296), so kann man dem Gläubiger nicht wohl verwehren, diesen Betrag von vornherein um die Summe zu kürzen, die der Gläubiger seinem Schuldner in der gleichen Währung verschuldet. Will man die Aufrechnungsgrundsätze nicht unmittelbar gelten lassen, so müssen sie eben entsprechende Anwendung finden. Mit dem Buchstaben des BGB. kommt man hier nicht aus. Praktisch ist m. E. nicht daran zu denken, daß das deutsche Ausgleichsamt der kanadischen Bank die Aufrechnung hätte versagen können. Zuzugeben ist jedoch, daß der Hinweis des RWG. auf die Zuständigkeit des GSchH. Bedenken erregen muß. Die Redaktion des Bankarchivs weist insbesondere darauf hin, daß das RWG. dem GSchH. eine Entscheidung zumute, die niemanden interessiere als das deutsche Ausgleichsamt und den deutschen Ausgleichsbeteiligten, und daß das Ausgleichsgesetz für den GSchH. naturgemäß ohne Belang sei. Freilich läßt sich auf diesen Einwand replizieren, daß die Bemerkung des RWG. sich nur auf die Zulässigkeit der Aufrechnung beziehe und daß in dieser Hinsicht die Zuständigkeit des GSchH. außer Zweifel stehe. Aber auch dann ist die Bemerkung des RWG. mindestens entbehrlich, denn praktisch würde in der Tat die Anrufung des GSchH. im vorliegenden Falle völlig gegenstandslos sein. An der Richtigkeit des Ergebnisses der Entsch. wird jedoch dadurch nichts geändert.

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

4. Vorentschädigung an Auslandsdeutsche (Einfluß vertraglicher Verpflichtungen). †)

Antragsteller hatte im November 1914 in F. (Italien) von seinem bisherigen Dienstherrn M. durch notariellen Vertrag dessen Galanterie- und Bijouteriewarengeschäft für 15 000 Lire gekauft. Er hat hierauf bei Vertragsschluß 5000 Lire angezahlt, weitere 2000 Lire sind von ihm im April 1915 bezahlt. Der Rest von 8000 Lire war zahlbar nach Kriegsschluß, jedoch nicht vor Ende 1915. Durch den Vertrag wurden die Geschäftseinrichtung und die Warenvorräte ohne Eigentumsvorbehalt dem Käufer übergeben, mit der Ausnahme von besonders genannten Waren, welche in Händen des Käufers nur als „Depot" bleiben sollten. Für diese hatte der Käufer den Fakturenpreis und einen Prozentsatz des Nutzens von dem Verkaufe zu zahlen. Ausbedungen ist in dem Vertrage, daß bei Zahlungsverzug des Käufers der Verkäufer sich wieder in den Besitz des Geschäftes setzen dürfe, und daß dann die bereits gezahlten Raten verfallen sein sollten. Der Antragsteller hat bei Ausbruch des Krieges mit Italien F. verlassen müssen, M. hat sich dann in den Besitz des Geschäftes gesetzt.

Die Beschwerdekommission hat die Vorentschädigung zugebilligt, weil der Antragsteller infolge des Kriegszustandes verhindert gewesen sei, den für das Geschäft geschuldeten Restbetrag zu zahlen, und weil weiter infolge des Krieges und der hierdurch für ihn als Deutschen notwendig gewordenen Flucht sich der Gläubiger in den Besitz des Geschäftes hätte setzen können. Der Schade sei daher vorwiegend auf die Flucht des Antragstellers zurückzuführen.

Dem hiergegen eingelegten Einspruch des Reichskommissars war im Ergebnis der Erfolg zu versagen. Nach dem Inhalt des oben wiedergegebenen Vertrages war der Antragsteller Besitzer und Eigentümer der zu dem Geschäft gehörenden beweglichen Sachen. Der Wert dieser Sachen muß auf mindestens 7000 Lire angenommen werden. Es muß davon ausgegangen werden, daß der von dem Antragsteller zu zahlende Kaufpreis der Sachlage entsprach. Der Antragsteller war schon vorher in dem Geschäft tätig gewesen und kannte es daher genau. Es ist daher nicht anzunehmen, daß er es zu teuer bezahlt hat.

Es handelt sich ferner um ein kleines Geschäft, das auf die Bedürfnisse der F. besuchenden Fremden zugeschnitten war. Bei einem solchen Geschäft kommt eine Vergütung für die Firma als solche nicht in Betracht. Ebensowenig kommen Außenstände in Betracht, der Vertrag erwähnte solche auch nicht.

Der Kaufpreis ist daher wesentlich für die dem Antragsteller übergebenen Sachen versprochen. Einen Teil der Sachen, von denen der Vertrag sagt, daß sie beim Antragsteller im Depot waren, war ihm allerdings nicht zu Eigentum ausgeliefert. Der Wert dieser Sachen kann unter Berücksichtigung der gesamten Ver-

---

Zu 4. § 9 der Vorentschädigungs-Richtlinien v. 15. Nov. 1919 bestimmt, daß der Geschädigte keine Beihilfe erhält, insoweit er aus irgendeinem Rechtsgrunde Ersatz verlangen könne. § 9 des Auslandsschädengesetzes (ASG.) enthält eine etwas weitergehende Fassung und sagt: eine Entschädigung wird soweit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweitig, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. Die Begründung zu dem Regierungsentwurf S. 16 bemerkt hierzu, daß schon die Notwendigkeit einer Prozeßführung regelmäßig als eine erhebliche Schwierigkeit im Sinne des Gesetzes anzusehen sein werde.

Die Entscheidung des 6. Sen. entspricht deshalb jedenfalls dem Standpunkt des ASG.

RA. Weck, Berlin.

hältnisse auf nicht mehr als 8000 Lire angenommen werden. Durch seine Flucht ließ der Antragsteller demnach Sachen im Werte von 7000 Lire im Stich, die für ihn als verloren anzusehen sind. Der Verkäufer setzte sich freilich formell ohne Berechtigung nach der Flucht des Antragstellers in den Besitz der Sachen, seine Restforderung von 8000 Lire war noch nicht fällig, immerhin aber würden, wenn der Verkäufer sich nicht wieder in den Besitz des Geschäftes gesetzt hätte, die dazugehörenden Warenvorräte mutmaßlich von dritten Personen gestohlen worden sein, oder sie wären von der italienischen Regierung als deutsches Eigentum beschlagnahmt worden.

Der eingetretene Schade ist also durch die Flucht des Antragstellers herbeigeführt und die Art und Weise wie er eingetreten ist, ist durch das Vertragsverhältnis des Antragstellers zu seinem Verkäufer beeinflußt.

Die Zubilligung einer Vorentschädigung kann auch nicht mit Rücksicht auf das Rechtsverhältnis des Antragstellers zu M. abgelehnt werden. Es läßt sich zunächst nicht mit Sicherheit sagen, daß der Antragsteller zivilrechtliche Ansprüche gegen M. hat. Die Parteien waren offenbar davon ausgegangen, daß der Krieg nur von kurzer Dauer sein und Italien sich nicht daran beteiligen würde. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß ein italienisches Gericht den ganzen Vertrag als durch Fortfall einer wesentlichen Voraussetzung hinfällig geworden ansehen würde. Möglicherweise würde das Gericht hierbei die von dem Antragsteller auf das Geschäft geleisteten Zahlungen als dadurch wirtschaftlich aufgewogen ansehen, daß der Antragsteller für die Dauer fast eines halben Jahres im Besitze des Geschäftes und der ihm übergebenen Sachen gewesen war. Jedenfalls wäre das etwaige Ergebnis eines Rechtsstreits zwischen dem Antragsteller und seinem Verkäufer von allen sonstigen Schwierigkeiten, die sich etwa ergeben könnten abgesehen, ein derart unsicheres, daß man den Antragsteller nicht auf seinen etwaigen Anspruch gegen den Verkäufer verweisen kann. Man darf aber andererseits die Zubilligung einer Vorentschädigung des Antragstellers auch nicht um deswillen ablehnen, weil der Verkäufer M. zu seinem Vorgehen berechtigt gewesen sei. Denn wenn er hierzu berechtigt war, so war der Grund seines Rechtes nicht der Vertrag als solcher, sondern die durch den Eintritt Italiens in den Krieg und die Flucht des Antragstellers herbeigeführte Verschiebung der Rechtslage.

(Entsch. v. 27. Oktober 1921, XI 3 A. V. 632/21.)

5. Vorkriegsforderungen Deutscher gegen feindliche Ausländer, für die der Ausländer in fremder Währung ausgedrückte Schecks hingegeben hat, sind im Ausgleichsverfahren nach deutscher Währung zum Friedenskurse zu berechnen.†)

Die Pflicht zum Nachweise, daß die hier fraglichen Forderungen in englischer Währung ausgedrückt waren, Beschwerdeführer also berechtigt gewesen sei, von seinen Schuldnern Zahlung in englischer Währung zu fordern, oblag dem Beschwerdeführer. Diesen Beweis hat er nicht zu führen vermocht. Die Hotelrechnungen sind in Markwährungen ausgestellt, die Darlehen in derselben Währung gewährt worden. Beschwerdeführer beruft sich demgegenüber darauf, daß die Schecks, die ihm in Zahlung gegeben worden sind, eine selbständige Verpflichtung enthielten, und die Parteien sich darüber einig gewesen seien, die fraglichen Schulden sollten in englischer Währung getilgt werden. Diese Einwendungen gehen fehl. Der Aussteller eines Schecks haftet für dessen Einlösung durch die bezogene Bank. Die Scheckbegebung erfolgt erfüllungshalber und bringt das der Scheckziehung zugrunde liegende Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen (§ 364 Abs. 2 BGB.). Der Scheckaussteller kann sich somit immer auf das ursprüngliche Schuldverhältnis berufen, falls er dem Scheckinhaber aus diesem verpflichtet ist (§ 18 RScheckG.). Der Inhaber der Schecks kann andererseits den Aussteller bei Nichteinlösung des Schecks im Wege des Regresses nur in Anspruch nehmen, wenn er die vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hat (§§ 15, 16, 18, 19 RScheckG.). Das ist vorliegend nicht der Fall. Der Scheck ist weder der bezogenen Bank zur Einlösung vorgelegt, noch ist seine Nichteinlösung in der vom Gesetz erforderten Weise beurkundet. Beschwerdeführer hat zudem auch überhaupt keinen Regreß aus dem Scheck geltend gemacht, sondern sich bei der Anmeldung seiner Forderungen ausdrücklich nur auf das ursprüngliche Schuldverhältnis bezogen. Aus dem Umstande, daß seine englischen Schuldner in Ermangelung hinreichender Barmittel deutscher Währung zur Begleichung ihrer Hotelrechnung und Darlehensschulden auf englische Banken gezogene Schecks — die naturgemäß auf englische Währung lauteten — in Zahlung gaben, kann Beschwerdeführer nicht herleiten, daß die Markschulden sich in £-Schulden verwandelt hatten. Die Hingabe und Annahme der £-Schecks erfolgte nur, weil vor dem Kriege die deutsche und die englische Währung gleichen Wert hatten. Seit dieser Zeit haben sich aber die Währungsverhältnisse völlig anders gestaltet, und es kann nicht angenommen werden, daß der englische Schuldner bei Zulässigkeit unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien in englischer Währung leisten werde, wenn Beschwerdeführer ihn aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse in Anspruch nimmt. Er wird dann vielmehr unter Berufung auf dieses nur in Reichswährung zahlen, da diese für ihn am vorteilhaftesten ist. Demzufolge hat auch die angefochtene Abrechnung zutreffend auf das Grundschuldverhältnis zurückgegriffen und die Forderung des Beschwerdeführers gemäß § 25 RAusglG. abgerechnet.

(RWG., Entsch. v. 25. Nov. 1921, XV A. V. 503/21.)

Mitgeteilt von RA. Balzer, Bad Ems.

6. Im Ausland geborene Kinder Deutscher sind vorentschädigungsberechtigt.†)

Der Einspruch des Reichskommissars wendet sich dagegen, daß dem Antragsteller eine Unterstützung für ein am 1. Jan. 1915 in L. im Auslande geborenes Kind zugebilligt ist. Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. § 10 der Richtl. v. 15. Nov. 1919 gestattet die Gewährung von Unterstützungen allerdings nur an deutsche Reichsangehörige, die vor dem Kriege im Auslande gelebt haben. Diese Begriffsbestimmung der Richtlinien will den Begriff des Auslandsdeutschen in doppelter Weise abgrenzen. Die Eigenschaft des Auslandsdeutschen i. S. der Richtl. wird nicht dadurch erworben, daß jemand während des Krieges seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat, und die Eigenschaft geht nicht dadurch verloren, daß jemand nach Kriegsausbruch seinen Wohnsitz in das Inland verlegt hat. An den nicht allzu häufigen Fall, daß jemand während des Krieges im Auslande geboren ist, haben die Richtlinien offenbar nicht gedacht.

Zu 5. Die Hingabe eines Schecks geschieht im Zweifel zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt, läßt also das der Scheckbegebung zugrunde liegende Geschäft bestehen (Bernstein, W.-O. S. 347). Allerdings ist der Schecknehmer nach der Vertragsabsicht der Parteien verpflichtet, zunächst die Einziehung des Schecks bei dem Scheckbezogenen zu versuchen (Bernstein, W.-O. S. 348). Ein solcher Versuch wäre hier nach dem Friedensvertrage unzulässig; somit ist der Rückgriff auf das Grundgeschäft ohne weiteres frei. In dem vom Reichswirtschaftsgericht entschiedenen Fall hat der Beschwerdeführer auch diesen Weg gewählt. Ist hiernach die Forderung aus dem zugrunde liegenden Gastwirts- bzw. Darlehensvertrag erhoben und konnte sie nur so erhoben werden, so ist nur die Frage aufzuwerfen, ob die aus der Aufnahme der Reisenden in das Gasthaus des Beschwerdeführers und durch die Darlehenshingabe entstandene Markforderung sich in eine Pfund-Sterling-Forderung dadurch umgewandelt hat, daß die Gäste einen auf Pfund-Sterling lautenden Scheck dem Gastwirt aushändigten und dieser ihn annahm. Diese Frage muß bejaht werden. Der Hingabe eines Wechsels oder Schecks liegt der Wille der Parteien zugrunde, die Zahlpflicht nach ihrem Inhalt auch für das an sich bestehen gebliebene Grundgeschäft zu bestimmen. Insoweit kann die Zahlpflicht nur eine einheitliche sein.

Es kann dem Reichswirtschaftsgericht hiernach nicht zugegeben werden, daß, wenn aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis der Schuldner unmittelbar im gewöhnlichen Gange der Dinge in Anspruch genommen worden wäre, er berechtigt gewesen wäre, die ihm vorteilhaftere Währung zu wählen.

Indessen würde hier im Sonderfall die Geltendmachung des strikten Rechts auf Zahlung der fremden Währung sich als ein Mißbrauch darstellen und der auf Umrechnung zum heutigen Kurse gerichtete Anspruch mit dem Einwand der Arglist abgelehnt werden können. Nach der der Scheckbegebung zugrunde liegenden Parteiabsicht bestand die Verpflichtung der Schuldner unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nur dahin, daß die im Scheck verbriefte Geldschuld bei alsbaldiger Präsentation der Schecks zur Verfügung des Gläubigers stehen sollte. Der Scheck war hier seinem ureigenen Wesen gemäß kein von den Parteien auf längeren Lauf bestimmtes Kreditpapier, sondern ein nach der Parteiabsicht zur sofortigen Einlösung bestimmtes Zahlungspapier. Der Scheckgeber hatte nach dem Vertrage dafür einzustehen, daß der Gläubiger die fremde Geldsorte zur sofortigen Hebung parat fand. Es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn der Scheckinhaber nach Verlauf von sieben Jahren trotz der absoluten Verschiebung des Wertverhältnisses, die Erfüllung der Schuld in Pfund-Sterling verlangen würde. Er würde damit eine völlig anders geartete Verpflichtung als die vertraglich beabsichtigte dem Scheckaussteller aufbürden. Durch den Krieg ist die Erfüllung des Versprechens im verkehrsüblichen Sinn, d. h. das Versprechen, daß bei alsbaldiger Präsentation des Schecks dessen Valuta ausgezahlt werden würde, unmöglich geworden. Für eine ohne Schuld des Verpflichteten eingetretene Unmöglichkeit der Leistung haftet der Schuldner nicht. Infolge Fortfalles der Scheckschuld tritt im vorliegenden Falle der Inhalt der ursprünglichen Markschuld wieder in Geltung (§ 323 BGB.).

JR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Zu 6. A. Es handelt sich um folgenden interessanten Sach- und Streitstand: Nach § 10 der — nur im Reichsanzeiger veröffentlichten — Richtlinien v. 15. Nov. 1919 bildet eine Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung an Auslandsdeutsche der Wohnsitz im Ausland bereits vor dem Kriege. Einem solchen Auslandsdeutschen wurde nun während des Krieges ein Kind geboren; nach

Es kann daher aus dem Wortlaut der Richtl. nicht gefolgert werden, daß sie die Entschädigung für während des Krieges im Ausland geborene Deutsche haben ausschließen wollen.

Die Unterstützung nach §§ 10, 17 wird nach ständiger unbeanstandeter Praxis dem unterhaltungspflichtigen Haushaltungsvorstand mit Rücksicht auf die Zahl der unterstützungsberechtigten Familienangehörigen zugebilligt. Der eigentliche Rechtsgrund der Unterstützung liegt somit in der Person des unterhaltungspflichtigen Oberhauptes der Familie. Dies zeigt sich auch darin, daß die Bestimmungen über den abgeleiteten Wohnsitz der Ehefrau und der Kinder auch für das Recht der Unterstützung unbestritten maßgebend sind. Letzteres muß sinngemäß dazu führen, daß Kinder, die in derjenigen Zeit geboren sind, zu der auslandsdeutsche Eltern ihren Wohnsitz noch im Auslande hatten, als Auslandsdeutsche zu gelten haben, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Geburt ankommt. Eine entgegengesetzte, sich an den Wortlaut klammernde Auslegung würde dem Geist der Richtlinien widersprechen und zu unbilligen Ergebnissen führen.

(Entsch. v. 16. Sept. 1921, XI 3 A. V. 388/21.)

II. Länder.

Landesamt für Familiengüter.

Mitgeteilt von Ministerialrat Breme, Berlin, Mitglied des Landesamts für Familiengüter.

1. Der Ausdruck „Familienfideikommiß" i. S. der Auflösungsgesetzgebung ist nach dem inneren Wesen der Einrichtung, nicht nach der Bezeichnung (deutsch- oder römischrechtliches Familienfideikommiß) zu erklären. Die Ermittelung im Einzelfalle muß — ohne Anklammerung an Bezeichnung und Wortlaut — sich auf die Ermittelung dieses inneren Wesens erstrecken. Die Bezeichnung „römischrechtliches Familienfideikommiß" hindert nicht die Feststellung, daß ein deutschrechtliches Rechtsinstitut gegeben ist. †)

In den Gründen ist ausgeführt, daß die Auflösungsgesetzgebung sich (ebenso wie auch Art. 59 EGBGB.) nur auf Familiengüter, d. h. deutsch-rechtliche Gebilde, beziehen. Es ist weiter erörtert, daß der sog. römisch-rechtliche Familienfideikommiß zwar seinem Ursprunge nach ein rein römisch-rechtliches Gebilde und zunächst rein *erbrechtliche* Natur (fideicommissum familiae relictum) gewesen sei, aber sich mit der Zeit zu einem *familienrechtlichen* Institut entwickelt habe infolge seiner Durchsetzung mit deutschrechtlichen Gedanken und Eigenschaften. Wesentlich für die Beurteilung als deutschrechtliches Gebilde sei „die Errichtung einer Stiftung zum Besten einer Familie mit Einführung eines besonderen Veräußerungsverbotes", dagegen sei eine unbeschränkte Dauer nicht wesentliche Eigenschaft

(Rechtsentscheid v. 21. Juli 1921.)

III.

Deutsch-Französisches Schiedsgericht.

1. Valorisierung von Zahlungen, die vor der Friedensratifikaton mit Genehmigung der beiderseitigen Behörden unter Feinden geleistet wurden. Voraussetzungen für die Anwendung des Ausgleichsverfahrens. Bedeutung der Passivlegitimation des deutschen Schuldners für die Haftung des Reichs. †)

Zugunsten der Kl. ist vor dem Kriege zu Lasten des Hauses derer von Fürstenberg eine Leibrente in Höhe von 130 000 ℳ ausgesetzt. Dieses fürstliche Haus hat seit März 1916 und bis zum Schlusse des Krieges die Rente auf ein bei der Pfälzischen Bank für die Kl. eröffnetes Konto eingezahlt. Mit Zustimmung des französischen Ausgleichsamtes und des deutschen Treuhänders für das feindliche Vermögen hat diese Bank auf das Konto der Kl. bei einer Pariser Bank am 9. Sept. 1919 50 000 Franken bezahlt und die Kl. entsprechend dem Tageskurs mit 149 546 ℳ belastet. Kl. bittet das Gericht, auszusprechen, daß die Umrechnung nicht zum Tageskurs, sondern zu dem Vorkriegskurs, d. h. zum Kurse von 122,76 zu

---

dem Wortlaut der Richtlinien stand dem Vater also zwar für seine Person, nicht aber für das Kind ein Anspruch auf eine „Unterstützung" zu. Es liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber einen solchen Grenzfall nicht hatte regeln wollen. Das Urteil legt die Richtlinien zutreffend dahin aus, daß man nur solchen Auslandsdeutschen die Unterstützung *versagen* wollte, die der Heimat *nach* dem Kriegsausbruch den Rücken gekehrt haben. Das gibt es natürlich bei einem Kind nicht, dessen Erscheinen in diesem Jammertal mit Ein- und Auswanderung nicht auf eine Stufe gestellt werden kann. Das RWG. hat sich daher mit Recht über den Wortlaut der Richtlinien hinweggesetzt und diese in dem Sinne ausgelegt, wie es das Billigkeitsgefühl und der gesunde Sinn erfordern. Mag eine solche Auslegung schon bei einem Gesetz statthaft erscheinen, so jedenfalls bei „*Richtlinien*", die ihrem Begriff nach keine starre Auslegung erfordern, sondern nur Anhaltspunkte sein sollen, wie im *allgemeinen* Recht gesprochen werden soll; widerstrebt der Wortlaut im Einzelfall dem gesunden Rechtsempfinden und weicht der Sachverhalt offensichtlich von dem Normalfall, den der Gesetzgeber regeln wollte, ab, so wäre es falsch, wenn sich das Gericht sklavisch an den Wortlaut der Richtlinien hielte. Diese wollen und sollen nur die *allgemeine*, nicht die spezielle Regelung vorschreiben.

RA. Stintzing, Berlin.

B. Zweifellos wird man der Entsch. des RWG. beistimmen müssen. Sie läßt sich auch bei sinngemäßer Auslegung des § 10 durchaus begründen. Ich möchte aber nicht der Auffassung beistimmen, daß solche Auslegung bei *Richtlinien* angebrachter sei als bei Gesetzen. Das RWG. hat am 8. Sept. 1920 für die Abrüstungsentschädigungs-Richtlinien angenommen, daß nicht etwa aus dem Worte Richtlinien zu folgern sei, das Gericht habe ihnen gegenüber eine freiere Stellung. Das RWG. hält sich auch Richtlinien gegenüber für gebunden. JW. 1920, 797. Der 6. Sen., der die Entschädigungen auf Grund der Richtlinien v. 15. Nov. 1919 zu bearbeiten hat, steht auf dem gleichen Standpunkt, und man wird ihm m. E. beipflichten müssen.

Es ist bedauerlich, daß wir in den letzten Jahren mit einer solchen Mannigfaltigkeit in der Bezeichnung von Rechtsvorschriften bedacht worden sind. Bei den 197 Rechtsvorschriften, die ich in Bd. I meines Kommentars zu den Entschädigungsgesetzen zusammengestellt habe, finden wir folgende Namen: Gesetz, Verordnung, Verfügung, Anordnung, Anweisung, Ausführungsanweisung, Ausführungsbestimmungen, Ausführungsvorschriften, Bekanntmachung, Erlaß und endlich das unglückliche Wort Richtlinien, das schon zu so manchen Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Möchte die Sprache unserer Rechtsbildung auch hier bald einfache, klare Formen gewinnen!

RA. Weck, Berlin.

Zu 1. Das bayerische Gesetz v. 28. März 1919 über die Aufhebung der Familienfideikommisse hebt in § 1 Familienfideikommisse, adelige Stammgüter und Hausgüter und Familiengüter, die im Erbverband stehen, auf, in § 2 außerdem die bestehenden landwirtschaftlichen Erbgüter. Die Ausführungsvorschriften v. 26. Sept. 1919 unterscheiden sodann zwischen Fideikommissen, die in die Fideikommißmatrikel eingetragen sind und hinsichtlich der Nachfolge den §§ 87, 89—91 des Fideikommißedikts unterstehen, den übrigen Fideikommissen und sonstigen gebundenen Gütern und den landwirtschaftlichen Erbgütern. Hieraus wie aus dem Inhalt der einzelnen Bestimmungen dieser Quellen ergibt sich als Zweck der Auflösungsgesetzgebung die Beseitigung jeder Bindung von Vermögen gegenüber der freien Verfügung von Todes wegen, soweit sie im Landesrecht begründet ist. Es handelt sich nicht um eine Gesetzgebung gegen Vorrechte des Adels, obwohl sie mit dem Gesetz über den Adel und dem Gesetz über die Lehen gleichzeitig und in der gleichen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes erschienen ist. Die Beziehung zum Adel ist nur insofern gegeben, als in Bayern nach § 1 des Fideikommißedikts Familienfideikommisse nur zugunsten adliger Personen und Familien errichtet werden konnten und die Hausgüter und Stammgüter ebenfalls nur solchen Familien zugänglich waren. Im übrigen aber läßt § 1 des Gesetzes v. 28. März 1919 keinen Zweifel darüber, daß die Aufhebung des Erbverbandes die grundlegende Absicht des Gesetzgebers war. Daher sind ja auch die landwirtschaftlichen Erbgüter einbezogen.

Demnach ist dem getroffenen Entscheid insoweit beizustimmen, als die Bezeichnung als Familienfideikommiß oder als römischrechtliches oder deutschrechtliches Fideikommiß für die Frage der Aufhebung in keiner Weise entscheidend sein kann, sofern nur eine Bindung im Erbverband vorhanden ist. Es ist ferner auch dem zuzustimmen, daß die Bezeichnung als römischrechtliches Fideikommiß der Feststellung des deutschrechtlichen Charakters im einzelnen Fall keineswegs entgegensteht.

Eine andere Frage ist es, ob die Aufhebungsgesetzgebung sich nur auf deutschrechtliche Gebilde bezieht. Aber auch sie ist zu bejahen. Allerdings ist es zweifelhaft, ob dem Gesetzgeber die Unterscheidung zwischen römischrechtlichen und deutschrechtlichen Fideikommissen klar gewesen ist und ob er sich bewußt auf jene beschränken wollte. Er war aber gleichwohl aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz auf jene beschränkt, da nach herrschender und richtiger Ansicht nur auf sie sich Art. 59 EGBGB. bezieht, also nur für sie die Kompetenz der Landesgesetzgebung gegeben war.

Nicht unbedenklich erscheint die am Schlusse gegebene Charakterisierung des deutschrechtlichen Fideikommisses. Der Ausdruck Stiftung sollte, schon um der Gefahr einer Verwechslung mit der Familienstiftung willen, vermieden werden. Im übrigen ist das Veräußerungsverbot im Gegensatz zum römischen Fideikommiß allerdings kennzeichnend; nur könnte auch noch auf die besondere Erbfolgeordnung hingewiesen werden.

Prof. Dr. Frhr. v. Schwerin, Freiburg i. Br.

Zu 1. Das vorliegende Urteil ist von der zweiten Abteilung des Französisch-deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs erlassen,

erfolgen habe und richtet diesen Anspruch gleichzeitig gegen die Pfälzische Bank und das Deutsche Reich. Diesen Anspruch macht der französische Staatsvertreter, indem er dem Rechtsstreit beitritt, zu dem seinen. Kl. macht geltend, daß es sich um einen Anspruch aus einem **Vertragsrecht** i. S. des Art. 296 Abs. 2 FV. handle, der gemäß Art. 296d zum Vorkriegskurse zu valorisieren sei. Die Bekl. erbitten Klageabweisung.

Sie führen aus, die Klage sei verfrüht, weil der Bescheid, daß die beiden Ausgleichsämter sich über die Forderung nicht einigen könnten, den Parteien noch nicht erteilt sei, daher die dreimonatige Klagefrist des Art. 3b der Prozeßordnung noch nicht zu laufen begonnen habe. Der deutsche Staatsvertreter wendet seinerseits weiter ein, die Kl. könne als Privatperson den Anspruch insoweit nicht geltend machen, als er gegen das Reich gerichtet sei. Sachlich treten die Bekl. dem Anspruch entgegen mit dem Hinweis, daß die Rente der Kl. auf testamentarischer Zuwendung beruhe, nicht also auf Verträgen und Geschäften i. S. des Art. 296, Abs. 2. Valorisierung komme daher nicht in Frage. Auch sei diese deshalb ausgeschlossen, weil die Forderung schon vor Inkrafttreten des FV. getilgt worden sei. Schließlich sei Kl. mit der Valorisierung des Betrages zum Tageskurse einverstanden gewesen. Auch rechtfertige sich diese um so mehr, als es sich tatsächlich nur um einen im Auftrage der Kl. ausgeführten Ankauf von Frankennoten gehandelt habe. Zum Nachweise, daß es sich um einen Vertragsanspruch handle, hat Kl. ihren Heiratsvertrag von 1881 vorgelegt, in dem ihr ihr Gemahl für den Fall ihrer Witwenschaft 20000 ℳ, und für den Fall, daß er dann schon im Besitz seiner Familiengüter gewesen sei, 30000 ℳ aussetzte. Weiter beruft sie sich auf eine Verpflichtungserklärung aus dem Jahre 1891, in der ein Vetter ihres Gemahls ihr aus den Einkünften der Familiengüter außer der im Heiratsvertrage ausgesetzten Rente eine Zusatzrente von 80000 ℳ aussetzt, schließlich auf einen Vertrag zwischen ihr und dem gleichen Vetter, wonach sie auf gewisse Rechte aus dem Testament ihres inzwischen verstorbenen Gemahls verzichtet, wogegen ihr dieser eine weitere Rente von 20000 ℳ zugesteht. Das Gericht verwirft die Einrede der Klageunzulässigkeit und spricht aus, daß die Zahlung der 50000 ℳ als eine Abschlagszahlung auf die Forderung der Kl. anzusehen und nach Art. 296 FV. zum Vorkriegskurs von 122,76 umzurechnen ist. Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles werden keiner der Parteien Gerichtskosten auferlegt.

---

dem der schwedische Jurist Sjoeborg, früher Richter am Gemischten Schiedsgerichtshof in Alexandrien, vorsitzt. Der Fall ist interessant. Die Gräfin Castellane, verwitwete Fürstin von Fürstenberg, bezog schon vor dem Kriege von dem Fürstl. Fürstenbergschen Hause eine jährliche Rente von 130000 ℳ. Während des Krieges, und zwar seit dem März 1916 überwies die Fürstenbergsche Verwaltung die Rente — anscheinend aus eigenem Antrieb — der Pfälzischen Bank, die für die Gräfin ein Konto anlegte. Auf Wunsch der Gräfin leistete die Bank am 9. Sept. 1919, also vor der Friedensratifikation, mit ausdrücklicher Ermächtigung der zuständigen deutschen und französischen Behörden eine Zahlung von 50000 Franken und belastete die Gräfin dafür auf der Grundlage des damaligen Tageskurses mit 149546 ℳ. Auf die Feststellungsklage, die die Gräfin gegen das Reich und die Pfälzische Bank erhoben hat, hat nun der GSchGH. entschieden, daß das Konto der Gräfin für die 50000 Franken nicht zum Tageskurse, sondern nur zum Vorkriegskurse (122,76 Franken = 100 ℳ), d. h. also mit 40736,40 ℳ belastet werden dürfe. Das läuft darauf hinaus, daß die Bank der Gräfin den gesamten ursprünglich geschuldeten Markbetrag in Franken unter Umrechnung zum Vorkriegskurse zu bezahlen hat. Der GSchGH. beruft sich dafür auf Art. 296 Ziff. 2 FV., der unter bestimmten Voraussetzungen auch die im Kriege fällig gewordenen Forderungen dem Ausgleichsverfahren und damit der Valorisierung zum Vorkriegskurse unterwirft.

Demgegenüber fragt sich zunächst, ob die Pfälzische Bank überhaupt Schuldnerin der Gräfin geworden ist. Die Bank hat ja das Konto lediglich im Auftrage der Fürstenbergschen Verwaltung angelegt. Indessen mag man hierüber **vielleicht** mit der Erwägung hinwegkommen, daß die Gräfin die Anlegung des Kontos nachträglich genehmigt habe. Unwiderleglich ist jedoch ein anderes Bedenken. Die Einzahlungen bei der Pfälzischen Bank haben erst im Jahre 1916 begonnen. Art. 296 Ziff. 2 bezieht sich aber lediglich auf Schulden aus Vorkriegsgeschäften. Das ist in Theorie und Praxis vollkommen feststehend (vgl. meine Schrift: Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation, S. 7, Anmerk. 1). Der GSchGH. hat sich hiermit sicherlich nicht in Widerspruch setzen wollen, denn sonst hätte das ausführliche Urteil darüber ein Wort gesagt. Wie der GSchGH. gleichwohl zur Anwendung des Art. 296 Ziff. 2 gelangen konnte, ist deshalb fast unbegreiflich. Des Rätsels Lösung ist vielleicht darin zu finden, daß der GSchGH. auf die Frage der Passiv-Legitimation, soweit die deutschen Privatschuldner in Betracht kommen, überhaupt keinen Wert legt. Das Urteil weist auf die alleinige Verantwortlichkeit des deutschen Staates für die Schulden seiner Staatsangehörigen (übrigens mit dem Zusatz: à l'egard de l'état français) hin. Wer der beteiligte deutsche Privatschuldner ist, scheint dem GSchGH. nebensächlich zu sein. Nur so ist es zu verstehen, daß das Urteil ausführlich auf den Rechtsgrund der Ansprüche gegen den Fürsten Fürstenberg eingeht, also auf Umstände, die für das Rechtsverhältnis der Gräfin zur Pfälzischen Bank offenbar ohne alle Bedeutung sind.

Eine solche Verwirrung ist keinesfalls zu billigen. Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht der deutsche Jurist praktisch und theoretisch allzuviel Prozeßrecht treibt und oft genug über der Form die Sache vergißt. In dieser Hinsicht werden wir von dem GSchGH. vielleicht mancherlei lernen können. Man kann vielleicht auch anerkennen, daß die Bezeichnung „Schiedsgerichtshof" auf eine größere Freiheit der Bewegung hinweist. So mag es hingehen, daß es dem GSchGH. als hinreichende Klagerhebung seitens des französischen Staates genügt, wenn der französische Staatsvertreter in der Verhandlung erklärt, sich den Anträgen der privaten Klägerin anzuschließen (so auch schon die erste Abteilung des GSchGH. im Recueil, Jahrg. 1, S. 298). Aber Vorsicht ist für den GSchGH. geboten. Bei der Stimmung, mit der sich die Parteien vor dem GSchGH. leider meist gegenüberstehen, und der ungeheuren Tragweite der Entscheidungen bedeutet die Einhaltung fester Formen eine wichtige Rechtsgarantie für die Parteien, und letzten Endes auch einen Schutz für den Gerichtshof selbst. Wie weit man aber die Freiheit der Form auch treiben mag, so geht es doch unter allen Umständen über das Ziel hinaus, wenn nicht einmal über die Ansprüche, derentwegen die Reichsgarantie in Anspruch genommen wird, und über die damit zusammenhängenden Parteirollen der privaten Beteiligten Klarheit geschaffen wird. Dafür, daß der hier erhobene Vorwurf nicht doktrinärer Art ist, bringt der vorliegende Fall vermöge eines sonderbaren Zufalls eine deutliche Bestätigung: Der GSchGH. hat neben dem Reich die Pfälzische Bank verurteilt, obschon der Fürst Fürstenberg der richtige Beklagte war. Für das Reich hätte es aber einen großen Unterschied machen können, ob es gegen die Pfälzische Bank, die bald nach dem Urteil zusammenbrach, oder gegen den Fürsten Fürstenberg den Rückgriff zu nehmen hatte!

Wie steht es nun aber mit dem Fundament des Anspruchs gegen den Fürsten Fürstenberg? Das Urteil des GSchGH. erörtert hier verschiedene Einwendungen, über die sich zum Teil vielleicht streiten läßt, aber es geht sonderbarerweise wieder an der Hauptfrage schweigend vorüber. Denn unter Art. 296 Ziff. 2 FV. fallen nur Schulden aus transactions ou contrats, passés avec les ressortissants d'une Puissance adverse résidant sur le territoire de cette Puissance. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu, denn da die Gräfin Castellane bei der Vornahme der Geschäfte, auf die sie ihre Ansprüche stützt, noch Fürstin Fürstenberg war, so war sie damals erstens Deutsche (§ 5 des BundesG. v. 1. Juni 1870, RGBl. 355) und zweitens in Deutschland ansässig. Denn in diesem Punkt muß nach Wortlaut und Sinn des FV. der Augenblick des Geschäftsschlusses entscheiden, gleichgültig welcher Zeitpunkt im allgemeinen für die Voraussetzungen der Ausgleichsfähigkeit maßgebend ist.

Die Entscheidung ist deshalb auch unzutreffend, soweit die Ansprüche gegen den Fürsten Fürstenberg in Betracht kommen. Aber es bestehen noch weitere erhebliche Bedenken gegen die Ausführungen des Urteils. So z. B. gegen die Würdigung der Urkunden, auf die sich die Gräfin Castellane stützt. Aber hier handelt es sich um Einzelheiten, die kein allgemeineres Interesse bieten. Das vom GSchGH. angerufene Urteil Straßburger Ausgleichsamt contra Reichsausgleichsamt ist bereits in meiner oben erwähnten Schrift (vgl. auch JW. 1922, 182) als schwerer Rechtsbruch erwiesen, und mit Genugtuung kann ich feststellen, daß mittlerweile das französische Oberlandesgericht Kolmar im entgegengesetzten Sinne wie der GSchGH. entschieden hat (Revue Juridique d'Alsace et de Lorraine, Bd. 3, S. 10 ff.)[1]. Aber nicht einmal das Präjudiz i. S. Straßburger Ausgleichsamt gegen Reichsausgleichsamt ist ein tragfähiger Boden für die vorliegende Entscheidung. Wir haben hier den besonderen Fall, daß die zuständigen Behörden beiderseits ausnahmsweise einen bestimmten Betrag zur Auszahlung freigegeben haben. Das kann man nach Treu und Glauben nur dahin verstehen, daß die Behörden über die Beschaffung und Berechnung des auszuzahlenden Betrages den Parteien die volle Verfügungsfreiheit gelassen haben. Die Gräfin Castellane erhielt das Geld auf diese Weise um Jahre früher als im Ausgleichsverfahren. Dann kann sie aber auch nicht den Vorzugskurs des Ausgleichsverfahrens beanspruchen, und selbst ein nach der Zahlung erklärter Vorbehalt der Gräfin vermag m. E. daran nichts zu ändern.

Im übrigen läßt sich nicht verkennen, daß in dem Rechtsstreit von deutscher Seite einige sehr schwache Argumente vorgebracht worden sind, die man sich besser zugunsten anderer, die nicht hervorgehoben wurden, erspart hätte. Glücklicherweise beschränkt sich die Rechtskraft des Urteils auf die gezahlten 50000 Franken. Der GSchGH. wird also vermutlich Gelegenheit erhalten, die Gründe der Entscheidung einer Nachprüfung zu unterziehen.

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

---

[1]) Den Hinweis verdanke ich Herrn RA. Dr. B. Weil-Berlin.

Aus den Gründen: Die Klage ist jetzt schon zulässig. Die Klagebeantwortung bringt zum Ausdruck, daß das deutsche Reichsausgleichsamt die Berechtigung der Forderung nicht anerkannt hat, mithin offensichtlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Ämtern besteht. Wenn die Prozeßordnung sagt, daß die Klage innerhalb von drei Monaten, nachdem die Meinungsverschiedenheit den Parteien bekanntgegeben ist, anzustrengen sei, so ist eine solche Bekanntmachung nicht die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klageerhebung, vielmehr will die Bestimmung die Rechte der Parteien noch die drei Monate aufrechterhalten, selbst wenn die Bekanntmachung sich verspätet. Es bedarf auch, nachdem der französische Staatsvertreter unter Beitritt zum Prozesse die Klageanträge sich zu eigen gemacht hat, keines Eingehens auf den Einwand, daß eine einfache Privatperson die Klage insoweit nicht geltend machen könne, insoweit als sie gegen das Reich gerichtet sei. Zu der Frage, ob es sich vorliegend um einen Anspruch aus Testament oder aus Vertrag handle, ist zu bemerken, daß das Testament des Gemahls der Kl. im Prozesse nicht vorgelegen hat. Jedenfalls rührt die 1897 zugesagte Rente von 20 000 M aus einem Vertrage her und nicht aus testamentarischer Zuwendung. Unterstellt man aber, daß die beiden Renten von 30 000 und 80 000 M, zu deren Zahlung sich der Vetter 1892 verpflichtete, der Kl. auch durch das Testament ihres Mannes zugewandt waren, so ist jedenfalls nicht behauptet, daß der Gemahl ohne Zustimmung des Vetters wirksam eine solche testamentarische Verfügung treffen konnte, so daß, selbst wenn die Unterstellung zuträfe, es sich nicht um eine rein testamentarische Zuwendung handeln würde. Nähme man aber auch an, daß die Verfasser des FV. beabsichtigt hätten, die Anwendung des Art. 296 Abs. 2 auf Schulden zu beschränken, die aus Verträgen oder Geschäften herrühren — was weit entfernt davon ist, sicher zu sein —, so müssen diese Begriffe jedenfalls im weitesten Sinne ausgelegt werden und umfassen jedenfalls Freigebigkeiten der in Frage stehenden Artikel. Auch fällt der Einwand, daß die Klage unbegründet sei, weil die Zahlung schon im September 1919, also vor Inkrafttreten des FV. geschehen sei. Es ist schon in dem Urteil in Sachen des Elsaß-Lothringischen Ausgleichsamtes gegen das Deutsche Ausgleichsamt ausgesprochen, daß, wenn es sich — wie vorliegend — um Schulden i. S. des Art. 296 handelt, absolutes Prinzip ist, daß die Regelung nach dem genannten Artikel durch Vermittlung der Ausgleichsämter zu geschehen hat und daß infolgedessen jede andere Art der Abwicklung einer solchen Verbindlichkeit, sei es im, sei es nach dem Kriege, nur als eine vorläufige anzusehen und einer späteren Regelung durch das Ausgleichsverfahren unterworfen ist. Ebensowenig können sich Bekl. auf ein Einverständnis der Kl. mit der Zahlung zum Tageskurse berufen. Einmal hat die Kl. brieflich den Vorbehalt gemacht, daß ihr ihr Guthaben zu dem Vorkriegskurse des FV. zu zahlen sei. Sie hätte aber auch gar nicht wirksam auf die Anwendung dieses Kurses verzichten können, da nach dem FV. jeder der vertragschließenden Staaten für die Schulden seiner Staatsangehörigen haftet und andererseits deren Forderungen ihm gutgebracht werden müssen. Daraus folgt, daß kein Gläubiger ohne Ermächtigung seiner Regierung ganz oder teilweise auf seine Forderung verzichten kann. Hinfällig ist schließlich der Einwand, daß es sich nicht um eine Abschlagszahlung der Bank, sondern um einen Banknotenkauf gehandelt habe, eine Behauptung, die schon mit dem Inhalt des Schriftwechsels der Parteien in Widerspruch steht. Die Parteien würden aber auch, wenn es ihnen freistände, durch solche Käufe ihre Verpflichtungen unter Umgehung des Ausgleichsverfahrens abzuwickeln, das Verbot des FV., das ihnen eine andere Regelung als durch das Ausgleichsamt untersagt, illusorisch machen können. Die Frage nun, in welcher Weise die deutsche Regierung — die der französischen Regierung gegenüber haftet, und zwar allein haftet für die Gesamtheit der Schulden ihrer Staatsangehörigen gegenüber Franzosen — einen Rückgriff gegen ihre Staatsangehörigen hat, geht nur die innere deutsche Gesetzgebung an und hat nur ein intern deutsches Interesse. Infolgedessen könnte das Schiedsgericht nicht, ohne seine Zuständigkeit zu überschreiten, entscheiden, ob der durch die Valorisierung entstehende Schaden im Endergebnis von der Regierung der Pfälzischen Bank oder der ursprünglichen Schuldnerin, dem Hause Fürstenberg, zu tragen ist.

(Urt. v. 23. Dez. 1921, S II, 2.

Mitgeteilt von LGRat Dr. Simon, Paris.

2. Verträge über Gepäckbeförderung, die Franzosen mit der Reichseisenbahnverwaltung vor Kriegsausbruch abgeschlossen haben, sind durch § 2e des Anhangs nach Art. 303 FV. aufrechterhalten. — Das Deutsche Reich, das gemäß § 81 EisenbVO., das Gepäck verkaufte, das an den französischen Absender nicht abgeliefert werden konnte, kann sich zu seiner Entlastung nicht auf den Krieg als Fall höherer Gewalt berufen, denn das Deutsche Reich hat im Art. 231 FV. anerkannt, schuld am Kriege zu sein.†)

Kl. hat am 31. Juli 1914 in Lothringen Gepäck nach Paris aufgegeben. Nach der Behauptung der Kl. ist dies Gepäck von den deutschen Behörden zurückgehalten, unter Sequester gestellt und dann verkauft worden. Sie gibt den Vorkriegswert dieses Gepäcks auf 1904,60 Frs. an, schätzt den derzeitigen Wert auf 3289,90 Frs. und bittet, das Deutsche Reich zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen. Bekl. erbittet Klagabweisung, indem er in Abrede stellt, daß das Gepäck sequestriert worden sei und geltend macht, daß er infolge der Unmöglichkeit der Ablieferung des Gepäcks nach der Eisenbahnverkehrsordnung berechtigt gewesen sei, das Gepäck zu verkaufen. — Das Gericht spricht der Kl. eine Entschädigung von 2400 Frs. zu. Aus den Gründen: Als erwiesen ist anzusehen, daß das Gepäck in den Händen der Eisenbahnverwaltung geblieben und von dieser verkauft worden ist. Dagegen ist nicht der Beweis erbracht, daß das Gepäck einer Sequestration, d. h. einer Maßnahme i. S. des Art. 297 e unterworfen worden ist. Auch erscheint der § 10 der VO. v. 7. Okt. 1915 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, denn wenn auch danach feindliches Gut nicht ins Ausland überführt werden durfte, so sind doch davon ausdrücklich die Gepäckstücke ausgenommen. Trotzdem ist die Klage begründet auf Grund des zwischen der Kl. und der Eisenbahnverwaltung abgeschlossenen Transportvertrages. Dieser Vertrag fällt unter § 2e des Anhangs zu Art. 299—303 FV., wonach Verträge, die zwischen Privaten und Staaten geschlossen, nicht aufgehoben worden sind. Wenn nun auch nach der Eisenbahnverkehrsordnung die Eisenbahnverwaltung berechtigt war, Gepäck, welches nicht abgeliefert werden kann, zu verkaufen und zuzugeben ist, daß für das einschlägige Rechtsverhältnis deutsches Recht zur Anwendung kommt, so darf doch nicht aus dem Auge verloren werden, daß das deutsche Recht nur insoweit zur Anwendung kommen kann, als es im Einklange mit den Bestimmungen des FV. steht. Denn es liegt auf der Hand, daß der Friedensvertrag alle ihm entgegenstehenden Gesetze

---

Zu 2. Das Tribunal wird zur Szene. In Ermangelung anderer Gründe greift das Deutsch-Französische Schiedsgericht nunmehr in den Bereich der großen Politik, eine neue Belastung des Reiches zu erfinden.

Juristisch — wenn es einen Zweck hat, hier nach Rechtsgründen zu fragen — liegt der Fall anscheinend so, daß die Verwaltung der Elsaß-Lothringischen Reichseisenbahnen einen Frachtvertrag über die Beförderung von Reisegepäck geschlossen hat, der unter deutschem Recht steht; bei der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ist das Gepäck gemäß § 81 EVO. verkauft, einem Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 84 EVO. (§ 456 HGB.) der Einwand der höheren Gewalt entgegengesetzt worden; der Einwand wird zurückgewiesen, weil durch die schuldhafte Herbeiführung des Krieges die Vertragserfüllung selbst schuldhaft unmöglich gemacht worden sei. Das verstößt nun freilich gegen elementare Einsichten. Die Steigerung der Haftung, die den Eisenbahnunternehmer auf den Einwand der höheren Gewalt beschränkt, beruht auf dem Gedanken, daß ein solcher Unternehmer für die Gefahren des Betriebs schlechthin aufzukommen habe. Aber eben nach dem Sinn der Dinge nur für die Gefahren des Betriebs. Ereignisse, die von außerhalb des Betriebs herkommen, behalten die Eigenschaft höherer Gewalt, wenn sie unvorhersehbar und unabwendbar gewesen sind. Mag immerhin aus jener Fiktion der Kriegsschuld in Art. 231 das Schiedsgericht die Feststellung herleiten wollen, daß die Organe der deutschen auswärtigen Verwaltung an dem Ausbruch des Krieges ein Verschulden tragen — von der auswärtigen Verwaltung des Reiches führt keine Verbindung zu dem Betrieb der elsaßlothringischen Eisenbahnen. Der Begriff der höheren Gewalt ist für eine Staatsbahnverwaltung kein anderer als für einen privaten Bahnunternehmer. Und es ist kein Zweifel, daß, wenn ein Unternehmer zwei getrennte Unternehmungen betreibt, Ereignisse in dem betriebsfremden Unternehmen höhere Gewalt darstellen können. Ist es doch anerkannt, daß sogar Handlungen von Angestellten des Eisenbahnbetriebes selbst die Eigenschaft höherer Gewalt zukommen kann, wenn sie unabhängig von dem Betrieb vorgenommen werden. — Auf die Frage aber, ob ein Verkauf nach § 81 EVO. überhaupt unter die Haftungsbestimmungen des § 84 fällt, und ob die Unmöglichkeit der Ablieferung nach § 81 eine unverschuldete sein muß, den Verkauf zu rechtfertigen, soll hier nicht eingegangen werden.

Im übrigen sei, um einen weiteren Mißbrauch der vorliegenden Entsch. zu verhüten, festgestellt, daß das Schiedsgericht nicht etwa eine deliktische Verantwortlichkeit des Reiches auf jenen Artikel 231 gründen will. Solches würde ja freilich auf das bestimmteste gegen den Friedensvertrag selbst verstoßen, der an Art. 231 unmittelbare Ersatzpflichten nicht anknüpft, vielmehr die Entstehungsgründe von Ersatzpflichten erst im folgenden und dann erschöpfend aufzählt. Und es würde ein derartiger Versuch der Verantwortlichmachung schon an der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts scheitern. Denn weder könnte über eine Ersatzforderung dieser Art auf Grund des Art. 304 b Abs. 1 entschieden werden — Art. 231 steht in Teil VIII des Vertrags, der einer Einwirkung der Schiedsgerichte völlig entzogen ist —, noch ließe sich die Zuständigkeit solchenfalls auf den 2. Absatz der Stelle gründen; die Rechtsgrundlage der Forderung wäre jetzt nicht mehr, wie dort vorausgesetzt, ein Vertrag, sondern eine unerlaubte Handlung.

Prof. Dr. Karl Neumeyer, München.

der Hohen Vertragschließenden Staaten und alle derartigen Vereinbarungen zwischen den Parteien außer Kraft setzt. Nun hat Deutschland im Art. 231 anerkannt, schuld am Kriege und an seinen Folgen zu sein. Hieraus folgt, daß, wenn auch nach der inneren deutschen Gesetzgebung der Krieg als ein Fall höherer Gewalt angerufen werden kann, sowohl von den Privaten als auch von den an dem Kriege teilnehmenden Staaten — eine Frage die hier nicht weiter erörtert werden braucht —, so kann doch in keiner Weise die deutsche Regierung einem Ententeangehörigen gegenüber sich auf diesen Einwand berufen. Es ist ein unstreitiger und unbestreitbarer Grundsatz, daß niemand sich entlasten kann durch Berufung auf eine Tatsache, für die er allein die Verantwortung trägt. Die Unausführbarkeit der Ablieferung des Gepäcks beruht hiernach auf einem Verschulden der deutschen Regierung. Daher ist die deutsche Regierung zu Unrecht zum Verkauf des Gepäcks geschritten und muß aus diesem Grunde die Kl. entschädigen. — Der von der Kl. angegebene Vorkriegswert erscheint nicht übertrieben. Die Beschaffenheit des Gepäckinhalts läßt jedoch darauf schließen, daß er zum mindesten teilweise in ziemlich kurzer Frist neu beschafft worden ist. Unter diesen Umständen kann Kl. nicht den heutigen Wert der Sachen ersetzt verlangen. Eine Entschädigung von 2400 Frs. erscheint unter diesen Umständen als ausreichend. (Anmerkung: Der deutsche Richter hat diesem Urteil seine Unterschrift verweigert.)

(Urt. v. 1. Febr. 1922, S I B 65.)

Mitgeteilt von LGRat Dr. Simon, Paris.

3. Kriegsschäden von Elsaß-Lothringern vor der französischen Besetzung.

a) der Kl. August Chamant ist Elsaß-Lothringer und hat in Straßburg als Weinhändler gewohnt. Am 31. Juli 1914 verließ er Straßburg um sich nach Frankreich zu begeben, ohne irgend jemanden mit der Wahrung seiner Angelegenheiten zu beauftragen. Er schuldete damals der Elsäßischen Schiffahrts- und Speditionsgesellschaft in Straßburg einen Betrag von 9184,23 M, fällig am 30. Sept. 1914. Die Gläubigerin erzielte ein Versäumnisurteil des LG. Straßburg v. 12. Okt. 1914 und ließ am 21. Dez. 1914 200 dem Chamant gehörende Fässer versteigern. Daraus wurden 850,10 M erzielt.

Ch. begehrt 45 000 Frs. Schadensersatz mit Berufung auf FV. Art. 302 Abs. 2 und 73, nachmals auch auf 75. Das Deutsche Reich wurde dem Grunde nach verurteilt und Beweis über die Höhe des Schadens angeordnet.

Aus den Gründen: Der FV. betrachtet die Elsaß-Lothringer als mit einem Indigenat bekleidet, das ebenso von der deutschen wie von der französischen Staatsangehörigkeit verschieden ist, bis zum Tage ihrer Wiedereinsetzung (réintégration) in die letztere. Art. 54 präzisiert diesen Begriff, indem er die Personen bezeichnet, die für die Ausführung des EL. gewidmeten Abschnittes V als die Eigenschaft von Elsaß-Lothringern (la qualité des Alsace-Lorrains) besitzend gelten. Dieselbe Auffassung eines besonderen Indigenats erscheint auch sehr klar in Art. 78, 1, der vier Arten von Urteilen vorsieht, je nachdem sie erlassen sind, a) zwischen Elsaß-Lothringern, b) zwischen Elsaß-Lothringern und Fremden, c) zwischen Fremden und d) zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder Deutschen Verbündeten. Dieselbe Auffassung kehrt in verschiedenen andern Bestimmungen des Vertrages wieder. Sie bezieht sich auf Personen, die während des Krieges Deutsche waren, gemäß dem Vertrage von Frankfurt von 1871 die französische Nationalität wiedererlangten, kraft des Vertrages von Versailles und in gewissem Sinne virtuell als Franzosen (en quelque sorte comme virtuellement français) während der Zwischenzeit angesehen werden. Der Vertrag hat nicht gewollt, daß diese Personen als deutsche Staatsangehörige betrachtet werden, die der rechtlichen Souveränität Deutschlands während des Krieges unterlägen. Vielmehr wollte er ihnen im Gegenteil die Wohltaten, die er zugunsten der französischen Staatsangehörigen bestimmte, zuteil werden lassen und sie auf gleichen Fuß mit den andern französischen Bürgern gegenüber Deutschland stellen unter Vorbehalt gewisser durch eine besondere Situation erforderten Modalitäten.

Ein aufmerksames Studium des Vertrages zeigt, daß der Elsaß-Lothringen gewidmete Abschnitt (Art. 51—79), später abgefaßt ist als die Gesamtheit des Vertrages und nachträglich in ihn eingefügt worden ist, und daß seine allgemeinen Bestimmungen auf dieses Gebiet und dessen Angehörige insofern Anwendung finden, als keine Aufhebung oder Abänderung verfügt ist; dies geht insbesondere aus der offenbaren Sorgfalt hervor, mit der man in den Art. 68 ff. die Gegenstände in der gleichen Reihenfolge wie in den verschiedenen Abschnitten des Teils X angeordnet hat. So regelt Abschnitt 7 des Teils III die wirtschaftlichen Fragen fast genau in der gleichen Ordnung wie Teil X: Handelsbeziehungen, Schulden, Güter, Rechte und Interessen, Verträge, Verjährungen usw. Diese wirtschaftlichen Bestimmungen des Abschnittes V Teil III bilden nicht für sich allein das Statut für Elsaß-Lothringen, sondern müssen mit denen des Teils X zusammengehalten werden, auf die sie sich beziehen, bald um sie aufzuheben (z. B. Art. 75), bald, um sie abzuändern oder zu ergänzen in Anpassung an die besondere Lage von Elsaß-Lothringen, bald um sie unverändert anzuwenden. Art. 79 Abs. 2 zeigt auch klar die Absicht der hohen vertragschließenden Teile, die Elsaß-Lothringen betreffenden Fragen ebensowohl durch die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages als durch Abschnitt V, Teil III, und

---

Zu 3. Die oben wiedergegebenen Urteile in Sachen Chamant (Récueil des décisions, Jahrg. 1 S. 361 ff.) und Heim (Récueil S. 381 ff.) sind von der Abteilung des GSchGH. erlassen, deren Vorsitzender der Lausanner Professor Mercier ist. Ihnen muß ebenso wie manchen anderen Urteilen, die von der erwähnten Abteilung des GSchGH. gefällt sind, der schärfste Widerspruch entgegengesetzt werden. Man sollte überall auf sie hinweisen, denn sie gehören zu denen, deren Verfehltheit sich auch dem Laien aufdrängt.

In beiden Fällen handelt es sich um Kriegsschäden, die Elsaß-Lothringer vor der Besetzung Elsaß-Lothringens (11. Nov. 1918) erlitten haben, und zwar das eine Mal durch Erlaß und Vollstreckung eines Versäumnisurteils, das andere Mal durch Enteignung von Kupfergerät und Wäsche. Um den letzteren, etwas einfacheren Fall vorwegzunehmen, so entscheidet sich die Rechtslage hier nach Art. 297e FV. Dieser gewährt den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einen Schadensersatzanspruch für außerordentliche Kriegsmaßnahmen, die Deutschland gegen sie verhängt hat. Ferner bestimmt § 1 der Anlage zu Teil III Abschn. V FV., daß gewisse Elsaß-Lothringer die französische Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 11. Nov. 1918 an erlangen; sie wurden damit zu Elsaß-Lothringern i. S. des FV. Von dem angegebenen Zeitpunkt an greift deshalb Art. 73 FV. ein, demzufolge für die Güter, Rechte und Interessen der Elsaß-Lothringer in Deutschland die wirtschaftlichen Bestimmungen des FV., darunter auch Art. 297e, maßgebend sind.

Der Fall Chamant ist in rechtlicher Beziehung ähnlich geartet. Auch hier billigt Art. 302 Abs. 2 FV. einen Ersatzanspruch nur den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu, falls während des Krieges gegen sie seitens eines deutschen Gerichts ein Urteil ergangen war, ohne daß sie in der Lage gewesen waren, sich zu verteidigen. Ein Unterschied liegt nur darin, daß während Art. 73 in zweifelsfreier Weise die allgemeine Regel des Art. 297e auf Elsaß-Lothringer ausdehnt, eine solche Erstreckung in bezug auf den Art. 302 überhaupt nicht vorgeschrieben ist, weil Art. 75 FV. wohl die Art. 299, 300 und 301, nicht aber den mit ihnen zusammenhängenden Art. 302 als anwendbar für Elsaß-Lothringen erklärt.

Die gleichwohl für Frankreich günstige Entscheidung hat sich der GSchGH. durch die Aufstellung einer äußerst befremdenden Theorie ermöglicht. Nach seiner Auffassung sind nämlich die Elsaß-Lothringer schon vor dem 11. Nov. 1918 — obwohl der FV. diesen Tag als den Beginn ihrer französischen Staatsangehörigkeit ausdrücklich nennt!! — bereits „in gewissem Sinne virtuell Franzosen gewesen". H. Triepel hat diese nur scheinbar geschickte Theorie in seiner Schrift „Virtuelle Staatsangehörigkeit" einer vernichtenden, die Autorität des GSchGH. schwer erschütternden Kritik unterzogen (vgl. Pagenstecher, JW. 1922, 140). Triepel zerpflückt nicht nur die dürftigen Argumente des Urteils, sondern er weist an der Hand eines umfassenden dokumentarischen Materials nach, daß Frankreich selbst die Elsaß-Lothringer sowohl vor dem Waffenstillstand wie auch weiterhin, soweit die Zeit vor dem Waffenstillstand in Betracht kommt, stets korrekt als Deutsche behandelt hat. Nur eine kleine, von dem früheren Kolmarer Anwalt Helmer geführte Gruppe hatte die Anerkennung einer auf den Kriegsausbruch zurückdatierten französischen Nationalität der Elsaß-Lothringer angestrebt. Aber vergeblich. Wohl hatte die französische Diplomatie den Helmerschen Standpunkt bei der Abfassung des Versailler Vertrages durchzudrücken versucht, aber ein Erfolg war ihr dabei nicht beschieden gewesen. Erst dem GSchGH. war es vorbehalten, die extremen Forderungen der Helmerschen Gruppe im Wege einer sog. Vertragsauslegung zur Geltung zu bringen.

Im übrigen beruht das Urteil Heim auf der Annahme, daß unter den „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen", derentwegen den alliierten und assoziierten Staatsangehörigen Ersatzansprüche zustehen, nicht nur solche Maßregeln fallen, die das Deutsche Reich gegen Feinde verhängt hat, sondern auch solche kriegswirtschaftliche Maßnahmen, von denen alle auf deutschem Boden befindlichen Gegenstände betroffen wurden, gleichviel ob sie Deutschen, Neutralen oder Ausländern gehörten. Die Unrichtigkeit dieser Annahme, die der GSchGH. bereits in den Sachen Huret und Dutreil (Récueil S. 98 ff. und 156 ff.) zu begründen versucht hat, ist mittlerweile mehrfach, insbesondere von Partsch, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XII S. 30 ff. dargetan worden. Der Verfasser des Urteils scheint sich in diesem Punkte auch nicht ganz sicher zu fühlen, sonst würde er sich nicht (in dem Urteil Heim, Récueil S. 385) selbst bescheinigt haben, daß seine Begründung in den Sachen Huret und Dutreil „mit der größten Sorgfalt" abgefaßt worden sei. Im Falle Heim kommt noch hinzu, daß Art. 297 nur

Anlage zu regeln, und nur die weder da noch dort geregelten Fragen späteren Vereinbarungen zwischen Frankreich und Deutschland vorzubehalten.

Daher ist zu untersuchen, ob der Streitfall unter eine Sonderbestimmung des V. Abschnitts, III. Teil, oder unter eine allgemeine Bestimmung fällt. Zur Frage steht, ob ein Elsaß-Lothringer Schadensersatz wegen eines Schadens verlangen kann, der ihm aus einem deutschen, während des Krieges gefällten Gerichtsurteils erwachsen ist. Art. 73, 75 Abs. 3 und 78 sind hierauf nicht anzuwenden (wird ausgeführt). Demnach bringt hier keine der besonderen Bestimmungen von Teil III, Abschnitt V und Anlage irgendwelche Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages. Infolgedessen müssen letztere auf den Fall angewendet werden entsprechend dem Geiste des Vertrages und im besonderen dem Art. 79 Abs. 2. Die Sedes materiae ist Art. 302 Abs. 2. Diese Bestimmung erkennt ohne Unterscheidung jedem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte das Recht auf Abhilfe gegen den Schaden zu, der ihm durch ein während des Krieges, ohne daß er sich verteidigen konnte, gegen ihn ergangenes Urteil eines deutschen Gerichtes erwachsen ist.

Diese juristische Argumentation wird durch den bon sens und die Billigkeit nicht widerlegt, sondern bestärkt. Es widerspräche den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn von zwei französischen Bürgern nach dem Kriege der eine, weil er von Paris oder Marseille ist, gegenüber Deutschland ein Recht auf Schadensersatz hätte, der andere nicht, weil er von Straßburg oder Metz ist. Eine solche Lösung erschiene besonders seltsam, wenn es sich um einen Elsässer handelt, der das Elsaß verlassen hat, um nach Frankreich zu gehen und sich so in genau denselben Umständen befunden hat wie die andern Franzosen in Frankreich, mitunter sogar in Umständen, die seinen Interessen in Deutschland abträglicher waren und einen mindestens gleichen Schutz durch den FV. rechtfertigen.

Der Kl. war nicht in der Lage sich zu verteidigen in einem Verfahren, von dem er nichts wußte, ohne daß es notwendig ist, zu untersuchen, ob es ihm zum Verschulden gereicht, daß er vor seiner Abreise niemanden damit beauftragt hat, seine Interessen im Elsaß wahrzunehmen. Nichts läßt vermuten, daß eine derartige Vorsichtsmaßregel nützlich war, angenommen selbst, daß sie möglich war. Art. 302 Abs. 2 ist sehr weit gefaßt; er setzt keine Unregelmäßigkeit des Verfahrens oder falsche Anwendung des Gesetzes voraus, sondern eröffnet einen neuen Weg der Abhilfe neben den schon bestehenden Wegen.

(Urt. v. 23. Juni / 25. August 1921, 1. Sektion, Präsident Mercier, Recueil des décisions 1, S. 361 ff.

b) Die Kl. war Elsässerin und ist durch den Vertrag von Versailles Französin geworden. Sie war Pächterin des Hotel National am Bahnhofsplatz in Straßburg und hatte dieses an das schweizerische Ehepaar Fédier weiter verpachtet, war aber Inhaberin des Unternehmens, insbesondere Eigentümerin der ganzen Hotelwäsche und Kücheneinrichtung geblieben. Während des Krieges mußten die Ehegatten Fédier den deutschen Behörden zahlreiches Küchengeschirr in Kupfer und Messing gegen Bezahlung von 1736,66 ℳ abliefern sowie einen größeren Bestand an Wäschezeug, namentlich Bett- und Tischtücher, Handtücher und Kissenbezüge, wofür sie 217 ℳ erzielten. Der Bekl. erkannte an, daß der gegenwärtige Preis der Wiederanschaffung der Wäsche 25 000 Franken betragen würde. Das Deutsche Reich wurde verurteilt, 25 000 Franken samt 5% Zinsen seit dem 1. Aug. 1918 zu bezahlen. Bezüglich des Kupfers und Messings wurde Ersatzpflicht dem Grunde nach ausgesprochen.

Aus den Gründen:

Die Kl. stützt ihre Anträge auf FV. Art. 297 e. Der Bekl. behauptet, daß die fraglichen Maßnahmen unter den Teil VIII des Vertrages gehören. SchGH. hat die letztere Behauptung schon mit der größten Sorgfalt untersucht und zurückgewiesen (Urteile Huret und Dutreil, Recueil S. 98 und 156). Diese Rechtsprechung hat auch auf Beschlagnahme und Enteignung durch die Reichsbekleidungsstelle Bezug.

Der Bekl. macht weiter geltend, daß die Kl. deutsche Staatsangehörige war und Art. 297 e auf Elsaß-Lothringer erst für die Zeit vom 11. Nov. 1918 ab Anwendung findet. Art. 73 bestimmt aber ausdrücklich, daß „die privaten Güter, Rechte und Interessen der Elsaß-Lothringer in Deutschland durch die Bestimmungen des IV. Abschnittes des X. Teiles geregelt werden“, unter die eben Art. 297 e fällt. Nach dem Bekl. müßte dieser Art. 73 ausgelegt werden, als ob er eine analoge Bestimmung wie Art. 75 Abs. 3 enthielte, der an Stelle der Worte „Dauer des Krieges“ setzt: „Zeitraum vom 11. Nov. 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages“; die Tragweite des Art. 73 wäre also auf die Zeit des Waffenstillstandes ebenso wie der ganze Abschnitt V betreffend Elsaß-Lothringen. Der Bekl. behauptet außerdem, daß Art. 73 nur die in den neuen Grenzen Deutschlands gelegenen Güter im Auge habe. Diese doppelte Einschränkung entspricht weder dem Buchstaben noch dem Geiste des Vertrages.

Wäre einerseits der ganze Abschnitt V auf die Zeit nach dem 11. Nov. 1918 beschränkt, so würde eine allgemeine und förmliche Bestimmung Sorge getragen haben, dies auszusprechen, und es wäre unnötig gewesen, in Art. 75 Abs. 3 wie übrigens auch 72 Abs. 1 noch eigens Einschränkungen aufzunehmen, die schon für den ganzen Abschnitt gelten, dem sie angehören.

Andrerseits den Ausdruck „in Deutschland“ des Art. 73 auszulegen, als ob er nur Deutschland in seinen neuen Grenzen beträfe, hieße willkürlich in den Wortlaut eine Einschränkung bringen, die in Widerspruch stände mit dem eben kraft Art. 73 anzuwendenden Art. 297 e: „deutsches Gebiet, wie es am 1. Aug. 1914 bestand“. Überdies würde eine solche Einschränkung weder vernünftig noch billig erscheinen. Sie hätte — da die erste Einschränkung des Art. 75 Abs. 3 verworfen ist — die Konsequenz,

---

die „Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen im **Feindesland**“ (so die Eingangsworte des Art. 297) regeln will. Elsaß-Lothringen ist doch aber für die Elsaß-Lothringer kein Feindesland, und es war dies auch nicht in der Zeit vor dem Waffenstillstand! Aber der GSchGH. nimmt daran keinen Anstoß.

Das bedeutet im Ergebnis, daß die Elsaß-Lothringer auf Kosten des Reichs von allen Kriegsschäden freigestellt werden sollen. Sonst muß nicht nur der Deutsche, was nach dem Versailler Frieden selbstverständlich ist, seine Kriegsschäden selbst tragen, sondern auch die einzelnen Franzosen, Engländer usw. sind grundsätzlich in der gleichen Lage, soweit sich nicht im einzelnen Falle aus dem FV. etwas anderes ergibt. Nur die Elsaß-Lothringer sollen die Günstlinge des Glücks sein! Die Folge dieser Rechtsprechung ist, daß die französischen Behörden nach dem Bekanntwerden der Urteile Heim und Chamant begonnen haben, in Elsaß-Lothringen einen groß angelegten finanziellen Feldzug gegen das Deutsche Reich zu organisieren. Wie aus den elsaß-lothringischen Zeitungen ersichtlich ist, veranlaßt man die dortigen Landwirte, Schadensersatzansprüche für alles Vieh zu erheben, das sie während des Krieges den deutschen Behörden billig haben abgeben müssen; die Hotelbesitzer und Privatpersonen, denen, wie der Frau Heim, Kupfergerät, Wäsche u. dgl. weggenommen wurde, vereinigen sich zu prozessualem Vorgehen; die Kirchengemeinden schließen sich zusammen, um für die enteigneten Glocken und Orgelpfeifen Ersatz zu fordern usw. usw. Das kommt der französischen Regierung, die ursprünglich auf solchen Gedanken gar nicht verfallen war, äußerst gelegen. Ihre Maßnahmen hatten, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, in Elsaß-Lothringen große Verstimmung ausgelöst. Man sah sich in vielfältiger Hinsicht enttäuscht. Jetzt bietet sich Frankreich plötzlich eine Gelegenheit, ohne eigene Kosten den Elsaß-Lothringern eine einzig dastehende Vorzugsstellung zu verschaffen. Daß Frankreich davon gründlich Gebrauch macht, ist selbstverständlich. Die Verantwortung trifft allein den GSchGH.

Die psychologische Erklärung für die eigenartige Haltung des GSchGH. ist vielleicht in den besonderen Umständen des Falles Chamant zu suchen. Chamant, dessen Name schon auf französische Abstammung schließen läßt, hatte am 31. Juli 1914 fluchtartig und ohne einen Vertreter zu bestellen, das Elsaß verlassen, um sich nach Frankreich zu begeben. Die Gründe des Urteils Chamant, die in dem obigen Text nicht vollständig wiedergegeben werden konnten, weisen mit besonderm Nachdruck auf diese Tatsache hin. Sie betonen, daß die bei Kriegsausbruch nach Frankreich entflohenen Elsaß-Lothringer sich in der gleichen Lage befunden hätten wie die „andern Franzosen (!!) in Frankreich“, bisweilen sogar in ungünstigerer Lage als letztere hinsichtlich ihrer deutschen Interessen, und daß daher jene Elsaß-Lothringer einen „**zum mindesten gleichen Schutz** durch den FV. verdienten“. (An sich scheint der GSchGH. sonach **mehr** als die Gleichstellung mit den Franzosen für erforderlich zu halten.) In der Tat wäre es mit Rücksicht auf den Ausgang des Krieges begreiflich gewesen, wenn der FV. **dieser Gruppe** von Elsaß-Lothringern einen besonderen Schutz zugesichert hätte. Aber das ist nicht der Fall. Frankreich hätte ja den flüchtigen Elsaß-Lothringern das französische Bürgerrecht gewähren können. Das ist auch vielfach geschehen. Dann genießen die so Franzosen Gewordenen den Schutz des Art. 297 e. Man kann auch weiter gehen und annehmen, daß gemäß Art. 73 solche Elsaß-Lothringer, die auf deutscher Seite irrtümlich für Franzosen gehalten wurden, Ersatz für die ihnen aus diesem Anlaß zugefügten Schäden verlangen können (**Triepel** S. 59). Aber im Falle Chamant ist weder das eine noch das andere behauptet. Der GSchGH. führt auch nicht etwa einen **rechtlichen** Gesichtspunkt an, der nach dem FV. eine Sonderbehandlung der flüchtigen Elsaß-Lothringer begründen könnte. Seine Ausführungen über das Schicksal des Chamant sind, um einen neuerdings beliebten Ausdruck französischer Urteile und Schriftsätze zu gebrauchen, lediglich „sentimental“. Als Argument für die Privilegierung sämtlicher Elsaß-Lothringer aber sind sie bei der verhältnismäßig geringen Zahl der geflüchteten Elsaß-Lothringer schlechthin unlogisch. In dieser Hinsicht widerspricht der Standpunkt des GSchGH. nicht nur dem FV., sondern auch der Vernunft und der Billigkeit.

Prof. **Dr. A. Nußbaum**, Berlin.

daß ein Elsässer, selbst wenn er das Elsaß 1914 verließ, kein Recht auf Ersatz des seinen Gütern im Elsaß während des Krieges widerfahrenen Schadens hätte, während einmal dieser Elsässer den Schaden ersetzt verlangen könnte, den seine Güter z. B. in Preußen in der nämlichen Epoche, wo doch die beiden Gebiete im selben Reich vereinigt waren, erlitten hat, und zum andern ein Franzose etwa aus Lyon auf Entschädigung für den seinen Gütern im Elsaß verursachten Schaden Anspruch haben würde.

Art. 73 hat absichtlich den Ausdruck „in Deutschland" an die Stelle jenes des Art. 297 am Anfang „in Feindesland" gesetzt, da der Ausdruck „in Deutschland" Elsaß-Lothringen im Kriege umfaßt, während „in Feindesland" für die Elsaß-Lothringer sich nicht auf ihre Güter in Elsaß-Lothringen hätte anwenden lassen. Es ist nicht richtig, daß Art. 73 unnötig wäre, wenn er einerseits nicht den Bestimmungen des Abschnittes IV Teil X derogieren würde und wenn andererseits diese Bestimmungen sich schon auf Elsaß-Lothringen bezögen als allgemeine Bestimmungen des Vertrages und kraft des Art. 79 Abs. 2. Tatsächlich erklärt sich Art. 73 in methodischer Hinsicht ganz natürlich aus der Sorgfalt, mit der der Abschnitt Elsaß-Lothringen nacheinander die Gegenstände der Abschnitte des Teiles X durchnimmt usw.... Der Vertrag von Versailles betrachtete die Elsaß-Lothringer als Inhaber einer Art von besonderem Indigenat usw.... Er betrachtete sie als französische Bürger in virtuellem Zustand usw. (folgt zusammenfassende Wiedergabe der Gründe aus der Sache Chamant).

(Urt. v. 30. Juni / 19. Aug. 1921, 1. Sektion — 17 — Präs. Mercier, Recueil des décisions 1, S. 381 ff.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Hat ein deutscher Ausgleichsschuldner einen englischen Ausgleichsgläubiger für eine Forderung ein Pfand gegeben, so kann das deutsche Ausgleichsamt weder verlangen, daß ihm das Pfand ausgehändigt wird wenn es die Schuld bezahlt, noch daß der Gläubiger zunächst das Pfand verwertet und dadurch die Schuld herabgesetzt wird, noch daß der Betrag der Schuld um den Wert des Pfandes herabgesetzt wird. Das deutsche Ausgleichsamt ist vielmehr verpflichtet, die Schuld in voller Höhe zu bezahlen, während das Pfand liquidiert und der Erlös dem Deutschen Reich auf Reparationskonto gutgeschrieben wird. †)

Aus den Gründen:

Der Gerichtshof hat die Frage zu entscheiden, ob die verpfändeten Werte deutsches Eigentum in England bilden und der Zurückbehaltung und Liquidation auf Grund Art. 297 b FV. unterliegen, in dem sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vorbehalten haben „alle den deutschen Reichsangehörigen bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gehörigen Güter, Recht und Interessen innerhalb ihrer Gebiete zurückzubehalten oder zu liquidieren" usw. oder ob dieselben entweder dem Schuldner durch das Schuldneramt ausgehändigt oder realisiert werden müssen, mit der Maßgabe, daß der Erlös zur Abdeckung der Schuld zu verwenden ist; da die Schuld als solche anerkannt wird, so müßte sie dem englischen Gläubigeramt gutgeschrieben werden, es sei denn, daß der Versailler Vertrag eine entgegenstehende Vorschrift enthält, sei es ausdrücklich, sei es als zwingende Auslegung. Der FV. enthält in Art. 296 keine Sonderbestimmung hinsichtlich der in Art. 299 und dem Anhang hierzu in § 2 erwähnten Pfänder mit Ausnahme der Sonderbestimmung für „Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellung"; infolgedessen bleibt das Recht des Gläubigers auf das Pfand erhalten, bis die Schuld bezahlt ist. Das englische Ausgleichsamt behauptet, daß die Pfänder zwar nicht mehr mit dem Recht des Gläubigers auf Grund seines Vertrages mit dem Schuldner belastet bleiben, wenn die Schuld anerkannt und infolgedessen auf Grund der Bestimmungen des Vertrages und des Ausgleichssystems bezahlt wird, daß sie jedoch weiter dem Zurückbehaltungsrecht auf Grund des Art. 297 unterliegen „als Eigentum eines deutschen Reichsangehörigen in England". Das englische Ausgleichsamt behauptet, daß dieses Zurückbehaltungsrecht ein absolutes Recht sei, das nur solchen Einschränkungen unterliege, die sich im FV. selber finden, und daß der FV. keine Sonderbestimmung enthalte, die die im gegenwärtigen Falle in London hinterlegten Pfänder von der Anwendung des Art. 297 b und dem Recht der Zurückbehaltung ausnehme. Dagegen wird von dem deutschen Ausgleichsamt geltend gemacht, daß, obwohl eine ausdrückliche Bestimmung im FV. fehle, trotzdem indirekt und als Ergebnis der Wirkung des Art. 296 b das aus Art. 297 b sich ergebende Recht der englischen Regierung, die Pfänder zurückzubehalten, ausgeschlossen sei. Art. 296 b FV. bestimme nämlich, „daß jeder der in Betracht kommenden Hohen vertragschließenden Teile für die Bezahlung der genannten Schulden seiner Staatsangehörigen haftet". Es wird nun seitens des deutschen Ausgleichsamtes ausgeführt, daß der Gläubiger das Pfand hätte verwerten können und seine Forderung hierdurch hätte befriedigen müssen, und da dies das Recht oder die Pflicht des Gläubigers gewesen sei, nichts mehr vorhanden sei, auf das sich das englische Zurückbehaltungsrecht erstrecken könne.

Welches nun aber auch immer die Rechte oder Pflichten des Gläubigers gewesen sein mögen (das englische Ausgleichsamt bestreitet eine Pflicht), Tatsache ist, daß der Gläubiger das Pfand niemals verwertet hat und dies seit Inkrafttreten des FV. auch nicht konnte, da dies eine Vereinbarung und sogar eine Zahlung ohne Vermittlung der Ausgleichsämter bedeutet hätte, die durch den FV. dem Gläubiger verboten ist. Die Haupteinwendung des deutschen Ausgleichsamtes ging dahin, daß die Wirkung des Art. 296 b, auf Grund dessen das Deutsche Reich als eine der Hohen vertragschließenden Mächte die Haftung für die Schulden der deutschen Reichsangehörigen übernahm, die war, daß das Deutsche Reich eine **Bürgschaft** für jeden Reichsangehörigen, der eine Schuld an einen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hatte, übernahm, daß bei dieser Rechtslage der Bürge, wenn er

---

Zu 1. Die Tragweite der Entsch. ist, da der nähere Tatbestand nicht bekannt ist, schwer zu übersehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob diese Entsch. auch für solche Fälle Geltung beansprucht, in denen die Verpfändung im Wege des börsenmäßigen Loans erfolgt ist. — Die Einwendungen des deutschen Ausgleichsamtes sind, sofern das Urteil die Einwendungen vollständig wiedergibt, im wesentlichen folgende:

1. Die Rechtsstellung des Deutschen Reichs sei auf Grund des FV. die eines Bürgen. Auf Grund der Rechtsgrundsätze, wie sie in den Rechtssystemen der meisten Länder hinsichtlich der Rechtsstellung des Bürgen entwickelt seien, habe der Bürge seinerseits Anspruch auf Herausgabe der Pfänder.

2. Der Schuldner sei verpflichtet gewesen, die Pfänder zu verwerten, oder, falls er dies nicht tue, seine Forderung unter Abzug des Wertes des Pfandes geltend zu machen.

Mit der zweiten Einwendung befaßt sich das Urteil nicht näher. In der Tat existiert auch ein Anspruch des Schuldners dahingehend, daß der Gläubiger sich zunächst aus dem Pfand befriedige, regelmäßig nicht, und es ergibt sich jedenfalls aus dem Urteil nichts dafür, daß seitens des deutschen Ausgleichsamtes irgendwelche besonderen Rechtsgründe dafür geltend gemacht worden sind, daß im vorliegenden Falle ein derartiger Anspruch gegeben sei. Aus diesem Grunde muß auch angenommen werden, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Loan im börsentechnischen Sinne gehandelt hat. Wäre dies der Fall, so wäre Rule 178 a § 18 der Londoner Börsenordnung anzuwenden gewesen, auf Grund deren ein Anspruch des Schuldners auf Verkauf oder Übernahme des Pfandes besteht. Durch diese Bestimmung, die auf Grund § 4 Anlage hinter Art. 303 FV. auch gegenüber Art. 296 zieht, müßte der Anspruch aus einem Loan insoweit als getilgt angesehen werden, als der Wert des Pfandes in dem maßgebenden Zeitpunkte betrug. In einem derartigen Falle müßte m. E. die Einwendung nicht dahingehen, daß der englische Gläubiger sich hätte durch Pfandverkauf befriedigen können oder müssen, sondern daß er, obwohl er den Pfandverkauf unterlassen hat, in Höhe des Wertes des Pfandes befriedigt ist, und daß insoweit seine Forderung untergegangen ist. — Die erste und Haupteinwendung wird in dem Urteil mit zwei Gründen bekämpft. Es wird zunächst die Auffassung abgelehnt, daß dem Deutschen Reich die Stellung eines Bürgen im zivilrechtlichen Sinne zukomme, insoweit es sich um Geltendmachung von Rechten gegenüber der englischen Regierung handle; die Haftung des Deutschen Reichs beruhe nicht auf zivilrechtlichen, sondern auf völkerrechtlichen Prinzipien. Diese Ausführungen scheinen mir in jeder Beziehung zutreffend zu sein. Seinen Staatsangehörigen gegenüber hat das Deutsche Reich allerdings die Rechtsstellung eines Bürgen. Dies beruht jedoch nicht auf dem FV., sondern auf den besonderen Bestimmungen des RAusglG., das in § 16 ausdrücklich bestimmt, „daß, soweit das Deutsche Reich im Ausgleichsverfahren eine angemeldete Forderung gegen einen deutschen Schuldner befriedigt, die Forderung auf das Deutsche Reich übergeht". Der zweite Grund, aus dem das Urteil die deutsche Einwendung zurückweist, geht dahin, daß auch wenn das Deutsche Reich die Rechtsstellung eines Bürgen hätte, es trotzdem die Herausgabe der Pfänder nicht verlangen könne, da diese Pfänder ein deutsches Recht in England darstellen und auf Grund Art. 297 b infolgedessen dem Zurückbehaltungs- und Liquidationsrecht unterliegen. Auch diese Ausführungen erscheinen zunächst als völlig begründet und es scheint mir in der Tat, daß die Frage, ob das Urteil des Gemischten Schiedsgerichtshofes juristisch richtig oder falsch ist, mit der Beantwortung der Frage, ob es sich hier um deutsche Güter, Rechte und Interessen i. S. des Art. 297 handelt, steht und fällt. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Der Begriff der deutschen Güter, Rechte

die Schuld zahlt, in die Rechtsstellung des Schuldners einrückt und an dessen Stelle berechtigt wird, alle die Sicherheiten zu erhalten, die der Hauptschuldner dem Gläubiger gegeben hat. Es wurde weiter ausgeführt, daß diese Rechtsfolge im römischen Recht und im bürgerlichen Recht anerkannt sei und dem englischen Rechte, sowie dem Rechtssystem der meisten anderen Länder entspreche. Da das Deutsche Reich auf Grund Art. 296b die Haftung für die Schuld übernommen und auf Grund des Ausgleichsverfahrens die Schuld bezahlt habe, sei es berechtigt, die Aushändigung der Pfänder zu verlangen. Das Gericht kann diesen Ausführungen nicht beipflichten. Die Auslegung des Versailler Vertrages erfordert nicht die Anwendung zivilrechtlicher Begriffe. Die Frage ist öffentlichen Rechts und entscheidet sich durch den FV. Das Gericht kann auch dem nicht beistimmen, daß die von dem deutschen Ausgleichsamt ausgeführten Bestimmungen des FV. dem Deutschen Reich in Analogie mit dem bürgerlichen Recht die Stellung eines Bürgen geben oder es sonst gegenüber dem Gläubiger an die Stelle des Schuldners setzen, ganz abgesehen von der Frage, ob der FV. nicht der englischen Regierung einen entgegenstehenden und übergeordneten Rechtsanspruch gibt. Art. 296b gibt jedem beteiligten Staate die Garantie des anderen Staates und folglich einen neuen Schuldner. Aber er gibt dem ursprünglichen Gläubiger keine neuen Rechte und ändert den ursprünglichen Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger nicht ab. Der Gläubiger erwirbt aus Art. 296b keine Rechte gegen den sogenannten Bürgen und, und da der sogenannte Bürge mit dem Schuldner in keinen vertraglichen Beziehungen steht, kann er begrifflich die Schuld nicht auf Grund eines Vertrages mit dem Dritten bezahlen und im Wege der Rechtsnachfolge das Recht erwerben, die fraglichen Pfänder als Sicherheit zu erhalten. Aus diesen Gründen ist das Gericht der Auffassung, daß auf Grund des Versailler Vertrages die deutsche Regierung, insoweit Rechte der englischen Regierung gegenüber in Frage kommen, nicht die Rechtsstellung eines Bürgen erlangt. Den Ausführungen des deutschen Ausgleichsamts steht jedoch ein weiteres entscheidendes Bedenken entgegen, das durchgreifend wäre, auch wenn anerkannt würde, daß die deutsche Regierung die Rechtsstellung eines Bürgen i. S. des bürgerlichen Rechtes hätte. Derselbe FV. der angeblich ein Recht der deutschen Regierung auf Aushändigung der Pfänder begründen soll, enthält nämlich auch die Bestimmung, daß die britische Regierung berechtigt ist, Güter, Rechte und Interessen in ihrem Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren. Wenn von der Analogie zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner und einem Bürgen ausgegangen werden soll, so würde der Fall so zu betrachten sein, als hätte der Bürge durch einen Sondervertrag dem Gläubiger jedes mögliche Recht an dem Pfand abgetreten, ohne auch nur mit dem Gläubiger zu vereinbaren, daß er sich wegen seiner Forderung aus dem Pfand zu befriedigen habe. Es kann nicht angenommen werden, daß die der englischen Regierung auf Grund Art. 297b zustehenden Rechte in der behaupteten Weise betroffen oder begrenzt sind, und wenn selbst die Konstruktion der Bürgschaft richtig wäre, so würde sie trotzdem Art. 297 unbeeinflußt lassen, der eine durchgreifende Einwendung bilden würde.

Selbstverständlich wird die deutsche Regierung trotzdem aus den Pfändern in gewisser Weise Nutzen ziehen, da auf Grund des Art. 297 der Wert derselben der deutschen Regierung auf Reparationskonto gutgeschrieben werden wird.

Der Gemischte Schiedsgerichtshof entscheidet daher dahin, daß das deutsche Ausgleichsamt weder das Recht hat, die von dem Schuldner bei dem Gläubiger hinterlegten Pfänder herauszuverlangen, wenn es dem englischen Ausgleichsamt die von dem Schuldner anerkannte Summe zahlt, noch das Recht hat, zu verlangen, daß die Schuld um den Erlös oder um den Wert der genannten Pfänder herabgesetzt wird.

(Entsch. v. 13. Jan. 1922, Nr. 34.)

---

und Interessen i. S. des Art. 297b ist durchaus nicht ein formal juristischer, sondern ein rein wirtschaftlicher Begriff. Dies ist in England in ständiger Praxis des Public Trustee anerkannt. So es z. B. möglich, die Freigabe eines Vermögens zu erzielen, für das ein Deutscher Vorerbe und ein Engländer Nacherbe ist. Zwar ist der Deutsche materieller Eigentümer, es steht jedoch fest, daß er dies nur vorübergehend ist, und daß ein Engländer ein juristisches und wirtschaftliches Interesse an dem der Nacherbschaft unterliegenden Vermögen besitzt. Die Beschlagnahme erstreckt sich infolgedessen in derartigen Fällen lediglich auf die während der Vorerbschaft anfallenden Zinsen usw. nicht hingegen auf das Kapital selber. Hat ein Engländer eine Forderung, die nicht in das Ausgleichsverfahren fällt und die durch ein Pfand gesichert ist, so wird er nicht daran denken, dieses Pfand als deutsches Eigentum dem Public Trustee auszuliefern, und der Public Trustee wird es auch nicht von ihm verlangen. Im Gegenteil ist die ständige englische Praxis während des Krieges dahin gegangen, solche Pfänder zu verkaufen, wobei kein Gläubiger sich scheute, die hierzu erforderliche Erklärung abzugeben, daß an diesen Werten kein feindliches Interesse bestehe; ebenso sind ja auch die Eingänge aus verpfändeten Effekten, wie Zinsen, Dividenden usw., nicht an den Public Trustee abgeführt, sondern dem Konto des Schuldners gutgebracht worden. Pfänder, die für eine Forderung, die im Ausgleichsverfahren geregelt wird, gestellt waren, werden zweifelsohne deutsche Güter, Rechte und Interessen i. S. des Art. 297 in dem Augenblick, in dem die Schuld bezahlt ist; **vorher bilden sie jedoch nicht ein deutsches, sondern ein englisches wirtschaftliches Gut.** Pfänder, die für eine Schuld, die am 10. Jan. 1920 noch nicht bezahlt war, hafteten, bildeten daher am 10. Jan. 1920 nicht deutsche Güter, Rechte und Interessen in England, sondern ein englisches Interesse. Dieser m. E. entscheidende Gesichtspunkt ist in dem Urteil nicht berücksichtigt und anscheinend auch von dem deutschen Staatsvertreter nicht vorgebracht worden.

Diese Tatsache gibt Veranlassung zu folgender Bemerkung: Nr. 133 der Frankf. Ztg. v. 18. Febr. 1922 enthält einen aus Hamburg datierten Bericht über das Urteil, in dem es heißt: „Auch hier wieder hat der Sieger Recht behalten Dank der Geschicklichkeit englischer Advokaten .....“ Tatsächlich ist dieser Rechtsstreit auf englischer Seite durch Anwälte, auf deutscher Seite lediglich durch den deutschen Staatsvertreter geführt worden. Dies entspricht der ständigen Praxis vor dem englisch-deutschen Gemischten Schiedsgerichtshof, und es schweben sogar zwischen der deutschen und englischen Regierung Verhandlungen, die darauf abzielen, die Kostenfrage so zu regeln, daß stets jede Partei ihre Kosten selber zu tragen hat, da es als unbillig erscheint, daß das deutsche Ausgleichsamt, wenn es unterliegt, die gegnerischen Anwaltskosten zu ersetzen hat, während ihm im Falle des Obsiegens ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten deshalb nicht zusteht, weil ihm derartige Kosten nicht entstanden sind. — Ich möchte bezweifeln, daß diese Praxis zweckmäßig ist. Die vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen von deutscher Seite erzielten Ergebnisse sind wenig erfreulich. Es gibt beinahe keinen wichtigen prinzipiellen Prozeß, in dem das Deutsche Reich Recht behalten hätte. Von sehr kompetenter Seite wird behauptet, daß an dieser Tatsache die deutsche Vertretung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen durchaus nicht unschuldig sei. Bei der schwierigen Situation, in der sich das Deutsche Reich regelmäßig vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen schon an und für sich befindet, wäre es jedenfalls angezeigt, wenn man wenigstens dafür Sorge tragen wollte, daß es so gut wie nur irgend möglich vertreten ist. Man kann m. E. zur Vorbereitung wichtiger prinzipieller Prozesse nicht genug erfahrene deutsche und englische Juristen heranziehen. Es wäre für das Reich billiger, wenn es zur Führung seiner Prozesse tüchtige Anwälte nähme, als wenn es die Prozesse lediglich durch den Staatsvertreter führen läßt und verliert. Durch ein Abkommen mit der englischen Regierung praktisch darauf zu verzichten, mit der Führung von Prozessen vor dem englisch-deutschen Gemischten Schiedsgerichtshof erfahrene Anwälte, seien es deutsche oder englische, zu betrauen, wäre m. E. ein äußerst bedenklicher Fehler, und der vorliegende Fall erscheint mir insoweit lehrreich, als, wenn die Urteilsgründe das Vorbringen des deutschen Staatsvertreters vollständig wiedergeben, der entscheidende zugunsten der deutschen Regierung sprechende juristische Gesichtspunkt überhaupt nicht zur Erörterung gelangt ist.

RA. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 41.
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.